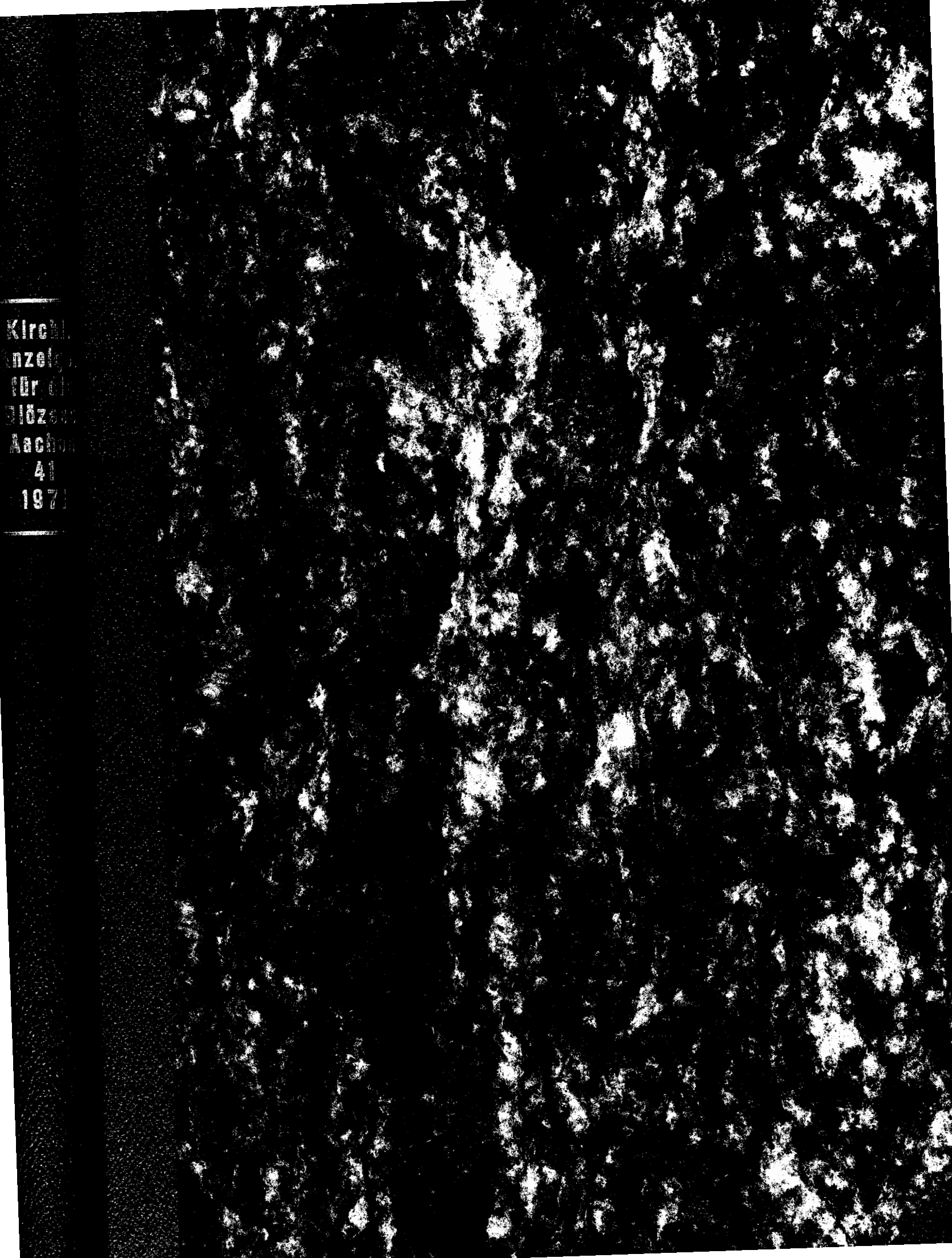

Kirch
nzei
für d
Bistes
Aach
41
197

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Einundvierzigster Jahrgang
1971

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe keine Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen
Druck: Volk-Drucke KG, Aachen

Sachverzeichnis

Seite

A

Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und — . 40
Ablaß: Handbuch für Ablässe 98
— für die Verstorbenen 135
ADVENIAT, Wort der deutschen Bischöfe zur elften Aktion — 139
— Anweisung für die Durchführung der Aktion — 1971 140
— Schreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der 11. Aktion — 167
Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn 175
Allerseelentag 1971, Intentionen und Kollekte am — 135
— Ablaß für die Verstorbenen 135
„Amen, ich sage euch", Zur Einheitsübersetzung — 49
Angebote: Kirchenfenster 21
— Orgel 94
— Kapelleneinrichtung 109
— Kinderbänke 113
Antiquitäten, Veräußerung von alten Sakralgegenständen und — 108
Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester 28
Arbeits- und Vergütungsordnung, Kirchliche — und andere Vorschriften für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn . 181
Arbeitszeit, Dienstplanmäßige — für kirchengemeindliche Dienstverhältnisse 4
Aussiedler, Zeitschrift „Caritas": Sonderheft „Hilfen für —" 136
Ausstellung, Religiöse Volkskunst im Rheinland . 113

B

Bauaufsichtsgebühren 86
Baumaßnahmen, Planänderungen bei — sozialer Einrichtungen 19
Behörden, Römische
Sacra Congregatio pro Clero
Directorio Catechistico Generali Addendum: Der erste Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie 170
Sacra Congregatio pro Cultu Divino
Normae pro usu provisorio textuum in celebratione, speciatim cantata, Missae et Officii Divini 168
Päpstliche Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel
Welttag der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971), Gedanken zum Thema: „Die Rolle der Kommunikationsmittel im Dienst der Einheit unter den Menschen" 63
Berufsschulen, siehe Schulwesen
Besoldung:
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 28
Vermögenswirksame Leistungen nach dem sog. 624-DM-Gesetz 136
Weihnachtszuwendung 1971 für Angestellte der Kirchengemeinden 147
Bescheinigung über Zuschüsse zu den Kfz.-Kosten . 148
Vergütung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 156
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen . 176
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B) 176

Seite

Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen 176
Änderung des § 16 der Pfarrbesoldungsordnung und des Abschnitts b. der Anlage zu dieser Ordnung . 177
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung 177
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung 177
Haushälterinnen-Zuschuß 177
Steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterinnen gewährt werden 179
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung und andere Vorschriften für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn 181
Bibel: Zur Einheitsübersetzung „Amen, ich sage euch" 49
— Biblische Studienreisen 1971 90
Binations- und Trinationsstipendien . 4
Bischof:
Hirtenwort des — über Vorbereitung auf die Ehe . . 2
Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz über Weiheerteilungen durch „Episcopi vagantes" 7
Wort der deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen 15
Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEROR 1971 23
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Buch von Prof. Dr. Hans Küng „Unfehlbar? — Eine Anfrage" 31
Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen 35
Vorläufiges Statut für einen Kindergartenbeirat . . 38
Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Kommunionspendung 53
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden 57
Änderung des Termins des Jahrgedächtnisses für — Johannes Josef van der Velden 65
Gemeinsame Texte der Glaubensbekenntnisse, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus Dei und des Gloria Patri im deutschen Sprachbereich 69
Stellungnahme des Kommissariates der deutschen Bischöfe zum Schutze des werdenden Lebens . . . 97
Verantwortung im Wohlstand 101
Besondere Gebete für die Bischofssynode 111
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO — 115
Wort der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung für das werdende Leben 126
Bischofswort zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971 127
Aufruf zur Kirchensammlung für die pakistanischen Flüchtlinge am 7. November 1971 133
Wort der deutschen Bischöfe zur elften Aktion ADVENIAT 139
Bischofsgedenktag 140
Verlautbarung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz betreffend Wochenzeitung „PUBLIK" 151
Dispens vom Eheaufgebot 153
Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates (Interimswahlordnung 1971/72) 153
Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Viersen-Dülken 27
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken: Diaspora-Opfertag am 20. Juni 1971 71
— Jahresabschluß des — 157
Bonifatiuswerk der Kinder: Fastenopfer der Kinder 1971 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 26
— Jahresabschluß des — 157

Seite

Borromäusverein, Verlegung der Kollekte für die Pfarrbüchereien (—) 134
Brevier, Neues — 17
— gefunden 59
— Offizielle lateinische Ausgabe des erneuerten römischen Stundengebetes 85
— Gebrauch des bisherigen Meßbuches und des bisherigen — 129
— Normae pro usu provisorio textuum in celebratione, speciatim cantata, Missae et Officii Divini 168
Bücher und Zeitschriften:
Broschüre zu den neuen Mischehen-Bestimmungen . 5
Veröffentlichung des Diözesanarchivs „Kindermissionswerk in Deutschland" 10
Neues Brevier 17
Übergangsgebet- und Gesangbuch „Oremus 1971" . 27
Handreichung zur Feier der Kar- und Osterliturgie . 32
Zur Einheitsübersetzung „Amen, ich sage euch" . . 49
Studientexte zum künftigen deutschen Meßbuch . . . 55
12 Fragen und 12 Anworten zur Interkommunion . . 56
Offizielle lateinische Ausgabe des erneuerten römischen Stundengebetes 85
Faltblatt „Jehovas Zeugen an der Tür" 86
Informationen über die konfessionsverschiedene Ehe 93
Handbuch der Ablässe 98
Deutsche Ausgabe des „L'Osservatore Romano" . . 105
Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen 107
Lectionarium zum neuen Missale Romanum 129
Zeitschrift „Caritas": Sonderheft „Hilfen für Aussiedler" 136
Veröffentlichung neuer Liturgischer Texte und Riten 145
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1972 148
„Oremus 1971"; hier: Arbeitsbuch für Kirchenmusiker und Lektoren 155
Orgelbuch zum „Oremus 1971" 155
Werkbuch zum „Oremus 1971" 155
Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1972) 157
Dokumentation „Die Gläubigen in Rußland" 180
Buße, Predigt über die — (statt Fastenhirtenbrief) . 18
— Der erste Empfang der Sakramente der — und der Eucharistie 170
Bußgang, Nächtlicher — der Männer und Jungmänner in der Fastenzeit 33
Bußordnung, Erklärung zur — 26

C

Caritasverband: Caritassonntag 1971 104
— Zeitschrift „Caritas": Sonderheft „Hilfen für Aussiedler" 136
— Spenden von Priesterkleidung 136

D

Diaspora:
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 9
Fastenopfer der Kinder 1971 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 26
Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe . 41
Diaspora-Opfertag am 20. Juni 1971 71
Dienst- und Versorgungsbezüge, siehe Besoldung
Diözesanarchiv, Veröffentlichung des — „Kindermissionswerk in Deutschland" 10
— Festschriften und heimatkundliche Veröffentlichungen 10
— Totenzettel von Geistlichen 10
Diözeanpriesterrat, Ordnung zur Wahl des — (Interimswahlordnung 1971/72) 153
Directorium 1972, Meßfeier, Brevier . . . 129, 157

Seite

E

Ehe:
Hirtenwort des Bischofs über Vorbereitung auf die — 2
Broschüre zu den neuen Mischehen-Bestimmungen . 5
Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen 15
Taufscheine bei Eheschließungen 39
Vordruck für die Urkunde der kirchlichen Anerkennung einer mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossenen — 45
Informationen über die konfessionsverschiedene — . 93
Dispens vom Eheaufgebot 153
Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. — 137
„Episcopi vagantes", Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz über Weiheerteilungen durch — 7
Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung
Erscheinung des Herrn, Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der — 175
Erstbeichte: Der erste Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie 170
— Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte . 174
Erstkommunion: Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 41
— Der erste Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie 170
Eucharistiefeier, Ausschließliche Verwendung authentischer liturgischer Texte bei der — 48
Eucharistisches Hochgebet, Vortrag des — bei Konzelebration 45
— Ausschließliche Verwendung authentischer liturgischer Texte bei der Eucharistiefeier 48
Exerzitien:
Exerzitienkalender Aachen/Köln 4, 49, 86, 112
— für Priester 5, 20, 29, 42, 49, 59, 67, 94, 105, 108, 143, 164, 180
Gemischte und Gemeinschafts-Exerzitien für Priester und Laien 20, 67
— für Ordensschwestern 20
— für Küster und Organisten 20
— für Haushälterinnen bei Priestern 29, 113
— für Mitglieder von Pfarrgemeinderäten 29
— der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute . . . 49, 67, 109, 164
Kollekte für das Exerzitienwerk 93
Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1970 . . . 93
Gemeinschafts-Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien 99, 164
Tagung für Schwestern-Exerzitienleiter 106
Exerzitienstatistik 1971 der Diözese Aachen 156
Tage der Besinnung für Priester und Theologiestudenten 163
Diözesan-Exerzitienkalender 177

F

Fachhochschulen, siehe Schulwesen
Familienbund der deutschen Katholiken, Priestertagung des — 99
Familienferien, Seelsorger für — 42
Fastenaktion MISEREOR, siehe MISEREOR
Fastenerziehung 1971 18
Fastenerziehung 1972, Studientagung zur — 163
Fastenhirtenbrief, Predigt über die Buße (statt —) 18
Fastenopfer der Kinder 1971 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 26
Ferienordnung für das Jahr 1972 72
Fernkurse, Wiener — für theologische Laienbildung 5

Seite

Festschriften und heimatkundliche Veröffentlichungen 10
Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporekinderhilfe, Paderborn 9
Firmung:
Dekanat Willich 6
Schießbahn 22
Arnoldsweiler und Merzenich 51
Dekanat Aachen-Südwest 73, 92
Dekanat Gangelt 92
Dekanat Würselen 92
Aachen, St. Peter 92
Laurensberg 92
Dekanat Erkelenz 96
Aachen, Kapelle des Bischofshauses und St. Paul . 96
Dekanat Gemünd 96
Dekanat Heinsberg 96
Aachen, Institut vom Guten Hirten 114
Dekanat Steinfeld 132
Dekanat Linnich 138
Merkstein St. Willibrord und Kohlscheid-Kämpchen . 138
Monschau, Höfen, Mützenich, Kalterherberg 144
Dekanat Krefeld-Ost 144
Spendung der hl. — im Jahr 1972 146
Dekanat Aachen-Nordost 149
Dekanat Kreuzau 149
Dekanat Kempen 165
Dekanate Dülken und Viersen 180
Rheydt-Meerkamp 180
Formulare: Neue Vordrucke „Bericht zur Bischöflichen Visitation im Bistum Aachen" 33
— Vordrucke für die Urkunde der kirchlichen Anerkennung einer mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossenen Ehe 45
— Formular-Bestellungen im Monat August 1971 . . . 99
Freitagsopfer, Dispens vom — am 24. und 31. Dezember 1971 155
Frieden, Welttag des — 1972 178
Frostschäden, Verhütung von — 142
Fundmeldung (Brevier) 59

G

Gebete:
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1971 . . 1
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1971 9
Welttag der geistlichen Berufe am 2. Mai 1971 . . . 55
Welttag der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971) . . 65
Gemeinsame Texte der Glaubensbekenntnisse, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus Dei und des Gloria Patri im deutschen Sprachbereich 69
Besondere — für die Bischofssynode 111
Gemeinsames Rosenkranzgebet im Oktober 1971 . . 129
Monatlicher Gebetstag im Anliegen der geistlichen Berufe (bisher Priestersamstag) 146
Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1972) 157
Gebietsveränderungen, Urkunde über — der Pfarren St. Katharina in Aachen-Forst, St. Johann B. und St. Michael in Aachen-Burtscheid 7
— Urkunde über — der Pfarre St. Josef in Krefeld-Traar und der Pfarrvikarie St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt 8
— Urkunde über — der Pfarren St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen, St. Franziskus in Rheydt-Geneicken und der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp, alle Dekanat Rheydt, sowie über die Erhebung der letztgenannten Pfarrvikarie zur Pfarre 8
— Urkunde über — der Pfarre St. Johann-B. in Nideggen und der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach, beide Dekanat Nideggen, und Erhebung der letztgenannten Pfarrvikarie zur Pfarre 17
— Urkunde über — der Pfarren Herz Jesu in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, und St. Michael in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Südwest 134
Geistliche, siehe Priester
Geistlichen-Besoldungsordnung, siehe Besoldung
Gema, Meldebogen für die — 175
Gerichtsgebühren bei Bischöflichen Gerichten . 175
Gesamthaushalt, Vorläufiger — 1971 der Diözese Aachen 46
Glaubensbekenntnisse, Gemeinsame Texte der —, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus Dei und des Gloria Patri im deutschen Sprachbereich 69
Gottbekenntnistag der Jugend 1971 66
Grabdenkmal, Erhebung von Gebühren für die Erlaubnis zur Aufstellung eines — 56
Griechenland, Feier der hl. Messe bei Reisen durch — 85
Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am — 40
— Berichtigung zu „Konzelebration . . . am — " im KA 1971 Seite 40 45
Grundschulen, siehe Schulwesen

H

Haushälterinnen, Exerzitien für — bei Priestern 29, 113
— Ausbildungslehrgang für — bei Priestern 42
— Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen 99
— Erhebungsbogen für die Haushälterin 142, 177
— Zuschuß 177
— Steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die an Geistliche zur Entlohnung der — gewährt werden 179
Haushaltsplan 1971, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 86
Haushaltspläne 1971, Kirchengemeindliche — . 72
Heiliges Land, Kollekte für das — und Opferstock für das Heilige Grab 40
Heimatkundliche Veröffentlichungen, Festschriften und — 10
Heimatvertriebene Priester, Applikationspflicht — 28
Heroldsbach, Verbotener Kult von — 141
Hirtenwort, siehe Bischof
Hochgebet, Vortrag des eucharistischen — bei Konzelebration 45
— Ausschließliche Verwendung authentischer liturgischer Texte bei der Eucharistiefeier 48
Höhere Schulen, siehe Schulwesen

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1971 135
Interkommunion, 12 Fragen und 12 Antworten zur — 56

J

„Jehovas Zeugen an der Tür", Faltblatt — 86
Jugend, Gemeinsamer Kreuzweg der — in Ost und West am 2. April 1971 33
— Fortbildungskurs für Priester in der Jugendseelsorge 34
— Gottbekenntnistag der — 1971 66
— Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg (9. Oktober 1971) 112
Jugoslawische Adria, Urlauberseelsorge 1971 an der — 29, 67
Jungmänner, Nächtlicher Bußgang der Männer und — in der Fastenzeit 33

K

Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1972 148
Kapelleneinrichtung, Angebot einer — . . 109

Seite

Kapläne, siehe Priester
Kar- und Osterliturgie, Handreichung zur Feier der — 32
Katechetinnen, siehe Kirchenangestellte
Kfz.-Kosten, Bescheinigung über Zuschüsse zu den — 148
Kinderbänke abzugeben 113
Kindergartenarbeit, Richtlinien zur — im Bistum Aachen 35
— Vorläufiges Statut für einen Kindergartenbeirat . . 38
— Handreichung für die — im Bistum Aachen 107
Kindergärtnerinnen, siehe Kirchenangestellte
Kindergottesdienst, Musik im — 147
Kirchenangestellte:
Dienstplanmäßige Arbeitszeit für kirchengemeindliche Dienstverhältnisse 4
Exerzitien für Küster und Organisten 20
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 28
Neuaufnahmen in das Regionalseminar für Seelsorge und Katechese in Münster 41
Ferien und vorübergehende Schließung der kirchengemeindlichen Kindergärten und Horte im Bistum Aachen 112
Zentrale Werbung von Kindergärtnerinnen 112
Studienwoche für Seelsorgehelferinnen 130
Studienwoche für Pfarramtshelferinnen 130
Vermögenswirksame Leistungen nach dem sog. 624-DM-Gesetz 136
Studium der Theologie an der Kath. Fachhochschule GmbH., Abteilung Paderborn 136
Weihnachtszuwendung 1971 für Angestellte der Kirchengemeinden 147
Vergütung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 156
Diözesantagung der — 1972 178
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung und andere Vorschriften für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn 181
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 28, 135
Kirchenfenster abzugeben 21
Kirchenmusiker, Diözesantagung der — . . . 66
Kirchensteuer, siehe Steuern
Kirchenvorstandswahl, Bericht über die — . 28
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung und andere Vorschriften für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn 181
Kirchliche Statistik 1971 175
Kollekten:
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 9
Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1971 23
Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1971 24
Fastenopfer der Kinder 1971 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 26
Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR 40
Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 40
Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 41
Welttag der geistlichen Berufe am 2. Mai 1971 . . 55
Welttag der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971) . 65
Gottbekenntnistag der Jugend 1971 66
Diaspora-Opfertag am 20. Juni 1971 71
Kollekte für das Exerzitienwerk 93
Caritassonntag 1971 104
Bischofswort zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971 127
Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971 . . 128

Seite

Aufruf zur Kirchensammlung für die pakistanischen Flüchtlinge am 7. November 1971 133
Sonderkollekte für die pakistanischen Flüchtlinge am 7. November 1971 134
Verlegung der Kollekte für die Pfarrbüchereien (Borromäusverein) 134
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1971 . 135
Wort der deutschen Bischöfe zur elften Aktion ADVENIAT 139
Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1971 140
Sammlungen für die Mission außerhalb der offiziellen — 146
Weltmissionstag der Kinder 1971 155
Kollektenplan 1972 156
Schreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der 11. Aktion ADVENIAT 167
Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn 175
Kommunikationsmittel, Welttag der — (23. Mai 1971) 63, 65
— Gedanken zum Thema: „Die Rolle der — im Dienst der Einheit unter den Menschen" 63
Kommunionspendung, Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur — 53
Konsekrationen:
Altar der Pfarrkirche in Karken 6
Hochaltar in der Pfarrkirche St. Martin zu Krefeld . 22
Pfarrkirche in Beeck und deren Hochaltar 92
Hochaltar der Pfarrkirche in Arnoldsweiler 100
Altar der Hauskapelle im Mutterhaus der Elisabethinnen zu Aachen 110
Altar der Hauskapelle im St.-Josef-Stift zu Aachen . 110
Pfarrvikariekirche zu Mönchengladbach-Ohler und deren Altar 138
Altar der Pfarrkirche in Havert 144
Altar der Pfarrkirche zu Tetz 165
Pfarrvikariekirche in Krefeld-Forstwald 165
Altar der Pfarrkirche zu Stolberg-Atsch 180
Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 40
— Vortrag des eucharistischen Hochgebetes bei — . . 45
— Berichtigung zu „— . . . am Gründonnerstag" im KA 1971 Seite 40 45
Konzil, siehe auch Nachkonziliare Dokumente
— Apostolische Adhortatio anläßlich des 5. Jahrestages der Beendigung des II. Vatikanischen — 11
Kranke, Tag der — für die Missionen 59
Krankenhausseelsorger, Tagung für — . . 109
Krankenkommunion, Spendung der — durch Laien 48, 59
Kreuzweg, Gemeinsamer — der Jugend in Ost und West am 2. April 1971 33
Kuck, Studienstiftung —, Ellen **94**
Kurse . 5, 34, 49, 55, 67, 99, 105, 109, 129, 130, 142, 147, 164
Küster, siehe Kirchenangestellte

L

Laienbildung, Wiener Fernkurse für theologische — 5
Laienpredigt 57
Lectionarium zum neuen Missale Romanum . . . 129
Lesungen: Schriftlesungen am Pfingstmontag . . . 57
Liturgische Texte, Ausschließliche Verwendung authentischer — bei der Eucharistiefeier 48
— Veröffentlichung neuer — und Riten 145
Lohnsteuer, siehe Steuern
„L'Osservatore Romano", Deutsche Ausgabe des — 105

M

Männer und Jungmänner, Nächtlicher Bußgang der — in der Fastenzeit 33
Meßbuch, Studientexte zum künftigen deutschen — 55

— Gebrauch des bisherigen — und des bisherigen Brevieres 129
— Veröffentlichung neuer Liturgischer Texte und Riten 145
— Normae pro usu provisorio textuum in celebratione, speciatim cantata, Missae et Officii Divini 168
Mietverträge 18
Mischehen:
Broschüre zu den neuen Mischehen-Bestimmungen . 5
Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen 15
Vordruck für die Urkunde der kirchlichen Anerkennung einer mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossenen — 45
Informationen über die konfessionsverschiedene Ehe 93
MISEREOR 1971, Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion — 23
— Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion — 24
— Hinweis auf die Fastenkollekte — 40
Missio canonica, Kursus zur Erlangung der endgültigen — 105
Missionarische Seelsorge, Arbeitstagung des Instituts für — 20
Missionen:
Tag der Kranken für die — 59
Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der — (24. Oktober 1971) 123
Bischofswort zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971 127
Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971 . . . 128
Sammlungen für die Mission außerhalb der offiziellen Kollekten 146
Besondere Missionstage im Jahre 1972 147
Weltmissionstag der Kinder 1971 155
Aktion PRIM (Priester helfen Priestern in den —) im Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung 175
Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO — 115
— Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 — 174
Musik im Kindergottesdienst 147
Mutterhausabgaben: Vergütung bei Schwesterngestellungsvertrag 41

N

Nachkonziliare Dokumente:
Beilage Nr. 31: Arbeitsdokument über den ökumenischen Dialog und Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog vom 15. August 1970 72
Beilage Nr. 32: Pastoralinstruktion: „Communio et Progressio" über die Instrumente der sozialen Kommunikation vom 23. Mai 1971 94
Beilage Nr. 33: Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens" vom 14. Mai 1971 anläßlich der 80-Jahr-Feier der Veröffentlichung der Enzyklika „Rerum novarum" 143

O

Ökumenische Gottesdienste 32
Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag 40
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 9
— der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 41
Ordensleute, Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für — 49, 67, 109, 164
— Gemeinschafts-Exerzitien für Priester, — und Laien 99, 164
Ordenschwestern, Exerzitien für — 20
— Schwesterngestellungsvertrag, Vergütung bei — (Mutterhausabgaben) 41
— Schwestern-Gestellungsverträge; hier: Krankheitskostenversicherung 156
„Oremus 1971", Übergangsgebet- und Gesangbuch — 27
— Begleitung rhythmischer Gesänge aus dem — . . . 108
— hier: Arbeitsbuch für Kirchenmusiker u. Lektoren . 155
— Orgelbuch zum — 155
— Werkbuch zum — 155
Organisten, siehe Kirchenangestellte
Orgel abzugeben 94
Osternacht, Hinweise für die Feier der — . . . 40
Osterath St. Nikolaus, Wechsel der Dekanats- und Regionszugehörigkeit der Pfarre — . . . 55
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen 28
Österreichische Pastoraltagung 143

P

Pädagogische Hochschulen, siehe Schulwesen
Pakistanische Flüchtlinge, Aufruf zur Kirchensammlung für die — am 7. November 1971 . . 133
— Sonderkollekte für die — am 7. November 1971 . . 134
Papst:
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1971 . 1
Apostolische Adhortatio anläßlich des 5. Jahrestages der Beendigung des II. Vatikanischen Konzils . . . 11
Brief des Heiligen Vaters an die Rektoren der marianischen Heiligtümer 61
Papstkrönungsfeier am 27. Juni 1971 71
Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Missionen (24. Oktober 1971) 123
Schreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der 11. Aktion ADVENIAT 167
Päpstl. Missionswerk der Kinder: Veröffentlichung des Diözesanarchivs „Kindermissionswerk in Deutschland" 10
— Weltmissionstag der Kinder 1971 155
— Jahresabschluß des — 157
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung, Jahresabschluß des — 157
— Aktion PRIM (Priester helfen Priestern in den Missionen) im — 175
Päpstl. Werk für geistliche Berufe:
Welttag der geistlichen Berufe am 2. Mai 1971 . . . 55
— Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast") 107
— Monatlicher Gebetstag im Anliegen der geistlichen Berufe (bisher Priestersamstag) 146
— Jahresabschluß des — 157
Päpstl. Würden 21, 143
Passau, Katholisches Kirchenbuchamt der Stadt — . 49
Pastoraltagung über Winter-Tourismus 94
— Österreichische — 143
Personalchronik der Diözese Aachen 5, 10, 21, 29, 34, 42, 51, 56, 59, 68, 73, 91, 95, 100, 106, 110, 113, ... 131, 137, 143, 148, 164, 180
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 28
— Berichtigungen im — 42
— Änderungen im — 50, 59, 67, 73, 91, 95, 106, 109, 113, ... 137, 143
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1972 148
Pfarramtshelferinnen, siehe Kirchenangestellte
Pfarrer, siehe Priester
Pfarrerrichtung:
Erhebung der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp, Dekanat Rheydt, zur Pfarre . . 8
Erhebung der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach, Dekanat Nideggen, zur Pfarre 17
Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Weisweiler (Otl. Hücheln), Dekanat Derichsweiler, zur Pfarre 32

Seite

Pfarrgemeinderäte, Exerzitien für Mitglieder von — 29
Pfarrhaushälterinnen, siehe Haushälterinnen
Pfarrvikare, siehe Priester
Pfingstmontag, Schriftlesungen am — 57
Planänderungen bei Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen 19
Portiunkula-Ablaß 28
Postgebührenordnung, Neue — 105
Predigt über die Buße (statt Fastenhirtenbrief) . . 18
Priester:
Binations- und Trinationsstipendien 4
Exerzitien für — 5, 20, 29, 42, 49, 59, 67, 94, 105, 108, 143, 164, 180
Totenzettel von Geistlichen 10
Einweisung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht an weiterführenden Schulen . . . 18
Gemeinschafts-Exerzitien für — und Laien . . . 20, 67
Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 20
Applikationspflicht der heimatvertriebenen — . . . 28
Urlauberseelsorge an der jugoslawischen Adria . 29, 67
Fortbildungskurs für — in der Jugendseelsorge . . 34
Seelsorger für Familienferien 42
Feier der hl. Messe bei Reisen durch Griechenland . 85
Pastoraltagung über Winter-Tourismus 94
Wehrpolitische Informationstagung 94
Gemeinschafts-Exerzitien für —, Ordensleute und Laien 99, 164
Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken 99
Tagung für Schwestern-Exerzitienleiter 106
Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast") 107
Beurlaubung katholischer Geistlicher, die haupt- und nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, zur Vorbereitung auf das Jurisdiktionsexamen 108
Tagung für Krankenhausseelsorger 109
Gebrauch des bisherigen Meßbuches und des bisherigen Breviers 129
Kursus für —, die an Sonderschulen Religionsunterricht erteilen 129
Kursus für — und Lehrpersonal, die an Grundschulen Religionsunterricht erteilen 130
Spenden von Priesterkleidung 136
Lohnsteuerkarte 1972 und Steuerermäßigung für die Geistlichen 142
Bescheinigung über Zuschüsse zu den Kfz.-Kosten . 148
Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971 und Lohnsteuerkarte 1971 148
Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates (Interimswahlordnung 1971/72) 153
Tage der Besinnung für — und Theologiestudenten . 163
Aktion PRIM (— helfen — in den Missionen) im Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung 175
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen . 176
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B) 176
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen 176
Änderung des § 16 der Pfarrbesoldungsordnung und des Abschnitts b. der Anlage zu dieser Ordnung . . 177
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung 177
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung 177
Haushälterinnen-Zuschuß 177
Steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterinnen gewährt werden 179

Seite

PRIM, Aktion — (Priester helfen Priestern in den Missionen) im Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung 175
Primaner, Information über den Priesterberuf (Wochenende für — im Priesterhaus „Maria Rast") . . . 107
„Publik", Verlautbarung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz betreffend Wochenzeitung — 151

R

Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische
Rosenkranzgebet, Gemeinsames — im Monat Oktober 1971 129
Rußland, Dokumentation „Die Gläubigen in —" . . 180

S

Sachbezüge, siehe Steuern
Sakralgegenstände, Veräußerung von alten — und Antiquitäten 108
Sammlungen, siehe Kollekten
Seelsorgehelferinnen, siehe Kirchenangestellte
Seelsorger, siehe Priester
Sonderschule, siehe Schulwesen
Soziale Einrichtungen, Planänderungen bei Baumaßnahmen — 19

Sch

Schulwesen:
Anmeldung zur Grundschule und zu den weiterführenden Schulen 177
Einweisung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht an weiterführenden Schulen . . . 18
Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Viersen-Dülken 27
Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 55
Ferienordnung für das Jahr 1972 72
Erläuterungen und Hinweise zu den Vereinbarungen zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betreffend Religionsunterricht . 75
Vereinbarung über die Änderung der I. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betr. Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche vom 21. Dezember 1970 77
Bekanntmachung der Neufassung der I. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits in Durchführung des § 32, 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des — im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61 / GS. NW. S. 430) betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 22. März 1971 78
Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1971 betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Bistümern über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche 80
II. Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverteilung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betr. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten vom 18. Februar 1956 81
III. Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betr. kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht vom 18. Februar 1956 82

Auszug aus dem Ersten Gesetz zur Ordnung des — im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 . 83
Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica 105
Beurlaubung katholischer Geistlicher, die haupt- und nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, zur Vorbereitung auf das Jurisdiktionsexamen 108
Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Berufsschulen 112
Kursus für Priester, die an Sonderschulen Religionsunterricht erteilen 129
Kursus für Priester und Lehrpersonen, die an Grundschulen Religionsunterricht erteilen 130
Studium der Theologie an der Kath. Fachhochschule GmbH., Abteilung Paderborn 136
Kursus für Lehrende an allgemeinbildenden Schulen, die Religionsunterricht erteilen 142
Tagung und Generalversammlung des Verbandes Katholischer Religionslehrer an den Höheren Schulen Nordwestdeutschlands 148
Verlautbarung der katholischen Bundeskonferenz für Schule und Erziehung über die Wahrung der Grundrechte im Bereich des Bildungswesens vom 12. November 1971 178
Schwesterngestellungsvertrag, Vergütung bei — (Mutterhausabgaben) 41
— Schwestern-Gestellungsverträge; hier: Krankheitskostenversicherung 156

St

Statistik 1971, Kirchliche — 175
Stellenangebote — Stellengesuche 20, 50, 73, 90, 105, 109, 136, 148, 164
Steuern:
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen . . 4
Erklärung des Diözesan-Kirchensteuerrates zum Kirchensteuer-Hebesatz 1971 4
Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1971 19
Lohnsteuerkarte 1972 und Steuerermäßigung für die Geistlichen 142
Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971 und Lohnsteuerkarte 1971 148
Steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterinnen gewährt werden 179
Straßenverkehr: Hinweis auf die neue Straßenverkehrsordnung 28
— Tag des — 1971 71
Streupflicht bei Schnee und Glatteis 143
Studienstiftung Kuck, Ellen 94
Stundengebet, siehe Brevier

T

Tagungen 20, 66, 94, 99, 106, 108, 109, 130, 143, 148, 163, 178
Taufen, Eintragung der außerhalb der Wohnortspfarre gespendeten — 135
Taufscheine bei Eheschließungen 39
Theologiestudenten, Tage der Besinnung für Priester und — 163
Theologiestudium, Neuanmeldungen zum — . 9, 66
— Theologennachwuchs aus den Realschulen 34
— Studium der Theologie an der Kath. Fachhochschule GmbH., Abteilung Paderborn 136
Theologische Laienbildung, Wiener Fernkurs für — 5
Totenzettel von Geistlichen 10
Tourismus: Pastoraltagung über Winter-Tourismus 94

U

Umpfarrung, siehe Gebietsveränderungen
Urlauberseelsorge 1971 an der jugoslawischen Adria 29, 67

V

Veräußerung von alten Sakralgegenständen und Antiquitäten 108
Vereine:
Veröffentlichung des Diözesanarchivs „Kindermissionswerk in Deutschland" 10
Fastenopfer der Kinder 1971 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 26
Welttag der geistlichen Berufe am 2. Mai 1971 . . . 55
Diaspora-Opfertag am 20. Juni 1971 71
Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast") 107
Jahresversammlung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen 131
Verlegung der Kollekte für die Pfarrbüchereien (Borromäusverein) 134
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins . . 137
Monatlicher Gebetstag im Anliegen der geistlichen Berufe (bisher Priestersamstag) 146
Weltmissionstag der Kinder 1971 155
Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken 157
Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der Kinder . . 157
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 157
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 157
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 157
Aktion PRIM (Priester helfen Priestern in den Missionen) im Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung . 175
Vergütungsordnung, Kirchliche Arbeits- und — und andere Vorschriften für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn . . . 181
Verkauf von kirchlichem Besitz 72
Vermischte kirchliche Nachrichten 6, 22, 44, 51, 60, 68, 73, 92, 96, 100, 110, 114, 132, 138, 144, ... 149, 165, 180
Vermögenswirksame Leistungen nach dem sog. 624-DM-Gesetz 136
Vikare, siehe Priester
Visitation:
Neue Vordrucke „Bericht zur Bischöflichen — im Bistum Aachen" 33
Dekanat Aachen-Südwest 73
Dekanat Gangelt 92
Dekanat Würselen 92
Dekanat Erkelenz 96
Dekanat Gemünd 96
Dekanat Heinsberg 96
Dekanat Steinfeld 132
Dekanat Linnich 138
Bischofsbesuch im Jahr 1972 146
Dekanat Aachen-Nordost 149
Voranschlag 1972, Richtlinien für die Aufstellung des — 158
Vordrucke, Neue — „Bericht zur Bischöflichen Visitation im Bistum Aachen" 33
— Vordruck für die Urkunde der kirchlichen Anerkennung einer mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossenen Ehe 45

Seite

W

Wallfahrten: Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg (9. Oktober 1971) 112
Warnung: (West) 50
— (Lossa) 59
— (Nitsche) 91
— (Gertrud Pugehl) 113
— (Richard Schley) 131
— (Chamillard) 137
— (Betrüger) 137
— (Johannes Nüsse) 137
Wehrpolitische Informationstagung . 94
Weihen:
Priesterweihe 44, 59, 92, 114
Diakonatsweihe 59, 68, 96, 110, 144
Subdiakonatsweihe 59, 68, 110, 144
Niedere — 68, 132
Aufnahme in den Dienst der Kirche 51, 114
Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, — 40
Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1971 9
— Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1972) 157
Weltmission, Bischofswort zum Sonntag der — am 24. Oktober 1971 127

Seite

— Sonntag der — am 24. Oktober 1971 128
— Weltmissionstag der Kinder 1971 155
Welttag der geistlichen Berufe am 2. Mai 1971 . . . 55
— der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971) . . . 63, 65
— Gedanken zum Thema: „Die Rolle der Kommunikationsmittel im Dienst der Einheit unter den Menschen" 63
— Botschaft des Heiligen Vaters zum — der Missionen (24. Oktober 1971) 123
— des Friedens 1972 178
Werkwochen 49, 67, 109, 164
Wiedervereinigng im Glauben, Weltgebetsoktav um die — vom 18. bis 25. Januar 1971 . . 9
— Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1972) 157
Wiener Fernkurse für theologische Laienbildung 5
Winter-Tourismus, Pastoraltagung über — . . 94
Wohlfahrtsbriefmarken, Neue — 130
— Weihnachtsmotive auf — 156

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 28, 135
Zeitgenössische Musik — im Gottesdienst . 130
Zeitschriften, siehe Bücher und —

Personenverzeichnis

Seite

A

Adams Karl August 43
Albers P. Paul MSF 43
Altmann Hans 6
Arnold Johannes † 44
Arzoz José Antonio 5

B

Bamfaste Klaus 92, 95
Barkholt Erich 30
Baumert P. Adalbert SSCC . 43
van den Berg P. Cornelius SSS 91
van den Berg Herman . . . 137
Bergrath Alfred 91
Bertus P. Alfred SJ 10
Besgen Johannes 149
Besouw Rudolf 21, 100
Beyer Hubert 95
Birkenbeil Edward J. . . 34, 95
Birker Leonhard 43
Bläser P. Herbert MSF . . . 43
Bock Herbert † 30
Boltersdorf Johannes . . . 21
Borgert P. Alfons MSF . . . 137
Bosch Johannes Walter . . . 43
Brand Dieter 92, 95
Brecher August 6
Brodwolf Franz 44
von den Bruck Walter . . . 21
Brudermanns Louis † . . . 106
Bruners Wilhelm 91
Bub Manfred 44, 51
Buchholz Peter 148
Buyel Klaus 92, 95

C

Charlier Peter † 143
Chubrasik Benno 43
Claeßen Robert Oscar 44
Collas Karl Heinz 43
Commes Helmut 42
Cremer Matthias 21
Crins P. Paulus SDS 44

D

Damen P. Cornelius OSB . . . 73
Dammer Wilhelm 43
Daniels Peter 132
Dautzenberg Johannes † . 138
De Backer Robert 29
Dechamps Max 21
Dienstknecht Ewald . . . 113

Seite

Diepers Theodor † 113
Dossing Gottfried 143
Drexler Bartholomäus OFMCap 60
von den Driesch Wilhelm 110
Düppengießer Adolf . . . 44
Düster Wilhelm 180

E

Engel Paul 44, 51
Erens Lothar 110
van Erp P. Gerlach OCarm . 44
Esser Josef 43, 91
Esser Kaspar 149
Esser Wolfgang 91
Exner Lorenzo 144

F

Feldker P. Georg SCJ 131
Fenners Peter 43
Fleischhauer Paul 6
Franßen Johannes 5
Freistedt Heinrich 106
Frey Hermann 43, 73
Frigge Erich 43
Frohn Bruno 131

G

Gambra José Luis 165
Gatz Erwin 73, 138
Gehlen P. Johannes SDN † . 165
Geulen Jakob 43
Gieswinkel Ludwig 43
Gober Heinrich 110, 113
Goffart Maximilian 5, 43, 59, ... 91, 110
Gottschalk Vinzenz . . . 44, 51
Günter Heinz 73

H

Harperscheidt Peter . . . 44
Heckenbach Dietmar . . . 43
Heidenthal Bartholomäus . . 22
Heinemann Franz Josef . . 180
Heitmann P. Norbert CSSp 43, 149
Heitzer Adolf 56
Henn Johannes 21
Henrichs Paul 43, 132
Hens Nikolaus 21
Hermanns Wilhelm 56
Heyers Josef 100
Hillmann Josef 10, 110

Seite

Hoff Helmut 6
Hoffmann Joachim 6
Hölter Johannes 68
van Hout P. Anton SMA . . . 43
Hoven Manfred 110
Hünermann Peter 100
Hüring Alois 92, 95
Hütz Wilhelm 91

I

Iven Johannes Dieter 34

J

Jakobs Hermann-Josef 180
Jansen Friedrich 91, 113
Jansen Josef 21
Jenniches Johannes 21
Jentgens Josef 21
Joeres Herbert 44, 51
Jünemann Carl Heinz . . 21, 164

K

Kaefer Herbert 137
Kamps Matthias 10
Keil Johannes 43
Kerbusch Leo 165
Kirschbaum Heinrich . . . 100
Kleynen Josef 43
Klingen Wilhelm 43
Klinkhammer Karl 21
Klumpen Hermann Josef . . 110
Klußmeier Günther 106
Klüttermann Hubert . . . 43
Knippen Anton 21
König Eduard 43
Koenigs Adolf 6
Königs Theodor 56
Kopp Matthias 113
Kops P. Petrus Jakobus SCJ † . 96
Kornips P. Heinrich CSSp . . 164
Kouwenberg P. Jan CMM . 100
Kradepohl Anton † 6
Kuckelmann Matthias . . 44, 51
van Kück Karl Josef 43
Kursawa Adolf 68
Kurth Richard 73

L

Laaf Peter 110
Landen Ferdinand 21, 43
Laurier Karlheinz 44, 51
Lauter Josef 6
Lennertz P. Josef SMA . . . 137

Seite

Lenßen Ferdinand 43
Lenzen Ludwig 96, 100
van Leuven
P. Cornelis SMM 95, 137
Lind Josef 51
Lintzen Anton 100
Lossen Eckhard 73
Lüttschwager Wilhelm . . 165
Lutz Peter 95
Lützenrath Ferdinand 43
Lützerath Karl 73

M

van Maastrigt
P. Theodorus CSSp 21
Mai Heinrich 138
Martiné Leonhard 60
Marx Peter 100
Masch Bruno 56
Meeßen Leo † 22
Meuffels Wilhelm CM . 60, 110
Möhring P. Johannes SCJ . . 10
de Moel P. Stephan OFM . . 95
Möllers P. Hermann SVD . 91
Müller Franz † 56
Müller Heinrich 91
Mürb P. Ansbert OFMCap . . 132

N

Naphausen Bernd 44, 51
Nauen Matthias 56
Nederpelt P. Heinz SCJ . . 100
Neuenhofer Georg 110
Niermann Ernst 44
Nießen Andreas 110
Nieten Paul 10
Noethlichs Franz 56

O

Offergeld Anton 21
Olivier Josef 56
Optendrenk Johannes . . . 6
Ortigosa Carmelo 60
Otten P. Clemens SCJ 110

P

Paggen Josef 29
Pasch Johannes 92, 95
Pelzer Johannes † 165
Pesch Bernhard 42
Pesch Walter 43
Petermann Max 68
Peters August 21, 44
Piontek Paul 21
Pohl Alfons 96, 100

Seite

Pohl Rudolf 21
Pohlen Friedrich 56
Pottbeckers Johannes † . . 138
Pütz Heinrich 43

R

Reidt Winfried 68
Reumers P. Jan CSSp 144
Reuter Matthias 43
Riebartsch Johannes . . . 137
Rinke Hans 149
Ritzerfeld Hubert † 10
Robben Cornelius 95
Rochels Franz 10
Roßkamp Heinrich 56
Rumbach Friedrich 6
Rütten Heinrich 91
Rutge Hubert 44, 56, 180

S

Salentin Günter 5
Seeger Kaspar 43
Senger Friedhelm 43
Simon Josef 56
Sistig Johannes 21
Spicher Norbert 43
Spölgen Johannes 100
Spülbeck Volker 143

Sch

Schäfer P. Karl SCJ 131
Schaffrath Josef 56
Scheublein Johannes 73
Schmitz Erwin Laurenz . . . 22
Schnabel Werner 106
Schnitzler Josef 44
Schnitzler Karl 51
Schöler P. Wilhelm MSC . . 138
Schubert
P. Raymund Georg OCSO . . . 137
Schütt Josef 21
Schütt P. Theodor SCJ 131
Schwelm Karl Josef 44

St

Steffens Johannes 5
Steffens Walter 100
Steffes Bernhard 44, 51
Stegers Josef 43, 56
Stephany Erich 21
Steven Wilhelm 73
Stöckmann Heinrich 51
Stoffels Hubert . . . . 43, † 132
Storcken Johannes 6
Strang August † 106

Seite

T

Thomé Josef 91
Thomik Josef 43
Tillmanns Leo OFMCap . . . 60
Tinselboer
P. Bernhard OCarm 91
Tissen Franz 21
Torka Johannes 6, 44

U

Uedelhoven Josef 56
Utters P. Matthias OFM . . . 137

V

Valter Herbert 43
Venedey Josef 92, 95
Verbeeck P. Jacobus SSS . . 100
Vienken Hans-Günter 106
Vinkeloe Wilhelm 56
Vivell P. Hans-Ulrich SCJ . . 131
Vohn Johannes † 51
Vohn Josef 29
van der Vorst Johannes . . 91
Vredebregt Heinrich . . 43, 137

W

Walgenbach Adolf 91
Wallrafen Paul 56
Wassenberg Matthias † . . 100
Weber Peter 6
Weckauf Stefan 56
Wegenaer Paul 91
Wessel Wolfgang 73
Weßling P. Johannes OSFS . 113
Wiesner Peter 149
Wild Josef 6
Wimmer Rainer SJ 114
Wingender Lothar . . . 92, 95
Winkels P. Edmund OCarm † . 22
Winkhold Clemens 43
Witsiers P. Theodor SMM . 100
Witt Josef 30
Wolf Theo 44, 51
Wolpers Paul 73
Wolters Clemens 34
Wolters P. Johannes OCarm † 68
Wyrsch Rudolf 110

Z

Zelder Wolfgang 180
Zermahr Ludwig 30
Ziemons Wilhelm 137
Zimmermann Wilhelm . . . 56
Zincken Paul 56
Zubizarreta Luis M. 91

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 1 | **Aachen, 2. Januar 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit

Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1971 1

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Hirtenwort des Bischofs über Vorbereitung auf die Ehe 2

Nr. 3 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen 4

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 Erklärung des Diözesan-Kirchensteuerrates zum Kirchensteuer-Hebesatz 1971 4

Nr. 5 Binations- und Trinationsstipendien . . 4

Seite

Nr. 6 Dienstplanmäßige Arbeitszeit für kirchengemeindliche Dienstverhältnisse 4

Nr. 7 Exerzitienkalender Aachen / Köln 4

Nr. 8 Broschüre zu den neuen Mischehen-Bestimmungen 5

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 9 Exerzitien für Priester 5

Nr. 10 Wiener Fernkurse für theologische Laienbildung 5

Nr. 11 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 5

Nr. 12 Vermischte kirchliche Nachrichten 6

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1971

Januar

1. Daß das Gebet um Einheit unter allen Christen Verbreitung finde und zu jener Einheit führe, die Christus seiner Kirche geben wollte.
2. Daß die Christen in den Missionen wirksam zum sozialen Fortschritt ihres Volkes beitragen.

Februar

1. Daß die neuen, veränderten sozialen Verhältnisse der Förderung des Familienlebens zugute kommen.
2. Für die Kirche in Südostasien.

März

1. Für alle Bemühungen um religiöse Laienbildung.
2. Für die christlichen Universitätsstudenten in der arabischen Welt.

April

1. Daß Leben und Studium in den Priesterseminaren der Heiligkeit des Berufes entsprechen.
2. Für einen fruchtbaren Fortgang des Dialogs mit den Nichtglaubenden.

Mai

1. Für wirksame Mittel zur Überwindung des Atheismus.
2. Daß in der missionarischen Tätigkeit die Predigt des Evangeliums den ersten Platz einnehme.

Juni

1. Für Hochschätzung und würdigen Empfang des Bußsakramentes.
2. Daß unter dem Einfluß des Heiligen Geistes der Missionsgedanke die Gläubigen mit neuer Kraft erfasse.

Juli

1. Daß die Christen der ständig anwachsenden Sittenlosigkeit durch Wort und Beispiel die moralischen Werte des Evangeliums entgegenstellen.
2. Daß die Kirche in den Missionen aus der engen Einheit mit dem Stellvertreter Christi Festigkeit und Fruchtbarkeit gewinne.

August

1. Für eine gründliche Vorbereitung und Durchführung der Pastoralsynoden.
2. Daß die Katechumenate in der Kirche Afrikas gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil vollkommen ausgebaut werden.

September

1. Daß die religiösen Orden durch gewissenhafte Beobachtung der evangelischen Räte das Zeugnis vollkommener Liebe geben.
2. Daß die um des Namens Christi willen Verfolgten standhaft im Glauben ausharren.

Oktober

1. Daß die Menschen der drohenden Anarchie durch rechten Gebrauch der Freiheit und durch verantwortungsbewußten Gehorsam begegnen.
2. Für eine erfolgreiche Entwicklung der religiösen Orden in Indien.

November

1. Daß alle, denen im weltlichen oder im geistlichen Bereich die Leitung der Menschheit anvertraut ist, vom Heiligen Geist erleuchtet, die Zeichen der Zeit erkennen mögen.
2. Daß die politischen und sozialen Auseinandersetzungen, die die missionarische Tätigkeit in Afrika hemmen, überwunden werden.

Dezember

1. Für eine Erziehung aller Völker zum Frieden.
2. Für den Frieden im Heiligen Land.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Hirtenwort des Bischofs über Vorbereitung auf die Ehe

Liebe Christen im Bistum Aachen!

Ehe und Familie sind die Urzelle der menschlichen Gesellschaft, die Urzelle auch der Kirche. Ehe und Familie sind zugleich oft entscheidend für das persönliche Glück oder Unglück der Menschen.

Als Bischof der Diözese fühle ich mich gedrängt, ein Wort darüber zu sagen. Dieses Wort soll eine Hilfe sein für alle, die noch vor der entscheidenden Wahl und Bindung stehen. Es soll beseelt sein von dem Geist der Frohbotschaft Jesu Christi. Es soll daher Mut und Freude all denen geben, die auf dem Wege zur Ehe sind, aber auch Licht und Kraft, Rat und Weisung, so wie es Aufgabe des Bischofs ist, den Gott in Liebe und Sorge für die Menschen um ihres Heiles willen bestellt hat.

Dieses Wort wendet sich nicht allein an die jungen Christen, es gilt auch all denen, die ihnen mit Rat und Tat als Eltern und Freunde in der Vorbereitung auf die Ehe zur Seite stehen und an ihrem Geschick Anteil nehmen.

Ich möchte über ein Dreifaches sprechen:

1. die rechte Sicht
2. die rechte Wahl
3. die rechte Vorbereitung

1. Die rechte Sicht

Es kommt vor allem darauf an, daß die jungen Menschen, die eine Ehe anstreben, von ihr ein rechtes Bild haben. Dieses Bild ist heute vielfach verzeichnet und entstellt.

Die Ehe ist mehr als Geschlechtsgemeinschaft. Sie ist eine Gemeinschaft, die die Partner in ihrer Ganzheit erfaßt. Zum ganzen Menschen gehört sein einmaliges, persönliches Leben mit der vollen Reichweite seiner persönlichen Aufgaben, Anliegen und Interessen, mit seinen besonderen Anlagen und Schwierigkeiten, mit all seinen Höhen und Tiefen. Dieser ganze, lebendige Mensch tritt in Beziehung zu einem anderen, sucht mit ihm Gemeinschaft und will in der Liebe des anderen geborgen sein: „Was Mein ist, ist Dein!" Das gilt in der Ehe auf beiden Seiten und für beide, für Mann und Frau. Eine Ehe, die nur als Geschlechtsgemeinschaft gesehen, erstrebt und gelebt wird, bedeutet eine menschenunwürdige Verkürzung und Verarmung wahrer ehelicher Gemeinschaft und trägt den Keim der Verödung und Entzweiung in sich.

Die Ehe ist sodann nicht nur Menschenwerk. Sie hat mit Gott zu tun. Christus hat sie zur Würde eines heiligen Sakramentes erhoben, daß eine Quelle der Gnade für Mann und Frau, ein Brunnquell übernatürlicher Liebe und Treue aus ihr entspringe. Im Sakrament der Ehe übernimmt einer für den anderen vor Gott die persönliche Verantwortung einer immerwährenden Liebe und Treue, bis der Tod sie scheidet. Die vor Gott geschlossene, sakramentale und vollzogene Ehe ist kein aufhebbares, zeitlich begrenztes oder begrenzbares Experiment, keine jederzeit kündbare Kameradschaftsehe. Sie ist zu Lebzeiten der Ehepartner unauflöslich. Die Ehe ist ein Abbild der Liebe Christi zur Kirche. Sie ist wie diese unverbrüchlich und unzertrennlich. Darin liegt der tiefe Ernst, aber auch das ganze Glück der beiden, die sich vor dem Altare das Jawort der ehelichen Liebe geben, daß sie das Band der Liebe und Treue fest umeinander schlingen dürfen und nur der Tod sie zu trennen vermag.

2. Die rechte Wahl

Wer dieses Bild vor Augen hat, gewinnt die rechten Maßstäbe, die ihn bei dem Entschluß, eine Ehe einzugehen, leiten müssen. Er wird sich fragen: Ist der andere, mit dem ich die Ehe beabsichtige, wirklich frei oder ist er bereits durch das Band der Ehe an einen Dritten unauflöslich gebunden? Ist er gesund, und sind die natürlichen Voraussetzungen gegeben, daß nach menschlichem Ermessen eine gesunde Nachkommenschaft erwartet werden darf? Ist er rechtschaffen und fähig, eine Familie zu ernähren? Ist er ein guter Mensch, daß ich ihm mein Vertrauen schenken darf? Und endlich: hat er auch eine Bindung an Gott, ist er ein gläubiger Christ?

Auf schwerwiegende Gründe hin dispensiert die Kirche bekanntlich von den Hindernissen der Religions- und Konfessionsverschiedenheit. Sie tut das auch heute nur mit besorgtem Herzen. Wir wissen zwar wohl, daß es konfessionsverschiedene Ehen gibt, in denen beide Ehepartner sich um ein wahrhaft religiöses Leben bemühen und sich auf diese Weise gegenseitig bereichern. Aber die Kirche kann sich auch der vielfach bitteren Erfahrung nicht verschließen, daß die Verschiedenheit im Glauben zur Gefährdung des Glaubens überhaupt werden kann und sehr oft für beide Partner bei einer religiösen Gleichgültigkeit endet. Darunter leidet nicht selten die religiöse Erziehung der Kinder. Der Bischof kann und darf das auch heute nicht verschweigen, und die jungen Christen sollten vor diesen Gefahren ihre Augen nicht verschließen.

Aus all diesen Gründen sollen junge Christen, die vor der Wahl des Ehepartners stehen, nicht nur mit sich selber zu Rate gehen. Sie sollten auch gerne den Rat derer annehmen, von denen sie wissen, daß sie es gut mit ihnen meinen und eine große Lebenserfahrung besitzen. Sie sollten beten, daß Gott ihnen helfen möge, die rechte Wahl zu treffen und eine Ehe zu gründen, die der Ehre Gottes dient und beiden Ehepartnern das erstrebte wahre Glück bringt.

3. Die rechte Vorbereitung

Es ist der Sinn der Brautzeit, sich auf das Sakrament der Ehe vorzubereiten.

Ein Zeichen echter religiöser Gesinnung ist es, wenn Braut und Bräutigam gemeinsam den Gottesdienst besuchen und auch am heiligen Opfer und Opfermahl teilnehmen, wenn sie miteinander beten, daß Gott ihre Liebe schützen und segnen und ihre Herzen immer inniger miteinander verbinden möge.

Da die Ehe mehr ist als eine Geschlechtsgemeinschaft, da sie den ganzen Menschen umgreift, ist das Gespräch untereinander von großer Bedeutung. Einer soll sich dem andern erschließen, seine Gedanken und Interessen mitteilen und die des anderen kennen und verstehen lernen. Erst so kommt es zur wahren Teilnahme des einen an der Welt des andern und zur gegenseitigen Bereicherung. Diese innere Bindung des einen an den andern ist für den Bestand der späteren Ehe so wertvoll, daß sie nicht leicht überschätzt werden kann.

Viele reden heute von einer „neuen" Moral. Die alte Moral, nach der intime Beziehungen in der voreheliche Zeit nicht erlaubt und daher Sünde sind, sei überholt. Es sei ganz und gar unnatürlich, den Brautleuten Enthaltsamkeit zuzumuten. Wenn sie entschlossen seien, den Lebensweg gemeinsam zu gehen, sei ihnen auch die intime Gemeinschaft im geschlechtlichen Bereich nicht zu verwehren. Ich bitte euch als euer Bischof: Laßt euch doch von solchen falschen Parolen nicht betören! Behaltet einen klaren Kopf! Diese angeblich neue Moral ist in keiner Weise eine christliche Moral. Sie stellt einen totalen Bruch mit der gottgewollten sittlichen Grundordnung und mit der Lehre der Kirche dar. Es gibt keine Äußerung des kirchlichen Lehramtes, die voreheliche geschlechtliche Intimbeziehung erlauben oder verharmlosen würde. Erst das Sakrament der Ehe bindet die Menschen unverbrüchlich aneinander. Erst dieses Sakrament schafft die Voraussetzung für eine solche letzte personale Hingabe des einen an den anderen. Ohne die unverbrüchliche Gemeinschaft, wie sie das Sakrament der Ehe schafft, würde die Hingabe zur Preisgabe.

Meine lieben jungen Christen! Ich hätte euch noch vieles zu sagen. Leider kann es in einem so kurzen Hirtenschreiben nicht geschehen. Deshalb bitte ich euch, meldet euch rechtzeitig bei eurem Seelsorger, wenn ihr ein bräutliches Verhältnis eingegangen seid, und besprecht alles mit ihm. Nehmt auch regelmäßig — und zwar möglichst schon einige Monate vor der Hochzeit — an den Vorträgen und Aussprachen des Eheseminars teil, wie es überall in unserem Bistum eingerichtet ist, und bereitet euch so durch die notwendige Information über alles Wissenswerte auf die Ehe vor. Meldet euch so rechtzeitig bei eurem Pfarrer an, daß auch das notwendige Aufgebot rechtzeitig erfolgen kann.

Gott aber sei mit euch. Er wird euch gerade in dieser für euer zeitliches und ewiges Glück so entscheidenden Zeit, wie sie die Vorbereitung auf die Ehe darstellt, nicht allein lassen, wenn ihr ihn mit gläubigem Vertrauen um sein Licht und seine Kraft bittet.

Es segne euch der barmherzige und allgütige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, im Januar 1971

† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Vorstehenes Hirtenwort soll am Sonntag, dem 17. Januar 1971, in allen heiligen Messen verlesen oder zum Inhalt der Predigten gemacht werden.

Nr. 3 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — GV. NW. 1962, S. 223 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 — GV. NW. 1968, S. 375 — und der Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 3. Juni 1969 — K. A. für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 107 — sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 — K. A. für die Diözese Aachen vom 1. August 1969, S. 109 — hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung vom 26. September 1970 für das Steuerjahr 1971 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

10 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, den 30. September 1970

† Johannes Pohlschneider
L. S. Bischof von Aachen

* *

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1971

Düsseldorf, den 27. November 1970

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
L. S. Dr. Mittelstaedt

Der Finanziminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L. S. Wertz

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 Erklärung des Diözesan-Kirchensteuerrates zum Kirchensteuer-Hebesatz 1971

Aachen, 28. Nov. 1970

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat einstimmig den Kirchensteuer-Hebesatz für das Jahr 1971 auf 10% festgesetzt und in seiner Sitzung am 28. November 1970 dazu folgendes erklärt:

Der Kirchensteuerrat hat sorgfältig geprüft, ob der Hebesatz gesenkt werden kann.

Die in Anlehnung an die staatlichen Schätzungen angesetzte Zuwachsrate des Kirchensteuer-Aufkommens reicht nicht einmal aus, um die zwangsläufigen Steigerungen im Personalhaushalt und die explosive Erhöhung der Baukosten zu decken. Allein die Personalausgaben für rd. 1 200 Geistliche und rd. 3 300 Laienkräfte machen rd. 75% der laufenden Ausgaben aus; das Bauvolumen mußte drastisch eingeschränkt werden.

In dieser Situation würde eine Senkung des Hebesatzes zu einer Preisgabe wesentlicher kirchlicher Aufgaben besonders im sozialen Bereich zwingen. Die damit notwendig verbundene Einschränkung kirchlichen Wirkens hält der Kirchensteuerrat nicht für vertretbar.

Nr. 5 Binations- und Trinationsstipendien

Aachen, 24. Dez. 1970

Die Neufestsetzung der Applikationspflicht für Pfarrer, Pfarrverweser (vic. oec.) und Pfarrvikare (siehe KA 1970 Seite 188) ändert nicht die vorgeschriebene Zweckgebundenheit der Stipendien für Binations- und Trinationsmessen. Diese Stipendien sind in voller Höhe über die Dekanatskasse an die Bistumskasse zu überweisen (Diözesanstatuten Art. 701). Sie sind für die Heranbildung von Priestern bestimmt. Angesichts der gestiegenen Ausbildungkosten wird diese Unterstützung dringend benötigt.

Diese Regelung gilt nicht nur für die Stipendien, die für Binations- und Trinationsmessen an Sonn- und gebotenen Feiertagen gegeben werden, sondern auch für die Stipendien der werktäglichen Binationsmessen, die mit Genehmigung des Ordinarius in Einzelfällen gefeiert werden. „Ein eigenmächtiges Verfügen über diese Stipendien zu anderen guten Zwecken ist nicht gestattet" (Diözesanstatuten Art. 701 § 1).

Am Gedächtnis aller verstorbenen Gläubigen (Allerseelen) gelten die besonderen, im KA jeweils bekanntgegebenen Bestimmungen.

Nr. 6 Dienstplanmäßige Arbeitszeit für kirchengemeindliche Dienstverhältnisse

Aachen, 24. Dez. 1970

Für die Dienstverhältnisse im Bereich der Kirchengemeinden, für die allgemein oder vertraglich bisher eine Arbeitszeit von 43 Stunden wöchentlich galt, soll seitens der Kirchengemeinde mit Wirkung von 1. Januar 1971 eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden festgelegt und bekanntgegeben werden.

Für Teilzeitbeschäftigte soll eine entsprechende Neuregelung erfolgen.

Nr. 7 Exerzitienkalender Aachen / Köln

Aachen, 28. Dez. 1970

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 1. Vierteljahr 1971 bei.

Nr. 8 Broschüre zu den neuen Mischehen-Bestimmungen

Aachen, 28. Dez. 1970

Unter dem Titel „Neuordnung der Mischehen — Die kirchlichen Regelungen und Beiträge zur Praxis" ist eine Broschüre erschienen, die das Motuproprio „Matrimonia mixta", die Ausführungsbestimmungen der deutschen Bischöfe und die Erklärungen der EKD enthält. Die Beiträge erschließen die Handhabung der neuen Regelungen für die Praxis; sie stammen von Kardinal Döpfner, München; Prälat Dr. Wesemann, Münster; Domkapitular Weitmann, Regensburg; Domvikar Barlage, Köln; Dr. Schütte, Bonn; Landesbischof D. Dietzfelbinger, München; Oberkirchenrat Wilkens, Hannover; Professor Dr. Meinhold, Kiel.

Das Büchlein (96 Seiten, broschiert 6,50 DM; Verlag Fredebeul u. Koenen KG, Essen) ist über den Buchhandel erhältlich.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 9 Exerzitien für Priester

Exerzitienhaus Lainz, A-1130 Wien, Lainzer Straße 138:

Exerzitienkurse im Jahr 1971

25. 1. — 29. 1.		(P. Rudolf Kössler SJ)
28. 6. — 2. 7.		„Priester heute" (P. Emil Kettner SJ)
5. 7. — 9. 7.		„Priesterlicher Dienst" (P. Hans Bernh. Meyer SJ)
12. 7. — 16. 7.		(P. Rudolf Kössler SJ)
16. 8. — 20. 8.		„Diener des Neuen Bundes" (P. Franz Dander SJ)
23. 8. — 27. 8.		(P. Josef Sudbrack SJ)
29. 8. — 4. 9.		„Grundgestalten des Glaubens" (P. Stefan Hofer SJ)
6. 9. — 10. 9.		„Christliche Selbstfindung" (P. Josef Müllner SJ)
13. 9. — 17. 9.		„Einüben in die Meditation" (P. Vladimir Satura SJ)
25. 10. — 29. 10.		„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (P. Bernhard Piepiorka SJ)
8. 11. — 12. 11.		„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (P. Bernhard Piepiorka SJ)
22. 11. — 26. 11.		„Ich glaube an Jesus Christus" (P. Georg Muschalek SJ)

Jeder Kurs beginnt am ersten Tag abends und endet am letztgenannten Tag morgens.

Nr. 10 Wiener Fernkurse für theologische Laienbildung

Die Wiener „Fernkurse für theologische Laienbildung" wollen ihren Teilnehmern ein vertieftes Glaubensbewußtsein vermitteln, das sie für ihre Funktionen in Kirche und Welt geeignet macht und sie für ein fundiertes Apostolat wie für den Dialog befähigt.

Diese Fernkurse werden in 2 Modellen angeboten:

Der „Theologische Kurs", der 27 Monate dauert, ist eine anspruchsvolle, nach Fächern gegliederte Einführung in die Theologie; er wird in 2 Typen geführt: a) für Akademiker und Abiturienten, b) für Absolventen einer Fach- oder Pflichtschule. Er beginnt am 15. Januar 1971 und dauert bis zum 15. April 1973. Die Teilnehmer erhalten monatlich Skripten und nehmen an 2 Studienwochen teil.

Daneben wird ein „Glaubenskurs 70" als Fernkurs durchgeführt, der aber nur 6 Monate dauert; auch er beginnt am 15. Januar 1971. Das Bildungsgut wird durch Skripten und 1 Studienwoche vermittelt.

Prüfungen sind nicht verpflichtend, wohl aber sinnvoll und daher angeraten. Wer Prüfungen nicht ablegen will, kann an den Fernkursen auch ohne sie mit Gewinn teilnehmen.

Anmeldungen werden für beide Kurse erbeten bis 8. Januar 1971: Theologischer Fernkurs bzw. Glaubenskurs 70, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III; F. 52 41 88. Dort auch nähere Auskünfte.

Nr. 11 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 8. Dezember 1970 Kaplan Günter Salentin in Mönchengladbach St. Michael (Otl. Holt) zum Kaplan in Mönchengladbach St. Peter (Otl. Waldhausen), Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 10. Dezember 1970 Pfarrer Johannes Franßen in Sistig St. Stephan zum Pfarrer in Bocket St. Josef, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 15. Dezember 1970 Kaplan José Antonio Arzoz in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena zum Kaplan in Willich St. Katharina, Dekanat Willich, ernannt;

am 15. Dezember 1970 Dechant Maximilian Goffart in Titz St. Kosmas u. Damian mit Wirkung vom 1. Januar 1971 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Mündt St. Urban befreit;

am 15. Dezember 1970 Pfarrer Johannes Steffens nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Langerwehe St. Martin mit Wirkung vom 1. Januar 1971 unter Beibehaltung des Titels Pfarrer für die Mitarbeit im Bischöfl. Generalvikariat

vorgesehen und ihm den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost, erteilt;

am 15. Dezember 1970 Kaplan Johannes Storcken in Mündt St. Urban mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zum Pfarrverweser daselbst, Dekanat Hasselsweiler, bestellt;

am 15. Dezember 1970 Kaplan Josef Wild in Aachen St. Josef zum Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 18. Dezember 1970 Oberstudienrat i. K. Joachim Hoffmann, Bischöfl. Pius-Gymnasium in Aachen, zum Studiendirektor i. K. ernannt;

am 18. Dezember 1970 Oberstudienrat i. K. Dr. Josef Lauter, Bischöfl. Pius-Gymnasium in Aachen, zum Studiendirektor i. K. ernannt;

am 18. Dezember 1970 Oberstudienrat i. K. Friedrich Rumbach, Bischöfl. Pius-Gymnasium in Aachen, zum Studiendirektor i. K. ernannt;

am 21. Dezember 1970 dem Pfarrvikar Johannes Torka in Hinsbeck St. Peter den Titel Pfarrer verliehen;

am 21. Dezember 1970 Ehrendechant Geistl. Rat Peter Weber nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Frenz St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in den Ruhestand versetzt;

am 23. Dezember 1970 Oberstudienrat i. K. Dr. Hans Altmann, Bischöfl. Pius-Gymnasium in Aachen, zum Studiendirektor i. K. ernannt.

Zu Studiendirektoren sind ernannt worden:

Oberstudienrat Dr. theol. August Brecher, Städt. Neusprachliches Mädchengymnasium in Stolberg, Fachleiter für kath. Religionslehre beim Bezirksseminar in Aachen, am 1. Dezember 1970;

Oberstudienrat Msgr. Paul Fleischhauer, Kaufmännische Schule I der Stadt Aachen, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Helmut Hoff, Gewerbliche Berufsschule für Jungen II in Aachen, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Adolf Koenigs, Einhardgymnasium in Aachen, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Dr. phil. Johannes Optendrenk, Staatl. Neusprachl. Mädchengymnasium und Gymnasium für Frauenbildung in Mönchengladbach, am 7. Dezember 1970.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 22. Dezember 1970 Anton Kradepohl, geboren am 2. November 1896 in Hochfeld, geweiht am 14. August 1924 in Köln, Päpstlicher Ehrenkaplan, Dr. theol., Ehrendechant, Pfarrer von Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt.

R. I. P.

Nr. 12 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer am 19. Dezember 1970 in Karken, Dekanat Heinsberg, den Altar der Pfarrkirche zu Ehren des hl. Bischofs Severin.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ im Dekanat Willich das hl. Sakrament der Firmung am 14. November 1970 in Willich St. Katharina 42 und am 21. November daselbst 41, am 29. November in Neersen St. Mariä Empfängnis 54, am 5. Dezember in Anrath St. Johann B. 93 und am 6. Dezember daselbst 84, am 12. Dezember in Osterath St. Nikolaus 104, insgesamt 418 Firmlingen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 2 | Aachen, 15. Januar 1971 | 41. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Nr. 13 Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz über Weiheerteilungen durch „Episcopi vagantes" 7

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 14 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Katharina in Aachen-Forst, St. Johann B. und St. Michael, beide in Aachen-Burtscheid 7

Nr. 15 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarre St. Josef in Krefeld-Traar und der Pfarrvikarie St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt 8

Nr. 16 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen, St. Franziskus in Rheydt-Geneicken und der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp, alle Dekanat Rheydt, sowie über die Erhebung der letztgenannten Pfarrvikarie zur Pfarre . 8

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 17 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1971 9

Nr. 18 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn . . 9

Nr. 19 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . 9

Nr. 20 Veröffentlichung des Diözesanarchivs „Kindermissionswerk in Deutschland" . . 10

Nr. 21 Festschriften und heimatkundliche Veröffentlichungen 10

Nr. 22 Totenzettel von Geistlichen 10

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen . . 10

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 13 **Verlautbarung**

der Deutschen Bischofskonferenz über Weiheerteilungen durch „Episcopi vagantes"

Der Deutschen Bischofskonferenz ist bekannt geworden, daß einzelne Christen sich von sogenannten „wandernden Bischöfen" (episcopi vagantes) eine Weihe zum Priester oder Bischof geben ließen.

Wir betonen, daß die apostolische Amtsnachfolge und das bischöfliche Dienstamt nicht getrennt werden dürfen von der vollen kirchlichen Gemeinschaft, in der das Evangelium überliefert und die Sakramente gespendet werden. Die Weihen der sogenannten episcopi vagantes sind je nach Lage des Falles theologisch entweder ungültig oder doch in den meisten Fällen zweifelhaft. Sie werden von den großen christlichen Kirchen durchweg nicht anerkannt. Sowohl römisch-katholische wie auch orthodoxe und anglikanische kirchlichen Stellen haben aus gegebenen Anlässen in diesem Sinne Erklärungen abgegeben.

Königstein, den 18. November 1970

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 14 **Urkunde**

über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Katharina in Aachen-Forst, St. Johann B. und St. Michael, beide in Aachen-Burtscheid

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Es werden folgende Gebiete der nachgenannten Pfarren zur Pfarre St. Michael in Aachen-Burtscheid umgepfarrt:

   a) Von der Pfarre St. Katharina in Aachen-Forst: Vom Schnittpunkt des Beverbaches mit dem Kornelimünsterweg verläuft die Grenze des abzupfarrenden Gebiets östlich entlang dieses We-

ges und der Graf-Schwerin-Straße in nördlicher Richtung bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Gallwitz-Kaserne. Die Grenze folgt von dort in nordöstlicher Richtung entlang dem südöstlich an die Gallwitz-Kaserne angrenzenden Wirtschaftsweg bis zum Schnittpunkt mit dem durch den Nellessen-Park verlaufenden Fußweg. Sie verläuft sodann entlang dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zu dessen Auftreffen auf die Adenauer-Allee. Von dort bildet die nördliche Seite der Adenauer-Allee bis zur Kreuzung mit dem Beverbach die Grenze, die alsdann nach Süden dem Lauf des Beverbaches bis zum Ausgangspunkt folgt.

b) Von der Pfarre St. Johann B. in Aachen-Burtscheid:

Die Grenze des abzupfarrenden Gebietes verläuft ab Einmündung des Augustinerweges in die Monschauer Straße westlich entlang dieser Straße bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Ehrenfriedhofs, von hier aus, die Monschauer Straße überspringend, östlich entlang der Monschauer Straße bis zum Gillesbachtal, so daß der nördliche Teil der Monschauer Straße von dem vorgenannten Grenzpunkt des Ehrenfriedhofs an bei St. Johann B. in Aachen-Burtscheid verbleibt. Die Grenze folgt dann weiter dem Gillesbachtal entlang bis zur Adenauer-Allee, von hier südlich entlang der Adenauer-Allee bis zur Einmündung der Graf-Schwerin-Straße in diese, sodann weiter entlang der nordöstlichen Seite der Graf-Schwerin-Straße bzw. des Kornelimünsterweges bis zum Kreuzungspunkt mit dem Beverbach und schließlich dem Beverbach sowie seinem westlichen Zufluß entlang bis zum Ausgangspunkt.

2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 10. November 1970
Gz.: 51.11 — 2629/68

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Aachen wurden die Grenzänderungen mitgeteilt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung Widerspruch nicht erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 15 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarre St. Josef in Krefeld-Traar und der Pfarrvikarie St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Von der Pfarre St. Josef in Krefeld-Traar wird das nachstehende näher bezeichnete Gebiet zur Pfarrvikarie St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt umgepfarrt, dessen Grenzen wie folgt bestimmt werden:

Im Süden die Achse der Nordtangente zwischen der Einmündung der Leutesfeldstraße (A) bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Hamburger Straße — geplante Autobahn — (B).

Im Osten die Achse der geplanten Autobahn (Hamburger Straße) bis zum Schnittpunkt mit der Kriewshütte (C). Sie folgt sodann in südlicher Richtung diesem Weg bis zur Nordostecke der Parzelle, die nördlich an die Elfrather Mühle angrenzt (D). Von hier verläuft sie entlang der nördlichen Flurgrenze dieser Parzelle in gerader westlicher Richtung über den Weg an der Elfrather Mühle hinweg bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Parzellengrenze von Gehöfts (E) und sodann weiter in gerader südöstlicher Richtung bis zum östlichen gemeinsamen Begrenzungspunkt von „Gehöfts" und „Am Milserhof" (F). Von hier aus geht die Grenze in senkrechter Richtung nach Süden bis zum trigonometrischen Punkt 135 auf der Rather Straße östlich Haus Flügels (G). Sodann in gleicher Richtung weiter bis zum Auftreffen auf den namenlosen Vorfluter (H). Sie folgt diesem bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Nordtangente, dem Ausgangspunkt (A).

2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 16. November 1970
51.11 — 429/69

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurde die Grenzänderung mitgeteilt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung Widerspruch nicht erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 16 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen, St. Franziskus in Rheydt-Geneicken und der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp, alle Dekanat Rheydt, sowie über die Erhebung der letztgenannten Pfarrvikarie zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Es werden folgende Gebiete umgepfarrt:

a) Von der Pfarre St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen:

aa) zur Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp das Gebiet nördlich der Rheinstraße, das ist in der Hauptsache der Ortsteil Baueshütte,

bb) zur Pfarre St. Franziskus in Rheydt-Geneicken das Gebiet westlich der Trasse der neuen Osttangente der Stadt Rheydt, das ist vornehmlich der Ortsteil Zappenbroich,

b) von der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp zur Pfarre St. Gereon in Rheydt-Giesenkirchen das Gebiet südlich der Rheinstraße, das ist insbesondere der Ortsteil Blaffert.

2. Die Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp hat somit folgende Grenzen:

Im Norden vom Schnittpunkt der Pfarrgrenze St. Josef in Rheydt-Schelsen mit der Stadtgrenze nördlich des Städtischen Wasserwerks entlang der Stadtgrenze nach Westen bis zu deren Schnittpunkt mit der Achse der trassierten Osttangente.

Von dort verläuft die Grenze im Westen entlang der Achse der vorgenannten Osttangente bis zu deren Schnittpunkt mit der Rheinstraße. Sie folgt sodann im Süden der Achse der Rheinstraße bis zu deren Auftreffen auf die Liedberger Straße und von hier weiter nördlich entlang der Liedberger Straße bis zu deren Auftreffen auf die Gereonstraße, so daß die Liedberger Straße beidseitig bei der Pfarre St. Josef in Rheydt-Schelsen verbleibt.

Im Osten entspricht die Grenze von dem vorgenannten Schnittpunkt an bis zum Ausgangspunkt der Pfarrgrenze von St. Josef in Rheydt-Schelsen.

3. Die Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Rheydt-Meerkamp, Dekanat Rheydt, wird zur Pfarre erhoben.

4. Diese Urkunde tritt am 10. Januar 1971 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 24. November 1970
Gz.: 51.11 — 2645/69

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* * *

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurden die Grenzänderungen mitgeteilt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung Widerspruch nicht erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 17 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1971

Aachen, 6. Jan. 1971

In der Woche vom 18. bis 25. Jan. 1971 ist die Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben. Es soll alles getan werden, was möglich ist, unsere Gemeinden darauf hinzuweisen, in dieser Zeit das große Anliegen erneut und mit aller Dringlichkeit vor Gott zu tragen.

Täglich sind als Fürbitten in den heiligen Messen entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 1964 S. 48 und 67) oder Oremus A 120 zu beten. — An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „Pro unitate ecclesiae" (früher: Ad tollendum schisma) genommen werden.

In den Nachmittagsandachten gestatten wir Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Einheit der Christen gebetet wird.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 311 und 380 § 2 unserer Diözesanstatuten.

Nr. 18 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Zur Unterstützung der „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora", die von der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn wahrgenommen wird, ist seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge üblich.

Wir bitten daher herzlich alle Seelsorger, in deren Pfarre usw. in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, diesen Opfergang zu fördern und in entsprechender Weise auf seine Bedeutung für die Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in der Diaspora hinzuweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verfügung gestellt; wir bitten, diese Beutel, die eine vereinfachte Durchführung des Opferganges ermöglichen, dort in genügender Zahl rechtzeitig zu bestellen.

Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 19 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 8. Jan. 1970

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Sommersemester 1971 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. März 1971 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen jetzt vor allem in Frage: Abiturienten von Abend-

gymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis spätestens Anfang April beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 20 Veröffentlichung des Diözesanarchivs „Kindermissionswerk in Deutschland"

Aachen, 11. Jan. 1971

125 Jahre nach der Gründung des Kindheit-Jesu-Vereins ist als 30. Veröffentlichung des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen erschienen: Wilhelm Jansen, „Das päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland, seine Entstehung und seine Geschichte bis 1945". Die Arbeit stellt zum erstenmal dieses Hilfswerk für die Ausbreitung unseres Glaubens in seiner geschichtlichen Entwicklung dar.

Das Buch (Ganzleinen, Kunstdruck) wird allen historisch Interessierten empfohlen; es wird vom Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, ausgeliefert und kann zum Preis von 9,— DM über jede Buchhandlung bezogen werden.

Nr. 21 Festschriften und heimatkundliche Veröffentlichungen

Aachen, 11. Jan. 1971

Das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, bittet um Mitteilung über Festschriften und heimatkundliche Veröffentlichungen von örtlicher oder überörtlicher Bedeutung.

Nr. 22 Totenzettel von Geistlichen

Aachen, 11. Jan. 1971

Die Herren Dechanten, Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare sowie die Oberen der Ordenshäuser werden freundlich gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß bei Sterbefällen von Welt- und Ordenspriestern je 2 Totenzettel dem Bischöflichen Diözesanarchiv, 51 Aachen, Postfach 210, zugesandt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 29. Dezember 1970 Pfarrer Paul Nieten nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Grotenrath St. Kornelius mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in den Ruhestand versetzt;

am 30. Dezember 1970 dem P. Alfred Bertus SJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147, 148, 152 u. 154 f. der Diözesanstatuten im St.-Elisabeth-Kloster in Roetgen (Pfarre St. Hubert), Dekanat Kornelimünster, erteilt;

am 6. Januar 1971 P. Johannes Möhring SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Niederzier St. Cäcilia, Dekanat Arnoldsweiler, bestellt.

Zu Studiendirektoren wurden ernannt:

Oberstudienrat Franz Rochels, Couvengymnasium in Aachen, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat i. E. Josef Hillmann, Marienschule in Mönchengladbach, am 12. Dezember 1970;

Oberstudienrat i. E. Matthias Kamps, Ursulinenschule in Geilenkirchen, am 14. Dezember 1970.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 9. Januar 1971 Hubert Ritzerfeld, geboren am 11. April 1936 in Brachelen, geweiht am 9. März 1963 in Aachen, Kaplan i. e. R. von Oedt St. Vitus.

R. I. P.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 3 | **Aachen, 1. Februar 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 24 Apostolische Adhortatio anläßlich des 5. Jahrestages der Beendigung des II. Vatikanischen Konzils 11

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Nr. 25 Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen 15

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 26 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarre St. Johann-B. in Nideggen und der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach, beide Dekanat Nideggen, und Erhebung der letztgenannten Pfarrvikarie zur Pfarre 17

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 27 Neues Brevier 17

Nr. 28 Anmeldung zur Grundschule und zu den weiterführenden Schulen 17

Nr. 29 Einweisung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht an weiterführenden Schulen 18

Seite

Nr. 30 Predigt über die Buße (statt Fastenhirtenbrief) 18

Nr. 31 Fastenerziehung 1971 18

Nr. 32 Mietverträge 18

Bekanntmachungen Staatlicher Behörden

Nr. 33 Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1971 19

Nr. 34 Planänderungen bei Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen 19

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 35 Exerzitien für Priester 20

Nr. 36 Gemischte und Gemeinschafts-Exerzitien für Priester und Laien 20

Nr. 37 Exerzitien für Ordensschwestern 20

Nr. 38 Exerzitien für Küster und Organisten . . 20

Nr. 39 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 20

Nr. 40 Stellenangebot 20

Nr. 41 Kirchenfenster abzugeben 21

Nr. 42 Personalchronik der Diözese Aachen . . 21

Nr. 43 Vermischte kirchliche Nachrichten 22

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 24

Apostolische Adhortatio
anläßlich des 5. Jahrestages der Beendigung des II. Vatikanischen Konzils

Papst Paul VI.
an alle Bischöfe,
die in Frieden und Gemeinschaft
mit dem Apostolischen Stuhle leben,
anläßlich des fünften Jahrestages
der Beendigung des Zweiten Vatikanischen Konzils

Liebe, Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Schon sind fünf Jahre vergangen, seit die Bischöfe des ganzen Erdkreises nach den arbeitsreichen, in Gebet, Studium und brüderlichem Gespräch verbrachten Konzilssitzungen in ihre Diözesen zurückgekehrt sind. Sie waren entschlossen, alles ins Werk zu setzen, „damit nichts den fast überfluteten Strom der himmlischen Gnaden zum Stillstand bringe, der gegenwärtig 'die Gottesstadt erfreut', noch der kraftvolle Geist erlahme, der die Kirche heute beseelt."

In dankbarer Freude über das glücklich vollbrachte Werk nahm jeder mit der Erfahrung kollegialen Denkens und Handelns vom Konzil die mit viel Sorgfalt für die Glaubenslehre und Seelsorge erarbeiteten Dokumente mit sich nach Hause, um sie gleichsam als geistliche Schätze an die Seelsorger, unsere Mitarbeiter im Priesteramt, an die Ordensleute und alle Mit-

glieder des Gottesvolkes weiterzugeben. Denn diese Dokumente bieten zuverlässige Anweisungen für die Verkündigung des Gotteswortes in unserer Zeit und für die innere Erneuerung der christlichen Gemeinschaften.

Dieser Eifer hat keineswegs nachgelassen. Jeder einzelne und alle zusammen haben an dem Platz, wohin der Heilige Geist sie zur Leitung der Kirche Gottes gestellt hat, auf vielfältige Weise, besonders aber in den Konferenzen und Synoden der Bischöfe, die die Nachfolger der Apostel sind, sich eifrig darum bemüht, die Lehre und die Richtlinien des Konzils in das Leben der Kirche zu übertragen. Entsprechend Unserem Wunsch, den Wir in Unserer ersten Enzyklika „Ecclesiam suam" ausgesprochen haben, hat das Konzil das Selbstverständnis der Kirche vertieft. Es hat die Erfordernisse ihrer apostolischen Sendung in der heutigen Welt in ein helleres Licht gerückt und ihr geholfen, in echt ökumenischem und missionarischem Geist in ein Heilsgespräch mit allen Menschen einzutreten.

Es ist jedoch nicht Unsere Absicht, eine Bilanz der Studien, Initiativen und Reformen zu ziehen, die sich nach dem Konzil vervielfacht haben. In dem Bemühen, die Zeichen der Zeit zu erkennen, möchten Wir Uns in brüderlichem Einvernehmen mit Euch die Frage stellen, wie es mit unserer Treue zu jenem Versprechen steht, durch das wir uns am Beginn des Konzils in der Botschaft an alle Menschen gebunden haben: „Es wird uns allen ein Anliegen sein, den Menschen unserer Zeit die unversehrte und reine Wahrheit über Gott so zu verkünden, daß sie sie verstehen und ihr von Herzen beipflichten können."

Dieselbe Verpflichtung wird auch in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes", die das grundlegende Konzilsdokument über die Gegenwart der Kirche in der Welt darstellt, eindeutig umschrieben: „Während die Kirche Christi mitten in den Ängsten dieser Zeit lebt, hört sie nicht auf, zuversichtlich zu hoffen. Unserer Zeit will sie immer wieder — gelegen oder ungelegen — die apostolische Botschaft verkünden."

Gewiß, die Hirten der Kirche hatten immer die Pflicht, den Glauben in seiner ganzen Fülle und in einer den Menschen ihrer Zeit angepaßten Weise weiterzugeben, indem sie sich nämlich darum bemühten, sich einer leicht verständlichen Sprache zu bedienen, auf ihre Fragen eine Antwort zu geben, ihr Interesse zu wecken und ihnen zu helfen, hinter den armseligen menschlichen Worten die ganze Heilsbotschaft zu entdecken, die uns von Jesus Christus gebracht worden ist. Denn es ist die Aufgabe des Bischofskollegiums, zusammen mit Petrus und unter seiner Leitung das Offenbarungsgut authentisch weiterzugeben, wofür es nach denWorten des hl. Irenäus ein „sicheres Charisma der Wahrheit" erhalten hat. Die Treue in seinem Zeugnis, das in der Tradition und Heiligen Schrift verwurzelt ist und sich vom kirchlichen Leben des ganzen Gottesvolkes nährt, bewirkt, daß die Kirche unter dem unverlierbaren Beistand des Heiligen Geistes ununterbrochen das Wort Gottes lehrt und es immer weiter enfaltet.

Dennoch fordert die gegenwärtige Glaubenssituation von uns eine verstärkte Anstrengung, damit dasselbe Gotteswort in seiner ganzen Fülle zu den Menschen unserer Zeit gelangt und die von Gott vollbrachten Heilstaten ohne Entstellung mit glühender Liebe zur Wahrheit, die uns rettet, ihnen dargeboten werden. Im selben Augenblick nämlich, da die Verkündigung des Gotteswortes in der Liturgie dank des Konzils eine wunderbare Erneuerung erfährt, die Vertrautheit mit der Heiligen Schrift im christlichen Volk zunimmt, der Fortschritt in der Katechese, wenn sie nach den Richtlinien des Konzils erfolgt, eine vertiefte Glaubensverkündigung ermöglicht, da die biblische, patristische und theologische Forschung oft einen wertvollen Beitrag zur genaueren Auslegung der geoffenbarten Wahrheiten leistet, im selben Augenblick, sagen Wir, sind viele Gläubige durch eine Fülle von Zweideutigkeiten, Unsicherheiten und Zweifeln in wesentlichen Wahrheiten ihres Glaubens verwirrt. Zu diesen gehören die Dogmen der Trinitätslehre und Christologie, das Geheimnis der hl. Eucharistie und der Realpräsenz, die Lehre von der Kirche als Heilsinstitution, der priesterliche Dienst inmitten des Gottesvolkes, die Bedeutung des Gebetes und der Sakramente, Forderungen der christlichen Sittenlehre, wie zum Beispiel die Unauflöslichkeit der Ehe und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. Ja, selbst die göttliche Autorität der Heiligen Schrift wird durch eine übertriebene Aussonderung sogenannter mythischer Elemente, die man als „Entmythologisierung" bezeichnet, in Frage gestellt.

Während allmählich gewisse Grundwahrheiten der christlichen Religion mit Stillschweigen übergangen werden, sehen wir eine Tendenz, die von den psychologischen und soziologischen Gegebenheiten her ein Christentum aufzubauen sucht, das sich von der ununterbrochenen Tradition lossagt, die es mit dem Glauben der Apostel verbindet, und ein christliches Leben anpreist, das seines religiösen Inhaltes beraubt ist.

Deshalb sind wir, und zwar alle, denen durch die Handauflegung die Aufgabe übertragen worden ist, das Glaubensgut rein und unversehrt zu bewahren, sowie die Sendung anvertraut wurde, das Evangelium ohne Unterlaß zu verkünden, dazu aufgerufen, unseren Gehorsam dem Herrn gegenüber gemeinsam unter Beweis zu stellen. Das Volk, das unserer Hirtensorge anvertraut worden ist, hat ein heiliges, unveräußerliches Recht, das Wort Gottes zu empfangen, und zwar das ganze Gotteswort, um dessen tieferes Verständnis sich die Kirche fortwährend bemüht. Es ist unsere schwere und dringlichste Pflicht, dieses ihm unermüdlich mit der Absicht zu verkündigen, daß dadurch der Glaube des Volkes wachse, dieses die christliche Botschaft immer tiefer erfasse und in seinem ganzen Leben das Heil in Jesus Christus bezeuge.

Das Konzil hat uns gerade dies mit aller Deutlichkeit wieder in Erinnerung gebracht: „Unter den hauptsächlichen Aufgaben der Bischöfe hat die Verkündigung des Evangeliums den Vorrang. Denn die Bischöfe sind Glaubensboten, die Christus neue Jünger zuführen; sie sind authentische, das heißt mit der Autorität

Christi ausgerüstete Lehrer. Sie verkünden dem ihnen anvertrauten Volk die Botschaft zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben und erklären sie im Licht des Heiligen Geistes, indem sie aus dem Schatz der Offenbarung Neues und Altes vorbringen. So lassen sie den Glauben fruchtbar werden und halten die ihrer Herde drohenden Irrtümer wachsam ab. Die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit dem römischen Bischof lehren, sind von allen als Zeugen der göttlichen und katholischen Wahrheit zu verehren. Die Gläubigen aber müssen mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittenfragen übereinkommen und ihm mit religiös gegründetem Gehorsam anhangen."

Zwar ist der Glaube immer eine Zustimmung, die aufgrund der Autorität Gottes selbst gegeben wird; dennoch ist das Lehramt der Bischöfe für die Gläubigen das Zeichen und der Weg, durch den sie das Wort Gottes empfangen und erkennen. Jeder Bischof ist in seiner Diözese kraft seines Amtes dem ganzen Bischofskollegium verpflichtet, dem in der Nachfolge des Apostelkollegiums die Aufgabe anvertraut worden ist, über die Unversehrtheit des Glaubens und die Einheit der Kirche zu wachen.

Wir müssen ohne weiteres zugestehen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen, in denen wir leben, die unerläßliche und dringliche Ausübung dieses unseres Amtes auf größere Schwierigkeiten stößt als in den früheren Jahrhunderten.

Die Ausübung des bischöflichen Lehramtes war nämlich damals relativ leicht, da die Kirche in enger Gemeinschaft mit der Gesellschaft jener Zeit lebte, ihre Kultur beeinflußte und sich ihrer Denk- und Ausdrucksweise bediente. Heute dagegen verlangt es von uns große Anstrengungen, um die Glaubenslehre in der Fülle ihrer Bedeutung und Tragweite zu erhalten, wenn sie auch in einer Weise dargestellt werden soll, in der sie den Verstand und das Herz der Menschen erreicht, an die sie sich richtet. Keiner hat treffender als Unser Vorgänger Johannes XXIII. in seiner Ansprache zur Eröffnung des Konzils die Pflicht aufgezeigt, die uns in dieser Hinsicht zukommt: „Gemäß dem lebhaften Wunsch all derjenigen, die sich aufrichtig zur christlichen, katholischen und apostolischen Religion bekennen, ist es notwendig, daß sie die christliche Lehre umfassender und besser kennenlernen, von ihr tiefer erfaßt und geprägt werden. Es ist erforderlich, daß diese sichere und unwandelbare Lehre, der wir treue Ergebenheit schulden, in der Weise erforscht und dargelegt wird, wie es den Erfordernissen unserer Zeit entspricht. Denn etwas anderes ist das Glaubensgut als solches, nämlich die in unserer ehrwürdigen Lehre enthaltenen Wahrheiten, etwas anderes die Art und Weise, wie diese Wahrheiten verkündet werden, wobei jedoch derselbe Sinn und dieselbe Bedeutung erhalten bleibt. Dieser äußeren Form ist große Bedeutung beizumessen und, falls erforderlich, geduldig an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten. Es muß eine Ausdrucksweise gefunden werden, die dem vorwiegend pastoralen Charakter des kirchlichen Lehramtes besser entspricht."

In der Krise, in der sich gegenwärtig die Ausdrucksweise und das Denken der Menschen befinden, ist es die Aufgabe jedes einzelnen Bischofs in seiner Diözese, der einzelnen Synoden und Bischofskonferenzen, sorgfältig darauf zu achten, daß derartige notwendige Bemühungen niemals der Wahrheit selbst und der Kontinuität der Glaubenslehre widersprechen. Ganz besonders aber müssen wir darüber wachen, daß keine willkürlichen Spekulationen den Heilsplan Gottes auf die Fassungskraft unserer menschlichen Vernunft einengen und die Verkündigung des Gotteswortes nur auf diejenigen Wahrheiten beschränken, die unseren Ohren schmeicheln, und nach rein natürlichen Kriterien all das stillschweigend übergehen, was dem Geschmack der Zeit weniger gefällt. „Selbst wenn wir", so ermahnt uns der Apostel Paulus, „oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkünden, als wir euch verkündet haben: er sei verflucht!"

Nicht wir nämlich richten das Gotteswort, dieses richtet uns und offenbart unsere Gleichförmigkeit mit der Welt. „Das Versagen der Christen, auch der amtlichen Verkünder, wird in der Kirche nie ein Anlaß sein dürfen, die Unbedingtheit des Wortes zu erweichen. Die Schärfe des Schwertes kann in ihr nicht abgestumpft werden. Sie wird von der Heiligkeit, von Jungfrauschaft, Armut und Gehorsam nie anders reden können als Christus."

Wir müssen auch folgendes bedenken: Wenn die soziologischen Untersuchungen auch nützlich sind, um die Mentalität bestimmter Menschengruppen und die Sorgen und Nöte derjenigen kennenzulernen, denen wir das Wort Gottes verkünden, ferner auch die Anklagen, die die Denkweise unserer Zeit ihm gegenüber erhebt, indem sie der weitverbreiteten Meinung folgt, nach der es kein anderes gleichwertiges Wissen außerhalb ihrer eigenen höheren Gelehrsamkeit gebe, so können jedoch die Schlußfolgerungen derartiger Untersuchungen an sich kein entscheidendes Kriterium für die Wahrheit sein.

Wir dürfen indessen aber nicht jene Fragen außer acht lassen, denen die Gläubigen, die sich zu Recht um eine Vertiefung ihres Glaubensverständnisses bemühen, heute begegnen. Es ist erforderlich, daß wir diese Fragen kennen, nicht um das, was sie als berechtigtes Anliegen enthalten, zu verdächtigen, noch um ihre Forderungen zu leugnen, sondern vielmehr um ihren rechtmäßigen Ansprüchen in dem Bereich, der uns zukommt, nämlich dem des Glaubens, soweit wie möglich zu entsprechen. Das trifft zu für die großen Fragen, die sich die Menschen unserer Zeit stellen, die Fragen nach ihrem Ursprung, nach dem Sinn des Lebens, nach dem Glück, das sie erstreben, und schließlich nach dem Schicksal der Menschheitsfamilie, nicht weniger aber bezieht es sich auch auf jene Fragen, mit denen sich die Wissenschaftler, die Historiker, Psychologen und Soziologen heute beschäftigen, die uns ein Ansporn sind, die Frohbotschaft von Christus, unserem Erlöser, überzeugender zu verkündigen, deren überzeitliche Erhabenheit in der menschlichen Geschichte Gestalt angenommen hat. Diese beglückende Botschaft widerspricht in keiner Weise den Entdeckungen des menschlichen Geistes, sondern erhebt diesen

auf die Stufe der göttlichen Wirklichkeit, um ihn, zwar noch zaghaft und unvollkommen, aber doch schon wirklich, jenes Geheimnisses der Liebe teilhaftig zu machen, das nach den Worten des Apostels „alle Erkenntnisse übersteigt."

Diejenigen, die in der Kirche Gottes die schwierige Aufgabe übernommen haben, die unergründlichen Reichtümer dieses Geheimnisses tiefer zu erforschen, die Theologen, und vor allem die Exegeten, bestärken und unterstützen Wir in ihrem Zeugnis, was ihnen helfen möge, ihre Aufgabe in der Treue zu jener großen und beständigen christlichen Tradition zu erfüllen. Erst unlängst hat man sehr richtig gesagt: „Theologie als Glaubenswissenschaft kann ihren Ort nur in der Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden haben. Wo die Theologie ihre Voraussetzung ablehnt und ihren Ort anders versteht, verliert sie ihren Grund und Gegenstand. Die vom Konzil hervorgehobene Religionsfreiheit, die in der Freiheit des Gewissens gründet, gilt für die persönliche Glaubensentscheidung, hat aber nichts zu tun mit der Bestimmung dessen, was Inhalt und Auftrag der göttlichen Offenbarung ist." Ähnlich ist die Anwendung der Geisteswissenschaften bei den hermeneutischen Studien durchaus ein Weg, die Offenbarungswahrheiten zu erforschen, doch lassen sich diese nicht auf ihre Untersuchungen einschränken, da sie von ihrem Ursprung und Inhalt her jene weit übersteigen.

In der Zeit nach dem Konzil, das nach den damals bestmöglichen biblischen und theologischen Erkenntnissen vorbereitet worden ist, bleibt noch eine beachtliche Arbeit zu tun, um vor allem die Theologie über die Kirche zu vertiefen und eine christliche Anthropologie zu erarbeiten, die dem Fortschritt der Geisteswissenschaften und den Problemen, die sich dem gläubigen Verstand stellen, Rechnung trägt. Wer von uns erkennt nicht die Bedeutung dieser Arbeit und deren Erfordernisse und versteht nicht das unvermeidliche, tastende Suchen? Dennoch haben wir in der augenblicklichen Verwirrung, die durch die Verbreitung von gewagten Hypothesen und Meinungen im christlichen Volk verursacht wird, die Pflicht, mit dem Konzil daran zu erinnern, daß die wahre Theologie „auf dem geschriebenen, untrennbar mit der heiligen Überlieferung verbundenen Gotteswort fußt, deren bleibendes Fundament es ist."

Lassen wir uns nicht, geliebte Brüder, durch die Furcht vor stets möglicher und mitunter auch nicht ganz unbegründeter Kritik zum Stillschweigen verleiten. Wie notwendig auch die Arbeit der Theologen ist, hat Gott dennoch den Auftrag, den Glauben der Kirche authentisch zu erklären, nicht den Wissenschaftlern anvertraut. Dieser ist nämlich in das Leben des Gottesvolkes gelegt, für das die Bischöfe vor Gott die Verantwortung tragen. Ihnen steht es zu, diesem Volk zu sagen, welchen Glauben Gott von ihm verlangt.

Dieses verlangt von jedem von uns viel Mut; denn, wenn wir auch durch die gemeinsame Wahrnehmung dieser Aufgabe im Rahmen von Bischofssynoden und Bischofskonferenzen unterstützt werden, handelt es sich dabei nichtsdestoweniger um eine persönliche und absolut unveräußerliche Verantwortung, durch die wir den dringenden täglichen Bedürfnissen des Gottesvolkes nachkommen sollen. Es ist gegenwärtig nicht der Augenblick, uns zu fragen, wie es manche uns gern einreden möchten, ob es wirklich nützlich, angebracht und notwendig sei, zu reden; wir müssen vielmehr die Mittel ergreifen, durch die wir uns verständlich machen können. An uns Bischöfe richten sich nämlich die Worte, mit denen Paulus Timotheus ermahnt: „Ich beschwöre dich vor Gott und Christus, dem einstigen Richter der Lebendigen und der Toten, bei seiner Wiederkunft und bei seinem Reiche: Verkünde das Wort! Tritt dafür ein, es sei gelegen oder ungelegen. Überführe, weise zurecht und ermahne mit aller Geduld und allem Geschick. Denn es kommt die Zeit, da man die gesunde Lehre unerträglich findet und sich nach eigenem Sinn Lehrer über Lehrer sucht, um sich einen Ohrenschmaus zu verschaffen. Der Wahrheit verschließt man das Ohr und ergötzt sich an Fabeln. Du aber bleib in allem besonnen. Trage die Leiden, vollzieh die Aufgabe als Verkünder der Heilsbotschaft. Versieh voll und ganz deinen Dienst!"

Möge sich also jeder von uns fragen, geliebte Brüder, wie er dieser heiligen Pflicht entspricht. Sie verlangt von uns eine ständige Betrachtung der göttlichen Offenbarung und einen Geist, der das Leben des Menschen stets aufmerksam beobachtet.

Wie können wir nämlich das Wort Gottes fruchtbar verkünden, wenn es uns nicht durch tägliche Betrachtung und Gebet vertraut geworden ist? Und wie könnte es aufgenommen werden, wenn es nicht durch ein überzeugtes Leben aus dem Glauben, durch tätige Liebe, vorbehaltlosen Gehorsam, eifriges Gebet und demütige Buße getragen wird? Nachdem Wir, wie es Unsere Pflicht war, mit Nachdruck auf die Verkündigung der Glaubenslehre hingewiesen haben, müssen Wir noch dies hinzufügen: das, was oft am notwendigsten ist, sind nicht viele Worte, sondern ein Wort, das mit einem überzeugteren Leben aus dem Evangelium im Einklang steht. So ist es in der Tat. Die Welt braucht das Zeugnis heiliger Menschen, denn „in ihnen redet Gott selbst zu uns, gibt uns ein Zeichen seines Reiches, zu dem wir mächtig hingezogen werden."

Achten wir aufmerksam auf die Fragen, die sich uns aus dem Leben der Menschen, besonders der Jugendlichen, stellen: „Wenn einer von euch seinen Vater um Brot bittet, wird er ihm dann einen Stein geben?" Dulden wir bereitwillig die Anfragen, mit denen man unsere friedliche Ruhe stört. Seien wir voller Geduld mit den Unschlüssigen, die tastend nach dem Licht suchen. Verstehen wir es, brüderlich an der Seite derer zu gehen, die jenes Licht noch nicht besitzen, dessen wir uns erfreuen, die sich aber trotzdem darum bemühen, durch Nebel des Zweifels hindurch das Vaterhaus zu erreichen. Wenn wir mit ihnen ihre Nöte teilen, so geschieht das jedoch deshalb, weil wir sie daraus befreien möchten. Wenn wir ihnen Jesus Christus verkünden, sollen wir ihn als den Sohn Gottes darstellen, der Mensch geworden ist, um uns zu retten und uns seines Lebens teilhaftig zu machen,

und nicht als einen bloßen Menschen, so wunderbar anziehend er für uns auch sein mag.

Indem wir Gott und den Menschen, zu denen wir gesandt sind, die Treue wahren, werden wir mit Klugheit und Umsicht, aber auch mit aller Deutlichkeit und Entschlossenheit die erforderlichen Unterscheidungen zu treffen wissen. Hier liegt eine Zweifel eine der schwierigsten und für unsere heutige Zeit auch notwendigsten Aufgaben des Episkopats. Es besteht ja Widerstreit der Meinungen, die aufeinanderprallen, in der Tat die Gefahr, daß sich mit der größten Hochherzigkeit die gegensätzlichsten Beteuerungen verbinden. Wie zur Zeit des hl. Paulus, werden „aus eurer eigenen Mitte Männer sich erheben und mit verkehrten Reden die Jünger auf ihre Seite zu ziehen suchen." Und die so reden, sind oft sogar noch davon überzeugt, im Namen Gottes zu handeln, indem sie sich selbst über den Geist täuschen, der sie führt. Achten wir, um das Wort des Glaubens zu unterscheiden, aufmerksam genug auf die Früchte, die dieses hervorbringt? Kann ein Wort von Gott kommen, das den Christen das Verständnis für die vom Evangelium geforderte Lossagung nimmt, das Gerechtigkeit predigt, dabei aber die Sanftmut, die Barmherzigkeit und Lauterkeit zu verkündigen vergißt, oder das den Bruder gegen den Bruder aufwiegelt? Jesus ermahnt uns: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen."

Dieselbe Anforderung stellen wir in gleicher Weise auch an alle unsere Mitarbeiter, die mit uns den Auftrag teilen, das Wort Gottes zu verkünden. Ihr Zeugnis muß stets das Zeugnis des Evangeliums sein, ihr Wort das des göttlichen Wortes, das den Glauben bewirkt und zur Bruderliebe führt, während sie alle Jünger Christi dazu anleiten, die Denkweise, die Sitten und das Leben dieser irdischen Stadt mit seinem Geist zu durchdringen. Auf diese Weise wird nach den wundervollen Worten des hl. Augustinus „selbst durch den Dienst ängstlicher Menschen Gott in aller Freiheit sprechen."

Dieses sind, geliebte Brüder, einige Überlegungen, die Uns der Jahrestag des Konzils eingibt, das ein providentielles Werkzeug „für die Förderung einer wirklichen Erneuerung der Kirche" gewesen ist. Indem Wir uns mit Euch zusammen in aller Schlichtheit die Frage stellen, inwieweit wir in Treue zu dieser erstrangigen Aufgabe stehen, sind Wir Uns bewußt, damit einer dringlichen Pflicht zu entsprechen. Wird sich etwa einer darüber wundern oder sich diesem sogar widersetzen? Mit gelassenem Herzen nehmen Wir Euch als Zeugen für diese notwendige Aufgabe, die uns drängt, nämlich treue Verwalter des Hirtenamtes zu sein, und ebenso für Unseren brennenden Wunsch, mit Euch zusammen jene Mittel zu ergreifen, die sowohl den Erfordernissen unserer Zeit entsprechen, als auch mit der Lehre des Konzils am besten im Einklang stehen, um ihm dadurch einen größeren Erfolg zu gewährleisten. Wir empfehlen Uns mit Euch [illegible] Liebe der allerseligsten Jungfrau Maria und rufen auf Euch und Eure Hirtenaufgaben die Gnadenfülle dessen herab, „der durch seine wirksame Kraft in uns weit, weit mehr als alles, was wir erbitten und denken können, zu tun vermag: ihm sei Ehre in der Kirche und in Christus Jesus . . . . Amen."

Diesen Wunsch möge Unser Apostolischer Segen bekräftigen, den Wir Euch von Herzen erteilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 8. Dezember 1970, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens, im achten Jahren Unseres Pontifikats.

PAULUS PP. VI.

(Amtliche Übersetzung des Vatikans)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 25

Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen

Ehe und Familie stehen heute in unserer Gesellschaft unter großen Belastungen. Jeder, der die fortschreitende Tendenz zu ihrer Aushöhlung beobachtet, muß tief beunruhigt sein. Vieles von dem, was da im Namen der Freiheit gefordert wird, erweist sich im Grunde als Verachtung von Treue und Glauben und als Sieg des Egoismus.

Für eine erfüllte Ehe ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung der Eheleute ein besonders tragfähiges Fundament. Die Kirchen dürfen darum nicht müde werden, alle, die sich auf die Ehe vorbereiten, auf dieses tiefste Fundament menschlicher Gemeinsamkeit hinzuweisen. Voneinander abweichende Glaubensüberzeugungen erschweren die volle Einheit und Lebensgemeinschaft der Ehegatten, ihre Teilnahme am Gottesdienst und am Leben ihrer Gemeinde sowie die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung in der Kindererziehung. Darum tritt die evangelische wie die katholische Kirche für die bekenntnisgleiche Ehe ein.

Es kann nicht übersehen werden, daß die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen in den letzten Jahren bei uns stark zugenommen hat. Deshalb sind neue seelsorgliche Überlegungen notwendig.

Diese Überlegungen ergeben sich auch daraus, daß in jüngster Zeit bei evangelischen wie katholischen Christen ein stärkeres ökumenisches Bewußtsein aufgebrochen ist. Das Suchen nach der Einheit der Christen war selten so stark wie heute.

Gerade Partner in konfessionsverschiedenen Ehen tragen oft besonders schwer an der fortbestehenden

Kirchentrennung und erwarten darum von beiden Kirchen seelsorgliche Hilfe.

Die am 1. Oktober 1970 in der gesamten katholischen Kirche in Kraft getretenen neuen Bestimmungen für die konfessionsverschiedenen Ehen wollen solche Hilfen ermöglichen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat inzwischen die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat diese Änderungen des Mischehenrechtes begrüßt und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebeten, ihre Lebensordnungen, Gesetze und Richtlinien zu überprüfen und alle Regelungen aufzuheben, die einen evangelischen Christen, der sich katholisch trauen läßt und einer katholischen Kindererziehung zustimmt, benachteiligen.

Freilich kann durch solche rechtliche Neuordnung nur ein Teil der anstehenden Probleme gelöst werden. Deshalb sind neue Ansätze und Überlegungen zur Frage einer Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen notwendig.

1. Die gegenwärtige Situation

Die gegenwärtige Situation ist gekennzeichnet durch ein wachsendes Verlangen nach ökumenischer Zusammenarbeit in den Gemeinden und vor allem in den konfessionsverschiedenen Ehen. Die Möglichkeit ökumenischer Zusammenarbeit wird jedoch gefährdet einerseits durch immer noch vorhandene Vorurteile gegenüber der anderen Kirche, andererseits durch einen schwärmerischen Ökumenismus, der die vorhandenen Unterschiede zwischen den Kirchen zu überspielen sucht und auf eine „Dritte Konfession" hin tendiert. Vor allem aber ist die ökumenische Zusammenarbeit durch einen Indifferentismus gefährdet, den nicht selten konfessionsverschiedene Paare dadurch praktizieren, daß sie sich gegenüber kirchlichem Leben gleichgültig verhalten.

2. Voraussetzungen einer Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen

Eine Zusammenarbeit evangelischer und katholischer Seelsorger an den konfessionsverschiedenen Ehen wird von beiden Kirchen begrüßt und gefördert. Sie soll sich nicht nur auf amtliche Kontakte der Seelsorger beschränken, z. B. bei der Eintragung der erfolgten Eheschließung bzw. Trauung in die Kirchenbücher oder auf die gelegentliche Mitwirkung bei der kirchlichen Trauung, sondern sie soll sich vor allem auch auf die Seelsorge nach der Trauung erstrecken.

Eine solche Zusammenarbeit setzt voraus, daß jeder Seelsorger das Gewissen beider Ehepartner respektiert und daß jeder den Geistlichen der anderen Kirche in seiner Bindung an die Lehre und die Praxis seiner Kirche achtet; denn wenn wir auch glauben, daß Christus nur eine Kirche gestiftet hat und daß die ganze Christenheit im Gehorsam gegenüber ihrem Herrn diese eine Kirche, deren Haupt Christus ist, verwirklichen soll, so können wir doch nicht darüber hinwegsehen, daß die Christen verschiedener Konfessionen im Glauben noch nicht eins sind. Dieser Tatsache muß heute jede Art von ökumenischer Zusammenarbeit Rechnung tragen.

3. Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Seelsorge

a) Ein erster Schritt müßte das Gespräch zwischen den evangelischen und katholischen Seelsorgern eines Bezirkes sein. Dabei soll eine umfassende gegenseitige Information erfolgen über das Verständnis der Ehe, die eherechtlichen Bestimmungen und die Praxis des religiösen Lebens der anderen Kirche. In diesen Gesprächen sollte auch klargestellt werden, daß die gemeinsame Teilnahme am Abendmahl bzw. an der Eucharistie nicht der geeignete Weg ist, um die Kluft der Konfessionsverschiedenheit zu überbrücken.

b) Die Seelsorger beider Kirchen sollen eine Form der Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen entwickeln, die von beiden Seiten uneingeschränkt bejaht werden kann. Dabei darf weder der Verdacht aufkommen, man wolle sich gegenseitig Mitglieder abwerben, noch darf bei den konfessionsverschiedenen Paaren der Eindruck entstehen, als sei ein Partner von seiner Kirche aufgegeben und stillschweigend der anderen Kirche überlassen worden. Eine von der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Kommission wird dazu Vorschläge erarbeiten.

c) Vor der Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares sollen die zuständigen Seelsorger beider Kirchen miteinander Fühlung aufnehmen, um die konkreten Schritte zu besprechen. Gegebenenfalls sollen sie sich über eine Zusammenlegung von Brautunterricht und Traugespräch sowie über eine etwaige Mitwirkung bei der kirchlichen Trauung verständigen.

d) Nach erfolgter Trauung sollen die Seelsorger mit den konfessionsverschiedenen Paaren bzw. Familien in Verbindung bleiben und dabei Ratschläge geben für die Glaubenspraxis im Ehe- und Familienleben (Gebet, Teilnahme am Gottesdienst u.a.). Beide Seelsorger sollen auch gelegentlich die konfessionsverschiedenen Paare am Ort zu Gesprächen einladen, in denen sie gemeinsam Glaubensfragen und Fragen des religiösen Lebens besprechen. Auch dazu wird die genannte Kommission Vorschläge erarbeiten.

Wir hoffen, daß solche gemeinsamen Bemühungen der evangelischen und katholischen Seelsorger den bekenntnisverschiedenen Paaren zum Segen gereichen.

München, den 18. Januar 1971

Der Vorsitzende
der Deutschen Bischofskonferenz
Julius Kardinal Döpfner

Der Vorsitzende
des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland
D. Hermann Dietzfelbinger
Landesbischof

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 26 **Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarre St. Johann-B. in Nideggen und der Pfarrvikarie St. Apollonaris in Obermaubach, beide Dekanat Nideggen, und Erhebung der letztgenannten Pfarrvikarie zur Pfarre**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Das Gebiet des Mausauelhofes wird von der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach zur Pfarre St. Johann-B. in Nideggen umgepfarrt. Im übrigen bleibt die bisherige Grenze der Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach bestehen.

2. Die Pfarrvikarie St. Apollinaris in Obermaubach, Dekanat Nideggen, wird zur Pfarre erhoben.

3. Diese Urkunde tritt am 17. Januar 1971 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 28. November 1970
Gez.: 51.11 — 2632/70

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Aachen wurde die vorstehende Grenzänderung mitgeteilt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung Widerspruch nicht erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 27 Neues Brevier

Aachen, 18. Jan. 1971

Soeben erschien im Gemeinschaftsverlag Benziger-Herder der erste Band des „Neuen Stundenbuches" mit den Studientexten für das künftige Deutsche Brevier. Dieser Band enthält alle Tagzeiten von den Laudes bis zur Komplet und wird von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich herausgegeben. Ihm wird im Sommer 1971 ein zweiter Band mit Texten zur Matutin folgen, die in Zukunft „Geistliche Lesung" genannt wird.

Die neuen Texte schließen sich an die Entwürfe des neuen amtlichen Breviers an und geben allen, die zum Breviergebet verpflichtet sind, Gelegenheit zur Einübung in diese neue Weise des Stundengebetes.

Durch Reskript der Gottesdienstkongregation vom 9. November 1970 (Prot.-Nr. 3484/70) wurde das „Neue Stundenbuch" für den deutschen Sprachraum für die Zeit bis zum Erscheinen der deutschen Übersetzung des neuen römischen Brevieres fakultativ zugelassen. Das bedeutet, das jeder zum Stundengebet Verpflichtete seine Brevierpflicht erfüllt, wenn er das „Neue Stundenbuch" anstelle des bisherigen Breviers verwendet.

Das „Neue Stundenbuch" ist in der „Pastoral-liturgischen Reihe" der Zeitschrift „Gottesdienst" erschienen. Daher erhalten die Bezieher dieser Zeitschrift den ersten Band zum Sonderpreis von 36,— DM, für die Nichtbezieher beträgt der Preis 40,— DM. Der erste Band präsentiert sich in einem handlichen Format (10 x 19 cm) im Umfang von 1088 Seiten auf Dünndruckpapier im Zweifarbendruck. Er kann in einem blauen Balacron-Einband (Bestell-Nummer 16 211/23) oder in einem ockerfarbigen Balacron-Einband (Bestell-Nummer 16 211/22) bezogen werden.

Die Anschaffung wird allen empfohlen.

Nr. 28 Anmeldung zur Grundschule und zu den weiterführenden Schulen

Aachen, 19. Jan. 1971

In den ersten Wochen des Jahres erhalten die Eltern, deren Kinder zum 1. August 1971 schulpflichtig werden, von den Zivilgemeinden die Aufforderung zur Anmeldung ihrer Kinder bei der Grundschule.

Nach dem Runderlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1970 — I B 1.30-19/3 Nr. 347/70 - ist als einheitlicher Termin festgesetzt:

a) für die Anmeldung der Schulanfänger die 1. und 2. Woche des Monates Februar;

b) für die Anmeldung der Schüler, die eine weiterführende Schule (dazu zählen auch die Hauptschulen) besuchen werden, die 2. und 3. Woche des Monats März.

Eine sehr wichtige Frage ergibt sich für die Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Wahl der Schulart: katholische Schule oder Gemeinschaftsschule? Diese Wahl zu treffen, steht allein den Erziehungsberechtigten zu.

Das Vatikanische Konzil richtete die Mahnung an die katholischen Eltern, „ihre Kinder, wann und wo sie die Möglichkeit haben, katholischen Schulen anzuvertrauen, diese nach Kräften zu unterstützen und mit ihnen zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten" (Erkl. Vatikanum II über die christliche Erziehung, Nr. 8).

Zum Leitbild einer katholischen Schule sagt das Konzil, daß sie „nicht weniger als andere Schulen die Bildungsziele und die menschliche Formung der Jugend" verfolgt. Als das besondere Ziel aber formuliert das Konzil die Absicht, „eine Schulgemeinschaft zu

schaffen, in der der Geist des Evangeliums, der Geist der Freiheit und der Liebe lebendig ist". Von der katholischen Schule wird gesagt, daß sie „die gesamte menschliche Bildung auf die Heilsbotschaft ausrichtet", daß sie sich „den Anforderungen der Zeit stellt" und ihre Schüler dazu erzieht, „zum Sauerteig des Heils für die menschliche Gemeinschaft zu werden" (vgl. Nr. 8 s. o.).

Wir bitten unsere Pfarrgeistlichen, den Eltern den Wert der katholischen Schule mit ihrem ganzheitlich im Geiste des Glaubens vermittelten Erziehungs- und Bildungsgut aufzuzeigen und ihnen dringend nahezulegen, sich für die katholische Schule zu entscheiden.

Eltern, die Einsicht in den Sinn einer katholischen Schule in unserer säkularisierten Welt gewonnen haben, werden sich auch zu Opfern bereitfinden, die eine Entscheidung in diesem Sinne gegebenenfalls erfordert.

Nr. 29 Einweisung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht an weiterführenden Schulen

Aachen, 19. Jan. 1971

Aus gegebenem Anlaß bitten wir zu beachten, daß Schreiben betr. Einweisung zur Erteilung von Religionsunterricht an weiterführenden Schulen erst dann an das Generalvikariat gerichtet werden, wenn entsprechende Rücksprachen mit dem zuständigen Regionaldekan und dem eigenen Pfarrer erfolgt sind. In diesem Schreiben ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Regionaldekan und der Pfarrer ihre Zustimmung gegeben haben.

Nr. 30 Predigt über die Buße (statt Fastenhirtenbrief)

Aachen, 20. Jan. 1971

In diesem Jahr ist kein bischöflicher Hirtenbrief zur Fastenzeit zu verlesen. Unser Herr Bischof bittet alle Seelsorger dringend, kurz vor der Fastenzeit, spätestens aber am 1. Sonntag der Fastenzeit, anhand der seit 29. November 1970 in Kraft befindlichen Bußordnung über die Bußgesinnung des Christen zu predigen. Dabei mögen insbesondere die einleitenden Absätze der Bußordnung (KA 1970 Seite 177) mit ihren Ausführungen über die Buße des Einzelnen und der Gemeinschaft den Zuhörern nahegebracht werden. Die vorgeschriebenen Formen der Buße sind mit diesen Darlegungen unschwer einzuprägen.

Nr. 31 Fastenerziehung 1971

Aachen, 20. Jan. 1971

Die österliche Bußzeit ist eine Einladung zum Überdenken der eigenen Aufgaben, die man als Christ in Familie und Beruf, Gesellschaft und Kirche hat. Der Weltauftrag des Christen ist seit dem II. Vaticanum neu bewußt geworden. Das Leitwort der Fastenerziehung 1971 „Alles ist euer, ihr aber seid Christi!" (1 Kor 3, 23) deutet auf die Spannung hin, in der der Christ in der Welt lebt. Kritische Weltliebe entgeht der Gefahr der vorbehaltlosen Hingabe an die Welt und der Vergötzung von Lust und Genuß, sie fordert Mitarbeit und Mitgestaltung der Welt.

Besonders die Jugendlichen stehen in dem Konflikt zwischen Forderung und Überforderung durch die Gesellschaft und der Verführung zu Konsum und Rausch: sie bedürfen der orientierenden Hilfe.

Ebenso müssen Eltern und Erzieher bereits den Kindern helfen, ihr Christsein als Auftrag vom Herrn in die Welt hinein zu übernehmen.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck, 47 Hamm, Postfach 291, wird allen Seelsorgestellen Handreichungen mit Anregungen zur Fastenerziehung übersenden. Hierfür soll an die Hoheneck-Zentrale, 47 Hamm, Postscheckkonto Dortmund 559 60, ein Unkostenbeitrag von 3,— DM überwiesen werden mit dem Vermerk „FE 1971, Diözese Aachen."

Folgende Handreichungen werden zur Verfügung gestellt: a) Werkheft zur Fastenzeit für Seelsorger, Lehrer und Erzieher „Dienst des Christen an der Welt", b) Bildheft für die Eltern „Umkehr zum Menschen"; c) Fastenbildchen „Franz von Assisi" mit Fastenvorsätzen für die Kinder; e) Bildheft für die Kinder mit praktischen Anregungen für die Fastenzeit; f) Faltblatt für die Jugend „Menschlicher leben!" mit dem Aufruf des Jugendhauses Düsseldorf; g) Fastenkalender für das christliche Haus „Wir folgen Dir nach" (12 Bildseiten, Din A 4); h) Kinderkreuzweg „Wir wollen mit ihm gehen."

Das Fastenopfer der Kinder ist nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn bestimmt.

Nr. 32 Mietverträge

Aachen, 20. Jan. 1971

Das Mietvertragsformular, das bisher bei der Vermietung kircheneigener Objekte in unserem Bistum gebräuchlich war, entspricht nicht mehr den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen; es darf daher ab sofort nicht mehr benutzt werden. Statt dessen ist künftig das Formular des Verlages Haus und Boden GmbH, Köln, zu benutzen. Diesem Mietvertragsformular ist eine von uns aufgestellte „Wohnflächenberechnung" als Anlage beizufügen.

Wir bitten daher die Kirchenvorstände, vor dem Abschluß neuer Mietverträge die benötigten Formulare b e i u n s anzufordern.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut darauf hin, daß uns die Mietverträge in d r e i facher Ausfertigung zusammen mit 2 beglaubigten Abschriften des entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen sind.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 33 Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1971

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1117), wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1971 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

	I DM	II DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	228,00	195,00
2. für die übrigen Beschäftigten	183,00	156,00
3. für Beschäftigte der unter Numer 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	165,00	141,00

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern.
Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $^1/_{30}$ und für die Woche $^7/_{30}$ der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit $^6/_{20}$
2. Frühstück	mit $^3/_{20}$
3. Mittagessen	mit $^6/_{20}$
4. Abendessen	mit $^5/_{20}$

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

. . . . .

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

— GV. NW. 1970 S. 757.

Nr. 34 Planänderungen bei Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen

Der Regierungspräsident in Düsseldorf teilt dem Diözesancaritasverband in einem Schreiben vom 30. Nov. 1970 mit (siehe auch Förderungsbestimmungen vom 1. 4. 1957: Sammlung Ministerialblatt NRW, Seite 2170):

„Aus gegebener Veranlassung weise ich nachdrücklich darauf hin, daß es nicht zulässig ist, ohne meine vorherige Genehmigung Planänderungen vorzunehmen.

Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf Abschnitt X Ziff. 10.1 der o. a. Bestimmungen, wonach ich bei der Überwachung des Bauvorhabens unter anderem auf die Innehaltung des Bau- und Finanzierungsplanes zu achten habe. Jeder Bewilligungsbescheid enthält in Abschnitt V Ziff. 6 die Bedingung, daß eine Baumaßnahme nach der genehmigten Planung durchzuführen ist.

Außerdem werden die Bauträger in § 10 Abs. 2 der Schuldurkunde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Darlehensgeber die sofortige Rückzahlung der Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen kann, wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abgewichen wird.

In Fällen, bei denen diese Grundsätze künftig nicht beachtet werden, sehe ich mich gezwungen, darlehensrechtliche Maßnahmen zu ergreifen."

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 35 Exerzitien für Priester

a) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach (F. 0 26 52 / 2 85):

8. 2. — 12. 2. 1971	(P. Dr. Emmanuel
19. 4. — 23. 4. 1971	von Severus OSB)
10. 5. — 14. 5. 1971	
14. 6. — 18. 6. 1971	
5. 7. — 9. 7. 1971	
11. 10. — 15. 10. 1971	
22. 11. — 26. 11. 1971	

Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag um 8.15 Uhr. — Anmeldungen sind an den Gastpater der Abtei zu richten.

b) Benediktiner-Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron:

22. 3. — 26. 3. 1971	(P. Conrad Becherer OSB)
10. 5. — 14. 5. 1971	
26. 7. — 30. 7. 1971	
23. 8. — 27. 8. 1971	
11. 10. — 15. 10. 1971	
8. 11. — 12. 11. 1971	

Anmeldungen sind an den Gastpater der Erzabtei zu richten.

c) Haus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5 (F. 3 69 81 71):

8. 11. — 12. 11. 1971 (P. Silberer SJ)

Nr. 36 Gemischte und Gemeinschafts-Exerzitien für Priester und Laien

a) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn-Beuel 7 (Pützchen), Chaussee 135:

5. 4. — 10. 4. 1971	(4tägig) Biblische Besinnungstage für Religionslehrer und Laientheologinnen (P. Anton Steiner OP)
11. 10. — 15. 10. 1971	(3tägig) für Religionslehrer und Laientheologinnen (P. Franz-Josef Steinmetz SJ)

b) Haus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5 (F. 3 69 81 71):

9. 7. — 15. 7. 1971	Gemeinschaftsexerzitien im Geiste Charles de Foucaulds für Priester, Ordensleute und Laien (OrdRat Fuchs, Saarbrücken)
16. 7. — 22. 7. 1971	(Gemeinschaftsexerzitien der Bewegung im Dienst der Einheit für Priester, Ordensleute und Laien (P. Hirsch SAC)

Nr. 37 Exerzitien für Ordensschwestern

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn-Beuel 7 (Pützchen), Chaussee 135:

22. 4. — 29. 4. 1971	(6tägig) für Ordens-Krankenschwestern (Msgr. Dr. C. Genewein, Priester und Arzt)
26. 9. — 2. 10. 1971	(5tägig) für Ordens-Oberinnen und Noviziatsleiterinnen (Prof. P. P. Lippert CSsR, Pastoraltheologe)

Nr. 38 Exerzitien für Küster und Organisten

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach (F. 0 26 52 / 2 85):

22. 3. — 26. 3. 1971	(P. Wilfrid Knabe OSB)
8. 11. — 12. 11. 1971	

Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag um 8.15 Uhr. — Anmeldungen sind an den Gastpater der Abtei zu richten.

Nr. 39 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge, Abteilung Sprituelle Dienste, in Frankfurt (Main) veranstaltet unter dem Leitgedanken „Meditation und Kommunikation des Glaubens im Kraftfeld heutiger Trends" vom 16. März 1971 (15.30 Uhr) bis 19. März (nach dem Mittagessen) im Exerzitienhaus in Leutesdorf (Rhein) eine Arbeitstagung für Priesterseelsorger, praktische Seelsorger in Leitungsfunktionen und in Teameinsätzen.

Als Referenten konnten P. Dr. Josef Sudbrack SJ, P. Medard Kehl SJ und Prof. Dr. Gottfried Graf von Dürckheim gewonnen werden; die Leitung hat Regens P. Georg Mühlenbrock SJ.

Kursgebühr: 30,— DM; Tagessatz 17,— DM. — Anmeldung und Auskunft: Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a; F. 44 64 15.

Nr. 40 Stellenangebot

Die Stelle eines Küster-Organisten-Chorleiters an der Pfarrkirche St. Jakobus in Jüchen (3 500 Seelen) ist zum 1. Juli 1971 zu besetzen. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, 4073 Jüchen, Bachstr. 10.

Nr. 41 Kirchenfenster abzugeben

Die Pfarre Mönchengladbach-Venn St. Mariä Empfängnis kann 3 figurale Kirchenfenster abgeben. Diese Fenster aus der Werkstatt des Glasmalers Johann Thorn-Prikker sind restauriert und befinden sich daher in technisch einwandfreiem Zustand. Motive der Fenster: Verkündigung; Kreuzestod Christi; Krönung Mariens. Größe: jeweils 2,36 x 1,14 m. — Kaufangebote sind zu richten an die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, 405 Mönchengladbach-Venn, Mürriger-straße 14. Dort auch Besichtigung nach Vereinbarung.

Nr. 42 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung von Monsignori

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 22. Dezember 1970 Studiendirektor Dr. theol. Rudolf Besouw, Arndt-Gymnasium in Krefeld, und Domchordirektor Dr. phil. Rudolf Pohl, Domvikar am Hohen Dom zu Aachen, zu Päpstlichen Kaplänen (Monsignori) ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 11. Januar 1971 Pfarrer Josef Jentgens, Pfarrvikar in Rheydt St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp), zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 11. Januar 1971 dem P. Theodorus van Maastrigt CSSp auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 u. 151 der Diözesanstatuten im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Jülich, erteilt;

am 15. Januar 1971 Religionslehrer Walter von den Bruck, Geschwister-Scholl-Gymnasium in Aachen, zum Subsidiar in Aachen-B. St. Michael (besonders für das Gemeindezentrum St. Aposteln), Dekanat Aachen-Südwest, bestellt;

am 15. Januar 1971 Pfarrer Johannes Henn in Zweifall St. Rochus zum Pfarrer in Sistig St. Stephan, Dekanat Steinfeld, ernannt;

am 15. Januar 1971 Geistl. Rat Ehrendechant Pfarrer i. R. Anton Offergeld auf seine Bitte hin von den Aufgaben eines Mitgliedes der Kirchlichen Schlichtungsstelle befreit;

am 15. Januar 1971 dem Pfarrvikar August Peters in Schiefbahn St. Hubert den Titel Pfarrer verliehen;

am 15. Januar 1971 Dechant Paul Piontek in Vicht St. Johann B. zum Mitglied der Kirchlichen Schlichtungsstelle beim Bischöflichen Generalvikariat berufen;

am 15. Januar 1971 dem Vikar Franz Tissen in Jülich St. Franz Sales (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt) den Titel Pfarrer verliehen;

am 20. Januar 1971 Pfarrer Johannes Boltersdorf nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Stolberg St. Lucia mit Wirkung vom 15. Februar 1971 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Januar 1971 Pfarrvikar Matthias Cremer in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf) zum Pfarrer in Otzenrath St. Simon und Thaddäus, Dekanat Hochneukirch, ernannt;

am 21. Januar 1971 dem Kaplan Ferdinand Landen in Heinsberg St. Gangolf den Titel Pfarrer verliehen;

am 22. Januar 1971 dem Kaplan Carl Heinz Jünemann in St. Tönis St. Kornelius mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städt. Neusprachlichen Mädchengymnasium in Düren erteilt;

am 22. Januar 1971 Oberstudienrat Johannes Sistig in Düren mit Wirkung vom 1. Februar 1971 zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt;

am 22. Januar 1971 Domkapitular Prälat Dr.-Ing. E. h. Erich Stephany in Aachen mit Wirkung vom 1. Februar 1971 zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt.

Zu Studiendirektoren wurden ernannt:

Oberstudienrat Dr. theol. Rudolf Besouw, Arndt-Gymnasium in Krefeld, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Josef Jansen, Staatl. Neusprachl. Gymnasium in Alsdorf, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Johannes Jenniches, Gewerbl. Berufs- und Berufsfachschule in Düren, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Dr. phil. Karl Klinkhammer, Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Msgr. Anton Knippen, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat Msgr. Dr. theol. Josef Schütt, Stiftisches Humanistisches Gymnasium in Mönchengladbach, Fachleiter für kath. Religionslehre am Bezirksseminar in Krefeld, am 7. Dezember 1970;

Oberstudienrat i. E. Max Dechamps, Liebfrauenschule in Eschweiler, am 14. Dezember 1970;

Oberstudienrat i. E. Dr. theol. Nikolaus Hens, Marienschule in Krefeld, am 19. Dezember 1970;

Oberstudienrat Bartholomäus Heidenthal, Städt. Berufs- und Berufsfachschule in Stolberg, am 22. Dezember 1970;

Oberstudienrat Erwin Laurenz Schmitz, Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Eschweiler, am 22. Dezember 1970.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 10. Januar 1971 P. Dr. Edmund Winkels OCarm, geboren am 5. April 1911 in Bornerbroek (Holland), geweiht am 14. Juli 1935 in Merkelbeek, Pfarrverweser i. R. von Beeck St. Vinzenz;

am 26. Januar 1971 Leo Meeßen, geboren am 21. September 1911 in Aachen, geweiht am 5. März 1939 in Aachen, Pfarrer i. R. von Dreiborn St. Georg.

R. I. P.

Nr. 43 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte in der Pfarrkirche St. Martin zu Krefeld am 7. November 1970 den Hochaltar zu Ehren des hl. Bischofs Martinus.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das hl. Sakrament der Firmung am 16. und 17. Januar 1971 in Schiefbahn St. Hubert, Dekanat Willich, 220 Firmlingen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 4 | **Aachen, 15. Februar 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Nr. 44 Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1971 23

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 45 Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1971 24

Nr. 46 Erklärung zur Bußordnung 26

Nr. 47 Fastenopfer der Kinder 1971 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 26

Nr. 48 Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Viersen-Dülken 27

Nr. 49 Übergangsgebet- und Gesangbuch „Oremus 1971" 27

Nr. 50 Portiunkula-Ablaß 28

Nr. 51 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester 28

Seite

Nr. 52 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 28

Nr. 53 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 28

Nr. 54 Bericht über die Kirchenvorstandswahl . 28

Nr. 55 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 28

Nr. 56 Hinweis auf die neue Straßenverkehrsordnung 28

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 57 Exerzitien für Priester 29

Nr. 58 Exerzitien für Haushälterinnen bei Priestern 29

Nr. 59 Exerzitien für Mitglieder von Pfarrgemeinderäten 29

Nr. 60 Urlauber-Seelsorge 1971 an der jugoslawischen Adria 29

Nr. 61 Personalchronik der Diözese Aachen . . 29

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 44 Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1971

Liebe Brüder und Schwestern!

Die gewaltigen Naturkatastrophen des vergangenen Jahres, die Erdbeben in der Türkei und in Peru, die Überschwemmung in Ostpaktistan, die Taifune in Manila, haben uns allen in erschütternder Weise die Bedrohtheit des Menschen erneut zum Bewußtsein gebracht. Die Auswirkungen dieser Katastrophen waren um so verheerender, als sie sich in Ländern und Gebieten ereigneten, deren Situation weitgehend von Armut, Hunger und Krankheit, von sozialer Not und Elend gezeichnet ist.

Große Anstrengungen wurden in den letzten Jahren und von vielen Seiten gemacht, um der Not und Unterentwicklung beizukommen, um die Armut und das Elend zu mildern oder gar zu überwinden. Dankbar dürfen wir Bischöfe bekennen, daß die deutschen Katholiken den Ruf der Notleidenden gehört und durch ein großherziges Opfer beantwortet haben. Auch die Umfrage zur Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat deutlich gezeigt, daß die Probleme der Entwicklungshilfe und des gesellschaftlichen Dienstes der Kirche zu den großen und aktuellen Sorgen der deutschen Katholiken gehören.

Auf dem Katholikentag in Trier beschrieb der Generalobere der Jesuiten, Pedro Arrupe, auch die Glaubensnot der Menschen in den Entwicklungsländern. Er sagte wörtlich: „Für die Menschen der Dritten Welt ist es äußerst schwer, eine Frohbotschaft ernst zu nehmen, der es bis heute nicht gelungen ist, auch die Menschen dieser Welt in ihrem ohnehin anspruchslosen Dasein einigermaßen froh zu machen. Das verbittert sie um so mehr, als sie durch die Massenmedien und durch den Welttourismus ganz genau informiert sind über den Wohlstand unserer Gesellschaft. Und sie wissen ebenfalls, daß auch die Menschen der Wohlstandsgesellschaft von ihrer Not informiert sind."

Es ist in der Tat eines der großen Ärgernisse, daß Nationen, in denen sogar die Mehrzahl der Einwohner

sich Christen nennen, im Überfluß leben, während anderen Menschen die notwendigen Voraussetzungen und Grundlagen fehlen, um ihr Recht auf ein menschenwürdiges Leben zu verwirklichen. Die Massenmedien konfrontieren uns fast täglich mit Hunger und Elend, mit all den verschiedenen Erscheinungsformen der Unterentwicklung. Muß sich nicht jeder von uns angesichts dieser harten Wirklichkeit immer wieder ehrlich und selbstkritisch fragen: „Was tue ich mit dem, was mir gehört?" Wohlstand und Reichtum, die nicht für andere, für unsere Mitmenschen in Dienst genommen werden, haben angesichts dieser bitteren Not keine Legitimation.

Bei diesem geforderten Dienst geht es zuerst und vor allem um den Menschen — um den, der empfängt, und um den, der schenkt. Sachgemäße Entwicklungshilfe ist keine Einbahnstraße. Bei ihr geht es auch um einen gegenseitigen Austausch von geistigen und kulturellen Werten, von Erfahrungen und Erkenntnissen. Nicht wir allein sind die Gebenden. Auch wir haben Entwicklungshilfe nötig — als Hilfe zu einem reiferen Menschsein, als Weg zu einer neuen Freiheit. Der russische Religionsphilosoph Berdiajew hat einmal gesagt: „Die Frage nach meinem Brot ist eine materielle Frage; die Frage nach dem Brot meines Nächsten ist eine geistliche Frage."

Im Nächsten, im Armen, Kranken und Verlassenen begegnen wir Christus, und nur wenn wir uns für diese Begegnung offen halten, für diese Begegnung bereit sind, gewinnen wir Anteil an der Liebe und Menschenfreundlichkeit Gottes. Von dieser Wirklichkeit spricht der erste Johannesbrief: „Wenn jemand hat, was er zum irdischen Leben braucht, und seinen Bruder Mangel leiden sieht, und er verschließt sein Herz vor ihm — wie kann da die Liebe Gottes in ihm bleiben" (1 Jo 3, 17)?

Die geforderte weltweite Hilfe ist nur sachgerecht und situationsgemäß möglich, wenn das ganze Volk Gottes die Botschaft der Liebe Christi bewahrheitet im Zeugnis der Tat. Die deutschen Katholiken haben sich in ihrem Werk MISEREOR ein Instrument geschaffen, das seit 12 Jahren beispielhaft dazu beiträgt, die Not der Menschen in der Dritten Welt an der Wurzel zu bekämpfen. Unsere Hilfe durch MISEREOR wird auch in den kommenden Jahren notwendig sein. Darum erneuern wir den dringenden Appell, unserem Hilfswerk MISEREOR auch in diesem Jahr am 5. Fastensonntag, dem 28. März, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen — als sichtbares Zeichen und Zeugnis unserer Solidarität mit den Notleidenden und als Ausdruck unserer Bußgesinnung in dieser Fastenzeit.

Wir wollen auch das Jahr über in unserer Hilfsbereitschaft nicht nachlassen und einen Teil unseres Einkommens den Notleidenden in der Dritten Welt geben, die auf unsere brüderliche Hilfe warten. Die Deutsche Bischofskonferenz hat daher den „Tag des brüderlichen Teilens", der am 1. Freitag eines jeden Monats begangen wird, erneut bestätigt.

Unsere Brüder und Schwester warten auf unsere Hilfe und unseren Dienst. Das Gebet um Brot an jedem neuen Tag muß uns alle dazu veranlassen, über das Teilen der Gaben nachzudenken. Wer aber das Brot seinem Bruder nicht gibt, das Gott ihm für den Bruder in die Hände legte, versündigt sich damit am Herrn. Gott wird uns alle beim Endgericht danach fragen, wie wir unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Mitmenschen wahrgenommen haben. Heil und Unheil entscheiden sich nach dieser Gerichtsrede an der Bruderliebe, und nur dem, der sich offenhält für den Ruf des Bruders, ist die Verheißung zugesprochen: „Kommt, ihr Gesegneten Meines Vaters, nehmt das Reich in Besitz, das euch bereitet ist seit Grundlegung der Welt" (Mt 25, 34).

Im Februar 1971

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Zusatz des Generalvikariates:

Wir bitten, wegen des Zeitpunktes der Bekanntgabe des vorstehenden Wortes der deutschen Bischöfe die unten stehende Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR zu beachten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 45 **Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1971**

Aachen, 5. Febr. 1971

1. Das Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1971 ist an einem geeigneten Sonntag der Fastenzeit in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) unseres Bistums während der Gottesdienste zu verlesen oder als Ausgangstext für eine entsprechende Predigt zu verwenden.

   Als Termin des Verlesens schlagen wir den 4. Fastensonntag, 21. März d. J., vor. In diesem Fall sollte die Fastenaktion am 1. Fastensonntag (28. Februar) mit der unten abgedruckten besonderen Ankündigung eröffnet wurden. Auch für den 4. und 5. Fastensonntag sind besondere Ankündigungen vorgesehen.

2. MISEREOR ist nicht nur das zeitgemäße Instrument der deutschen Katholiken, um einen Beitrag zur Überwindung der weltweiten Not und Unterentwicklung zu leisten; das Fastenopfer im Rahmen der Fastenaktion für MISEREOR sollte zugleich lebendiger Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens sein,

wie das auch in der Bußordnung für dieses Jahr wieder hervorgehoben wird.

Wir bitten, in der Verkündigung der Fastenzeit den Gläubigen die Probleme der Unterentwicklung, der weltweiten sozialen Ungerechtigkeit und der Verletzung der Menschenrechte in vielen Ländern vor Augen zu führen und die Verantwortung der Christen für die Menschen in der Dritten Welt aufzuzeigen. Das Ärgernis der krassen Ungleichheit im sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand der einzelnen Völker und der Verletzung der Menschenwürde widerspricht der christlichen Botschaft von Liebe und Gerechtigkeit und gefährdet den sozialen und internationalen Frieden. Der Dienst der Kirche und der Christen für die Menschen in den Entwicklungsländern ist heute dringender denn je erforderlich.

3. Die vom Hilfswerk MISEREOR zur Verfügung gestellten Plakate, Broschüren und Fastenzeitungen sollen vom Beginn der Fastenzeit an den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden. Das Informationsmaterial will dazu beitragen, daß alle Gläubigen sachgemäß über die ungeheure Not in der Welt und die Verwendung der Spenden unterrichtet werden. Wir bitten, dieses Material intensiv zu nutzen und, soweit vorgesehen, an die Gläubigen zu verteilen, ebenso an die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung des jeder Redaktion zur Verfügung stehenden Materials heranzutreten. Wir empfehlen, auch die Ergebnisse der letztjährigen Fastenaktion aus den jeweiligen Pfarren und Dekanaten zu veröffentlichen. Die Fastenaktion MISEREOR und ihre eindrucksvolle Bilanz bieten eine gute Gelegenheit, die weltweiten sozialen Bemühungen der Kirche und der Christen einer breiten Öffentlichkeit vor Augen zu stellen.

4. Die MISEREOR-Kollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 28. März 1971, in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) in den Gottesdiensten — auch in der Vorabendmesse — zu halten. Wir bitten, bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf den Sammelsonntag hinzuweisen. Die vom Hilfswerk MISEREOR zur Verfügung gestellten Spendentüten werden am besten am 4. Fastensonntag (21. März) in den Gottesdiensten verteilt.

   Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke in allen Kirchen und Kapellen mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR" aufzustellen. Die Einnahmen aus diesen Opferstöcken sind wie die Kollekten abzuführen (vgl. Kollektenplan 1971).

   Im Rahmen des Freitagsopfers „Brüderlich teilen" empfehlen wir ohnehin, diesen Opferstock mit der Aufschrift „Brüderlich teilen" das ganze Jahr über einzurichten. Das Hilfswerk MISEREOR hält vorgedruckte Hinweisschilder bereit.

   Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Gaben beim Pfarramt abgegeben und verbucht werden.

5. Der Ertrag der Kollekte ist umgehend den Herren Definitoren mitzuteilen und ohne jeden Abzug an die Dekanatskasse zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1971). Die Mitteilung des Gesamtergebnisses des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren fernmündlich (Aachen 47 22 09) am Mittwoch, dem 31. März d. J., in der Zeit von 9 bis 12 Uhr.

6. Wir bitten, am Ostersonntag den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte und den Unterschied zum Vorjahr mitzuteilen und allen ein herzliches Wort des Dankes sagen. Zugleich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Fastenopfer noch in den Opferstock zu geben, falls das bisher nicht geschehen ist.

Vorschläge für Ankündigungen zur Fastenaktion MISEREOR in den Gottesdiensten des 1., 4. u. 5. Fastensonntages

Am 1. Fastensonntag
(28. Februar)

Am vergangenen Aschermittwoch haben wir mit der Fastenzeit begonnen. Sie ist seit altersher eine Zeit der Besinnung, der Buße und der Erneuerung des kirchlichen Lebens. Zu dieser Haltung der Buße und Erneuerung gehört es, das Bewußtsein über die Lage der notleidenden Mitmenschen zu schärfen und in christlicher Verantwortung eine spürbare Hilfe zu geben. Wir eröffnen daher am heutigen Sonntag auch die Fastenaktion MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Gerade sie ist eine besonders konkrete und zeitgemäße Möglichkeit, in der Gesinnung der Buße und Erneuerung den notleidenden Brüdern und Schwestern beizustehen. Die Fastenaktion MISEREOR ist daher nicht mit einer einmaligen Geldspende abgetan. Sie sollte vielmehr für jeden einzelnen, für die Familien und die Gemeinschaften als eine beständige Aufgabe während der ganzen Fastenzeit verstanden werden.

In der diesjährigen Bußordnung für die deutschen Diözesen heißt es: „In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion MISEREOR zu Hilfe kommen." Das Freitags- und Fastenopfer, das in früheren Jahren als Einschränkung im Essen bzw. als Enthaltung von Fleischspeisen vorgeschrieben war, kann nach der neuen Bußordnung auch in einem Werk der Nächstenliebe, in einem Werk der Frömmigkeit oder im Verzicht auf Konsumgüter bestehen, wobei das Ersparte für die Menschen in Not gegeben werden soll. Damit betonen die deutschen Bischöfe in der Bußordnung ausdrücklich den inneren Zusammenhang zwischen der Fastenzeit und der Fastenaktion MISEREOR, die wir freudig und willig verwirklichen sollten.

Am 4. Fastensonntag
(21. März)

Am heutigen Sonntag wenden sich die deutschen Bischöfe mit einem eindringlichen Wort an uns alle und fordern zur tatkräftigen Hilfe für die Menschen in der Dritten Welt auf. Die Sammlung für die Fastenaktion MISEREOR wird am kommenden Sonntag, dem 28. März, durchgeführt. Die Spendentüten werden bereits heute verteilt und können am kommenden Sonntag bei der Kollekte abgegeben werden. Informationen über das Hilfswerk MISEREOR können Sie dem aushängenden Rechenschaftsplakat oder der Fastenzeitung entnehmen.

Am 5. Fastensonntag (Opfersonntag)
(28. März)

An Kirchentüren, Schriftenständen, in Jugendheimen und an beliebten Stellen begegnet uns in diesen Wochen immer wieder auf den Plakaten der Fastenaktion MISEREOR ein afrikanisches Kind, das uns eindringlich anblickt. Der begleitende Text sagt: „Dieses Kind wartet auf sein Recht zu leben." Es braucht, wie Millionen anderer Kinder, ein festes Dach über den Kopf, gesunde Nahrung, eine Schulbank und später einen Arbeitsplatz.

Über 50% der Menschen in den Entwicklungsländern sind unter 16 Jahre alt, sind Kinder und Jugendliche. Sie sind die Zukunft dieser Länder. Mit unserem heutigen MISEREOR-Fastenopfer wollen wir einen Beitrag dazu leisten, daß diese jungen Menschen und ihre Eltern eine Chance erhalten, ihr Recht auf ein menschenwürdiges Leben zu verwirklichen.

Das MISEREOR-Opfer kann in das Kollektenkörbchen gegeben werden. Wer seine Spende im Pfarramt abgibt, kann dort eine Spendenquittung zur Vorlage beim Finanzamt erhalten.

Nr. 46 Erklärung zur Bußordnung

Aachen, 5. Febr. 1971

In der Bußordnung der Deutschen Bischofskonferenz (KA 1970 Seite 177 f.) heißt es in Punkt 4 zum Freitagsopfer: „Dieses Freitagsopfer kann nach persönlicher Wahl bestehen in einem Werk der Nächstenliebe, in einer Tat der Frömmigkeit (Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, geistliche Lesung, Werktagsmesse) oder in einem spürbaren Verzicht, z. B. auf Alkohol und Tabak, wobei das damit Ersparte für Menschen in Not gegeben werden sollte. Nicht zuletzt behält die bei uns bisher gebotene Enthaltung von Fleischspeisen ihren besonderen Sinn und ihren zeichenhaften Charakter, insbesondere wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet."

Demnach ist die „bisher gebotene Enthaltung von Fleischspeisen" zur Erfüllung des Freitagsopfers nicht mehr vorgeschrieben. Die Gläubigen sind auf die verschiedenen Möglichkeiten des Freitagsopfers deutlich hinzuweisen.

Nr. 47 Fastenopfer der Kinder 1971 für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 5. Febr. 1971

Wir erinnern daran, daß auf den Wunsch unserer Bischöfe das Fastenopfer der Kinder weiterhin in der seit 1950 bestehenden Intention verbleibt: Hilfe für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland.

Wir dürfen die junge Kirche im anderen Teil Deutschlands nicht ohne unsere wirksame Hilfe lassen. Alarmzeichen sind die erschreckenden Zahlen über die Kirchenaustritte auch unter der katholischen Bevölkerung.

Der Auftrag unserer Bischöfe wie auch die von den Gemeinden und Bischöfen der DDR erbetene und erwartete Hilfe stellen an das Bonifatiuswerk der Kinder sehr große Anforderungen.

Durch Schulreform und andere Faktoren sind die Mitgliederbeiträge in diesem Kinderwerk bedenklich abgesunken. Rückgrat der Hilfe ist jetzt das Fastenopfer der Kinder. Wir würden es bedauern, wenn bei dieser Notlage und trotz aller Bitten Gemeinden das Fastenopfer der Kinder entweder nicht durchführen oder dasselbe anderen Zwecken zuleiten.

Das Fastenopfer ist bei richtiger Anleitung ein guter Weg, das Kind schon früh zur Selbstbeherrschung, zur christlichen Opferbereitschaft und zur Verantwortung für den Bruder in der Not zu führen. Dabei möge gesagt werden, daß das Fastenopfer der Kinder ganz für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland verwandt wird: Bau von Räumen für den Religionsunterricht, Ausbildung und Einsatz von Seelsorgehelferinnen, Fahrgeld und Fahrzeuge für die Fahrten zum Gottesdienst und Religionsunterricht, Bibeln, Katechismen, Einkehrtage für Kinder und religiöse Ferienwochen.

Aus unserer Verpflichtung gegenüber den Glaubensbrüdern in der Diaspora der DDR bitten wir alle Gemeinden unserer Diözese:

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen; Opferdosen „Sebastianskirche in Magdeburg" und Begleitbrief für die Kinder und deren Eltern sind allen Gemeinden zugesandt worden (bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 4790 Paderborn, Kamp 22);
2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der mitteldeutschen Diaspora hinzuweisen;
3. das Fastenopfer der Kinder (Opferbüchsen) nicht der Misereor-Kollekte zuzuschlagen. Es soll getrennt davon — auch getrennt vom Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag — etwa in einem Kindergottesdienst in der Karwoche oder am Ostersonntag eingesammelt und unter Angabe „Fastenopfer der Kinder" auf dem üblichen Wege überwiesen werden (vgl. Kollektenplan 1971).

Beim Bonifatiuswerk der Kinder wird immer wieder angeregt, für das Fastenopfer der Kinder aus

Gründen der Arbeits- und Portoersparnis nicht eigens Dankschreiben an die Gemeinden zu senden. Bei Überweisung durch Sammellisten kommt zudem das Fastenopfer manchmal erst relativ spät an das Bonifatiuswerk der Kinder. Da den Kindern für ihr Opfer aber doch ein Dank gebührt, bitten wir die Seelsorger, bald nach dem Einsammeln des Fastenopfers den Kindern bzw. den Gemeinden den eingekommenen Betrag zu nennen und im Namen des Bonifatiuswerkes der Kinder zu danken.

Nr. 48 Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Viersen-Dülken

Aachen, 5. Febr. 1971

In Kürze nehmen alle Gymnasien Anmeldungen für das neue Schuljahr entgegen, das im August 1971 beginnt. Da die Seelsorger oft von den Eltern um Rat gefragt werden, machen wir auf das schulische Angebot unserer Diözese aufmerksam. Wir bitten um die Hilfe der Seelsorger, wenn Eltern oder Lehrer der abgebenden Schulen über die bischöflichen Gymnasien Auskunft wünschen.

A. Albertus-Magnus-Gymnasium und Studienheim St. Albert in Viersen-Dülken

Dieses vor 4 Jahren errichtete altsprachliche Gymnasium wird als Tagesheimschule geführt. Schüler aus der näheren Umgebung sollen das Gymnasium als externe Schüler besuchen. Jungen aus anderen Teilen unseres Bistums können im Studienheim St. Albert Aufnahme finden. Schüler, die im Studienheim wohnen, haben auch die Möglichkeit, das in unmittelbarer Nähe gelegene Städtische neusprachliche Gymnasium zu besuchen. Jungen, die das 4. oder 5. Schuljahr abgeschlossen haben, gute Leistungen zeigen sowie den religiösen und charakterlichen Anforderungen entsprechen, die wir an die Bewerber stellen, können in die Sexten aufgenommen werden.

Alles Nähere bitten wir dem Prospekt zu entnehmen, der allen Priester zugeht.

Die Anmeldung für externe Schüler erfolgt in der Woche vom 8. bis 13. März 1971 beim Sekretariat des Albertus-Magnus-Gymnasiums, 406 Viersen 11-Dülken, Brandenburger Straße 5—7; F. Viersen 5 15 33.

Anmeldeformulare für interne Schüler sind ab sofort erhältlich beim Sekretariat des Studienheims St. Albert, 406 Viersen 11-Dülken, Gleiwitzer Straße 1; F. Viersen 5 19 23. Die Bewerbungsunterlagen für interne Schüler müssen bis zum 4. März 1971 an das Sekretariat eingesandt werden.

B. Pius-Gymnasium und Studienheim Haus Eich in Aachen

Das Pius-Gymnasium umfaßt ein Aufbaugymnasium und ein neusprachliches Gymnasium i. E.

Das neusprachliche Gymnasium i. E. (Sprachenfolge: Englisch, Französisch, Latein) nimmt Schüler aus dem Raum Aachen auf. In seine Sexta können Jungen aus dem 4. und — letztmalig — auch aus dem 5. Schuljahr eintreten. Sie besuchen die Schule als Externe und wohnen nicht im Studienheim Haus Eich.

Im Aufbaugymnasium gelangen Jungen zur uneingeschränkten Hochschulreife, die nach dem 4. bzw. 5. Schuljahr nicht zum Gymnasium übergegangen sind. Aufgenommen werden Schüler aus dem 6./7. Hauptschuljahr bzw. 2. Realschuljahr. Sie kommen in 7 Jahren zur Reifeprüfung.

Wenn der tägliche Schulweg zumutbar ist, können Jungen, die das Aufbaugymnasium besuchen wollen, als Externe aufgenommen werden. Schüler des Aufbaugymnasiums aus entfernteren Gegenden unserer Diözese finden Aufnahme im Studienheim Haus Eich.

Auch über das Pius-Gymnasium und das Studienheim Haus Eich geht jedem Seelsorger ein Prospekt zu.

Nähere Auskünfte über Anmeldung, Bewerbungsunterlagen usw. können beim Sekretariat des Pius-Gymnasiums bzw. des Studienheimes Haus Eich, 51 Aachen, Eupener Straße 138, F. 3 55 52, angefordert werden.

Nr. 49 Übergangsgebet- und Gesangbuch „Oremus 1971"

Aachen, 10. Febr. 1971

Mitte März erscheint im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, das Übergangsgebet- und Gesangbuch „Oremus 1971". Es enthält den Ordo Missae („Die Feier der Gemeindemesse"), das Schema einer Kindermesse, eine Auswahl aus der neuen ökumenischen Psalmenübersetzung mit dazu passenden Liedrufen, einige Grundgebete, eine neugefaßte Anleitung zur Buße und einen Liedteil mit lateinischen und deutschen Ordinariumsgesängen, geeigneten Liedern aus dem „Oremus", dazu eine Auswahl neuer rhythmischer Gesänge.

Das Buch ist für die Zeit bis zum Erscheinen des Einheitsgebet- und Gesangbuches für die deutschen Bistümer gedacht. Bistum und Verleger haben sich bemüht, zu dem geringen Ladenpreis von 4,— DM ein Buch zu erstellen, das den Erfordernissen der Übergangszeit entspricht. Dies war nur durch finanziellen Verzicht der Beteiligten und Entgegenkommen des Buchhandels möglich.

Das „Oremus 1971" wird besonders für den Sonntagsgottesdienst, aber auch für jeden Gottesdienst mit der Gemeinde ein reichhaltiges Angebot zur lebendigen Gestaltung bringen. Die Anschaffung und der Gebrauch des „Oremus" in seiner bisherigen Fassung bleiben jedoch durchaus sinnvoll wegen des größeren Angebotes an Gebetstexten (auch für Kinder) und an Liedgut.

„Oremus 1971" ist über den Buchhandel zu beziehen. Baldige Bestellungen werden empfohlen.

Nr. 50 Portiunkula-Ablaß

Aachen, 10. Febr. 1971

Für alle Filialkirchen und Kapellen, für die das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August gewünscht wird, ist ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 15. März d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; in dem Gesuch ist der Kirchenpatron anzugeben. Nach dem 15. März 1971 eintreffende Gesuche können in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikarie-Kirchen haben nach den neuen Bestimmungen ohne weiteres das Privileg des Portiunkula-Ablasses. Ein besonderes Gesuch für diese Kirchen ist daher nicht mehr notwendig.

Nr. 51 Applikationspflicht der heimatvertriebenen Priester

Aachen, 10. Febr. 1971

Kraft der von der Heiligen Konzilskongregation mit Dekret vom 11. Januar 1971 — N. 132958/I — wiederum verliehenen Vollmacht (vgl. KA 1966 Seite 68) wird hiermit bestimmt, daß die aus den Ostgebieten vertriebenen Pfarrer und anderen Benefiziaten, die nicht rechtmäßig auf das Benefizium verzichtet haben und zur applicatio pro populo verpflichtet sind, dieser Pflicht genügen, wenn sie 6mal im Jahr für die ihnen früher anvertrauten Gläubigen applizieren. Das Indult gilt bis zum Widerruf.

Soweit oben genannte Priester in unserem Bistum ein Seelsorgeamt mit Applikationspflicht übernommen haben, genügen sie ihrer Pflicht gemäß can. 466 § 2 CIC durch ein und dieselbe hl. Messe für die frühere wie für die jetzige Gemeinde.

Nr. 52 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen

Aachen, 10. Febr. 1971

Für die Laienangestellten der Kirchengemeinden des Bistums Aachen wurden rückwirkend ab 1. Januar 1971 Besoldungsänderungen verfügt. Die entsprechenden Mitteilungen sind allen Kirchengemeinden inzwischen gesondert zugesandt worden.

Nr. 53 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 54 Bericht über die Kirchenvorstandswahl

Aachen, 11. Febr. 1971

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat den Bericht über die Durchführung der für das Jahr 1970 angeordneten Wahl zum Kirchenvorstand bisher noch nicht eingesandt. Alle Kirchenvorstände, welche mit der Einsendung dieses Berichtes im Rückstand sind, werden gebeten, bis spätestens 28. Februar 1971 das Wahlergebnis auf dem vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen (erhältlich beim Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472).

Nr. 55 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 12. Febr. 1971

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18) am 2. Sonntag in der Fastenzeit (7. März 1971) die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht) am Sonntag sowie der Vorabendmesse am Samstagabend; die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung ist sorgfältig durchzuführen.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob sie Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schluß des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 56 Hinweis auf die neue Straßenverkehrsordnung

Aachen, 12. Febr. 1971

Einer Anregung der Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft Verkehr folgend bitten wir, am Sonntag, dem 7. März, auf das Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrsordnung mit etwa folgenden Worten hinzuweisen:

Am 1. März d. J. ist die neue Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten. Verschiedene neue Verkehrs-

zeichen und neue Vorschriften stellen an alle Verkehrsteilnehmer erhöhte Anforderungen, damit menschliches Leben auf der Straße besser geschützt werde und der Verkehrsfluß reibungsloser erfolgen kann.

Die neue Ordnung stellt als „Grundregeln" im § 1 ausdrücklich fest, daß der moderne Straßenverkehr ohne persönliche Rücksichtnahme nicht funktionieren kann: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird."

Wer sein Leben an den Geboten Gottes orientiert, wird gerade als Autofahrer, Radfahrer oder auch als Fußgänger daran denken, daß die Liebe zum Nächsten im Straßenverkehr in praktisches Verhalten umgesetzt werden muß. Rücksicht — besonders auf alte Menschen und Kinder —, Vorsicht an Gefahrenstellen, Verzicht auf eigene Vorteile, Vermeidung von Alkohol, Mitdenken und Mitverantwortung für das gesamte Verkehrsgeschehen entsprechen dem Liebesgebot Christi, ohne das auch die beste Verkehrsordnung nicht zum Ziel kommen kann.

Alle Mitglieder der Gemeinde werden gebeten, die Nächstenliebe gerade auch im Straßenverkehr zu praktizieren.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 57 Exerzitien für Priester

a) Benediktiner-Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160:

26. 4. — 30. 4. 1971 (Abt Laurentius Hoheisel OSB)

b) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

10. 5. — 14. 5. 1971 (P. Benedikt
14. 6. — 18. 6. 1971 Stausberg SOCist)
5. 7. — 9. 7. 1971

Nr. 58 Exerzitien für Haushälterinnen bei Priestern

a) Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Postfach 257:

15. 3. — 19. 3. 1971 (P. Bernhard Berntsen CSsR)

b) St.-Franziskus-Haus, 8262 Altötting, Postfach 65:

26. 4. — 29. 4. 1971 (P. Konstanz Wolfgruber OFMCap)

c) Eucharistisches Zentrum, 516 Düren, Postfach 362, Kölnstraße 62:

16. 11. — 20. 11. 1971

Nr. 59 Exerzitien für Mitglieder von Pfarrgemeinderäten

Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, Postfach 45; F. 0 26 31/2 20 71:

11. 3. — 15. 3. 1971 (Regionaldekan Alfons Brands)

Nr. 60 Urlauberseelsorge 1971 an der jugoslawischen Adria

Das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau organisiert auch für den Sommer 1971 den Einsatz von Urlauber-Seelsorgern für Touristen aus dem deutschen Sprachraum, die den Urlaub an der jugoslawischen Adria verbringen werden.

Als Einsatzorte sind vorgesehen: Piran (Portoroz, Izola); Umag (Novigrad); Porec (Vrsar); Rovinj; Pula (Medulin); Lovran (Mosenice); Plitvice; Crkvenica; Insel Krk; Insel Rab (Rab, Lopar); Insel Losinj; Zadar; Biograd; Murter; Primosten; Split (Trogir); Makarska; Lopud (Orebic, Insel Korcula); Dubrovnik; Budva (Bar, Ulciny); Hvar, Starigrad/Jelsa.

Diese Orte sollen von Urlauber-Seelsorgern in den Monaten Juli und August durchlaufend betreut werden.

Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald, mit genauer Angabe des gewünschten Ortes und der in Betracht kommenden Zeit, beim Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, A-8010 Graz, Bischofsplatz 4, anzumelden.

Einsatzbedingungen: Freie Unterkunft (eventuell mit Frühstück) bei dem jeweiligen Ortspfarrer gegen Verpflichtung, sonntags bzw. samstags und feiertags deutsche Gottesdienste zu halten und Beichtgelegenheit zu bieten, sowie mit dem vom Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellten Werbematerial für den Besuch dieser Gottesdienste zu werben.

Nr. 61 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 1. Febraur 1971 Pfarrvikar Robert De Backer in Obermaubach St. Apollinaris zum Pfarrverweser der neuerrrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Nideggen, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 1. Februar 1971 dem Vikar Josef Paggen in Nierst St. Cyriakus (Pfarre Lank St. Stephan) den Titel Pfarrer verliehen;

am 1. Februar 1971 Kaplan Josef Vohn, z. Z. zur Aushilfe in Stolberg St. Lucia, zum Kaplan daselbst, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 1. Februar 1971 Militäroberpfarrer Ludwig Zermahr mit Wirkung vom 1. März 1971 zum Pfarrer in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 2. Februar 1971 Kaplan Josef Witt in Stolberg St. Lucia zum Pfarrer in Zweifall St. Rochus, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 5. Februar 1971 Pfarrer Dr. phil. Erich Barkholt nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. März 1971 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 7. Februar 1971 Herbert Bock, geboren am 1. Februar 1922 in Aachen, geweiht am 17. Dezember 1949 in Aachen, Pfarrer von Oberforstbach St. Rochus.

R. I. P.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 5 | **Aachen, 1. März 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 62 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Buch von Prof. Dr. Hans Küng „Unfehlbar? — Eine Anfrage" 31

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 63 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Weisweiler (Otl. Hücheln), Dekanat Derichsweiler, zur Pfarre 32

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 64 Handreichung zur Feier der Kar- und Osterliturgie 32

Seite

Nr. 65 Ökumenische Gottesdienste 32

Nr. 66 Neue Vordrucke „Bericht zur bischöflichen Visitation im Bistum Aachen" 33

Nr. 67 Nächtlicher Bußgang der Männer und Jungmänner in der Fastenzeit 33

Nr. 68 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 2. April 1971 33

Nr. 69 Fortbildungskurs für Priester in der Jugendseelsorge 34

Nr. 70 Theologennachwuchs aus den Realschulen 34

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 71 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 34

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 62 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Buch von Prof. Dr. Hans Küng „Unfehlbar? — Eine Anfrage"

In dem Buch von Hans Küng „Unfehlbar? — Eine Anfrage" (Einsiedeln 1970, Verlag Benziger) werden hinsichtlich der Möglichkeit einer verbindlichen Aussage des Glaubens in der Kirche prinzipielle Fragen aufgeworfen, in denen zum Teil Grundelemente des katholischen Verständnisses von Glaube und Kirche berührt werden. Einige dieser Grundelemente scheinen der Deutschen Bischofskonferenz in dem erwähnten Buch nicht gewahrt. Auch nach weiteren Äußerungen des Verfassers und nach einem im Auftrag der Bischofskonferenz mit ihm geführten Gespräch sind diese Bedenken nicht ausgeräumt. Es ist nicht Aufgabe der Bischöfe, zu den fachtheologischen Streitfragen Stellung zu nehmen, die durch das Buch neu zur Debatte stehen. Die Deutsche Bischofskonferenz sieht es aber als ihre Pflicht an, auf unverzichtbare Gegebenheiten zu verweisen, bei deren Leugnung eine Theologie nicht mehr als katholisch bezeichnet werden kann.

1. Der Glaube an das in der Bibel bezeugte und im Credo von der Kirche zum Bekenntnis gebrachte Wort Gottes setzt voraus, daß es auch hier trotz der Vieldeutigkeit und der geschichtlichen Wandelbarkeit menschlicher Sprache prinzipiell die Möglichkeit von Aussagen gibt, die

   a) wahr und als wahr erkennbar sind und

   b) deren Sinn im Wechsel geschichtlicher Denkweisen und Aussagen derselbe und in seiner Geltung unaufhebbar bleibt.

2. Die dem Offenbarungswort Gottes eigene Verbindlichkeit findet ihren konkreten Ausdruck in dem Credo der Kirche, mit dem diese antwortend die in der Bibel bezeugte Offenbarung aufnimmt. Obgleich der Glaube der Kirche immer neu zu überdenken ist und insofern bis zum Ende der Geschichte unabgeschlossen bleibt, schließt er ein unverwechselbares Ja und ein unverwechselbares Nein ein, die beide unvertauschbar sind. Anders ist ein Bleiben der Kirche in der Wahrheit Jesu Christi nicht möglich.

3. Es ist Recht und Pflicht der Kirche, angesichts der in den jeweiligen geschichtlichen Situationen neu auftauchenden Fragen einerseits gründlichem Bedenken des Glaubens Raum zu geben, andererseits

aber, wo es nottut, sein unverwechselbares Ja und Nein auf diese Fragen hin verbindlich neu zum Ausdruck zu bringen. Formulierungen, die der Klärung des Credo und damit sachlich der Auslegung des von der Schrift gemeinten Zeugnisses dienen und von der Kirche wirklich mit letzter Verbindlichkeit vorgetragen werden, heißen „Dogma".

4. Das Dogma empfängt die ihm eigene Verbindlichkeit nicht vom Ausgang der theologischen Diskussion oder von der Zustimmung einer Mehrheit in der Kirche, sondern von dem der Kirche gegebenen Charisma, das einmal ergangene Wort in der Kraft seiner Wahrheit festzuhalten und untrüglich auszulegen. Die Sorge für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit des Evangeliums durch verbindliche Glaubensaussagen ist in besonderer und eigener Weise dem Amt in der Kirche aufgegeben. — Die Aufnahme (Rezeption) einer solchen dogmatischen Aussage in der Kirche kann als Zeichen ihrer Übereinstimmung mit dem maßgebenden Ursprung wichtig sein, begründet aber weder ihr Wahrsein noch ihre Autorität.

5. Nach der gemeinsamen und klaren Lehre der römisch-katholischen Kirche und der Kirchen des Ostens kommt die Vollmacht zu solchen letztverbindlichen Aussagen vorab den ökumenischen Konzilien als einer Repräsentation des Gesamtepiskopates zu. Mit dem Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzil und der von diesen beiden Konzilien konkretisierten Überlieferung bekennt die katholische Kirche darüber hinaus, daß die Ausübung dieser Vollmacht auch dem Bischof von Rom als dem Nachfolger des hl. Petrus und Haupt des Bischofskollegiums zusteht. Die Bedingungen solchen vollmächtigen Sprechens sind aus der Überlieferung der Kirche gegeben und von den beiden Vatikanischen Konzilien umschrieben.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 63 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Weisweiler (Otl. Hücheln), Dekanat Derichsweiler, zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Weisweiler (Otl. Hücheln), Dekanat Derichsweiler, wird unter Beibehaltung ihrer Grenzen mit Wirkung vom 7. März 1971 zur Pfarre erhoben.

Aachen, den 17. Februar 1971

Az.: 51.11—2632/70

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 64 Handreichung zur Feier der Kar- und Osterliturgie

Aachen, 15. Febr. 1971

Die Liturgischen Institute Trier, Salzburg und Zürich geben unter dem Titel „Die Osterfeier" im Gemeinschaftsverlag Herder/Benziger eine erweiterte und verbesserte Neufassung der deutschen Texte für die Feier der Kar- und Osterliturgie (Palmsonntag bis Ostermontag) heraus. Darin werden die Erfahrungen der im vergangenen Jahr erpropten Texte verwertet, ein stärkerer Anschluß an das neue Meßbuch hergestellt und neue Übersetzungstexte zur Erprobung angeboten.

Die Handreichung enthält einen Auszug aus der „Feier der Gemeindemesse" und die Hochgebete I (römischer Kanon) und III, so daß alle benötigten Texte mit Ausnahme der Lesungen in einem Band vereinigt sind.

Auf vielfachen Wunsch erscheint das Heft im Format DIN A 4 mit bereits gelochten Blättern, die leicht herausgelöst und in ein Ringbuch eingefügt werden können; sie sind in einen Balacron-Einband gebunden, der auch die Verwendung des Heftes als Buch mit drei Zeichenbändern ermöglicht. Es hat einen Umfang von 112 Seiten; der Preis beträgt 13,50 DM (für „Gottesdienst"-Bezieher 12,— DM). Bezug durch den Buchhandel.

Nr. 65 Ökumenische Gottesdienste

Aachen, 20. Febr. 1971

Aus gegebenem Anlaß sehen wir uns genötigt, auf folgendes hinzuweisen:

Das Ökumenische Direktorium, erster Teil vom 14. Mai 1967 (Beilage Nr. 7 zu KA 1967), wünscht, „daß sich die Katholiken mit den getrennten Brüdern im Gebet vereinen für jedwede gemeinsame Sache, an der sie mitwirken können und sollen, zum Beispiel zur Förderung des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit, der gegenseitigen Liebe unter den Menschen, der Würde der Familie u. ä." (Nr. 33).

Die Art der Teilnahme katholischer Christen ist von den Ortsoberhirten zu regeln und zu fördern (Nr. 32). In unserem Bistum ist diese Aufgabe den Regionaldekanen übertragen. Sie vergewissern sich, daß

die vorgesehenen Texte dem katholischen Glauben nicht widersprechen und stimmen sodann der Veranstaltung des ökumenischen Gottesdienstes schriftlich zu.

Die Geistlichen der beteiligten Kirchen und Religionsgemeinschaften können die Gebete und die Predigt eines solchen Gebetsgottesdienstes wechselweise übernehmen.

„Bei der Feier der heiligen Eucharistie" aber „soll einem von uns getrennten Bruder das Amt des Lektors der Heiligen Schrift oder des Predigers nicht gewährt werden. Das gleiche gilt auch für einen Katholiken bei der Feier des Heiligen Abendmahls oder beim eigentlichen liturgischen Wortgottesdienst (Hauptgottesdienst) der von uns getrennten Christen" (Nr. 56).

Von diesen Vorschriften kann auch der Ortsordinarius nicht dispensieren.

Nr. 66 Neue Vordrucke „Bericht zur Bischöflichen Visitation im Bistum Aachen"

Aachen, 20. Febr. 1971

In Zusammenarbeit mit mehreren Pfarrern unseres Bistums ist ein neuer „Bericht zur bischöflichen Visitation im Bistum Aachen" erarbeitet worden. Im Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstr. 135, Postfach 1472, sind die neuen Vordrucke unter der Form.-Nr. 133/I—III erschienen.

Es werden benötigt:

Form. 133/I für jeden in der Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) wohnenden Priester je 1 Stück; die Zweitschrift für die eigenen Akten wird gleich mitgeliefert; Preis 80 Pf. Ordenspriester, die in eigenen Gemeinschaften leben, sind ausgenommen.

Form. 133/II für jede Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) 1 Stück; die Zweitschrift für die eigenen Akten wird gleich mitgeliefert; Preis 80 Pf.

Form. 133/III für jede Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) 1 Stück eines Orientierungsblattes; Preis 30 Pf.

Wir bitten, die benötigten Vordrucke unter genauer Angabe der Formular-Nummer in der jeweils erforderlichen Anzahl rechtzeitig beim Verlag zu bestellen. Aus praktischen Gründen wird eine Sammelbestellung durch den Herrn Dechanten empfohlen.

Nr. 67 Nächtlicher Bußgang der Männer und Jungmänner in der Fastenzeit

Aachen, 24. Febr. 1971

Der nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner — in unserem Bistum schon Tradition — hat auch heute noch Sinn und Bedeutung.

Wie das Wort sagt, wollen die Männer im Gedanken der Buße und des Opfers handeln. Daher machen sie ihren Bußgang zur Nachtzeit. Da der Bußgang in der Fastenzeit — gewöhnlich am Vorabend eines Fastensonntages — gehalten wird, bietet sich dem Prediger beim anschließenden Wortgottesdienst bzw. bei der Eucharistiefeier eine gute Gelegenheit, den Männern und Jungmännern den Sinn der Fastenzeit als einer Zeit der Buße, Umkehr und Erneuerung darzustellen. Dies ist umso sinnvoller, als der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist. Darüber hinaus mögen die großen Anliegen der Kirche den Männern als Intention ihres Betens nahegelegt werden: Die Wiedervereinigung aller Christen in der einen Kirche Christi, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und für die Menschheit.

Wenn ein gemeinsamer Bußgang zuammen mit den evangelischen Gemeinden geplant wird, findet er seinen Abschluß in einem Wortgottesdienst. Das Programm dieses Gottesdienstes ist dem zuständigen Herrn Regionaldekan rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Wird der Bußgang ohne Beteiligung evangelischer Gemeinden gehalten, kann er in die Feier einer Mitternachtsmesse einmünden; für diese hl. Messe wird hiermit Binationserlaubnis — wenn notwendig, auch Trinationsvollmacht — gewährt. Die Kollekte beim Bußgang bzw. in der Mitternachtsmesse kann den örtlichen Stellen (Pfarre oder Dekanat) für die Aufgaben der Männerseelsorge verbleiben, mit Ausnahme des 5. Fastensonntags (Passionssonntags), an dem die Kollekte für MISEREOR zu halten ist.

Die Durchführung des Bußgangs empfehlen wir auch den Gemeinden, die bisher noch keinen Bußgang gehalten haben.

Wir bitten ferner die Bestimmungen betr. Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit zu beachten (vgl. KA 1963 Seite 88).

Nr. 68 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 2. April 1971

Aachen, 24. Febr. 1971

Seit über 10 Jahren erweist sich der Jugendkreuzweg als eine lebendige Form des Jugendgottesdienstes in der Fastenzeit. In diesem Jahr ist der Kreuzweg der Jugend am Abend des 2. April. Als eine der wenigen kirchlichen Veranstaltungen wird der Jugendkreuzweg gleichzeitig in vielen Gemeinden in beiden Teilen Deutschlands als „Kreuzweg für den Frieden in der Welt" gebetet.

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge bieten für die Gestaltung des Jugendkreuzweges 2 Formen an:

Form I ist ein Gebetstext mit 7 Kreuzwegstationen; ergänzend zu den Gebetstexten sind Gemeindeblätter mit 7 Kehrversen zu verwenden.

Der Preis der Gebetstexte Form I (16 Seiten DIN A 6) beträgt bis 50 Stück 15 Pf je Text, ab 50 Stück 14 Pf, ab 100 Stück 12 Pf.

Der Preis der Gemeindeblätter (DIN A 5), die für die Form I wie II zu gebrauchen sind, beträgt bis 50 Stück 5 Pf je Blatt, ab 50 Stück 4 Pf.

Form II ist der „Bericht vom Kreuzweg Jesu", den der Münsteraner Komponist Peter Janssens geschaffen hat. Die Werkmappe Form II enthält: 6 Textbücher für Sprecher und Sänger, 1 Partitur (Orgelstimme), 5 Instrumentalstimmen, 1 Schallplatte. Die Werkmappe (Format DIN A 4) kostet 22,— DM.

Für die Ankündigung und Werbung wird das von Helena Trossen, Referentin für Kunsterziehung im Bistum Essen, geschaffene Plakat „Kreuzweg des Friedens" angeboten (Format DIN A 2; Preis 30 Pf.).

Annahme der Bestellungen und Auslieferung: Verkaufsabteilung im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Carl-Mosterts-Platz 1, Postfach 10 006, F. 49 00 91.

Nach Möglichkeit soll bei der Gebetsstunde auch eine Kollekte gehalten werden (vgl. Kollektenplan 1971), deren Ertrag für die Jugendseelsorge im Partnerbistum Erfurt bestimmt ist.

Nr. 69 Fortbildungskurs für Priester in der Jugendseelsorge

Aachen, 24. Febr. 1971

Vom 9. bis 14. Mai 1971 findet im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, eine Werkwoche für Jugendseelsorger in den Pastoralverbänden statt. Innerhalb dieser Fortbildung soll von pastoraltheologischen Gesichtspunkten und Erkenntnissen aus der Gruppen- und Gemeindearbeit die Jugendseelsorge in Pfarre und Pastoralverband reflektiert werden.

Dieser Kurs ist ein zusätzliches Angebot zu den im KA 1970 Seite 189 veröffentlichten Priesterfortbildungskursen.

Anmeldungen erbeten an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210.

Nr. 70 Theologennachwuchs aus den Realschulen

Aachen, 25. Febr. 1971

Der Direktor des Collegium Marianum in Neuß macht uns auf das „Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen" aufmerksam. Dieses ist dem Staatlichen Quirinus-Gymnasium in Neuß eingegliedert und bietet die Möglichkeit, Priesterberufe auch aus den Realschulen zu fördern. Es umfaßt die Klassen Obersekunda, Unterprima und Oberprima und kann in drei Jahren zum Abitur führen. Das Reifezeugnis berechtigt zum Studium an allen Hochschulen und Universitäten.

Wir bitten die Herren Seelsorger, insbesondere die Religionslehrer der Realschulen, geeignete und interessierte Realschulabsolventen auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen. Schüler, die zugleich im Collegium Marianum Aufnahme finden wollen, sollen sich bis zum 12. März bewerben und ihre Unterlagen (handschriftlichen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges sowie die letzten vier Realschulzeugnisse) an das Collegium Marianum senden.

Nähere Auskunft und Beratung erteilt der Direktor des Collegium Marianum, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381; F. (0 21 01) 4 10 13 oder 4 94 00.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die in den Städten unseres Bistums gegebenen Möglichkeiten zur Erlangung der Hochschulreife für Realschulabsolventen hin, zumal für solche Schüler, die ohne die Hilfe eines Studienheimes und in der Nähe des Elternhauses weiterstudieren möchten.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 71 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 15. Februar 1971 Oberstudienrat Edward J. Birkenbeil in Teveren zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Grotenrath St. Kornelius, Dekanat Geilenkirchen, bestellt;

am 15. Februar 1971 Kaplan Johannes Dieter Iven in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof) zum Kaplan in Laurensberg St. Laurentius, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 17. Februar 1971 dem Kaplan Clemens Wolters in Krefeld-Bockum St. Gertrud mit Wirkung vom 1. März 1971 die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an den Gewerblichen Schulen für Jungen in Rheydt erteilt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar in Mönchengladbach St. Josef, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, bestellt.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 6 | **Aachen, 15. März 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 72 Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen 35
Nr. 73 Vorläufiges Statut für einen Kindergartenbeirat 38

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 74 Taufscheine für Eheschließungen 39
Nr. 75 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR 40
Nr. 76 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 40
Nr. 77 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 40
Nr. 78 Hinweise für die Feier der Osternacht . 40
Nr. 79 Vergütung bei Schwesterngestellungsvertrag (Mutterhausabgaben) 41

Seite

Nr. 80 Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 41
Nr. 81 Neuaufnahmen in das Regionalseminar für Seelsorge u. Katechese in Münster . . . 41

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 82 Exerzitien für Priester 42
Nr. 83 Seelsorger für Familienferien 42
Nr. 84 Ausbildungslehrgang für Haushälterinnen bei Priestern 42
Nr. 85 Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 42
Nr. 86 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 42
Nr. 87 Vermischte kirchliche Nachrichten 44

Bischöfliche Verlautbarungen

Kindergartenarbeit im Bistum Aachen

In der Kommission III — Diakonie — des Diözesanseelsorgerates und im Sachausschuß Schule und Erziehung des Diözesanrates ist seit längerer Zeit über die künftige Entwicklung der Kindergartenarbeit im Bistum diskutiert worden. Als Ergebnis der gemeinsamen Beratungen hat der Diözesanseelsorgerat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1971 Empfehlungen verabschiedet, die unser Herr Bischof in den Grundzügen gutgeheißen hat. Der Erlaß der folgenden Richtlinien und des folgenden vorläufigen Statuts für einen Kindergartenbeirat fußt auf diesen Empfehlungen.

Nr. 72 Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen

1. Grundsätzliche Überlegungen

1.1 Es ist zu begrüßen, daß sich das öffentliche Interesse den Fragen der frühkindlichen Erziehung und damit auch der Arbeit in den Kindergärten zuwendet. Daß es in der BRD für jedes 3. Kind einen Kindergartenplatz gibt, ist überwiegend dem Engagement der kirchlichen Träger im Bereich der freien Wohlfahrtspflege zu verdanken. In NRW z. B. sind 92% aller Kindergartenplätze in kirchlicher Trägerschaft, 62% allein im Bereich der Katholischen Kirche. Bislang haben diese freien Träger die Hauptlast der Verantwortung für die Kindergartenarbeit getragen.

1.2 Die Bedeutung der frühkindlichen Erziehung ergibt sich aus der Tatsache, daß das Kind bis zum 7. Lebensjahr für das gesamte spätere Leben entscheidend geprägt wird und daß in dieser Entwicklungszeit wesentliche Wirklichkeitsbezüge grundgelegt werden. Versäumnisse in diesem Alter wirken sich zeitlebens aus.

1.3 Ziel der Kindergartenarbeit ist die persönliche Eigenständigkeit, das mitmenschliche Offensein und das sachbezogene Interesse des Kindes. Es ist Aufgabe des Kindergartens, dem Kind auf dieses Ziel hin die erforderlichen Hilfen zu geben. Das ist nur in enger Zusammenarbeit mit den

Eltern möglich. Das Elternhaus allein bietet dem Kind keine vergleichbare Chance. In diese Aufgabenstellung des Kindergartens ist die Förderung der Intelligenz und Leistungsfähigkeit des Kindes eingeschlossen. Der Kindergarten bereitet das Kind auch auf den Schuleintritt vor.

1.4 Neue wissenschaftliche Erkenntnisse haben die Diskussion um die frühkindliche Erziehung in Gang gebracht. Es ist zu hoffen, daß dieses Interesse der beteiligten Wissenschaften anhält und von daher die notwendigen Beiträge für eine Qualifizierung der frühkindlichen Erziehung erwartet werden können. Der wissenschaftlich begleitete Modellversuch mit 50 Kindergärten und 50 Vorklassen, der seit dem 1. September 1970 in NRW durchgeführt wird, ist dringend geboten, weil nur so gesicherte Erkenntnisse gewonnen und verantwortliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Jede Vorentscheidung in diesem Bereich, die nur auf einem politisch und nicht fachlich orientierten Hintergrund getroffen wird, ist nachdrücklich abzulehnen.

1.5 Es ist zwar festzuhalten, daß die bisherige Kindergartenpraxis viele der heute an die frühkindliche Erziehung gestellten Forderungen bereits verwirklicht hat. Es muß aber erwartet werden, daß die Kindergartenarbeit sich ständig an den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung orientiert und entsprechend fortentwickelt wird. Das ist um so notwendiger, als sich die heutigen Vorschulprogramme noch im Experimentierstadium befinden und deren Aussagen und Prognosen noch nicht als gesichert angesehen werden können.

1.6 Berechtigung, Auftrag und Verpflichtung des katholischen Trägers eines Kindergartens sind in folgenden Gegebenheiten begründet:

— In einer pluralistischen Gesellschaft gibt es verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen weltanschaulichen Auffassungen. Der von einem katholischen Träger verantwortete Kindergarten erschließt dem Kind auch die religiöse Wirklichkeit und läßt von daher seine Zielsetzung und Aufgabe mitbestimmt sein.

— Das Kind im Kindergartenalter nimmt die Lebenswirklichkeit vorwiegend unreflektiert auf. Es erlebt daher im Miteinander mit anderen (Elternhaus, Kindergarten, Gemeinde) sein eigenes Mit-Gott-Sein und In-der-Welt-Sein.

— Eine optimale Voraussetzung für die Entwicklung des Kindes ist der im Hinblick auf Elternhaus und Kindergarten möglichst gleichgestimmte Erziehungsraum.

— Viele Kinder finden in einer entscheidenden Lebensphase nicht die für ihre Entwicklung unbedingt notwendige Zuwendung, Anregung und Anleitung. Es ist legitime Aufgabe der Kirche, diesem Notstand abzuhelfen (vgl. Mt 25, 40 und 25, 45).

2. Postulate für die Zukunft der katholischen Kindergärten im Bistum Aachen

2.1 *Leitlinien*

Der Diözesanseelsorgerat ließ sich bei seinen Postulaten von drei Grundsätzen leiten:

— In den katholischen Kindergärten qualifizierte Arbeit zu leisten ist wichtiger, als eine möglichst große Zahl von Kindergartenplätzen zu unterhalten.

— Kindergärten in katholischer Trägerschaft sollen ihr eigenes, vom Glauben bestimmtes Profil haben.

— Die Postulate sollten realisiert werden, sobald die Voraussetzungen dafür in finanzieller und personeller Hinsicht gegeben sind.

2.2 *Bildungsprogramm für den Kindergarten*

Im Rahmen des Modellversuchs (vgl. oben 1.4) wird ein Bildungsprogramm für Kindergärten erarbeitet. An diesem Modellversuch nehmen einige katholische Kindergärten des Bistums Aachen teil. Es ist vorgesehen, schon während dieses Modellversuchs die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der Arbeit in allen übrigen Kindergärten nutzbar zu machen und das Bildungsprogramm nach Bewährung Zug um Zug zu übernehmen.

Diese Qualifizierung der Kindergartenarbeit erfordert:

2.21 Die Fortbildung der in den Kindergärten tätigen Erziehungskräfte ist erheblich zu intensivieren. Dabei soll das Wissen erweitert und in praxisbezogenen Gruppen- und Einzelgesprächen für das Können verfügbar gemacht werden. In diesem Prozeß soll die berufliche Haltung Klärung und Reifung erfahren.

2.22 Jede Kindergartengruppe muß von einer Kindergärtnerin/Erzieherin geführt werden.

2.23 Vom Prinzip der altersgemischten Gruppe (3 bis 6 Jahre) mit altersspezifischen Angeboten soll nicht abgegangen werden. Die Gruppengröße sollte auf 25 Kinder (bei Tagesgruppen auf 20 Kinder) reduziert werden.

2.24 Die Kindergärten sollen angemessen mit dem erforderlichen Spiel- und Bildungsmaterial ausgestattet werden.

2.25 Intensive und planmäßige Elternbildung ist dringend geboten. Unter Wahrung der fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung der im Kindergarten tätigen Fachkräfte soll im Kindergartenbeirat die Elternmitverantwortung erprobt werden. Auf dem Wege partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Träger, den Erziehungskräften des Kindergartens und den Eltern soll das allseitige Interesse an der Kindergartenarbeit geweckt, gefördert und vertieft werden.

2.3 *Fachkräfte für den Kindergarten*

In den Kindergärten von NRW fehlten am 31. Dezember 1969 für rund 9 500 Gruppen rund 3 500 Kindergärtnerinnen. Bei dem in NRW bis 1975 vorgesehenen Neubauprogramm wird die Gruppenzahl auf 19 000 steigen. Wenn gleichzeitig die Gruppenstärke auf 25 Kinder beschränkt wird, steigt die Gruppenzahl sogar auf 21 000. In NRW werden z. Z. jährlich etwa 1 900 Kindergärtnerinnen ausgebildet. Weil die meisten Kindergärtnerinnen bald nach Beendigung der Ausbildung heiraten und dann aus dem Beruf ausscheiden, ist in den letzten Jahren die Zahl der in Kindergärten tätigen Kindergärtnerinnen nur unwesentlich gestiegen (im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland waren z. B. 3 184 Kindergärtnerinnen in 1967, 3 570 in 1968 und 3 445 in 1969 tätig). Mit den jetzt vorhandenen Ausbildungsplätzen würden also 1975 bei rund 21 000 Gruppen wenigstens 12 000 Kindergärtnerinnen fehlen. Die Ausbildung zur Kindergärtnerin/Erzieherin dauert 3 Jahre.

Der wachsende Mangel an Kindergärtnerinnen erfordert:

2.31 Vor allem muß für die Errichtung weiterer Fachschulen für Sozialpädagogik gesorgt werden.

Solche Fachschulen sollten auch in kirchlicher Trägerschaft errichtet werden.

2.32 Die Arbeitsbedingungen der sozialpädagogischen Fachkräfte sollten entsprechend den erhöhten Anforderungen verbessert werden.

2.33 Es sollen Versuche unternommen werden, Frauen der dritten Lebensphase, die als Kindergärtnerinnen ausgebildet sind, für die Arbeit im Kindergarten wiederzugewinnen.

2.34 Die Errichtung neuer Kindergärten kann u. a. nur dann erwogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen.

2.4 *Finanzierung der Kindergartenarbeit*

Die Betriebskosten eines Kindergartens beliefen sich im Bistumsdurchschnitt 1970 auf 66,70 DM pro Kopf und Monat.

Berücksichtigt man die oben zu 2.21 vorgeschlagenen Verbesserungen und die Besoldungs- und Kostensteigerungen, belaufen sich die Betriebskosten 1972 auf ca. 118,— DM pro Kind und Monat.

Die Betriebskosten eines Kindergartens wurden 1970 wie folgt finanziert:

Land	2,70 DM	= 4%
Gemeinde, Stadt, Kreis	12,70 DM	= 19%
Eltern	20,— DM	= 30%
Bistum (und Pfarre)	31,30 DM	= 47%

Für das Bistum bedeutet das in 1970 eine Belastung der Kirchensteuermittel in Höhe von 8,5 Millionen DM. Wenn bis 1972 rund 130 neue Kindergartengruppen hinzukommen und wenn die Elternbeiträge und Zuschüsse der Öffentlichen Hand bis dahin unverändert blieben, müßte das Bistum im Jahre 1972 aus Kirchensteuermitteln einen Betrag von 20,5 Millionen DM für die Betriebsfinanzierung der Kindergärten bereitstellen.

Die unsichere Betriebskostenfinanzierung der Kindergärten erfordert:

2.41 In den beiden nächsten Jahren müßte eine erheblich höhere Mitfinanzierung der Öffentlichen Hand erreicht werden.

2.42 U. a. im Interesse einer qualifizierten Arbeit in den kirchlichen Kindergärten ist eine Senkung der Kirchensteuer abzulehnen.

2.43 Der Elternbeitrag soll dem Familieneinkommen und der Kinderzahl angepaßt werden. Die Höhe des Elternbeitrages sollte stärker differenziert werden, solange dieser nicht durch entsprechend höhere Zuschußmittel der Öffentlichen Hand überhaupt entfallen kann.

2.5 *Profil für den katholischen Kindergarten*

In Ergänzung zu dem in 2.2 erwähnten Bildungsprogramm ist vorgesehen, den katholischen Kindergärten Anregung und Anleitung für die religiöse Bildung des Kindes (vgl. oben 1.6) zu geben. Im Bereich des Bistums Aachen gab es 1968 in Kindergärten und Horten insgesamt 27 120 Plätze. Davon befanden sich

22 221 = 82% in katholischer Trägerschaft (Caritas)
2 684 = 10% in evangelischer Trägerschaft (Diakonisches Werk)
1 722 = 6% in der Trägerschaft der Öffentlichen Hand
493 = 2% in sonstiger Trägerschaft.

Bis heute dürfte der Anteil der Plätze in katholischer Trägerschaft eher gestiegen als gesunken sein.

Die Profilierung der katholischen Kindergärten erfordert:

2.51 Der katholisch geprägte Kindergarten erfordert in der Regel das Alternativangebot von Kindergärten in der Verantwortung eines anderen freien Trägers oder eines kommunalen Trägers. Das entspricht einerseits dem Wahlrecht der Eltern und enthebt den katholischen Kindergarten andererseits der Notwendigkeit, solchen Kindern gerecht werden zu müssen, deren Eltern den katholisch geprägten Kindergarten nicht bejahen.

2.52 Wenn ein neuer Kindergarten gebaut werden muß, soll zunächst geprüft werden, ob eine besondere Notwendigkeit für ein katholisches Angebot gegeben ist oder ob ein anderes Angebot den Wünschen der Bevölkerung besser entsprechen würde.

2.53 Der Träger eines katholischen Kindergartens soll nur solche Erzieherinnen einstellen, die sowohl das Ziel des katholischen Kindergartens anerkennen als auch fähig und willens sind, die damit gestellte Aufgabe zu erfüllen.

2.54 In den katholischen Kindergärten sollen zunächst die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern das Bildungsziel des katholischen Kindergartens bejahen und zur Mitarbeit und Mitverantwortung bereit sind. Darüber hinaus soll ein katholischer Kindergarten je nach Struktur der Bevölkerung

Kinder aufnehmen, bei denen sozialbedingte Defizite kompensiert werden müssen, auch wenn die Eltern die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen.

2.55 Wenn in erreichbarer Nähe kein Kindergarten eines anderen Trägers angeboten wird — in manchen Fällen ist ein solches Alternativangebot nicht möglich —, sollen auch solche Kinder aufgenommen werden, die von ihren Eltern unter anderen Umständen nicht in den katholischen Kindergarten geschickt würden. In diesen Fällen sind die Eltern darauf hinzuweisen, daß es sich um einen aus katholischem Geist geführten Kindergarten handelt. Die Erzieherinnen sollen jedoch in dem gebotenen und möglichen Maße auf die Weltanschauung der Eltern dieser Kinder Rücksicht nehmen und auch für diese Kinder um einen im Hinblick auf Elternhaus und Kindergarten möglichst gleichgestimmten Erziehungsraum bemüht sein.

2.56 Bei den Seelsorgern muß die pastorale Verantwortung für die Kindergartenarbeit aktiviert und vertieft werden. Es soll in jedem Pastoralverband ein Priester für die Kindergärten zuständig sein.

Von allen aufgeführten Postulaten gelten als besonders dringend:

1. Die Erziehungskräfte intensiv und kontinuierlich fortbilden.
2. Die Mitverantwortung der Eltern und Seelsorger aktivieren.
3. Neue Fachkräfte gewinnen.

Aachen, den 5. März 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 73 Vorläufiges Statut für einen Kindergartenbeirat

Die Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Krabbelstube, Hort) ist eine Einrichtung der Pfarrgemeinde. Die Pfarrgemeinde ist sich ihrer Verantwortung für dieses wichtige pädagogische Instrument bewußt und trägt Sorge für eine intensive Zusammenarbeit von Eltern, Träger und den in der Tageseinrichtung angestellten Mitarbeiterinnen im Hinblick auf ihre gemeinsame Aufgabe, die Kindererziehung. Für die pädagogische Arbeit in Elternhaus und Tageseinrichtung sollen optimale Bedingungen geschaffen werden. Aus diesem Grunde werden im Bistum Aachen in allen Tageseinrichtungen für Kinder — im folgenden immer „Kindergarten" genannt — Kindergartenbeiräte gebildet. Tageseinrichtungen der Eingliederungshilfe bleiben von dieser Regelung zunächst ausgenommen. Soweit sich katholische Kindergärten nicht in der Trägerschaft einer Pfarrgemeinde befinden, wird empfohlen, das Statut sinngemäß anzuwenden.

1. Aufgaben

1.1 Der Kindergartenbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über Fragen, die den Kindergarten angehen. Insbesondere befaßt er sich mit den in folgenden Punkten genannten Aufgaben. Träger und Leiterin des Kindergartens sind verpflichtet, den Kindergartenbeirat über alle Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, zu informieren.

1.2 Im Kindergartenbeirat soll die pädagogische Orientierung und Methodik der Arbeit in den Gruppen beraten werden.

1.3 Der Beirat hat für eine umfassende Information und Beratung der Eltern Sorge zu tragen, damit die Eltern in die Lage versetzt werden, die Arbeit des Kindergartens im einzelnen verstehen und unterstützen zu können. Dazu gehören insbesondere:

— die Einzelberatung der Eltern im Hinblik auf die Erziehungssituation ihres Kindes,

— die Veranstaltung von Elternabenden oder -seminaren über allgemeine Erziehungsprobleme.

1.4 Dem Kindergartenbeirat steht es zu, über personelle und wirtschaftliche Fragen des Kindergartens zu beraten. Der Kirchenvorstand hört vor der Beschlußfassung über wesentliche Veränderungen im Kindergarten und vor der Verabschiedung des Haushaltsplans den Kindergartenbeirat. Ist der Kirchenvorstand nicht in der Lage, den Anregungen des Kindergartenbeirats zu entsprechen, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen.

1.5 Der Kindergartenbeirat ist verpflichtet, sich um die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung und um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung zu bemühen.

1.6 Der Kindergartenbeirat befindet über die Aufnahme der Kinder. Hierzu bildet er einen Ausschuß, der aus 2 Vertretern des Trägers, der Kindergartenleiterin und 3 weiteren Mitgliedern des Kindergartenbeirates besteht, die möglichst den unter 2.11 und 2.13 genannten Personenkreisen angehören sollen. Der Kindergartenbeirat regelt den Vorsitz dieses Ausschusses. Er legt im Rahmen der geltenden Richtlinien Kriterien fest, nach denen die Aufnahme der Kinder erfolgen soll.

Die Leiterin hat das Recht, in Einzelfällen die Entscheidung des Ausschusses anzufechten und dem Kindergartenbeirat zur Letztentscheidung vorzulegen. Über die vorzeitige Entlassung eines Kindes befindet der Kindergartenbeirat, nachdem die betreffenden Eltern vorher die Möglichkeit hatten, Stellung zu nehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin ein Kind vom Besuch des Kindergartens beurlauben, bis der Kindergartenbeirat über die Entlassung befunden hat.

1.7 Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern oder Träger oder Mitarbeiterinnen des Kindergartens kann von einem der Be-

teiligten der Kindergartenbeirat angerufen werden.

1.8 Da der Pfarrgemeinderat ein Drittel der Mitglieder des Kindergartenbeirates beruft (2.22), kann der Kindergartenbeirat gleichzeitig für den Pfarrgemeinderat die Aufgabe eines Sachausschusses für den Kindergarten wahrnehmen.

2. Organisation

2.1 Zum Kindergartenbeirat gehören:

2.11 4 bis 6 Elternvertreter, wenigstens einer aus jeder Kindergartengruppe;

2.12 die gleiche Anzahl von Vertretern des Trägers und der im Kindergarten tätigen Fachkräfte. Zu diesen Fachkräften gehören wenigstens die Leiterin des Kindergartens und eine weitere im Kindergarten tätige Fachkraft (Kindergärtnerin oder Gruppenleiterin);

2.13 die gleiche Anzahl (wie unter 2.11) von Eltern aus der Pfarrgemeinde.

Der Kindergartenbeirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, insbesondere die Gruppenleiterinnen.

2.21 Die Elternvertreter werden auf einer Versammlung der Eltern aller die Einrichtung besuchenden Kinder aus ihren Reihen für 2 Jahre gewählt. Dabei haben die Eltern für jedes die Einrichtung besuchende Kind 1 Stimme. Diese Elternversammlung wird spätestens 1 Monat nach Beginn des neuen Schuljahres durch den Vorsitzenden des amtierenden Kindergartenbeirates einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von wenigstens 8 Tagen. Auf dieser Versammlung muß wenigstens die Hälfte der genannten Kinder durch einen Elternteil vertreten sein. Wenn keine Wahl zustandekommt, ist innerhalb von 4 Wochen erneut zu einer Versammlung einzuladen.

2.22 Die Vertreter des Trägers beruft der Kirchenvorstand für die Dauer von 3 Jahren. Die Kindergartenleiterin gilt als geborenes Mitglied. Die weitere im Kindergarten tätige Fachkraft wird für 2 Jahre von den im Kindergarten tätigen Mitarbeiterinnen gewählt. Auch hier ist Wiederwahl zulässig. Wenn die gewählte Fachkraft ihre Tätigkeit im Kindergarten beendet, erfolgt eine Ersatzwahl.

2.23 Die Eltern aus der Pfarrgemeinde werden vom Pfarrgemeinderat für die Dauer von 3 Jahren berufen. Es ist nicht erforderlich, daß Kinder dieser Eltern den Kindergarten besuchen.

2.3 Der Kindergartenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

2.4 Der Kindergartenbeirat tritt zusammen, wenn 3 Mitglieder dies beantragen, mindestens aber vierteljährlich.

2.5 Der Kindergartenbeirat und der gemäß 1.6 gebildete Ausschuß beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist im Kindergartenbeirat ein Antrag abgelehnt. Wenn im Ausschuß Stimmengleichheit erzielt wird, wird die Angelegenheit dem Kindergartenbeirat zur Letztentscheidung vorgelegt.

2.6 Erzielt der Kindergartenbeirat in wichtigen Fragen keine Einigung, muß diese Frage auf Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern dem zuständigen Regionaldekan vorgelegt werden. Wenn der Regionaldekan keine Einigung erzielen kann, wird die Frage zur endgültigen Entscheidung der Bistumsleitung vorgelegt.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Die Beratungen des gemäß 1.6 gebildeten Ausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Verschwiegenheit verpflichtet. Entsprechendes gilt für den Kindergartenbeirat, wenn dieser sich mit Angelegenheiten beschäftigt, die Vertraulichkeit gebieten.

3.2 Als Eltern im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts gelten im gegebenen Fall die Erziehungsberechtigten.

3.3 Für die erstmalige Konstituierung des Kindergartenbeirates gilt abweichend von 2.21, daß zur Elternversammlung ein Vertreter des Trägers einlädt, der die Sitzung und die Wahl der Elternvertreter leitet.

3.4 Dieses Statut tritt am 1. August 1971 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Juli 1974.

Aachen, den 5. März 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 74 **Taufscheine für Eheschließungen**

Aachen, 5. März 1971

Erfahrungsgemäß ist es häufig schwierig, die zur Eheschließung benötigten Taufscheine aus Diasporagebieten zu beschaffen. Das Bischöfliche Generalvikariat ist in der Lage, aufgrund der vorhandenen Anschriftenverzeichnisse Taufscheine z. B. aus der norddeutschen Diaspora und aus der DDR zu vermitteln.

Es wird gebeten, den Namen, den Geburtstag, den Geburtsort und, wenn möglich, den Taufort des Eheschließenden nach hier zu melden, wenn die Beschaffung eines Taufscheines gewünscht wird. Dabei ist die längere Postlaufzeit im Postverkehr mit der DDR zu berücksichtigen.

Nr. 75 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR

Aachen, 10. März 1971

Wir bitten alle Seelsorger, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums die MISEREOR-Kollekte, wie vorgesehen, am 21. März noch einmal anzukündigen und eindringlich zu empfehlen (vgl. KA 1971 Seite 24 ff.). Am 5. Fastensonntag (Passionssonntag) selbst soll hingewiesen werden auf die Möglichkeit der nachträglichen Spende in den Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern oder der Spendeneinzahlung beim Pfarramt zur Erlangung einer steuerbegünstigenden Quittung (vgl. KA 1971 Seite 25) sowie auf die Möglichkeit der Überweisung auf ein Konto der Pfarre, des Bistums (Bistumskasse Aachen, PSK Köln Nr. 67), auf das Postscheckkonto „Gegen Hunger und Krankheit", Frankfurt/Main Nr. 95 58, oder auf das Konto 5 56 bei der Pax-Bank in Aachen.

Nr. 76 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag

Aachen, 10. März 1971

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur heiligen Messe der Chrisamweihe in den Dom kommen.

Kraft der Bestimmungen der Konstiution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Heiligen Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Christmweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. In diesem Jahr stellt die Region Düren/Jülich die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1—3) bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen.

Wer am Gründonnerstag die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Wir bitten um Meldung der Namen der Dekanatsvertreter durch die Herren Dechanten bis zum 25. März d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 8. April 1971, morgens um 9 Uhr. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Definitoren von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 2,— DM zu erheben und mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Wenn jedoch ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er am Abend nicht konzelebrieren (er kann aber als Diakon oder Subdiakon mitwirken und darf dann sub utraque specie kommunizieren).

Nr. 77 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Aachen, 10. März 1971

Am Karfreitag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) die Kollekte für das Heilige Land zu halten; sie ist für den Deutschen Verein vom Heiligen Land und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Land zu empfehlen.

Am Karsamstag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) ein Opferstock „Für das Heilige Grab in Jerusalem" aufzustellen.

Beide Sammlungen sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Die Erträgnisse der Kollekte am Karfreitag sowie der Opferstocksammlung am Karsamstag sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1971).

Nr. 78 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 10. März 1971

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe

bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.

2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen; dies gilt auch für die vorverlegte Sonntagsmesse. Es ist nicht erlaubt, diese heilige Messe ohne die voraufgehende Liturgie zu feiern (vgl. Direktorium 1971 Seite 38). Die gesamte Feier muß vor dem Morgengrauen beendet sein.

3. Auf folgende Bestimmung der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie soll noch einmal hingewiesen werden (Nr. 60): „Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen." — Obwohl die jetzt geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit (vgl. KA 1965 Seite 3) weiten Kreisen bekannt sind, dürfte dennoch ein erneuter Hinweis empfehlenswert sein.

4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 79 Vergütung bei Schwesterngestellungsvertrag (Mutterhausabgaben)

Aachen, 12. März 1971

1. Die Mutterhausabgabe für die Gestellung von Ordensschwestern in kirchlichen Einrichtungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 von bisher 300,— DM auf 400,— DM pro Monat und Schwester erhöht.

2. Wo Unterkunft und Verpflegung nicht von der Einrichtung gestellt werden, wird das Entgelt hierfür von 200,— DM auf 250,— DM pro Monat und Schwester erhöht.

Nr. 80 Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe

Aachen, 12. März 1971

Die Katholische Diasporakinderhilfe unterstützt finanziell und materiell Kinderheime, Kindergärten und bedürftige Erstkommunionkinder in der Diaspora. Im einzelnen bedeutet das: Neubau und Ausbau der Kinderheime und Kindergärten; Beihilfen für Reparaturen; regelmäßige monatliche Überweisungen zur Aufrechterhaltung der konfessionellen Kinderheime.

Erstkommunionkinder aus Randgebieten der Diasporagemeinden werden in Kursen auf den Empfang der hl. Sakramente vorbereitet. Soweit eine Befürwortung vorliegt, wird ein Zuschuß zu den Fahrkosten gegeben, oder es wird, ebenfalls auf Befürwortung und aus besonderen Erwägungen heraus, die erforderliche Einkleidung übernommen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erstreckt sich auf alle deutschen Diasporagebiete, also auch auf Mitteldeutschland.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora" wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Erstkommunionkinder, das seit Jahrzehnten am Weißen Sonntag für diesen Zweck eingesammelt wird.

Wir bitten daher alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, die Erstkommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora hinzuweisen. Auch in Gemeinden, in denen die Erstkommunionfeier entsprechend dem „Rahmenplan" gestaltet wird, ist diese Kollekte durchzuführen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe, 479 Paderborn, Kamp 22, werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte angeboten, deren Verwendung wir empfehlen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1971). Zur Vermeidung von Rückfragen und Umbuchungen ist darauf zu achten, daß das Opfer der Erstkommunionkinder nicht mit dem Fastenopfer der Kinder zusammen überwiesen wird.

Nr. 81 Neuaufnahmen in das Regionalseminar für Seelsorge u. Katechese in Münster

Aachen, 13. März 1971

In dem Regionalseminar für Seelsorge und Katechese in Münster, der zentralen Ausbildungsstätte für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen im ganzen nordwestdeutschen Raum, werden junge Frauen für den hauptamtlichen pastoralen Dienst in der Gemeinde und für die Glaubensverkündigung innerhalb und außerhalb der Schule vorbereitet.

Voraussetzungen für diesen Dienst sind: Interesse am kirchlichen Leben, Einsatzbereitschaft, menschliche Reife, Gesundheit und Kontaktfreudigkeit.

Die Ausbildung dauert insgesamt 4 Jahre und ist aufgegliedert in: 2 Jahre Grundausbildung im Seminar mit erstem Examen; 1 Jahrespraktikum in Gemeinde und Schule; 1 weiteres Jahr im Seminar, in dem die

pastoralen und katechetischen Erfahrungen des Jahrespraktikums sowohl theoretisch wie methodisch-praktisch vertieft werden; dieses vierte Ausbildungsjahr endet mit einem Prüfungskolloquium, der Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung, der Erteilung der Missio canonica und der kirchlichen Anerkennung als Seelsorgehelferin und Katechetin.

Aufnahmebedingungen sind Abitur, Fachhochschulreife oder Mittlere Reife. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung ist das vollendete 18. Lebensjahr, das Höchstalter in der Regel 30 Jahre.

Nächster Aufnahmetermin: Anfang September 1971.

Die Kosten für Aufenthalt und Ausbildung betragen z. Z. monatlich 160,— DM (9 Monate im Jahr). Die Gewährung von Stipendien ist im Bedarfsfalle möglich.

Nähere Auskunft erteilen das Regionalseminar für Seelsorge und Katechese, 44 Münster, Goldstraße 30 (F. [02 51] 2 56 11), und die Diözesanstelle für Seelsorgehelferinnen im Bischöflichen Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210 (F. 45 23 63).

Wir bitten alle Seelsorger und Seelsorgehelferinnen, geeignete junge Frauen im Alter von 18 bis 30 Jahren auf diesen Beruf und die Ausbildungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 82 Exerzitien für Priester

a) Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (0 25 31) 33 54:

6. 4. — 10. 4. 1971 (Religionslehrer; P. Hamacher SJ)

24. 5. — 28. 5. 1971 (Pfr. Werners)

b) Franziskushaus, 8262 Altötting, Postfach 65:

12. 7. — 16. 7. 1971 (P. Viktriz Flesch OFMCap)

23. 8. — 27. 8. 1971

27. 9. — 1. 10. 1971

18. 10. — 22. 10. 1971

15. 11. — 19. 11. 1971

c) Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, Postfach 45; F. (0 26 31) 2 20 71:

2. 8. — 6. 8. 1971 (P. Manfred Hörhammer OFMCap)

26. 9. — 2. 10. 1971 (5tägig; P. Josef Sudbrack SJ)

15. 11. — 19. 11. 1971 (P. Leo Lennartz SJ)

Nr. 83 Seelsorger für Familienferien

Das Familien-Ferien-Werk e. V., Köln, sucht für seine Familienferien Seelsorger, die bereit sind, während ihres Urlaubs für 3 Wochen oder auch länger die seelsorgerische Betreuung der Familien zu übernehmen. Hierbei bietet sich die gute Möglichkeit, Situation und Denkweise der meist jungen Familien unmittelbar kennen zu lernen. Die Unterkunft ist frei. Ebenfalls werden die Reisekosten erstattet. Die Ferienorte befinden sich in landschaftlich schönen Gegenden der Bundesrepublik und des benachbarten Auslands.

Über nähere Einzelheiten gibt Auskunft: Familien-Ferien-Werk e. V., 5 Köln 1, Brüsseler Straße 25.

Nr. 84 Ausbildungslehrgang für Haushälterinnen bei Priestern

Wie in den vergangenen Jahren findet in der „Wandermütterschule Borken" wieder ein Ausbildungskurs statt für Damen, die den Beruf einer Haushälterin in einem Priesterhaushalt wählen wollen, und zwar vom 30. August bis 2. Oktober 1971. Unterkunft und Verpflegung kosten 480,— DM; jeder Teilnehmerin steht ein Einzelzimmer zur Verfügung.

Wir bitten, geeignete Interessentinnen auf diesen Kursus aufmerksam zu machen. Nähere Auskunft und Prospekte: Wandermütterschule, 428 Borken, Im Bekking 1, Postfach 201.

Nr. 85 Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 86 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 4. März 1971 Vikar Helmut Commes in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus zum Pfarrer daselbst, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 5. März 1971 Dechant Geistl. Rat ad hon. Bernhard Pesch nach Annahme der Verzichterklä-

rung auf die Pfarrstelle Dahlem St. Hieronymus mit Wirkung vom 1. April 1971 in den Ruhestand versetzt und ihm den Titel Ehrendechant verliehen;

am 8. März 1971 Pfarrvikar Herbert Valter in Weisweiler St. Johannes B. zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Derichsweiler, ernannt.

Ferner hat unser Bischof als Vorsitzende der nachstehend genannten Pastoralverbände bestätigt:

I. Region Aachen-Stadt:

Aachen-Stadtmitte: Pfarrer Heinrich Pütz, Aachen St. Foillan, am 1. Okt. 1970;

Aachen-Burtscheid: Religionslehrer Karl August Adams, Aachen-B. St. Johann B., am 1. Okt. 1970;

Aachen-Forst: Pfarrer Karl Heinz Collas, Aachen St. Katharina (Otl. Forst), am 1. Okt. 1970;

Aachen-Nord: Pfarrer Ferdinand Lenßen, Aachen St. Elisabeth, am 1. Okt. 1970;

Aachen-Ost: Pfarrer Jakob Geulen, Aachen St. Fronleichnam, am 1. Okt. 1970;

Aachen-West: Pfarrer Dietmar Heckenbach, Aachen St. Hubertus, am 1. Okt. 1970;

II. Region Aachen-Land:

Alsdorf: Religionslehrer Josef Kleynen, Alsdorf Christ-König (Otl. Busch), am 1. Okt. 1970;

Eschweiler: Pfarrverweser P. Anton van Hout SMA, Eschweiler St. Barbara (Otl. Pumpe-Stich), am 1. Okt. 1970;

Herzogenrath/Merkstein: Pfarrvikar P. Adalbert Baumert SSCC, Merkstein St. Benno, am 24. Nov. 1970;

Hoengen: Pfarrer Heinrich Vredebregt, Warden St. Jakobus, am 1. Otk. 1970;

Kohlscheid: Pfarrer Norbert Spicher, Kohlscheid St. Mariä Heimsuchung (Otl. Kämpchen), am 22. Okt. 1970;

Kornelimünster: Pfarrer Wilhelm Dammer, Schmithof St. Josef, am 1. Okt. 1970;

Stolberg: Pfarrer Karl Josef van Kück, Stolberg-Atsch St. Sebastian, am 1. Okt. 1970;

Würselen: Religionslehrer P. Norbert Heitmann CSSp, Missionshaus Broich, am 1. Okt. 1970;

III. Region Düren/Jülich:

Aldenhoven: Dechant Wilhelm Klingen, Aldenhoven St. Martin, am 1. Okt. 1970;

Arnoldsweiler: Dechant Klemens Winkhold, Merzenich St. Laurentius, am 1. Okt. 1970;

Derichsweiler: Pfarrer Ludwig Gieswinkel, Weisweiler St. Severin, am 10. Nov. 1970;

Düren: Pfarrer Ferdinand Lützenrath, Düren St. Joachim, am 10. Nov. 1970;

Hasselsweiler: Dechant Maximilian Goffart, Titz St. Kosmas u. Damian, am 1. Okt. 1970;

Kreuzau: Pfarrer Peter Fenners, Niederau St. Cyriakus, am 1. Okt. 1970;

Linnich: Pfarrer Josef Thomik, Linnich St. Martin, am 1. Okt. 1970;

Nideggen: Pfarrer Hubert Stoffels, Untermaubach St. Brigida, am 10. Nov. 1970;

Nörvenich: Pfarrverweser P. Herbert Bläser MSF, Binsfeld St. Gertrud, am 1. Okt. 1970;

Vettweiß: Dechant Hubert Klüttermann, Kelz St. Michael, am 1. Okt. 1970.

IV. Region Eifel:

Blankenheim: Pfarrer Erich Frigge, Tondorf St. Lambertus, am 11. Nov. 1970;

Hellenthal: Pfarrverweser Paul Henrichs, Blumenthal St. Brigida, am 11. Nov. 1970;

Kall: Dechant Benno Chrubasik, Sötenich St. Matthias, am 11. Nov. 1970;

Monschau: Pfarrer Kaspar Seeger, Monschau St. Mariä Geburt, am 11. Nov. 1970;

Schleiden/Gemünd: Pfarrer Matthias Reuter, Harperscheid St. Donatus, am 11. Nov. 1970;

Simmerath: Pfarrverweser Hermann Frey, Dedenborn St. Michael, am 11. Nov. 1970.

V. Region Erkelenz/Geilenkirchen/Heinsberg:

Arsbeck/Niederkrüchten: Dechant Eduard König, Elmpt St. Laurentius, am 1. Okt. 1970;

Baesweiler: Pfarrer Josef Stegers, Setterich St. Andreas, am 1. Okt. 1970;

Erkelenz: Pfarrer Johannes Walter Bosch, Erkelenz St. Lambertus, am 3. Nov. 1970;

Gangelt: Pfarrer Johannes Keil, Birgden St. Urban, am 3. Nov. 1970;

Geilenkirchen: Pfarrer Walter Pesch, Tripsrath St. Anna, am 1. Okt. 1970;

Heinsberg: Pfarrer Ferdinand Landen, Heinsberg St. Gangolf, am 21. Jan. 1971;

Hückelhoven: Pfarrverweser Leonhard Birker, Rurich Herz Jesu, am 3. Nov. 1970;

Neuhaaren: Pfarrer Friedhelm Senger, Waldfeucht St. Lambertus, am 1. Okt. 1970;

Oberbruch: Pfarrvikar P. Paul Albers MSF, Eschweiler St. Andreas, am 21. Jan. 1971;

Randerath: Pfarrer Josef Esser, Süggerath Heilig Kreuz, am 1. Okt. 1970;

Selfkant: Dechant Josef Schnitzler, Tüddern St. Gertrud, am 3. Nov. 1970;

Wassenberg: Pfarrverweser P. Paulus Crins SDS, Birgelen St. Lambertus, am 21. Jan. 1971;

Wegberg: Pfarrverweser P. Gerlach van Erp OCarm, Wegberg St. Peter u. Paul, am 1. Okt. 1970.

VI. Region Kempen-Krefeld/Viersen:

Kempen/Tönisvorst: Pfarrer Peter Harperscheidt, St. Tönis St. Kornelius, am 19. Nov. 1970;

Nettetal/Grefrath: Pfarrer Johannes Torka, Hinsbeck St. Peter, am 19. Nov. 1970;

Schwalmtal/Brüggen: Pfarrer Robert Oscar Claeßen, Lüttelforst St. Jakob, am 19. Nov. 1970;

Viersen: Dechant Hubert Rutge, Dülken St. Kornelius, am 19. Nov. 1970;

Willich: Pfarrer August Peters, Schiefbahn St. Hubertus, am 19. Nov. 1970.

VIII. Region Mönchengladbach/Rheydt:

Rheydt-Mitte: Dechant Karl Josef Schwelm, Rheydt St. Marien, am 20. Okt. 1970.

Am 18. Januar 1971 wurde Militärpfarrer Dr. theol. Ernst Niermann in Hamburg zum Militärdekan ernannt und zum Stellvertreter des Kath. Wehrbereichsdekans I bestellt.

Am 3. Februar 1971 wurde Studienrat Adolf Düppengießer, Maria-Sibylla-Merian-Schule in Krefeld, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Am 18. Februar 1971 wurde Berufsschulpfarrer Franz Brodwolf, Städt. Berufs-, Berufsaufbau-, Berufsfach- und Fachschule für Mädchen in Krefeld, zum Studienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 10. März 1971 Johannes Arnold, geboren am 28. Juni 1903 in Köln, geweiht am 14. März 1929 in Köln, Pfarrer von Güsten St. Philippus u. Jakobus.

R. I. P.

Nr. 87 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag, dem 6. März 1971, in der Pfarrkirche St. Lambertus zu Erkelenz die hl. Priesterweihe folgenden 9 Diakonen unseres Bistums:

Bub, Manfred, geboren am 16. Juni 1940 in Krefeld;

Engel, Paul, geboren am 25. Juli 1943 in Mechernich;

Gottschalk, Vinzenz, geboren am 28. August 1942 in Raudnitz (Schlesien);

Joeres, Herbert, geboren am 5. Mai 1945 in Krefeld;

Kuckelmann, Matthias, geboren am 13. August 1935 in Aachen;

Laurier, Karlheinz, geboren am 16. Oktober 1944 in Grefrath;

Naphausen, Bernd, geboren am 18. August 1944 in Mönchenladbach-Rheindahlen;

Steffes, Bernhard, geboren am 1. Februar 1937 in Unterbruch;

Wolf, Theo, geboren am 4. September 1945 in Cottbus-Ströblitz.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 7 | **Aachen, 1. April 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 88 Vortrag des eucharistischen Hochgebetes bei Konzelebration 45
Nr. 89 Berichtigung zu „Konzelebration . . . am Gründonnerstag" im KA 1971 Seite 40 . . 45
Nr. 90 Vordruck für die Urkunde der kirchlichen Anerkennung einer mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossenen Ehe 45
Nr. 91 Vorläufiger Gesamthaushalt 1971 der Diözese Aachen 46
Nr. 92 Ausschließliche Verwendung authentischer liturgischer Texte bei der Eucharistiefeier 48
Nr. 93 Spendung der Krankenkommunion durch Laien 48

Seite

Nr. 94 Zur Einheitsübersetzung „Amen, ich sage euch" 49
Nr. 95 Kath. Kirchenbuchamt der Stadt Passau . 49
Nr. 96 Exerzitienkalender Aachen/Köln 49

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 97 Exerzitien für Priester 49
Nr. 98 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute 49
Nr. 99 Stellenangebot 50
Nr. 100 Ermittlung gegen einen Betrüger 50
Nr. 101 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 50
Nr. 102 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 51
Nr. 103 Vermischte kirchliche Nachrichten 51

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 88 Vortrag des eucharistischen Hochgebetes bei Konzelebration

Aachen, 20. März 1971

Die Allgemeine Einführung zum Römischen Meßbuch (vgl. KA 1969 Beilage Nr. 24) trifft folgende Anordnung für die Konzelebration, die auch bei der Konzelebration am bevorstehenden Gründonnerstag zu beachten ist:

170. Jene Teile, die von allen Konzelebranten gemeinsam vorzutragen sind, sollen von den Konzelebranten mit leiser Stimme gesprochen werden, damit die Stimme des Hauptzelebranten deutlich vernehmbar ist. Die Gemeinde kann so den Text besser verstehen.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Auch wenn ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er in der Abendmahlsmesse konzelebrieren (vgl. Direktorium 1971 Seite 36).

Nr. 89 Berichtigung zu „Konzelebration . . . am Gründonnerstag" im KA 1971 Seite 40

Aachen, 20. März 1971

Der letzte Absatz der Bekanntmachung „Konzelebration . . . am Gründonnerstag" im KA 1971 Seite 40 muß richtig lauten:

Nr. 90 Vordruck für die Urkunde der kirchlichen Anerkennung einer mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossenen Ehe

Aachen, 20. März 1971

Gemäß KA 1970 Seite 163, Punkt 11, ist einem von der katholischen Eheschließungsform befreiten konfessions- bzw. religionsverschiedenen Paar aufgrund der vorgelegten Trauungsurkunde des Standesamtes oder des nichtkatholischen Pfarrers durch das zuständige Pfarramt des katholischen Partners eine Urkunde der kirchlichen Anerkennung der Ehe auszuhändigen. Der entsprechende Vordruck ist beim Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472, unter der Form.-Nr. 151 erschienen.

Vorläufiger Gesamthaushalt 1971 der Diözese Aachen

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz.-Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil				
1. Besoldung und Versorgung der Geistlichen	3 839	24 895	—	21 056
2. Besoldung und Versorgung der Kirchenangestellten einschl. der Angestellten in den Kindergärten	16 655	43 112	—	26 457
b) Der sächliche Teil				
3. Gottesdienst und Seelsorge	3 600	4 120	—	520
4. Soziale und caritative Einrichtungen	770	4 550	—	3 780
5. Grundstücke und Gebäude	3 925	5 930	—	2 005
6. Kapitalvermögen und Schulden	920	2 650	—	1 730
7. Allgemeine Verwaltung	—	1 343	—	1 343
Summe A, I, 1)	29 709	86 600	—	56 891
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
1. Beschaffung von Grundstücken für kirchliche Bauten	—	1 200	—	1 200
2. Kirchen				
a) Neubauten, Erweiterungen	900	2 030	—	1 130
b) Umbauten, Großreparaturen	1 796	10 039	—	8 243
3. Dienstwohnungen				
a) Neubauten	56	900	—	844
b) Umbauten, Großreparaturen	7	3 557	—	3 550
4. Kindergärten und Kinderhorte				
a) Neubauten	3 300	4 600	—	1 300
b) Umbauten, Großreparaturen	61	375	—	314
5. Pfarr- und Jugendheime				
a) Neubauten	50	200	—	150
b) Umbauten, Großreparaturen	170	639	—	469
Summe A, I, 2)	6 340	23 540	—	17 200
II *Der überpfarrliche Teil* (Regionalstellen, überpfarrliche Bildungsstätten, Schulen, Exerzitienhäuser, Erziehungsberatungsstellen, Sonderseelsorge, Ausländer- und Gastarbeiterseelsorge, Unterstützung überpfarrlicher caritativer Einrichtungen)				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
a) Der personelle Teil	1 250	6 695	—	5 445
b) Der sächliche Teil	450	4 671	—	4 221
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	7 236	12 475	—	5 239
3) Neue überpfarrliche Seelsorgemaßnahmen	—	500	—	500
Summe A, II	8 936	24 341	—	15 405

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diöz.-Kirchensteuer)
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben				
1. Der personelle Teil	210	5 121	—	4 911
2. Der sächliche Teil	2 275	3 612	—	1 337
Summe B, I	2 485	8 733	—	6 248
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben				
Bistümliche Baumaßnahmen	—	1 040	—	1 040
III Ausgleichsrücklagen	—	2 666	—	2 666
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN				
I Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1. Der überdiözesane Finanzbedarf	—	7 600	—	7 600
2. Misereor	2 400	2 400	—	—
3. Adveniat	2 300	2 300	—	—
II Gemeinsame Verpflichtungen der nordrhein-westfälischen Bistümer	—	700	—	700
III Besondere Maßnahmen des Bistums für Diaspora und Missionsaufgaben	1 600	1 650	—	50
Summe C	6 300	14 650	—	8 350
D DIE DIÖZESANKIRCHENSTEUER				
I Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	98 740	2 960	95 780	—
II Die Kirchenlohnsteuererstattungen unter den Bistümern	14 680	2 660	12 020	—
Summe D	113 420	5 620	107 800	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I *Der pfarrliche Teil*				
1) Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	29 709	86 600	—	56 891
2) Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	6 340	23 540	—	17 200
II *Der überpfarrliche Teil*	8 936	24 341	—	15 405
B DAS BISTUM				
I Die fortdauernden (ordentlichen) Aufgaben	2 485	8 733	—	6 248
II Die einmaligen (außerordentlichen) Aufgaben	—	1 040	—	1 040
III Ausgleichsrücklagen	—	2 666	—	2 666
C DIE ÜBERDIÖZESANEN AUFGABEN	6 300	14 650	—	8 350
Summe A, B, C	53 770	161 570	—	107 800
D DIE DIÖZSANKIRCHENSTEUER	113 420	5 620	107 800	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	167 190	167 190	107 800	107 800

Vorstehendem vorläufigem Haushaltsplan 1971 hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 27. Februar 1971 zugestimmt.

Aufgliederung der Einnahmen nach ihrer Herkunft

	Vorläufiger Gesamthaushalt 1971 (in 1 000 DM)		
Kirchliche Vermögenseinnahmen	6 200	=	3,7%
Kirchliche Beitragseinnahmen	8 934	=	5,3%
Freiwillige Leistungen der Gläubigen	14 611	=	8,7%
Darlehnsaufnahmen	7 126	=	4,3%
Öffentliche Zuschüsse	16 899	=	10,1%
Gesamteinnahmen ohne Diözesan-Kirchensteuer	53 770	=	32,1%
Aus der Diözesan-Kirchensteuer (brutto)	113 420	=	67,9%
Insgesamt	167 190	=	100 %

Nr. 92 Ausschließliche Verwendung authentischer litugischer Texte bei der Eucharistiefeier

Aachen, 25. März 1971

Die Gottesdienstkongregation sagt in ihrem amtlichen Kommentar zu der 3. Instruktion zur Liturgiereform vom 5. September 1970 („Notitiae" Heft 60, Januar 1971), daß in der Absicht, die Gottesdienstteilnehmer anzusprechen, hier und da anstelle der bei der Eucharistiefeier vorgesehenen Lesungen aus der Heiligen Schrift von Schriftstellern und Dichtern verfaßte Texte vorgetragen worden seien. Dagegen betont der Kommentar: „Nur die Heiligen Schriften sind von Gott inspiriert, nur in ihnen spricht Gott zu seinem Volk, nur in ihnen ist Christus gegenwärtig." Demnach sind bei der Eucharistiefeier nur Lesungen aus der Heiligen Schrift gestattet. Der Kommentar fragt: „Warum den Gläubigen andere Stimmen, andere ‚Lehrer', andere ‚Verkünder' . . . darbieten?"

Das von den Lesungen Gesagte gilt ebenso für die Verwendung anderer nicht von der Kirche approbierter liturgischer Texte, besonders „für die eucharistischen Hochgebete, von denen die Erlaubtheit und die Gültigkeit dieses liturgischen Vollzuges abhängt. Gewisse eucharistische Hochgebete, die „zur Diskussion" verfaßt worden sind und dennoch mißbräuchlich bei liturgischen Feiern verwendet werden, entbehren mitunter solchen Lehrgehaltes und solcher Klarheit, daß sie selbst die Gültigkeit der eucharistischen Feier gefährden" (ebenda).

Es ist selbstverständlich, daß das Verbot aller nicht von der zuständigen Autorität gemäß Artikel 22 der Konzilskonstitution über die hl. Liturgie approbierten Texte (KA 1963 Seite 180) in gleicher Weise für den Gottesdienst der Gemeinde wie für den Gottesdienst kleiner Gruppen gilt.

Die Verwendung nicht approbierter Texte des eucharistischen Hochgebetes (auch mit Einfügung der Wandlungsworte der vier amtlichen Kanones) stellt wegen der Gefährdung der Gültigkeit der Eucharistiefeier und der damit verbundenen Irreführung der Gläubigen eine besonders schwere Verletzung der Amtspflicht dar.

Nr. 93 Spendung der Krankenkommunion durch Laien

Aachen, 25. März 1971

Seit einigen Jahren erhalten nichtpriesterliche Ordensleute und Laien unter bestimmten Bedingungen die oberhirtliche Erlaubnis, im Gottesdienst der Gemeinde die heilige Kommunion auszuteilen. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß die Kommunionspendung durch Laien in den allermeisten Fällen auf die Gemeindegottesdienste beschränkt bleibt. Nur gelegentlich haben die Pfarrseelsorger auch die Besorgung der Krankenkommunion den Laien anvertraut. Dies sollte künftig in größerem Umfang geschehen.

Viele Dauerkranke und auch solche, die über mehrere Sonntage hinweg an der Gottesdienstteilnahme verhindert sind, wünschen den öfteren Empfang der heiligen Kommunion besonders am Sonntag.

Am Sonntagvormittag hat aber in der Regel der Priester keine Zeit, den Kranken die heilige Kommunion zu bringen. Darum sollten hierfür die bisherigen Laien-Kommunionspender und andere geeignete Männer und Frauen gewonnen werden, die mit entsprechender Erlaubnis diesen Bruderdienst an den Kranken der Gemeinde versehen. Die Häufigkeit und den geeigneten Zeitpunkt wird zunächst der Seelsorger beim Krankenbesuch vereinbaren. Dabei soll er auch den Laien vorstellen, der mit der Krankenkommunion beauftragt wird.

Wir bitten alle Pfarrseelsorger, die Fragen der Krankenseelsorge und Krankenkommunion ausführlich mit dem Pfarrgemeinderat zu besprechen. Ihre eigenen Erfahrungen in der Krankenseelsorge sollen sie den zur Verfügung stehenden Laien weitergeben.

Sollten zur Überbringung der Krankenkommunion die zur Verfügung stehenden Übertragungsgefäße nicht ausreichen, so können dafür auch kleinere Korporalien verwendet werden. Es wird angeraten, einfache und würdige Krankenbursen zu beschaffen. Eine Textvorlage zur Spendung der Kommunion am Krankenbett sowie ein Merkblatt mit praktischen Hinweisen stellt das Bischöfliche Generalvikariat in der gewünschten Anzahl zur Verfügung. Die Überreichung der sacra species soll am Ende des Gottesdienstes mit einem Gebet für die Kranken vorgenommen werden.

Für die Auswahl und die Ausbildung der Laienkommunionspender gelten nach wie vor die bisherigen Richtlinien (vgl. KA 1970 Seite 65f.).

Die pastorale Verantwortung des priesterlichen Dienstes verlangt, besonders den Kranken die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken. Aus diesem Grund ist es unerläßlich, daß die Seelsorger selbst in entsprechenden Zeitabständen die Kranken der Gemeinde besuchen und Gelegenheit zur persönlichen Beichte geben.

Nr. 94 Zur Einheitsübersetzung „Amen, ich sage euch"

Aachen, 27. März 1971

In dem neuesten Heft „Bibel und Kirche" Nr. 1/1971 des Kath. Bibelwerkes wird ausführlich auf diese von manchen Priestern beanstandete Übersetzung eingegangen; das Heft bringt außerdem zu dem Thema „Rabbi J." ausführliche Beiträge. Dies zeugt von dem Bemühen des Kath. Bibelwerkes, den Seelsorgern und Lehrern Hilfen anzubieten.

Wir empfehlen allen, die noch nicht Mitglied des Kath. Bibelwerkes sind, die Mitgliedschaft, die für einen Jahresbeitrag von 8,— DM erworben werden kann. Jedem Mitglied wird 4mal im Jahr wahlweise die Zeitschrift „Bibel und Kirche" oder die Zeitschrift „Bibel heute" geliefert; für einen Jahresbeitrag von 14,— DM werden beide Hefte zugestellt.

Anmeldung: Katholisches Bibelwerk, 7 Stuttgart 1, Silberburgstraße 121.

Nr. 95 Katholisches Kirchenbuchamt der Stadt Passau

Aachen, 29. März 1971

Ab 1. April 1971 wird das Matrikelwesen für das Gebiet der Stadt Passau zentralisiert und ein Kirchenbuchamt eingerichtet, das die kirchliche Beurkundungsstelle für alle Katholiken des Stadtdekanates Passau wird und künftig die Pflicht der Matrikelführung nach can. 470 CIC übernimmt. Es führt die Bezeichnung „Katholisches Kirchenbuchamt Passau"; Anschrift: 8390 Passau, Residenzplatz 8, Postfach 151; F. (08 51) 8 32 55.

Taufscheine und andere kirchliche Urkunden aus Passau sind bei diesem Kirchenbuchamt anzufordern, Eheschließungen und Firmungen von in Passau getauften katholischen Christen dorthin zu melden, ebenso Kirchenaustritte.

Nr. 96 Exerzitienkalender Aachen/Köln

Aachen, 30. März 1971

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 2. Quartal 1971 bei.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 97 Exerzitien für Priester

Collegium Canisianum, A-6020 Innsbruck, Tschurtschenthaler Straße 7; F. 2 13 15:

26. 7. — 30. 7. 1971 (P. Josef Müllner SJ)

Nr. 98 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute

a) 13. 4. — 17. 4. 1971 für Ordensleute aller Genossenschaften: Grundkursus für Sprecherziehung: Sprachbildung, nachgestaltendes Sprechen, insbesondere liturgischer Texte (Prof. Dr. Werner Keuck, Essen).

b) 22. 4. — 25. 4. 1971 Arbeitstagung mit der Heiligen Schrift für Ordensleute aller Genossenschaften: „Die Botschaft der Mitmenschlichkeit bei den Propheten" (Frau Dr. Helga Rusche, Münster).

c) 3. 5. — 8. 5. 1971 Werkwoche mit der Heiligen Schrift für Ordensleute aller Genossenschaften: „Die Gleichnisse Jesu — Form und Reform des christlichen Lebens" (P. Dr. Erwin Eilers OFM, Mönchengladbach).

d) 13. 5. — 16. 5. 1971 Theologische Arbeitstagung für Ordensleute aller Genossenschaften: „Die Gottesfrage heute — eine Antwort aus dem Glauben" (Frau Dr. Barbara Albrecht, Münster).

e) 14. 6. — 19. 6. 1971 Exerzitien für Ordensfrauen aller Genossenschaften: „Heilsgeschichtliche Begründung

und Deutung des Ordenslebens" (P. Dr. Rémy Oliger OFM, Rom).

f) 21. 6. — 26. 6. 1971 Werkwoche für Franziskanerinnen: „Einführung in die Schriften des hl. Franziskus" (P. Engelbert Grau OFM, Rom).

Beginn am ersten Tag mit dem Abendessen um 18.30 Uhr.

Tagungsbeitrag jeweils 25,— DM; Unterkunft und Verpflegung pro Tag 16,— DM.

Anmeldung bis spätestens 1 Woche vor Beginn im Franziskanerkloster, 405 Mönchengladbach, Bettrather Straße 79; F. 2 29 41.

Nr. 99 Stellenangebot

Die Stelle eines hauptamtlichen Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche St. Peter in Birkesdorf (6 700 Seelen; ab 1. Jan. 1972 zur Stadt Düren gehörend) soll zum 1. Juli 1971 oder früher neu besetzt werden, nachdem der letzte Stelleninhaber die Altersgrenze erreicht hat. — Bewerber werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt St. Peter, 5162 Birkesdorf, Kirchgasse 9, zu wenden.

Nr. 100 Ermittlung gegen einen Betrüger

Das Erzbischöfl. Generalvikariat in Köln bittet uns um folgende Veröffentlichung:

Von der Kriminalpolizei Bamberg wurde ein Bernhard Benjamin West wegen dringenden Verdachtes auf schwerwiegende Betrugsdelikte und verschiedene Diebstähle in Haft genommen. West ist amerikanischer Herkunft und ist auch unter den Namen Dr. West, Dr. Weste-Cordinal, Pater Ben und Bernardus West del Val aufgetreten. West gab meistens an, daß er Jesuit sei. Gelegentlich hat er sich auch als ernannter Generalvikar einer südamerikanischen Diözese oder als Bischof ausgegeben. West wurde im Oktober 1970 auch im Erzbischöfl. Generalvikariat Köln vorstellig und bat hier lediglich um Angabe eines englisch-sprechenden Arztes; bei dieser Gelegenheit hat West allerdings Briefbögen, ein Dienstsiegel und einen Faksimile-Stempel eines Weihbischofs entwendet. Es besteht der Verdacht, daß er sich mit diesen Hilfsmitteln selbst Empfehlungsschreiben ausgestellt hat. Zwei solcher gefälschter Empfehlungsschreiben wurden von der Kriminalpolizei Bamberg sichergestellt. Möglicherweise ist West mit solchen Empfehlungsschreiben noch bei anderen kirchlichen Stellen vorstellig geworden. Bislang ist bekannt, daß er vorübergehend eine Tätigkeit als Geistlicher in der amerikanischen Armee übernommen hat.

Falls West auch in unserem Bistum betrügerisch aufgetreten ist, bitten wir um Mitteilung an die Kriminalpolizei Bamberg, Betrugsabteilung.

Nr. 101 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 102 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 10. März 1971 Neupriester Manfred Bub aus Krefeld-Fischeln zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;

am 10. März 1971 Neupriester Paul Engel aus Hellenthal zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;

am 10. März 1971 Neupriester Vinzenz Gottschalk aus Krefeld-Oppum zum Kaplan in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz;

am 10. März 1971 Neupriester Herbert Joeres aus Krefeld zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen;

am 10. März 1971 Neupriester Matthias Kuckelmann aus Köln zum Kaplan in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch), Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 10. März 1971 Neupriester Karlheinz Laurier aus Grefrath zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost;

am 10. März 1971 Kaplan Josef Lind in Mönchengladbach St. Josef zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 10. März 1971 Neupriester Bernd Naphausen aus Waldniel zum Kaplan in St. Tönis St. Kornelius, Dekanat Kempen;

am 10. März 1971 Kaplan Karl Schnitzler in Erkelenz St. Lambertus zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;

am 10. März 1971 Neupriester Bernhard Steffes aus Unterbruch zum Kaplan in Anrath St. Johann B., Dekanat Willich;

am 10. März 1971 Neupriester Theo Wolf aus Mönchengladbach zum Kaplan in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf), Dekanat Düren.

Am 15. März 1971 wurde Oberstudienrat Heinrich Stöckmann, Städt. Metallgewerbliche Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule in Krefeld, zum Studiendirektor daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 30. März 1971 Johannes Vohn, geboren am 18. Juli 1899 in Kohlscheid, geweiht am 17. März 1934 in Aachen, Pfarrer i. R. von Strauch St. Matthias.

R. I. P.

Nr. 103 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes hat am 25. März 1971 in der Kapelle des Bischofshauses 6 Alumnen unseres Priesterseminars in den Dienst der Kirche von Aachen aufgenommen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, im Dekanat Arnoldsweiler das hl. Sakrament der Firmung am 22. März 1971 in Arnoldsweiler St. Arnold 75 und am 23. März 1971 in Merzenich St. Laurentius 128, zusammen 203 Firmlingen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 8 | Aachen, 15. April 1971 | 41. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 104 Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Kommunionspendung 53

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 105 Studientexte zum künftigen deutschen Meßbuch 55

Nr. 106 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 55

Seite

Nr. 107 Welttag der geistlichen Berufe am 2. Mai 1971 55

Nr. 108 Wechsel der Dekanats- und Regionszugehörigkeit der Pfarre Osterath St. Nikolaus 55

Nr. 109 12 Fragen und 12 Antworten zur Interkommunion 56

Nr. 110 Erhebung von Gebühren für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals . . 56

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 111 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 56

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 104 Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Kommunionspendung

A.

Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten

1. Die zur Bischofskonferenz gehörenden Ordinarien haben die Absprache getroffen, die Kelchkommunion für alle Gelegenheiten zu gestatten, die in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Meßbuch Nr. 242 und übereinstimmend damit in der Instruktion vom 29. Juni 1970 aufgezählt sind.

2. Über die in der Allgemeinen Einführung Nr. 242 erwähnten Gelegenheiten hinaus können die Ordinarien gemäß Instruktion vom 29. Juni 1970 und nach Beschluß der Bischofskonferenz die Kelchkommunion in folgenden Fällen gestatten:

   a) Bei Meßfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahls für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat;

   b) Bei Meßfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.

   Die zur Deutschen Bischofskonferenz gehörenden Ordinarien geben diese Erlaubnis für alle Kirchen und Oratorien. Im Einzelfall steht das Urteil dem zelebrierenden Priester, in Pfarrkirchen dem Pfarrer zu.

3. Für die Spendung der heiligen Kommunion unter beiden Gestalten ist in jedem Fall Voraussetzung, daß die dem Sakrament geschuldete Ehrfurcht eingehalten wird. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß keine Gefahr des Verschüttens eintritt. Mit Sorgfalt sind auch eventuelle Tropfen am Kelchrand oder auf der Kommunionpatene, sofern diese zu verwenden ist (siehe unten 5b), zu purifizieren.

4. Weitere Voraussetzung ist, daß die Gläubigen über den Sinn der Kelchkommunion unterwiesen sind. Themen dieser Unterweisung können sein:

   Die volle Zeichenhaftigkeit des Mahles; die Gemeinschaft mit dem Herrn durch die Teilhabe an Leib und Blut; die biblische Theologie des Opferblutes und des Kelches; der Bundesschluß im Blut

des Herrn; die Lehre des Konzils von Trient über die Kommunion unter einer Gestalt; die Gründe, die im Laufe der Geschichte zum Rückgang der Kelchkommunion geführt hatten.

5. Für die Ausspendung ist der in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Meßbuch Nr. 244—252 angegebene Ritus zu beachten, der vier verschiedene Formen vorsieht.

   a) Die Kommunikanten trinken aus dem Kelch, der ihnen vom Priester, Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer gereicht wird. Die Gläubigen nehmen in der Regel den Kelch selbst in die Hand. In einer Gemeindemesse sollen die Gläubigen den Kelch in keinem Fall untereinander weitergeben. Der Priester (bzw. Diakon, Akolyth, Kommunionhelfer) reinigt jedesmal den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtüchlein.

   b) Von den verschiedenen Riten bei der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen, wird jener empfohlen, bei dem ein Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer den Kelch hält. Gemäß der Beschreibung dieses Ritus in der Allgemeinen Einführung verwenden die Kommunikanten eine Kommunionpatene.

   c) Die Allgemeine Einführung sieht außerdem noch die Möglichkeit der Kommunion unter beiden Gestalten mit einem Röhrchen und einem Löffel vor.

   Bei der Auswahl zwischen diesen Formen achte man auf die Eigenart der Teilnehmer, ihr Alter und ihre Vorbereitung. Innerhalb der gleichen Meßfeier soll nur eine Form verwendet werden. Man wähle jene, die am meisten Gewähr für eine würdige und andächtige Kommunionspendung bietet. Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.

6. Die Prüfung eventueller anderer Formen und in der Allgemeinen Einführung nicht vorgesehener liturgischer Geräte für die Kommunion unter beiden Gestalten behält sich die Bischofskonferenz vor.

B.
Richtlinien zur Kommunionspendung

Bezüglich der Darreichung der heiligen Kommunion unter der Gestalt des Brotes erinnern die Bischöfe an ihre früheren Richtlinien. Danach ist es den Gläubigen freigestellt, zwischen der Spendung in den Mund oder in die Hand zu wählen. Auch in den unter A genannten Fällen haben die Gläubigen die Freiheit, sich für die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes oder unter beiden Gestalten zu entscheiden. Sie mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.

Da vielfach sogenannte Brothostien gebraucht werden, erinnern die Bischöfe ebenfalls an die Sorge, daß bei der Darreichung der heiligen Kommunion in den Mund keine Teilchen der Hostien auf den Boden fallen, zumal im deutschen Sprachgebiet die Benützung einer Kommunion-Patene nicht allgemein üblich ist. Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Darreichung der heiligen Kommunion in die Hand. Beim Erstkommunionunterricht und immer wieder bei gegebenem Anlaß soll darauf hingewiesen werden, daß die Ehrfurcht dem Sakrament gegenüber verlangt, daß der Kommunikant auch kleine Teilchen der heiligen Hostie, die auf seiner Hand liegen, zum Munde führt.

Sowohl das Darreichen des Herrenleibes durch den Spender wie auch das Empfangen durch den Kommunikanten soll in würdiger Weise geschehen. Der Spender vermeide jede Hast beim Reichen der eucharistischen Gabe und beim Sprechen der Spendeworte. Das Entgegennehmen von seiten des Kommunikanten soll durch Erheben und Ausstrecken der Hände zu einer deutlichen Geste des Empfangens werden. Die Gläubigen sollen die heilige Hostie ohne Hast am Orte des Empfanges oder einige Schritte daneben zum Munde führen, keinesfalls im Gehen oder nach der Rückkehr zu ihrem Platz.

Solche Hinweise sind nicht überflüssig. Sie müssen jedoch durch eine rechte Verkündigung und Katechese über die Gabe der Eucharistie, in der Christus unter den Gestalten von Brot und Wein sich uns selber schenkt, begründet und gestützt werden.

Auch mögen die Geistlichen es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Gläubigen sich in anderen Ländern an den dort üblichen Brauch des Kommunionempfangs anschließen.

Schließlich erinnern die Bischöfe an die Pflicht, die heiligen Gefäße sorgfältig in der vorgeschriebenen Weise zu purifizieren. Das darf nur geschehen durch Priester und Diakon oder den beauftragten Kommunionspender.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 105 Studientexte zum künftigen deutschen Meßbuch

Aachen, 5. April 1971

Die Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz geben in den Verlagen Herder und Benziger ausgewählte Studientexte zum künftigen deutschen Meßbuch heraus.

Heft 1 „Die Osterzeit" enthält die Texte von Ostermontag bis Pfingsten. Das Heft ist wie der Band „Die Osterfeier" ausgestattet und kostet 7,— DM, für Bezieher der Zeitschrift „Gottesdienst" 6,— DM.

Weitere Faszikel für die Sonntage im Jahreskreis, für die Advents- und Weihnachtszeit, für die Fastenzeit, für die Gedenktage der Heiligen und für Eucharistiefeiern zu besonderen Anlässen werden folgen.

Der Bezug erfolgt über den Buchhandel.

Nr. 106 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen

Aachen, 5. April 1971

Die Diözesanstelle Landvolk führt in diesem Jahr wieder einen Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen (früher Begabtensonderprüfung) von Mitte August 1971 bis zum Jahresende im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath durch.

Der Kurs ist gedacht für alle begabten Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht die Höhere Schule besuchen konnten oder die aus besonderen Gründen gezwungen wurden, diese vorzeitig zu verlassen.

Voraussetzung zum Kursbesuch sind innere Bereitschaft zum Lehrerberuf, entsprechende Begabung, Beherrschung der deutschen Rechtschreibung, nachgewiesene Bewährung im ausgeübten Beruf und geistiges Interesse; Mindestalter zum Zeitpunkt der Prüfung 22 Jahre; Höchstalter 40 Jahre.

Die Unkosten einschließlich Unterkunft und Verpflegung betragen 250,— DM je Monat.

Angesichts der Tatsache, daß es auf diesem Wege möglich ist, geeignete religiös gefestigte Kandidaten auf den Besuch einer Pädagogischen Hochschule vorzubereiten, bitten wir alle Seelsorger, diesen Kurs zu empfehlen. Die Schwierigkeit, künftig den anfallenden Religionsunterricht in Grund- und Hauptschulen durch Priester erteilen zu lassen, legt es nahe, Ausschau nach Lehramtskandidaten zu halten, die bereit sind, das Wahlfach Religion in ihren Ausbildungsplan einzubauen. Nur so kann der künftige Bedarf an Religionslehrern gesichert werden.

Auskunft und Anmeldung bis spätestens 7. Mai 1971 bei der Diözesanstelle Landvolk, 51 Aachen, Klosterplatz 7; F. 45 22 38.

Nr. 107 Welttag der geistlichen Berufe am 2. Mai 1971

Aachen, 7. April 1971

Der von Papst Paul VI. angeordnete „Tag der geistlichen Berufe" wird in den deutschen Diözesen am 3. Sonntag nach Ostern, dem 2. Mai 1971, gehalten. Sein Sinn liegt in der Stärkung des Bewußtseins, daß alle Glieder der Kirche für die Gesamtheit der Dienste verantwortlich sind, die von der Kirche geleistet werden müssen — gemäß ihrer Stiftung als Zeichen der Erlösung und ihrem Auftrag zur Vermittlung des Heils. Alle Gläubigen sollen um Priester- und Ordensberufe beten und sich bemühen, einen geistigen Raum zu schaffen, in dem Berufungen gedeihen können.

Die Gestaltung der Gottesdienste, vor allem die Predigt und die Fürbitten, sollen dem Anliegen des Tages entsprechen. Es ist nicht angebracht, n u r auf die Kollekten für die Aufgaben des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe hinzuweisen. Dem Anliegen des Papstes und der Bedeutung des Tages würde es widersprechen, wenn vordergründig die finanzielle Hilfe durch die Gemeinde betont würde.

Die Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland hat ein Werkheft zur Pastoral der geistlichen Berufe erstellt, das allen in der Seelsorge tätigen Priestern durch die Diözesanstelle des PWB zugestellt wurde. Es hat in diesem Jahr als Gesamtthema „Gemeinde — kirchliche Berufe" und enthält theologische Beiträge sowie Hilfen für Predigt und Katechese.

Das Anliegen der geistlichen Berufe steht auch im Mittelpunkt der diesjährigen D i ö z e s a n w a l l f a h r t des PWB, die am Mittwoch, dem 26. Mai 1971, nach Banneux geht. Den Priestern und den Mitarbeiterinnen im PWB gehen nähere Mitteilungen zu.

Nr. 108 Wechsel der Dekanats- und Regionszugehörigkeit der Pfarre Osterath St. Nikolaus

Aachen, 7. April 1971

Die Pfarre St. Nikolaus in Osterath (jetzt: Meerbusch 2 - Osterath) ist mit Wirkung vom 24. März 1971 aus dem Dekanat Willich, Region Kempen-Krefeld/Viersen, ausgegliedert und dem Dekanat Krefeld-Ost, Region Krefeld, eingegliedert worden.

Nr. 109 12 Fragen und 12 Antworten zur Interkommunion

Aachen, 8. April 1971

Das Presseamt des Erzbistums Köln hat eine kleine, für die Massenverbreitung gedachte Broschüre „12 Fragen und 12 Antworten zur Interkommunion" herausgegeben, die vom Kölner Erzbischof Joseph Kardinal Höffner verfaßt wurde. Die kleine Schrift will dazu beitragen, Klarheit in eine hier und dort zwar heftig, aber oft mit wenig Sachkenntnis geführte Diskussion zu bringen.

Wir empfehlen diese Broschüre. Die Unkosten betragen je 100 Stück 4,50 DM, je 1 000 Stück 40,— DM. Bestellungen, die möglichst bald erbeten werden, sind zu richten an: Presseamt des Erzbistums Köln, 5 Köln 1, Marzellenstraße 32.

Nr. 110 Erhebung von Gebühren für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals

Aachen, 10. April 1971

In einem Grundsatzurteil hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg am 9. Mai 1969 entschieden, daß es sich bei den Gebühren für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals um Verwaltungsgebühren und nicht um Benutzungsgebühren handelt. Demnach ist in einer Friedhofsordnung die Verwendung des Begriffes „Kaufpreis eines Grabdenkmals" als Bemessungsgrundlage für Verwaltungsgebühren zu unbestimmt, weil sie insoweit gegen § 2 Absatz 1 KAG verstößt und im übrigen wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 GG rechtsunwirksam ist.

In der gleichen Entscheidung führt das Oberverwaltungsgericht weiter aus, daß die Prüfungstätigkeit der Behörde bei dem Aufstellen größerer Grabdenkmäler in aller Regel nicht größer sein kann, als bei einem Grabdenkmal mit geringeren Abmessungen.

Diese Entscheidung hat für die Praxis notwendigerweise die Wirkung, daß in Friedhofssatzungen (Gebührenordnungen) Mindest- und Höchstgebühren für das Aufstellen von Grabdenkmälern festzusetzen sind.

Wir bitten die Kirchenvorstände der Pfarrgemeinden, deren Friedhofssatzungen (Gebührenordnungen) eine von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg abweichende Regelung vorsehen, diese zu korrigieren.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 111 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 31. März 1971 nach Fortfall des Amtes des Bezirkskatecheten von dieser Aufgabe befreit:

Dechant Dr. theol. Adolf Heitzer in Gemünd St. Nikolaus;

Pfarrer Wilhelm Hermanns in Loverich St. Willibrord;

Dechant Theodor Königs in Bedburdyck St. Martin;

Pfarrer Dr. phil. Bruno Masch in Borschemich St. Martin;

Pfarrer Matthias Nauen in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon;

Regionaldekan Franz Noethlichs in Alsdorf St. Kastor;

Pfarrer Friedrich Pohlen in Wenau St. Katharina;

Dechant Heinrich Roßkamp in Viersen St. Remigius;

Dechant Hubert Rutge in Dülken St. Kornelius;

Dechant Dr. phil. Josef Schaffrath in Krefeld St. Elisabeth;

Pfarrer Josef Simon in Mönchengladbach St. Michael;

Pfarrer Josef Stegers in Setterich St. Andreas;

Pfarrer Josef Uedelhoven in Mönchengladbach St. Elisabeth;

Pfarrer Wilhelm Vinkeloe in Imgenbroich St. Josef;

Pfarrer Paul Wallrafen in Kaldenkirchen St. Klemens;

Direktor Stefan Weckauf in Aachen St.-Vinzenz-Heim;

Pfarrer Wilhelm Zimmermann in Aachen St. Johann B.;

Pfarrer Paul Zincken in Osterath St. Nikolaus;

am 1. April 1971 Pfarrverweser Josef Olivier in Aachen St. Martin zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aachen-Nordost, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 5. April 1971 Franz Müller, Dr. theol., geboren am 8. Juli 1909 in Viersen, geweiht am 17. März 1934 in Aachen, Anstaltspfarrer am St.-Marien-Hospital in Birkesdorf.

R. I. P.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 9 | **Aachen, 3. Mai 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 112 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 57
Nr. 113 Schriftlesungen am Pfingstmontag 57
Nr. 114 Laienpredigt 57
Nr. 115 Tag der Kranken für die Missionen . . . 59
Nr. 116 Spendung der Krankenkommunion durch Laien, hier: Textvorlage 59

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 117 Exerzitien für Priester 59
Nr. 118 Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Wiesbaden 59
Nr. 119 Brevier gefunden 59
Nr. 120 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 59
Nr. 121 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 59
Nr. 122 Vermischte kirchliche Nachrichten 60

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 112 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 20. April 1971

Am 19. Mai jährt sich zum siebzehntenmal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Samstag, dem 22. Mai 1971, wird unser Bischof Johannes um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, an den Pfingstfeiertagen die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubige unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 113 Schriftlesungen am Pfingstmontag

Aachen, 20. April 1971

In dem von der Liturgischen Kommission der Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes herausgegebenen Lektionar, Lesejahr C, sind die Schriftlesungen am Pfingstmontag, der in Deutschland als gebotener Feiertag begangen wird, wie folgt angegeben:

Lesung I: Apg 10, 34a.42—48;
Lesung II: Eph 4, 2—6;
Evangelium: Joh 15, 26—27; 16, 1—3.12—15.

Die im Direktorium 1971 am Pfingstmontag angegebenen Schriftlesungen, die der „Leseordnung für die Meßfeier, Band II: Wochentage" (herausgegeben von den Liturgischen Instituten in Salzburg, Trier und Zürich) entnommen sind, entfallen.

Nr. 114 Laienpredigt

Aachen, 20. April 1971

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Vollversammlung vom 15. bis 17. November 1970 in Königstein/Taunus eine Regelung für die Erlaubnis zur Predigt von Laien erlassen. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Jeder Christ ist ermächtigt und verpflichtet, Zeugnis zu geben von seinem Glauben. Soll aber im Auftrag und im Namen der Kirche verkündet werden, bedarf es einer Beauftragung durch den Bischof. Eine solche Beauftragung ist in sakramentaler Weise durch die Ordination gegeben. Der Priester entspricht dieser ihm wesentlichen und verpflichtenden Beauftragung besonders in der Feier der Eucharistie, die als ganze

Tod und Auferstehung des Herrn verkündet. Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie sagt: 'Die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermaßen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, sind so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen.' (Kap. 2, Nr. 56)

Sollen in einzelnen Fällen auch andere Glieder der Gemeinde predigen, weil es dem Aufbau der Gemeinde dient, dann erfordert dies in jedem Falle den ausdrücklichen Auftrag durch den Bischof. Denn solche Verkündigung als Teilnahme an der amtlichen Sendung der Kirche steht notwendig in der Einheit mit dem Bischof und in seinem Auftrag mit dem Vorsteher einer kirchlichen Gemeinde. Von da sind folgende Normen zu verstehen:

1. Einem katholischen Laien, der sich aktiv am Leben einer Gemeinde beteiligt, kann unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für einen einzelnen Fall in einer besonderen Situation die Erlaubnis zum Predigen gegeben werden.

2. Voraussetzung ist im allgemeinen eine fundierte theologische Ausbildung, die an einer Universität, Theologischen Hochschule, Höheren Fachschule durch das Diplom in der Theologie wie durch das religionsphilologische Staatsexamen, durch die Religionsprüfung für Katechetik und Homiletik oder auch durch den Abschluß eines Theologischen Fernkurses erworben werden kann.

   Unbestreitbar reicht die theologische Wissensaneignung und ein praktisches Erlernen allein nicht aus. Das Glaubenszeugnis setzt beim Verkündigen eine persönliche Einübung und eine tiefere Erfahrung im Glauben voraus. Keinesfalls darf eine wesentliche Differenz zwischen dem Leben des Predigenden und seiner Verkündigung bestehen, wenn es auch manchmal schwer ist, für diese unumgänglichen Forderungen einen eindeutigen Nachweis zu erbringen.

   Die letztgenannten Voraussetzungen gelten auch für Predigten aus besonderen Anlässen (z. B. Pressesonntag, Missionstag usw.). Für diese Gelegenheiten ist gewiß nicht in jedem Fall die theologische (schon gar nicht die in engerem Sinn fachwissenschaftliche) Zuständigkeit notwendig. Die erforderliche Qualifizierung kann auch mehr geistlich begründet sein oder auf besonderer Vertrautheit mit den der Theologie und Seelsorge benachbarten Gebieten bestehen. Die notwendige Kompetenz könnte auch in spezifischen Erfahrungen im Umgang mit der konkreten Materie bzw. mit einer bestimmten Gemeinde wurzeln (z. B. Predigt von Eltern beim Kindergottesdienst, von Leitern aktiver Gemeinschaften beim Gottesdienst dieser Gruppen).

3. Die Erlaubnis wird für den Einzelfall in einer außerordentlichen Situation durch den verantwortlichen Geistlichen im Auftrag des Bischofs ausgesprochen. Die Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist die Zustimmung

   a) der Dekanatskonferenz der Geistlichen, oder

   b) des zuständigen Dekans bzw. bischöflichen (Regional-) Beauftragten.

   Über diese Zustimmung wird eine kurze begründete Aktennotiz angefertigt, die mit den Personalien des zur Predigt Bevollmächtigten sofort dem Bischof zur Kenntnis gebracht wird. In Streit- und Zweifelsfällen über die Eignung eines Laien zur Verkündigung entscheidet der Bischof.

4. Falls nach Bewährung oder aus besonderen Gründen eine wiederholte Beauftragung des Predigers angemessen erscheint und sich aus objektiv pastoralen Gründen als notwendig nahelegt, stellt der verantwortliche Geistliche einen begründeten Antrag unter Einhaltung der in Nr. 3. erwähnten Bedingungen beim Bischof. Für diese Fälle wird vom Bischof oder seinem Vertreter die Predigtvollmacht auf begrenzte Zeit erteilt.

5. Bei den in Nr. 4. genannten Fällen ist neben der Berücksichtigung besonders der ausreichenden theologischen Vorbildung und der anderen unter Nr. 2. genannten Voraussetzungen auch auf die homiletische Befähigung zu achten. Sie kann durch Teilnahme an den für die Priesterausbildung eingerichteten Predigtübungen, durch den Besuch entsprechender Übungen für Diakonatsbewerber oder durch die Errichtung spezieller Laientheologenkreise erworben werden. In ganz seltenen und außerordentlichen Fällen kann auch eine auf andere Weise erworbene und erwiesene Befähigung als Nachweis anerkannt werden. Über diese Anerkennung entscheidet der Bischof.

6. Von der Erteilung einer Erlaubnis sind in jedem Fall Pfarrgemeinderat und Gemeinde zu unterrichten."

Diese Regelung tritt für das Bistum Aachen am 1. Mai 1971 in Kraft. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Wenn in einer Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) ein im Sinne des Erlasses der Bischofskonferenz qualifizierter Laie zum Predigen zugelassen werden soll, stellt der zuständige Geistliche nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Pastoralverbandes über den Regionaldekan einen Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat. Die Erlaubnis wird für die Pfarre (Pfarrvikarie, Vikarie) gegeben, deren verantwortlicher Geistlicher den Antrag gestellt hat. Dieser Geistliche ist auch dem Bischof gegenüber verantwortlich für die rechte Ausübung des Predigtamtes.

2. Die für den Antrag notwendigen Angaben sind in ein Formular einzutragen, das beim Bischöflichen Generalvikariat anzufordern ist. Diesem Antrag ist das Protokoll der betreffenden Pfarrgemeinderatssitzung anzufügen.

3. Der Bewerber muß bereit sein, an Veranstaltungen zur homiletischen Weiterbildung teilzunehmen.

Nr. 115 Tag der Kranken für die Missionen

Aachen, 21. April 1971

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erflehen. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Priester, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, 51 Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit Heft 2 von „Priester und Mission" eine Bestellkarte, mit der sie die gewünschte Anzahl anfordern können.

Nr. 116 Spendung der Krankenkommunion durch Laien, hier: Textvorlage

Aachen, 22. April 1971

In Ergänzung der Bekanntgabe im Kirchl. Anzeiger 1971 S. 48 über die Spendung der Krankenkommunion durch Laien geben wir bekannt, daß die angekündigte Textvorlage zur Kommunionspendung und das Merkblatt aus praktischen Gründen in einem handlichen Text zusammengefaßt worden sind.

Die Texte sind beim Bischöflichen Generalvikariat erhältlich.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 117 Exerzitien für Priester

Benediktiner-Superiorat, A-8630 Mariazell (Steiermark):

26. 7. — 30. 7. 1971 (P. Ernst Rummel SAC)

30. 8. — 3. 9. 1971 für geistliche Leiter der Legio Mariae (Rel.-Prof. Heribert Bastel)

Nr. 118 Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Wiesbaden

In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gießen wegen schweren Raubes einer Tätergruppe bittet das Landeskriminalamt Wiesbaden um Veröffentlichung folgender Frage:

Wer hat in den Jahren 1968 und 1969 von
Ernst Lossa, Kunigunde Lossa,
Philipp Lossa oder Irmgard Lossa
Heiligenfiguren oder sakrale Gegenstände gekauft oder an sie verkauft oder in Zahlung gegeben?

Sollte jemand mit den vorgenannten Personen Geschäftsabschlüsse getätigt haben, so möge er sich unmittelbar mit dem

Hess. Landeskriminalamt —I/2—
6200 Wiesbaden 2
Postfach 2203

in Verbindung setzen.

Nr. 119 Brevier gefunden

Bei der Priesterweihe am 6. März 1971 blieb in der Sakristei der Erkelenzer Pfarrkirche ein Brevier liegen, das im Pfarrbüro in Erkelenz angefordert werden kann.

Nr. 120 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 121 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 1. April 1971 Dechant Maximilian Goffart in Titz St. Kosmas u. Damian mit Wirkung vom

1. Mai 1971 zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Güsten St. Philippus u. Jakobus, Dekanat Hasselsweiler, bestellt;

am 1. April 1971 Kaplan Wilhelm Meuffels CM in Hochneukirch St. Pantaleon mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zum Kaplan in Güsten St. Philippus u. Jakobus, Dekanat Hasselsweiler, ernannt;

am 1. April 1971 Kaplan Carmelo Ortigosa in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel mit Wirkung vom 1. Mai 1971 von den Pflichten eines Kaplans befreit und zum Subsidiar daselbst, Dekanat Krefeld-Ost, bestellt;

am 10. April 1971 Pfarrverweser Leonhard Martiné in Jülich St. Rochus zum Pfarrer daselbst, Dekanat Jülich, ernannt.

Nr. 122 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Bischof Petrus Gratian Grimm OFMCap folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 12. März 1971 erteilte er in Krefeld St. Elisabeth v. Th. 1 Frater des Kapuzinerordens die hl. Subdiakonatsweihe;

am 13. März 1971 erteilte er in Viersen St. Remigius 1 Subdiakon des Kapuzinerordens die hl. Diakonatsweihe und spendete die hl. Priesterweihe dem Diakon Bartholomäus Drexler OFMCap, geboren am 22. November 1942 in Viersen;

am 4. April 1971 erteilte er in Braunsrath St. Klemens 1 Subdiakon des Kapuzinerordens die hl. Diakonatsweihe und spendete die Priesterweihe dem Diakon Leo Tillmanns OFMCap, geboren am 18. Juli 1941 in Schöndorf.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 10 | **Aachen, 15. Mai 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 123 Brief des Heiligen Vaters an die Rektoren der marianischen Heiligtümer 61

Römische Verlautbarungen

Nr. 124 Päpstliche Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel
Welttag der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971) Gedanken zum Thema: „Die Rolle der Kommunikationsmittel im Dienst der Einheit unter den Menschen" 63

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 125 Änderung des Termins des Jahrgedächtnisses für Bischof Johannes Josef van der Velden 65

Nr. 126 Welttag der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971) 65

Seite

Nr. 127 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . 66

Nr. 128 Diözesantagung für Kirchenmusiker . . . 66

Nr. 129 Gottbekenntnistag der Jugend 1971 . . . 66

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 130 Exerzitien für Priester 67

Nr. 131 Gemeinschafts-Exerzitien für Priester und Laien 67

Nr. 132 Urlauberseelsorge 1971 an der jugoslawischen Adria 67

Nr. 133 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute . . . 67

Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 67

Nr. 135 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 68

Nr. 136 Vermischte kirchliche Nachrichten 68

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 123 Brief des Heiligen Vaters an die Rektoren der marianischen Heiligtümer

Liebe Mitbrüder im Priesteramt!

Wenn die göttliche Vorsehung die Heiligtümer Mariens auf oft wunderbare Weise mit einer besonderen Note ausgezeichnet hat, ist dies dann nicht deswegen, um Seelsorgern wie Gläubigen einen Fingerzeig zu geben, in liebender Betrachtung ihrer Geheimnisse die Fürsprache Mariens mit mehr Vertrauen und Eifer anzurufen?

Es liegt Ihnen, liebe Mitbrüder, am Herzen, den Scharen der Pilger, die sich heute wie ehedem an diesen Gnadenstätten einfinden, welche die Gegenwart des unsichtbaren Gottes so einprägsam darstellen, als ihre Hüter und Seelsorger eine echte Andacht zu jener mitzugeben, die den Menschen den Erlöser geschenkt hat. Entsprechend den Weisungen des Konzils laden Sie die Pilger ein, jene Übungen der marianischen Frömmigkeit zu schätzen, die die Kirche im Laufe der Jahrhunderte empfohlen hat;[1] unter diesen nimmt der Rosenkranz eine besondere Stelle ein, weil er geeignet ist, im gleichen Gebet die Andacht zu Christus und Maria zu verbinden. Wir fordern Sie aber auch auf, jenen Platz, der Maria im liturgischen Leben der Kirche zukommt, ins rechte Licht zu rücken, und noch mehr in ihr „das Vorbild der Tugenden aufzuzeigen, das der ganzen Gemeinschaft der Auserwählten voranleuchtet"[2] sie darzustellen „im Lichte des menschgewordenen Wortes",[3] sie, „die zuinnerst in die Heilsgeschichte eingegangen ist, die in sich gewissermaßen die größten Glaubensgeheimnisse vereinigt und ausstrahlt".[4]

Aus dieser Überzeugung heraus ergibt sich das Gebet der Gläubigen, die Fürsprache Mariens zu erlangen. Denn diese Überzeugung läßt uns ganz tief verstehen, daß die Mutter des menschgewordenen Wortes auch unsere Mutter ist. An Jesus Christus

glauben und seine Gnade empfangen, ist das nicht gleichbedeutend mit ihm eins zu sein? Heißt das nicht, nach einem Wort des heiligen Paulus, wie zu einer mystischen Ausdehnung seines Leibes zu werden?[5] In allen Akten, durch die der mystische Leib Christi ins Leben getreten und gewachsen ist, hat Maria Anteil. Wie der heilige Augustinus schreibt, ist sie „die Mutter der Glieder Christi, die wir sind, da sie durch ihre Liebe zur Geburt der Gläubigen in der Kirche beigetragen hat, die die Glieder dieses Hauptes sind".[6] Von Kana an hat sie durch ihre wahrhaft mütterliche Fürsprache nicht fortgefahren, an den Gnadenfällen und im Laufe der Zeiten teilzunehmen an dieser Ausdehnung der Kirche, an dieser Ergänzung aller Menschen und alles Menschlichen in Christus, die ja die Fortführung des Heilswerkes ist, das in ihrem Herzen und in ihrem Schoße begonnen hat?

Da Wir sicher sind, daß alle Unsere Mitbrüder im Episkopat Uns beipflichten, halten Wir es für angezeigt, durch ihre Vermittlung die Gläubigen, die ihre Heiligtümer besuchen, heute einzuladen, mit noch größerem Eifer zur allerseligsten Jungfrau für die Kirche und die Welt zu beten. Die Menschen werden heute hin und her geworfen zwischen den kühnsten Erwartungen irdischen Glückes und der beängstigenden Sorge vor dem Unglück, dem die moderne Gesellschaft entgegenzueilen scheint. Vergessen wir es nicht: zur Zeit gibt es in der Welt Länder, in denen der Krieg wütet. Selbst die Aussicht auf menschlichen Fortschritt macht das Elend sehr vieler Volksmassen mehr und mehr unerträglich, weil dieser Fortschritt nur einigen Völkern und privilegierten Klassen vorbehalten scheint, ohne sie freilich zufriedenzustellen.[7]

Dennoch sind den Menschen niemals solche Möglichkeiten geboten worden, um zur Einheit, zu Frieden und Glück zu gelangen. Sie vermögen dies aber nicht ohne Gott. Kein Fortschritt macht in Wahrheit den Wert und das Glück des Menschen aus, wenn nicht der Glaube an Jesus Christus und seine Lehre des Menschen unermüdliches Streben erleuchtet. Allein der Glaube offenbart dem Menschen, was er ist und was er sein kann. Er allein verwurzelt unter den Menschen die Liebe in ihrem unbedingten Anspruch und der umfassenden Weite. Er allein begründet die Hoffnung auf die ewigen Güter und verheißt dem menschlichen Streben seinen wirklichen Erfolg und den Sieg über den Tod.

Selbst im Innern der Kirche ist der Glaube vieler Menschen erschüttert.[8] Ohne Zweifel wird die liebevolle Betrachtung der Geheimnisse Mariens ihren Glauben an Christus bei den Menschen bestärken, die in einer Welt und Kultur zu leben haben, die sich auf dem Weg der Säkularisation befindet. Gerade hier erhält die Fürsprache der heiligen Jungfrau eine ganz besondere Bedeutung. Ist es nicht vor allem ihr Glaube, durch den sie das Urbild und Vorbild der Kirche ist?

„Selig, die geglaubt hat".[9] In allen Prüfungen, die sie erduldete, bewahrte Maria ihren Glauben stets unversehrt. Bevor sie selbst zur vollen Klarheit gelangte, hing sie mit ganzem Herzen der vollen Wirklichkeit des Heilsgeheimnisses und der Person des Erlösers an. In ihr hat das ganze Menschengeschlecht Christus als den Erlöser aufgenommen und sich mit seinem Heilswerk verbunden.[10] Sie hört nicht auf, jedem von uns zu helfen, jenen Akt des Glaubens und der Zustimmung in ihm und für ihn zu wiederholen.

Laßt uns daher zur heiligen Jungfrau, um für die Christen im Dunkel und den Prüfungen der heutigen Zeit eben reiten, starken, unversehrten, gediegenen und treuen Glauben zu erlangen, jenen Glauben, von dem der heilige Johannes sagt, daß er „die Welt überwindet",[11] einen Glauben, der wie der ihrige in vorbehaltloser Hingabe, in Gehorsam und Liebe tief verwurzelt und der Wahrheit treu ergeben ist, die uns in ihrem Sohn Jesus Christus geoffenbart und durch die lebendige Tradition der Kirche bis auf unsere Tage überliefert wurde.

Erbitten wir von ihr, die am Pfingstfest in der Gemeinschaft der Apostel zugegen war und mit ihnen zusammen inständig gebetet hat, für die Nachfolger des heiligen Petrus und der Apostel wie für alle, die mit ihnen die Diener und Zeugen des Gotteswortes sind, die Gnade, daß sie den Menschen unserer Zeit das Wort des Glaubens ohne Furcht und mit Freude in einer Sprache verkünden, die sie verstehen.

Geliebte Söhne! Machen die Marienheiligtümer, die Ihrer Obsorge anvertraut sind, immer mehr zu Stätten, von denen die Gebete für den Frieden, die Einheit und das Glück aller Menschen zum Himmel emporsteigen, besonders für diejenigen, die das Wort des Glaubens aufnehmen und es zum Mittelpunkt ihres Lebens machen. Machen Sie die Heiligtümer zu Gnadenorten, die man mit dem festen Entschluß verläßt, selber mit allen seinen Kräften für den Frieden der Welt und die Einheit der Kirche mitzuarbeiten.

Mit diesem Wunsche erteilen Wir Ihnen als Unterpfand der göttlichen Gnadenfälle für alle, die sich in diesen durch die Frömmigkeit des christlichen Volkes der Gottesmutter geweihten Heiligtümern zum Gebet versammeln, Unseren besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 1. Mai 1971

PAULUS PP. VI.

[1] Vgl. *Lumen Gentium*, Kap. 8, Nr. 67.

[2] Vgl. *ebd.* Nr. 65.

[3] Vgl. *ebd.*

[4] Vgl. *ebd.*

[5] Vgl. *Eph* 1, 23.

[6] *De sancta Virginitate*, Nr. 6, *PL* 40, 399.

[7] Vgl. Enzyklika *Populorum progressio*.

[8] Vgl. Unser kürzliches Apostolisches Lehrschreiben an die Bischöfe anläßlich der fünfjährigen Wiederkehr der Beendigung des Ökumenischen Konzils vom 8. Dezember 1970.

[9] *Lk* 1, 45, Vgl. *Lumen Gentium* 58, 63 u. a.

[10] *Summa Theologica*, IIIa Pars, qu. 30, a. 1: „Ut ostenderetur esse quodam spirituale matrimonium inter Filium Dei et humanam naturam . . . per annuntiationem expectabatur consensus Virginis loco totius humanae naturae".

[11] *1 Joh* 5, 4.

Römische Verlautbarungen

Nr. 124 PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE SOZIALEN KOMMUNIKATIONSMITTEL

Welttag der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971)
Gedanken zum Thema:
„Die Rolle der Kommunikationsmittel im Dienst der Einheit unter den Menschen."

Allgemein ist man sich der Tatsache bewußt: Die Menschheit erlebt heute die Umwandlung der Zivilisation einer Elite in eine Zivilisation der Masse. Alle Mitglieder der Menschheitsfamilie werden mehr und mehr in diesen Prozeß einbezogen. Die Kommunikationsmittel haben einen bestimmenden Anteil an dieser tiefgreifenden Wandlung.

Diese Medien beeinflussen das tägliche Leben der Menschen. Sie sind Träger von Information und Bildung. Sie wirken auf ihre Pläne und Wunschbilder ein. Sie zeigen den Menschen, was ihnen fehlt, erläutern ihre Rechte und Verpflichtungen und üben Einfluß auf ihre soziale, politische und religiöse Situation. Sie eröffnen ihnen neue Wege zur Weiterbildung, zur Erziehung, zur Kultur und zu den Werten der Kunst. Sie schenken Möglichkeiten der Unterhaltung und Zerstreuung, die früher nur einer begrenzten Zahl von Menschen zugänglich waren.

Dank der Kommunikationsmittel erweitern sich die gesellschaftlichen Beziehungen und erreichen immer größere Kreise. Der Mensch unserer Zeit tritt geistig, aber auch ganz persönlich in Verbindung mit allen anderen Menschen, mögen sie noch so weit entfernt leben. Er verläßt die engen Kreise der Familie, der Freunde, der Sippe, des Dorfes und des Arbeitsplatzes, er tritt in Kontakt mit allen Menschen ohne Unterschied der Sprache, der Rasse, des Glaubens und der gesellschaftlichen Stellung. Durch Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen werden ihm wie im Augenblick die Neuigkeiten aus fernen Ländern vermittelt. Ob man dafür dankbar ist oder nicht, tatsächlich beschränkt sich der heutige menschliche Lebensraum nicht mehr auf Familie, Dorf oder Fabrik. Er umfaßt unseren gesamten Planeten. Man spricht mit einiger Berechtigung vom „Weltdorf".

Die sozialen Kommunikationsmittel bieten ohne Zweifel ungeheuere Möglichkeiten, um der Menschheit ihre tief verwurzelte Einheit vor Augen zu führen und diese täglich zu verwirklichen. Sie können ihr aber auch schweren Schaden zufügen, wenn sie zu Werkzeugen zersetzender Tendenzen werden. Papst Paul VI. wies in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag 1971 darauf hin: „Vor allem sehen wir, daß immer noch irgendwo Kriege gleich unheilbaren Wunden ausbrechen und die Tendenz haben, sich auszubreiten und sich zu verhärten. Wir sehen, daß gesellschaftliche, rassische und religiöse Diskriminierungen fortdauern und sich hier und dort weiter ausdehnen. Wir sehen Ideologien früherer Zeiten wiederkehren. Der Mensch scheint sich erneut an psychologische und auch politische Positionen vergangener Jahre zu klammern. Die Dämonen von gestern erheben sich aufs Neue. Wirtschaftliche Interessen haben wieder den Vorrang und damit wie selbstverständlich die Ausbeutung der Schwachen. Erneut bemerkt man Klassenhaß und Klassenkampf und damit die schwelende Gefahr eines internationalen Krieges oder eines Bürgerkrieges. Das bedeutet den Rückschritt zu Kämpfen für nationales Prestige und politische Macht . . . "

Die Kommunikationsmittel setzen sich für die Einheit der Menschheitsfamilie ein, wenn sie die Menschen zwingen, sich ihrer Entzweiung, Gewalttaten und Ungerechtigkeiten bewußt zu werden, deren Opfer im allgemeinen die Schwachen sind. Auch helfen sie ihnen, die tiefgreifenden Wandlungen wahrzunehmen, denen ihre familiären und gesellschaftlichen Beziehungen unterworfen sind. Doch es wäre töricht, die Gefahren der Medien zu übersehen: Statt zu helfen, die Zwietracht zu überwinden, können sie diese verschärfen; statt Gewalt und Ungerechtigkeit abzubauen, können sie ihre gefährliche Wirkung verdoppeln; statt den Menschen zu helfen, in neuen Situationen zu leben, können sie diese in Verwirrung und möglicherweise in Verzweiflung stürzen und sie einem kommerzialisierten und erniedrigenden Sex ausliefern. Es kommt hier darauf an, daß alle, denen die Sache zu Herzen geht, den festen Willen haben, die edelsten und tiefsten seelischen Kräfte des Menschen zu stützen und zu entfalten. Es steht in der Macht der Kommunikationsmittel und es ist ihre Berufung, den Sinn zu wecken für Ehre und Redlichkeit, für die Familie, den Wert des Lebens, die Würde der menschlichen Person. Sie sollen hinweisen auf die Erhabenheit der Arbeit und des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, auf die Bedeutung von Freizeit und Erholung, auf die Reichtümer von Tradition, Kunst und Kultur, den Wert der Selbsthingabe im Dienst an Anderen, endlich auf die in der menschlichen Natur liegenden Kräfte, die Menschenrechte und die Freiheit. Wer immer für Kommunikationsmittel verantwortlich ist und, diesem Aufruf folgend, der Erwartung aller rechtdenkenden Menschen entspricht, trägt zu einer geradezu revolutionären Wandlung im Denken der Menschen, in ihren Sitten und Beziehungen bei. Die Jugend, heute so oft fehlgeleitet und doch so empfänglich für die Einheit unter den Menschen, würde die Leitbilder finden, die sie zum Aufbau einer auf allgemeiner Brüderlichkeit begründeten Welt sucht.

Alle Menschen sehnen sich nach Einheit und Frieden. Wer könnte hier die Bedeutung der Presse, des Films, des Hörfunks und des Fernsehens sowie der anderen Kommunikationsmittel leugnen oder unterschätzen, wenn es gilt, geographische oder politische Grenzen zu überwinden, räumliche oder auch geistige Entfernungen, die Länder oder Generationen trennen, zu überbrücken, ideologische Konflikte oder rassische und völkische Spannungen zu beseitigen, um alle Men-

schen zu den Grundwerten zurückzuführen und eine Übereinstimmung der Ideale und gemeinsamen Ziele zu bewirken.

In der oben zitierten Botschaft erklärt Papst Paul VI: „Einheit und Frieden sind Schwestern, wenn die Freiheit sie verbindet. Solidarität wird langsam in der Welt sichtbar, sie fördert den Frieden. Internationale Beziehungen entfalten sich mehr und mehr, sie schaffen die Voraussetzungen und auch die Garantie für eine gewisse Einheit. Die großen internationalen und supranationalen Institutionen erweisen sich als providentiell für den Beginn wie für die Krönung eines gemeinsamen friedlichen Lebens der Menschheit".

Die Kirche weiß um die Bedeutung der Kommunikationsmittel für die Verwirklichung dieser Ideale und schenkt ihnen besondere Beachtung. Sie richtet sich ebenso an die Kommunikatoren wie auch an die Benutzer der Medien, um diese wunderbaren Mittel, die durch Wissenschaft und Technik den Menschen gegeben sind, noch besser auszunutzen. Darum sind in jedem Jahre die Katholiken der gesamten Welt, zugleich auch alle Menschen guten Willens, eingeladen, den „Welttag der Kommunikationsmittel" zu begehen.

Um einen bestimmten Aspekt dieser Medien zu vertiefen und zu erläutern, wird jedes Jahr ein besonderes Thema gewählt. Das vom Papst auf Vorschlag der Päpstlichen Kommission für die Kommunikationsmittel für das Jahr 1971 gewählte Thema ist besonders aktuell: „Die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der Einheit unter den Menschen."

Das Thema ist weit gesteckt, denn die Hindernisse für eine Einheit unter den Menschen sind zahlreich und vielgestaltig. Die Päpstliche Kommission lädt daher die nationalen und regionalen Bischofskommissionen für soziale Kommunikation ein, in ihrem Land oder Kontinent die Situation und die erforderlichen Schritte zu prüfen im Hinblick auf eine bessere Auswertung der Medien im Dienst der Einheit der menschlichen Familie.

Es seien hier einige Vorschläge für die Untersuchung, Überlegung und die Aktion angeführt.

Überall sieht man die Jugend in einer Krise. Der traditionelle Konflikt zwischen den Generationen nimmt beträchtliches Ausmaß an. Dies gilt für die gesamte Welt. Leider tragen die Kommunikationsmittel oft noch dazu bei, die Kluft zu verbreitern. Wie vieles könnte erreicht werden, wenn Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen tätig würden, um Spannungen zu lösen und zu beseitigen? Man sollte die Meinungsverschiedenheiten besser klären und sowohl die berechtigten Wünsche der Jugend als auch den Wert von Tradition und Erfahrung der Erwachsenen offen darlegen.

Die sozialen Kommunikationsmittel haben viel dazu beigetragen, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede in der Welt aufzuzeigen. Man spricht von „voll entwickelten Ländern" und von „unterentwickelten Ländern der Dritten Welt". Solche Unterschiede gibt es auch mitten in einer und derselben Nation. Die Päpstlichen Enzykliken, vor allem „Mater et Magistra" und „Populorum Progressio", decken Unrecht auf und schlagen brauchbare Lösungen vor. Welche Rolle würde hier den Medien zufallen bei der Erziehung der Gesellschaft für ein besseres Verständnis der Situation, für eine rechte und edle Solidarität zwischen den Reichen und den weniger Begüterten, zwischen Arbeitern und Unternehmern? Die Medien könnten alle mit ihren Aufgaben und Pflichten konfrontieren.

Einige Nationen sind innerlich zerrissen durch die Konflikte zwischen Volksgruppen und Rassen. Die sozialen Kommunikationsmittel laufen Gefahr, mißbraucht zu werden und die Situation noch zu erschweren durch Hochspielen der Überlegenheit und Qualitäten dieser oder jener Rasse oder völkischen Minderheit. Was könnte geschehen, um durch die Kommunikationsmittel die Grundwahrheit darzulegen, daß alle Menschen gleich sind, und um alle und jeden Einzelnen an ihre Rechte und Verpflichtungen zu erinnern?

Der Fortschritt der Verkehrsmittel, die zunehmende Auswanderung, die Entwicklung des Tourismus trugen zur Entstehung einer pluralistischen Gesellschaft bei. Häufig finden sich völkische und religiöse Minderheiten ausgebeutet, unterdrückt und an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Häufig haben sie nicht einmal die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen. Sie leben wie in einem Ghetto, bis dann der Tag kommt, wo sie ihr Recht fordern durch Revolution, Agitation und Gewalttat. Muß man da nicht überlegen, wie die sozialen Kommunikationsmittel eingesetzt werden könnten, um jedem sein Recht zu sichern und ihn mit Nachdruck davon zu überzeugen, daß er sich in seinen Kreis einordnen und in der nationalen Gemeinschaft, in der er lebt, tätig mitarbeiten muß.

Die Ansichten des Materialismus, des Atheismus und vor allem des religiösen Indifferentismus werden mehr oder weniger bewußt durch moderne Kommunikationsmittel gestützt. In Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen wird versucht, eine Welt zu zeichnen, die sich selbst genügt. Muß man da nicht mit Vorrang an eine enge Zusammenarbeit aller gläubigen Menschen denken, um die sozialen Kommunikationsmittel besser zu nutzen für die Verteidigung und Sicherung des Glaubens an Gott, der doch der Urgrund der Einheit unter allen Menschen ist?

Die oekumenische Bewegung nimmt besonders nach dem zweiten Vatikanischen Konzil einen beachtenswerten Platz in den Kommunikationsmitteln ein. Der Wunsch Christi „daß alle eins seien" wird immer lauter vernehmbar. Doch häufig werden Schritte und Unternehmungen in dieser Richtung mißverständlich und verzeichnet der breiten Öffentlichkeit vorgelegt. Man müßte darauf achten, wie die Medien die Sache der christlichen Einheit von Grund aus fördern könnten. Die Offenbarungswahrheit und in ihrer Konsequenz die Liebe müssen gleichsam neu entdeckt, und alle Irrtümer müssen vermieden werden, welche die von Christus gewollte völlige Einigung verhindern könnten.

Verschiedentlich geben sich die Kommunikationsmittel große Mühe mit der Schilderung von Meinungsverschiedenheiten, welche die innerkirchliche Einheit gefährden. Muß man nicht solche Ereignisse erst sehr genau prüfen, um dann die verschiedenen Auffassungen zu erläutern und die Einheit der Kirche zu festigen?

Dieser kurze Überblick gab lediglich einige Hinweise, welche Aufgaben die Instrumente der sozialen Kommunikation im Dienst der Einheit unter den Menschen übernehmen können. Dabei konnten nur die allgemeinen Probleme berührt werden.

Jede nationale und regionale Bischofskommission ist eingeladen, das Thema in Anpassung an die örtliche Situation aufzugreifen. Im Mittelpunkt muß immer stehen der Urgrund der Einheit unter den Menschen: der Sohn des gemeinsamen Vaters im Himmel und die Bruderschaft unter den Menschen in Jesus Christus, dem „Erstgeborenen unter vielen Brüdern" (Röm 8, 21).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 125 Änderung des Termins des Jahrgedächtnisses für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 3. Mai 1971

Das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden ist nicht, wie in der letzten Ausgabe des KA angekündigt, am 22. Mai d. J., sondern erst am Montag, dem 24. Mai 1971, um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare der Aachener Dekanate und der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 23. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Nr. 126 Welttag der Kommunikationsmittel (23. Mai 1971)

Aachen, 5. Mai 1971

Der Heilige Vater hat auch für dieses Jahr bestimmt, daß der „Welttag der Kommunikationsmittel" am Sonntag nach Christi Himmelfahrt, d. h. am 23. Mai 1971, in allen Bistümern begangen werden soll.

Das Konzilsdekret „Inter Mirifica" bezeichnet diesen Tag als ein wirkungsvolles Mittel, um dem „vielfachen Apostolat der Kirche auf dem Gebiet der Kommunikationsmittel dauernde Wirkung zu verleihen" (vgl. Art. 18). Das Konzil hat dem Welttag eine dreifache Zielsetzung gegeben:

— die Gewissensbildung beim Gebrauch der Kommunikationsmittel;

— die Fürbitte für alle, die in den Medien tätig sind oder sie benutzen;

— die Hilfe für die Nutzung der Kommunikationsmittel im Dienst der Glaubensverbreitung und zur Förderung des Fortschritts in der Humanisierung der Welt.

In diesem Jahr hat Papst Paul VI. dem Welttag das Thema gegeben: „Die Rolle der Kommunikationsmittel im Dienst der Einheit unter den Menschen." In Predigten, Vorträgen und Diskussionen soll dieses Thema behandelt werden. Gedanken zum Thema, die von der Päpstlichen Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel vorgelegt werden, sind in dieser Ausgabe des KA abgedruckt (Seite 63 ff.).

Für die Durchführung des Welttages ist folgendes zu beachten:

1. Am Sonntag, dem 23. Mai, soll in allen Gottesdiensten am Beginn der Eucharistiefeier auf den Welttag hingewiesen werden (einen Vorschlag hierfür siehe weiter unten).

2. In Fällen, in denen ein geeigneter Publizist in der Eucharistiefeier zum Thema des Welttages sprechen soll, sind die einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz über die Predigt von Laien zu beachten (vgl. KA 1971 Seite 57 f.).

3. In den Fürbitten soll der bei den Medien Tätigen und der Benutzer der Kommunkationsmittel gedacht werden (Textvorschlag siehe weiter unten).

4. Die Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel ist am 23. Mai in allen heiligen Messen zu halten (vgl. Kollektenplan 1971); sie ist für die kirchliche Tätigkeit auf dem Feld der Publizistik bestimmt.

Ankündigung zu Beginn der Eucharistiefeier

Am heutigen Sonntag zwischen dem Fest Christi Himmelfahrt und Pfingsten erinnert sich die Kirche an das Vermächtnis, das ihr Jesus hinterlassen hat mit der Bitte an den Vater: „Alle sollen eins sein" (Evangelium). In der Welt herrschen Haß und Mord, wie es die Stefanus-Geschichte berichtet (1. Lesung). Der Herr kündet an: „Siehe, ich komme bald!" (2. Lesung). Wir müssen uns der drängenden Frage stellen: Was kann der einzelne Christ und was kann die christliche Gemeinde tun, um die Einheit der Menschen zu bewirken und so die Ankunft Christi und seines Geistes vorzubereiten?

Der heutige Welttag der Kommunikationsmittel weist uns darauf hin, daß dem Menschen unserer Zeit vorzügliche Mittel in die Hand gegeben sind, um die Einheit der Menschen und der Christen zu fördern: die modernen Massenmedien. Könnte und müßte die Welt nicht anders aussehen, wenn wir diese Medien gebrauchen würden, nicht um Uneinigkeit und Zwietracht, Verwirrung und Haß zu verbreiten, sondern um die Menschen zusammenzubringen und Eintracht und Frieden unter ihnen zu stiften? Papst Paul VI. hat uns aufgerufen, die Einheit unter den Menschen durch

die Kommunikationsmittel zu fördern. Unsere Fürbitte gilt heute allen, die in den Redaktionen, in den Film- und Fernsehstudios und in den Rundfunkhäusern tätig sind, damit sie diese ihre Aufgabe erkennen und und immer besser erfüllen. Zugleich soll die Kollekte der publizistischen Tätigkeit der Kirche hier bei uns und in den Entwicklungsländern dienen.

Fürbitten
in der Eucharistiefeier

P.: Die heutige Welt sehnt sich mehr und mehr nach Einheit. Durch den Fortschritt in Wissenschaft und Technik verringern sich die Entfernungen. Wir wollen darum beten, daß die sozialen Kommunikationsmittel mithelfen bei der Verwirklichung der Einheit aller Menschen in Brüderlichkeit, in Liebe und im Frieden Christi.

V.: Lasset uns beten für die Kirche, damit sie die frohe Botschaft, daß alle Menschen Brüder sind, durch diese staunenswerten Hilfsmittel bis an die Grenzen der Erde trage und so ihrer Berufung zur Mutter aller Völker entspreche.

A.: Wir bitten Dich, erhöre uns!

V.: Lasset uns beten für alle Menschen, daß die Presse, der Film, der Hörfunk, das Fernsehen und die anderen Kommunikationsmittel ihnen helfen, sich besser kennenzulernen und in Liebe die Schranken der Kultur, der Rasse, der Nation und der gesellschaftlichen Stellung zu überwinden.

A.: Wir bitten . . .

V.: Lasset uns beten für alle, die in den verschiedenen Berufszweigen der sozialen Kommunikation ihre Aufgabe als Menschen und Christen erfüllen, damit sie Mitarbeiter an der Einheit der Menschheitsfamilie sind.

A.: Wir bitten . . .

V.: Lasset uns beten für alle Menschen, daß sie in allem, was die Kommunikationsmittel ihnen zutragen, mehr das beachten, was eint, als das, was trennt.

A.: Wir bitten . . .

V.: Lasset uns Gott bitten für unsere hier versammelte Gemeinde und für alle Katholiken, daß wir es lernen, unsere naturgegebenen Unterschiede in Liebe zu bejahen und nicht durch Mißbrauch der sozialen Kommunikationsmittel zu verhärten.

A.: Wir bitten . . .

P.: O Gott, Vater aller Menschen! Du wolltest in Deinem eingeborenen Sohn die Einheit der Menschheitsfamilie wiederherstellen, die durch die Sünde zerstört ist. Gewähre Deinen Kindern, daß sie die unermeßlichen Reichtümer Deiner Schöpfung und Deiner unendlichen Liebe zu nutzen wissen, um an einer Welt zu bauen, die stärker in Brüderlichkeit verbunden ist. Durch Christus, unsern Herrn.

A.: Amen.

Nr. 127 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 5. Mai 1971

Die Seelsorger in den Pfarren und an den Gymnasien werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Winter-Semester 1971/72 ihr Studium beginnen möchten, zu veranlassen, bis zum 30. Juni 1971 ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, einzureichen.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen im Artikel 477 § 3 unserer Diözesanstatuten; es genügt aber auch zunächst ein formloses Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf das das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 128 Diözesantagung für Kirchenmusiker

Aachen, 7. Mai 1971

Der Diözesan-Cäcilien-Verband und der Zentralverband der katholischen Kirchenangestellten Deutschlands veranstalten, wie schon im vergangenen Jahr, ihre Diözesantagung gemeinsam am Pfingstdienstag, dem 1. Juni 1971, im St.-Gregorius-Haus, Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor).

Der Zentralverband hält um 11 Uhr in der Aula seine Jahresversammlung.

Um 13 Uhr kann im Hause zu Mittag gegessen werden; dafür ist allerdings eine vorherige schriftliche Anmeldung notwendig (Preis 4,— DM).

Um 14.30 Uhr wird in einer Arbeitsgemeinschaft das „Oremus 1971" besprochen.

Die Tagung wird um 18 Uhr mit einem Vespergottesdienst in der Pfarrkirche Heilig Kreuz, Aachen, beschlossen (Wortgottesdienst unter Mitwirkung der Kirchenchöre von St. Hubertus, St. Adalbert und Hl. Kreuz).

Alle Priester und Kirchenmusiker der Diözese werden hiermit zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Nr. 129 Gottbekenntnistag der Jugend 1971

Aachen, 10. Mai 1971

Die Feier des Gottbekenntnistages ist am Dreifaltigkeitsfest, dem 6. Juni 1971. Das Leitwort des Tages lautet in diesem Jahr „Kirche wofür?" Dieser Tag wird von den Bischöflichen Hauptstellen für die Jugendseelsorge auch als „Ökumenischer Jugendtag" empfohlen.

Die Jugendseelsorger können zur Vorbereitung der Feierstunde Arbeitsmaterial (Anregungen, Texte, Predigtvorschläge, Plakate) im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, anfordern.

Wir bitten alle Seelsorger, am Pfingstmontag in allen Gottesdiensten auf den Bekenntnistag bzw. Ökumenischen Jugendtag hinzuweisen und die Jugendlichen zur Gemeinschaftsmesse in der Pfarrkirche sowie zu den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen. Dabei soll die bischöflich angeordnete Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums allen Gläubigen herzlich empfohlen werden.

Geplante ökumenische Gottesdienste sind unter Angabe von Veranstalter, Ort und Zeit mit den vorgesehenen Texten rechtzeitig dem zuständigen Herrn Regionaldekan zur Genehmigung vorzureichen.

Die Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge ist am Dreifaltigkeitsfest in allen heiligen Messen zu halten. Von dem Ertrag verbleiben der Pfarre 20% zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, die restlichen 80% sind bis zum 15. Juni auf dem üblichen Weg zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1971). In Absprache mit der Diözesanstelle der Jugend wird dann der Kollektenertrag für die Diözesanveranstaltungen der Gliedgemeinschaften des BDKJ und die regionale Jugendpflege bereitgestellt. — Um den besonderen Charakter dieser Kollekte nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.

Am Dreifaltigkeitsfest selbst sind die Jugendlichen noch einmal zu den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen; ebenso ist noch einmal auf die Kollekte für die Jugendseelsorge hinzuweisen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 130 Exerzitien für Priester

a) Zisterzienser-Abtei, 5371 Himmerod:
5. 7.— 9. 7. 1971 (P. Dr. Benedikt
16. 8.—20. 8. 1971 Stausberg SOCist)
6. 9.—10. 9. 1971

b) Benediktiner-Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160:
11. 10.—15. 10. 1971 (P. Anselm Urban OSB)
8. 11.—12. 11. 1971

Nr. 131 Gemeinschafts-Exerzitien für Priester und Laien

Königshaus, 406 Viersen, Gerberstraße 20, F. 1 53 04:

2. 7.—8. 7. 1971 Gemeinschaftsexerzitien im Geiste Charles de Foucaulds (Pfarrer Riedel, Berlin)

Anmeldung bis zum 15. Juni erbeten.

Nr. 132 Urlauberseelsorge 1971 an der jugoslawischen Adria

Es wird hierdurch noch einmal an die Veröffentlichung im KA 1971 Seite 29 erinnert, in der zur Mithilfe bei der Touristen-Seelsorge in Jugoslawien im Juli und August 1971 eingeladen wird.

Interessenten werden nochmals gebeten, sich möglichst bald (mit genauer Angabe des gewünschten Ortes und der in Betracht kommenden Zeit) beim Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, A-8010 Graz, Bischofplatz 4, anzumelden.

Nr. 133 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute

a) 5. 7.—10. 7. 1971 Theologische Werkwoche für Ordensleute aller Genossenschaften: „Die Liturgie in klösterlicher Gemeinschaft" (P. Dr. Kajetan Eßer OFM, Rom).

b) 30. 8.—4. 9. 1971 Werkwoche mit der Heiligen Schrift für Ordensleute aller Genossenschaften: Bemühen um das Verständnis der Bibel, vor allem der Evangelien „Wie ist das, wenn Gott spricht?" (P. Barnabas Flammer OFMCap, Solothurn).

c) 20. 9.— 25. 9. 1971 Theologische Werkwoche für Ordensleute aller Genossenschaften: „Das heutige Glaubensverständnis der Sakramente" (Dr. Herbert Hammans, Bonn).

Beginn der Kurse jeweils am ersgenannten Tag mit dem Abendessen um 18.30 Uhr.

Tagungsbeitrag für jeden Kurs 25,— DM; Unterkunft und Verpflegung pro Tag 16,— DM.

Anmeldung bis spätestens 1 Woche vor Beginn im Franziskanerkloster, 405 Mönchengladbach, Bettrather Straße 79; F. 2 29 41; dort auch nähere Auskunft.

Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971



Nr. 135 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Consistorialrates

Mit Zustimmung unseres Bischofs Johannes hat der Apostolische Exarch für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland, Bischof Platon Kornyljak, am 15. April 1971 den Caritasdirektor Max Petermann in Krefeld zum Consistorialrat der Apostolischen Exarchie mit dem Titel Prälat ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 15. April 1971 dem Kaplan Johannes Hölter in Dürwiß St. Bonifatius den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre Lendersdorf St. Michael, Dekanat Kreuzau, gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten erteilt und ihn zum Zielgruppenseelsorger für Erwachsenenseelsorge in der Region Düren/Jülich bestellt sowie ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 15. April 1971 Pfarrer Adolf Kursawa nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Hochneukirch St. Pantaleon mit Wirkung vom 1. Juni 1971 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 15. April 1971 Kaplan Winfried Reidt in Aldenhoven St. Martin zum Kaplan in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 10. Mai 1971 P. Johannes Wolters OCarm, geboren am 21. Januar 1916 in Zwolle (Holland), geweiht am 12. Juli 1942 in Merkelbeek (Holland), Pfarrverweser in Millen St. Nikolaus.

R. I. P.

Nr. 136 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 16. April 1971 erteilte er in der Kapelle des Priesterseminars in Aachen 6 Klerikern unseres Bistums die vier Niederen Weihen;

am 17. April 1971 erteilte er in der Kapelle des Priesterseminars in Aachen 7 Minoristen unseres Bistums und 2 Fratres der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu u. Mariä die Subdiakonatsweihe;

am 9. Mai 1971 spendete er in der Pfarrkirche St. Elisabeth zu Aachen den vorgenannten 7 Subdiakonen unseres Bistums und den 2 Subdiakonen der Kongregation der Heiligsten Herzen die hl. Diakonatsweihe.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 11 | **Aachen, 1. Juni 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 137 Gemeinsame Texte der Glaubensbekenntnisse, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus Dei und des Gloria Patri im deutschen Sprachbereich 69

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 138 Diaspora-Opfertag am 20. Juni 1971 . . . 71
Nr. 139 Papstkrönungsfeier am 27. Juni 1971 . . 71
Nr. 140 Tag des Straßenverkehrs 71
Nr. 141 Kirchengemeindliche Haushaltspläne 1971 72
Nr. 142 Verkauf von kirchlichem Besitz 72
Nr. 143 Nachkonziliare Dokumente 72

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 144 Ferienordnung für das Jahr 1972 72

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 145 Stellenangebot 73
Nr. 146 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 73
Nr. 147 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 73
Nr. 148 Vermischte kirchliche Nachrichten 73

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 137 Gemeinsame Texte der Glaubensbekenntnisse, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus Dei und des Gloria Patri im deutschen Sprachbereich

Nach dem bereits im Jahre 1968 veröffentlichten gemeinsamen Text des Herrengebetes (siehe KA 1968 Seite 5) haben Beauftragte der altkatholischen, evangelischen und römisch-katholischen Kirchen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz die nachstehenden Texte des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Nicaeno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses, des Gloria in excelsis, des Sanctus, des Agnus Dei und des Gloria Patri erarbeitet und zur Annahme vorgeschlagen.

I

Das Apostolische Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige katholische Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.
Amen.

Anmerkung: In Fortsetzung eines älteren Brauches geben die reformatorischen Kirchen des deutschen Sprachgebietes die allen gemeinsamen lateinischen Worte „ecclesia catholica" mit „christliche Kirche" bzw. „allgemeine christliche Kirche" wieder, während die römisch-katholische und die altkatholische Kirche an dieser Stelle „katholische Kirche" sagen.

II

Das Nicaeno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis

Wir glauben an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen,
der alles geschaffen hat, Himmel und Erde,
die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus,
Gottes eingeborenen Sohn,
aus dem Vater geboren vor aller Zeit:
Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott,
gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater;
durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserm Heil ist er vom Himmel gekommen,
hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria
und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus,
hat gelitten und ist begraben worden,
ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift
und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters
und wird wiederkommen in Herrlichkeit,
zu richten die Lebenden und die Toten;
seiner Herrschaft wird kein Ende sein.
Wir glauben an den Heiligen Geist,
der Herr ist und lebendig macht,
der aus dem Vater und dem Sohn [1] hervorgeht,
der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird,
der gesprochen hat durch die Propheten,
und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.
Wir erwarten die Auferstehung der Toten
und das Leben der kommenden Welt.
Amen.

[1] Die Kirchen, bei denen das Nicaenum die Worte „und dem Sohn" nicht enthält, bleiben bei ihrer Fassung.

Anmerkung: In Fortsetzung eines älteren Brauches geben die reformatorischen Kirchen des deutschen Sprachgebietes die allen gemeinsamen lateinischen Worte „catholica . . . ecclesia" mit „christliche . . . Kirche" bzw. „allgemeine . . . Kirche" wieder, während die römisch-katholische und die altkatholische Kirche an dieser Stelle „katholische Kirche" sagen.

III

Gloria in excelsis

Ehre sei Gott in der Höhe
und Friede auf Erden den Menschen seiner Gnade.
Wir loben dich,
wir preisen dich,
wir beten dich an,
wir rühmen dich und danken dir,
denn groß ist deine Herrlichkeit:
Herr und Gott, König des Himmels,
Gott und Vater, Herrscher über das All,
Herr, eingeborener Sohn, Jesus Christus.
Herr und Gott, Lamm Gottes, Sohn des Vaters,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
erbarme dich unser;
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
nimm an unser Gebet;
du sitzest zur Rechten des Vaters:
erbarme dich unser.
Denn du allein bist der Heilige,
du allein der Herr,
du allein der Höchste:
Jesus Christus,
mit dem Heiligen Geist,
zur Ehre Gottes des Vaters.
Amen.

IV

Sanctus

Heilig, heilig, heilig
Gott, Herr aller Mächte und Gewalten.
Erfüllt sind Himmel und Erde
von deiner Herrlichkeit.
Hosanna in der Höhe.
Hochgelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn.
Hosanna in der Höhe.

V

Agnus Dei

Lamm Gottes,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
erbarme dich unser.

Lamm Gottes,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
erbarme dich unser.

Lamm Gottes,
du nimmst hinweg die Sünde der Welt:
gib uns deinen Frieden.

VI

Gloria Patri

Ehre sei dem Vater und dem Sohn
und dem Heiligen Geist,
wie im Anfang, so auch jetzt und alle Zeit
und in Ewigkeit. Amen.

* *

Die Einführung der Texte in den Kirchen und Gemeinden geschieht nach der jeweiligen kirchlichen Rechtsordnung.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Texte zustimmend angenommen und dem Heiligen Stuhl zur inzwischen erfolgten Konfirmation vorgelegt.

Die Texte können ab sofort im Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche Deutschlands verwendet werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 138 Diaspora-Opfertag am 20. Juni 1971

Aachen, 21. Mai 1971

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz ist am 3. Sonntag nach Pfingsten, dem 20. Juni 1971, in allen deutschen Diözesen der große Diaspora-Opfertag. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer; die früher getrennt gehaltene Herbstkollekte des Bonifatiuswerkes der Kinder ist damit abgelöst.

Diesem Tag ist ein besonderes Gewicht zu verleihen. Darum bitten wir, folgendes zu beachten:

1. Am Sonntag zuvor (13. Juni) ist in allen Gottesdiensten auf den Diaspora-Opfertag, der in allen deutschen Diözesen gehalten wird, hinzuweisen. Nach wie vor braucht die Kirche in der Diaspora unsere Hilfe; dies gilt in besonderer Weise von der Kirche in Mitteldeutschland. (Hinweis auf die Opfertüten, die auch den Kindern gegeben werden sollen.)
2. Das gesamte Werbematerial (Plakate, Werbeblätter, Opferbeutel) wird den einzelnen Seelsorgestellen vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugeleitet. Weiteres Werbematerial kann kostenlos vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, bezogen werden.
3. Am Opfertag selbst (20. Juni) ist in allen Gottesdiensten über Diaspora und Diasporahilfe zu predigen.
   Ein Textvorschlag für die Einführung am Beginn der Eucharistiefeier steht weiter unten.
   In den Fürbitten der hl. Messe soll besonders an die Anliegen der Kirche in der Diaspora gedacht werden.
4. Die Diaspora-Kollekte ist am 20. Juni in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) des Bistums als einzige Kollekte in allen heiligen Messen zu halten; sie darf durch kein anderes Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell helfen zu können, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf dem üblichen Wege; dabei ist von einer Aufteilung des Gesamtergebnisses in Erwachsenen- und Kinderkollekte unbedingt abzusehen (vgl. Kollektenplan 1971).

Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt nur 4,— DM; den Mitgliedern wird das vierteljährlich erscheinende „Bonifatiusblatt" kostenlos zugestellt.

Einführung zum Beginn der Eucharistiefeier

Unser Gottesdienst heute will uns die Probleme der Diaspora bewußter machen. Die durchweg kleinen katholischen Gemeinden in den Minderheitsgebieten erwarten unsere Verbundenheit:

— Sie warten auf unser Gebet, daß ihr Glaube sich bewähre;

— sie warten auf unsere finanzielle Hilfe, daß die kostspielige Seelsorge in der weiträumigen Diaspora auch fernerhin gewährleistet bleibe;

— sie warten auf die Brüderlichkeit aller deutschen Katholiken, daß die Kirche in der Minderheit trotz ihrer Chancenungleichheit erstarken und wachsen kann.

Der Tag der Diaspora ist uns allen aber auch ein Anlaß, jetzt in der Besinnung zu fragen: Bemühe ich mich, aus meinem Glauben zu leben, ihn auch unter Schwierigkeiten zu bezeugen und anderen den Weg zum Glauben zu ebnen?

Nr. 139 Papstkrönungsfeier am 27. Juni 1971

Aachen, 22. Mai 1971

Die Papstkrönungsfeier findet am Sonntag, dem 27. Juni 1971, statt.

Wir bitten am Sonntag vorher die Gläubigen davon zu unterrichten. Am Tage der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zum Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — In allen hl. Messen soll bei den Fürbitten für Papst und Kirche gebetet werden.

Im Hohen Dom wird am 27. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gefeiert.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 27. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen (vgl. Kollektenplan 1971).

Nr. 140 Tag des Straßenverkehrs

Aachen, 24. Mai 1971

Bereits bei Einführung der neuen Straßenverkehrsordnung ist wie in den vergangenen Jahren beim „Tag des Straßenverkehrs" darauf hingewiesen worden, daß es im Straßenverkehr auch um sittliche Verhaltensweisen geht, durch die Leben und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer geschützt werden sollen. Wir verweisen auf diese Verlautbarungen (vgl. KA 1970 Seite 68 und KA 1971 Seite 28) und bitten alle Seelsorger, in geeigneter Weise die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen, daß im Straßenverkehr durch Verantwortungsbewußtsein und Rücksichtnahme Nächstenliebe sichtbar werden kann und muß.

Erschreckend ist das ständige Anwachsen der Verkehrsunfälle, die durch „Alkohol am Steuer" verursacht werden. Im vergangenen Jahr ist die Zahl der tödlichen Unfälle durch übermäßigen Alkoholgenuß auf über 4 000 angestiegen. Eine viel größere Zahl hat dabei erhebliche Gesundheitsschäden und Verletzungen davongetragen, die unter Umständen die Betroffenen das ganze Leben hindurch schwer belasten und nicht zu beheben sind. Allein diese Tatsachen sollten alle Autofahrer an ihre große Verantwortung erinnern, daß sie nicht schuldhaft eigenes oder fremdes Leben zerstören oder gefährden.

Der diesjährige „Tag des Straßenverkehrs" steht unter dem Thema „Mehr Toleranz im Straßenverkehr".

Der Tag des Straßenverkehrs fällt in diesem Jahr auf den Tag der Papstkrönungsfeier; es können aber die Vorschläge zur Gestaltung des kirchlichen Straßenverkehrstages, die den einzelnen Seelsorgestellen durch den Verlag Wort und Werk in Köln-Müngersdorf zugeleitet werden, gegebenenfalls an einem anderen Sonntag verwendet werden.

Nr. 141 Kirchengemeindliche Haushaltspläne 1971

Aachen, 25. Mai 1971

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1971 anerkannten Haushaltsfehlbedarf erfolgt zum 1. Juni d. J. und wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1971 („D-Haushaltsfehlbedarf") ist das für die Monate Januar bis Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juni d. J. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1971 in 7 gleichen Monatsraten überwiesen.

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne und die Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1971 werden den Pfarrgemeinden Mitte Juni d. J. übersandt.

Nr. 142 Verkauf von kirchlichem Besitz

Aachen, 26. Mai 1971

Wir haben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß Gegenstände aus kirchlichem Besitz, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates veräußert werden dürfen.

Verkäufe ohne Genehmigung sind rechtsungültig. Bei eigenmächtiger Handlungsweise haften der Pfarrer und die Mitglieder des Kirchenvorstandes persönlich.

Wir bitten, uns sofort zu benachrichtigen, wenn Kaufinteressenten, insbesondere solche, die sich als Kunsthändler oder als Beauftragte von Museen, Archiven und Sammlungen ausgeben, bei den Pfarren vorstellig werden.

Nr. 143 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 27. Mai 1971

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Nachkonziliaren Dokumente Nr. 31 mit dem „Arbeitsdokument über den ökumenischen Dialog" und den „Erwägungen und Hinweisen zum ökumenischen Dialog" vom 15. August 1970.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 144 Ferienordnung für das Jahr 1972

Für das Jahr 1972 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 20. 3. 1972	Samstag 8. 4. 1972
Pfingsten	Samstag 20. 5. 1972	Dienstag 23. 5. 1972
Sommer	Donnerstag 22. 6. 1972	Samstag 5. 8. 1972
Herbst	Montag 9. 10. 1972	Samstag 14. 10. 1972
Weihnachten	Freitag 22. 12. 1972	Dienstag 9. 1. 1973

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und Höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktage zu begrenzen.

Dieser Runderlaß wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. März 1971 — II B 4.36-70/0 Nr. 310/70 —)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 145 Stellenangebot

Die Kirchengemeinde Osterath St. Nikolaus sucht ab sofort eine staatlich geprüfte Gemeinde-Krankenschwester. Besoldung nach Gruppe K 23 der Besoldungsordnung des Bistums Aachen. Wohnung kann gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden. — Bewerbungen mit Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen werden erbeten an: Kath. Pfarramt St. Nikolaus, 4005 Meerbusch 2 - Osterath, Hochstr. 13

Nr. 146 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 147 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 5. Mai 1971 P. Cornelius Damen OSB auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Hausgeistlichen im Benediktinnerinnenkloster in Steinfeld mit Wirkung vom 1. Juni 1971 entpflichtet;

am 10. Mai 1971 Kaplan Heinz Günter in Anrath St. Johann B. zum Kaplan in Lobberich St. Sebastian, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 10. Mai 1971 Rektor Richard Kurth, Subsidiar in Düren St. Marien, zum Subsidiar in Dürwiß St. Bonifatius, Dekanat Aldenhoven, bestellt;

am 10. Mai 1971 Kaplan Wolfgang Wessel in Grefrath St. Laurentius zum Kaplan in Lobberich St. Sebastian, Dekanat Lobberich, mit dem Aufgabenschwerpunkt im Pastoralverband Nettetal/Grefrath ernannt;

am 11. Mai 1971 dem Kaplan Eckhard Lossen in Krefeld St. Pius X. den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Seelsorgebezirk Elfrath der Pfarre Krefeld St. Pius X. mit den Vollmachten und dem Titel eines Vikars erteilt und ihn zum Subsidiar an der genannten Pfarre, Dekanat Krefeld-Ost, bestellt;

am 11. Mai 1971 Kaplan Karl Lützerath in Krefeld St. Pius X. zum Zielgruppenseelsorger der Jugend in der Region Krefeld — mit der Berechtigung zur Führung des Titels Jugendpfarrer — sowie zum Subsidiar in Krefeld St. Pius X., Dekanat Krefeld-Ost, bestellt;

am 12. Mai 1971 Privatdozent Kaplan Dr. theol. Erwin Gatz in Düren St. Anna mit Wirkung vom 1. Juni 1971 von den Pflichten eines Kaplans befreit und zum Subsidiar an der genannten Pfarre, Dekanat Düren, bestellt;

am 18. Mai 1971 Direktor i. R. Msgr. Paul Wolpers, Landesjugendheim Krefeld-Fichtenhain, mit Wirkung vom 1. Juni 1971 zum Subsidiar in Neersen St. Mariä Empfängnis, Dekanat Willich, bestellt;

am 20. Mai 1971 Kaplan Johannes Scheublein in Mönchengladbach St. Josef zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Oberforstbach St. Rochus, Dekanat Kornelimünster, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 21. Mai 1971 dem Pfarrverweser Hermann Frey in Dedenborn St. Michael den Titel Pfarrer verliehen sowie ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1971 zusätzlich zum Pfarrvikar in Hammer St. Bartholomäus, Dekanat Monschau, bestellt;

am 21. Mai 1971 Pfarrer Wilhelm Steven in Eicherscheid St. Lucia mit Wirkung vom 1. Juni 1971 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrvikars in Hammer St. Bartholomäus befreit.

Nr. 148 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 26. April bis 14. Mai 1971 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Südwest und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 26. April in Aachen St. Michael-B 70, am 27. April in Aachen St. Johann B. 63, am 28. April in Aachen St. Gregorius 84, am 29. April in Aachen St. Marien 36, am 3. Mai in Aachen St. Jakob 81, am 4. Mai in Aachen St. Konrad 24, am 5. Mai in Aachen St. Michael 34, am 6. Mai in Aachen Heilig Geist 31, am 7. Mai in

Aachen Heilig Kreuz 37, am 10. Mai in Aachen-Bildchen-Preuswald (Pfarre Heilig Geist) 37, am 11. Mai in Aachen St. Paul 33, am 12. Mai in Aachen St. Hubertus 68, am 13. Mai in Aachen St. Sebastian 52, zusammen 650 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am 14. Mai im Altenheim St. Elisabeth in Aachen (Pfarre St. Jakob).

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 12 | **Aachen, 15. Juni 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 149 Erläuterungen und Hinweise zu den Vereinbarungen zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betreffend Religionsunterricht 75

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 150 Vereinbarung über die Änderung der I. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betr. Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche vom 21. Dezember 1970 77

Nr. 151 Bekanntmachung der Neufassung der I. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits in Durchführung des § 32,4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61 / GS. NW. S. 430) betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 22. März 1971 78

Nr. 152 Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1971 betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Bistümern über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche 80

Nr. 153 II. Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betr. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten vom 18. Februar 1956 . . 81

Nr. 154 III. Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betr. kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht vom 18. Februar 1956 82

Nr. 155 Auszug aus dem Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 . . . 83

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 149 **Erläuterungen und Hinweise zu den Vereinbarungen zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betreffend Religionsunterricht**

Aachen, 15. Juni 1971

1. Die 3 Vereinbarungen betreffend Religionsunterricht

Zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen andererseits wurden am 18. Februar 1956 drei Vereinbarungen abgeschlossen, die die Durchführungsvorschriften zu den Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 über den Religionsunterricht enthalten:

a) die I. Vereinbarung regelt in Durchführung des § 32 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche;

b) die II. Vereinbarung regelt in Durchführung des § 32 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchlich ausgebildete Katecheten;

c) die III. Vereinbarung regelt in Durchführung des § 33 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

2. Änderung der I. Vereinbarung

Durch die Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster andererseits vom 21. Dezember 1970 wurde die I. Vereinbarung betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. Februar 1956 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 geändert. Die Neufassung dieser I. Vereinbarung wurde unter dem Datum vom 22. März 1971 bekannt gemacht.

3. Staatlicher Unterrichtsauftrag jetzt auch für Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen erforderlich

Die wichtigste Änderung betrifft die nebenberufliche Erteilung des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen durch Geistliche. Während nach der I. Vereinbarung in der Fassung vom 18. Februar 1956 die Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne auf Grund ihres geistlichen Amtes das Recht hatten, schulplanmäßigen Religionsunterricht in allen Klassen der Volksschulen zu erteilen, und diesen Geistlichen der staatliche Unterrichtsauftrag durch die Vereinbarung mit dem Staat generell erteilt war, muß nach Artikel 3 der Änderungsvereinbarung vom 21. Dezember 1970 ab sofort in jedem Einzelfall der staatliche Unterrichtsauftrag durch die obere Schulaufsichtsbehörde dem Geistlichen schriftlich erteilt werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die kirchliche Oberbehörde nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger über den Bedarf an nebenberuflichen Religionslehrern. Die kirchliche Oberbehörde wird im Rahmen des Möglichen geeignete Geistliche benennen.

Geistliche und Religionslehrer, die bei Inkrafttreten der Änderungsvereinbarungen betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche bereits Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Der staatliche Unterrichtsauftrag gilt bei diesen Personen als erteilt.

4. Bei Versetzungen jeweils neuer staatlicher Unterrichtsauftrag notwendig

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach Art. 7 des Reichskonkordats und nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vereinbarung betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages vor jeder Berufung von Geistlichen als Religionslehrer das Einvernehmen zwischen staatlicher Schulaufsichtsbehörde und kirchlicher Oberbehörde herbeizuführen ist. Das bedeutet, daß der Staat und die Gemeinden nicht berechtigt sind, einen Priester ohne ausdrückliche Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde als hauptamtlichen, hauptberuflichen oder nebenberuflichen Religionslehrer im Schuldienst zu beschäftigen. Das Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde ist nicht nur bei der Erstberufung eines Geistlichen als Religionslehrer herbeizuführen, sondern bei der Übertragung eines jeden Amtes, also auch bei Versetzung an eine andere Schule.

Falls Schulaufsichtsbehörde, Schulträger oder Schulleiter sich unmittelbar an einen Geistlichen mit der Bitte um Übernahme von Religionsunterricht wenden, bitten wir, diese Stellen an die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariates zu verweisen.

5. Vergütung jetzt auch für Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen

Während nach bisherigem Recht der Religionsunterricht an den Grund- und Hauptschulen von den Geistlichen ehrenamtlich erteilt und nicht vergütet wurde, erhalten nach Artikel 3 der Änderungsvereinbarung nunmehr auch die Geistlichen, die an Grund- und Hauptschulen als nebenberufliche Religionslehrer tätig sind, hierfür eine Vergütung vom Schulträger gemäß den allgemeinen Vergütungsregelungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Wir verweisen dazu auch auf den entsprechenden Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1971.

6. Termin des Jahresurlaubs

Ferner weisen wir darauf hin, daß Geistliche, die haupt- oder nebenberuflich Religionsunterricht in der Schule erteilen, grundsätzlich gehalten sind, den Unterricht voll wahrzunehmen. Der Jahresurlaub dieser Geistlichen muß so gelegt werden, daß er in die Zeit der Schulferien fällt und ein Unterrichtsausfall vermieden wird. Wenn dies in einem Einzelfall aus seelsorglichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist, muß jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Regionaldekan, bei dem die Urlaubsgenehmigung einzuholen ist (siehe KA 1970 Seite 34), eine Absprache mit dem Schulleiter getroffen werden und eine Vertretung sichergestellt sein.

Die in den Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen sind verbindliches staatliches und kirchliches Recht. Wir bitten daher um sorgfältige Beachtung.

Bei Zweifelsfragen wende man sich an die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariates.

* *

Nachfolgend werden unter den Mitteilungen staatlicher Behörden veröffentlicht:

a) die Änderungsvereinbarung vom 21. Dezember 1970;

b) die Bekanntmachung der Neufassung der I. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche;

c) der Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1971;

d) die (unverändert gebliebene) II. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 betreffend Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchlich ausgebildete Katecheten;

e) die (unverändert gebliebene) III. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 betreffend kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht;

f) die §§ 31—35 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 betreffend Religionsunterricht.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 150 Vereinbarung über die Änderung der I. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bischöfen im Land Nordrhein-Westfalen betr. Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche vom 21. Dezember 1970

Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster andererseits

über die Änderung der I. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits

in Durchführung des § 32,4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61 / GS. NW. S. 430) betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. Februar 1956.

Artikel 1

In die Grundsätze vor Abschnitt I wird eingefügt:

1. In dem ersten Absatz als Satz zwei:
   „Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen, wenn die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen, dem der staatliche Unterrichtsauftrag erteilt worden ist, die Missio canonica entzogen hat."
2. In dem ersten Absatz als Satz drei:
   „Die kirchliche Oberbehörde wird bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für den Religionsunterricht die didaktischen und pädagogischen Erfordernisse der Schule berücksichtigen."
3. Nach dem zweiten Absatz als dritter Absatz:
   „Bei Einrichtung von Planstellen für hauptamtliche Lehrer zur Deckung des Unterrichtsbedarfs ist der Religionsunterricht an Schulen aller Schulformen wie alle übrigen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen.

   An Schulen aller Schulformen ist auf Vorschlag der kirchlichen Oberbehörde wenigstens einem Geistlichen Gelegenheit zur Erteilung von Religionsunterricht als nebenberuflicher Religionslehrer zu geben, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrkräfte gedeckt ist."

Artikel 2

Der Abschnitt I — Hauptamtliche Religionslehrer — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt I werden hinter das Wort „Hauptamtliche" die Worte „oder hauptberufliche" eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „hauptamtliche" die Worte „oder als hauptberufliche" eingefügt.
3. In Absatz 3 wird der Satz „Die Unterrichtsverwaltung wird die Möglichkeit dazu schaffen, daß Geistliche durch ein verkürztes Studium an einem berufspädagogischen Institut eine zweite Facultas für berufsbildende Schulen erwerben können" ersetzt durch den Satz: „Die Unterrichtsverwaltung wird die Möglichkeit dazu schaffen, daß Studienräte an berufsbildenden Schulen, die die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates an einer berufsbildenden Schule besitzen, der ausschließlich in Religion unterrichtet, durch eine Zusatzausbildung die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erwerben können."
4. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Der Abschnitt II — Nebenamtliche Religionslehrer — erhält folgende Fassung:

II. Nebenberufliche Religionslehrer:

(1) Geistliche als nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden an Grund-, Haupt- und Sonderschulen vom Schulträger im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, an sonstigen öffentlichen Schulen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, nebenberuflich beschäftigt.

(2) Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde dem Geistlichen schriftlich erteilt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die kirchliche Oberbehörde nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger über den Bedarf an nebenberuflichen Religionslehrern. Die kirchliche Oberbehörde wird im Rahmen des Möglichen geeignete Geistliche benennen. An die Stelle der kirchlichen Oberbehörde kann eine von der kirchlichen Oberbehörde benannte örtliche kirchliche Stelle treten.

(4) Auf Antrag des Geistlichen wird der staatliche Unterrichtsauftrag zurückgenommen.

(5) Der staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Religionslehrers schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung als nebenberuflicher

Religionslehrer ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen. Von der Absicht, ein solches Verfahren einzuleiten, ist die kirchliche Oberbehörde unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den Bedenken der Schulaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat der Geistliche das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(6) Über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages wird bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Kartei geführt. Eine Zweitausfertigung der Urkunden über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages erhält die kirchliche Oberbehörde.

(7) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde hat dafür Vorsorge zu treffen, daß eine ordnungsmäßige und pünktliche Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt wird, wenn der Geistliche an der Erteilung zeitweilig verhindert ist. Sie kann den Schulleiter ermächtigen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen anderen Geistlichen, der den staatlichen Unterrichtsauftrag besitzt, mit der Vertretung zu beauftragen.

Artikel 4

In der Überschrift zu Abschnitt III werden die Worte „haupt- und nebenamtlichen" ersetzt durch die Worte „hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenberuflichen".

In Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „haupt- oder nebenamtliche" ersetzt durch die Worte „hauptamtliche, hauptberufliche oder nebenberufliche". Die Worte „haupt- oder nebenamtlichen" werden ersetzt durch die Worte „hauptamtlichen, hauptberuflichen oder nebenberuflichen".

In Abschnitt III Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „hauptamtlichen" ersetzt durch die Worte „hauptamtlichen und hauptberuflichen".

In Abschnitt III Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „nebenamtlichen" ersetzt durch das Wort „nebenberuflichen".

Artikel 5

In der Überschrift zu Abschnitt IV werden die Worte „Haupt- und nebenamtliche" ersetzt durch die Worte „Hauptamtliche, hauptberufliche und nebenberufliche".

In Abschnitt IV wird das Wort „Schulgesetz" durch die Worte „Schulordnungsgesetz vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61 / GS. S. 430)" ersetzt.

Artikel 6

In Abschnitt V Abs. 1 wird vor das Wort „Schulaufsichtsbehörde" das Wort „oberen" eingefügt.

Artikel 7

Die Vereinbarung vom 18. Februar 1956 wird auf das Bistum Essen erstreckt.

Artikel 8

Die Änderungen der Vereinbarung vom 18. Februar 1956 treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1970

Für die Unterrichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Girgensohn
(Kultusminister)

Für das Erzbistum Köln:
Nettekoven
(Generalvikar)

Für das Erzbistum Paderborn:
Droste
(Generalvikar)

Für das Bistum Aachen:
Wäckers
(Generalvikar)

Für das Bistum Essen:
Krautscheidt
(Generalvikar)

Für das Bistum Münster:
Lettmann
(Generalvikar)

— GABl. NW. 1971 S. 173

Nr. 151 Bekanntmachung der Neufassung der I. Vereinbarung vom 18. Februar 1956 zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits in Durchführung des § 32,4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61/GS. NW. S. 430) betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 22. März 1971

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung vom 18. Februar 1956, betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche (ABl. KM. NW. S. 35), in der Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der Änderungsvereinbarung vom 21. Dezember 1970 (GABl. NW. 1971 S. 173) ergibt.

Düsseldorf, den 22. März 1971

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Dr. Mittelstaedt

Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster andererseits

in Durchführung des § 32,4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61 / GS. NW. S. 430) betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. Februar 1956.

Geistliche, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen neben der kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica) des staatlichen Unterrichtsauftrages. Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen, wenn die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen, dem der staatliche Unterrichtsauftrag erteilt worden ist, die Missio canonica entzogen hat. Die kirchliche Oberbehörde wird bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigungen für den Religionsunterricht die didaktischen und pädagogischen Erfordernisse der Schule berücksichtigen.

Vor jeder Berufung von Geistlichen als Religionslehrer ist das Einvernehmen zwischen staatlicher Schulaufsichtsbehörde und kirchlicher Oberbehörde herbeizuführen.

Bei Einrichtung von Planstellen für hauptamtliche Lehrer zur Deckung des Unterrichtsbedarfs ist der Religionsunterricht an Schulen aller Schulformen wie alle übrigen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen. An Schulen aller Schulformen ist auf Vorschlag der kirchlichen Oberbehörde wenigstens einem Geistlichen Gelegenheit zur Erteilung von Religionsunterricht als nebenberuflicher Religionslehrer zu geben, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrkräfte gedeckt ist.

In Ausführung dieser Grundsätze wird zwischen den Unterzeichneten folgendes vereinbart:

I. Hauptamtliche oder hauptberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als hauptamtliche oder als hauptberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden vom Schulträger im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis berufen. Für die Verwendung im Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen, für die Verwendung im Angestelltenverhältnis die allgemeinen dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften. Die Berufung in das Beamtenverhältnis sowie der Abschluß des Anstellungsvertrages enthalten gleichzeitig den staatlichen Unterrichtsauftrag.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Angestelltenverhältnisses enthält gleichzeitig die Zurücknahme des staatlichen Unterrichtsauftrages.

(2) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer ist in der Regel die Ablegung der für die einzelne Schulart vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen erforderlich, soweit nicht unter (3) Abweichendes bestimmt ist.

(3) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer an berufsbildenden Schulen sind erforderlich:

a) der Nachweis des abgeschlossenen theologischen Studiums und der Priesterweihe,

b) eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt.

Die Unterrichtsverwaltung wird die Möglichkeit dazu schaffen, daß Studienräte an berufsbildenden Schulen, die die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates an einer berufsbildenden Schule besitzen, der ausschließlich in Religion unterrichtet, durch eine Zusatzausbildung die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erwerben können.

II. Nebenberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden an Grund-, Haupt- und Sonderschulen vom Schulträger im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, an sonstigen öffentlichen Schulen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, nebenberuflich beschäftigt.

(2) Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde dem Geistlichen schriftlich erteilt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die kirchliche Oberbehörde nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger über den Bedarf an nebenberuflichen Religionslehrern. Die kirchliche Oberbehörde wird im Rahmen des Möglichen geeignete Geistliche benennen. An die Stelle der kirchlichen Oberbehörde kann eine von der kirchlichen Oberbehörde benannte örtliche kirchliche Stelle treten.

(4) Auf Antrag des Geistlichen wird der staatliche Unterrichtsauftrag zurückgenommen.

(5) Der staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Religionslehrers schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung als nebenberuflicher Religionslehrer ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen. Von der Absicht, ein solches Verfahren einzuleiten, ist die kirchliche Oberbehörde unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den Bedenken der Schulaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat der Geistliche das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(6) Über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages wird bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Kartei geführt. Eine Zweitausfertigung der Urkunden über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages erhält die kirchliche Oberbehörde.

(7) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde hat dafür Vorsorge zu treffen, daß eine ordnungsmäßige und pünktliche Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt wird, wenn der Geistliche an der Erteilung zeitweilig verhindert ist. Sie kann den Schulleiter ermächtigen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen anderen Geistlichen, der den staatlichen Unterrichtsauftrag besitzt, mit der Vertretung zu beauftragen.

III. Die Stellung der hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer

(1) Die Geistlichen haben als hauptamtliche, hauptberufliche oder nebenberufliche Religionslehrer im Lehrkörper der betreffenden Schule gleiche Stellung wie die anderen hauptamtlichen, hauptberuflichen oder nebenberuflichen Lehrer. Sie sind verpflichtet, die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten.

(2) Bei der Verwendung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht ist auf ihren seelsorgerischen Dienst und auf ihre Stellung als Geistlicher Rücksicht zu nehmen.

(3) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen geistlichen Religionslehrer sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Die nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Konferenzen berechtigt; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es sich um Fragen der religiösen Erziehung handelt.

IV. Hauptamtliche, hauptberufliche und nebenberufliche geistliche Religionslehrer an Privatschulen (Ersatzschulen)

Für die Erteilung des Religionsunterrichts an Privatschulen (Ersatzschulen) wird der staatliche Unterrichtsauftrag zugleich mit der nach § 41 Abs. 2 Schulordnungsgesetz vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61 / GS. NW. S. 430) erforderlichen Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit an der Ersatzschule von der Schulaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

V. Verwendung von Ordensgeistlichen und ausländischen Geistlichen

(1) Die Verwendung von Ordensgeistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht wird von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde geregelt.

(2) Die Verwendung von Geistlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Erteilung von Religionsunterricht bestimmt sich nach Art. 14 des Reichskonkordats.

VI. Verwendung von Laienreligionslehrern (Religionslehrer, die die Priesterweihe nicht empfangen haben)

Für die Verwendung von Laienreligionslehrern mit abgeschlossener theologischer Ausbildung finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

VII. Übergangsbestimmungen

Geistliche und Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die nach dieser Vereinbarung erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten bei diesen Personen als erfüllt; der staatliche Unterrichtsauftrag gilt als erteilt.

— GABl. NW. 1971 S. 175

Nr. 152 Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1971 betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Bistümern über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 3 — 22/15 — 327/71

Düsseldorf, den 8. April 1971

An die
Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
— mit Überdrucken für die Schulämter —

Betr.: Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Bistümern über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. Februar 1956

Meine Vereinbarung mit den katholischen Bistümern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1956 über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche ist am 21. Dezember 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 geändert worden. Der Text der Änderungsvereinbarung wird demnächst im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Nach Artikel 3 der Änderungsvereinbarung erhalten nunmehr auch katholische Geistliche, die an Grund-, Haupt- und Sonderschulen als nebenberufliche Religionslehrer tätig sind, hierfür eine Vergütung gemäß den allgemeinen Vergütungsregelungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte.

Im Hinblick auf die Rückwirkung der Änderungsvereinbarung bitte ich zu veranlassen, daß die Schulämter bereits jetzt die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen über den seit dem 1. Januar 1970 an Grund-, Haupt- und Sonderschulen von katholischen Geistlichen nebenberuflich erteilten Religionsunterricht treffen und die rückwirkende Begründung der entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse zum Land vorbereiten. Auf § 24 SchVG und § 61 LPVG weise ich vorsorglich hin.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Schulämter nach der Änderungsvereinbarung sowohl Sie als auch die zuständige kirchliche Oberbehörde über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages zu unterrichten haben. Wegen des Zahlungsverfahrens bringe ich meinen Runderlaß vom 14. Juni 1952, ABl. KM. S. 156, in Erinnerung.

Im Auftrag:
Dr. Gerwinn

Nr. 153 II. Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen betr. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten vom 18. Februar 1956

II. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 32,5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. S. 61 — betreffend Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten.

1. Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind:
   a) Besitz der staatlichen Lehrbefähigung,
   b) Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica),
   c) Einvernehmen zwischen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde über die Verwendung im einzelnen Fall.

2. Die Ausbildung der Katecheten ist Aufgabe der Kirche. Sie wird zur Ausbildung der Katecheten für die Verwendung im Religionsunterricht nur Bewerber zulassen, die nach ihrem Charakter und Bildungsstand geeignet erscheinen.

3. In den von der Kirche zur Ausbildung der Katecheten eingerichteten Laienseminaren oder anderen entsprechenden Einrichtungen ist im allgemeinen eine theoretische und praktische Ausbildungszeit von zwei Jahren vorgesehen, an die sich ein Probejahr in der Seelsorge anschließt.

   Während des Probejahres nehmen die Katecheten an von der Kirche eingerichteten religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften teil. Diese Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Katecheten je nach ihrer Eignung für den an einer bestimmten Schulart zu erteilenden Religionsunterricht weiter auszubilden.

   Während des Studiums am Seminar und während des Probejahres ist den Katecheten Gelegenheit zum Hospitieren in den Schulen zu geben, wobei sie auch selbst Unterrichtsstunden übernehmen sollen.

4. Am Schluß der zweijährigen Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt. Am Ende des Probejahres fertigt der Bewerber eine schriftliche Arbeit an und hält eine Probelektion.

5. Die Studienpläne der Seminare werden, soweit sie die Ausbildung der Katecheten betreffen, von der kirchlichen Oberbehörde dem Kultusministerium mitgeteilt.

   Die Schulaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, auf Wunsch die Seminare besuchen zu lassen, um Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen.

   Die Schulaufsichtsbehörde entsendet zu der von der Kirche durchzuführenden Prüfung der Katecheten am Schluß der zweijährigen Seminarausbildung einen Vertreter. Dieser erhält Einsicht in Lebenslauf und Zeugnisse der Bewerber. Ihm wird ein Bericht über die Leistung der Bewerber in den einzelnen katechetischen Studienfächern vorgelegt.

   Die Schulaufsichtsbehörde kann auch zu der am Abschluß des Probejahres zu leistenden Probelektion einen Vertreter entsenden.

   Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, der der Prüfung bzw. der Probelektion beiwohnt, unterzeichnet die Zeugnisse mit, die am Ende der zweijährigen Ausbildung und beim Abschluß des Probejahres über die Ausbildung für den katechetischen Unterricht ausgestellt werden.

6. Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres beantragt die kirchliche Oberbehörde bei der Schulaufsichtsbehörde, dem Katecheten die Befähigung auszusprechen, Religionsunterricht an einer Schulart oder an mehreren Schularten zu erteilen. Die kirchliche Oberbehörde legt dabei der Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor: Lebenslauf, Bildungsgang, Zeugnisse über bestandene Prüfungen, Berichte des Ausbildungsleiters über die schriftliche Arbeit und die Probelektion, Urkunde über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica). Auf Grund dieser Unterlagen wird seitens der Schulaufsichtsbehörde die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ausgestellt.

7. Auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde stellt die Schulaufsichtsbehörde auch bei Vorliegen eines anderen, aber gleichwertigen Bildungsganges die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aus.

8. Wenn die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche an einer Schule nicht sichergestellt ist, haben die Schulleiter dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese benachrichtigt die kirchliche Oberbehörde über den Bedarf an Katecheten zur Erteilung des Religionsunterrichts.

   In gleicher Weise macht die kirchliche Oberbehörde der Schulaufsichtsbehörde Mitteilung, wenn nach ihrer Feststellung im Einzelfall der Einsatz eines Katecheten notwendig wird.

   In beiden Fällen benennt die kirchliche Oberbehörde den Katecheten, der für den Einsatz in der geplanten Stelle in Frage kommt. Dabei legt sie die Urkunden über die Erteilung der staatlichen Lehrbefähigung und den Besitz der Missio canonica vor.

   Die Schulaufsichtsbehörde veranlaßt im Benehmen mit dem Schulträger die Einstellung des Katecheten an der vorgesehenen Schule und erteilt den staatlichen Unterrichtsauftrag.

9. Die kirchliche Oberbehörde kann ihre in Ziffer 8 genannten Funktionen auf die Dechanten oder Pfarrer oder — für die Berufsschulen — auf die Leiter des Religionsunterrichts an Berufsschulen in den Diözesen übertragen.

10. Die Katecheten werden vom Schulträger im Angestellten- oder, soweit es die Rechtslage zuläßt, im Beamtenverhältnis beschäftigt. Sie haben nach Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen.

11. Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes durch Katecheten im Angestelltenverhältnis erfolgt nach der der Schulart entsprechenden Vergütungsgruppe der TO.A, sofern die Katecheten die volle Zahl von Unterrichtsstunden erteilen. Erteilen die Katecheten mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden, so erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig. Wird seitens der Katecheten weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilt, so erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.

12. Der einem Katecheten erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Katecheten wesentliche Bedenken gegen seine Verwendung im Religionsunterricht ergeben. Die Schulaufsichtsbehörde macht der kirchlichen Oberbehörde hiervon schriftlich Mitteilung. Die kirchliche Oberbehörde wird die gegen den Katecheten erhobenen Bedenken prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen treffen. Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen, in dem der Katechet sowohl von der Schulaufsichtsbehörde wie von der kirchlichen Oberbehörde zu hören ist.

    Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

13. Bei der Beendigung des Angestelltenverhältnisses des Katecheten sind die allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

14. Bei Verwendung von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 SchG Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

15. Die Katecheten, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Auf Grund eines von der kirchlichen Oberbehörde nach Prüfung der Vorbedingungen zu stellenden Antrages erhalten sie die staatliche Lehrbefähigung und den staatlichen Unterrichtsauftrag.

— ABl. KM. NW. 1956 S. 37

Nr. 154 III. Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bistümern im Land Nordhein-Westfralen betr. kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht vom 18. Februar 1956

III. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits

in Durchführung des § 33,4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. 1952, S. 61 ff. — (Schulgesetz) betreffend kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

1. Durch die Einsichtnahme vergewissert sich die Kirche, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen

erteilt wird (Art. 14 Abs. 3 LV). Die Einsichtnahme der Kirche in den Religionsunterricht wird nach § 33 Abs. 4 SchG durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen. Sie trägt keinen schulaufsichtlichen Charakter.

Die Einsichtnahme dient nicht nur der Beurteilung des Religionsunterrichts im Sinne des Satzes 1, sondern auch der Förderung und Pflege aller Maßnahmen, die geeignet sind, eine Vertiefung der religiösen Erziehung herbeizuführen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Durchführung des Religionsunterrichts Beteiligten zu sichern.

2. Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht wird gegenüber allen Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten ausgeübt.

3. Die kirchliche Oberbehörde beruft für die Durchführung der Einsichtnahme geeignete, der Schule besonders verbundene Beauftragte und benennt diese der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des Dienstbereichs, in dem sie tätig sein sollen.

4. Der Auftrag zur Durchführung der Einsichtnahme wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Wiederholte Beauftragung ist möglich. Im Einzelfall kann ein besonderer Auftrag erteilt werden.

5. Die Dienstbereiche der Beauftragten werden von der kirchlichen Oberbehörde unter Berücksichtigung der einzelnen Schularten für größere Bezirke bestimmt.

6. Die kirchlichen Beauftragten setzen von dem beabsichtigten Besuch die zuständige Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig in Kenntnis. Diese gibt die Mitteilung an die Schulen weiter.

7. Die kirchlichen Beauftragten wohnen dem Religionsunterricht bei und können auch selbst einen Teil des Unterrichts übernehmen. Etwaige Wünsche hinsichtlich des dem Unterricht zugrunde zu legenden Stoffgebietes sollen möglichst vorher mitgeteilt werden. Im Anschluß an die Einsichtnahme können die kirchlichen Beauftragten mit den Religionslehrern ihre im Unterricht gewonnenen Erfahrungen austauschen. Sie können mit allen an der Schule haupt- oder nebenamtlich Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten eine Konferenz abhalten, mit ihnen über die vorliegenden Erfahrungen sprechen, Anregungen geben und Meinungsverschiedenheiten zu klären suchen.

8. Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und der Schulleiter wohnen in der Regel dem Besuch des kirchlichen Beauftragten im Religionsunterricht nicht bei, es sei denn, daß eine Verständigung zwischen ihnen und dem Beauftragten erfolgt, wobei der Wunsch des Lehrers nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist.

9. Ergeben sich im Einzelfall wesentliche Bedenken im Sinne der Ziffer 1, soll zunächst versucht werden, diese in einem persönlichen Gespräch zwischen dem kirchlichen Beauftragten und dem Lehrer zu beheben. Kommt es bei dieser Aussprache nicht zur Verständigung, so kann sich die kirchliche Oberbehörde an die Schulaufsichtsbehörde wenden. Der Lehrer hat das Recht, von der kirchlichen Oberbehörde wie von der Schulaufsichtsbehörde gehört zu werden. Können die Bedenken nicht behoben werden, und sieht sich die kirchliche Oberbehörde genötigt, dem Lehrer die kirchliche Bevollmächtigung (Missio canonica) zu entziehen, so verständigt sie die Schulaufsichtsbehörde.

   Entzieht die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen oder Katecheten, der Religionsunterricht erteilt, die kirchliche Bevollmächtigung (Missio canonica), so teilt sie dies der Schulaufsichtsbehörde mit.

10. Die mit der kirchlichen Einsichtnahme verbundenen Kosten werden von der kirchlichen Oberbehörde getragen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1956

Für die drei Vereinbarungen:

Für die Unterrichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Schütz
Kultusminister

Für das Erzbistum Köln:
Wilhelm Böhler
Domkapitular

Für das Erzbistum Paderborn:
Joseph Brockmann
Dompropst

Für das Bistum Aachen:
Dr. Heinrich Selhorst
Generalvikariatsrat

Für das Bistum Münster:
† Heinrich Baaken
Weihbischof

— ABl. KM. NW. 1956 S. 38

Nr. 155 Auszug aus dem Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952

Vierter Abschnitt

Der Religionsunterricht

§ 31

(1) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Er ist ordentliches Lehrfach an allen allgemeinbildenden Schulen und an allen Schulen, durch deren Besuch der Schulpflicht genügt wird. Ausgenommen sind die Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreien Schulen.

(3) In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.

§ 32

(1) Der Religionsunterricht wird von Lehrern oder Geistlichen erteilt.

(2) Lehrer übernehmen die Erteilung des Religionsunterrichts in freier Willensentscheidung. Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts ist die staatliche Lehrbefähigung und eine Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft.

(3) Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine beamtenrechtlichen Nachteile erwachsen.

(4) Geistliche, die Religionsunterricht erteilen (z. B. Pfarrer, Hilfsgeistliche, Vikare), bedürfen des staatlichen Unterrichtauftrages. Das Nähere unterliegt der Vereinbarung zwischen Kirche und Unterrichtsverwaltung.

(5) Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Richtlinien über den Nachweis hinreichender Ausbildung, Eignung und Lehrbefähigung werden zwischen Kirche und Unterrichtsverwaltung vereinbart.

§ 33

(1) Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts.

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Die Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht wird im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft von der Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

(4) Die Einsichtnahme der Kirche oder der Religionsgemeinschaft in den Religionsunterricht wird nach einem mit der Unterrichtsverwaltung zu vereinbarenden Verfahren durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen.

Das Recht der obersten Kirchenleitung (Bischof, Präses), den Religionsunterricht zu besuchen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 34

Die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers auf Befreiung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln.

§ 35

(1) Beträgt in einer öffentlichen Schule die Zahl der Schüler einer religiösen Minderheit mindestens zwölf, so ist für diese Religionsunterricht einzurichten. Die Schulaufsichtsbehörde hat für eine ordnungsgemäße Erteilung dieses Religionsunterrichts zu sorgen; wenn die Erteilung auf andere Weise nicht möglich ist, so ist ein Lehrer des Minderheitsbekenntnisses zu bestellen, der, soweit erforderlich, auch mit anderweitigem Unterricht betraut werden kann.

(2) Beträgt die religiöse Minderheit weniger als zwölf Schüler und wird für diese Religionsunterricht eingerichtet, so haben die Gemeinden Unterrichtsraum sowie Beleuchtung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

— GVBl. NW. 1952 S. 61 ff.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 13 | **Aachen, 1. Juli 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 156 LITURGIA HORARUM — Offizielle lateinische Ausgabe des erneuerten römischen Stundengebetes 85

Nr. 157 Feier der hl. Messe bei Reisen durch Griechenland 85

Nr. 158 Faltblatt „Jehovas Zeugen an der Tür" . 86

Nr. 159 Exerzitienkalender Aachen / Köln 86

Nr. 160 Bauaufsichtsgebühren 86

Seite

Nr. 161 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1971 86

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 162 Biblische Studienreisen 1971 90

Nr. 163 Stellenangebote 90

Nr. 164 Warnung 91

Nr. 165 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 91

Nr. 166 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 91

Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten 92

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 156 LITURGIA HORARUM
Offizielle lateinische Ausgabe des erneuerten römischen Studengebetes

Aachen, 9. Juni 1971

Für Ende Juni 1971 hat die Libreria Editrice Vaticana den 1. Band der offiziellen lateinischen Ausgabe des erneuerten römischen Stundengebetes unter dem Titel „Liturgia Horarum" angekündigt; die übrigen 3 Bände sollen in kurzen Abständen folgen.

Das Werk kann über den Buchhandel zur Subskription auf alle 4 Bände bestellt werden. Wir empfehlen die Anschaffung.

Das vollständige Werk besteht aus 4 Bänden im Format 11 x 17 cm, Stärke eines Bandes ca. 3 cm, Rot-Schwarz-Druck auf India-Papier, 5 Zeichenbänder, beigegebene Tafeln mit den öfter gebrauchten Teilen des Ordinariums für jeden Band, Ledereinbände, Plastikschuber.

LITURGIA HORARUM ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II restituta — Editio typica — Typis Polyglottis Vaticanis 1971; Einband A: Brauner Ganzledereinband mit Braunschnitt, Preis für den 1. Band ca. 72,— DM; Einband B: Ziegenledereinband mit Rotgoldschnitt, Preis für den 1. Band ca. 90,— DM.

Nr. 157 Feier der hl. Messe bei Reisen durch Griechenland

Aachen, 11. Juni 1971

Am 17. Oktober 1970 hat die Griechische Bischofskonferenz an die Nationalen Bischofskonferenzen Europas ein Schreiben gerichtet, das sich „mit dem Problem des Tourismus und der großen Zahl der Priester" befaßt, „die entweder als Touristen oder als Kapläne der verschiedenen Gruppen" nach Griechenland kommen. „In mehreren Fällen haben wir beobachtet, daß es unter diesen Priestern einige gibt, die die heilige Messe in einer sehr progressiven Art (d'une manière très progressive) feiern. Das ist nicht nur der Erbauung unserer Gläubigen abträglich, sondern es kann auch oft unseren orthodoxen Brüdern zum Ärgernis werden. Eine gewisse Freiheit mag in ihren Ländern zugelassen sein, hier aber kann es im Gegenteil eine Ursache für ein Ärgernis sein. — Wir bitten also darum, daß alle Priester, die nach Griechenland kommen, . . . alle Direktiven und alle Riten, die von der Heiligen Kongregation pro Cultu Divino definiert und vorgeschrieben sind, befolgen und gewissenhaft anwenden, vor allem wegen der besonderen Situation, in der wir uns befinden."

Die griechischen Bischöfe bitten darum, allen Priestern Anliegen und Inhalt ihres Schreibens mitzuteilen, damit der Ökumenismus keinen Schaden nimmt und die griechische katholische Kirche in ihrer besonderen Aufgabe Unterstützung erfährt.

Nr. 158 **Faltblatt „Jehovas Zeugen an der Tür"**

Aachen, 12. Juni 1971

Wir machen empfehlend auf ein Faltblatt aufmerksam, das vom Stephanuswerk in Aulendorf mit dem Titel „Jehovas Zeugen an der Tür" (6 Seiten DIN A 5) herausgegeben wird. Es enthält in prägnanter Kürze alle Informationen, die für eine Begegnung und Auseinandersetzung mit den Zeugen Jehovas wichtig sind.

Das Faltblatt kostet einzeln 10 Pf, ab 100 Stück 9 Pf, ab 500 Stück 8 Pf, ab 1000 Stück 7 Pf; es kann bestellt werden bei: Verlag Aktuelle Texte GmbH, 7210 Rottweil, Postfach 6.

Nr. 159 **Exerzitienkalender Aachen / Köln**

Aachen, 14. Juni 1971

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 3. Quartal 1971 bei.

Nr. 160 **Bauaufsichtsgebühren**

Aachen, 15. Juni 1971

Im KA 1963 Seite 101 hatten wir darauf hingewiesen, daß nach § 3 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Dez. 1961 (AVwGebONW) die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften von der Zahlung der Bauaufsichtsgebühren befreit sind, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen und religiösen Aufgaben dient.

Die Bauaufsichtsbehörden haben diese Bestimmung seither sehr eng ausgelegt und eine Befreiung nur gewährt, wenn der Bau einer Kirche Gegenstand des Bauantrages war.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit seinen Urteilen vom 7. Jan. 1969 — 4 K 2252/68 — und vom 26. Aug. 1969 — 4 K 1214/69 — (veröffentlicht in „Kommunale Steuerzeitschrift" vom April 1971) klargestellt, daß ein eng am Wortlaut haftendes Verständnis des § 3 Nr. 3 AVwGebO dieser Vorschrift nicht gerecht wird. Es bejaht die Gebührenbefreiung für alle genehmigten Bauvorhaben, die dazu dienen, unmittelbar die Durchführung kirchlicher und religiöser Aufgaben zu ermöglichen. Zu diesen Bauvorhaben zählt das Gericht nicht nur Kirchengebäude, sondern auch Wohnungen für Geistliche und Küster, Pfarrbüchereien, Kindergärten und kirchliche Schulgebäude.

Wir bitten dringend, künftig bei etwaiger Erhebung von Bauaufsichtsgebühren unter Hinweis auf § 3 Nr. 3 AVwGebO und die oben zitierten Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf schriftlich Widerspruch zu erheben und die Aufhebung des Heranziehungsbescheides zu beantragen. Außerdem bitten wir, uns in solchen Fällen sofort zu unterrichten.

Nr. 161 **Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1971**

Aachen, 16. Juni 1971

Im Zusammenhang mit der Rücksendung der geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1971 an die Kirchenvorstände werden folgende Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1971 erlassen:

Die bisher — für die Monate Januar bis Mai 1971 — geleisteten Vorschußzahlungen sind zum 1. Juni dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1971 abgelöst worden. Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1971 anerkannten Haushaltsfehlbedarf ist wie folgt durchgeführt worden: Von dem Jahres-Soll laut Etat 1971 („D-Haushaltsfehlbedarf") ist das für die Monate Januar bis Mai durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbliebene Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juni dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1971 in sieben gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1971 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1971 bis jetzt gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1971 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Notwendigerweise muß betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1971 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber den genehmigten Etatansätzen werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I nicht mehr über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen ist.

Den Kirchengemeinden wird statt dessen im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge Mitteilung zugehen mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen auf Grund von Besoldungseinsparungen erfolgt hingegen in der bisherigen Weise. Das gleiche gilt für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung zugeht.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1971 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV und VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (vgl. KA 1951 S. 31 ff.) verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1971 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1971 wird folgendes bemerkt:

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1970, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1970 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1970 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns dies unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden kann.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1971 in vollem Umfange gelten (vgl. KA 1953 S. 95 ff. und KA 1954 S. 87 ff.).

In keinem Fall kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Es ist aus zeitlichen Gründen bisher nicht möglich gewesen, die Voranschläge 1971 in bezug auf die gemäß Verordnungen vom 30. Jan. 1971 und 17. März 1971 (KA 1971 S. 28 und Rundschreiben vom 10. Febr. 1971 und vom März 1971) ab 1. Januar 1971 geltenden Vergütungen der Laienangestellten zu überprüfen. Ebenfalls wurden die Etatisierungen der Einnahmen für die aufzubringenden Nutzungsentschädigungen bisher noch nicht überprüft.

Wir bitten, hierzu unsere jeweiligen Hinweise durch entsprechende Stempel bei Titel I der Ausgaben (Besoldung) sowie bei Titel I/8 und IX/7 der Einnahmen (Nutzungsentschädigung usw.) zu beachten.

Die anstehenden Überprüfungen werden ehestens nachgeholt.

Zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgen unsererseits jeweils Benachrichtigungen, die auch Mitteilungen über die haushaltsmäßige Verrechnung enthalten.

Wir werden uns bemühen, die Verrechnungen bereits über den I. Nachtragshaushalt 1971 vorzunehmen.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschließlich bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Besoldungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955 (vgl. KA 1955 S. 125 ff.). Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Alle Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die nicht in voller Höhe aus den zu Titel V bereitgestellten Mitteln einschließlich Reparaturrücklage oder aus pfarrgemeindlichen Eigenleistungen finanziert werden können, bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung.

Reparaturmaßnahmen, die einen höheren Kostenbedarf als 2 000,— DM aufweisen, bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung durch uns, auch wenn die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist. Wir verweisen hierzu auf Artikel 735 §§ 1—3 unserer Diözesanstatuten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die durch das Finanzänderungsgesetz 1967 am 1. Jan. 1968 in Kraft getretenen Änderungen zur Rentenversicherung beachtet worden sind.

Ferner wird auf das 2. Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dez. 1970, welches am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, verwiesen. Ein diesbezügliches Schreiben des Bistums vom 30. Dezember 1970 ist allen Kirchengemeinden Anfang Januar dieses Jahres zugegangen.

Vertragliche Wartungen sind gemäß unserer Veröffentlichung im KA 1966 S. 171 von seiten der Kirchengemeinden auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke und Turmuhren.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu noch einmal auf die Veröffentlichung im KA 1966 S. 171.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Für die Antragstellung ist ein Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden mit unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21-63 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke werden den Kirchengemeinden rechtzeitig zugesandt. Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht vorliegen, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Soweit in einzelnen Fällen durch erhöhte Ausgaben die etatlichen Bereitstellungen in einem solchen Maße überschritten werden, daß die Liquidität der Kirchenkasse hierdurch gefährdet wird, kann auf begründeten Antrag hin ein Überbrückungskredit bereitgestellt werden, der nach Auszahlung der Mittel zum II. Nachtragshaushalt an die Bistumskasse zurückzuzahlen sein wird.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben; hier: Kindergartenetat".

In unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 wurde angeordnet, daß der reguläre monatliche Elternbeitrag und die Staffelung der Beiträge für Geschwisterkinder und Härtefälle in der Weise festzusetzen sind, daß mindestens 240,— DM pro Kind und Jahr, multipliziert mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder, erhoben werden.

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sollten in örtlich geeignet erscheinender Weise die sozialen Verhältnisse einschließlich der Einkommensverhältnisse der Eltern berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Kindergartenetats Anfang dieses Jahres waren den Kirchengemeinden die kommunalen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten der Kindergärten der effektiven Höhe nach in vielen Fällen noch nicht bekannt.

Um die erforderliche genaue Übersicht zu gewinnen, in welcher Höhe kommunale Mittel zur Deckung der Betriebskosten der Kindergärten in der Diözese für das laufende Rechnungsjahr zur Verfügung gestellt werden, ist von den Pfarrgemeinden eine entsprechende Mitteilung an die Bistumsverwaltung vorzunehmen. Vordrucke für diese Angaben fügen wir den geprüften Voranschlägen bei. Diese sind uns baldmöglichst in einfacher Ausfertigung, mit den in Frage stehenden Angaben versehen, zurückzureichen.

Sollten trotz nachhaltigster Bemühungen in einzelnen Fällen die erwarteten kommunalen Leistungen in Höhe von mindestens 300,— DM pro Kind und Jahr letztlich nicht gewährt werden, muß es den Kirchengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür könnten für 1971 folgende Maßnahmen in Frage kommen:

1. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden);

2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel;

3. Erhöhung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 1970 S. 195 angeordneten Sätze hinaus.
   Dem Bistum ist über die Einzelheiten solcher Erhöhungen vor Anhebung der Elternbeiträge zu berichten.

Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, daß zum Ausgleich von kommunalen Betriebskostenzuschüssen, die unter 300,— DM pro Kind und Jahr liegen (vergl. Kindergartenetat — Einnahmeposition 2a und b —), keine Kirchensteuermittel bereitgestellt werden können.

Das gleiche gilt für etwaige Einnahmenausfälle bei Elternbeiträgen gegenüber dem Etatansatz.

Soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, ist die Mehreinnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln.

Das gleiche gilt für Wenigerausgaben zu der Position Nr. 4 „Soziallasten".

Die Festlegung der Verwahrbeträge zu den vorgenannten Positionen wird anhand des vom Kirchenvorstand vorgelegten Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten durch die Bistumsverwaltung vorgenommen. Die Kirchengemeinden erhalten dann eine gesonderte Mitteilung über die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen.

Auch an dieser Stelle bitten wir, darauf zu achten, daß die Mehreinnahmen bzw. Wenigerausgaben wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit die zu gegebener Zeit vorzunehmenden Rückerstattungen an die Bistumskasse keine Liquiditätsschwierigkeiten verursachen.

Die Verrechnung von Verwahrbeträgen auf Grund von Besoldungseinsparungen erfolgt wie bisher im Kindergartenetat bei Einnahmen Ziff. 6. Hierüber werden jeweils gesonderte schriftliche Mitteilungen ergehen.

Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind nur einmal im Jahr vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Die Beantragung dieser Mittel ist auf einem Formular vorzunehmen, welches den Kirchengemeinden rechtzeitig zugesandt wird. Wir verweisen dieserhalb ebenfalls auf unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21-68 —. Bei den Bereitstellungen für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals wird aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch Einsparungen von Besoldungsmitteln einschließlich Soziallasten oder durch insgesamt höhere Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen ein geringerer Haushaltsfehlbedarf als der etatlich anerkannte entsteht. Für die hiernach sich ansammelnden Verwahrbeträge wird dem Kirchenvorstand zu gegebener Zeit eine gesonderte Mitteilung hinsichtlich der durch die Kindergartenkasse vorzunehmenden Erstattungen zugehen. Konsequenterweise muß daher die Kindergartenkasse zunächst den etatlich festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhalten.

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf Überprüfung der Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Besoldungsansätze der Laienangestellten der Kindergärten und der Jugendheime der „Offenen Tür" und „Teiloffenen Tür".

„Mutterhausgebühr"

Im Anschluß an die Verordnung im KA 1971 S. 41 weisen wir darauf hin, daß bei Prüfung der Voranschläge 1971 die betreffenden Ausgabenpositionen, wie nachstehend angegeben, berichtigt worden sind:

Für Ordensschwestern in Kindergärten haben wir die Mutterhausgebühr mit monatlich 400,— DM und die Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) mit monatlich 250,— DM eingesetzt.

Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, wurde die Mutterhausgebühr auf monatlich 400,— DM berichtigt.

Es wird außerdem noch einmal darauf hingewiesen, daß auch für Kindergärten, die durch Orden bzw. Genossenschaften betrieben werden, durch diese der jährliche „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben" dem Kirchenvorstand zur Weitergabe an die Bistumsverwaltung vorzulegen ist. Eine Bereitstellung von Zuschüssen zum Haushaltsfehlbedarf dieser Kindergärten müssen wir davon abhängig machen, daß der vorerwähnte Nachweis gleichzeitig mit der Kirchenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgelegt wird. Die Träger der in Frage stehenden Kindergärten bitten wir entsprechend zu unterrichten.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche und durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1971 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1971 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und
für den II. Nachtragshaushalt bis zum 1. November 1971

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

In den letzten Jahren sind die Pfarrgemeinden zunehmend dazu übergegangen, ihre Anträge zum Nachtragshaushalt zum letztmöglichen Termin vorzulegen. Im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung muß jedoch eine Zusammenballung von Anträgen unmittelbar vor Herausgabe der Nachtragshaushalte nach Möglichkeit vermieden werden.

Aus diesem Grunde bitten wir, uns Anträge zum Nachtragshaushalt — ausgenommen der formularmäßige Antrag zu Titel VI der Ausgaben sowie der ebenfalls formularmäßig zu stellende Antrag für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals — einzureichen, sobald die zwangsläufigen Mehrausgaben zum ordentlichen Haushalt dem Grunde und der Höhe nach klar erkennbar sind.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen die vorstehend angegebenen Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 162 Biblische Studienreisen 1971

Das Katholische Bibelwerk bietet für 1971 folgende Flug- und Schiffsreisen unter wissenschaftlicher Leitung:

a) Heiliges Land

28. 7. — 23. 8. 1971	Schiffsreise; Leitung: Lektor Kurt Speidel, Stuttgart
2. 10. — 16. 10. 1971	Leitung: Dr. Erich Zenger, Münster.

b) Zypern und Heiliges Land

30. 7. — 13. 8. 1971	Leitung: Lic. theol. Werner Baier, Aarau.

c) Libanon und Heiliges Land

20. 9. — 7. 10. 1971	Leitung: Prof. Dr. Heinrich Groß, Regensburg.

d) Paulusreise I (Türkei)

23. 7. — 12. 8. 1971	Leitung: Dr. Norbert Hofer, Wiener Neustadt.
17. 8. — 7. 10. 1971	Leitung: Prof. Dr. Albert Schultz, Speyer.

e) Ökumenische Kreuzfahrt zu Stätten der Bibel

9. 10. — 27. 10. 1971	Leitung: Evangelische und katholische Bibelwissenschaftler.

Prospekte und Anmeldung: Hapag-Lloyd-Reisebüro, 7 Stuttgart 1, Königstraße 21.

Nr. 163 Stellenangebote

In der Gemeinde Oberbruch (ca. 4 000 Seelen) ist ab sofort die Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters neu zu besetzen. Besoldung nach K 4 der Kirchl. Besoldungsordnung. Neue Wohnung ist vorhanden. Bewerbung an: Kath. Pfarramt St. Aloysius, 5138 Oberbruch, Boos-Fremery-Straße 3.

Die Stelle eines hauptamtlichen Küster-Organisten-Chorleiters an der Pfarrkirche St. Lambertus in Dremmen (3 200 Seelen) soll ab sofort besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber verstorben ist. — Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Lambertus, 5139 Dremmen, Lambertusstraße 23.

Nr. 164 Warnung

Das Bischöfliche Ordinariat Passau bittet uns um Veröffentlichung nachstehender Warnung:

Wir haben Veranlassung, alle kirchlichen Stellen, vor allem Klöster, Konvikte und Anstalten, zu warnen vor einem angeblichen Professor Dr. P. G. Nitsche PD, der Lichtbildervorträge u. ä. über das KZ Dachau, über das jüdische Ostermahl und über Israel einst u. heute anbietet. Herr Nitsche ist nach unseren Erkundigungen Ethnologe, wohnt z. Z. in Passau-Hacklberg, Ludwigshöhe 3, hat sich des öfteren schon als Priester ausgegeben und soll auch mehrmals priesterliche Funktionen ausgeübt haben. Nitsche ist nach unseren Informationen zudem weder Doktor noch Professor, fordert aber hohe Honorare für seine Vorträge. Wir empfehlen bei einer Vorsprache des Herrn Nitsche äußerste Zurückhaltung.

Nr. 165 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 166 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 25. Mai 1971 Pfarrverweser Heinrich Rütten in Dilkrath St. Gertrud zum Pfarrer daselbst, Dekanat Dülken, ernannt;

am 26. Mai 1971 Kaplan Johannes van der Vorst in Krefeld St. Stephan zum Kaplan in Mönchengladbach St. Bonifatius, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 1. Juni 1971 P. Cornelius van den Berg SSS in Düren im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Frenz St. Nikolaus, Dekanat Derichsweiler, bestellt;

am 1. Juni 1971 Kaplan Wolfgang Esser in Rheydt St. Josef zum Pfarrer in Hochneukirch St. Pantaleon, Dekanat Hochneukirch, ernannt;

am 1. Juni 1971 den Ordenspriester Bernhard Tinselboer OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Millen St. Nikolaus, Dekanat Gangelt, bestellt;

am 3. Juni 1971 Dechant Maximilian Goffart in Tetz St. Kosmas u. Damian zum Pfarrer in Stolberg St. Lucia, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 3. Juni 1971 Pfarrer Friedrich Jansen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Grefrath St. Laurentius mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Ruhestand versetzt;

am 5. Juni 1971 dem Kaplan Alfred Bergrath, Jugendseelsorger der Region Mönchengladbach/Rheydt, die Genehmigung zur Führung des Titels Jugendpfarrer erteilt;

am 15. Juni 1971 Kaplan Wilhem Bruners in Krefeld St. Josef mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 von den Aufgaben eines Kaplans befreit und zum Subsidiar in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd, bestellt;

am 15. Juni 1971 Pfarrer Josef Esser in Süggerath Heilig Kreuz zum Pfarrer in Langerwehe St. Martin, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 15. Juni 1971 Pfarrer i. R. Wilhelm Hütz, früher in Koslar St. Adelgundis, zum Subsidiar in Mönchengladbach Heilig Kreuz, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, bestellt;

am 15. Juni 1971 Kaplan Heinrich Müller in Düren St. Marien zum Kaplan in Aldenhoven St. Martin, Dekanat Aldenhoven, ernannt;

am 15. Juni 1971 Kaplan Paul Wegenaer in Osterath St. Nikolaus zum Kaplan in Mönchengladbach St. Josef, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 15. Juni 1971 Kaplan Luis M. Zubizarreta (Priester der Diözese San Sebastian) auf Wunsch seines Heimatordinarius mit Wirkung vom 15. September 1971 von den Aufgaben eines Kaplans in Kall St. Nikolaus befreit und für 1 Jahr zu einem besonderen Einsatz beurlaubt;

am 21. Juni 1971 P. Hermann Möllers SVD im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Subsidiar in Dremmen St. Lambertus, Dekanat Heinsberg, bestellt;

am 26. Juni 1971 Pfarrer Adolf Walgenbach nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Golkrath St. Stephan mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in den Ruhestand versetzt.

Am 1. Juni 1971 wurden dem Pfarrer Josef Thomé in Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach) vom Fachbereich Katholische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster der Titel und die Rechte eines Doktors der Theologie ehrenhalber verliehen.

Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am 26. Juni 1971 im Hohen Dom zu Aachen die hl. Priesterweihe folgenden 7 Diakonen unseres Bistums:

Bamfaste, Klaus, geboren am 20. September 1938 in Wuppertal-Elberfeld;

Brand, Dieter, geboren am 22. Mai 1940 in Süchteln;

Buyel, Klaus, geboren am 23. Juni 1945 in Gera (Thüringen);

Hüring, Alois, geboren am 13. Juni 1944 in Haselünne;

Pasch, Johannes, geboren am 27. Januar 1946 in Hüls (bei Krefeld);

Venedey, Josef, geboren am 15. Februar 1945 in Wanlo;

Wingender, Lothar, geboren am 20. Februar 1943 in Krefeld.

Unser Bischof Johannes hielt vom 2. bis 27. Mai 1971 die kanonische Visitation im Dekanat Gangelt und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Mai in Tüddern St. Gertrud 86, am 4. Mai in Höngen St. Lambertus 100, am 5. Mai in Wehr St. Severin 31 (davon 1 Erwachsenen), am 6. Mai in Süsterseel St. Hubert 91, am 7. Mai in Hillensberg St. Michael 22, am 10. Mai in Havert St. Gertrud 100, am 11. Mai in Millen St. Nikolaus 23 (davon 2 Erwachsenen), am 12. Mai in Saeffelen St. Lucia 72, am 13. Mai in Breberen St. Maternus 80, am 14. Mai in Langbroich St. Mariä Empfängnis 31, am 17. Mai in Birgden St. Urban 144 (davon 1 Erwachsenen), am 18. Mai in Schierwaldenrath St. Anna 53, am 18. Mai in Stahe Heiligste Dreifaltigkeit 62, am 21. Mai in Gangelt St. Nikolaus 80 und in Kreuzrath Zur schmerzhaften Muttergottes 16, am 25. Mai in Waldenrath St. Nikolaus 195, am 26. Mai im Mariahilf-Kloster zu Gangelt 43 und in Straeten St. Mariä Rosenkranz 53 (davon 1 Erwachsenen), am 27. Mai in Hastenrath St. Josef 26, insgesamt 1308 Firmlingen (davon 5 Erwachsenen). — Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates war am 27. Mai im Mariahilf-Kloster zu Gangelt.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Joseph Buchkremer im Dekanat Würselen die kanonische Visitation. — Das hl. Sakrament der Firmung spendete kraft besonderer Apostolischer Vollmacht Abt Dr. Berthold Simons OSB am 3. Mai 1971 in Bardenberg St. Peter und Paul 121, am 4. Mai in Niederbardenberg St. Antonius 60, am 6. Mai in Haaren St. Germanus 113, am 10. Mai in Broichweiden St. Lucia 185, am 11. Mai in Broichweiden St. Nikolaus (Otl. Linden) 87 (davon 1 Erwachsenen), am 12. Mai in Broichweiden St. Barbara (Otl. Broich) 116, zusammen 682 Firmlingen; Weihbischof Joseph Buchkremer spendete die hl. Firmung am 17. Mai in Verlautenheide St. Hubert 48, am 18. Mai in Euchen St. Willibrord 29, am 24. Mai in Würselen St. Sebastian 124, am 25. Mai in Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach) 100, am 26. Mai in Würselen St. Marien (Otl. Scherberg) 153, am 27. Mai in Würselen St. Pius X. 123, zusammen 577 Firmlingen (im Dekanat waren es insgesamt 1 259 Firmlinge). — Die Visitationsbesuche und -gespräche hielt Weihbischof Buchkremer in der Zeit vom 24. Mai bis 11. Juni, das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates am 28. Juni in Bardenberg.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 29. Mai 1971 in Beeck, Dekanat Wegberg, die Pfarrkirche St. Vinzenz und deren Hochaltar in hon. S. Vincentii Martyris.

Im Einvernehmen mit unserem Bischof Johannes spendete Erzbischof Dr. Franjo Kuharic von Zagreb (Jugoslawien) am 19. Juni 1971 in der Pfarrkirche St. Peter zu Aachen 42 Firmlingen aus kroatischen Familien, die z. Z. im Raum Aachen wohnen, das hl. Sakrament der Firmung.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das hl. Sakrament der Firmung am 29. Mai 1971 in Laurensberg St. Laurentius, Dekanat Herzogenrath, 147 Firmlingen (davon 3 Erwachsenen).

Berichtigung zur Mitteilung über Visitation und Firmung im Dekanat Aachen-Südwest im KA 1971 Seite 73f.: . . . am 7. Mai in Aachen Heilig Kreuz 81, . . . zusammen 694 Firmlingen . . .

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 14 | **Aachen, 15. Juli 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 168 Informationen über die konfessionsverschiedene Ehe 93
Nr. 169 Kollekte für das Exerzitienwerk 93
Nr. 170 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1970 93
Nr. 171 Studienstiftung Kuck, Ellen 94
Nr. 172 Nachkonziliare Dokumente 94

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 173 Exerzitien für Priester 94
Nr. 174 Orgel abzugeben 94
Nr. 175 Pastoraltagung über Winter-Tourismus . 94
Nr. 176 Wehrpolitische Informationstagung . . . 94
Nr. 177 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 95
Nr. 178 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 95
Nr. 179 Vermischte kirchliche Nachrichten 96

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 168 Informationen über die konfessionsverschiedene Ehe

Aachen, 5. Juli 1971

Das katholische Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn und das Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim haben gemeinsam ein Faltblatt „Informationen über die konfessionsverschiedene Ehe" herausgebracht, das Christen beider Konfessionen in allen Bistümern und Landeskirchen der Bundesrepublik Deutschland eine maßgebliche und gleiche Auskunft über die kirchlichen Ordnungen für die Ehe zwischen katholischen und evangelischen Christen gibt.

Das Faltblatt ist im Verlag Bonifacius-Druckerei GmbH, 479 Paderborn, erhältlich. Es kostet einzeln 0,20 DM; ab 50 Stück 0,16 DM; ab 100 Stück 0,13 DM; ab 1 000 Stück 0,10 DM.

Nr. 169 Kollekte für das Exerzitienwerk

Aachen, 10. Juli 1971

In diesem Jahr wird die Kollekte für das Exerzitienwerk am Sonntag, dem 1. August, gehalten (vgl. Kollektenplan 1971).

Leider fällt die Kollekte immer in die Sommerferienzeit, so daß der Ertrag von Jahr zu Jahr geringer wird. Die Anforderungen zur Unterstützung von Teilnehmern an Exerzitien, besonders an Jugendkursen, werden aber immer höher. Um die Exerzitienarbeit weiterhin leisten zu können, ist das Diözesan-Exerzitiensekretariat auf die Mittel aus der Kollekte angewiesen.

Wir bitten daher die Seelsorger, den Gläubigen ein Wort über den Sinn und die Bedeutung der Exerzitien zu sagen und auch die Kollekte für das Exerzitienwerk herzlich zu empfehlen.

Nr. 170 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1970

Aachen, 10. Juli 1971

Nach der vom Exerzitiensekretariat erfaßten Statistik betrug im Jahr 1970 die Gesamtzahl der Exerzitien-Teilnehmer aus unserer Diözese 3 597 (1969: 3 681).

Davon waren

	Kurse	Teilnehmer
Jugend-Kurse	105	2 186
Erwachsenen-Kurse	44	761
Sonderkurse	10	126
Meldungen aus anderen Diözesen	—	524
Gesamt-Summe	159	3 597

Nr. 171 Studienstiftung Kuck, Ellen

Aachen, 12. Juli 1971

Der Geistliche Rektor Kuck aus Ellen hat bereits vor längerer Zeit eine Studienstiftung oberhirtlich errichten lassen, die durch die Verwaltung des Erzbischöflichen Priesterseminares Köln betreut wird.

Im Sinne des Testamentes des Stifters sind bezugsberechtigt:

Arme Theologiestudierende aus der Nachkommenschaft der Eltern des Stifters aus beiden Ehen (Heinrich Kuck — Anna Maria geb. Giffeler, Heinrich Kuck — Gertrud geb. Dienstknetatz) sowie Angehörige der katholischen Pfarrgemeinden Ellen bei Düren und Berrenrath bei Köln.

Gesuche um Zuwendungen aus dieser Stiftung sind von Bezugsberechtigten an das Erzbischöfliche Priesterseminar — Verwaltung —, 5 Köln, Marzellenstraße 32, zu richten. Nachweise über die Abstammung aus den genannten Familien oder pfarramtliche Bestätigung der Wohnung in Ellen oder Berrenrath sind dem Antrag beizufügen.

Nr. 172 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 14. Juli 1971

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Nachkonziliaren Dokumente Nr. 32 mit der Pastoralinstruktion „Communio et Progressio" über die Instrumente der sozialen Kommunikation vom 23. Mai 1971.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 173 Exerzitien für Priester

a) Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, Postfach 44/45, F. (0 26 31) 2 20 71:

2. 8. — 6. 8. 1971	(P. Manfred Hörhammer OFMCap, München)
15. 11. — 19. 11. 1971	(P. Leo Lennartz SJ, Essen)
21. 11. — 26. 11. 1971	Geistl. Woche „Geistliches Leben des Priesters und moderne Theologie" (P. Josef Sudbrack SJ, München)

b) Priesterhaus, 4178 Kevelaer 1, Postfach 257, F. (0 28 32) 27 04 und 30 31:

8. 11. — 12. 11. 1971	(Pfr. Hans Werners, Münster)
6. 12. — 10. 12. 1971	(Dr. Franz Gypkens, Frankfurt)

Beginn am ersten Tag um 19 Uhr; Schluß am letzten Tag mittags.

c) Benediktiner-Abtei St. Joseph, Exerzitienhaus Ludgerirast Gerleve, 442 Coesfeld, Postfach; F. (0 25 41) 27 56:

30. 8. — 3. 9. 1971	(P. Prior Michael
11. 10. — 15. 10. 1971	Bürgers OSB)
8. 11. — 12. 11. 1971	
6. 12. — 10. 12. 1971	

Beginn am ersten Tag um 18.30 Uhr; Schluß am letzten Tag nach dem Frühstück.

d) Exerzitienhaus, Steyl (Niederlande):

10. 10. — 16. 10. 1971	im Geiste von Charles de Foucauld

Beginn am ersten Tag abends; Schluß am letzten Tag morgens. — Anmeldung bei Pfarrvikar Wilhelm Pötter, 405 Mönchengladbach, Hansastr. 57; F. 6 13 12.

e) Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, Höhrer Straße 86:

21. 11. — 26. 11. 1971	(4tägig; Prälat Joseph Schmitz)

Nr. 174 Orgel abzugeben

Eine Orgel mit 7 Registern, Baujahr 1927 (Firma Klais), kann preisgünstig abgegeben werden. — Anfragen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Thomas Morus, 415 Krefeld, Kempener Allee 70; F. 75 02 98.

Nr. 175 Pastoraltagung über Winter-Tourismus

Das Österreichische Pastoralinstitut und das Tourismus-Zentrum Neustift laden in Verbindung mit der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Pastoral im Tourismus zu einer Internationalen Pastoraltagung über Winter-Tourismus vom 7. September nachmittags bis 9. September 1971 nachmittags in Neustift bei Brixen ein.

Das Programm sieht Kurzreferate über einschlägige Untersuchungen und Erfahrungen zu wichtigen Aspekten des Wintertourismus, der Tourismus-Pastoral und der Vorbereitung auf den Urlaub vor. In Plenumsdiskussionen und Arbeitskreisen sollen die Anliegen vertieft und praktische Anregungen erarbeitet werden.

Anmeldungen sind erbeten bis 31. Juli 1971 an das Tourismus-Zentrum Neustift, I-39042 Brixen.

Den Teilnehmern werden das genaue Programm und weitere Informationen zugesandt. Das Programm ist außerdem im Österreichischen Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3) erhältlich.

Nr. 176 Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung in Koblenz führt von Montag, 13. September 1971, abends, bis Samstag, 18. September, morgens, eine Wehrpolitische Informationstagung für katholische Studenten-,

Schul- und Jugendpfarrer durch. Der Donnerstag (16. September) steht dem Katholischen Militärbischofsamt für die Information über Struktur und Arbeit der katholischen Militärseelsorge zur Verfügung. Teilnehmer erhalten die Kosten für Bundesbahn-Rückfahrkarte 1. Klasse (auch bei Pkw-Benutzung) erstattet und kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Es sind 30 Plätze vorhanden.

Anmeldungen erbeten über das Katholische Militärbischofsamt, 53 Bonn 1, Adenauerallee 115. Fernmündliche Auskunft Bonn (0 22 21) 63 18 71, App. 344.

Nr. 177 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 178 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 25. Juni 1971 Kaplan Hubert Beyer in Oberbruch St. Aloysius zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 26. Juni 1971 Studienrat i. R. Dr. theol. Cornelius Robben, Subsidiar in Aachen St. Fronleichnam, zum Subsidiar in Hoengen St. Kornelius, Dekanat Alsdorf, bestellt,

am 26. Juni 1971 Pfarrer Peter Lutz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Aachen St. Michael mit Wirkung vom 1. August 1971 in den Ruhestand versetzt;

am 28. Juni 1971 Neupriester Klaus Bamfaste aus Heinsberg zum Kaplan in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg), Dekanat Mönchengladbach-Südwest ernannt;

am 28. Juni1971 Neupriester Dieter Brand aus Viersen-Süchteln zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;

am 28. Juni 1971 Neupriester Klaus Buyel aus Erkelenz zum Kaplan in Oberbruch St. Aloysius, Dekanat Heinsberg, ernannt;

am 28. Juni 1971 Neupriester Alois Hüring aus Aachen zum Kaplan in Gürzenich St. Johann Ev., Dekanat Kreuzau, ernannt;

am 28. Juni 1971 Neupriester Johannes Pasch aus Krefeld-Traar zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren, ernannt;

am 28. Juni 1971 Neupriester Josef Venedey aus Granterath zum Kaplan in Rheydt St. Josef, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 28. Juni 1971 Neupriester Lothar Wingender aus Krefeld zum Kaplan in Kempen-Hüls St. Cyriakus, Dekanat Kempen, ernannt;

am 1. Juli 1971 P. Cornelis van Leuven SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Seelsorger im Städt. Krankenhaus in Rheydt-Odenkirchen (Pfarre St. Laurentius), Dekanat Rheydt, bestellt;

am 1. Juli 1971 P. Stephan de Moel OFM, bisher zur Aushilfe in Broichweiden St. Lucia, zum Kaplan daselbst, Dekanat Würselen, ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1971 wurde Oberstudienrat Dr. phil. Edward J. Birkenbeil, wissenschaftlicher Assistent an der Pädagogischen Hochschule Rheinland (Abteilung Aachen), in gleicher Eigenschaft an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule in Aachen (Institut für Erziehungswissenschaften) abgeordnet.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 3. Juli 1971 P. Petrus Jakobus Kops SCJ, geboren am 29. Juni 1905 in Alkmaar, geweiht am 15. Juli 1934 in Nijmegen, Hausgeistlicher am Irmgardisstift in Viersen-Süchteln.

R. I. P.

Nr. 179 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes hielt vom 4. Juni bis 3. Juli 1971 die kanonische Visitation im Dekanat Erkelenz und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 5. Juni in Erkelenz St. Lambertus 140, am 11. Juni in Venrath St. Valentin 89 (davon 1 Erwachsenen), am 12. Juni in Keyenberg Heilig Kreuz 64, am 14. Juni in Borschemich St. Martin 67, am 15. Juni in Baal St. Brigida 120, am 16. Juni in Kückhoven St. Servatius 118, am 28. Juni in Gerderath St. Christophorus 243, am 30. Juni in Gerderhahn Heiligste Dreifaltigkeit 101, am 1. Juli in Holzweiler St. Kosmas u. Damian 142, am 3. Juli in Katzem St. Mariä Empfängnis 66 und in Rurich Herz Jesu 57, zusammen 1 207 Firmlingen. — Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das hl. Sakrament der Firmung am 17. Juni in Rath-Anhoven St. Rochus 154, am 18. Juni in Granterath St. Michael 76, zusammen 230 Firmlingen. — Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SJ das hl. Sakrament der Firmung am 21. Juni in Lövenich St. Paul 180, am 22. Juni in Tenholt St. Antonius 33, am 23. Juni in Immerath St. Lambertus 140 (davon 2 Erwachsenen), am 25. Juni in Golkrath St. Stephan 83, zusammen 436 Firmlingen. (Im Dekanat Erkelenz waren es insgesamt 1 873 Firmlinge.) — Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates war am 2. Juli im Hermann-Josef-Krankenhaus zu Erkelenz.

Unser Bischof Johannes spendete am 4. Juli 1971 das hl. Sakrament der Firmung in der Kapelle des Bischofshauses 1 Erwachsenen, ferner in der Pfarrkirche St. Paul in Aachen 29 Firmlingen aus italienischen Familien, die z. Z. im Raum Aachen wohnen.

Unser Bischof Johannes spendete am 5. Juli 1971 im Hohen Dom zu Aachen die hl. Diakonatsweihe den Herren Ludwig Lenzen, geboren am 10. Mai 1907 in Aachen, und Alfons Pohl, geboren am 11. August 1925 in Frankenstein (Schlesien).

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 13. bis 25. Juni 1971 die kanonische Visitation im Dekanat Gemünd und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. Juni in Gemünd St. Nikolaus 171, am 14. Juni in Dreiborn St. Georg 64, am 15. Juni in Heimbach St. Klemens 87, am 16. Juni in Hausen St. Nikolaus 34 (davon 4 Erwachsenen), am 17. Juni in Harperscheid St. Donatus 42, am 21. Juni in Wolseiffen-Herhahn St. Katharina 76 (davon 1 Erwachsenen), am 22. Juni in Hergarten St. Martin 22, am 24. Juni in Einruhr St. Nikolaus 50 (davon 2 Erwachsenen), insgesamt 546 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am 25. Juni im Kloster Maria-Hilf zu Gemünd. — In Vlatten St. Dionysius hatten Pfarrer und Pfarrgemeinderat wegen der Bauarbeiten in der Kirche um Verlegung der Visitation auf 1972 gebeten.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 21. Mai bis 25. Juni 1971 im Dekanat Heinsberg die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 21. Mai in Porselen St. Mariä Rosenkranz 27, am 22. Mai in Rurkempen St. Nikolaus 38, am 25. Mai in Oberbruch St. Aloysius 148, am 26. Mai in Unterbruch St. Maria Schmerzhafte Mutter 60, am 27. Mai in Heinsberg St. Gangolf 230, am 28. Mai in Karken St. Severin 118, am 9. Juni in Neuhaaren St. Johann B. 123, am 11. Juni in Eschweiler St. Andreas 71, am 12. Juni in Waldfeucht St. Lambertus 56 (davon 2 Erwachsenen), am 15. Juni in Dremmen St. Lambertus 111, am 16. Juni in Horst St. Josef 31, am 17. Juni in Kirchhoven St. Hubert 140 (davon 2 Erwachsenen), am 18. Juni in Bocket St. Josef 49 (davon 1 Erwachsenen), am 19. Juni in Obspringen Herz Jesu 36, am 22. Juni in Braunsrath St. Klemens 51, am 23. Juni in Aphoven Herz Jesu 45, am 24. Juni in Schafhausen St. Theresia v. Kinde Jesu 50, am 25. Juni in Laffeld St. Josef 31, insgesamt 1 415 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am 28. Juni in der Propstei zu Heinsberg.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 15 | **Aachen, 2. August 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 Stellungnahme des Komissariates der deutschen Bischöfe zum Schutze des werdenden Lebens 97

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 181 Handbuch für Ablässe 98

Nr. 182 Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen 99

Seite

Nr. 183 Formular-Bestellungen im Monat August 1971 99

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 184 Gemeinschafts-Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien 99

Nr. 185 Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken 99

Nr. 186 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 100

Nr. 187 Vermischte kirchliche Nachrichten 100

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 **Stellungnahme des Komissariates der deutschen Bischöfe zum Schutze des werdenden Lebens**

In ihrer Stellungnahme zur Strafrechtsreform vom 25. September 1970 erklärt die Deutsche Bischofskonferenz: „Das werdende Leben bedarf vom Augenblick der Empfängnis des Schutzes. Es ist unantastbar wie das Leben des schon geborenen Kindes. An diesem Grundsatz, der der beständigen Lehre der Kirche entspricht, müssen wir unverbrüchlich festhalten."[1]

Menschliches Leben steht unter der Verfügungsgewalt Gottes. Es ist das fundamentale Rechtsgut schlechthin und darum von überragendem Wert. Es verdient höchste Achtung und ist in besonderer Weise der Nächstenliebe der Mitmenschen anvertraut. Das gilt nicht nur für das geborene, sondern auch für das ungeborene Leben. Es steht dem Menschen nicht frei, nach seinem Gutdünken über das ungeborene Leben zu verfügen, ebensowenig wie eigenmächtig über bereits geborenes Leben verfügt werden darf.

Auch die Mutter hat kein Verfügungsrecht über das werdende Leben. Zwar trägt sie es aus; das Leben im Mutterschoße ist aber nicht Teil des Körpers der Frau, sondern eigenständiges Leben. Sein Eigen- und Anderssein muß heute sowohl genetisch wie biologisch als wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis gelten. Darüber hinaus ist es auf die besondere Liebe und Fürsorge der Mutter vollständig angewiesen.

Das II. Vatikanische Konzil erklärt dazu: „Das Leben ist von der Empfängnis an mit großer Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen" (Pastoralkonstitution „Kirche in der Welt", Nr. 51).

Das gilt uneingeschränkt auch für die Tötung des werdenden Lebens in den ersten Tagen nach der Empfängnis. Wenn auch unter einigen Theologen und anderen Wissenschaftlern diskutiert wird, in welcher Beziehung dieses Leben näherhin zur Personqualität steht, so ist doch unzweifelhaft vom Augenblick der Empfängnis an nicht nur ein „Zellknäuel", sondern wirklich menschliches Leben vorhanden, das schon vom Augenblick der Verschmelzung der Keimzellen an alle Anlagen individueller menschlicher Entwicklung in sich trägt. Das bedeutet, daß die Anwendung nidationshemmender Mittel Vernichtung werdenden menschlichen Lebens ist und nicht als Empfängnisverhütung verharmlost werden darf. Der Einwand, daß in den ersten Tagen nach der Empfängnis eine Schwangerschaft in der Regel nicht beweisbar ist, darf nicht dazu führen, den Schwangerschaftsabbruch bis zur Nidation generell straffrei zu lassen, zumal auch die versuchte Abtreibung strafbar und strafwürdig ist und bleiben sollte.

Zwar mag es ernste Konfliktsituationen geben, in denen Eltern und Ärzte in die Versuchung kommen können, das werdende menschliche Leben zu töten. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde nur durch eine Tötung des werdenden Lebens die Gefahr des Todes oder einer unzumutbaren schweren und

[1] Siehe KA 1970, Seite 160

nachhaltigen Schädigung an Körper und Gesundheit von der Frau abgewendet werden kann (sog. medizinische Indikation). Obwohl auch in einem solchen Falle die Tötung des werdenden Lebens ethisch nicht gerechtfertigt werden kann, kann es doch gerade in diesen Fällen zu unüberwindlichen persönlichen Gewissenskonflikten kommen. Daher ist es menschlich verständlich und rechtspolitisch auch vertretbar, in einer solchen Notstandssituation den Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich nicht zu verfolgen. Es muß aber daran erinnert werden, daß aufgrund der bedeutenden Verbesserung der medizinischen Geburtshilfe derartige Fälle selten geworden sind. Schon deshalb, aber auch als Abwehr gegen die erkennbare Tendenz, unter den Begriff „medizinische Indikation" andere und weitere Tatbestände fassen zu wollen (psychische Belastungen; Widerwille gegen das Kind), muß an dem ursprünglichen und strengen Begriff der „medizinischen" Indikation festgehalten werden.

Außer der medizinischen Indikation können andere Begründungen für die Straffreiheit einer Tötung werdenden Lebens nicht anerkannt werden. Das gilt nicht nur für die soziale und für die eugenische Indikation, sondern auch für den Fall einer durch Notzucht aufgezwungenen Schwangerschaft. Das an der Frau begangene Verbrechen kann die Tötung des in ihrem Schoße wachsenden schuldlosen Kindes nicht rechtfertigen. Es hieße Unrecht durch neues und noch schlimmeres Unrecht wiedergutmachen zu wollen.

Bei der Ablehnung der vorgenannten Indikationen handelt es sich nicht zuerst um eine Glaubensfrage; vielmehr geht es um die Wahrung des Rechts Unschuldiger auf ihr Leben. Dieses Recht ist älter als jeder Staat und auch älter als die Kirche. Nicht weil die Kirche die Tötung Unschuldiger verbietet, ist die Abtreibung unzulässig, sondern weil sie für alle Menschen gleichermaßen und allezeit Unrecht war und Unrecht ist, bezeichnet auch die Kirche sie um des Menschen willen als Unrecht.

Wenn die Achtung vor dem werdenden Leben abnimmt, droht die Gefahr, daß die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben überhaupt geringer wird. Durch eine Lockerung des Rechtsschutzes für das werdende Leben würde diese Gefahr vergrößert. Eine solche Entwicklung widerspräche jedem echten Humanismus, der dem Menschen dienen will. Der Hinweis auf soziale Probleme, die mit einer Schwangerschaft verbunden sein können, darf bei dem Entwicklungsstand unserer Gesellschaft keine Berechtigung haben. Tief bedauerlich wäre es, wenn unser Wohlstandsklima dahin führen würde, daß die Sucht nach der Befriedigung materieller Bedürfnisse das Gespür für den Sinn und die Würde des menschlichen Lebens überhaupt verdunkeln würde.

Gerade heute sind Staat und Gesellschaft mehr als je zuvor verpflichtet und auch in der Lage, sich all der Fälle anzunehmen, in denen Frauen in einer Notsituation sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind nicht auszutragen. Die Auseinandersetzung um den § 218 StGB sollte Anlaß sein, die Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen auszubauen, die die werdende Mutter, vor allem auch die uneheliche, vor Not und Verzweiflung bewahren und dem werdenden Kind die ihm zustehende Annahme und Betreuung geben können.

Die Kirche ist gewillt, hierzu ihren Beitrag zu leisten, ihre vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, welche weiteren Hilfsmaßnahmen angeboten werden können.

In Fällen der Schwangerschaft nach Vergewaltigung könnte die öffentliche Hand darüber hinaus die Verantwortung und Erziehung des Kindes übernehmen, falls die Mutter kein mütterliches Verhältnis zu ihrem Kinde findet.

Ein solcher Ausbau von Beratung und Hilfe sollte neben dem strafrechtlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs auch das e i n z i g e geeignete Mittel sein, der Abtreibung entgegenzuwirken. Der Katholische Arbeitskreis für Strafrecht hat bereits in früheren Jahren konkrete Vorschläge für eine wirksame Verbesserung der Beratungs- und Hilfsmaßnahmen gemacht.

Moral und Recht sind nicht deckungsgleich. Während die Moral in ihrer Beurteilung von Handlungen das Gewissen und sittliche Werte zugrundelegt, urteilt das Strafrecht — über den ethisch begründeten Gedanken der Gerechtigkeit und des Rechts hinaus — in erster Linie nach der Sozialschädlichkeit von Handlungen unter den spezifischen Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der Rechtswirksamkeit. Es sollte aber einsichtig sein, daß die Tötung menschlichen Lebens, auch des ungeborenen, gleichzeitig einen unbedingt gültigen sittlichen Anspruch wie auch die absolut schutzwürdigen Grundlagen der menschlichen Rechtsgemeinschaft verletzt. Nach der Überzeugung der Katholischen Kirche fallen daher in diesem Falle die sittliche und rechtliche Beurteilung weitgehend zusammen. Wenn es nach allgemeiner Auffassung Aufgabe des Staates ist, die Unverletzlichkeit hoher Rechtsgüter strafrechtlich zu sanktionieren, so ergibt sich daraus, daß er die Abtreibung als vorsätzliche Tötung menschlichen Lebens bestrafen muß.

Bonn, den 23. Juni 1971

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 181 **Handbuch der Ablässe**

Aachen, 20. Juli 1971

Als authentische Übersetzung des im Jahre 1968 vom Heiligen Stuhl herausgegebenen „Enchiridion indulgentiarum" ist erschienen: „Das Handbuch der Ablässe" (Rosenkranz-Verlag GmbH, München; 93 Seiten; 9,40 DM).

Dieses Handbuch enthält neben der Apostolischen Konstitution Papst Pauls VI. über die Neuordnung

des Ablaßwesens vom 1. Januar 1967 die geltenden Vorschriften über die Ablässe, die einzelnen Vergünstigungen und Bewilligungen u. a.

Das Büchlein ist zur eigenen Orientierung und zur Information anderer wertvoll.

Nr. 182 Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen

Aachen, 29. Juli 1971

In Freiburg im Breisgau besteht eine Ausbildungsstätte für Pfarrhaushälterinnen und Frauen, die diesen Beruf ergreifen wollen. An dem Freiburger Ausbildungskurs können Frauen zwischen 21 und 50 Jahren teilnehmen.

Am 12. Oktober 1971 beginnt in Freiburg i. Br. in Verbindung mit der Haus- und Familienpflegeschule ein neuer Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen; er dauert 4 Monate und endet am 25. Februar 1972. Die Kursgebühr beträgt einschließlich Unterkunft (Einzelzimmer) und Verpflegung monatlich 300,— DM. Anmeldeschluß ist am 15. September 1971.

Der Kursus setzt hauswirtschaftliche Grundkenntnisse voraus und erweitert sie. Er befähigt für die vielfältigen Aufgaben im Pfarrhaushalt, vermittelt eine Schulung für den Umgang mit Menschen und nicht zuletzt eine Bildung der eigenen Persönlichkeit.

Nähere Auskünfte und Anmeldung: Ausbildungsstätte für Leiterinnen eines Pfarrhaushalts, Direktorin Irmgard Preß, 78 Freiburg i. Br., Charlottenburger Straße 18; F. 8 20 98.

Nr. 183 Formular-Bestellungen im Monat August 1971

Aachen, 30. Juli 1971

Der Verlag Johannes Volk KG in Aachen bleibt vom 14. bis 29. August 1971 wegen Betriebsferien geschlossen.

Es wird deshalb gebeten, Bestellungen von Formularen, die im August und Anfang September benötigt werden, rechtzeitig bis zum 11. August aufzugeben.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 184 Gemeinschafts-Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien

Das deutsche Sekretariat der Bewegung „Dienst an der Einheit (Mondo migliore)", 53 Bonn 1, Gluckstraße 4, F. (0 22 21) 63 35 96, hat folgende Gemeinschafts-Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien vorbereitet:

a) 10. 8. — 15. 8. 1971 nachm. in 87 Würzburg, Mainaustraße 42, Diözesan-Exerzitienhaus Himmelspforten (P. Haberfellner SDS; P. von Waldburg-Zeil SJ)

b) 23. 8. — 28. 8. 1971 in 624 Königstein/Taunus, Haus der Begegnung: besonders für Synodalen (P. Lombardi SJ).

c) 10. 10. — 17. 10. 1971 in 516 Düren, Kölnstraße 62, Eucharistisches Zentrum (P. Adrian Wissenburg SSS).

d) 29. 10. — 1. 11. 1971 in 8351 Niederalteich, Ökumenisches Institut: für Christen verschiedener Konfessionen (P. Albrecht Wälder SDS; Frau Schultz, Dipl.-Theol.).

e) 3. 11. nachm. — 7. 11. 1971 mitt. in 2861 Worpshausen (bei Bremen), Moorende 28, Niels-Stensen-Haus (P. Jan Ilsen PA).

f) 4. 11. — 7. 11. 1971 abds. in 8621 Vierzehnheiligen Post Grundfeld, Diözesan-Exerzitienhaus (P. Albrecht Wälder SDS; Frau Schultz, Dipl.-Theol.).

g) 16. 11. — 21. 11. 1971 nachm. in 43 Essen-Heidhausen, Heidhauser Straße 82, Exerzitienhaus St. Augustin (P. Jan Ilsen PA).

h) 18. 11. — 23. 11. 1971 in 2057 Wentorf (bei Hamburg), Niels-Stensen-Haus, Billeweg 32 (P. Kurt Hirsch SAC).

i) 22. 11. — 28. 11. 1971 in 516 Düren, Kölnstraße 62, Eucharistisches Zentrum (P. Adrian Wissenburg SSS).

k) 25. 11. — 28. 11. 1971 abds. in 87 Würzburg, Mainaustraße 42, Diözesan-Exerzitienhaus Himmelspforten (P. Albrecht Wälder SDS; P. Dietram Färber OSB).

l) 3. 12. — 7. 12. 1971 in 8486 Johannisthal Post Windischeschenbach, Diözesan-Exerzitienhaus (P. Albrecht Wälder SDS; P. Dietram Färber OSB).

Anmeldungen sind an das jeweilige Exerzitienhaus zu richten. — Wenn nichts vermerkt, Beginn am ersten Tag abends, Schluß am letzten Tag früh.

Nr. 185 Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken

Am 28. und 29. September 1971 (Anreise am 27. September) ist im Burkardushaus in Würzburg die diesjährige Priestertagung (zugleich Jahrestagung der geistlichen Beiräte) des Familienbundes der deutschen Katholiken. Zu dem Tagungsthema „Neue Schwerpunkte der Familienseelsorge" wurden als Referenten Professor P. Dr. Ziegler, Zürich, Regens Professor Dr. Krömer, Fulda, und Obersanitätsrat Dr. med. Rötzer, Salzburg-Vöcklabruck, gewonnen.

Wir machen interessierte Seelsorger auf diese Tagung aufmerksam. Auskunft und Anmeldung: Familienbund der deutschen Katholiken (Bundesgeschäftsführung), 8 München 15, Pettenkoferstraße 8, F. 55 78 71.

Nr. 186 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 8. Juli 1971 Kaplan P. Theodor Witsiers SMM in Rheydt St. Paul (Otl. Mülfort) zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Dahlem St. Hieronymus, Dekanat Kronenburg, bestellt;

am 10. Juli 1971 dem Kaplan Johannes Spölgen, Jugendseelsorger der Region Düren, die Genehmigung zur Führung des Titels Jugendpfarrer erteilt;

am 12. Juli 1971 Geistl. Rat ad hon. Dechant Heinrich Kirschbaum in Eschweiler St. Peter u. Paul auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. August 1971 von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Eschweiler befreit und zum Ehrendechanten ernannt;

am 15. Juli 1971 Pfarrer Josef Heyers in Laurenzberg St. Laurentius zum Pfarrer in Titz St. Kosmas u. Damian, Dekanat Hasselsweiler, ernannt;

am 15. Juli 1971 Kaplan P. Jan Kouwenberg CMM in Rheydt St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp) von den Aufgaben des Kaplans entpflichtet;

am 15. Juli 1971 Pfarrer Anton Lintzen in Kreuzberg St. Antonius zum Pfarrer in Golkrath St. Stephan, Dekanat Erkelenz, ernannt;

am 15. Juli 1971 Pfarrer Walter Steffens in Übach St. Dionysius zum Pfarrer in Süggerath Heilig Kreuz, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 15. Juli 1971 P. Jacobus Verbeeck SSS auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. August 1971 zum Kaplan in Düren St. Peter Julian (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren, ernannt;

am 20. Juli 1971 dem Diakon Ludwig Lenzen den Auftrag zur hauptamtlichen Mitarbeit in der Seelsorge vorläufig in Niederzier St. Cäcilia, Dekanat Arnoldsweiler, erteilt;

am 20. Juli 1971 Kaplan P. Heinz Nederpelt SCJ in Krefeld St. Michael (Otl. Lindental) mit Wirkung vom 1. August 1971 von den Aufgaben des Kaplans entpflichtet;

am 20. Juli 1971 dem Diakon Alfons Pohl den Auftrag zur nebenamtlichen Mitarbeit in der Seelsorge in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest, erteilt.

Privatdozent Dr. theol. Peter Hünermann, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., erhielt im Juni 1971 die Berufung zum oö. Universitätsprofessor für Dogmatik im Fachbereich Katholische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Am 18. Juni 1971 wurde Oberstudienrat Peter Marx, Mädchengymnasium und Frauenoberschule St. Ursula in Aachen, zum Studiendirektor daselbst ernannt.

Zum 1. August 1971 wurde Studiendirektor Msgr. Dr. theol. Rudolf Besouw, Arndt-Gymnasium in Krefeld, in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 15. Juli 1971 Matthias Wassenberg, geboren am 29. Oktober 1886 in Aachen, geweiht am 24. Juni 1915 in Köln, Pfarrer i. R. von Tetz St. Lambertus, Jubilarpriester.

Nr. 187 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 10. Juli 1971 in Arnoldsweiler, Dekanat Arnoldsweiler, den Hochaltar der Pfarrkirche in honorem S. Arnoldi Confessoris

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 16 | **Aachen, 16. August 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 188 Verantwortung im Wohlstand. — Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben von der bischöflichen Kommission für gesellschaftspolitische Fragen 101

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 189 Caritassonntag 1971 104
Nr. 190 Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica 105
Nr. 191 Deutsche Ausgabe des „L'OSSERVATORE ROMANO" 105
Nr. 192 Neue Postgebührenordnung 105

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 193 Exerzitien für Priester 105
Nr. 194 Stellenangebot 105
Nr. 195 Tagung für Schwestern-Exerzitienleiter . 106
Nr. 196 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 106
Nr. 197 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 106

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 188

Verantwortung im Wohlstand

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben von der bischöflichen Kommission für gesellschaftspolitische Fragen

In Sorge um das Zusammenleben der Menschen in unserem Land richten wir ein Wort der Besinnung an alle. Wir wollen den Blick auf Fragwürdiges lenken, das sich trotz des Wohlstandes zeigt und das weder durch eine weitere Steigerung des Lebenstandards noch durch gesetzliche Maßnahmen in Ordnung gebracht werden kann. Bewußt beschränken wir uns auf einige Aspekte.

Wir leben im Wohlstand

Vieles von dem, was unseren Wohlstand ausmacht, erscheint uns selbstverständlich. Wir verlangen täglich, ohne uns Gedanken zu machen: einwandfreies Wasser in jeder Menge und an jedem Ort, elektrische Energie für hunderterlei Zwecke, arbeitssparende Geräte an Arbeitsstellen und im Haushalt.

Immer mehr Wohnungen sind mit zentraler Beheizung ausgestattet. Nur ein Fünftel der Wohnungen hat noch primitive sanitäre Einrichtungen. In erfreulich großem Umfang haben sich besonders auf dem Lande wohnende Arbeitnehmer Eigenheime schaffen können. Ein breit ausgebautes System von Krankenkassen sichert die Behandlung im Krankheitsfall. Die gesetzliche Krankenversicherung garantiert für fast neun Zehntel der Bevölkerung ärztliche Behandlung, Medikamente und Pflege. Die Aufwendungen für Gesundheit müssen pro Jahr auf etwa 50 Mrd. DM geschätzt werden. Jährlich werden allein Körperpflegemittel im Werte von rd. 2 Mrd. DM produziert und verbraucht.

Eine Milliarde DM ist soviel, wie rund 750 000 Vierpersonen-Arbeitnehmerhaushalte mittleren Einkommens in einem Monat zum Leben haben. Für die tägliche Ernährung steht ein breites Angebot von Nahrungs- und Genußmitteln aus aller Welt zur Verfügung. Die meisten Haushalte können allein dafür zwischen 360 und 460 DM im Monat ausgeben. 112 Mrd. Zigaretten werden in einem Jahr geraucht, 8,2 Mrd. Liter Bier, 167 Mio. Liter an „harten Sachen" und 105 Mio. Liter Schaumwein getrunken.

All das sind Güter und Dienste, die sicher nicht allen zugänglich sind, denn auch in der Wohlstandsgesellschaft haben viele Bürger nur ein geringes Einkommen. Aber in steigendem Maße haben doch sehr viele teil an den Gütern und Diensten. Hinzu kommt, daß Güter des gehobenen Bedarfs weit verbreitet sind. In dem Maße, wie die Realeinkommen in den Haushalten steigen, wird der Anteil der für den Lebensvollzug absolut notwendigen Ausgaben am verfüg-

baren Einkommen geringer, es wird Geld für den gehobenen Bedarf frei. In jedem zweiten Haushalt stehen ein Radio und ein Fernsehgerät. Zu jedem dritten Haushalt gehört ein Personenkraftwagen. Vier Fünftel der Haushalte besitzen einen Kühlschrank. Jeder zweite Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland nutzt seinen Urlaub zu einer Reise. Auf 11 bis 14 Mrd. DM jährlich wird der Aufwand für Ferienreisen geschätzt

Das sind imponierende Daten für den Lebensstandard in unserem Land. Sehr viele werden, wenn sie sich ehrlich prüfen, zugeben müssen, daß sie in diesem Wohlstand leben. Wenn es aber heißt, daß jeder Zweite oder Dritte über solche Güter verfügt, so heißt das auch, daß die Hälfte oder zwei Drittel nicht daran teilhaben.

Der Preis für den Wohlstand

Was aber ist der Preis für den Wohlstand des Jahres 1971?

Mancher wird fragen: „Was heißt hier Preis? Wir haben mit unserem Können und mit unserer Arbeit, mit unserem Fleiß und unserer Sparsamkeit doch alles verdient, was wir heute haben. Wir haben hart gearbeitet; wir waren voller Initiativen und hatten den Mut zum wirtschaftlichen Wagnis. Wir wissen, daß man im Leben nichts geschenkt bekommt, sondern alles bezahlen muß. Was soll dann die Frage nach dem Preis? Neidet uns etwa jemand die Ferien in Spanien oder in Italien, im Schwarzwald oder an der Nordsee, unseren Reichtum, unser Sparkonto, die schöne Wohnung, das Fernsehgerät und den Kühlschrank oder gar unser Auto?"

Nein, das alles mißgönnt uns niemand; und dennoch fragen wir noch einmal: Was war der Preis für solchen Erfolg? Versuchen wir auf diese Frage eine Antwort zu geben.

Dem technischen Fortschritt und der wirtschaftlichen Entwicklung verdanken wir zwar den Wohlstand; zugleich aber werden immer mehr Menschen von deren Sog ergriffen. Viele sind überfordert, gehetzt, von Medikamenten abhängig. Immer mehr wird produziert, immer mehr konsumiert. Kaum sind noch Raum und Zeit zur wirklichen Entspannung, zum Atemholen, zur Selbstbesinnung — und das, obwohl die Freizeit in unserer Gesellschaft größer geworden ist und weiter wächst.

Der Preis ist weithin Ruhelosigkeit, Verunsicherung und Einsamkeit. Fremd lebt der Mensch neben dem Menschen, der Nachbar kennt den Nachbarn kaum, mancher stirbt unbemerkt nebenan. Jahr für Jahr nehmen sich in der Bundesrepublik fast 13 000 Menschen das Leben; die Zahl der Selbstmordversuche ist bedeutend höher. Die Ziffer der Neurotiker, der Alkohol- und Suchtkranken steigt ständig. Zunehmend flüchten Menschen aus der für sie unerträglichen Wirklichkeit in eine Scheinwirklichkeit, wie sie Hasch oder Alkohol bieten. Jugend, Gesundheit und Schönheit sind Trumpf; nur wer Erfolg hat, gilt etwas in dieser Gesellschaft. Die gehobenen Konsumgüter und die Auslandsreisen werden zum Ausdruck der gesellschaftlichen Geltung und des errungenen Erfolges. Wer nicht mithalten kann, wer alt geworden, gesundheitlich erschöpft oder verbraucht ist, wird beiseite geschoben.

Sicher ist, daß der Freiheitsraum des einzelnen und der Gruppen größer geworden ist als früher. Wie aber wird diese Freiheit genützt? Jeder beruft sich auf sein Recht auf Freiheit; doch inwieweit achtet er das Recht des anderen? Unter Berufung auf Freiheit werden unsittliche Scheußlichkeiten angepriesen und die Brutalität des Stärkeren verherrlicht — und die Masse unseres Volkes schweigt. Die Freiheit ist ein empfindliches Gut, der Mensch verliert sie nicht erst im Gefängnis.

Über die soziale Wirklichkeit wird im Wohlstand zu wenig gesprochen. Wir wollen mit unseren wirklichen Problemen offensichtlich nicht konfrontiert werden, weil wir um unsere Ruhe und Behaglichkeit fürchten. Wir übersehen — bewußt oder unbewußt — offenkundige und verborgene Notstände, ungelöste Schwierigkeiten und krasse Ungerechtigkeit. Gewiß sieht Not in der heutigen Zeit anders aus als früher. Dank unserer modernen Sozialgesetzgebung gibt es immer seltener die elementare Not des Hungers. Aber leben nicht unter uns viele verschämte Menschen, die Leistungen der sozialen Hilfe nicht in Anspruch nehmen? Sie scheuen sich, zu den Sozialämtern oder zu caritativen Verbänden zu gehen, weil sie dort offenbaren müßten, daß sie am Wohlstand nicht teilhaben.

Die Notstände in der sozialen Wirklichkeit unserer Zeit sind andere als früher. Jemand der reich ist, der Macht hat, kann hilflos und hilfsbedürftig sein: in einer zerütteten Ehe, mit einem versagenden Kind, als Rauschgiftsüchtiger, als Einsamer in der lauten Welt, als Trinker, als Neurotiker, als Kranker, als Verlassener. Viele von diesen „Armen unserer Gesellschaft" werden in die Situationen eines Randgruppendaseins hinausgedrängt. Dieser Not unserer Tage ist kaum mit Geld zu begegnen, sondern nur mit der solidarischen Hilfe der Mitmenschen.

Andere Gruppen von Menschen stoßen wir aus

Wer kümmert sich von Mensch zu Mensch um die etwa 90 000 Nichtseßhaften, die ruhelos von Stadt zu Stadt unterwegs sind — belastet mit einem persönlichen Schicksal, das sie zerbrochen hat? Wer nimmt den Strafentlassenen auf in sein Haus, sein Geschäft oder seinen Betrieb und gibt ihm die Chance, sich ein neues Leben aufzubauen?

Erbarmungslos verhalten wir uns gegen die psychisch Kranken! Wer einmal in einer Heilanstalt war, hat große Schwierigkeiten, wieder in das normale Leben zurückzukehren, selbst wenn sich seine Erkrankung soweit gebessert hat, daß er außerhalb der Mauern einer Heilanstalt leben kann.

Mehr als eine halbe Million Menschen leben in der Bundesrepublik als Obdachlose in meist erbärmlichen Verhältnissen, und man bezeichnet sie schlechthin als „Asoziale". Daß mehr als die Hälfte von ihnen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, in die Obdachlosenunterkünfte geraten sind, nimmt man nicht zur Kenntnis, ebensowenig die Tatsache, daß fast 70 v. H. der Obdachlosen Kinder oder Jugendliche sind. Mögen in manchen Fällen ihre Eltern versagt haben, was können die Kinder und Jugendlichen dafür, daß sie, auf kleinstem Raum zusammengepfercht, menschenunwürdig leben müssen, obwohl sich ihre Intelligenz nicht von der in normalen Verhältnissen lebender Kinder unterscheidet, von denen nur 4 v. H. in eine Sonderschule gehen.

Zu unserer sozialen Wirklichkeit gehören neben Randgruppen gewichtige Minderheiten, die nicht zu ihrem Recht kommen.

So leben z. B. kinderreiche Familien in zu kleinen Wohnungen. Als Mieter sind sie selten erwünscht.

Die ausländischen Arbeitnehmer, die wir als „Gast"-arbeiter bezeichnen, behandeln wir nicht als Gäste. Wir nutzen sie nicht selten aus, erschweren die Zusammenführung ihrer Familien oder machen diese sogar unmöglich. Viele ihrer Kinder werden nicht zur Schule geschickt oder haben keine Möglichkeit, am Schulunterricht teilzunehmen. Häufig müssen die ausländischen Arbeitnehmer in Barackenvierteln oder abbruchreifen Häusern leben, und in manchen Fällen werden von ihnen Mieten verlangt, die nur als wucherisch bezeichnet werden können.

Die meisten von uns schweigen zu diesen Zuständen. Da man mit den Randgruppen und Minderheiten als Wähler nicht rechnet, sind sie für manche Politiker uninteressant. Nur schwer können sie ihre eigenen Anliegen selbst zur Geltung bringen. Mehr als bisher müssen wir uns deshalb zu ihrem Sprecher machen.

Und schließlich schweigen wir über einen Notstand, der trotz eines erfreulichen Engagements der Jugend schon heute gefährliche Formen angenommen hat und, wenn die Entwicklung so anhält, sich noch weiter vergrößern wird: den Mangel an Hilfs- und Pflegekräften, an Erzieherinnen und Erziehern, an sozialen Berufen schlechthin. Wer wird in Zukunft unsere Kranken und pflegebedürftigen alten Menschen versorgen? Wer wird sich um die wachsende Zahl von Behinderten und von gefährdeten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kümmern? Auch diese Ausfallserscheinungen sind ein „Preis" unseres Wohlstandes.

Wege und Möglichkeiten

Geben wir es ehrlich zu: Wir sehen jene Menschen nur ungern, denen es versagt ist, am Wohlstand teilzunehmen und sich daran zu erfreuen. Ohne Zweifel sind wir nicht deshalb befangen, weil wir fürchten, wir müßten zum hundertsten Male den Geldbeutel ziehen, um zu spenden. Das ist es nicht. Denn daß wir alle miteinander nicht ängstlich auf unser Geld bedacht sind, kann jedermann an den hohen Summen ablesen, die Jahr für Jahr den Werken „Misereor" und „Adveniat", den caritativen Sammlungen und Sonderkonten zuströmen, die eingerichtet werden, wenn es irgendwo auf der Welt zu einer Katastrophe gekommen ist. Die Geldbörse sitzt bei uns gar nicht so fest, Gott sei Dank nicht. Aber mögen wir noch so viel spenden, es geht letztlich um unser persönliches Helfen von Mensch zu Mensch. In den Notleidenden und Ausgestoßenen begegnet uns Christus, der die Liebe „das große und erste Gebot" (Mt 22, 38) genannt hat.

Es stören uns die Randgruppen und Minderheiten. Der Anblick der Belasteten verdirbt uns die Ruhe. Sie sind die lebende Mahnung, damit zu rechnen, daß uns über kurz oder lang ein Gleiches widerfahren kann. Wer mag eine solche Mahnung schon! Kommt doch das Dunkle immer noch früh genug. Besonders menschlich ist diese Haltung allerdings nicht, und sie ist vor allem der Jugend ein Ärgernis, die einen Sinn für Gerechtigkeit hat. Diese hat uns im Verdacht, wir hätten das viele Geld nur aufgebracht, um uns auf eine unpersönliche Weise von der Verantwortung für die Betroffenen loszukaufen. In solcher Kritik steckt ein gehöriges Maß an Wahrheit.

Da der einzelne von uns nicht den Mut und nicht die Kraft hat, sich dem allgemeinen Verhalten zu widersetzen, müssen wir uns solidarisieren. Wenn in dieser Solidarität jeder an seinem Platz anfängt und die Kranken, die Pflegebedürftigen, die Alten, die Ausländer, die körperlich, geistig oder rechtlich Benachteiligten annimmt wie die Wohlansehnlichen, die Erfolgreichen, die Geehrten und die Mächtigen, dann geht es bald menschlicher zu. Haben wir erst einmal die Scheu vor den Menschen, die in den Schatten geraten sind, überwunden, dann fällt es uns allen leichter, uns regelmäßiger und genauer über die Lage der Mitbürger, die benachteiligt sind, zu informieren. Wir werden vor der sozialen Wirklichkeit die Augen einige Male weniger schließen als bisher. Vielleicht gelingt es uns dann auch, Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehanstalten dahin zu bekommen, den Menschen zu zeichnen, der auch von Leid und Tod weiß.

In dem Maße wie wir, die wir im Wohlstand leben, den Anblick und die Nähe der Kranken, der Alten und der sonstwie Betroffenen nicht fliehen, dürfte es leichter sein, Menschen dafür zu gewinnen, Kranken und Alten zu dienen. Auch die Behinderten und Benachteiligten sind Teil unserer Welt. Mag der Wohlstand noch so zügig wachsen, Arme und Belastete haben wir unter uns, solange es Menschen gibt. Es ist an der Zeit, jene Feigheit in uns zu bekämpfen, die die Welt nicht sehen will, wie sie ist.

Junge Menschen widersetzen sich dem Zwang, mit dem die Gesellschaft zu Karriere und Erfolg zu verpflichten scheint, und stoßen sich an einem Bildungssystem, das ihrem Urteil nach allzu ausschließlich auf individuellen Aufstieg und materiellen Erfolg hin ausgerichtet ist. Diese Haltung gibt die Chance, der nachwachsenden Generation einen höheren Sinn

für das Verhältnis von Mensch zu Mensch zu vermitteln. So wie sich unser Verhalten ändert, ändert sich das Bild des Menschen, das im Bildungssystem vermittelt wird; so wie sich das Bildungssystem umstellt, ändert sich das allgemeine Verhalten des Menschen.

Jeder Schritt, den wir tun, um uns in unbefangener Weise zu den Belasteten zu bekennen, trägt dazu bei, daß andere sich zu ähnlichen Schritten entschließen. Deshalb sollten wir vereinbaren, auch die alltägliche Möglichkeit zu nutzen. Gewiß ist der Nächste zumeist der Schwierigste; dennoch fängt es hier an: die kleinen Hilfen zu Hause, in der Nachbarschaft und im Betrieb sollten sich verstärken. Mitbürger, die durch ihr körperliches Befinden oder durch das geltende Recht ihr Können nicht voll auszunutzen vermögen, sollten bessere Möglichkeiten erhalten, sich nützlich zu machen. Viele von uns sind befähigt, eine Zusammenarbeit zu organisieren, so daß es nur eines Anstoßes bedürfen sollte, zahlreiche Kräfte in den Dienst der Mitmenschlichkeit zu stellen. Ähnliches gilt hinsichtlich vieler Frauen, deren Kinder selbständig geworden sind. Für die einzelne Frau ist es oft schwer, den rechten Ansatzpunkt für ihre Hilfsbereitschaft zu finden. Wieder müßte einige Vorarbeit geleistet werden.

Studenten der Theologie, die einmal in den Dienst der Kirche treten wollen, sollten — sofern sie das nicht bereits tun — eine Zeit der Hilfe an den Kranken, den Alten, den Behinderten, den Ausländern in ihre Ausbildung einschieben und sich damit als Mensch zum Menschen bekennen.

Wir wissen, daß sich viele von uns in erheblichem Maße hauptamtlich oder nebenamtlich dem Dienst am Mitmenschen verpflichtet fühlen. Ihnen allen schulden wir Dank und Anerkennung. Doch wenn wir die Aufgabe der Zukunft meistern wollen, muß ohne Zweifel mehr geschehen. In zahlreichen Verbänden, Pfarrgemeinden und Dekanaten bieten sich konkrete Möglichkeiten an, Aufgaben, die wir beispielhaft angedeutet haben, bewußt zu machen und sie im solidarischen Bemühen anzugehen. Dann wird die Gesellschaft der Wohlhabenden, in der wir leben dürfen, nicht mehr so oberflächlich sein; es geht menschlicher in ihr zu. Jeder von uns muß unpathetisch aufs neue beginnen. Denn wenn nicht jeder an seiner Stelle anfängt, ändert sich das Ganze nicht.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 189 Caritassonntag 1971

Aachen, 12. Aug. 1971

Am Sonntag, dem 5. September, ist auf die Caritas-Kollekte hinzuweisen, die am Sonntag, dem 12. September 1971, in allen heiligen Messen gehalten wird. Der Ertrag dieser Kollekte ist für die caritativen Aufgaben der Pfarrgemeinden bestimmt.

Anstelle des bisher üblichen Hirtenwortes zum Caritassonntag werden nachstehend einige Anregungen für Predigt, Pfarrbrief oder Vermeldung gegeben.

Das Werbematerial für den Caritassonntag wurde allen Pfarrämtern usw. angeboten und sollte in allen Kirchen verwendet werden. Bestellungen von Werbematerial sind an den Diözesan-Caritasverband, 51 Aachen, Postfach 425 (Fernruf [02 41] 4 83 51 Nst. 220/221), zu richten.

Der Diözesan-Caritasverband hat gleichzeitig allen Pfarrämtern Werbematerial für die Restdevisen-Sammlung „Kleine Münze — Große Hilfe" zugeschickt. Allen Pfarrgemeinden wird empfohlen, sich an dieser Sammlung zu beteiligen und die eingegangenen Devisen dem Diözesan-Caritasverband für die Förderung der Altenerholung zur Verfügung zu stellen.

Anregungen
für Predigt, Pfarrbrief oder Vermeldungen
zur Vorbereitung des Caritassonntages 1971

Die zahlreichen und großen Veränderungen in unserer Zeit haben zu einer Veränderung menschlicher Not geführt. Auch in unserem Lande gibt es materielle Schwierigkeiten, und von vielen Völkern wissen wir, daß sie nicht einmal über ein Existenzminimum verfügen. Aber von besonderer Härte kann heute geistig-seelische Not sein. Unsere Ärzte berichten von einem bedrohlichen Ansteigen seelischer Erkrankungen.

Darum soll im Hinblick auf den bevorstehenden Caritassonntag von einem Aufgabenbereich des Caritasverbandes in unserer Diözese gesprochen werden, der bei der Belastung der Familie ansetzt. Die Familie ist heute sicher in besonderer Weise gefährdet, vor allem dann, wenn die Mutter nicht mehr in der Lage ist, ihren vielfältigen Aufgaben nachzukommen, wenn sie erschöpft oder krank ist, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt dringend erforderlich wäre. Aber wenn niemand da ist, der in dieser Zeit Mann und Kinder versorgt, kann das zu einem unlösbaren Problem führen. Hier bietet nun der Caritasverband seine Hilfe an.

In unserem Bistum arbeiten z. Z. 40 Familienpflegerinnen. Sie sind eigens dazu ausgebildet, für kurze Zeit die Mutter zu vertreten, damit diese in Ruhe ihre seelische und körperliche Gesundheit wiederherstellen kann. Familienpflegerinnen haben nicht nur Kochen gelernt; sie können auch sparsam haushalten und vor allem liebevoll mit Kindern umgehen. Die Kinder sind ja im allgemeinen von der Erkrankung oder Abwesenheit der Mutter besonders betroffen.

Der Diözesan-Caritasverband hat in Aachen eine Ausbildungsstätte für Familienpflegerinnen, die seit 1957 besteht und bisher 190 Familienpflegerinnen in zweijährigen Kursen ausgebildet hat. Es zeigt sich, daß die Zahl der z. Z. im Bistum tätigen Fachkräfte

nicht ausreicht, um jedem Hilferuf nachgehen zu können. Es wird deshalb eine verkürzte Ausbildung für freiwillige ehrenamtliche Helferinnen aus den Pfarren in einigen Regionen unseres Bistums erwogen, damit in den wichtigsten Fällen geholfen werden kann.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist sicherlich die Kostenfrage. Eine Familienpflegerin muß ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend bezahlt werden. In vielen Fällen gibt es für den Einsatz einer Familienpflegerin Zuschüsse verschiedener Stellen. Aus kirchlichen Mitteln wurden 1971 für diesen Zweck 200 000,— DM bereitgestellt. Meistens muß aber die betroffene Familie selbst einen Teil der Kosten aufbringen. Hier muß dann in Notfällen die Pfarrcaritas einspringen können. Die Kollekte am kommenden Caritassonntag soll die Pfarrcaritas finanziell unterstützen, damit sie all den Aufgaben nachkommen kann, die ihr durch die Hilfsbedürftigkeit vieler unserer Familien gestellt wird.

Wenn der Diözesan-Caritasverband mit seiner fachlichen Hilfe und die Pfarrcaritas mit ihrem finanziellen Opfer und ihrer Sorge für die belasteten Familien gemeinsam an dieser notwendigen und wichtigen Aufgabe arbeiten, dann bedeutet das Verwirklichung der Nächstenliebe in unserer Zeit.

Nr. 190 Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica

Aachen, 13. Aug. 1971

Für Lehrerinnen und Lehrer, die die erste und zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nach der alten Prüfungsordnung abgelegt haben und eine befristete Missio canonica besitzen, wird vom 13. bis 17. Sept. 1971 ein Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica durchgeführt.

Der Kursus beginnt am 13. September um 19 Uhr und schließt am Morgen des 17. September; er wird durchgeführt im August-Pieper-Haus zu Aachen, Leonhardstraße 18/20. Die Kosten für diesen Wochenkurs betragen 20,— DM.

Interessierte Lehrerinnen und Lehrer mögen rechtzeitig bei dem für sie zuständigen Schulamt den Urlaub beantragen. Anmeldungen unter Beifügung einer Fotokopie der befristeten Missio-Urkunde bitten wir an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210, zu richten.

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle in Frage kommenden Lehrpersonen auf diesen Kursus aufmerksam zu machen.

Nr. 191 Deutsche Ausgabe des „L'OSSERVATORE ROMANO"

Aachen, 14. Aug. 1971

Die vatikanische Tageszeitung „L'Osservatore Romano" bringt seit Jahren auch eine wöchentliche Ausgabe in verschiedenen Weltsprachen. Ab Herbst 1971 tritt zu diesen Ausgaben auch eine wöchentliche Ausgabe in deutscher Sprache. Alle wichtigen Reden und Rundschreiben des Heiligen Vaters sowie andere Dokumente und Berichte aus der Weltkirche sind in dieser neuen Wochenzeitung enthalten.

Die deutsche wöchentliche Ausgabe des „L'Osservatore Romano" kostet bei jährlicher Zahlung 35,— DM, bei halbjährlicher Zahlung 20,— DM, bei vierteljährlicher Zahlung 12,— DM.

Bestellungen sind zu richten an: Verlag Johann Wilhelm Naumann, Vertriebsagentur L'Osservatore Romano, 87 Würzburg 2, Postfach.

Nr. 192 Neue Postgebührenordnung

Aachen, 16. Aug. 1971

Mit dem 1. September 1971 tritt bekanntlich die neue Postgebührenordnung in Kraft. In diesen Tagen (vor dem 1. September) werden an allen Postschaltern neue Postgebührenhefte bereitgehalten.

Nachfolgend die wichtigsten Gebühren für Postsendungen:

Postkarte	0,25 DM
Standardbrief bis 20 g	0,30 DM
größerer Brief und bis 50 g	0,50 DM
bis 100 g	0,60 DM
bis 250 g	0,70 DM
bis 500 g	0,90 DM
bis 1000 g	1,30 DM
Standardbriefdrucksache	0,25 DM
Standarddrucksache bis 20 g	0,20 DM
größere Drucksache und bis 50 g	0,30 DM
bis 100 g	0,40 DM
bis 250 g	0,50 DM
Päckchen bis 2 kg	1,20 DM

Um kostspielige Nachgebühren zu vermeiden, bitten wir dringend um Beachtung der neuen Gebührensätze.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 193 Exerzitien für Priester

Exerzitienhaus, S t e y l (Niederlande):

10. 10. — 16. 10. 1971 im Geiste von Charles de Foucauld

Beginn am ersten Tag abends; Schluß am letzten Tag morgens. — Anmeldung bei Pfarrvikar Wilhelm Pötter, 405 Mönchengladbach, Hansastr. 53; F. 6 25 15.

Nr. 194 Stellenangebot

Die Pfarrgemeinde St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (etwa 10 000 Seelen) sucht zum baldmöglichen Termin eine Gemeinde-Krankenschwester mit staatlicher Anerkennung. Besoldung erfolgt nach der KBO 23; Wohnung kann gestellt werden. Bewerbungen mit Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen erbeten

an: Kath. Pfarramt St. Laurentius, 407 Rheydt-Odenkirchen, von-der-Helm-Straße 21.

Nr. 195 Tagung für Schwestern-Exerzitienleiter

Das Exerzitien-Sekretariat, A-1010 Wien, Stephansplatz 6/VI/43 veranstaltet vom 4. Oktober 1971, 19 Uhr, bis 8. Oktober, morgens, in der Benediktiner-Abtei Seckau (Steiermark) eine Tagung für Schwestern-Exerzitienleiter.

Die Hauptreferate werden gehalten von P. Provinzial Dr. Alois Kraxner CSsR, Wien (In welche Situation hinein werden heute Schwestern-Exerzitien gehalten?), P. Hadmar Oezelt SOCist, Wien (Zentrale Themen des Glaubens- und Ordenslebens heute), P. Dr. Adolf Heimler OSB, Benediktbeuren (Möglichkeiten zur praktischen Gestaltung der Exerzitien und die Funktion des Leiters). — Tagungsbeitrag 100,— S; Pensionspreis pro Tag 90,— S.

Auskünfte und Anmeldung bis 20. September 1971: P. Leopold Krcek OSB, Abtei, A-8732 Seckau.

Nr. 196 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 197 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 20. Juli 1971 Direktor i. R. Msgr. Professor Dr. phil. Heinrich Freistedt auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 von den Aufgaben des Diözesanpräses des Diözesan-Cäcilienverbandes im Bistum Aachen befreit;

am 23. Juli 1971 Kaplan Hans-Günter Vienken in Jülich St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. August 1971 zum Religionslehrer am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen bestellt;

am 2. August 1971 Kaplan Günther Klußmeier in Lobberich St. Sebastian zum Pfarrer in Grefrath St. Laurentius, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 2. August 1971 Kaplan Werner Schnabel in Simmerath St. Johann B. zum Kaplan in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof), Dekanat Krefeld-Süd, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 24. Juli 1971 Louis Brudermanns, geboren am 24. Juni 1879 in Wegberg-Peterholz, geweiht am 24. Juni 1903 in La Crosse (USA), Priester des Bistums La Crosse (USA), Dechant i. R., Jubilarpriester;

am 28. Juli 1971 August Strang, geboren am 28. Oktober 1910 in Mechernich, geweiht am 13. März 1938 in Aachen, Pfarrer von Oidtweiler St. Martin.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 17 | **Aachen, 1. September 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 198 Information über den Priesterberuf . . . 107
Nr. 199 Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen 107
Nr. 200 Begleitung rhythmischer Gesänge aus dem „Oremus 1971" 108
Nr. 201 Veräußerung von alten Sakralgegenständen und Antiquitäten 108

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 202 Beurlaubung katholischer Geistlicher, die haupt- und nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, zur Vorbereitung auf das Jurisdiktionsexamen 108

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 203 Exerzitien für Priester 108
Nr. 204 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute 109
Nr. 205 Tagung für Krankenseelsorger 109
Nr. 206 Angebot einer Kapelleneinrichtung . . . 109
Nr. 207 Stellenangebot 109
Nr. 208 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 109
Nr. 209 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 110
Nr. 210 Vermischte kirchliche Nachrichten 110

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 198 Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus „Maria Rast")

Aachen, 20. Aug. 1971

Für Primaner, die Information über den Priesterberuf und über das vorbereitende Studium wünschen, bietet das Päpstliche Werk für geistliche Berufe eine Wochenendtagung an. Sie findet statt vom 30. Oktober 1971 abends bis zum 1. November vormittags im Priesterhaus Maria Rast in Aachen, Grindelweg.

Referenten sind: Prof. Dr. Jacob Kremer (Theologie in der Kirche — Das Amt in der Kirche); Direktor Dr. Theo Schäfer (Formen zeitgemäßer Theologenausbildung); Regionalpfarrer Karl-Heinz Haus (Erfahrungen aus der Gemeinde- und Regionalarbeit); Journalist Hansjosef Theyßen (Erwartungen eines Laien an den Priester).

Wir bitten alle Seelsorger, interessierte Primaner auf diese Tagung aufmerksam zu machen und sie dazu einzuladen. Den Herren Religionslehrern der Jungen-Gymnasien werden Prospekte zugesandt.

Anmeldungen erbeten an Domvikar Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Für berufstätige junge Männer, die Information über den Priesterberuf und über die vorbereitende Ausbildung (z. B. zweiter Bildungsweg) wünschen, wird eine eigene Tagung vorbereitet.

Nr. 199 Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen

Aachen, 25. Aug. 1971

Der Diözesan-Caritasverband hat unter dem Titel „Handreichung für die Kindergartenarbeit im Bistum Aachen" eine Schrift herausgegeben, in der u. a. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zusammengefaßt sind, die sich auf Kindergärten und Horte beziehen. Ferner enthält die Schrift einen Dokumentationsteil, der über eine Anzahl grundsätzlicher Äußerungen zur heutigen Kindergartenarbeit informiert. Die Schrift ist für alle an der Kindergartenarbeit in unserem Bistum Beteiligten verfaßt, insbesondere also für Kirchenvorstände, Mitglieder von Kindergartenbeiräten und Mitarbeiterinnen in Kindergärten.

Anfang September 1971 wird die Schrift in größerer Anzahl an die Regionalstellen ausgeliefert und kann anschließend von dort kostenlos bezogen werden. Es ist vorgesehen, daß für jeden katholischen Kindergarten in unserem Bistum je nach Größe 5 bis 10 Exemplare zur Verfügung stehen.

Nr. 200 Begleitung rhythmischer Gesänge aus dem „Oremus 1971"

Aachen, 26. Aug. 1971

Die Unterkommission für Kirchenmusik im Bistum Aachen veranstaltet am 13. September 1971, 15 Uhr, in der Aula des St.-Gregorius-Hauses, Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor), eine Tagung über die Begleitung sogenannter „rhythmischer Gesänge" aus dem „Oremus 1971".

Kantor Egon Dülks (Mönchengladbach) wird demonstrieren, wie diese Gesänge mit der Orgel oder anderen Instrumenten stilgerecht begleitet werden können.

Die Veranstaltung soll allen Kirchenmusikern und im kirchenmusikalischen Dienst Tätigen helfen, mit dieser Art von Gemeindeliedern aus dem „Oremus 1971" richtig umzugehen.

Deshalb ergeht eine herzliche Einladung an alle interessierten Priester und Laien zur Teilnahme an dieser Tagung.

Nr. 201 Veräußerung von alten Sakralgegenständen und Antiquitäten

Aachen, 28. Aug. 1971

In letzter Zeit erhalten Geistliche Angebote einer Münchener Antiquitätenhandlung, in denen die Bereitschaft zum Ankauf sakraler und profaner Gegenstände aller Art und zur Vereinbarung von Kaufvertragsverhandlungen über „alles Auffindbare zu wirklich hervorragenden Preisen" erklärt wird. Genannt werden unter vielem anderen Altäre, Bruchstücke, Beichtstühle, Leuchter, Möbel, Gemälde, Kreuzwegstationen, Weihwasserbecken, alte Uhren, Speicherkram und dergleichen.

Wir machen die Herren Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrvikare sowie die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß die Veräußerung von Gegenständen gleich welcher Art im Wert von mehr als 2000,— DM zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer Genehmigung bedarf, ebenso ohne Rücksicht auf die Höhe des Erlöses die Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bei welchen darüber hinaus nach den bestehenden Vorschriften auch die staatliche Genehmigung erforderlich ist.

Abgesehen von einer zu bedenkenden möglicherweise entwürdigenden Entfremdung von sakralen Gegenständen zu profanen Zwecken sollte aber auch in den Fällen, wo eine Genehmigungspflicht nicht zu bestehen scheint, Wert darauf gelegt werden, daß nicht dem Kirchenvermögen ideelle und materielle Nachteile entstehen, die meist nicht zu ersetzen sind. Auch wenn Gegenstände für entbehrlich oder wertlos gehalten werden, bitten wir daher eindringlich, in jedem Fall den Rat unserer Bauabteilung einzuholen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 202 Beurlaubung katholischer Geistlicher, die haupt- und nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, zur Vorbereitung auf das Jurisdiktionsexamen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 2 — 22/16 — 0313/71

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

An den
Regierungspräsidenten
in Düsseldorf

nachrichtlich
an
die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster
die Schulkollegien
bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster

Betr.: Beurlaubung katholischer Geistlicher, die haupt- und nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, zur Vorbereitung auf das Jurisdiktionsexamen.

Bezug: Bericht vom 24. 5. 1971 — 44. 10. 53 —,
RdErl. vom 25. 10. 1967 — Z B 2 — 22/16 — 1219/67 — und
Gem. RdErl. des Innenministers und Finanzministers
vom 24. 4. 1971 (SMBl. NW. 20310) —

Ich bin damit einverstanden, daß katholischen Geistlichen, die haupt- oder nebenberuflich Religionsunterricht erteilen, zur Vorbereitung auf das Jurisdiktionsexamen durch Teilnahme am Terziat auf Antrag Urlaub bis zu 12 Werktagen im Urlaubsjahr nach § 5 Abs. 2 SUrlV gewährt wird.

In Vertretung:
Prof. Dr. Holzapfel i. V.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 203 Exerzitien für Priester

a) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:
18. 10. — 22. 10. 1971 (P. Dr. Benedikt Stausberg SOCist)
22. 11. — 26. 11. 1971
13. 12. — 17. 12. 1971

b) Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn-Beuel 7 (Pützchen), Chaussee 135:
11. 10. — 15. 10. 1971 für Religionslehrer u. Laientheologinnen (P. Franz Josef Steinmetz SJ)

8. 11. — 12. 11. 1971 (P. Dr. Polykarpus Wegenaer OSB)

6. 1. — 12. 1. 1972 (6 tägig; P. Georg Waldmann SJ)

c) Exerzitienhaus St. Franziskus, 476 Werl, Postfach 304, F. (0 29 22) 25 45:

8. 11. — 12. 11. 1971 (P. Dagobert Voß OFM)

Nr. 204 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute

a) 11. 10. — 16. 10. 1971 Exerzitien für Ordensfrauen aller Genossenschaften: „Das theologische Verständnis der evangelischen Räte heute" (P. Dr. Bonifatius Strack OFMCap, Augsburg).

b) 29. 11. — 4. 12. 1971 Exerzitien für Ordensfrauen aller Genossenschaften: Thema und Exerzitienmeister wie vorstehend.

c) 13. 12. — 18. 12. 1971 für Ordensleute aller Genossenschaften: Aufbaukursus für Sprecherziehung — Gespräch und freie Rede (Prof. Dr. Werner Keuck, Bonn).

Beginn der Kurse jeweils am erstgenannten Tag mit dem Abendessen um 18.30 Uhr.

Tagungsbeitrag für jeden Kurs 25,— DM; Unterkunft und Verpflegung pro Tag 16,— DM.

Anmeldung bis spätestens 1 Woche vor Beginn im Franziskanerkloster, 405 Mönchengladbach, Bettrather Straße 79; F. 2 29 41; dort auch nähere Auskunft.

Nr. 205 Tagung für Krankenseelsorger

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenseelsorger Deutschlands veranstaltet ihre jährliche Tagung zur Fortbildung der Krankenseelsorger mit Referaten und Arbeitskreisen auch in diesem Jahr an 2 Terminen und 2 verschiedenen Orten mit dem gleichen Programm: a) vom 25. Oktober 1971, 15 Uhr, bis 29. Oktober, mittags, in Essen-Heidhausen, Heidhauser Str. 82, Exerzitienhaus St. Augustin; b) vom 29. November 1971, 15 Uhr, bis 3. Dezember, mittags, in Traunstein (Chiemsee), Exerzitienhaus St. Rupertus. — Tagungsbeitrag 40,— DM; Kosten für Unterkunft und Verpflegung pro Tag 17,— DM.

Die Seelsorger an Krankenhäusern werden zu dieser Fortbildungstagung herzlich eingeladen. Nähere Auskünfte und Anmeldung: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenseelsorger Deutschlands, 78 Freiburg i. Br., Karlstraße 40, Postfach 420; F. (07 61) 20 03 52/3.

Nr. 206 Angebot einer Kapelleneinrichtung

Für eine Kapelle sind wegen Aufhebung des Kinderheimes in Kempen 2 - Hüls Einrichtungsgegenstände billigst abzugeben: Einbautabernakel mit versilberter Frontplatte in Rautenmuster mit 10 Bergkristallen (46 x 32,5 cm); Hängekreuz mit versilbertem modernem Korpus und 4 Bergkristallen (50 x 50 cm); Ewiglichtleuchter; Weihwasserbecken; 4 Altarleuchter (11 cm hoch); moderne Madonna und hl. Josef (Eiche, 68 cm hoch, nur zum Hängen); 4 versilberte kleine Wandleuchter. Alles wurde zueinander passend von demselben Künstler entworfen und auch gearbeitet. — Interessenten wenden sich bitte an: Kath. Pfarramt St. Cyriakus, 4152 Kempen 2 - Hüls, Rektoratsstraße 19; F. Krefeld 73 03 97.

Nr. 207 Stellenangebot

Die Stelle eines hauptamtlichen Küsters an der Pfarrkirche St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (die Pfarre zählt ca. 10 000 Seelen) ist ab sofort neu zu besetzen. Gute größere Dienstwohnung ist vorhanden. — Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Laurentius, 407 Rheydt-Odenkirchen, von-der-Helm-Straße 21.

Nr. 208 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 209 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 14. August 1971 dem Kaplan Dr. theol. Peter Laaf in Eschweiler-Röthgen St. Marien die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Staatlichen Gymnasium in Jülich erteilt;

am 16. August 1971 Kaplan Lothar Erens, bisher zum Studium in Rom, zum Kaplan in Krefeld St. Thomas Morus, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 20. August 1971 Definitor Pfarrer Heinrich Gober in Boisheim St. Peter auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. September 1971 von den Aufgaben des Definitors des Dekanates Lobberich befreit;

am 20. August 1971 dem Kaplan Hermann Josef Klumpen in Viersen St. Notburga (Otl. Rahser) für die Zeit seiner Tätigkeit als Jugendseelsorger der Region Kempen-Krefeld/Viersen die Genehmigung zur Führung des Titels Jugendpfarrer erteilt;

am 20. August 1971 Kaplan Georg Neuenhofer in Gürzenich St. Johann Ev. zum Kaplan in Grefrath St. Laurentius, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 20. August 1971 P. Clemens Otten SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. September 1971 zum Kaplan in Krefeld St. Michael (Otl. Lindental) ernannt;

am 24. August 1971 Pfarrer Wilhelm von den Driesch nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Aachen St. Marien mit Wirkung vom 1. September 1971 in den Ruhestand versetzt;

am 25. August 1971 Pfarrer Maximilian Goffart in Stolberg St. Lucia mit Wirkung vom 1. September 1971 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Güsten St. Philippus u. Jakobus befreit;

am 25. August 1971 Kaplan Wilhelm Meuffels CM in Güsten St. Philippus u. Jakobus mit Wirkung vom 1. September 1971 zum Pfarrverweser (vic. oec.) daselbst, Dekanat Hasselsweiler, bestellt;

am 25. August 1971 Kaplan Rudolf Wyrsch in Düren St. Bonifatius zum Kaplan in Eschweiler-Röthgen St. Marien, Dekanat Eschweiler, ernannt.

Am 24. Mai 1971 wurde Studienrat Manfred Hoven, Kaufmännische Schulen der Stadt Mönchengladbach, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Mit Wirkung vom 1. August 1971 wurde Studiendirektor Josef Hillmann, Marienschule in Mönchengladbach, in den Ruhestand versetzt.

Mit Wirkung vom 1. August 1971 wurde Oberstudienrat Andreas Nießen, Staatliches Gymnasium in Jülich, in den Ruhestand versetzt.

Nr. 210 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 20. August 1971 konsekrierte er den Altar der Hauskapelle im Mutterhaus der Elisabethinnen zu Aachen (Pfarre Heilig Geist), Dekanat Aachen-Südwest, in hon. S. Elisabeth Viduae.

Am 25. August 1971 spendete er in der Pfarrkirche St. Apollinaris zu Obermaubach, Dekanat Nideggen, 1 Kleriker der Erzdiözese Parana (Argentinien) die Subdiakonatsweihe und die hl. Diakonatsweihe.

Am 28. August 1971 konsekrierte er den Altar der Hauskapelle im St.-Josef-Stift zu Aachen (Pfarre St. Foillan), Dekanat Aachen-Nordost, in hon. S. Ioseph sponsi BMV.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 18 | **Aachen, 15. September 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 211 Besondere Gebete für die Bischofssynode . 111
Nr. 212 Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg (9. Oktober 1971) 112
Nr. 213 Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Berufsschulen 112
Nr. 214 Exerzitienkalender Aachen/Köln 112
Nr. 215 Ferien und vorübergehende Schließung der kirchengemeindlichen Kindergärten und Horte im Bistum Aachen 112
Nr. 216 Zentrale Werbung von Kindergärtnerinnen 112

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 217 Exerzitien für Haushälterinnen bei Priestern 112
Nr. 218 Ausstellung Religiöse Volkskunst im Rheinland 113
Nr. 219 Kinderbänke abzugeben 113
Nr. 220 Warnung 113
Nr. 221 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 113
Nr. 222 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 113
Nr. 223 Vermischte kirchliche Nachrichten 114

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 211 Besondere Gebete für die Bischofssynode

Aachen, 8. Sept. 1971

Unser Heiliger Vater Papst Paul VI. hat alle Bischöfe, Priester und Gläubigen der ganzen Welt zu besonderen Gebeten für die bevorstehende Bischofssynode aufgerufen. Auf Wunsch des Heiligen Vaters sollen am Sonntag, dem 26. September 1971, in allen heiligen Messen nachstehende Fürbitten gebetet werden:

Allgemeines Gebet für die Bischofssynode

Liebe Brüder und Schwestern, laßt uns einmütigen Herzens unser Gebet zu Gott, unserm Vater, erheben und ihm für die heilige Kirche Jesu Christi und das Heil der Welt unsere Bitten vortragen. Wir beten besonders für die kommende Bischofssynode in Rom, damit die Beratungen unserer Oberhirten vom Heiligen Geist geleitet werden und dem christlichen Volk und allen Menschen zum Heil gereichen.

1. Für die heilige Kirche auf dem ganzen Erdkreis:
daß sie in Treue die Frohbotschaft Christi verkünde und unermüdlich in der Einheit des Glaubens und der Liebe ihren Heilsauftrag erfülle.

2. Für unseren Heiligen Vater Papst Paul VI. und für die auf der Synode versammelten Bischöfe:
daß sie, erleuchtet vom Heiligen Geist und getreu seinen Eingebungen, das Volk Gottes zur Nachfolge Christi führen, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist.

3. Für alle Priester der Kirche Jesu Christi:
daß sie in Freude über das Gnadengeschenk, das sie von Gott zum hochherzigen Dienst an ihren Brüdern empfangen haben, mit Eifer und Hingabe ihre priesterlichen Aufgaben erfüllen.

4. Für alle Glieder des Gottesvolkes:
daß sie im Bewußtsein ihrer Würde und ihrer Sendung als Getaufte lebendige Zeugen des Evangeliums seien.

5. Für alle Menschen guten Willens, besonders für diejenigen, die die höchste Verantwortung für die Völker tragen:
daß sie sich im Geist der Brüderlichkeit unermüdlich darum bemühen, in der Welt Gerechtigkeit und Frieden herbeizuführen.

6. Für unsere Gemeinschaft, die hier versammelt ist:
daß wir es verstehen, durch unser Gebet in wahr-

haft katholischer Gesinnung an diesem besonderen Ereignis im Leben der Kirche teilzunehmen.

Allmächtiger und ewiger Gott, gieße in Fülle die Gaben Deines Geistes über die in der Synode versammelten Oberhirten aus, damit die heilige Kirche, durch deren Beratungen bestärkt, der Welt ein neues Zeugnis Deiner Liebe gebe. Durch Christus, unseren Herrn. Amen.

Nr. 212 Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg (9. Oktober 1971)

Aachen, 8. Sept. 1971

Der Jugendverband „Katholische Junge Gemeinde" (früher KFG/KJG) im Bistum Aachen hält auch in diesem Jahr wieder eine Nachtwallfahrt nach Altenberg. Sie findet statt in der Nacht vom 9. zum 10. Oktober 1971 und steht unter dem Leitgedanken: „Alles, was geschieht, geht Dich an!"

Im Wechsel von Gespräch, Gebet und Stille sollen die jungen Menschen Gelegenheit finden, sich mit den Problemen in Kirche und Gesellschaft zu konfrontieren und im Hinhören auf Gottes Wort Wege und Möglichkeiten zu einer Vermenschlichung der Welt zu suchen und zum persönlichen Engagement angeregt zu werden.

Eingeladen sind junge Leute ab 17 Jahren. Wir bitten, nähere Einzelheiten den Handzetteln und Rundschreiben zu entnehmen, die allen Pfarrämtern und den Pfarrleitungen der KJG Mitte September zugehen.

Nr. 213 Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an Berufsschulen

Aachen, 8. Sept. 1971

Für den katholischen Religionsunterricht an Berufsschulen sind im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz vom Deutschen Katechetenverein in Zusammenarbeit mit dem Verband katholischer Religionslehrer (VKR) „Entwürfe eines Rahmenplans für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen" erarbeitet worden. Diese Entwürfe sind inzwischen ad experimentum vom Kultusministerium genehmigt worden.

Wir weisen empfehlend auf den Gebrauch der Pläne hin. Sie können bezogen werden beim Kösel-Verlag, München, zum Preise von 3,50 DM.

Nr. 214 Exerzitienkalender Aachen/Köln

Aachen, 9. Sept. 1971

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 4. Quartal 1971 bei.

Nr. 215 Ferien und vorübergehende Schließung der kirchengemeindlichen Kindergärten und Horte im Bistum Aachen

Aachen, 10. Sept. 1971

Der Urlaubsanspruch der Laienangestellten in den kirchengemeindlichen Kindergärten und Horten ist im § 17 der Besoldungsordnung A geregelt. Danach erhalten die Angestellten je nach Dienst- oder Lebensalter einen Erholungsurlaub von 3 bzw. 4 Kalenderwochen.

Nach der geltenden Dienstanweisung für diese Angestellten soll nach Möglichkeit die Einrichtung einmal im Sommer für die Dauer von 4 Wochen geschlossen werden.

Angestellte mit einem Urlaubsanspruch von 3 Wochen müssen in der 4. Woche den großen Jahresputz und andere Arbeiten verrichten.

Weiter werden für 1971/72 noch folgende Schließungen und Dienstbefreiungen verfügt:

23. bis 31. Dezember 1971 einschließlich;
4. bis 8. April 1972 einschließlich.

Im übrigen wird daran erinnert, daß für Ferien, Schließungen und allgemeine wie auch einzelne Dienstbefreiungen, die nicht nach den oben angegebenen Regelungen grundsätzlich gelten und mehr als 1 Tag betragen bzw. mehrmals oder regelmäßig erfolgen sollen, eine vorherige Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat erfolgen muß.

Nr. 216 Zentrale Werbung von Kindergärtnerinnen

Aachen, 11. Sept. 1971

Damit eine bessere und gezieltere Werbung für freie Stellen in kircheneigenen Kindergärten erfolgen kann, sollen Anzeigen für diese Stellen in Fachzeitschriften u. ä. direkt vom Bischöflichen Generalvikariat generell erfolgen. Deshalb bitten wir alle Kirchengemeinden um Meldung der freien Stellen an ihre Regionalstellen; von dort wird die Meldung an die Hauptabteilung Personal weitergeleitet. Die Meldung soll nur über die Regionalstelle erfolgen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 217 Exerzitien
für Haushälterinnen bei Priestern

Für Haushälterinnen bei Priestern wird im Exerzitienhaus St. Franziskus in Werl (Westf.) vom 29. November bis 3. Dezember 1971 ein Exerzitienkurs gehalten, der von P. Hildebrand Kokenge OFM geleitet wird. Anmeldung beim Exerzitienhaus St. Franziskus, 476 Werl, Postfach 304.

Nr. 218 Ausstellung
Religiöse Volkskunst im Rheinland

Die Volkshochschule für den Kreis Kempen-Krefeld e. V. lädt ein zu der Ausstellung „Religiöse Volkskunst im Rheinland" aus der Sammlung Dr. Eyckeler in Dülken und aus dem Kreismuseum Kempen. Die Ausstellung wird im Kreishaus in Kempen (Ndrh.), Burgstraße, gezeigt und wird am Sonntag, dem 26. September 1971, 11.15 Uhr, eröffnet; sie dauert bis Sonntag, dem 10. Oktober 1971, und kann montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr und samstags/sonntags von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr besucht werden.

Nr. 219 Kinderbänke abzugeben

Von der Pfarrvikarie-Kirche in Schafhausen können 12 Kinderbänke (Knie- und Sitzbänke) in gutem Zustand preisgünstig abgegeben werden. — Interessenten wenden sich bitte an die Katholische Pfarrvikarie St. Theresia, 5138 Schafhausen Post Heinsberg, Kirchstraße 7; F. Heinsberg 21 65.

Nr. 220 Warnung

In der letzten Zeit sind Aachener Pfarrämter von einer jungen Frau aufgesucht worden, die sich Geld erschwindelt hat. Sie gab an, vor kurzem aus dem Kreis Itzehoe in die Pfarre zugezogen zu sein. Sie legte Rezepte und Bescheinigungen über Erkrankung ihres privatversicherten Mannes vor, für die sie Geld brauche; bot gebrauchten VW-Combi zum Verkauf an. Angaben zur Person: Gertrud Pugehl geb. Johns, 38 Jahre alt, etwa 1,72 m groß, schlank, mittelblond, schmales Gesicht, norddeutscher Akzent. — Anzeige ist bei der Aachener Polizei erstattet; bei Auftreten dieser Person bitten wir, die Polizei zu verständigen.

Nr. 221 Änderungen
im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 222 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 17. August 1971 Pfarrer Matthias Kopp in Stolberg-Donnerberg St. Josef zum Pfarrer in Kreuzberg St. Antonius, Dekanat Schleiden, ernannt;

am 20. August 1971 Pfarrer i. R. Friedrich Jansen mit Wirkung vom 1. September 1971 unter Beibehaltung des Titels Pfarrer zum Pfarrvikar in Leutherheide St. Peter u. Paul, Dekanat Lobberich, ernannt;

am 25. August 1971 Pfarrer Ewald Dienstknecht nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Keldenich St. Dionysius mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 1. September 1971 P. Johannes Weßling OSFS auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Übach St. Dionysius, Dekanat Übach-Palenberg, bestellt;

am 8. September 1971 Pfarrer Heinrich Gober nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Boisheim St. Peter mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 10. September 1971 Theodor Diepers, geboren am 10. Februar 1892 in Sonsbeck, geweiht am 29. Mai 1915 in Münster, Anstaltspfarrer i. R. in Kempen, Jubilarpriester.

Unser Bischof Johannes hat am 4. September 1971 in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen 6 Alumnen in den Dienst der Kirche von Aachen aufgenommen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 12. September 1971 in der Pfarrkirche St. Andreas zu Korschenbroich, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, die heilige Priesterweihe dem Diakon Frater Rainer Wimmer SJ, geboren am 24. Dezember 1939.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, am 2. September 1971 im Institut vom Guten Hirten in Aachen (Pfarre Heilig Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest) 9 Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 19 | Aachen, 20. September 1971 (Sonderausgabe) | 41. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 224 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO — 115

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 224

Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen – MAVO –

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Dienstgeber
§ 3 Mitarbeiter
§ 4 Mitarbeiterversammlung
§ 5 Mitarbeitervertretung

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6 Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
§ 7 Aktives Wahlrecht
§ 8 Passives Wahlrecht
§ 9 Vorbereitung der Wahl
§ 10 Durchführung der Wahl
§ 11 Anfechtung der Wahl
§ 12 Amtszeit der Mitarbeitervertretung
§ 13 Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
§ 14 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 15 Schweigepflicht

III. Mitarbeiterversammlung

§ 16 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
§ 17 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

IV. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 18 Mitwirkung und ihre Formen
§ 19 Information
§ 20 Anhörung zu Maßnahmen des Dienstgebers
§ 21 Vorschlagsrecht und Antragsrecht der Mitarbeitervertretung
§ 22 Beteiligung an Entscheidungen des Dienstgebers
§ 23 Einigung und Vermittlung
§ 24 Gemeinsame Sitzungen des Dienstgebers und der Mitarbeitervertretung

V. Schlichtungsverfahren

§ 25 Schlichtungsstelle
§ 26 Schlichtungsverfahren
§ 27 Die Entscheidung der Schlichtungsstelle

VI. Schlußbestimmungen

§ 28 Erweiterung des Anwendungsbereichs
§ 29 Inkrafttreten

Präambel

Der Dienst in der Katholischen Kirche fordert von Dienstgeber und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergeben.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mitarbeitervertretungen sind zu bilden bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen

1. des Bistums,
2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbänden und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform,
3. des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesan-Caritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände, Vereinigungen und der sonstigen caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform.

(2) Durch Ausführungsbestimmungen werden die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen im Sinne des Abs. 1 näher umschrieben.

§ 2

Dienstgeber

(1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Dienststelle, Einrichtung oder der sonstigen selbständig geführten Stelle.

(2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung.

§ 3

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

(2) Als Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung gelten nicht die Mitglieder des für den Dienstgeber handelnden Organs und die bestellte Leitung (§ 2 Abs. 2) sowie Mitarbeiter in leitender Stellung und alle Geistlichen, einschließlich der Ordensgeistlichen im Bereich des § 1 Nr. 2. Wer Mitarbeiter in leitender Stellung ist, legt der Dienstgeber in eigenen Ausführungsbestimmungen fest. Diese bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber dem Ordensoberen werden durch diese Ordnung, insbesondere durch § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Nr. 1, 5—11, 16 und durch § 19 Abs. 2, nicht berührt.

§ 4

Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter.

§ 5

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II.

Die Mitarbeitervertretung

§ 6

Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist in den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen zu schaffen, die in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter (§ 7) beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung setzt sich aus
1 Mitglied bei 5 — 10 Mitarbeitern,
3 Mitgliedern bei 11 — 50 Mitarbeitern,
5 Mitgliedern bei 51 — 100 Mitarbeitern,
7 Mitgliedern bei 101 — 200 Mitarbeitern,
9 Mitgliedern bei 201 — 300 Mitarbeitern,
11 Mitgliedern bei 301 — 600 Mitarbeitern,
15 Mitgliedern bei 601 und mehr Mitarbeitern
zusammen.

(3) Entsprechend der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 sind Ersatzmitglieder zu wählen.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören.

(5) Die Mitarbeiter unter 18 Jahren wählen Sprecher, die in den Angelegenheiten jener von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuzuziehen sind. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt
1 Sprecher bei 5—10 Mitarbeitern unter 18 Jahren und
3 Sprecher bei mehr als 10 Mitarbeiter unter 18 Jahren.

(6) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 6).

§ 7

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung in der Dienststelle, Einrichtung oder selbständig geführten Stelle tätig sind.

(2) Nicht wahlberechtigt sind
1. Mitarbeiter, die geschäftsunfähig sind,
2. Mitarbeiter, deren Beschäftigungsumfang unter 50% des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt.

§ 8

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung in der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle tätig sind.

(2) Nicht wählbar sind

1. die nicht voll geschäftsfähigen Mitarbeiter,
2. Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9

Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen. Der Dienstgeber fertigt sodann je eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter an.

(2) Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung beruft deren Vorsitzender die Mitarbeiterversammlung ein. Diese wählt aus den wahlberechtigten Mitarbeitern den Wahlausschuß, der aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehen soll. Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden.

(3) Wenn in einer Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen selbständig geführten Stelle keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Wahl einer Mitarbeitervertretung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Ordnung oder nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung der Mitarbeitervertretung zu erfolgen. In diesem Falle bestimmt der Dienstgeber den Wahltag, beruft die Mitarbeiterversammlung ein und leitet sie. Er kann sich hierbei vertreten lassen.

(4) In neuen Dienststellen, neuen Einrichtungen oder sonstigen neuen selbständig geführten Stellen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 und 8 festgelegten Dienstzeiten.

(5) Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter sind mindestens 4 Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht auszulegen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuß entscheidet über den Einspruch endgültig.

(6) Der Wahlausschuß hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens 3 wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er seiner Benennung zustimmt. Der Wahlausschuß hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(7) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntzugeben.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller vorgeschlagenen Mitarbeiter. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl" und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuß zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuß bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen Mitarbeiter gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die in der nach der Stimmenzahl aufgestellten Reihenfolge nächstfolgenden Mitarbeiter sind die gewählten Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuß stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekanntgegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 11

Anfechtung der Wahl

(1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 10 innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuß zuzuleiten. Der Wahlausschuß entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuß zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

§ 12

Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit.

(2) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächste Ersatzmitglied. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so wird der Mitarbeiter in die Mitarbeitervertretung berufen, auf den bei der Wahl nach dem letzten Ersatzmitglied die meisten Stimmen entfallen sind.

(3) Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung muß stattfinden, wenn die Zahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der gemäß § 6 erforderlichen Zahl gesunken ist oder wenn die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder der Mitarbeiterversammlung gegenüber ihren Rücktritt erklärt hat.

(4) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen Stelle,
5. Beschluß der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreter.

(5) Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(6) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13

Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrem Vorsitzenden mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie können während der Dienstzeit stattfinden. Der Dienstgeber hat einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Dienststelle, Einrichtung oder sonstigen Stelle verwahrt werden können.

(8) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die notwendigen Kosten für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung trägt der Dienstgeber.

§ 14

Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen an eine andere Dienststelle weder versetzt noch abgeordnet werden.

(3) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt.

§ 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung.

III.

Mitarbeiterversammlung

§ 16

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang zu erfolgen. § 13 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Sitzung nimmt der Dienstgeber teil.

§ 17

Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammmlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung entlastet die Mitarbeitervertretung für ihre Tätigkeit während eines Jahres. Wird die Entlastung nicht erteilt, so hat die Mitarbeitervertretung zurückzutreten. Es erfolgt dann eine Neuwahl.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

IV.

Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 18

Mitwirkung und ihre Formen

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wirkt bei Maßnahmen mit, die die Dienstgemeinschaft betreffen, und zwar in folgenden Fällen:

1. Maßnahmen zur Organisation des Dienstes wie
   a) innerbetriebliche Information und Zusammenarbeit,
   b) Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
   c) Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung;
2. Erlaß von Dienst-, Haus- und Heimordnungen;
3. Festlegung von Richtlinien zum Stellenplan;
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs;
5. Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern;
6. Beförderung, Höhergruppierung und Rückgruppierung von Mitarbeitern, sofern sie nicht mit der Besetzung von Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 zusammenhängen;
7. Durchführung der Ausbildung;
8. Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung;
9. Ordentliche Kündigung nach Beendigung der Probezeit;
10. Versetzung an eine andere Dienststelle;
11. Abordnung an eine andere Dienststelle;
12. Versagung und Widerruf der Genehmigung nebenberuflicher Tätigkeit;
13. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus;
14. Fassung von Musterdienstverträgen;
15. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen;
16. Personelle Maßnahmen aufgrund von Einschränkungen oder Schließung der Dienststelle, Einrichtung oder der sonstigen selbständig geführten Stelle;
17. Beachtung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen;
18. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter;
19. Errichtung und Verwaltung sozialer Einrichtungen;
20. Durchführung allgemeiner sozialer Maßnahmen für die Mitarbeiter;
21. Maßnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung;
22. Überlassung von Wohnungen, die für die Mitarbeiter vorgesehen sind.

(3) Die Mitwirkung vollzieht sich nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 22 in folgenden Formen:

1. Gegenseitige Information,
2. Anhörung zu Maßnahmen des Dienstgebers,
3. Vorschlagsrecht und Antragsrecht der Mitarbeitervertretung,
4. Beteiligung an Entscheidungen des Dienstgebers.

§ 19
Information

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Mitarbeiters eingesehen werden.

§ 20
Anhörung zu Maßnahmen des Dienstgebers

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zu Maßnahmen des Dienstgebers rechtzeitig zu hören. Ein Anhörungsrecht ist in den folgenden Fällen gegeben:

1. Innerbetriebliche Information und Zusammenarbeit (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a.)
2. Erlaß von Dienst-, Haus- und Heimordnungen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 2.)
3. Festlegung von Richtlinien zum Stellenplan (§ 18 Abs. 2 Ziff. 3.)
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs (§ 18 Abs. 2 Ziff. 4.)
5. Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern (§ 18 Abs. 2 Ziff. 5.)
6. Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 8.)
7. Ordentliche Kündigung nach Beendigung der Probezeit (§ 18 Abs. 2 Ziff. 9.)
8. Abordnung an eine andere Dienststelle (§ 18 Abs. 2 Ziff. 11.)
9. Versagung und Widerruf der Genehmigung nebenberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 2 Ziff. 12.)
10. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 18 Abs. 2 Ziff. 13.)
11. Fassung von Musterdienstverträgen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 14.)
12. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 15.)
13. Personelle Maßnahmen aufgrund von Einschränkungen oder Schließung der Dienststelle, Einrichtung oder der sonstigen selbständig geführten Stelle (§ 18 Abs. 2 Ziff. 16.)
14. Beachtung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 17.)
15. Maßnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 21.)
16. Überlassung von Wohnungen, die für die Mitarbeiter vorgesehen sind (§ 18 Abs. 2 Ziff. 22.).

(2) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die geplante Maßnahme als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten.

(3) Wenn Entscheidungen über Einstellung und Kündigung nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er entscheiden. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen, die der Anhörung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 21
Vorschlagsrecht und Antragsrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Vorschlagsrecht:

1. Innerbetriebliche Information und Zusammenarbeit (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1.a.)
2. Erlaß von Dienst-, Haus- und Heimordnungen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 2.)
3. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleitsung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs (§ 18 Abs. 2 Ziff. 4.)
4. Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 8.)
5. Maßnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 21.).

Die Nichtberücksichtigung der Vorschläge ist vom Dienstgeber zu begründen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Antragsrecht:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1.b.)
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1.c.)
3. Durchführung der Ausbildung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 7.)
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter (§ 18 Abs. 2 Ziff. 18.)
5. Errichtung und Verwaltung sozialer Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 19.)
6. Durchführung allgemeiner sozialer Maßnahmen für die Mitarbeiter (§ 18 Abs. 2 Ziff. 20.).

§ 22
Beteiligung an Entscheidungen des Dienstgebers

(1) Die Mitarbeitervertretung ist in den folgenden Fällen an der Entscheidung zu beteiligen:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1.b.)
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 1.c.)
3. Beförderung, Höhergruppierung und Rückgruppierung von Mitarbeitern, sofern sie nicht mit der Besetzung von Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 zusammenhängen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 6.)
4. Durchführung der Ausbildung (§ 18 Abs. 2 Ziff. 7.)
5. Versetzung an eine andere Dienststelle (§ 18 Abs. 2 Ziff. 10.)
6. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter (§ 18 Abs. 2 Ziff. 18.)
7. Errichtung und Verwaltung sozialer Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 19.)
8. Durchführung allgemeiner sozialer Maßnahmen für die Mitarbeiter (§ 18 Abs. 2 Ziff. 20.).

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen kann die Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(3) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Der Beschluß der Mitarbeitervertretung ist dem Dienstgeber innerhalb einer Woche mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Mitarbeitervertretung innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann bei Beförderung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Versetzung zu einer anderen Dienststelle die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder eine gerichtliche Entscheidung verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt werden soll,
3. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme andere geeignete Mitarbeiter oder Bewerber ohne sachliche Gründe benachteiligt werden sollen.

§ 23
Einigung und Vermittlung

(1) Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung zu einer Maßnahme im Sinne des § 22 Abs. 1 oder erkennt der Dienstgeber die in § 22 Abs. 4 genannten Gründe nicht an oder entspricht der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung in den in § 21 Abs. 2 genannten Fällen nicht, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung über die Maßnahme innerhalb von vier Wochen zu verhandeln.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung gegebenenfalls binnen einer Woche das Generalvikariat bzw. Ordinariat als Aufsichtsbehörde zur Vermittlung anrufen.

(3) Ergibt sich keine Einigung, so ist das Schlichtungsverfahren zulässig.

§ 24
Gemeinsame Sitzungen des Dienstgebers und der Mitarbeitervertretung

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben kommen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mindestens zweimal im Jahr zusammen, außerdem dann, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung aus besonderem Grunde die Zusammenkunft wünschen. Hierzu lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes ein. § 13 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

V.
Schlichtungsverfahren

§ 25
Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich der Diözese Aachen wird eine Schlichtungsstelle gebildet.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden, vier ständigen sowie aus zwei im Einzelfall benannten Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Der Generalvikar bestellt zwei Mitglieder. Ein Mitglied wählt die beim Generalvikariat bestehende Mitarbeitervertretung, ein Mitglied wird von der Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband gewählt. Je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der bei der Dienststelle, Einrichtung oder der sonstigen selbständig geführten Stelle Tätigen im Einzelfall von den am Schlichtungsfall Beteiligten benannt.

(4) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle wird von den ständigen Mitgliedern gewählt. Der Bischof schlägt den ständigen Mitgliedern drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Bischof nochmals drei weitere Personen vor. Kommt auch dann eine Wahl nicht zustande, so ernennt der Bischof den Vorsitzenden. Er muß der Katholischen Kirche angehören und die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf nicht im kirchlichen Dienst stehen.

(5) Für die überdiözesanen Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen ist die Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bereich jene ihren örtlichen Sitz haben.

§ 26

Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren findet statt

1. bei einer Verzögerung der Einrichtung der Mitarbeitervertretung von mehr als drei Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Einrichtung auf Antrag von mindestens fünf wahlberechtigten Mitarbeitern,
2. in dem Fall des § 12 Abs. 4 Nr. 5 auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder des Dienstgebers,
3. bei wiederholten Verstößen des Dienstgebers gegen die §§ 19, 20 und 21 Abs. 1, wobei die Ablehnung eines Vorschlages nicht zum Schlichtungsfall führt, auf Antrag der Mitarbeitervertretung,
4. gemäß § 23 Abs. 3 auf Antrag der Mitarbeitervertretung (§ 21 Abs. 2) oder auf Antrag des Dienstgebers (§ 22 Abs. 1 und 4).

(2) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Dem Dienstgeber und der zuständigen Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag eines Beteiligten soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte herangezogen werden. Die Schlichtungsstelle hat in jedem Fall eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle. Sie gibt dem Antrag statt oder lehnt ihn ab.

In den Fällen des § 22 Abs. 4 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

§ 27

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im übrigen wird das Verfahren in einer besonderen vom Bischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.

(2) Der Beschluß bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluß nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 7, 18—20 finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 28

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Kirchliche Einrichtungen, die nicht unter § 1 fallen, sollen diese Ordnung anwenden.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen entsprechenden Ordnungen außer Kraft.

(2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV und V.

Aachen, den 14. September 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 20 | **Aachen, 1. Oktober 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 225 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Missionen (24. Oktober 1971) . . 123

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 226 Wort der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung für das menschliche Leben 126

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 227 Bischofswort zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971 127

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 228 Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971 128

Nr. 229 Gemeinsames Rosenkranzgebet im Oktober 1971 129

Nr. 230 Direktorium 1972, Meßfeier, Brevier . . . 129

Nr. 231 Gebrauch des bisherigen Meßbuches und des bisherigen Brevieres 129

Seite

Nr. 232 Lectionarium zum neuen Missale Romanum 129

Nr. 233 Kursus für Priester, die an Sonderchulen Religionsunterricht erteilen 129

Nr. 234 Kursus für Priester und Lehrpersonen, die an Grundschulen Religionsunterricht erteilen 130

Nr. 235 Studienwoche für Seelsorgehelferinnen . 130

Nr. 236 Studienwoche für Pfarramtshelferinnen . 130

Nr. 237 Zeitgenössische Musik — im Gottesdienst? 130

Nr. 238 Neue Wohlfahrtsbriefmarken 130

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 239 Jahresversammlung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen 131

Nr. 240 Warnung 131

Nr. 241 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 131

Nr. 242 Vermischte kirchliche Nachrichten 132

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 225 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Missionen (24. Oktober 1971)

Geliebte Söhne und Töchter!
Mitchristen!
Mitmissionare!

So nennt Euch der Papst, indem er mit staunender Ehrerbietung die apostolische Würde anerkennt, mit der unser Herr Jesus Christus in seiner Güte jeden seiner Nachfolger, vom größten bis zum kleinsten, bekleidet hat.

Wenn Euch diese Botschaft am Missionssonntag erreicht, werdet Ihr natürlich verstehen, daß sie nicht vom Papst allein kommt, wie von einem einzelnen Menschen, der ganz allein die missionarische Verantwortung tragen muß, die von Anfang an „auf der Kirche liegt" (Ad Gentes, 5). Christi Gebot, „Geht in die ganze Welt, und verkündet das Evangelium aller Kreatur" (Mk 17, 5), ist „ von den Aposteln her dem Bischofskollegium, dem die Presbyter zur Seite stehen, in Einheit mit dem Nachfolger Petri den obersten Hirten der Kirche überkommen" (Ad Gentes, 5).

Wir wenden Uns also an diesem Tag der Weltmission nicht nur in Unserem eigenen Namen an Euch, sondern auch als Sprecher für unsere Mitbischöfe in der ganzen Welt, mit denen Wir mit den engsten Banden der Liebe und in einer gesegneten kollegialen Solidarität glücklich verbunden sind.

Die Hirten der christlichen Herde, Diener aller Diener Gottes, möchten, daß Ihr an diesem Tag das Staunen über den Gedanken teilt, daß sie und daß Ihr Glieder einer missionarischen Kirche seid, einer Kirche, die da ist, um allen Menschen das Evangelium des Heils bekanntzumachen.

Das Volk Gottes ist ein missionarisches Volk.

Christus könnte seinen Vater gebeten haben und dieser würde ihm sofort „mehr als zwölf Legionen Engel" (Mt 26, 53) gesandt haben, um der Welt seine Erlösung zu verkünden. Statt dessen übertrug Christus die Aufgabe und das Privileg uns; uns, „den geringsten unter allen Heiligen" (Eph 3, 8); uns, die nicht

wert sind, Apostel zu heißen (vgl. 1 Kor 15, 9). Mit Absicht bedient er sich nicht der eigenen, sondern unserer Stimme, um der Menschheit die Frohbotschaft zu verkünden. Wir sind es, denen diese Gnade zugefallen ist, „der Heidenwelt den unergründlichen tiefen Reichtum Christi zu verkünden" (Eph 3, 8).

Und an uns liegt es, das Evangelium zu predigen in dieser außerordentlichen Periode menschlicher Geschichte, in einer Zeit ohne ihresgleichen, in der sich Höhepunkte nie zuvor gesehener Errungenschaften und nie erlebte Tiefen der Verwirrung und Verzweiflung gegenüberstehen. Wenn es jemals eine Zeit gegeben hat, in der Christen mehr als je zuvor aufgerufen sind, Licht zur Erleuchtung der Welt, eine Stadt auf dem Berg, Salz zur Erhaltung des Lebens der Menschen (vgl. Mt 5, 13—14) zu sein, dann ist es bestimmt jetzt. Denn wir besitzen das Gegenmittel für den Pessimismus, für die düstere Vorahnung, für die Niedergeschlagenheit und Furcht, unter denen unsere Zeit leidet.

Wir haben eine Frohe Botschaft!

Und jeder von uns muß sich, einfach aus der Natur seines Christseins heraus, gedrängt fühlen, diese frohe Botschaft zu verkünden bis an die Grenzen der Erde. „Unmöglich ist es uns, von dem nicht zu reden, was wir gesehen und gehört haben" (Apg 4, 20).

Niemand von uns — mag er Papst oder Bischof sein, Priester, Ordensmitglied oder Laie — kann sich der Verantwortung hinsichtlich dieser wesentlich christlichen Pflicht entziehen.

Es wird euch sicherlich in Erinnerung sein, mit welchem Nachdruck das jüngste Konzil darauf bestanden hat: „Jedem Jünger Christi obliegt die Pflicht, nach seinem Teil den Glauben auszusäen" (Ad Gentes, 23). „Deshalb mögen alle Kinder der Kirche ein lebendiges Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Welt besitzen . . . und ihre Kräfte für das Werk der Evangelisierung einsetzen" (ebd., 36).

In einem Punkt wollen wir uns ganz klar sein: Christus gab seinen Aposteln einen Befehl, der so konkret und unzweideutig ist, daß jede Möglichkeit einer Ungewißheit hinsichtlich seiner Wünsche ausgeschlossen ist. Sie sollten in die ganze Welt gehen (ohne irgend einen Teil von ihr auszuschließen) und jeder Kreatur (ohne Einschränkung von Rasse oder Zeit) die frohe Botschaft predigen.

Die frohe Botschaft ist die: Gott liebt uns; er ist Mensch geworden, um an unserem Leben teilzunehmen und uns sein Leben mitzuteilen; er geht mit uns jeden Schritt unseres Lebens, und er macht unsere Anliegen zu den seinen (1 Petr 5, 7); die Menschen sind deshalb nicht allein, denn Gott ist in ihrer gesamten Geschichte gegenwärtig, in der Geschichte der Völker und in der Geschichte des einzelnen Menschen; er wird uns, wenn wir es ihm nicht wehren, zu einem ewigen Glück führen, das jede menschliche Erwartung übertrifft.

Bestimmt werdet Ihr den wohlgemeinten Einwand zu hören bekommen: Was geschieht aber mit den Hungernden, den Unterprivilegierten, den Opfern von Unterdrückung und Ungerechtigkeit? Ist das richtig? Läßt sich das mit Nächstenliebe vereinbaren? Ist es nicht eine Zumutung, ihnen von schönen Dingen zu reden, die sie zu erwarten haben? Wäre es nicht besser, die Christenheit würde etwas für sie tun, um ihnen zu einem einigermaßen menschlichen Dasein zu verhelfen, ehe man sich anmaßt, ihnen von einem zukünftigen himmlischen Leben zu reden?

Christus dagegen, der gesalbt wurde, „die frohe Boschaft zu bringen und . . . Unterdrückte in Freiheit zu setzen" (Lk 4, 18), würde nicht wollen, daß w i r die Armen und Unterdrückten, und bestimmt nicht Menschen einer gewissen Rasse und Farbe, eines gewissen Stammes oder irgendeiner Lebensart, von der Freude ausschließen, die frohe Botschaft des Evangeliums zu vernehmen.

In Treue zu seinem Geist haben die Missionare niemals daran gedacht, die Gottesliebe von der Nächstenliebe zu trennen, viel weniger noch, die eine in Gegensatz zur anderen zu stellen. Beim Aufbau des Reiches Gottes waren sie auch immer darauf bedacht, das irdische Los des Menschen zu verbessern. Und es soll einmal ganz eindeutig festgestellt werden, daß, soweit die Erfahrung der Kirche reicht, die sanfte Botschaft des Evangeliums von den Armen und Unterdrückten nie als ein Affront angesehen wurde.

Die Verkünder der frohen Botschaft erheben nicht den Anspruch, sich mit einem „vorgefertigten Modell" der Zivilisation einzuschalten (Octogesima Adveniens, 42), aber sie geben jedem Volk (mit der schuldigen Treue zur überlieferten Lehre Christi und auch mit gebührender Rücksicht auf die verschiedenen Kulturen) das, was ihrer Überzeugung nach „die einzige, die wahre, die erhabenste Interpretation des menschlichen Lebens in der Zeit und über die Zeit hinaus ist: die Christliche Interpretation" (Ansprache an das Parlament von Uganda, 1. August 1969, AAS LXI [1969] pag. 582). Es ist ihre feste Überzeugung, „daß Christus, der für alle starb und auferstand, dem Menschen Licht und Kraft durch seinen Geist schenkt, damit er seiner höchsten Berufung nachkommen kann" (Gaudium et Spes, 10). Auf diese Weise wird die Glaubensverkündigung, die den höchsten Erwartungen des Menschen entspricht, zu einem Sauerteig für Entwicklung.

Wir erkennen also die unveränderte Notwendigkeit, das Evangelium zu predigen, um dem Menschen die ausschlaggebenden Beweggründe für seine Bemühungen um Entwicklung zu bieten: „Die Anerkennung letzter Werte und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles, von seiten des Menschen . . der Glaube, Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi, der alle gerufen hat, als Kinder am Leben des lebendigen Gottes teilzunehmen, des Vaters aller Menschen" (Populorum Progressio, 21).

Die Welt hat vielleicht noch nie so sehr der geistlichen Werte bedurft und Wir sind überzeugt, daß sie noch nie so bereit gewesen ist, die Botschaft davon aufzunehmen. Die wohlhabendsten Regionen der Welt

gelangen aus eigener Erfahrung heraus zu der Einsicht, daß das Glück nicht im Besitz von Gütern besteht; sie lernen aus bitterer „Erfahrung der Leere", wie wahr das Wort des Herrn ist: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt" (Mt 4, 4).

Wir müssen es den Menschen sagen, es ihnen immer wieder sagen, daß „der Schlüssel, der Mittelpunkt und das Ziel der ganzen Menschheitsgeschichte" in unserem Herrn und Meister gegeben ist (Gaudium et Spes, 10). Wir müssen ihnen sagen, daß das nicht nur für Glaubende gilt, sondern daß es für jeden gilt, für den Christus gestorben ist und dessen letzte Berufung es ist, dem Plan Gottes zu entsprechen: „Nämlich alles im Himmel und auf Erden in Christus als dem Haupte zusammenzufassen" (Eph 1, 10).

Wir müssen alle Menschen einladen, sich dem Volk Gottes, seiner Kirche anzuschließen, dieser ständig wachsenden Gemeinschaft der Hoffnung, die voll Verlangen in die Zukunft blicken kann, ohne ihre Augen der Gegenwart zu verschließen; die die Gegenwart sinnvoll und gültig und wertvoll findet eben wegen ihrer Bezogenheit auf jene Zukunft, und die deshalb in der Lage ist, sich mit umso größerer Energie und Überzeugung in der Gegenwart einzusetzen.

Nein, wir „schämen uns nicht des Evangeliums" (Röm 1, 16). Euer Papst und Eure Bischöfe schämen sich auch nicht, um die Mittel zu betteln, mit denen das Evangelium bekanntgemacht werden kann. Wenn Ihr also seht, wie sie an diesem Missionssonntag mit der Bettlerschale in den Händen Euch um der Liebe Gottes und des Nächsten willen um Almosen bitten, so wird Euch das nicht überraschen und Ihr werdet nicht Ärgernis nehmen daran.

Hat nicht Christus selbst des öfteren von denen, die um ihn waren, die Mittel gebettelt, mit denen er Gutes tun wollte? Hat er nicht die Menge gespeist mit ein paar Broten, die ihm von einem Knaben in der Menge gegeben wurden? Hat er nicht um den Gebrauch eines Fischerbootes gebeten, von dem aus er das Wort des Lebens an das Volk richtete? Hat er nicht die Hilfe, die ihm und seinen Jüngern von den Frauen angeboten wurde, die aus eigenen Mitteln für sie sorgten, willig angenommen? Ist er nicht auf einem geborgten Esel zur Stätte seines Leidens hinabgeritten? Und war er nicht abhängig von einem reichen Mann, der ihm das Grab überließ, von dem er dann seine Auferstehung vollbrachte?

Euch, der ganzen Gemeinschaft katholischer Gläubiger; Euch allen, Unseren Mitarbeitern bei der von Gott übertragenen Aufgabe der Verkündigung der frohen Botschaft, möchten Wir etwas eingestehen, was für Uns peinlich und beschämend ist. Wir sind nicht in der Lage, den Missionaren der Kirche einen angemessenen Unterhalt zu geben oder den vielen Werken der Religion und der Liebe, die sie fortwährend unternehmen, in genügendem Maß beizustehen.

Diese Missionare haben sich „auf Lebenszeit" dem Evangelium verpflichtet. Sie gehen an unserer Statt zu den Nationen. In unserem Namen führen sie den Befehl des Meisters, „die Frohbotschaft der ganzen Schöpfung zu verkünden" (Mk 16, 15) aus. Nichts, was wir anzubieten vermögen, könnte jemals dem entsprechen, was wir diesen Männern und Frauen schulden; aber wir müssen ihnen wenigstens ihr tägliches Brot sichern und sie mit dem Notwendigsten ausstatten, das ihre verschiedenen Unternehmungen erfordern.

Für die vielen von uns, die nicht persönlich die Frohbotschaft zu den Völkern der Erde tragen können, ist das oft der einzige Weg, der uns offensteht, um die unabdingbare missionarische Pflicht, die allen Christen auferlegt ist, zu erfüllen. Unser unablässiges Gebet erwirkt die Gnade Gottes für die Arbeit der Missionare; unsere freiwillig angebotenen Opfer und unsere willig angenommenen Leiden öffnen ihnen viele Türen.

Diese geistliche Hilfe müssen wir noch mit unseren freigebigen Spenden ergänzen, denn in der Realität unserer irdischen Situation ist auch die materielle Hilfe notwendig.

Seit fast eineinhalb Jahrhunderten ist die Organisation dieser Hilfe von den katholischen Gläubigen einem karitativen Unternehmen anvertraut, das unter dem Namen Päpstliche Missionswerke bekannt ist. Mit Hilfe dieser Päpstlichen Werke werden in jedem Land unter der Leitung von eifrigen Nationaldirektoren, die von den Bischöfen vorgeschlagen werden, alljährlich die Spenden des Volkes Gottes gesammelt, vor allem bei den Pfarrkollekten am Missionssonntag.

Nachdem diese Spenden zu einem Fonds zusammengelegt sind, werden sie an die Missionen verteilt. So werden die Beiträge, die Ihr auf den jährlichen Aufruf des Papstes hin großzügig und willig leistet, bald ihrem Zweck zugeführt, um den täglichen Bedarf unserer Missionare zu decken; um Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Seminarien und Noviziate zu bauen; um die Hungernden zu speisen, um Leiden zu lindern und um bei Katastrophenfällen Soforthilfe zu leisten.

Es ist fürwahr eine traurige Feststellung, daß die Päpstlichen Werke nicht in der Lage sind, mehr als einem Bruchteil der Gesamterfordernisse zu entsprechen. Der Grund dafür ist nicht, daß etwa Eure Spenden weniger großzügig geworden sind, sondern die Geschwindigkeit, mit der das Werk des Evangeliums fortgeschritten ist, und die enorme Entfaltung der sozialen Entwicklungsprojekte, die von den Missionaren unternommen werden.

Wir sehen uns jedoch gezwungen, alle und jeden einzelnen katholischen Gläubigen anzueifern, noch größere Opfer für den Glauben zu bringen, und zwar nicht nur jene in den bessergestellten Gesellschaftsschichten, sondern auch jene, die wie die von Christus so hervorgehobene Witwe „von ihrer Armut" geben müssen (Mk 12, 44): Wenn wir so handeln, werden wir mehr den ersten Christen ähnlich, von denen „keiner etwas von seinem Besitztum sein eigen nannte" (Apg 4, 32).

Wie die „Menge der Gläubigen" in jenem Frühling des Christentums „ein Herz und eine Seele" war, so

muß es auch die Menge der Gläubigen von heute sein; nicht nur eine Gemeinschaft der Hoffnung, sondern auch des Glaubens und der Liebe. Auf jeden Fall müssen wir eins sein mit unseren Missionaren, den Aposteln von heute, die an unserer Statt an die äußersten Grenzen der Erde eilen, um „alle darüber aufzuklären, wie das Geheimnis verwirklicht wurde, das von Ewigkeit her in Gott, dem Schöpfer aller Dinge, verborgen war" (Eph 3, 9), und um „den übergroßen Reichtum der Gnade aufzuzeigen, aus lauter Güte gegen uns in Christus Jesus" (Eph 2, 7).

Wir müssen eins mit ihnen sein in einer Solidarität apostolischer und christlicher Dringlichkeit, so daß sie „mit größerer Kraft Zeugnis von der Auferstehung des Herrn Jesus" (Apg 4, 33) geben können. Und damit werden wir sicherlich das vollbringen, was immer der innige Wunsch des christlichen Herzens für die Mitmenschen sein muß: Sie dahinzuführen, „daß sie die Liebe Christi erkennen, die jede Kenntnis weit überragt", so daß sie „mit der ganzen Fülle Gottes erfüllt werden" (Eph 3, 19).

Indem Wir Unsere Gedanken Euch allen, geliebte Söhne und Töchter, darlegen, rufen Wir auf Euch die Gnade und Kraft des Herrn herab, damit Ihr Eurer Berufung in dieser missionarischen Kirche treu sein möget. Und Euch, geliebte Missionare in der ganzen Welt, grüßen wir besonders innig in Jesus Christus, dem Ihr in Liebe und Opfer und Freude dient. Euch allen, seinen Mittrbeitern beim Aufbau seines Reiches — eines Reiches „der Wahrheit und des Lebens, der Heiligkeit und der Gnade, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens" (Präfation vom Christkönigsfest) — erteilen Wir an diesem Welttag der Missionen in besonders herzlicher Weise Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 25. Juni 1971

PAULUS PP. VI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 226

Wort der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung für das menschliche Leben

In den letzten Jahren wird die Achtung vor dem menschlichen Leben in einem erschreckenden Maße gefährdet. Es häufen sich die Berichte über brutale Gewaltverbrechen. Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle, die in schuldhafter Rücksichtslosigkeit begründet sind. Tödliche Folgen des Drogen- und Rauschgiftgebrauches sind keine Einzelfälle mehr. Gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen werden gewalttätiger. Der strafrechtliche Schutz des werdenden Lebens wird von beachtlichen Gruppen unserer Gesellschaft bekämpft. Da und dort gibt es wieder Stimmen, die eine Tötung körperlich oder geistig schwer Behinderter für erwägenswert halten.

Die Häufung der Anzeichen für eine wachsende Mißachtung des menschlichen Lebens geht alle an. Sie fordert eine ernste Besinnung auf die Forderungen des Grundgebotes „Du sollst nicht töten!" Es ist erschütternd, wie rasch das grausige Geschehen von zwei Weltkriegen und die Gewalttaten der totalitären Systeme unseres Jahrhunderts vergessen wurden. Dabei haben wir durch dieses Erleben unwiderlegbar erfahren, daß der Schutz des menschlichen Lebens unteilbar ist. Je härter das Kriegsgeschehen wurde, umso mehr hat es auch die Zivilbevölkerung erfaßt. Als man den politischen Gegner ohne Gerichtsverfahren zu töten begann, hatte man bald keine Hemmung, auch das sogenannte lebensunwerte Leben unter Berufung auf das Wohl der Volksgemeinschaft zu vernichten.

Nach dem Chaos des Jahres 1945 hatten alle Überlebenden die Hoffnung, daß die gewalttätige Mißachtung des menschlichen Lebens in unserem Volk für immer der Vergangenheit angehören solle. Diese Zielsetzung wird auch heute deutlich in der Ablehnung der Kriege in anderen Teilen der Welt, in der Hilfsbereitschaft für die Opfer großer Katastrophen, in der Solidarität mit Menschen, die ausgebeutet oder entrechtet werden. Freilich müssen wir uns dabei kritisch die Frage stellen: Werden das Mitempfinden und die Sorge um den Frieden nicht zunehmend oberflächlich? Erfaßt der Protest gegen Kriege auch die Ursachen und Wurzeln der Konflikte? Sind wir nicht manchmal in Gefahr, uns durch Geldspenden von unserer Verantwortung freikaufen und im übrigen ungestört dem Wohlstand leben zu wollen? Haben wir überzeugende Wege anzubieten, um Ausbeutung und Entrechtung durch eine Ordnung zu überwinden, die nicht neue Gewalt und neues Unrecht bringt?

Wir werden in den weltweiten Sorgen und Aufgaben keine dauerhafte Hilfe leisten können, wenn es nicht gelingt, im eigenen Leben und in unserer eigenen Gesellschaft der Achtung vor dem Wert und der Würde des menschlichen Lebens Geltung zu verschaffen. Durch unser Können und durch unsere Arbeit haben wir einen imponierenden Lebensstandard unseres Volkes erreicht, höher als es im Jahr 1945 der kühnste Optimist erträumen konnte, und doch sind Wert und Würde des menschlichen Lebens inmitten des Wohlstandes in ernster Gefahr. Wo Verbrechen geschehen, die ein menschliches Leben zum Instrument der eigenen Habgier erniedrigen, versammelt sich eine sensationslüsterne Menge, die nicht selten die notwendige Hilfe behindert. Ein wachsender Prozentsatz der Verkehrstoten ist das Opfer des verantwortungslosen und hemmungslosen Konsums von Alkohol. Alle wissen um die lebenszerstörenden Wirkungen von Drogen und Rauschgift, und doch kann man in den Massenmedien nicht auf sensationelle Schilderungen verzichten, die für Jugendliche zu einem gefährdenden Anreiz werden. Mit Gewalt und Terror soll eine

menschlichere Gesellschaft herbeigeführt werden. Frauen, die nicht aus harten Gewissenskonflikten, sondern um der Bequemlichkeiten des Wohlstandslebens willen am werdenden Leben schuldig geworden sind, rühmen sich öffentlich ihrer Verbrechen. Gerade Ärzte und Juristen sollten nicht vergessen, daß Hilfe für das Leben und Schutz des Lebens die wichtigste Sinnerfüllung ihres Berufes sind.

Man sagt heute gerne, der Staat müsse nicht jede moralische Verpflichtung in das Strafgesetzbuch aufnehmen. In einer aufgeklärten, weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft könne und müsse der Staat überall dort, wo nicht das Gemeinwohl unmittelbar bedroht wird, mit seiner Strafgewalt zurücktreten und die Entscheidung dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Es ist zweifellos richtig, daß nicht alles, was ethisch verwerflich ist, vom Staat bestraft werden kann. Auch wird die Wirkung der Gesetze fragwürdig, wenn sie nicht von einer breiten Übereinstimmung in der Bejahung der von ihnen geschützten ethischen Werte getragen sind. Darf aber der Gesetzgeber Strafbestimmungen zum unteilbaren Schutz des menschlichen Lebens lockern, wenn nachweislich das Empfinden für diesen fundamentalen Wert abgestumpft wird? Es gehört zum Wesen des Staates, das menschliche Leben zu schützen. Wo er diese Schutzpflicht vernachlässigt, stellt er die eigene Ordnungsaufgabe in Frage. Man weist häufig darauf hin, daß das Leben in der modernen Gesellschaft komplizierter geworden ist, daß es in der Frage des Schwangerschaftsabbruches ernste Konfliktsfälle zwischen verschiedenen Verpflichtungen geben kann, daß auch sonst die Zusammenhänge und Bedingtheiten des menschlichen Verhaltens vielfältiger geworden sind, daß die Frage nach der Schuld heute schwieriger zu beantworten ist. Alle diese Tatsachen sollen nicht verkannt werden. Wo aber ist die Gewähr dafür, daß solche Erkenntnisse nicht mißbraucht, daß der Extremfall des Gewissenskonfliktes nicht zum Vorwand der Gewissenslosigkeit wird?

Wir haben aus unserer Verantwortung als Bischöfe in der letzten Zeit wiederholt den Gesetzgeber und die Öffentlichkeit an ihre Verpflichtung zum Schutz des menschlichen Lebens, auch des wehrlosen werdenden Lebens, erinnert, und wir werden trotz öffentlicher Verdächtigungen nicht nachlassen, die politisch Verantwortlichen auf diese Verpflichtung klar und unmißverständlich hinzuweisen. Die Gefährdung der Achtung vor dem menschlichen Leben ist aber so bedrohlich geworden, daß das Verantwortungsbewußtsein des Gesetzgebers nicht genügt. Nicht nur die gläubigen Christen, alle, die das menschliche Leben zu den höchsten Werten in der menschlichen Gemeinschaft zählen, sind aufgerufen, den erschreckenden Formen seiner Mißachtung nicht schweigend und untätig zuzusehen. Hier geht es nicht um spezifische Forderungen des christlichen Glaubens, sondern um die Frage, ob in der Zukunft in unserem Volke die elementaren sittlichen Werte Geltung haben oder ob eine neue Phase der Unmenschlichkeit, der Rechtlosigkeit und schließlich des Chaos beginnt. Im raschen Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Auffassungen kann die Erkenntnis dieser fundamentalen Gefährdung leicht zu spät einsetzen. Der Abscheu vor den Formen der Mißachtung des menschlichen Lebens wird allein Menschlichkeit und Rechtsbewußtsein in unserem Volk nicht retten können. Dem Verbot des Tötens entspricht der Anruf zur tätigen Liebe. Für den christlichen Glauben ist der Mensch Bild Gottes und Bruder Jesu Christi. Christliche Liebe hat ihre unverzichtbare Grundlage in dem Willen, dem anderen Menschen zum Leben zu helfen. Der Lebensstandard unseres Volkes verpflichtet zur sozialen Hilfe überall dort, wo ein zu geringes Maß an entschlossener sozialer Tat zu Zwangssituationen führt, die den Preis menschlichen Lebens fordern. Die Verbesserung der sozialen Einrichtungen der Gesellschaft und ihrer Gruppen reicht nicht aus. Ob die Gefahren für das menschliche Leben abgewendet werden können, hängt wesentlich davon ab, daß jeder Einzelne die Forderung des solidarischen Einsatzes für die Grundwerte unserer Gesellschaft erkennt und erfüllt. Als Christen stehen wir vor dem richtenden Wort Jesu Christi: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder nicht getan habt, habt ihr mir nicht getan!"

— Der vorstehende Text wurde von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 in Fulda verabschiedet —

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 227 Bischofswort zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober möchte ich diesmal auf ein eigenes Bischofswort verzichten. Statt dessen möchte ich zwei führende Vertreter der Jungen Kirchen zu Ihnen sprechen lassen. Und zwar Erzbischof Amissah aus Ghana, den Vizepräsidenten der Gesamt-Afrikanischen Bischofskonferenz, und Bischof Hsu (sprich Tschü) von Hong-Kong, dem Sekretär der Gesamt-Asiatischen Bischofskonferenz.

Der Sonntag der Weltmission soll uns daran erinnern, daß nach den Worten des Konzils Mission eine Grundpflicht des Gottesvolkes darstellt. Alle Welt mit dem Evangelium zu konfrontieren, ist weder eine Sonderaufgabe von einigen Orden noch ein Vorrecht der abendländischen Christenheit. Diese Verpflichtung ruht auch auf den Jungen Kirchen der Dritten Welt, denen abendländische Missionare das Evangelium gebracht haben. Heute müssen die Jungen Kirchen bei der Missionsarbeit mehr und mehr die Initiative ergreifen und selbst ihren Landsleuten das Evangelium bringen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind sie jedoch noch immer auf unsere brüderliche Mithilfe angewiesen.

So heißt es in dem Schreiben von Erzbischof Amissah an die deutschen Katholiken:

„Liebe Brüder und Schwestern! Wir brauchen Ihnen nicht erst zu sagen, wie dankbar wir Ihnen sind für die Liebe, die Mitsorge und die Mithilfe, die Sie uns auf vielfache Weise bewiesen haben. Diese äußerten sich in Ihren Gebeten wie auch in Ihren Gaben. Sie bestanden nicht nur in Geld, sondern auch in Medikamenten, Ausrüstungsgegenständen, sowie in technischer und vor allem personeller Hilfe. Sie wissen, daß wir für all das dankbar sind. Wir bedauern, daß wir es nicht entsprechend gutmachen können. Aber wir trösten uns in dem Gedanken, daß wir unsere Leiden und Mühen, unsere Mißerfolge und Enttäuschungen dem Allmächtigen Gott für Sie aufopfern. Auch in unseren Gebeten vergessen wir Sie nicht.

Wenn ich unsere Mühen erwähne, möchte ich Ihnen versichern, daß all Ihre vielfältige Hilfe für uns von lebenswichtiger Bedeutung ist. Unsere Probleme sind nämlich zahlreich und groß. Wir haben in Afrika Diözesen, die ein Gebiet von 25 000 qkm — das entspricht fast der Größe Belgiens — umfassen. In ihnen leben mehr als eine Million Menschen, von denen 13—15% katholisch sind. Aber diesen Diözesen stehen kaum mehr als 20 Priester zur Verfügung, die sich um ihre Mitmenchen kümmern können. So ist es nicht ungewöhnlich, daß ein einziger Priester für 60—80 Dörfer verantwortlich ist, aber sie höchstens viermal im Jahr besuchen kann. Viele Katholiken sind froh, wenn sie einmal pro Woche die heilige Messe mitfeiern können. Viele haben aber nur zwei- oder dreimal im Jahr dazu Gelegenheit. Wir haben in Afrika leider noch nicht genügend einheimische Priester. In einer der Diözesen Ghanas gibt es nicht einmal eine einzige einheimische Schwester. Im ganzen aber haben wir keinen Mangel an jungen Menschen, die sich zum Priestertum berufen fühlen. Eine Diözese zum Beispiel erhielt in diesem Jahr nicht weniger als 300 Bitten junger Menschen um Aufnahme in ein Kleines Seminar. Aber immer wieder stoßen wir auf das ewige Problem: Mangel an Geld und Fachkräften."

Soweit Erzbischof Amissah.

Bischof Francis Hsu aus Hong-Kong ergänzt diese Worte aus der Sicht der Bischöfe Asiens. In seinem Schreiben heißt es:

„Heutzutage werden sich die Menschen immer stärker dessen bewußt, daß Hilfe von reichen zu armen Ländern mehr eine Sache der Gerechtigkeit und des weltweiten Gemeinschaftsgeistes als eine Sache der Caritas ist. Besonders das Volk Gottes hat Verständnis dafür. Schließlich verkündet Christi Botschaft die Einheit der Menschheit und die gemeinsame Vaterschaft Gottes, der die Welt und alles, was auf ihr ist, in den Dienst des Menschen gestellt hat.

In der Kirche hat es Hilfe für Brüder in andern Ländern schon in apostolischer Zeit gegeben. Der hl. Paulus war ihr unermüdlicher Bahnbrecher. In den letzten anderthalb Jahrhunderten waren es die Päpstlichen Missionswerke, die die Hilfe auf weltweiter Ebene gefördert haben. Besonders am Sonntag der Weltmission werden in allen Pfarreien der Welt Sammlungen für den Unterhalt der Missionskirche durchgeführt. Sie muß den Armen das Evangelium verkünden, die Hungernden sättigen, die Kranken heilen und die von Gott gegebenen Menschenrechte verteidigen.

Als Missionsbischof und im Namen aller Bischöfe Asiens danke ich den deutschen Katholiken für die Hilfe, die sie uns so großzügig gewährt haben. Ohne diese Hilfe kann die Missionskirche nicht arbeiten, ja nicht einmal bestehen. Das hat zwei Gründe: Unsere Gläubigen geben zwar, was sie können, aber das ist nicht viel. Sie sind klein an Zahl und arm an materiellen Mitteln. Für die meisten Menschen in Asien bedeutet leben: einen täglichen Kampf ums nackte Dasein führen. Darüber hinaus wachsen die Anforderungen an die Kirche schneller als die Hilfe, die sie zu deren Verwirklichung erhält.

So bitten wir Bischöfe Asiens die deutschen Katholiken um Hilfe für die ständig wachsenden Aufgaben der Missionskirche. Schließlich gehören auch Sie zur missionarischen Kirche, denn die ganze Kirche ist nach den Aussagen des Konzils missionarisch. Wir sind uns der großen finanziellen und personellen Hilfe bewußt, die Sie uns bisher geschenkt haben. Die Kirche in der Mission ist in der Tat ein Zeichen für die weltweite Brüderlichkeit des Volkes Gottes. Wir wissen nicht, wie wir Ihnen Ihre Hilfe vergelten sollen; aber Gott weiß es, und er wird Ihre Dienste reichlich lohnen."

Liebe Brüder und Schwestern! Wir haben die Worte der beiden Missionsbischöfe vernommen. Laßt uns sie beantworten durch unser Gebet und ein hochherziges Opfer für die Missionen.

Euer Bischof
† Johannes

Aachen, im September 1971

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 228 Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1971

Aachen, 20. Sept. 1971

1. Wir bitten, das vorstehende Bischofswort zum Sonntag der Weltmission am Sonntag vorher, dem 17. Oktober, in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) unseres Bistums in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen oder zum Inhalt einer entsprechenden Predigt zu machen.

Es wird empfohlen, die vom PWG zur Verfügung

gestellten Opfertüten schon an diesem Tage zu verteilen.

Weitere Vorschläge für die Ankündigungen des Sonntags der Weltmission an den Sonntagen im Oktober stehen in der Werkmappe „Mission 1971", die allen Seelsorgern vom PWG zugesandt wurde.

2. Am Sonntag der Weltmission selbst, dem 24. Oktober 1971, kann eine der heiligen Messen nach dem Formular der Votivmesse „für die Ausbreitung des Glaubens" (in Weiß mit Gloria und Credo) gefeiert werden.

   In der Predigt soll noch einmal auf den Missionsauftrag der Kirche hingewiesen und die Notwendigkeit der unmittelbaren Missionsdienste auch in der heutigen Zeit dargelegt werden, wobei zu einem großzügigen Missionsopfer aufgerufen und betont werden sollte, daß der Kollekte des Tages nicht weniger Bedeutung zukommt als der von „Misereor" oder „Adveniat".

   Anregungen hierzu stehen in der Materialmappe, die alle Seelsorgestellen für die organisatorische Vorbereitung des Sonntags der Weltmission vom PWG erhalten haben, sowie in der Werkmappe „Mission 1971".

3. Die Kollekte für die Weltmission ist am Sonntag, dem 24. Oktober 1971, in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu haten. Der Ertrag ist ungekürzt umgehend auf dem üblichen Wege zu überweisen. Wir bitten um Verständnis dafür, daß es nicht möglich ist, die gesammelten Gelder Missionaren aus der Gemeinde zukommen zu lassen.

Nr. 229 Gemeinsames Rosenkranzgebet im Oktober 1971

Aachen, 20. Sept. 1971

Der Heilige Vater hat zu besonderen Gebeten für die kommende Bischofssynode aufgerufen (siehe KA 1971 Seite 111).

Wir bitten nun alle Seelsorger und alle Gläubigen eindringlich, im Monat Oktober d. J. gemeinsam den Rosenkranz für die schweren Anliegen der Kirche, besonders um die Gnaden des Heiligen Geistes für die Bischofssynode in Rom, zu beten.

Nr. 230 Direktorium 1972, Meßfeier, Brevier

Aachen, 20. Sept. 1971

Die Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes haben den neuen Regional-Heiligenkalender approbiert, der die Heiligen des Sprachraumes und — mit einigen Anpassungen — die des Kalenders der Gesamtkirche enthält.

Das Direktorium 1972 ist nach diesem neuen Kalender bearbeitet worden.

Zu den bisher vorliegenden Studienausgaben zum neuen deutschen Meßbuch (Osterzeit und Sonn- und Werktage im Jahreskreis) wird zum 1. Januar 1972 das Sanctorale erwartet. Daher wird der Gebrauch des Regionalkalenders nicht auf Schwierigkeiten stoßen.

Bis zur Einführung des ganzen neuen deutschen Meßbuches ist der Gebrauch des bisherigen Meßbuches unter Zugrundelegung des im Direktorium angegebenen Kalenders gestattet.

Die bereits im Druck vorliegende Leseordnung für die Sonntage ist grundsätzlich verpflichtend. Die Verwendung der neuen, im Direktorium angegebenen Wochentagsperikopen wird dringend empfohlen, da sie den Reichtum der Heiligen Schrift ausbreiten. Auch diese Perikopenordnung wird verpflichtend, sobald die entsprechenden Bücher gedruckt vorliegen werden.

Das Direktorium 1972 bringt die Angaben zum Brevier entsprechend der neuen „Liturgia Horarum", deren erster Band vor einigen Wochen in der Libreria Editrice Vaticana erschienen ist. Mit Hilfe dieser Angaben können auch die Bände des vorläufigen „Neuen Stundenbuches" leicht benutzt werden.

Nr. 231 Gebrauch des bisherigen Meßbuches und des bisherigen Brevieres

Aachen, 20. Sept. 1971

Die Kongregation für den Gottesdienst hat am 14. Juni 1971 die Ortsordinarien ermächtigt, Priestern, die wegen vorgerückten Alters oder wegen Krankheit große Schwierigkeiten haben, das neue Meßbuch, Lektionar oder Brevier zu benutzen, in Meßfeiern ohne Beteiligung der Gläubigen und bei privatem Breviergebete weiterhin die Bücher von 1967 bzw. 1962 zu gestatten.

Entsprechende Anträge sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Nr. 232 Lectionarium zum neuen Missale Romanum

Aachen, 20. Sept. 1971

Zu dem neuen Missale Romanum (vgl. KA 1970 S. 129) sind inzwischen in der Libreria Editrice Vaticana zwei Bände des zu dem Missale gehörenden Lektionars (Lectionarium) zum Preise von je DM 60,— erschienen. Die Bände enthalten die Lesungen der Sonn- und Werktage der verschiedenen Lesejahre.

Die Anschaffung ist besonders für Kirchen, in denen des Deutschen nicht mächtige Priester als Gäste zelebrieren, erforderlich.

Nr. 233 Kursus für Priester, die an Sonderschulen Religionsunterricht erteilen

Aachen, 24. Sept. 1971

Wir empfehlen allen Priestern, die an einer Sonderschule Religionsunterricht erteilen, den Kursus, den

das Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden unter dem Thema „Der Religionsunterricht in der Sonderschule für Lernbehinderte" vom 18. bis 22. Oktober 1971 in dem Studienhaus für Lehrerfortbildung in Bottrop, Ehrenplatz 12, veranstaltet.

In diesem Kurs für Priester sollen besprochen werden: Arten und Formen von Lernbehinderungen; die Meßfeier mit Sonderschülern; Besprechung des Rahmenplanes für den Religionsunterricht an Sonderschulen; Erarbeitung und Besprechung von Unterrichtsansätzen.

Beurlaubung vom Unterricht ist gemäß Erlaß des Kultusministers vom 30. Juni 1969 (ABl. KM. 1969 Seite 250) möglich. Die Teilnahme ist kostenlos; Dienstreisekosten-Erstattung durch das Institut.

Interessenten werden gebeten, sich beim Institut für Lehrerfortbildung, 43 Essen-Werden, Dahler Höhe 29, F. (0 21 41) 4 98 35, anzumelden.

Nr. 234 Kursus für Priester und Lehrpersonen, die an Grundschulen Religionsunterricht erteilen

Aachen, 24. Sept. 1971

Empfehlend machen wir Priester und Lehrpersonen, die an Grundschulen Religionsunterricht erteilen, auf einen Kursus aufmerksam, der von dem Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden unter dem Thema „Der Bildungsplan Katholische Religionslehre für die Versuchsgrundschulen des Landes Nordrhein-Westfalen — Erfahrung und Glaube —" an 2 Terminen angeboten wird: a) vom 25. bis 29. Oktober 1971 in Honnef, Katholisches Soziales Institut; b) vom 8. bis 12. November 1971 in Schwerte, Katechetisches Institut in der Kath. Akademie, Bergehofweg 24.

In dem Kurs sollen Stärken und Schwächen des Lehrplanes, der sich nicht unwesentlich von den bisher eingeführten Plänen unterscheidet, herausgearbeitet und Hilfen für die unterrichtliche Behandlung einzelner Themenbereiche gegeben werden.

Beurlaubung vom Unterricht ist gemäß Erlaß des Kultusministers vom 30. Juni 1969 (ABl. KM. 1969 Seite 250) möglich. Die Teilnahme ist kostenlos; Dienstreisekosten-Erstattung durch das Institut.

Interessenten werden gebeten, sich beim Institut für Lehrerfortbildung, 43 Essen-Werden, Dahler Höhe 29, F. (0 21 41) 4 98 35, anzumelden.

Nr. 235 Studienwoche für Seelorgehelferinnen

Aachen, 25. Sept. 1971

Vom 11. bis 14. Oktober 1971 findet im Papst-Johannes-Haus, Krefeld, die Studienwoche der Seelsorgehelferinnen statt. Sie steht unter dem Thema: „Das Taufgespräch und die vorschulische religiöse Erziehung durch die Eltern und mit den Eltern." Gesonderte Einladung ist bereits ergangen.

Die Teilnahme an einer Studienwoche im Jahr ist Pflicht. Wir bitten deshalb die Herren Pfarrer, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitarbeiterinnen die erforderliche Freizeit für diese Tagung erhalten (vgl. Diözesansynode Band III Dokumente Seite 1035).

Nr. 236 Studienwoche für Pfarramtshelferinnen

Aachen, 25. Sept. 1971

Vom 25. bis 27. Oktober 1971 findet im Papst-Johannes-Haus, Krefeld, die Studienwoche der Pfarramtshelferinnen statt. Sie steht unter dem Thema: „Das Pfarrbüro in seiner Zuordnung zur Seelsorge." Gesonderte Einladung ist bereits ergangen.

Die Teilnahme an einer Studienwoche im Jahr ist Pflicht. Wir bitten deshalb die Herren Pfarrer, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mitarbeiterinnen die erforderliche Freizeit für diese Tagung erhalten (vgl. Diözesansynode Band III Dokumente Seite 1035).

Nr. 237 Zeitgenössische Musik — im Gottesdienst?

Aachen, 28. Sept. 1971

Unter dem Titel „Zeitgenössische Musik — im Gottesdienst?" findet am 24. und 25. Oktober d. J. in Aachen eine Tagung der Unterkommission für Kirchenmusik im Bistum Aachen in Verbindung mit der Künstlergilde Nordrhein-Westfalen statt.

Ein Wortgottesdienst am Sonntag, dem 24. Oktober, um 16.30 Uhr in der Pfarrkirche Heilig Kreuz zu Aachen, Pontstraße, wird die Materie vorstellen, mit der sich ein Kreis namhafter Vertreter verschiedener Bereiche in der Podiumsdiskussion am Montag, dem 25. Oktober, um 15 Uhr im St.-Gregorius-Haus auseinandersetzen wird. Unter der Leitung von Professor Rudolf Hagelstange diskutieren Professor Jürg Baur, Wolfgang Hildemann, Kirchenmusikdirektor Hans Hulverscheidt, Msgr. Dr. Rudolf Pohl, Professor Dr. Hans Sabel, Kantor Viktor Scholz, Pfarrer Josef Schuh, Dr. Karl Vent und Dr. Karl Vierhaus die anstehende brennende Problematik.

Mit einem Konzert in der Propsteikirche St. Adalbert zu Aachen, Kaiserplatz, am Montag, dem 25. Oktober, um 19.30 Uhr, wird die Tagung beschlossen.

Alle Interessenten — vor allem Priester und Kirchenmusiker — sind herzlich und dringend eingeladen, möglichst alle Veranstaltungen dieser Tagung zu besuchen. Die Termine wurden so gewählt, daß die Teilnahme vielen möglich sein müßte.

Die Komponisten der zur Aufführung gelangenden Werke werden fast ausnahmslos anwesend sein; das verspricht neben besten und exaktesten Informationen auch interessante Begegnungen.

Nr. 238 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 29. Sept. 1971

Am 5. Oktober 1971 werden die neuen Wohlfahrtsbriefmarken herausgegeben. Wie in den Vorjahren

gibt es auch dieses Mal eine Bundes- und eine Berlin-Ausgabe mit 8 verschiedenen Bildern. Mit der 22. Serie der Wohlfahrtsbriefmarken wird die Motivreihe „Die Welt des Spiels" mit Abbildungen von Holzspielzeugen fortgesetzt.

Der Zuschlagerlös aus den Wohlfahrtsbriefmarken kommt den sechs Freien Wohlfahrtsverbänden zugute. Der größte dieser Verbände ist der Caritasverband, der über 40% der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durchführt. Der Zuschlagerlös der Wohlfahrtsbriefmarken, die bei den Caritasverbänden und ihren Einrichtungen gekauft werden, fließt unmittelbar der Caritas zu. Es ist daher wichtig, daß möglichst viele Wohlfahrtsbriefmarken bei Caritasstellen gekauft werden.

Der Diözesan-Caritasverband Aachen verwendet den ihm verbleibenden Zuschlag für seine Einrichtungen für körperlich behinderte Kinder in Aachen und Merkstein.

Wir bitten alle Seelsorger wiederum, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und — auch in den Pfarrbriefen — besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Mozartstraße 11, Postfach 425, Fernruf 4 83 51, sowie sämtliche Orts- und Kreis-Caritasverbände. Die Marken können dort unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden.

Offizielle Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarr-Caritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, u. ä. eingerichtet werden, unter der Bedingung, daß der Teil des Zuschlages, der diesen Vertriebsstellen verbleibt, nur für caritative Zwecke verwandt wird. Diese örtlichen Vertriebsstellen erhalten Werbematerial und Bestellzettel entweder direkt vom Diözesan-Caritasverband oder von den Orts- und Kreis-Caritasverbänden und werden ausschießlich über diese mit Wohlfahrtsbriefmarken beliefert.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 239 Jahresversammlung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen

Der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen lädt zu seiner Jahresversammlung am 6. Oktober 1971 in Kempen (Ndrh.), Städt. Kramer-Museum, Burgstraße 19, ein. Beginn der Tagung 10 Uhr; Ende der Tagung 17 Uhr.

Interessenten sind herzlich eingeladen. Anmeldung umgehend an die Geschäftsstelle des Vereins, 5 Köln 1, Gereonstraße 2—4, erbeten.

Nr. 240 Warnung

Wir sind um Veröffentlichung nachstehender Warnung gebeten worden.

Der gelernte Tischler und jetzige Werbefotograf Richard Schley, 36 Jahre, wohnhaft in Garbsen, hat nach Ermittlungen der Kriminalpolizei von 1962 bis Anfang 1967 als „Evangelist" durch Traktate, Artikel in religiösen Zeitschriften, Rundschreiben, Filmvorführungen, Predigten und Reden auf die Not der Bevölkerung in Indien hingewiesen und um Spenden gebeten, die er insbesondere zur Unterstützung indischer Waisenkinder und Missionare zu verwenden versprach. Von den 822 000,— DM eingegangenen Spenden hat er nur 47 258,— DM für die eigentliche Missionsarbeit in Indien abgeführt. Seine Unkosten für Reisen, für Traktate und Rundschreiben, Fernsprechgebühren und andere missionsverwandte Ausgaben sind mit rund 150 000,— DM festgestellt worden. Die übrigen Spendengelder hat er für seine eigene aufwendige Lebensweise verwandt. — Die Staatsanwaltschaft Hannover hat am 16. Januar 1969 Anklage wegen Betruges erhoben.

Im Sommer 1970 wurde festgestellt, daß Richard Schley seine „Missionsarbeit" fortgesetzt hat. Daraufhin eingeleitete kriminalpolizeiliche Maßnahmen veranlaßten ihn, neue Rundschreiben an die gutgläubigen Spender zu versenden; der darin enthaltene Hinweis auf sein neues Spendenkonto und die Angabe einer Postanschrift in der Schweiz verfolgen den Zweck, die kriminalpolizeilichen Maßnahmen zu unterlaufen.

Die Kriminalpolizei sieht sich verpflichtet, vor der Hergabe weiterer Spenden an Schley zu warnen.

Nr. 241 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 9. September 1971 Kaplan P. Karl Schäfer SCJ in Krefeld St. Norbertus auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 von den Aufgaben des Kaplans befreit;

am 9. September 1971 Pfarrverweser P. Theodor Schütt SCJ in Krefeld St. Norbertus auf Vorschalg seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 von den Aufgaben des Pfarrverwesers befreit;

am 10. September 1971 P. Georg Feldker SCJ auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord, bestellt;

am 10. September 1971 dem Pfarrvikar Bruno Frohn in Rheydt St. Johann B., Dekanat Rheydt, den Titel Pfarrer verliehen;

am 10. September 1971 P. Hans-Ulrich Vivell SCJ auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit

Wirkung vom 1. Oktober 1971 zum Kaplan in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 14. September 1971 Kaplan P. Ansbert Mürb OFMCap in Krefeld St. Thomas Morus auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 von den Aufgaben des Kaplans befreit;

am 15. September 1971 Kaplan Peter Daniels in Aachen St. Marien zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aachen-Südwest, ernannt;

am 15. September 1971 Pfarrverweser Paul Henrichs in Blumenthal St. Brigida zum Pfarrer daselbst, Dekanat Schleiden ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 18. September 1971 Hubert Stoffels, geboren am 28. Dezember 1923 in Stillbusch, geweiht am 28. Februar 1953 in Aachen, Definitor des Dekanates Nideggen, Pfarrer in Untermaubach St. Brigida.

Nr. 242 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 30. August bis 17. September 1971 im Dekanat Steinfeld die kanonische Visitation und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 31. August in Sötenich St. Matthias 73, am 1. September in Dottel-Scheven St. Antonius 66, am 2. September in Kall St. Nikolaus 130 (davon 1 Erwachsenen), am 3. September in Keldenich St. Dionysius 75, am 7. September in Steinfeld St. Potentinus 78, am 8. September in Sistig St. Stephan 69, am 10. September in Frohngau St. Margareta 45, am 11. September in Krekel St. Barbara 47, am 14. September in Marmagen St. Laurentius 143, am 15. September in Nettersheim St. Martinus 99, am 16. September in Zingsheim St. Peter 110, am 17. September in Kall St. Nikolaus 125, insgesamt 1 060 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am 17. September im Pfarrhaus in Sötenich.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes erteilte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 25. September 1971 in der Kapelle des Priesterseminars 6 Klerikern unseres Bistums die vier Niederen Weihen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 21 | **Aachen, 15. Oktober 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 243 Aufruf zur Kirchensammlung für die pakistanischen Flüchtlinge am 7. November 1971 133

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 244 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren Herz Jesu in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, und St. Michael in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Südwest 134

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 245 Sonderkollekte für die pakistanischen Flüchtlinge am 7. November 1971 134

Nr. 246 Verlegung der Kollekte für die Pfarrbüchereien (Borromäusverein) 134

Nr. 247 Zählung der Kirchenbesucher am 24. Oktober 1971 135

Nr. 248 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1971 135

Nr. 249 Ablaß für die Verstorbenen 135

Seite

Nr. 250 Eintragung der außerhalb der Wohnortspfarre gespendeten Taufen 135

Nr. 251 Vermögenswirksame Leistungen nach dem sog. 624-DM-Gesetz 136

Nr. 252 Studium der Theologie an der Kath. Fachhochschule GmbH., Abteilung Paderborn . 136

Nr. 253 Zeitschrift „Caritas": Sonderheft „Hilfen für Aussiedler" 136

Nr. 254 Spenden von Priesterkleidung 136

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 255 Stellenangebote 136

Nr. 256 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 137

Nr. 257 Warnungen 137

Nr. 258 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 137

Nr. 259 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 137

Nr. 260 Vermischte kirchliche Nachrichten 138

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 243 Aufruf zur Kirchensammlung für die pakistanischen Flüchtlinge am 7. November 1971

Sperrfrist für Veröffentlichung:
25. Oktober 1971, 8 Uhr

Millionen Deutsche wissen aus eigener Erfahrung, was es bedeutet, Flüchtling zu sein, sie haben Obdachlosigkeit, Hunger und das Leben in überfüllten Lagern selbst erduldet. Viele erinnern sich dankbar an Menschen, die ihnen weiterhalfen; andere kamen um, weil niemand da war, der sie über das Schlimmste hinwegbrachte.

Heute sind 8 Millionen pakistanischer Flüchtlinge in einer ausweglosen Situation. 8 Millionen, das sind fast soviel Menschen, wie in ganz Baden-Württemberg leben. Schon viel ist geschehen, um Hunger und Krankheit in den Lagern der pakistanischen Flüchtlinge zu überwinden. Auch in Bistümern und Landeskirchen wurden bereits beträchtliche Mittel durch Spendenaufrufe und aus der Kirchensteuer aufgebracht. Trotz dieser Hilfeleistungen ist die Not in den Lagern, die Gefahr des Hunger- und Seuchentodes noch unbeschreiblich groß. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben deshalb für Sonntag, den 7. November 1971, eine Kirchensammlung bei allen katholischen und evangelischen Gottesdiensten empfohlen. Wir bitten alle Christen, dem verpflichtenden Ruf Jesu Christi zur tätigen Bruderliebe zu folgen. Wir bitten die deutsche Bevölkerung, zur Linderung der Not der pakistanischen Flüchtlinge alles zu tun, was in ihren Kräften steht.

Es darf nicht sein, daß Menschen zugrunde gehen, weil ihnen die tägliche Schüssel Reis, das Zeltdach

über dem Kopf, die wärmende Decke oder das rettende Medikament fehlen, während 10 Flugstunden von ihnen entfernt alles im Überfluß vorhanden ist.

Wenn wir gemeinsam zum Opfer für die Pakistan-Flüchtlingshilfe des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes aufrufen, so meinen wir nicht, daß diese Hilfe von Mensch zu Mensch die Verantwortlichen der Katastrophe von ihrer Pflicht entbindet, eine politische Lösung des Problems zu finden. Nur warten Hunger und Seuchen nicht, bis diese Lösung gefunden ist. Um überleben zu können, brauchen die Menschen in den Lagern j e t z t unsere Hilfe.

München, den 6. Oktober 1971

J u l i u s K a r d i n a l D ö p f n e r
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Landesbischof D. H e r m a n n D i e t z f e l b i n g e r
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 244 Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren Herz Jesu in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, und St. Michael in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Südwest

1. Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

   Von der Pfarre Herz Jesu in Aachen, Dekanat Aachen-Nordost, wird das Gebiet der Beverau zur Pfarre St. Michael in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Südwest, umgepfarrt.

   Das umgepfarrte Gebiet wird wie folgt umgrenzt: Im Norden und Osten durch die Grenze des Stadtbezirks 411 — das ist im Norden vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie mit der Erzbergerallee, sodann entlang der Eisenbahnlinie bis zu deren Schnittpunkt mit dem Beverbach. Die Grenze folgt dann im Osten dem Beverbach bis zu dessen Schnittpunkt mit der Adenauerallee —. Im Süden bildet die Adenauerallee die Grenze bis zum Auftreffpunkt der Erzbergerallee, die von dort bis zum Ausgangspunkt die westliche Grenze ist.

2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 16. August 1971

Az.: 51.11 - 2629/68

L. S. W ä c k e r s
Generalvikar

* *

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Aachen wurde die Grenzänderung am 17. August 1971 mitgeteilt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung Widerspruch nicht erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) als erteilt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 245 Sonderkollekte für die pakistanischen Flüchtlinge am 7. November 1971

Aachen, 5. Okt. 1971

1. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 hat für Sonntag, den 7. November 1971, eine allgemeine Kollekte für die pakistanischen Flüchtlinge beschlossen. Die evangelischen Landeskirchen in Deutschland halten am gleichen Tag ebenfalls eine Kirchensammlung für denselben Zweck.
2. Wir bitten, den in dieser Ausgabe des KA Seite 133 abgedruckten gemeinsamen Aufruf des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der EKD am Sonntag, dem 31. Oktober 1971, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) unseres Bistums in allen heiligen Messen einschließlich Vorabendmessen zu verlesen und auf die Kollekte hinzuweisen, die am Sonntag, dem 7. November, zu halten ist.
3. Der Deutsche Caritasverband wird an jede Pfarre usw. 2 Wandzeitungen, 4 Plakate und 300 Flugblätter versenden. Nachbestellungen für besondere Aktionen können an den Deutschen Cartiasverband, 78 Freiburg i. Br., Karlstraße 40, gerichtet werden. Sollten einzelne Seelsorgestellen das Material bis 28. Oktober nicht erhalten haben, bitten wir auch sie um Bestellung des Materials in Freiburg.
4. Papst Paul VI. hat am 3. Oktober d. J. zum gemeinsamen Gebet, zum Fasten und zu Geldspenden für die pakistanischen Flüchtlinge aufgerufen.

   Wir legen den Seelsorgern nahe, alle Gläubigen am 31. Oktober zu bitten, der Einladung des Heiligen Vaters zum besonderen Gebet und zum Fasten (etwa am Freitag vor oder nach der Kollekte) als einem Zeichen der menschlichen Solidarität mit den pakistanischen Flüchtlingen zu folgen.
5. Der Kollektenertrag ist umgehend auf dem üblichen Wege zu überweisen.

Nr. 246 Verlegung der Kollekte für die Pfarrbüchereien (Borromäusverein)

Aachen, 5. Okt. 1971

Die im Kollekten-Terminkalender 1971 für den 7. November vorgesehene Kollekte für die Pfarr-

büchereien (Borromäusverein) wird wegen der Sonderkollekte für die pakistanischen Flüchtlinge auf Sonntag, den 21. November 1971, verlegt (Einsendetermin beim Definitor: 1. Dezember 1971).

Nr. 247 Zählung der Kirchenbesucher am 24. Oktober 1971

Aachen, 5. Okt. 1971

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands in diesem Herbst die Kirchenbesucher einheitlich am Sonntag, dem 24. Oktober 1971, zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Andachten); die Besucher von Samstagabendmessen sowie von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. — Das Ergebnis dieser Zählung ist zu vermerken und am Jahresende in den Fragebogen der Zentralstelle für kirchliche Statistik Deutschlands einzutragen.

Nr. 248 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1971

Aachen, 9. Okt. 1971

1. Allen Priestern, die am Allerseelentage eine zweite und dritte heilige Messe feiern, geben wir davon Kenntnis, daß auch für dieses Jahr — wie schon seit 1936 — der Heilige Vater dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Indult gewährt hat, für diese heiligen Messen Stipendien anzunehmen, unter der Bedingung, daß sie ungekürzt dem Bonifatiuswerk überlassen werden.

   Diese Stipendien sind an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, zu überweisen (Postscheckamt Köln 226 10; Kreissparkasse Paderborn 25 858; Stadtsparkasse Paderborn 125). Bitte beim Absender auch „Bistum Aachen" angeben.

   Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können die zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenen des Bonifatiuswerkes zelebrieren und die Persolvierung ihrem Dechanten mitteilen. Die Herren Dechanten leiten dann die Meldungen aus ihrem Dekanat geschlossen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes weiter.

   Wir bitten alle Priester, nach Möglichkeit von diesem päpstlichen Privileg Gebrauch zu machen.

2. Wie hinreichend bekannt, hat das Bonifatiuswerk gute Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche zwischen Elbe und Oder zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentag dient dieser Aufgabe, namentlich der Priesterausbildung; darum empfehlen wir sie besonders. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, daß wir uns ihnen in Gebet und tätiger Liebe verbunden wissen.

   Wir bitten, den Kollektenertrag unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes (Konten siehe oben) zu überweisen und beim Absender auch hier „Bistum Aachen" anzugeben.

Nr. 249 Ablaß für die Verstorbenen

Aachen, 9. Okt. 1971

Wir bitten um geeignete Bekanntmachung, daß

a) der „Toties-quoties-Ablaß" am Allerseelentage nicht mehr gewonnen werden kann;

b) nach den geltenden Bestimmungen (Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967 und KA 1967 S. 121 f.) in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien am Allerseelentag e i n vollkommener Ablaß für die Verstorbenen gewonnen werden kann.

Den Ablaß erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses erfüllt, d. h. das Bußsakrament und die hl. Eucharistie empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters ein „Vater unser" und ein „Gegrüßet seist du, Maria" oder ein Gebet nach freier Wahl betet. Außerdem ist eine Kirche oder ein Oratorium zu besuchen und dabei nochmals das Gebet des Herrn sowie das Glaubensbekenntnis zu beten.

Dieser Ablaß kann bereits am Tage vorher gewonnen werden. Es steht dem einzelnen Gläubigen frei, den Ablaß statt am Allerseelentag am nachfolgenden Sonntag zu gewinnen. Sinnvoll ist der Empfang der hl. Eucharistie und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am Tage des Besuches der Kirche oder des Oratoriums. Sie können aber — wie auch der Empfang des Bußsakramentes — mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch geschehen.

Nr. 250 Eintragung der außerhalb der Wohnortspfarre gespendeten Taufen

Aachen, 9. Okt. 1971

Die außerhalb der Wohnortspfarre gespendeten Taufen werden nicht immer dem Pfarrer des Wohnortes mitgeteilt. Daher wird um die sorgfältige Beachtung folgender Bestimmungen des Artikels 109 unserer Diözesanstatuten gebeten:

. . . . . .

8. Täuflinge aus anderen Pfarren sind umgehend, spätestens aber innerhalb eines Monats, der Wohnortspfarre zu melden. Diese Meldungen auswärtiger Taufen sind ohne Nummer in das Taufbuch der Wohnortspfarre einzutragen unter Angabe der Pfarre, in der die Taufe gespendet worden ist.

9. Die mit laufender Nummer versehene im Taufbuch des Taufortes enthaltene Eintragung gilt als Originaleintragung.

10. Das Recht und die Pflicht, Taufzeugnisse auszustellen, hat nur der Pfarrer, der das Taufbuch führt, welches die Originaleintragungen enthält.
11. Sollten Mitteilungen, die nachträglich ins Taufbuch eingetragen werden müssen, einem Pfarrer zugehen, der die Originaleintragung in seinem Taufbuch nicht führt, so ist er verpflichtet, diese Mitteilungen an den Pfarrer weiterzuleiten, in dessen Taufbuch sich die Originaleintragung findet. Anträge auf Ausstellung von Taufzeugnissen sind an diesen Pfarrer weiterzuleiten.
12. Der Pfarrer des Taufortes muß alle Mitteilungen, die in das Taufbuch einzutragen sind, auch den Pfarrern zuleiten, in deren Taufbuch sich eine Zweiteintragung findet, so daß die entsprechenden Vermerke auch dort gemacht werden.
13. Werden Kinder in Krankenhäusern oder Kliniken getauft, so hat der zuständige Anstaltsgeistliche diese dem Ortspfarrer unverzüglich mitzuteilen.

Nr. 251 Vermögenswirksame Leistungen nach dem sog. 624-DM-Gesetz

Aachen, 9. Okt. 1971

Wer für das Jahr 1971 noch eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz (Sparvertrag usw.) beabsichtigt, muß umgehend seine Unterlagen hierfür an das Bischöfliche Generalvikariat — Gehaltsbuchhaltung —, 51 Aachen, Postfach 210, einreichen.

Anträge, die nach dem 10. November d. J. hier eingehen, können für 1971 nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 252 Studium der Theologie an der Kath. Fachhochschule GmbH., Abteilung Paderborn

Aachen, 12. Okt. 1971

Am 1. Oktober 1971 hat die von den Bischöfen Nordrhein-Westfalens gegründete Kath. Fachhochschule für Sozialwesen (Sozialarbeit und Sozialpädagogik) an den vier Abteilungen Aachen — Köln — Münster — Paderborn ihre Arbeit aufgenommen.

Zusätzlich dazu wird an der Abteilung Paderborn ein Fachbereich „Theologie und Religionspädagogik" eingerichtet. Es soll hier das Studium der Theologie und der Religionspädagogik auf Fachhochschulebene ermöglicht werden. Dabei sind folgende Ausbildungsziele ins Auge gefaßt:

1. Ausbildung von Katecheten und Religionspädagogen. (Sie wurden bisher vornehmlich in kirchlichen Institutionen ausgebildet.)
2. Ausbildung von Seelsorgehelferinnen bzw. Seelsorgehelfern.

Voraussetzung für das 6semestrige Fachhochschulstudium ist die Fachhochschulreife.

Anmeldungen werden erbeten an das Sekretariat der Kath. Fachhochschule, Abteilung Paderborn, „Fachbereich Theologie", 479 Paderborn, Tegelweg 75—79. Dort werden auch nähere Auskünfte über die Zulassungsvoraussetzungen erteilt.

Wir bitten alle Seelsorger, geeignete Damen und Herren auf diese neue Möglichkeit des Studiums mit dem Ziel, in die Dienste der Kirche einzutreten, aufmerksam zu machen.

Nr. 253 Zeitschrift „Caritas": Sonderheft „Hilfen für Aussiedler"

Aachen, 12. Okt. 1971

Die Zeitschrift „Caritas" bringt mit der September-Ausgabe ein Sonderheft heraus, das in 18 Artikeln und Beiträgen ausschließlich dem Thema „Hilfen für Aussiedler" gewidmet ist.

Dieses Sonderheft soll über die Probleme der Aussiedler informieren und darüber hinaus für alle jene eine Hilfe sein, die aus irgendeinem Anlaß mit Eingliederungsfragen dieses Personenkreises befaßt sind.

Der Deutsche Caritasverband in Freiburg stellt Freiexemplare dieses Heftes zur Verfügung. Gemeinden, die in der letzten Zeit Aussiedler aufgenommen haben und sich um diese bemühen, sollten — besonders für die Pfarrgemeinderäte und Caritasgruppen — von diesem Angebot Gebrauch machen.

Bestellungen sind an den Deutschen Caritasverband, 78 Freiburg i. Br., Karlstraße 40, Lorenz-Werthmann-Haus, zu richten.

Nr. 254 Spenden von Priesterkleidung

Aachen, 12. Okt. 1971

Der Diözesan-Caritasverband Köln nimmt Spenden von neuwertiger oder guterhaltener Priesterkleidung entgegen, da gelegentlich aus Entwicklungsländern oder aus Ostblockstaaten Anfragen um Überlassung solcher Kleidungsstücke gestellt werden.

Zusendung an den Diözesan-Caritasverband, 5 Köln, Georgstraße 7, erbeten.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 255 Stellenangebote

Die Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach (9 500 Seelen) sucht einen erfahrenen Organisten-Chorleiter. Wohnung ist vorhanden; gepflegter Kirchenchor.

Zum 1. April 1972 wird in der vorgenannten Kirchengemeinde die Stelle einer Kindergarten-Leiterin frei. Im Kindergarten neuzeitliche Einrichtungen; ca. 160 Kinder. Wohnmöglichkeit ist gegeben.

Bewerbungen werden erbeten an: Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, 405 Mönchengladbach, Neußer Straße 222; F. 2 05 29.

Nr. 256 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins

Der St.-Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit: Zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 10. November 1971, 15 Uhr, im Karl-Josef-Haus in Köln, Bahnhofsvorplatz 2, Zimmer 312, werden alle aktiven und emeritierten Mitglieder hiermit herzlich eingeladen; persönliche Einladungen ergehen nicht.

Tagesordnung: a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates; b) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten; c) Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse; d) Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates; e) Verschiedenes.

Nr. 257 Warnungen

Gewarnt wird vor Pierre (Albert) Chamillard, ca. 45 Jahre alt, nur französisch sprechend, der elegant gekleidet sich als Arzt ausgibt; ferner gibt er an, auf der Flucht vor der Pariser Polizei zu sein. Er verlangt zu beichten; danach bittet er mit einem Ausbruch von Verzweiflung um Geld, zugleich ersucht er um Erlaubnis, seiner „Frau" in F-77 Provins schreiben zu dürfen, die das Geld postwendend ersetzen werde. (Es hat sich herausgestellt, daß es eine Madame Chamillard in dem genannten Ort nicht gibt.)

Das Bischöfliche Generalvikariat in Essen bittet um Veröffentlichung folgender Warnung: Es wird gewarnt vor einem Mann, der sich als Mitglied der Kolpingsfamilie und fälschlicherweise auch als Hausmeister des Kolpinghauses in Bochum ausgibt, der eine Wallfahrt nach Altötting gemacht habe und jetzt ohne Geld sei. Er bittet um Geld, das er zurückzugeben verspricht; dies Versprechen hält er nicht. — Der Betrüger wird beschrieben als ein Mann von etwa 64 Jahren, ca. 1,75 m groß, mit blassem Gesicht ohne Bart. Seine Haltung ist etwas gebückt mit vorgeschobenen Schultern.

Das Bischöfliche Generalvikariat in Limburg hat uns um Veröffentlichung nachstehender Warnung gebeten: Johannes Nüsse, geboren 6. 4. 1918, spricht bei kirchlichen Stellen vor und gibt an, Kirchenmusiker zu sein, früher bei der Nato beschäftigt: infolge eines Herzinfarktes sei er arbeitsunfähig und müsse von 78,60 DM Arbeitslosengeld leben, habe aber die Aussicht, in das Rehabilitationszentrum in Heidelberg aufgenommen zu werden. Er bittet um Vermittlung einer Wohnmöglichkeit und um finanzielle Unterstützung. Er erweckt einen soliden, vertrauenswürdigen Eindruck. — Nüsse ist ein von der Polizei gesuchter Betrüger, der nach monatelangem Wohnen große Mietschulden hinterläßt.

Nr. 258 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 259 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 10. Juli 1971 dem P. Alfons Borgert MSF im Einvernehmen mit seinen zuständigen Oberen die Genehmigung zur Übernahme der Stelle des Anstaltspfarrers am Rheinischen Landeskrankenhaus in Viersen-Süchteln (Pfarre St. Klemens, Dekanat Viersen) zum 1. Dezember 1971 und zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

am 21. September 1971 P. Josef Lennertz SMA auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Subsidiar in Kirchhoven St. Hubert, Dekanat Heinsberg, bestellt;

am 24. September 1971 dem P. Raymund Georg Schubert OCSO im Einvernehmen mit dem zuständigen Herrn Abt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 den Auftrag zur Aushilfe in Rheydt St. Paul (Otl. Mülfort), Dekanat Rheydt, erteilt;

am 29. September 1971 Kaplan Herbert Kaefer mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 von seinen bisherigen Aufgaben am Collegium Leoninum in Bonn befreit und ihm bis zum Abschluß seines Weiterstudiums den Auftrag zur Übernahme seelsorglicher Dienste in der Region Eifel erteilt;

am 29. September 1971 P. Matthias Utters OFM, bisher zur Aushilfe in Mönchengladbach-Ohler St. Konrad, auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 von seinen Aufgaben befreit;

am 29. September 1971 Pfarrer Heinrich Vredebregt in Warden St. Jakob zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Laurenzberg St. Laurentius, Dekanat Aldenhoven, bestellt;

am 29. September 1971 Pfarrer i. R. Wilhelm Ziemons, zuletzt in Alsdorf St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg), zum Subsidiar in Stolberg St. Lucia, Dekanat Stolberg, bestellt;

am 30. September 1971 P. Cornelis van Leuven SMM im Einvernehmen mit seinen zuständigen Oberen zum Subsidiar in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt, bestellt;

am 1. Oktober 1971 Kaplan Herman van den Berg in Aachen Herz Jesu zum Pfarrer in Stolberg-Donnerberg St. Josef, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 1. Oktober 1971 Pfarrer i. R. Johannes Riebartsch von den Aufgaben des Subsidiars in Hammer St. Bartholomäus befreit und ihm den

Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge der Region Erkelenz/Geilenkirchen/Heinsberg erteilt;

am 1. Oktober 1971 P. Wilhelm Schöler MSC, bisher zur Aushilfe in Schaag St. Anna, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Boisheim St. Peter, Dekanat Lobberich, bestellt;

am 4. Oktober 1971 Rektor Heinrich Mai, Hausgeistlicher in Eilendorf Altenheim St. Franziskus (Pfarre St. Severin), auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 15. Oktober 1971 in den Ruhestand versetzt.

Am 24. August 1971 wurde Privatdozent Dr. theol. Erwin Gatz in Düren zum Akademischen Rat an der Universität Bonn ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 10. Oktober 1971 Johannes Dautzenberg, geboren am 7. Juli 1885 in Baesweiler, geweiht am 11. März 1911 in Köln, Pfarrer i. R. von Arnoldsweiler St. Arnold, Jubilarpriester;

am 12. Oktober 1971 Johannes Pottbeckers, geboren am 19. Juni 1903 in Schaephuysen (Diözese Münster), geweiht am 12. März 1927 in Münster, Pfarrer i. R. von Krefeld St. Stephan.

R. I. P.

Nr. 260 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 3. Oktober 1971 die Pfarrvikariekirche St. Konrad zu Mönchengladbach-Ohler, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, und deren Altar zu Ehren des hl. Bekenners Konrad von Parzham.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 6. bis 29. September 1971 die kanonische Visitation im Dekanat Linnich und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 6. September in Linnich St. Martin 163 (davon 2 Erwachsenen), am 7. September in Gereonsweiler St. Gereon 45, am 8. September in Floßdorf St. Hermann-Josef 13, am 9. September in Welz St. Lambertus 31, am 13. September in Rurdorf St. Pankratius 18, am 14. September in Ederen St. Pankratius 43, am 15. September in Körrenzig St. Peter 84 (davon 1 Erwachsenen), am 16. September in Glimbach St. Agatha 26 (davon 1 Erwachsenen), am 27. September in Kofferen St. Margareta 23, am 28. September in Gevenich Heilige maurische Märtyrer 46 (davon 1 Erwachsenen), insgesamt 492 Firmlingen. — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am 29. September im Pfarrhaus zu Gevenich.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB im Dekanat Herzogenrath das hl. Sakrament der Firmung am 2. Oktober 1971 in Merkstein St. Willibrord 120 und in Kohlscheid St. Mariä Heimsuchung (Otl. Kämpchen) 198 (davon 19 aus der Pfarre Berensberg St. Matthias), zusammen 318 Firmlingen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 22 | **Aachen, 2. November 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 261 Wort der deutschen Bischöfe zur elften Aktion ADVENIAT 139

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 262 Bischofsgedenktag 140
Nr. 263 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1971 140
Nr. 264 Verbotener Kult von Heroldsbach 141
Nr. 265 Kursus für Lehrende an allgemeinbildenden Schulen, die Religionsunterricht erteilen 142
Nr. 266 Lohnsteuerkarte 1972 und Steuerermäßigung für die Geistlichen 142
Nr. 267 Erhebungsbogen Haushälterin 142
Nr. 268 Verhütung von Frostschäden 142
Nr. 269 Streupflicht bei Schnee und Glatteis . . . 143
Nr. 270 Nachkonziliare Dokumente 143

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 271 Exerzitien für Priester 143
Nr. 272 Österreichische Pastoraltagung 143
Nr. 273 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971 143
Nr. 274 Personalchronik der Diözese Aachen . . 143
Nr. 275 Vermischte kirchliche Nachrichten 144

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 261 Wort der deutschen Bischöfe zur elften Aktion ADVENIAT

Auch in diesem Jahr bitten wir Bischöfe die deutschen Katholiken um den Weihnachtszehnten für unsere Aktion ADVENIAT. Vielleicht gab es vor zehn Jahren, als ADVENIAT ins Leben gerufen wurde, einige Optimisten, die der Meinung waren, die Hilfe für die Kirche Lateinamerikas werde schneller zum gewünschten Erfolg führen. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Zwar konnte in dem vergangenen Jahrzehnt viel geleistet werden, und allen, die das ermöglicht haben, sagen wir heute ein herzliches Wort des Dankes. Aber gleichzeitig müssen wir daran erinnern, was Papst Paul in seinem Schreiben „Octogesima adveniens" festltellt: „Es bestehen schreiende Unterschiede in der wirtschaftlichen, kulturellen und politichen Entwicklung der Völker. Neben ausgeprägt industrialisierten Ländern sind andere noch im Agrarstadium; während manche Länder im Wohlstand leben, kämpfen andere gegen den Hunger; manche Völker befinden sich auf einem hohen kulturellen Niveau, während andere sich bemühen, das Analphabetentum zu beseitigen. Überall ist ein Verlangen nach mehr Gerechtigkeit festzustellen und es macht sich die Sehnsucht nach einem Frieden geltend, der besser in der gegenseitigen Achtung der Menschen und Völker untereinander verankert ist."

Ohne Zweifel ist dieses Verlangen nach mehr Gerechtigkeit und Frieden in Lateinamerika besonders stark zu verspüren. Die Kirche in diesem Subkontinent hat in den vergangenen Jahren wiederholt und deutlich auf einen grundlegenden Wandel der Verhältnisse gedrängt. Viel wichtiger aber ist, daß diese Kirche durch ihre Erneuerung für Millionen Menschen zu einem Zeichen der Hoffnung geworden ist. Bischöfe, Priester und Ordensleute sind bemüht, dort zu stehen, wo ihnen Christus im leidenden Bruder begegnet. Ihr Ziel ist, die unterprivilegierten Schichten des Volkes zu befähigen, in Kirche und Gesellschaft immer mehr Verantwortung zu übernehmen. Der Weg dazu führt über die Ausbildung von Führungskräften aus dem Volk, die in ihrem Milieu lebendige christliche Gemeinschaften, Zellen der Brüderlichkeit, aufbauen und leiten. Eine Hilfe, die eine solche Entwicklung fördert, ist wirklich „Hilfe, die verändern hilft." Es ist eine Hilfe, die an die verändernde Kraft des Evangeliums glaubt und weiß, daß solche Veränderung letztlich in der Erlösung des Menschen durch Jesus Christus ihren Ursprung hat. Vor aller menschlichen Anstrengung um Veränderung, liegt die entscheidende Veränderung der Welt durch das Kreuz und die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus. Erst in der Anerkennung

und Erfahrung dieser göttlichen Heilstat, in der Erlösung durch Jesus Christus, findet der Christ die Kraft zu seinem heilenden Dienst an der Welt.

Zahlreiche Tatsachen aus Lateinamerika beweisen, daß hilfreiche Veränderungen im Zusammenleben der Menschen erreicht werden können, wenn Christen da sind, die sich aus der Kraft der Frohbotschaft gemeinsam für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und der Völker einsetzen.

In seinem bereits erwähnten apostolischen Schreiben macht uns Papst Paul darauf aufmerksam, daß es nicht genügt, schreiende Ungerechtigkeiten anzuklagen und prophetische Unheilsrufe auszustoßen. Solche Reden haben nur dann wirkliches Gewicht, so heißt es in diesem Brief, wenn sich damit bei jedem ein lebendigeres Bewußtsein der eigenen Verantwortung und wirksamer Einsatz verbinden. Die Kirche in Lateinamerika sucht dieser Forderung gerecht zu werden. Aber auch wir müssen uns darum bemühen. Allzu leicht erliegen wir der Versuchung, die Verantwortung für Mißstände anderen aufzubürden und nicht zu sehen, daß wir selbst darin verstrickt sind und wie notwendig wir der eigenen Umkehr bedürfen. Die bescheidene Hilfe, die wir durch ADVENIAT für den Dienst der Kirche leisten, muß auch uns selbst verändern helfen.

Wir alle müssen die christliche Brüderlichkeit und Gerechtigkeit leben, wenn wir dem Herrn den Weg bereiten wollen, damit sein Reich komme. Im Namen der Kirche in Lateinamerika bitten wir Bischöfe darum heute erneut um das Weihnachtsopfer für ADVENIAT. Dieses Opfer hilft unseren Brüdern im Glauben, der Entmutigung zu entgehen, angesichts einer Aufgabe, die oft unermeßlich groß erscheint. Die Hoffnung der Menschen in diesen Ländern gründet nicht zuletzt in dem Bewußtsein, daß wir ihre Last tragen helfen wollen. Mit dem aufrichtigen Wunsch, daß die bevorstehende Weihnacht durch das großherzige Opfer der deutschen Katholiken wiederum zu einem Zeichen tätiger Liebe und gläubiger Verbundenheit werde, grüßen Sie die deutschen Bischöfe.

Aachen, den 25. Oktober 1971

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 262 Bischofsgedenktag

Aachen, 20. Okt. 1971

Am 18. November d. J. ist der siebzehnte Jahrestag der Bischofsweihe unseres Herrn Bischofs. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein.

Wir bitten die Seelsorger, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 14. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 18. November wird die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Dem Anliegen dieses Gebetstages für den Bischof ist es angemessen, daß am 18. November in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) der Diözese statt der Gebete der Tagesmesse die Orationen aus der Votivmesse vom Jahrestag der Bischofsweihe gebetet werden, auf jeden Fall ist der Jahrestag in den Fürbitten zu erwähnen (vgl. Direktorium 1971 S. 34* u. S. 114); im Dom ist das Konventamt „in die anniversario consecrationis Episcopi" zu feiern.

Zur äußeren Feier des Gedenktages zelebriert unser Herr Bischof im Hohen Dom zu Aachen am Sonntag, dem 21. November, um 10 Uhr ein Pontifikalamt. — Wir bitten die Seelsorger der Stadt Aachen, am Sonntag, dem 14. November, die Gläubigen auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 263 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1971

Aachen, 26. Okt. 1971

1. Wir bitten alle Seelsorger, das oben (Seite 139) veröffentlichte Wort der deutschen Bischöfe am 2. Adventssonntag, dem 5. Dezember 1971, zu verlesen oder zum Gegenstand einer persönlichen Einladung zur 11. ADVENIAT-Kollekte zu machen.

   Vorschläge für Bekanntmachungen, die am 1. und 3. Adventssonntag sowie am 1. Weihnachtstag in den Gottesdiensten mitgeteilt werden sollen, sind nachstehend abgedruckt.

   Wir bitten ferner, die Richtlinien der ADVENIAT-Geschäftsstelle zur Durchführung der diesjährigen Weihnachtskollekte zu beachten und nach Kräften dazu beizutragen, daß durch die Spende unseres Weihnachtszehnten der Kirche in Lateinamerika auch im kommenden Jahr eine wirksame Hilfe zuteil werden kann.

2. In der Adventszeit sollen in die Fürbitten der heiligen Messen auch Fürbitten für die Kirche in Lateinamerika eingefügt werden.

3. Die ADVENIAT-Kollekte ist am 1. Weihnachtstag in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — zu halten.

   Die Kollekte ist umgehend an die Dekanatskasse zu überweisen. Wir bitten, den Herrn Definitoren

am 28. Dezember d. J. den Ertrag fernmündlich mitzuteilen; die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 45 22 09) am 29. Dezember d. J. zwischen 9 und 12 Uhr.

4. In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten. Dieser Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch n a c h der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden. — Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres in der üblichen Weise an die Bistumskasse zu überweisen.

Bekanntmachungen in den Gottesdiensten

a) am 1. Adventssonntag, 28. November 1971

Vor 10 Jahren fand zum ersten Mal die Kollekte der deutschen Katholiken für die Kirche in Lateinamerika statt. Heute werden wir erneut an diese unsere gemeinsame Aktion erinnert, durch die in vielen tausend Fällen wirksame Hilfe geleistet werden konnte. Über einige Beispiele dieser Hilfe gibt uns die in unserer Kirche ausliegende „ADVENIAT-Zeitung '71" Auskunft. Sie berichtet in Wort und Bild über die Tätigkeit unserer Partner in Lateinamerika. Sie zeigt uns, wie sich Bischöfe und Laien, Priester und Ordensleute für die ganzheitliche Entwicklung der Menschen und Völker einsetzen. Diese Berichte der ADVENIAT-Zeitung verdienen nicht nur deshalb unsere Aufmerksamkeit, weil sie über die Verwendung der Spenden informieren, viel wichtiger ist die darin enthaltene Erfahrung, daß der Glaube an Jesus Christus auch in unserer Zeit eine dynamische Kraft ist, die Menschen und Verhältnisse zu ändern vermag. Indem uns die Christen Lateinamerikas an diese Wahrheit erinnern, leisten sie eine Hilfe, die u n s verändern helfen kann! Dafür wollen wir Ihnen dankbar sein.

b) am 3. Adventssonntag, 12. Dezember 1971

Heute werden in allen Pfarren die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte am 1. Weihnachtstag verteilt. Sie sind nicht nur eine Einladung, den zehnten Teil unserer Weihnachtsausgaben als ein spürbares Opfer zu geben; nicht weniger wichtig sind die Fürbitten auf der Rückseite, die uns zum Gebet für die Kirche in Lateinamerika einladen. Wir wollen hier im Gotteshaus und auch in unseren Familien den Herrn bitten, daß er uns unruhig macht, angesichts der vielfältigen Not in dieser Welt.

c) am 1. Weihnachtstag, 25. Dezember 1971

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT um unser Weihnachtsopfer. Durch die ADVENIAT-Zeitung und das Rechenschaftsplakat haben wir erfahren, wie unser Opfer verwendet wurde. Wir wissen, daß es Bischöfen und Priestern, Ordensleute und Laien den Einsatz für die Menschen ermöglicht. So ist ADVENIAT zu einem Zeichen der Hoffnung und Ermutigung geworden, und wir alle dürfen froh darüber sein. Diese „Hilfe, die verändern hilft" ist auch in der Zukunft notwendig. Wir wollen darum heute erneut durch ein großmütiges Opfer unsere Verbundenheit mit den Christen in Lateinamerika bekunden, damit eine Gemeinschaft entsteht zwischen allen Menschen guten Willens.

Nr. 264 Verbotener Kult von Heroldsbach

Aachen, 28. Okt. 1971

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg bittet um folgende Veröffentlichung:

Der Zustrom zu den Stätten der angeblichen Marienerscheinungen in Heroldsbach (Erzbistum Bamberg; hat seit dem Verbot der„Wallfahrt" durch das Dekret des Heiligen Offiziums vom Juli 1951 spürbar nachgelassen. Trotzdem kommt immer noch eine große Zahl von Anhängern an besonderen Gedenktagen nach Heroldsbach. Die Teilnehmer an diesen Fahrten (zum größten Teil aus Württemberg-Baden, aus dem bayerischen Schwaben, aus Nordrhein-Westfalen und aus der deutschsprachigen Schweiz) geben durch ihren offenkundigen Ungehorsam schweres Ärgernis. Viele dieser „Pilger" werden bewußt dadurch in die Irre geführt, daß man ihnen sagt, die „Wallfahrt" sei seit dem II. Vatiktnischen Konzil von der Kirche geduldet und der „Heroldsbacher Kult" werde bald erlaubt und anerkannt sein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß von einer Änderung oder Aufhebung des nach wie vor bestehenden Verbotes keine Rede sein kann. Eine fast zweijährige Prüfung vom Beginn der angeblichen Erscheinungen im Herbst 1949 bis Juli 1951 durch eine Laien- und Theologenkommission hat zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, daß die Heroldsbacher Visionen keinen übernatürlichen Charakter haben.

Die Vollsitzung des Heiligen Offiziums hat am 18. Juli 1951 folgendes Dekret erlassen, das auch heute noch verbindlich ist: „Es steht fest, daß die genannten Erscheinungen nicht übernatürlich sind. Darum wird der diesbezügliche Kult im oben genannten Ort (Heroldsbach) und auch anderswo verboten. Priester, die sich künftig an diesem unerlaubten Kult beteiligen, sind ipso facto von der Ausübung der Weihevollmachten suspendiert." Am 19. Juli 1951 hat Papst Pius XII. dieses Dekret gebilligt und dessen Veröffentlichung angeordnet (vgl. AAS. 43 [1951] S. 561f.)

Trotz dieses Verbotes werden seit mehr als 20 Jahren von dem exkommunizierten Laien Norbert Langhoyer und seinen Mitarbeitern in Heroldsbach Wallfahrten, Andachten und Prozessionen organisiert. Auch verschiedenes Schrifttum über die angeblich übernatürlichen Ereignisse wird ohne die Billigung der Kirche von diesem Personenkreis publiziert. Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das Dekret

des Heiligen Offiziums nach wie vor volle Gültigkeit hat. Es liegt im pastoralen Interesse der Pfarrei Heroldsbach selbst und der Gläubigen aus der näheren Umgebung, die sich von dem Heroldsbacher Kult weitgehend distanziert haben, daß nicht durch auswärtige Besucher von neuem Unruhe geschaffen wird.

Wir bitten deshalb vor allem die Seelsorger, in diesem Sinn aufklärend zu wirken.

Nr. 265 Kursus für Lehrende an allgemeinbildenden Schulen, die Religionsunterricht erteilen

Aachen, 28. Okt. 1971

Das Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden führt vom 29. November 1971, 15 Uhr, bis 3. Dezember, 12 Uhr, unter der Leitung von Dozent Dr. Neumann einen Wochenkurs durch mit dem Thema „Biologisches Menschenbild und theologische Anthropologie". Eingeladen sind die Lehrenden an allen allgemeinbildenden Schulen, die Religionsunterricht erteilen. Der Kurs findet statt im Studienhaus für Lehrerfortbildung in Bottrop, Ehrenplatz 12.

Lehrende aller Schulformen, die an den Veranstaltungen des Instituts teilnehmen wollen, können im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten beurlaubt werden (Runderlaß des Kultusministers vom 30. Juni 1969 — I B 1 30 - 22/0 - 1182/69 — ABl. KM. 1969 Seite 250). Die Teilnahme ist kostenlos; die Erstattung von Auslagen erfolgt im Rahmen der für Dienstreisen geltenden Bestimmungen durch das Institut.

Nähere Auskunft und Anmeldung: Institut für Lehrerfortbildung, 43 Essen-Werden, Dahler Höhe 29, F. (0 21 41) 4 98 35.

Wir weisen empfehlend auf diesen Kurs hin und bitten, Interessenten auf ihn aufmerksam zu machen.

Nr. 266 Lohnsteuerkarte 1972 und Steuerermäßigung für die Geistlichen

Aachen, 29. Okt. 1971

Zur Zeit werden die Lohnsteuerkarten 1972 zugestellt. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Ermäßigungsantrag beim Finanzamt zu stellen beabsichtigen, die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben uns unverzüglich einzusenden.

Nach § 37 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sind wir gezwungen, einen erhöhten Lohnsteuerabzug vorzunehmen, wenn uns die Lohnsteuerkarte am 10. Januar 1972 nicht vorliegt. Wir bitten deshalb, im eigenen Interesse die Steuerkarte umgehend einzusenden.

Sollte sich die Lohnsteuerkarte zwecks Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden, bitten wir, uns dies mitzuteilen.

Die Steuerfreibeträge aus dem Jahr 1971 können bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte 1972 nur bei der Abrechnung für den Januar 1972 berücksichtigt werden.

Wir machen auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten besonders aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM beantragen.

Wer am 1. September 1971 das 64. Lebensjahr vollendet hat, kann den Altersfreibetrag von monatlich 60,— DM erhalten.

Die Eintragung dieser Freibeträge soll vor der Einsendung der Steuerkarte an uns beim Finanzamt beantragt werden, denn die Rücksendung von Karten wegen fehlender Eintragungen ist für uns eine Belastung, die sich leicht vermeiden läßt. .

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von anderen Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1 200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1 200,— DM (zuzüglich 360,— DM Werbungskosten, also insgesamt 1 560,— DM) im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das jeder Steuerkarte 1972 beiliegt.

Wir bitten dringend, bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen oder beim Anfordern von Steuerkarten die Nummer des Gehaltskontos anzugeben, unter der jeder Geistliche bei u n s (also nicht bei der Bank) geführt wird; sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt.

Nr. 267 Erhebungsbogen Haushälterin

Aachen, 29. Okt. 1971

Die gelben Erhebungsbogen, die den Geistlichen zugesandt wurden, dienen zugleich der Neu-Anmeldung der Haushälterin zum Martha-Hilfswerk. Sie sind also von allen Geistlichen, die eine Haushälterin haben, auszufüllen und an das Generalvikariat zurückzusenden, auch wenn ein Bistums-Zuschuß nicht in Frage kommt.

Wir erinnern daran, daß die Einsendefrist auf den 1. November 1971 festgesetzt war.

Nr. 268 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 30. Okt. 1971

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasser-

leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 269 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 30. Okt. 1971

Die bevorstehende kältere Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Nr. 270 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 30. Okt. 1972

Diese Ausgabe des KA hat als Beilage die Nachkonziliaren Dokumente Nr. 33 mit dem Apostolischen Schreiben „Octogesima adveniens" vom 14. Mai 1971 anläßlich der 80-Jahr-Feier der Veröffentlichung der Enzyklika „Rerum novarum".

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 271 Exerzitien für Priester

a) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 119; F. (0 61 92) 3 84:
3. 1. — 7. 1. 1972 (Provinzial P. Dr. Sigfrid Klöckner OFM)

b) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn-Beuel 7 (Pützchen), Chausee 135:
6. 1. — 12. 1. 1972 abds. (P. Georg Waldmann SJ)

c) Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, Höhrer Straße 86:
6. 2. — 11. 2. 1972 (Prälat Joseph Schmitz)

d) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, F. (0 26 52) 2 85:
7. 2. — 11. 2. 1972 (P. Theoderich
6. 3. — 10. 3. 1972 Zimmermann OSB)
17. 4. — 21. 4. 1972
3. 7. — 7. 7. 1972
Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am Morgen des letzten Tages. — Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

Nr. 272 Österreichische Pastoraltagung

Das Österreichische Pastoralinstitut veranstaltet vom 23. Dezember 1971, 9.30 Uhr, bis 30. Dezember, 12.30 Uhr, im neuen Institutsgebäude der Universität Wien eine Pastoraltagung unter dem Rahmenthema „Freiheit, Schuld und Buße."

Anmeldung und nähere Auskunft: Österreichisches Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III; F. 52 47 05.

Nr. 273 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1971

Nr. 274 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Apostolischen Protonotars

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 3. September 1971 Prälat Dr. iur. h. c. Gottfried Dossing, Geschäftsführer der Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt „Misereor" in Aachen, zum Apostolischen Protonotar ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 11. Oktober 1971 Kaplan Volker Spülbeck in Kaldenkirchen St. Klemens mit Wirkung vom 15. Oktober 1971 von den Aufgaben des Kaplans befreit und zum Weiterstudium beurlaubt;

am 15. Oktober 1971 Kaplan Lorenzo Exner (Priester des Bistums San Sebastian) in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius von den Aufgaben des Kaplans befreit und zum Subsidiar in Krefeld-Linn St. Margareta, Dekanat Krefeld-Ost, bestellt sowie zum Weiterstudium beurlaubt;

am 20. Oktober 1971 dem P. Jan Reumers CSSp auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge in Mönchengladbach-Ohler St. Konrad, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 24. Oktober 1971 Peter Charlier, Lic. theol., geboren am 17. Juni 1939 in Aachen, geweiht am 10. Oktober 1964 in Rom, Kaplan, Vizerektor am Collegio Teutonico (Campo Santo) in Rom.

R. I. P.

Nr. 275 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 24. Oktober 1971 den Altar der Pfarrkirche St. Gertrud in Havert, Dekanat Gangelt, zu Ehren der hl. Gertrud.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Im Dekanat Monschau spendete er das hl. Sakrament der Firmung am 11. Oktober 1971 in Monschau St. Mariä Geburt 86 und in Höfen St. Michael 126 (davon 29 aus Rohren St. Kornelius), am 12. Oktober 1971 in Mützenich St. Bartholomäus 115 und in Kalterherberg St. Lambertus 126, insgesamt 453 Firmlingen.

Am 17. Okober 1971 spendete er 6 Klerikern unseres Bistums in der Pfarrkirche Heilig Kreuz in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, die Subdiakonats- und die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke im Dekanat Krefeld-Ost das hl. Sakrament der Firmung am 4. Oktober in Strümp St. Franziskus 40, am 5. Oktober in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel 155 (davon 40 aus Krefeld-Oppum St. Karl Borromäus), am 6. Oktober in Krefeld-Gartenstadt St. Pius X. 170 (davon 79 aus Krefeld-Uerdingen St. Paul), am 7. Oktober in Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt 115 (davon 44 aus Krefeld-Linn St. Margareta), am 8. Oktober in Krefeld-Uerdingen St. Peter 136 (davon 74 aus Krefeld-Uerdingen St. Heinrich und 2 aus Krefeld-Hohenbudberg St. Matthias), am 18. Oktober in Krefeld-Bockum St. Gertrud 102 (davon 1 Erwachsenen und 10 aus Krefeld-Verberg Christus König), am 19. Oktober in Lank St. Stephan 208 (davon 13 aus Kierst St. Martin), insgesamt 926 Firmlingen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 23 | **Aachen, 15. November 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 276 Veröffentlichung neuer Liturgischer Texte und Riten 145
Nr. 277 Monatlicher Gebetstag im Anliegen der geistlichen Berufe (bisher Priestersamstag) 146
Nr. 278 Sammlungen für die Mission außerhalb der offiziellen Kollekten 146
Nr. 279 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 1972 146
Nr. 280 Besondere Missionstage im Jahre 1972 . . 147
Nr. 281 Weihnachtszuwendung 1971 für Angestellte der Kirchengemeinden 147
Nr. 282 Musik im Kindergottesdienst 147
Nr. 283 Bescheinigung über Zuschüsse zu den Kfz.-Kosten 148

Seite

Nr. 284 Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971 und Lohnsteuerkarte 1971 148
Nr. 285 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1972 148
Nr. 286 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1972 148

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 287 Tagung und Generalversammlung des Verbandes Katholischer Religionslehrer an den Höheren Schulen Nordwestdeutschlands 148
Nr. 288 Stellenangebot 148
Nr. 289 Personalchronik der Diözese Aachen . . 148
Nr. 290 Vermischte kirchliche Nachrichten 149

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 276 Veröffentlichung neuer Liturgischer Texte und Riten

Aachen, 5. Nov. 1971

Aufgrund mancher Anfragen wird folgende Information gegeben:

1. Die angekündigte Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen ist unter dem Titel Gemeinsame kirchliche Trauung im Gemeinschaftsverlag Johannes-Stauda-Verlag, Kassel, und Friedrich Pustet, Regensburg, erschienen. Preis 6,50 DM.
2. Sonntagslektionar. Mit dem Lesejahr A im Advent 1971 wird der Band I des Gesamtwerkes erscheinen. Der Band wird zeitig genug zu haben sein.
3. Das Werktagslektionar erscheint in Kürze.
4. Text des Taufritus. Die Herausgabe des neuen Kindertaufritus wird im November d. J. erfolgen und soll ab 1. Adventssonntag zur Verfügung stehen.
5. Das neue deutsche Meßbuch. Die seit einiger Zeit erscheinenden Studien-Ausgaben gestatten eine gründliche Vorbereitung des definitiven Meßbuches. Der Fortschritt von Heft zu Heft in der Formulierung der Gebetstexte wird von vielen Zuschriften bestätigt. Zur Zeit sind mehrere Hefte in Vorbereitung:

   a) Ein umfangreicher Faszikel mit der Meßfeier für die Verstorbenen.

   b) Ein Faszikel mit den Meßfeiern für die Advents- und Weihnachtszeit.

   c) Ein Faszikel mit den Meßfeiern für die Fastenzeit (vielleicht mit b) verbunden).

   d) Ein Faszikel mit den Heiligenfesten im Anschluß an den Regionalkalender des deutschen Sprachgebietes. Dieser Faszikel wird entgegen früherer Ankündigung (KA 1971 S. 129 Nr. 230) voraussichtlich zu Pfingsten 1972 erscheinen. Bis dahin sind die Texte des bisherigen Meßbuches (erforderlichenfalls aus dem Commune) zu verwenden.

6. Der neue Firmritus. Im kommenden Jahr 1972 wird die Firmung noch im bisherigen Ritus gespendet. Der neue Ritus tritt mit Beginn des Jahres 1973 in Kraft.

7. Der neue Begräbnisritus. Text und Form des neuen Begräbnisritus sind im Entwurf fertiggestellt. Er wurde in „Gottesdienst" zur Stellungnahme veröffentlicht. Sobald alle Verbesserungsvorschläge eingearbeitet sind, wird er voraussichtlich in der zweiten Hälfte 1972 fertig sein und eingeführt werden können.

Nr. 277 Monatlicher Gebetstag im Anliegen der geistlichen Berufe (bisher Priestersamstag)

Aachen, 5. Nov. 1972

In sehr vielen Gemeinden unseres Bistums ist der Priestersamstag nur noch schwer als monatlicher Gebetstag im Anliegen der geistlichen Berufe zu halten; denn entweder fallen die Vormittagsgottesdienste zugunsten der Sonntag-Vorabendmesse aus oder sie werden als Braut- oder Begräbnismessen gehalten.

Um aber in den Gläubigen das Bewußtsein der Verantwortung für die geistlichen Berufe zu wecken und das Gebet in diesem Anliegen zu pflegen, soll auch weiterhin einmal im Monat dieses Anliegen an einem Wochentag zur Geltung kommen.

Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) in Deutschland kennt schon seit langem als Alternative für den Priestersamstag den Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag, der als „(monatlicher) Gebetstag für die geistlichen Berufe" bezeichnet wird. Diese Regelung soll mit dem Beginn des neuen Kirchenjahres auch in unserem Bistum gelten. Sie ist im Direktorium 1972 berücksichtigt.

Wenn es nach den liturgischen Bestimmungen möglich ist, soll an diesem Donnerstag das Formular der „Missa votiva de SS.ma Eucharistia B" oder eines der folgenden „Missae et orationes ad diversa" des Neuen Missale gewählt werden: Pro Sacerdotibus (Nr. 6), pro Ministris ecclesiae (Nr. 8), pro Vocationibus sacerdotalibus (Nr. 9), pro Religiosis (Nr. 10), pro Vocationibus religiosis (Nr. 11).

Die Diözesanstelle des PWB wird rechtzeitig vor dem Gebetstag am 2. Dezember allen Pfarrgemeinden eine Übersetzung des Formulars Nr. 9 mit einer Predigtanregung zusenden. Die anderen Texte werden vor den folgenden monatlichen Gebetstagen allen Priestern zugestellt.

An diesem Gebetstag soll auch die Kollekte für die Aufgaben des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe gehalten werden. Der Ertrag ist an die Diözesanstelle des PWB, 51 Aachen, Klosterplatz 7, abzuführen (PSK Köln Nr. 886 35 oder Pax-Bank Aachen Nr. 2035 400).

Nr. 278 Sammlungen für die Mission außerhalb der offiziellen Kollekten

Aachen, 6. Nov. 1971

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Um eine unkontrollierte und zuweilen betrügerische Sammlung von Geldern für die Mission zu vermeiden, beschließt die Vollversammlung, daß solche Sammlungen nur gehalten werden dürfen, wenn folgende schriftliche Unterlagen vorliegen:

a) Genehmigung des Ortsordinarius (bzw. des höheren Ordensoberen) des Missionsgebietes, für das gesammelt wird;

b) Genehmigung des Ortsbischofs, in dessen Diözese die Sammlung stattfindet;

c) Stellungnahme des Internationalen katholischen Missionswerkes MISSIO e. V. Aachen/München.

Nr. 279 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 1972

Aachen, 8. Nov. 1971

Im Jahr 1972 wird der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: Arnoldsweiler, Düren, Eschweiler, Mechernich, Nörvenich, Schleiden, Stolberg, Vettweiß und Wassenberg.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 u. 5 sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Art. 4 § 4 Nr. 1 und Art. 406 § 3). In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden; jedoch kann das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um sehr große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Wir erinneren auch an den Hinweis im KA 1967 Seite 132, der das Alter der Firmlinge betrifft.

Wegen der zu bestellenden Formulare für die Berichte anläßlich des Bischofsbesuches verweisen wir auf die entsprechende Notiz im KA 1971 Seite 33.

Nr. 280 Besondere Missionstage im Jahre 1972

Aachen, 8. Nov. 1971

Gemäß Artikel 317 § 4 unserer Diözesanstatuten werden im Jahre 1972 besondere Missionssonntage in den Pfarren (Pfarrvikarien, Vikarien) der Dekanate und Pastoralverbände der Regionen Aachen-Land und Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg gehalten.

Wir bitten die Seelsorger, dies in der Planung für das kommende Jahr zu beachten. Über Zeitpunkt, Art und Weise der Durchführung wird rechtzeitig informiert.

Der Weltmissionssonntag wird am 22. Oktober 1972 sein.

Nr. 281 Weihnachtszuwendung 1971 für Angestellte der Kirchengemeinden

Aachen, 10. Nov. 1971

1. Allen aufgrund eines von uns genehmigten schriftlichen Dienstvertrages in den Kirchengemeinden unseres Bistums am 1. Dezember 1971 haupt- oder nebenamtlich tätigen Laien wird folgende Weihnachtszuwendung gewährt:

   a) Angestellte mit wenigstens 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1971 (hierzu zählen auch die eventuell 1971 bei anderen Kirchengemeinden verbrachten Dienstzeiten) erhalten 66 2/3 v. H. des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1971;

   b) Angestellte mit weniger als 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1971 erhalten 33 1/3 v. H. des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1971.

   Als Bruttogehalt des Monats Dezember 1971 gilt die für diesen Monat festgelegte Endsumme unserer Gehaltsberechnung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzulage, sonstige Zulagen — außer Fahrkostenzuschuß, vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers [13,— DM] o. ä. — und in der Gehaltsberechnung enthaltene Sonderdienstvergütungen) oder die vertraglich vereinbarte Brutto-Pauschalvergütung.

2. Versorgungsempfänger (Kirchenangestellte im Ruhestand oder Hinterbliebene von Kirchenangestellten) erhalten 66 2/3 v. H. der Brutto-Versorgungsbezüge des Monats Dezember 1971 als Weihnachtszuwendung.

3. Die oben angegebene Zuwendung gilt nur für das Rechnungsjahr 1971. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht und bleibt auch für die Zukunft ausgeschlossen.

Der Kirchenvorstand wird gebeten, diese Regelung den betreffenden Angestellten zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigen zu lassen.

Nr. 282 Musik im Kindergottesdienst

Aachen, 10. Nov. 1972

Die musikalische Gestaltung des Kindergottesdienstes stellt heute eine Reihe von Forderungen an die Verantwortlichen (Priester, Kirchenmusiker, Lehrer, Kindergärtnerinnen usw.), denen sie ohne fachkundige Anleitung nicht gerecht werden können.

Ein dreitägiger Kursus im St.-Gregorius-Haus in Aachen vom 3. bis 5. Januar 1972 will in Referaten, Arbeitsgemeinschaften und Diskussionen die verschiedenen Fragen dieses Komplexes gezielt behandeln.

Als Referent konnte u. a. der Dozent Hermann Große-Jäger (Münster) gewonnen werden, der durch sein Buch „Eucharistiefeier für Kinder" und durch seine Arbeiten für das Liturgische Institut Trier bekannt ist; er hielt auch auf der Studientagung „Universa Laus" in Essen ein viel beachtetes Referat.

Die Teilnahmegebühr beträgt einschließlich Verpflegung 20,— DM. Es besteht die Möglichkeit, im St.-Gregorius-Haus zu übernachten; die Teilnahmegebühr erhöht sich dann auf 30,— DM.

Die Anmeldung zu diesem Kursus muß bis spätestens 10. Dezember 1971 bei gleichzeitiger Entrichtung der entsprechenden Teilnahmegebühr schriftlich beim St.-Gregorius-Haus, 51 Aachen, Weyhestraße 16, erfolgen (Konto Nr. 3003 415 bei der Stadtsparkasse Aachen).

Programm des Kurses

3. Januar 1972:

15 Uhr Problematik des Kindergottesdienstes (Dozent H. Große-Jäger); 19 Uhr Musikalische Gestaltung des Kindergottesdienstes (derselbe).

4. Januar 1972:

9 Uhr Methodische Einweisung in ein kindgemäßes Instrumentarium (Kantor Bernhard Bierwisch); 15 Uhr Musikalische Literatur für den Kindergottesdienst (Dozent Große-Jäger); 19 Uhr Diskussion (Leitung: Kirchenmusikdirektor Josef Schneider).

5. Januar 1972:

9 Uhr Kantor B. Bierwisch probt Gesänge für den Kindergottesdienst unter Einbeziehung der Kinderschola Heilig Kreuz; 14.30 Uhr Kinder- und Pfarrsingschule (Hermann Müller, Dahlem); 17 Uhr Kindergottesdienst in der Propsteikirche St. Adalbert, Aachen (Musikalische Leitung: Kantor Heinz Görges).

Nr. 283 Bescheinigung über Zuschüsse zu den Kfz.-Kosten

Aachen, 11. Nov. 1971

Die Gesamtsumme der einzelnen Zuschüsse zu den Kfz.-Kosten aus diesem Jahr können wir erst nach Durchführung der letzten Gehaltsabrechnung für das Jahr 1971 zusammenstellen. Wegen der umfangreichen Jahresabschlußarbeiten 1971 und der Vorbereitungsarbeiten für die Januar-Gehaltsabrechnung des kommenden Jahres, die im Dezember d. J. geschehen müssen, werden die Bescheinigungen über die Kfz.-Zuschüsse im Januar 1972 ausgestellt und den einzelnen Geistlichen zugesandt.

Nr. 284 Lohnsteuer-Jahresausgleich 1971 und Lohnsteuerkarte 1971

Aachen, 11. Nov. 1971

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Jahr 1971 wird für alle Geistlichen, die ihre Gehaltsabrechnung seit dem 1. Januar 1971 über die EDV erhalten, gleichzeitig mit der Dezember-Gehaltsabrechnung durchgeführt.

Die ausgefüllte Lohnsteuerkarte 1971 werden wir allen Geistlichen im Laufe des Januar 1972 unaufgefordert zusenden.

Nr. 285 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1972

Aachen, 12. Nov. 1971

Um in dem Personal- und Anschriftenverzeichnis für das kommende Jahr möglichst Fehler zu vermeiden, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und uns, soweit dies nicht schon im Laufe des Jahres geschehen ist, umgehend zu melden. Oft sind auch Postleitzahlen und Ortsbezeichnungen sowie Fernsprechnummern geändert worden, die wir ohne Mithilfe schwerlich ermitteln können.

Wir bitten, Veränderungswünsche und Mitteilungen bis zum 1. Dezember d. J. an uns einzusenden.

Nr. 286 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1972

Aachen, 12. Nov. 1972

Im Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1472, erscheint Ende November d. J. der „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1972", der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Der K a l e n d e r enthält wie im Vorjahr die Angabe der für jeden Tag zutreffenden S c h r i f t l e s u n g e n, so daß die Lektoren die Lesungen zeitig vorbereiten können. Der Preis beträgt 2,— DM.

Um eine rechtzeitige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Verlag um baldige Bestellung. Bestellkarten und ein Aushang für die Kirchentüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 287 Tagung und Generalversammlung des Verbandes Katholischer Religionslehrer an den Höheren Schulen Nordwestdeutschlands

Der Verband Katholischer Religionslehrer an den Höheren Schulen Nordwestdeutschlands lädt ein zur Generalversammlung und Tagung in Mainz. Die Tagung beginnt am Sonntag, dem 2. Januar 1972, um 16.30 Uhr, und schließt am Dienstag, dem 4. Januar, nach dem Mittagessen.

Unter anderem sind folgende Referate vorgesehen: „Probleme fortlaufender Curriculumreform — Verfahren, Instanzen, Organisation" (Frau Dr. Doris Knab); „Vom Lehrplan zum Curriculum des Religionsunterrichtes" und „Die Arbeit an Unterrichtsmodellen als Versuchsfeld der Curriculumreform" (Dozent Wolfgang Langer).

Vom Diözesanvorsitzenden des Verbandes sind Einladungen versandt worden. Die Anmeldungen zur Teilnahme werden bis spätestens 15. Dezember 1971 erbeten. Für Unterkunft und Verpflegung werden 50,— DM angesetzt; die Tagungsgebühr beträgt 10,— DM.

Wir weisen empfehlend auf die Tagung und Generalversammlung hin und bitten die Herren geistlichen Religionslehrer, auch die Kolleginnen und Kollegen im Laienstand auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Nr. 288 Stellenangebot

Die Stelle eines hauptamtlichen Küster-Organisten-Chorleiters in der Kirchengemeinde Elmpt (3 200 Seelen) ist ab 1. Januar 1972 neu zu besetzen. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Katholische Pfarramt St. Laurentius, 4051 Elmpt, Kirchstraße 13.

Nr. 289 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 28. Oktober 1971 Diözesan-Caritasdirektor P e t e r B u c h h o l z in Aachen zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfs-Dienstes bestellt;

am 28. Oktober 1971 Pfarrer Johannes Besgen in Alsdorf Christus König (Otl. Busch) zum Pfarrer in Untermaubach St. Brigida, Dekanat Nideggen, ernannt;

am 2. November 1971 Pfarrer Kaspar Esser nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Disternich St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 5. November 1971 dem Pfarrer i. R. Hans Rinke, z. Z. zur Aushilfe in Hochneukirch St. Pantaleon, den Auftrag zur Aushilfe in Schaag St. Anna, Dekanat Lobberich, erteilt;

am 8. November 1971 Oberstudienrat i. E. P. Norbert Heitmann CSSp in Broichweiden auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Vorsitzenden des Pastoralverbandes Würselen befreit;

am 8. November 1971 Pfarrvikar Peter Wiesner in Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach) als Vorsitzenden des Pastoralverbandes Würselen, Region Aachen-Land, bestätigt.

Nr. 290 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Joseph Buchkremer vom 5. Oktober bis 11. November 1971 im Dekanat Aachen-Nordost die kanonische Visitation und spendete die heilige Firmung am 5. Oktober in Aachen St. Adalbert 104, am 6. Oktober in Aachen St. Martin 74, am 7. Oktober in Aachen St. Katharina (Otl. Forst) 86, am 18. Oktober in Aachen St. Andreas 47, am 19. Oktober in Aachen St. Peter 39, am 20. Oktober in Aachen St. Josef 75 (davon 3 Erwachsenen), am 21. Oktober in Aachen St. Elisabeth 74, am 25. Oktober in Aachen St. Foillan 65, am 26. Oktober in Aachen St. Barbara (Otl. Rothe Erde) 112 (davon 1 Erwachsenen), am 27. Oktober in Aachen St. Bonifatius (Otl. Forst) 95, am 5. November in Aachen St. Fronleichnam 67, insgesamt 838 Firmlingen. (Bischofsbesuch und Firmung in Aachen Herz Jesu finden zu Beginn des Jahres 1972 statt). — Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates war am 28. Oktober 1971 im Kolpinghaus zu Aachen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, im Dekanat Kreuzau das hl. Sakrament der Firmung am 26. Oktober 1971 in Kreuzau St. Heribert 119, am 27. Oktober in Stockheim St. Andreas 87, am 28. Oktober in Birgel St. Martin 70 (davon 1 Erwachsenen), am 29. Oktober in Lendersdorf St. Michael 170, insgesamt 446 Firmlingen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 24 | **Aachen, 1. Dezember 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 291 Verlautbarung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz betreffend Wochenzeitung „PUBLIK" 151

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 292 Dispens vom Eheaufgebot 153
Nr. 293 Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates 153

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 294 Dispens vom Freitagsopfer am 24. und 31. Dezember 1971 155
Nr. 295 „Oremus 1971"; hier: Arbeitsbuch für Kirchenmusiker und Lektoren 155
Nr. 296 Orgelbuch zum „Oremus 1971" 155
Nr. 297 Werkbuch zu „Oremus 1971" 155
Nr. 298 Weltmissionstag der Kinder 1971 155
Nr. 299 Vergütung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen . 156
Nr. 300 Schwestern-Gestellungsverträge; hier: Krankheitskostenversicherung 156
Nr. 301 Weihnachtsmotive auf Wohlfahrtsbriefmarken 156
Nr. 302 Exerzitienstatistik 1971 der Diözese Aachen 156
Nr. 303 Kollektenplan 1972 156
Nr. 304 Direktorium 1972 157

Seite

Nr. 305 Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1972) 157
Nr. 306 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken 157
Nr. 307 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der Kinder 157
Nr. 308 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 157
Nr. 309 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 157
Nr. 310 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 157
Nr. 311 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1972 158

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 312 Tage der Besinnung für Priester und Theologiestudenten 163
Nr. 313 Studientagung zur Fastenerziehung 1972 163
Nr. 314 Exerzitien für Priester 164
Nr. 315 Gemeinschafts-Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien 164
Nr. 316 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute 164
Nr. 317 Stellenangebot 164
Nr. 318 Personalchronik der Diözese Aachen . . 164
Nr. 319 Vermischte kirchliche Nachrichten 165

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 291 Verlautbarung des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz betreffend Wochenzeitung „PUBLIK"

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands befaßte sich am 15. November 1971 mit dem Antrag der Gesellschaft für Publizistik mbH, für die Wochenzeitung PUBLIK neben der bereits zur Verfügung stehenden Starthilfe in Höhe von insgesamt 28 Millionen DM auf unbefristete Zeit weitere Zuschüsse in Höhe von 6 Millionen DM pro Jahr zu bewilligen. Nach eingehender Beratung der Vollversammlung, bei der satzungsgemäß die Beschlüsse der für finanzielle Fragen zuständigen diözesanen Gremien respektiert werden mußten, konnte dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit finden. Es konnte auch keine Lösung gefunden werden, die notwendigen Mittel durch einige Bistümer allein aufzubringen. Diese Entscheidung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird dazu führen, daß sich Treuhänder und Aufsichtsrat der Gesellschaft für Publizistik mbH zur baldigen Einstellung des Erscheinens der Wochenzeitung PUBLIK entschließen müssen. Zur Information der Öffentlichkeit muß auf folgende Tatsachen hingewiesen werden, die der Entscheidung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vorausgingen:

1. Die Deutsche Bischofskonferenz bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands haben in den Jahren 1967/68 die Beschlüsse gefaßt, die zur Gründung der Gesellschaft für Publizistik mbH und zur Herausgabe der Wochenzeitung PUBLIK führten. Die Rechte des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurden Treuhändern übertragen, die im Rahmen des Gesellschaftsvertrages und der vom Verband der Diözesen Deutschlands bereitgestellten Mittel umfassende Entscheidungsbefugnisse hatten.

   Die Redaktion von PUBLIK hatte in der publizistischen Gestaltung einen außergewöhnlichen Freiheitsraum.

2. Die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland haben die Gesellschaft für Publizistik mbH mit der Zusage einer Starthilfe für eine Anlaufzeit von 5 Jahren in Höhe von insgesamt 15 Millionen DM ausgestattet. Der diesen Beschlüssen zugrundeliegende Finanzierungsplan sah vor, daß die Wochenzeitung PUBLIK in 5 Jahren die Rentabilitätsschwelle erreichen werde. Dieser befristete Finanzierungsplan war wesentliche Bedingung für die Gewährung der Starthilfe.

3. Im Herbst 1969 mußte die Gesellschaft für Publizistik mbH dem Verband der Diözesen Deutschlands berichten, daß die Starthilfe nicht ausreiche und daß sich die Annäherung an die Rentabilitätsschwelle nicht in den vom Finanzierungsplan vorgesehenen Schritten vollziehen könne. Nach neuen Plänen wurde aber in Aussicht gestellt, daß die Rentabilitätsschwelle bei entsprechenden zusätzlichen Mitteln und bei korrespondierenden werbetechnischen, organisatorischen und redaktionellen Maßnahmen bis Mitte 1973 erreicht werde. Ein Teil der Bistümer hatte gegen diese Pläne so schwere Bedenken, daß sie keine weiteren Mittel bereitstellten, ein anderer Teil der Bistümer erklärte sich bereit, die nach den Planungen erforderlichen zusätzlichen Mittel in Höhe von insgesamt 13 Millionen DM aufzubringen.

4. In den letzten Monaten war vorläufigen Berichten der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Publizistik mbH zu entnehmen, daß auch die erhöhten Startmittel von ingesamt 28 Millionen DM nicht ausreichen werden. Zur Vorbereitung einer Entscheidung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft. Die in der Öffentlichkeit bekanntgewordene Überlegung einer Fusion mit einer anderen Wochenzeitung konnte wegen der ablehnenden Stellungnahme der Redaktion von PUBLIK nicht weiter verfolgt werden. Unter dem 18. Oktober 1971 teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Publizistik mbH dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit, daß angesichts der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft nach einstimmiger Auffassung des Aufsichtsrates die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 15. November 1971 nicht mehr abgewartet werden könne. Die Starthilfe von 28 Millionen DM reiche nur bis Mitte des Jahres 1972. Wenn über die 28 Millionen DM hinaus nicht weitere Mittel bereitgestellt werden könnten, müsse das Erscheinen der Zeitung binnen 2—3 Wochen eingestellt werden, da nur so im Rahmen der zugesagten 28 Millionen DM eine Liquidation mit Einschluß eines Sozialplanes für die zu kündigenden Mitarbeiter durchführbar und ein Konkurs vermeidbar sei. Der jährliche Zuschußbedarf für die Weiterführung von PUBLIK wurde auf unbefristete Zeit auf 6 Millionen DM (unter Zugrundelegung der Lohn- und Preisbasis 1971) beziffert. Voraussetzung für diese Festlegung sei es, die Anzeigenwerbung drastisch zu beschneiden, die in der Öffentlichkeit stark angefochtene Kolonnenwerbung einzustellen und die Zeitung bei einer echten Auflage von rund 40 000 Beziehern einpendeln zu lassen.

5. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz unterrichtete unverzüglich alle Diözesanbischöfe über diese Situation und bat um schriftliche Äußerung bis 2. November 1971, ob mit der Bereitschaft der Bistümer zur Aufbringung der erforderlichen Zuschußmittel auf unbefristete Zeit zu rechnen sei. Ein Teil der Diözesanbischöfe wollte vor einer endgültigen Antwort die Stellungnahme diözesaner Gremien einholen und bat daher um Aufschub der Entscheidung bis zur Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 15. November 1971. Die Äußerungen aus den Bistümern zeigten aber bereits, daß erhebliche Bedenken bestehen, ob eine unbefristete Zusage in dieser Höhe verantwortet werden kann. Den Treuhändern und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für Publizistik mbH wurde dieses Zwischenergebnis mitgeteilt.

   Sie entschlossen sich daraufhin, ihre Entscheidung bis zur Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zurückzustellen. Versuche, durch neue Planungen den Zuschußbedarf zu verringern, führten nicht zu einem überzeugenden Erfolg.

Die angeführten Tatsachen zeigen, daß es sich bei der Entscheidung des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht um einen willkürlichen Entschluß der Bischöfe handelt. Sie ist vielmehr die unvermeidliche Konsequenz der Tatsache, daß die publizistischen Bemühungen von PUBLIK in einer Anlaufzeit von mehr als drei Jahren nicht den erwarteten Lesermarkt gefunden haben, der eine Weiterführung ermöglichen könnte. Für einen Stamm von rund 40 000 Dauerbeziehern unbefristet eine Zeitung zu liefern, für deren Einzelnummer der Bezieher 1 DM, die Gesamtheit der Katholiken aber etwa 3 DM beitragen, kann angesichts der großen pastoralen und sozialen Aufgaben der Kirche in Deutschland und in der Welt nicht verantwortet werden. Es wird für die Zukunft höchst bedeutsam sein, die Beendigung des Erscheinens von PUBLIK nicht zum Anlaß eines Rückzuges der Kirche aus der Publizistik zu machen, sondern wirksame andere Wege der Kommunikation zu finden, nachdem der Weg dieser Wochenzeitung gescheitert ist, der mit hohen Erwartungen, mit einer großzügigen Startfinanzierung und mit einem außergewöhnlichen Freiheitsraum für die publizistische Gestaltung begonnen

wurde. Die sachlich zuständigen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz wurden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beauftragt, umgehend Überlegungen anzustellen, auf welche Weise die kirchliche Praesenz in vorhandenen Presseorganen und der laufende Kontakt mit allen Kommunikationsmitteln verstärkt werden können.

München, den 15. November 1971

Das Sekretariat
der Deutschen Bischofskonferenz

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 292 Dispens vom Eheaufgebot

Hiermit wird allen Seelsorgern mit allgemeiner Trauungsvollmacht (Pfarrer; Pfarrvikare; Vikare; Kapläne [Vicarii cooperatores]; Gefängnispfarrer; Krankenhausseelsorger; Leiter und Kapläne einer gemäß den Bestimmungen von „Exsul familia" und „Pastoralis migratorum cura" errichteten Missio cum cura animarum; Vicarii oeconomi; Vicarii substituti; Vicarii adiutores) die Vollmacht zur Erteilung der Dispens von den Aufgeboten (Proklamationen) erteilt.

Sie können von den Aufrufen befreien, wenn es sich nicht um ein Brautpaar handelt, von dem ein Partner oder beide Partner verwitwet oder geschieden sind oder das zur Eheschließung der Dispens von einem Ehehindernis (außer dem Hindernis der Konfessionsverschiedenheit) bedarf. In diesen Fällen ist die Dispens vom Aufgebot mit der Dispens von dem etwaigen Ehehindernis oder mit der Feststellung des kanonischen Ledigenstandes des geschiedenen Partners beim Bischöflichen Generalvikariat zu erbitten.

Die im KA 1970 S. 162 Nr. 3 veröffentlichte Regelung der Erteilung der Dispens vom Aufgebot und vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit gilt weiterhin.

Aachen, den 11. November 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 293 Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates (Interimswahlordnung 1971/72)

Nachdem die Amtsdauer des 1968 auf 3 Jahre bestellten Diözesanpriesterrates (DPR) abgelaufen ist, wird der neue DPR der Diözese Aachen gewählt. Die Wahlhandlungen sollen bis zum 20. Januar 1972 abgeschlossen sein.

In Abänderung der „Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum", Sonderdruck aus dem Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1967 Seite 12, erlasse ich hiermit folgende Interimswahlordnung und setze sie mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 in Kraft.

I
Zusammensetzung des DPR

§ 1

Der Bischof ist der Vorsitzende des DPR. Bei Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

§ 2

Der DPR besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

a) Gewählte Mitglieder:
   1) Leiter selbständiger Seelsorgsbezirke 8
   2) Kapläne bzw. Pfarrvikare und Titularpfarrer ohne selbständige Seelsorgsbezirke 5
   3) Religionslehrer 3
   4) Ordenspriester 3
   5) pensionierte Priester 1
   6) ausländische Priester 1
   7) Priester, denen Sonderaufgaben erteilt sind (z. B. Anstaltsgeistliche, Studentenpfarrer, Militärpfarrer, zum Studium beurlaubte Priester . . .) 1
   8) im unmittelbaren Bistumsdienst tätige Priester 1

b) Berufene Mitglieder (durch den Bischof): bis zu einem Drittel.

II
Verfahrensmodus für die Kandidatenaufstellung

§ 3

Auf der Ebene des Pastoralverbandes wählen in freier und geheimer Wahl die im Pastoralverband ansässigen Priester (das heißt, auch die Ordenspriester und die pensionierten Priester) zwei Kandidaten aus dem Bereich ihrer Region.

Für die unter § 2 a 7 und 8 genannten Gruppen gilt die Regelung des § 8 b.

§ 4

Jeder Wahlberechtigte benennt zwei Kandidaten. Eine Vertretung des Wahlberechtigten durch einen anderen Priester ist nicht möglich.

§ 5

Termin und Ort der Wahl teilt der Pastoralverbandsvorsitzende den Wahlberechtigten 10 Tage vor der Wahl schriftlich mit. Eine Terminverschiebung ist notwendig, wenn mehr als 1/3 der Wahlberechtigten dies verlangt. Jedoch kann der Termin nicht über eine Woche hinaus verschoben werden.

§ 6

Die Wahl wird vom Pastoralverbandsvorsitzenden geleitet. Er kann einem anderen Priester im Einver-

ständnis mit dem Regionaldekan diese Aufgabe delegieren. Er ist dazu verpflichtet, wenn mehr als 1/3 der Wahlberechtigten dies bis zu 3 Tagen vor der Wahl schriftlich beantragt haben.

§ 7

Gewählt sind die beiden Priester, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen Rechtes (can. 101 § 1 CIC).

§ 8

a) Wenn innerhalb einer Region unter den von den Pastoralverbänden vorgeschlagenen Kandidaten eine der unter § 2 a 1—6 genannten Gruppen nicht vertreten ist, dann wählen die Mitglieder der nicht vertretenen Gruppe auf regionaler Ebene einen Vertreter ihrer Gruppe.

b) Die Gruppen § 2 a 7 und 8 bestimmen ihre zwei Kandidaten auf Bistumsebene entsprechend dem in § 11 vorgesehenen Wahlmodus. Zuständig für die Durchführung dieser Wahl ist der diözesane Wahlausschuß.

§ 9

Der Regionaldekan setzt für die Region einen Wahlausschuß ein. Dieser besteht aus drei Priestern. Ihm werden die gemäß § 3 gewählten Kandidaten durch die Pastoralverbandsvorsitzenden mitgeteilt.

§ 10

Der Wahlausschuß prüft, ob alle unter § 2 a 1—6 genannten Gruppen vertreten sind. Andernfalls sorgt er für die Nachwahl gemäß § 8 a innerhalb einer Frist von 10 Tagen.

§ 11

Die eventuell notwendige Nachwahl der Kandidaten erfolgt durch Briefwahl. Allen Priestern der betreffenden Gruppe wird ein Wahlzettel zugesandt, auf dem alle zu dieser Gruppe gehörenden und in der Region ansässigen Priester in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 12

Der regionale Wahlausschuß soll dem diözesanen Wahlausschuß die nach dem vorgenannten Modus gewählten Kandidaten bis 4 Tage nach der Wahl mitteilen.

§ 13

Alle nach dem vorgenannten Modus benannten Kandidaten werden auf einer Liste den wahlberechtigten Priestern mitgeteilt. Diese Listen nennen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten, nach den Gruppen gemäß § 2 a 1—8 geordnet.

§ 14

Diese Listen sind zugleich die Stimmzettel.

III
Die Wahl in den DPR

§ 15

Die Wahl in den DPR ist geheim und direkt. Sie erfolgt durch Briefwahl.

§ 16

Jeder Priester des Bistums ist berechtigt, innerhalb der einzelnen unter § 2 a genannten Gruppen aus der Gesamtliste bis zu soviel Kandidaten zu wählen, wie aus der jeweiligen Gruppe Mitglieder in den Diözesanpriesterrat entsandt werden.

§ 17

Die Durchführung der Wahl überträgt der Bischof einem Wahlausschuß von 5 Priestern. Sie sind gleichzeitig der Adressat möglicher Einsprüche gemäß can. 162 CIC.

§ 18

Die fünf Priester, die den Wahlausschuß bilden, werden vom Bischof frei ernannt.

§ 19

a) Gewählt sind, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes (can. 101 § 1 CIC).

b) Für die unter § 2 a 1 genannte Gruppe (Leiter selbständiger Seelsorgestellen; gilt jedoch:

Um zu gewährleisten, daß jede Region durch einen der unter § 2 a 1 Genannten vertreten wird, ist der aus dieser Gruppe gewählt, der aus der Region auf Bistumsebene die meisten Stimmen erhalten hat.

IV
Konstituierung des DPR

§ 20

Die Namen der gewählten und berufenen Mitglieder des Diözesanpriesterrates werden im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben.

§ 21

Der neugewählte diözesane Priesterrat tritt spätestens 3 Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Anzeiger zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 22

Scheidet ein Mitglied des Diözesanpriesterrates vor Ende der Wahlperiode aus der Gruppe aus, für die er als Vertreter gewählt wurde, oder legt er sein Mandat nieder, tritt an seine Stelle der Priester, der bei der Wahl die nächsthöchste Zahl der Stimmen gemäß § 19 erhalten hatte.

V
Amtsdauer des DPR

§ 23

Die Amtsdauer des nach dieser vorläufigen Wahlordnung gewählten Diözesan-Priesterrates beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des dann neu gewählten DPR.

Aachen, den 25. November 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 294 Dispens vom Freitagsopfer am 24. und 31. Dezember 1971

Aachen, 20. Nov. 1971

Für den Vortag von Weihnachten (24. Dezember) und den Silvestertag (31. Dezember), die in diesem Jahre beide auf einen Freitag treffen, wird Dispens vom Freitagsopfer erteilt (vgl. Bußordnung KA 1970 S. 178 Nr. 4).

Nr. 295 „Oremus 1971"; hier: Arbeitsbuch für Kirchenmusiker u. Lektoren

Aachen, 20. Nov. 1971

Auf Anregung aus Fachkreisen ist eine „Oremus-1971"-Ausgabe hergestellt worden, die insbesondere für Kirchenmusiker und für Lektoren gedacht ist. Diese Ausgabe ist in eine Ringbuchmappe eingefügt worden. Dadurch wird gewährleistet, daß das aufgeschlagene Buch auf dem Noten- oder Lektorenpult nicht zuklappt. Zudem ist es möglich, die Blätter beabsichtigter Liedfolgen hintereinanderzulegen.

Die Ringbuchmappe in der Größe 12,8 x 15,8 cm besteht aus einer grauen Plastikmappe und enthält den gesamten Buchblock des „Oremus 1971". Sie kostet 9,10 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackung.

Diese Ausgabe erscheint als Dienstdruck und ist nur direkt bei dem Verlag B. Kühlen, 405 Mönchengladbach, Postfach 385, zu beziehen. Die Bestellung sollte sofort geschehen, damit die Bücher zwischen dem 6. und dem 10. Dezember ausgeliefert werden können.

Der Beschaffungspreis kann bei Titel IX der Ausgaben geltend gemacht werden.

Nr. 296 Orgelbuch zum „Oremus 1971"

Aachen, 20. Nov. 1971

Die erste Teillieferung des Orgelbuches zum Übergangsgebet- und Gesangbuch „Oremus 1971" wird Ende Dezember 1971 fertiggestellt sein. Sie umfaßt in einer Ringbuchmappe die Liednummern 248 bis 314 und 576 bis 636. Der Preis für diese Teillieferung beträgt 16,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackung.

Das Orgelbuch erscheint als Dienstdruck und ist daher direkt beim Verlag B. Kühlen, 405 Mönchengladbach, Postfach 385, alsbald zu bestellen.

Die Ausgabe kann unter Titel IX der Kirchenrechnung geltend gemacht werden.

Nr. 297 Werkbuch zu „Oremus 1971"

Aachen, 22. Nov. 1971

Das in dem Rundbrief an die Priester vom 24. März 1971 angekündigte Werkbuch zu dem Übergangsgebet- und Gesangbuch „Oremus 1971" erscheint Mitte Januar 1972.

Es wird als Dienstdruck hergestellt und kann nur bei dem Verlag B. Kühlen, 405 Mönchengladbach, Postfach 385, bezogen werden. Der Preis von 3,50 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackung kann bei Titel IX der Ausgaben geltend gemacht werden.

Um baldige Bestellung wird gebeten.

Nr. 298 Weltmissionstag der Kinder 1971

Aachen, 22. Nov. 1971

Der „Weltmissionstag der Kinder" wird in diesem Jahr zum 20. Mal begangen. Die deutschen Bischöfe haben ihn auf den Sonntag in der Weihnachtswoche gelegt, das ist in diesem Jahr der 26. Dezember.

In diesen Wochen hören wir immer wieder von der unvorstellbaren Not der ostpakistanischen Flüchtlinge in den indischen Auffanglagern. Unter ihnen sind fast 2 Millionen Kinder unter 7 Jahren, die hungern, frieren und dringend ärztliche Hilfe brauchen. Gerade das kann unsere Kinder dazu bringen, eine besondere Missionsgabe zu spenden.

Die erwachsenen Christen beider Konfessionen haben am 7. November d. J. großzügig zur Linderung dieser Not geopfert. Der 26. Dezember 1971 soll der Opfertag der Kinder sein. Zur Vorbereitung wurden die Opferkästchen schon vor dem Advent an die Seelsorger verschickt. Der Religionsunterricht im Advent wird immer wieder den Zusammenhang von Advent und Mission, vom Missionsgebet und Missionsopfer behandeln und die Kinder über die Not in den Missionsländern informieren. In den Gottesdiensten für Kinder soll das Missionsgebet besonders gepflegt werden. Der Erfolg des „Missionstages der Kinder" wird in hohem Maß von der Vorbereitung durch Priester und Religionslehrer abhängen.

Die Mitgliederzahlen beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder sind rückläufig. Das bedingt den fühlbaren Rückgang in der finanziellen Missionshilfe. Der Ausgleich ist nur möglich durch die Steigerung der Opfergaben zum „Weltmissionstag der Kinder". Wir bitten alle Priester, Lehrerinnen, Lehrer und Kindergärtnerinnen, nicht zuletzt auch die Eltern, den 26. Dezember 1971 gut vorzubereiten und um eine kindgemäße Durchführung bemüht zu sein. („Die Sternsinger — Mission" Nov.-Heft, Mission '71" und „Prie-

ster und Mission" III/71 bringen Hinweise und Arbeitsmaterial.)

Die Kollekte ist auf dem üblichen Wege mit dem Vermerk „Weltmissionstag der Kinder" einzusenden (vgl. Kollektenplan 1971).

Nr. 299 Vergütung der Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen

Aachen, 22. Nov. 1971

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen vom 17. März 1971 bleibt bis zu der vorgesehenen Änderung über den 31. Dezember 1971 hinaus gültig.

Es erfolgen vorerst keine neuen Gehaltsberechnungen.

Nr. 300 Schwestern-Gestellungsverträge; hier: Krankheitskostenversicherung

Aachen, 22. Nov. 1971

Fast alle Orden und Genossenschaften haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Schwestern bei den gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen zu versichern.

Vom Bistum aus können die monatlichen Beiträge bis zu 31,— DM für solche Ordensschwestern bereitgestellt werden, die in pfarrgemeindlichen Diensten tätig sind, jedoch nicht für Ordensschwestern, die in betriebswirtschaftlich selbständigen Einrichtungen eine Tätigkeit ausüben. Vom Bistum erfolgt eine Übernahme der Beiträge vom Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses an, frühestens jedoch ab 1. Januar 1971.

Entsprechende Anträge mit dem Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz und den Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses sind durch die Kirchengemeinden dem Bistum vorzulegen.

Soweit der Zuschuß gezahlt wird, entfallen vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Krankenversicherung an die in den Gestellungsverträgen genannten Leistungen für freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie der Zuschuß bei stationärer Behandlung.

Da der Krankenversicherungsschutz für Ordensschwestern bei den gesetzlichen Krankenkassen bzw. Ersatzkassen außer Krankengeld alle Leistungen umfaßt, die den sonstigen Mitgliedern der Krankenkassen zustehen, ist für die in den Gestellungsverträgen vorgesehenen Leistungen insoweit kein Raum mehr.

Wenn noch kein schriftlicher Gestellungsvertrag abgeschlossen ist, kann der Zuschuß ebenfalls gezahlt werden, wenn im übrigen an den Orden oder die Genossenschaft die Gestellungsvergütung gezahlt wird.

Diese Regelung gilt zunächst nur bis zum 31. Dezember 72.

Nr. 301 Weihnachtsmotive auf Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 27. Nov. 1971

Auch in diesem Jahr gibt es neben der üblichen Serie der Wohlfahrtsmarken eine eigene Weihnachts-Wohlfahrtsbriefmarke, und zwar eine Bundesausgabe im Werte von 20 + 10 Pfennig und eine Berlin-Ausgabe zu 10 + 5 Pfennig. Auf den Weihnachts-Briefmarken der Bundes- wie der Berlin-Ausgabe sind gedrechselte Engelfiguren mit bunten Kerzen dargestellt.

Wie bei allen Wohlfahrtsmarken dient der Zuschlagerlös caritativen Zwecken, sofern diese Marken bei den Verkaufsstellen der Caritas bezogen werden. Jede Pfarrcaritas oder caritative Einrichtung kann eine solche Verkaufsstelle einrichten und dann 70% des Zuschlagerlöses für eigene Zwecke verwenden. Die restlichen 30% des Zuschlagwertes werden an den Diözesan-Caritasverband Aachen abgeführt. Dieser verwendet den ihm verbleibenden Zuschlagerlös für die Bezuschussung von Erholungsmaßnahmen für geistig oder körperlich behinderte Kinder. (Weitere Einzelheiten sind der Veröffentlichung im KA 1971 Seite 130 f. zu entnehmen.)

Den Gläubigen sollte in geeigneter Weise empfohlen werden, ihre Weihnachts- und Neujahrspost mit Weihnachts-Wohlfahrtsmarken zu frankieren und diese Marken bei den Vertriebsstellen der Caritas zu beziehen.

Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Caritasverbände und der Diözesan-Caritasverband, Abteilung Wohlfahrtsbriefmarken, 51 Aachen, Mozartstraße 11, Postfach 425; Fernruf (02 41) 4 83 51.

Nr. 302 Exerzitienstatistik 1971 der Diözese Aachen

Aachen, 27. Nov. 1971

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für das Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen u m g e h e n d die Zahl der Exerzitanten im Jahre 1971 — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — dem Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen 1, Gerberstraße 20, mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik als auch für die Zentralstelle für kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 303 Kollektenplan 1972

Aachen, 29. Nov. 1971

Der Terminkalender und das Merkblatt für die bischöflich angeordneten Kollekten im Jahre 1972 sind dieser Ausgabe des KA als Anlage beigefügt. Wir bitten um Beachtung.

Nr. 304 Direktorium 1972

Aachen, 29. Nov. 1971

Die Dienstexemplare des Direktoriums 1972 für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf des Jahres zugestellt.

Weitere Exemplare des Direktoriums können über den Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Ferner erinnern wir daran, daß in demselben Verlag zum Preise von 2,— DM der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1972" erscheint, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet (vgl. KA 1971 Seite 148).

Nr. 305 Gebetsheft zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1972)

Aachen, 29. Nov. 1971

Die Arbeitskreise für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz legen wieder eine Handreichung zur Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1972) vor.

Wiederum erscheint dieses Gebetsheft in einer völlig gemeinsamen Ausgabe und unter dem gemeinsamen ökumenischen Zeichen, ein Ausdruck dafür, daß die Katholische Kirche und der Ökumenische Rat der evangelischen Landes- und Freikirchen gemeinsam für die erhoffte Einheit der Christen arbeiten und beten.

Die Textzusammenstellung berücksichtigt, daß es nicht überall möglich ist, die Gebetswoche an 8 aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. So wurden zwar 8 Texte unter dem Leitwort „Ein neues Gebot gebe ich euch" (Joh 13, 34) ausgewählt, die aber thematisch zwei Schwerpunkte aufweisen, so daß es leicht möglich ist, auch 1 oder 2 Gottesdienste zu gestalten.

Auf dieses Gebetsheft „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1972" wird empfehlend hingewiesen. Es ist erschienen im Kyrios-Verlag GmbH, 805 Freising, Postfach 261; F. (0 81 61) 15 27; Preis 20 Pf (ab 100 Stück 15 Pf, ab 500 Stück 12 Pf). — Plakate zur Ankündigung dieser Gottesdienste mit Platz für örtlichen Eindruck im Format 42 x 30 cm kosten 50 Pf (ab 50 Stück 40 Pf, ab 100 Stück 30 Pf).

Nr. 306 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aachen, 30. Nov. 1971

Mit dem 31. Dezember 1971 schließt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in Paderborn das laufende Rechnungsjahr ab. Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch nicht abgerechneten Beiträge, Kollekten und Sondergaben wegen der vielen dringenden Gesuche aus der Diaspora möglichst bald (spätestens bis zum 25. Dezember d. J.) auf folgende Konten zu überweisen: Bonifatiuswerk des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 817 86 oder Pax-Bank Aachen 30 316.

Nr. 307 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der Kinder

Aachen, 30. Nov. 1971

Das Bonifatiuswerk der Kinder in Paderborn schließt mit dem 31. Dezember 1971 das laufende Rechnungsjahr ab. Wir bitten die Herren Seelsorger, noch nicht abgerechnete Beiträge, Kollekten, Fastenopfer der Kinder und sonstige Spendengaben wegen der dringlichen Gesuche aus der Diaspora, vor allem aus Mitteldeutschland, möglichst bald (spätestens bis 20. Dez.) zu überweisen an: Bonifatiuswerk der Kinder des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 958 06 oder Pax-Bank Aachen 30 317.

Nr. 308 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 30. Nov. 1971

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden usw., die noch für das Jahr 1971 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf die Konten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 1676 80 oder Kreissparkasse Aachen 649 962.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1971 nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 309 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 30. Nov. 1971

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstige Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtsparkasse Aachen 767).

Wir bitten zu beachten, daß Beträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, für das Jahr 1971 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 310 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 30. Nov. 1971

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) — früher: Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP) — seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1971. Die Verwaltung

des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priestersamstagskollekten aus 1971 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1971 verbucht werden.

Nr. 311 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1972 (Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 1. Dezember 1971

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1972 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist unmittelbar der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 20. Januar 1972 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 20. Januar 1972 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 1951 S. 32f.).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmen in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Auf dem dem Voranschlag beigefügten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1972" sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

   Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

   In jedem Falle wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

   Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei der betreffenden Haushaltsposition anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 6 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971" ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1972 das Rechnungsjahr 1971 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1971 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht bei allen Positionen möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1971 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereintimmt. Das gleiche gilt für die Anlagen 1, 2 und 3 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Im KA 1966 S. 134 und S. 143 haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, die Lohn- und Kirchenlohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zu erheben.

Hierzu wird ausdrücklich betont, daß eine pauschale Besteuerung nicht zu einer Überschreitung des im Etat für die jeweilige Tätigkeit genehmigten Ansatzes führen darf. Es kann also im Einzelfall durch die Pfarrgemeinde die pauschale Besteuerung bei hierfür in Frage kommenden Arbeitnehmern nur dann angewandt werden, wenn aus dem jeweils genehmigten Etatansatz sowohl der Arbeitslohn als auch die von

der Pfarrgemeinde als Arbeitgeber zu übernehmende Lohn- und Kirchenlohnsteuer bestritten werden können.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1971"

Eine Verrechnung der in 1971 bei den Titeln VI und X eingesparten Beträge sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen ist nicht über den Haushaltsplan 1972 vorzunehmen.

Wie in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1971 bereits bekanntgegeben worden ist, geht den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung 1971 eine Mitteilung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge und die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen zu.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen (Titel I der Ausgaben) erfolgt hingegen in der bisherigen Weise. Das gleiche gilt für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung zugeht.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen"

Die Etatisierung der Pächte ist nach den für 1972 gültigen Pachtverträgen bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen.

Die Mieteinnahmen sind je nach Fondszugehörigkeit zu etatisieren. Änderungen bei den Mieteinnahmen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Die durch die Mieter zu zahlenden Nebenabgaben sind bei Titel IX/3b und c zu etatisieren.

Zu Tit. I 7 — Jagdpacht:

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfond und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1972 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I 8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1972 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauzinsen" wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 6 zu erfassen; die Spezifikation zu Tit. I 6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1972 vorzunehmen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien"

Für Spareinlagen, die auf 2½ Jahre festgelegt sind, liegt der Zinssatz z. Z. im allgemeinen bei 6½%.

Im Voranschlag ist neben dem Kapital und Kapitalertrag auch der Zinssatz anzugeben, der mit der Sparkasse vereinbart worden ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) bei Hypotheken, die als solche im Voranschlag besonders hervorzuheben sind, der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist,
b) in Anlage 1 zum Voranschlag 1972 ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertragslos sind.

Zu den Einnahme-Titeln	Zu den Ausgabe-Titeln
IV „Kollekten"	II „Kultuskosten"
V „Opferstöcke"	III „Paramente"
VI „Ertrag von Trauungen usw."	XI „Einmalige Ausgaben"

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1972 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 (KA 1951 S. 33) zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Titel IV und Titel VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 1959 S. 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen"

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Tit. IX 7 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) etatisiert werden.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1972 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) — und Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 11 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1972 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische

Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben:

„Aushilfe in der Seelsorge"

Die für 1971 geltenden Richtlinien für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Seelsorgsaushilfe haben auch für das Rechnungsjahr 1972 Gültigkeit.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Pastoralverbandes bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht unmittelbar im Dienste des Bistums stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungen für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1 000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2 000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3 000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3 000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2a bzw. I/2b der Ausgaben vorzunehmen.

Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im unmittelbaren Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Vergütungen für Laienangestellte"

Die Vergütungen sind grundsätzlich auf der Basis der letzten Festlegung zu etatisieren. Für eventuelle Änderungen werden die erforderlichen Berichtigungen bei der Etatprüfung vorgenommen.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist unter Ziffer 4a—p gesondert und namentlich zu etatisieren.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten"

Der Ansatz für laufende Reparaturkosten des Kindergartens ist für 1972 in der bisherigen Höhe erstmalig im Kindergarten-Etat vorzunehmen.

Der Ansatz im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Titel V/7 — entfällt infolgedessen.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten"

Es wird erneut auf die bedeutsamen Änderungen des Sozialversicherungsrechts ab 1. Januar 1971 aufmerksam gemacht. Diese Änderungen erfordern es noch mehr als bisher, die Sozialversicherungsfragen für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1972 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (s. KA 1951 S. 127) und aufgrund der entsprechenden Verordnung (KA 1951 S. 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 1958 S. 77 Ziff. 2) zu beachten.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbelastung zur Grundsteuer A", so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI 2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I 6 der Einnahmen zu etatisieren.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind für 1972 erstmalig im Kindergarten-Etat vorzunehmen.

Die diesbezüglichen Ansätze im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Tit. VI — entfallen infolgedessen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. VI 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergarten-Voranschlag, Nr. 6 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu noch einmal auf die Veröffentlichung im KA 1966 S. 171.

Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI 16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1972 zu spezifizieren.

Zum 1. April 1970 ist die Esso AG mit der Wartung der kirchen- und bistumseigenen Ölfeuerungsanlagen betraut worden. Die sich hieraus ergebenden Kosten werden vom Bistum direkt übernommen, so daß eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten"

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Tit. I—VII und IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3a der Einnahmen).

Die Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates ist gemäß der Veröffentlichung im KA 1969 S. 52 bei Titel VII 8 zu etatisieren.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben"

„Kindergarten-Voranschlag"

Vom 1. Januar 1972 an ist bis zum Inkrafttreten des Kindergartengesetzes und der sich hiernach ergebenden Elternbeitragsfestsetzung der reguläre monatliche Elternbeitrag und die Staffelung der Beiträge für Geschwisterkinder und Härtefälle in der Weise festzusetzen, daß das Jahresgesamtaufkommen an Elternbeiträgen mindestens 300,— DM pro Kind und Jahr, vervielfältigt mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder, erreicht. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sollten in örtlich geeignet erscheinender Weise die sozialen Verhältnisse einschließlich der Einkommensverhältnisse der Eltern berücksichtigt werden.

In jedem Falle ist der Etatansatz 1972 „Elternbeiträge" so zu veranschlagen, daß der Elternbeitrags-Durchschnittsbetrag von 300,— DM pro Jahr mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder multipliziert wird.

Hinsichtlich der kommunalen Betriebskostenzuschüsse muß erwartet werden, daß für 1972 die Bezuschussung durch die Zivilgemeinden und Kreisverwaltungen bis zum Inkrafttreten des Kindergartengesetzes mindestens auf der schon für 1971 erforderlich gewesenen Leistungsgrundlage von insgesamt 300,— DM pro Kind und Jahr erfolgt, soweit nicht bereits höhere Zuschüsse bisher geleistet wurden.

Von den Trägern klösterlicher Kindergärten erwarten wir die Vorlage von Voranschlägen, die die gleichen Einnahmengrundlagen haben wie die Voranschläge der kirchengemeindlichen Kindergärten. Diese Voranschläge sind wie bisher durch den Kirchenvorstand vorzulegen.

In den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1970 ist bereits bekanntgegeben worden, daß eine Verrechnung der Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen sowie der Wenigerausgaben bei den Soziallasten nicht mehr über den nächstjährigen Kindergarten-Etat vorzunehmen ist (vgl. KA 1970 S. 108). Die Festlegung von Verwahrbeträge zu den vorgenannten Positionen erfolgt durch die Bistumsverwaltung anhand des vom Kirchenvorstand vorzulegenden Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten (grünes Formular).

Die Kirchengemeinden erhalten dann eine gesonderte Mitteilung über die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen.

Auch hierzu bitten wir zu beachten, daß diese Mehreinnahmen bzw. Wenigerausgaben wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel auch vorhanden sind.

Diese neue Regelung berührt nicht die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen aufgrund von Besoldungseinsparungen, die gemäß einer gesonderten

schriftlichen Aufforderung im Kindergarten-Etat bei Einnahmen Ziff. 6 zu verrechnen sind.

Die Vergütungen für das Kindergartenpersonal sind grundsätzlich auf der Basis der letzten Festlegung zu etatisieren. Für eventuelle Änderungen werden die erforderlichen Berichtigungen bei der Etatprüfung vorgenommen.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte des Kindergartens ist im Kindergarten-Etat auf der letzten Seite neben der Spalte „Weihnachtszuwendung" zu etatisieren.

Die Ausführungen zu Titel VI hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls für die im Kindergarten Beschäftigten zu beachten.

Die Jahresvergütung für die von uns genehmigten Putzhilfen beim Kindergarten ist im Kindergarten-Etat auf der letzten Seite innerhalb der Aufstellung der Besoldungsansätze zu etatisieren.

Die Jahresentschädigung der Rendanten für die Führung der Kindergartenkasse beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	40 000,— DM	500,— DM
bis	55 000,— DM	600,— DM
bis	75 000,— DM	700,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
bis	125 000,— DM	900,— DM
über	125 000,— DM	1 000,— DM.

Es ist Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung, daß alle verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des pfarreigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergarten-Etats.

Es gelten für das Rechnungsjahr 1972 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:
10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten
15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:
50,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Erstmalig sind im Kindergarten-Etat 1972 zu etatisieren:

Gebäudereparaturen (bisher Voranschlag ordentlicher Haushalt — Titel V/7 —)
Grundbesitzabgaben und Schornsteinfeger-Gebühren (bisher Voranschlag ordentlicher Haushalt — Titel VI —).

Der „Pauschalansatz für sonstige Ausgaben" ist unter Nr. 14 des Kindergarten-Voranschlages zu etatisieren mit

400,— DM bei Eingruppenkindergärten,
600,— DM bei Zweigruppenkindergärten,
800,— DM bei Dreigruppenkindergärten,
1 000,— DM bei Viergruppenkindergärten,
1 200,— DM bei Fünfgruppenkindergärten.

Im „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten" ist die Verwendung dieser Mittel spezifiziert aufzuführen.

„Mutterhausgebühr"

Die Mutterhausgebühr kann in Höhe von 400,— DM monatlich je Ordensschwester gezahlt werden.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1972 ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Ordensschwestern, die in pfarreigenen Kindergärten tätig sind, kann die Mutterhausgebühr auf der Grundlage von 400,— DM monatlich auf der Ausgabenseite des Kindergarten-Voranschlages 1972 unter Nr. 2a etatisiert werden.

   Unter Nr. 2b kann außerdem zur Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) pro Kindergartenschwester ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages von 250,— DM etatisiert werden.

2. Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, kann bei Titel IX der Ausgaben im Voranschlag für 1972 lediglich die Mutterhausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbetrages von je 400,— DM etatisiert werden.

Auch für das Rechnungsjahr 1972 gelten folgende Sätze:

Abgeltung von Verpflegungskosten für Urlaub und Exerzitien täglich 10,— DM.
Reisekosten je Schwester jährlich 30,— DM.

Zur Krankheitskostenversicherung von Ordensschwestern werden durch die Diözese bis zu 31,— DM monatlich für solche Ordensschwestern bereitgestellt, die in pfarrgemeindlichen Diensten tätig sind, nicht jedoch für Ordensschwestern, die in betriebswirtschaftlich selbständigen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) eine Tätigkeit ausüben.

Entsprechende Etatisierungen sind im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Tit. IX — im Anschluß an den Ansatz für Mutterhausgebühren — bzw. im Kindergarten-Etat bei Ziffer 2c der Ausgaben vorzunehmen.

Eine Bestätigung der Krankenversicherungsanstalt über den bestehenden Versicherungsschutz ist dem Voranschlag beizufügen.

Es wird hierzu auch auf die diesbezügliche Veröffentlichung in dieser Ausgabe des KA S. 156 hingewiesen.

„Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT"

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vgl. KA 1970 S. 196).

Die Vergütungen für die hauptamtlichen und nebenamtlichen Beschäftigten der Jugendheime „Offene Tür" und „Teil-offene-Tür" sind grundsätzlich auf der Basis der letzten Festlegung zu etatisieren. Für eventuelle Änderungen werden die erforderlichen Berichtigungen bei der Etatprüfung vorgenommen.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist auf der letzten Seite neben der Spalte „Weihnachtszuwendung" zu etatisieren.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	15 000,— DM	200,— DM
bis	25 000,— DM	300,— DM
bis	40 000,— DM	400,— DM
bis	60 000,— DM	500,— DM
über	60 000,— DM	600,— DM

Für Jugend- und Pfarrheime ist ein Unterhaushaltsplan nicht aufzustellen. Die Betriebskosten solcher Einrichtungen sind in der bisherigen Form zu etatisieren und zwar bei Tit. IX/4 der Ausgaben.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst"

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1972 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1972 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1972

Vom 1. Januar 1972 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1972 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1972 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1972 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D"-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1972 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1971 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1971 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen wird der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1971 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheim gestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1972 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1972

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1972 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1972 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1972 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1971 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1971 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1972 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 312 Tage der Besinnung für Priester und Theologiestudenten

Im Haus der Begegnung in Königstein (Taunus) sind von Montag, 27. Dezember 1971, 18 Uhr, bis Freitag, 31. Dezember, nach dem Frühstück, Tage der Besinnung und der Gemeinschaft für Priester und Theologiestudenten mit dem Thema „Dienst des Priesters — Dienst an der Einheit der Gemeinde".

Diese Tage werden von der Priestergemeinschaft der Fokolare getragen und sind für alle Priester und Theologiestudenten offen.

Anmeldung wird erbeten bis 10. Dezember 1971 an Pfarrer Josef Gleich, 8901 Ottmaring, Pfarrhaus; F. (08 21) 59 91 83.

Nr. 313 Studientagung zur Fastenerziehung 1972

Die Fastenerziehung 1972 will unter dem Leitwort „Nehmet einander an" (Röm 15, 7) Anregungen zur Einübung in menschliche Begegnung vermitteln, um der Gefahr der menschlichen Isolierung zu begegnen,

die oft in seelische Not bis zum Ausweichen in Rausch und Sucht führt.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck, Hamm (Westf.), veranstaltet hierzu eine vorbereitende Studientagung mit dem Thema „Begegnung — Weg zum Menschen". Diese Tagung ist im Exerzitienhaus der Franziskaner in 476 Werl, Klosterstraße 17; sie beginnt am 28. Dezember 1971, 15.30 Uhr, und schließt am 30. Dezember mittags. — Tagungsbeitrag: 6,— DM zuzüglich Unterkunft und Verpflegung.

Eingeladen sind Seelsorger, Pädagogen, Religionslehrer(innen), Seelsorgehelfer(innen), in der Schule tätige Schwestern, Katecheten(innen), Sozialarbeiter(innen) und interessierte Eltern.

Nähere Auskünfte und Anmeldung bis zum 20. Dezember 1971: Haus Hoheneck, 47 Hamm, Jägerallee 25, Postfach 291; F. (0 23 81) 2 22 41 und 2 22 42.

Nr. 314 Exerzitien für Priester

a) Benediktiner-Abtei Gerleve, Exerzitienhaus Ludgerirast, 442 Coesfeld, Postfach; F. (0 25 41) 27 56:

21. 2. — 25. 2. 1972 (P. Adalhard
13. 3. — 17. 3. 1972 Heitmann OSB)
17. 4. — 21. 4. 1972

Beginn am ersten Tag um 18.30 Uhr; Ende am letzten Tag nach dem Frühstück.

b) Diözesan-Exerzitienheim Himmelspforten, 87 Würzburg, Mainaustraße 42:

6. 3. — 10. 3. 1972 (besonders für Jubilare; P. Lennarz SJ)

c) Franziskanerkloster, 405 Mönchengladbach, Bettrather Straße 79; F. 2 29 41:

26. 6. — 30. 6. 1972 (P. Hermann-Josef Lauter OFM, Köln)
9. 10. — 13. 10. 1972 (P. Wilfried Busenbender OFM, Mönchengladbach)

d) Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn-Beuel 7, Chausee 135 (Pützchen):

6. 1. — 12. 1. 1972 abds. (6tägig; P. Georg Waldmann SJ)
26. 3. — 30. 3. 1972 abds. für Religionslehrer (P. Friedrich Wulf SJ)

Nr. 315 Gemeinschafts-Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien

Diözesan-Exerzitienheim Himmelspforten, 87 Würzburg, Mainaustraße 42:

24. 2. — 27. 2. 1972 (P. Hildebrandt Urdl)
18 Uhr nachm.

Nr. 316 Kurse/Exerzitien/Werkwochen der Duns-Skotus-Akademie im Franziskanerkloster Mönchengladbach für Ordensleute

a) 17. 1. — 22. 1. 1972 Werkwoche für Ordensleute aller Genossenschaften: „Das Vaterunser als Einweisung in das christliche Welt- und Lebensverständnis" (P. Dr. Erwin Eilers OFM, Mönchengladbach).

b) 21. 2. — 25. 2. 1972 Werkwoche für Oberinnen, Novizen- und Juniorats-Meisterinnen aller Genossenschaften: „Neue rechtliche Bestimmungen für Ordensgemeinschaften — Einführung, Erklärung, Handhabung des Ordensrechtes nach dem Konzil" (Domvikar Dr. August Peters, Aachen).

c) 28. 2. — 3. 3. 1972 Werkwoche für Ordensleute aller Genossenschaften: Thema und Leiter wie oben unter a).

d) 13. 3. — 18. 3. 1972 Werkwoche für Ordensleute aller Genossenschaften: „Hoffnung macht nicht zuschanden" (P. Dr. Dietrich Wiederkehr OFMCap, Fribourg).

An den Kursen unter a), c) und d) können auch interessierte Laien teilnehmen.

Beginn der Kurse jeweils am erstgenannten Tag mit dem Abendessen um 18.30 Uhr.

Tagungsbeitrag für jeden Kurs 30,— DM; Unterkunft und Verpflegung pro Tag 18,— DM.

Anmeldung bis spätestens 1 Woche vor Beginn im Franziskanerkloster, 405 Mönchengladbach, Bettrather Straße 79; F. 2 29 41; dort auch nähere Auskunft.

Nr. 317 Stellenangebot

Die Stelle eines hauptamtlichen Küster-Organisten-Chorleiters in der Kirchengemeinde St. Hubertus in Schmidt/Eifel (2 000 Seelen) ist ab sofort neu zu besetzen. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das Katholische Pfarramt St. Hubertus, 5161 Schmidt.

Nr. 318 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 2. November 1971 dem P. Heinrich Kornips CSSp auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen den Auftrag zur Aushilfe in Wassenberg St. Georg, Dekanat Wassenberg, erteilt;

am 10. November 1971 Religionslehrer Carl Heinz Jünemann, Städt. Neusprachl. Mädchengymnasium in Düren, zum Subsidiar in Froitzheim St. Martin, Dekanat Vettweiß, bestellt;

am 10. November 1971 Kaplan Leo Kerbusch in St. Tönis St. Kornelius zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren, ernannt;

am 18. November 1971 Kaplan José Luis Gambra in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg) zum Kaplan in St. Tönis St. Kornelius, Dekanat Kempen, ernannt;

am 20. November 1971 Pfarrer Wilhelm Lüttschwager nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Prummern St. Johann Ev. mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 16. November 1971 Johannes Pelzer, geboren am 21. April 1908 in Nörvenich, geweiht am 17. März 1934 in Aachen, Pfarrer in Merkstein St. Willibrord, Definitor des Dekanates Herzogenrath.

am 25. November 1971 P. Johannes Gehlen SDN, geboren am 2. September 1906 in Alendorf, geweiht am 25. Oktober 1942 in Belo-Horizonte (Brasilien), Pfarrverweser i. R. von Rohr St. Wendelin.

R. I. P.

Nr. 319 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Joseph Buchkremer am 27. November 1971 den Altar der Pfarrkirche St. Lambertus zu Tetz, Dekanat Jülich, in hon. S. Lamberti.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes konsekrierte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 13. November 1971 in Krefeld-Forstwald, Dekanat Krefeld-Süd, die Pfarrvikariekirche St. Mariä Heimsuchung (Maria Waldrast) und deren Altar sub tit. Visitationis B. M. V.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SJ im Dekanat Kempen das hl. Sakrament der Firmung am 15. November 1971 in Kempen St. Mariä Geburt 366 (davon 139 aus den Pfarren der Stadt und 227 vom Gymnasium Thomäum und von der Realschule), am 16. November im Kloster Mülhausen 215 (von der Liebfrauenschule), am 17. November in Oedt St. Vitus 131 (davon 21 aus Mülhausen St. Heinrich), am 18. November in St. Tönis St. Kornelius 351, am 19. November in Hüls St. Cyriakus 204, am 22. November in St. Hubert St. Hubertus 94, am 23. November in Kempen St. Mariä Geburt 127 (vom Städt. Mädchengymnasium) und in Vorst St. Godehard 63, insgesamt 1 551 Firmlingen.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 25 | **Aachen, 15. Dezember 1971** | **41. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 320 Schreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der 11. Aktion ADVENIAT 167

Römische Dekrete

Nr. 321 Sacra Congregatio pro Cultu Divino: Normae pro usu provisorio textuum in celebratione, speciatim cantata, Missae et Officii Divini 168

Nr. 322 Sacra Congregatio pro Clero: Directorio Catechestico Generali Addendum: Der erste Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie 170

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 323 Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte 174

Nr. 324 Ausführungsbestimmungen zu § 16 Abs. der Mitarbeitervertretungsordnung — MAVO — 174

Nr. 325 Aktion PRIM (Priester helfen Priestern in den Missionen) im Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung 175

Nr. 326 Gerichtsgebühren bei Bischöflichen Gerichten 175

Nr. 327 Meldebogen für die Gema 175

Nr. 328 Kirchliche Statistik 1971 175

Nr. 329 Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn 175

Nr. 330 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen 176

Nr. 331 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen 176

Seite

Nr. 332 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B) 176

Nr. 333 Änderung des § 16 der Pfarrbesoldungsordnung und des Abschnitts b. der Anlage zu dieser Ordnung 177

Nr. 334 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung 177

Nr. 335 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung . . . 177

Nr. 336 Haushälterinnen-Zuschuß 177

Nr. 337 Erhebungsbogen zum Marthahilfswerk . 177

Nr. 338 Diözesan-Exerzitienkalender 177

Nr. 339 Diözesantagung der Kirchenangestellten 1972 178

Nr. 340 Welttag des Friedens 1972 178

Nr. 341 Verlautbarung der katholischen Bundeskonferenz für Schule und Erziehung über die Wahrung der Grundrechte im Bereich des Bildungswesens vom 12. November 1971 178

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 342 Steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterinnen gewährt werden 179

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 343 Exerzitien für Priester 180

Nr. 344 Dokumentation „Die Gläubigen in Rußland" 180

Nr. 345 Personalchronik der Diözese Aachen . . 180

Nr. 346 Vermischte kirchliche Nachrichten 180

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 320 Schreiben des Heiligen Vaters aus Anlaß der 11. Aktion ADVENIAT

Unserem Ehrwürdigen Bruder
Julius Kardinal Döpfner
Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender der Plenarkonferenz
der Bischöfe Deutschlands
Gruß und Segen!

Freude und Dank sind es, die Uns diesen Brief schreiben lassen. Die Kirche hat verehrungswürdige, jahrhundertealte Institutionen, die sich als Zeichen und Werkzeuge der Liebe Christi bewährt haben. An ihrer Seite sehen Wir seit einigen Jahren neue Hilfswerke wirksam werden, die sich die Aufgabe gestellt

haben, einen Beitrag zur Überwindung der ständig wachsenden Not in dieser Welt zu leisten. Diese Entwicklung zeigt, daß sich das christliche Volk auch in unseren Tagen dem Anruf Gottes in den Ereignissen der Zeit nicht verschließt und bereit ist, den leidenden Brüdern und Schwestern tatkräftig zu dienen eingedenk der Worte der Schrift: „Wer die Güter der Welt besitzt und seinen Bruder Not leiden sieht und doch sein Herz vor ihm verschließt: wie kann in dem die Liebe Gottes wohnen? Kinder, laßt uns nicht mit Worten und mit der Zunge lieben, sondern in der Tat und in der Wahrheit" (1 Joh 3, 17—18).

Ausdruck dieser helfenden Haltung sowie einer der hoffnungsvollen Auftakte des Konzils war die Gründung des Hilfswerkes ADVENIAT, durch das die deutschen Katholiken den notleidenden christlichen Gemeinden in Lateinamerika spontan zur Hilfe kamen. Wieviel Opfergeist zeigt doch das Ergebnis der bisherigen ADVENIAT-Kollekten und wieviel Mut, Hoffnung und neue Kräfte sind in den vergangenen zehn Jahren durch die fast 15 000 Projekte geweckt worden, die von ADVENIAT unterstützt, ja in vielen Fällen erst ermöglicht werden konnten! Denn „ein neues Bewußtsein der Forderungen des Evangeliums macht es der Kirche zur Pflicht, sich in den Dienst der Menschen zu stellen, um ihnen behilflich zu sein, das ganze Ausmaß dieses schweren Problems zu begreifen und sie zu überzeugen, sich in diesem Wendepunkt der Menschheitsgeschichte dringlich zu vereintem Handeln zusammenzuschließen" (vgl. „Octogesima adveniens", Nr. 5).

Wir sind wohl unterrichtet, wie segensreich sich diese Ihre gemeinsame Hilfe auswirkt. Besonders erfreut aber waren Wir zu erfahren, daß es eine wirklich brüderliche Hilfe ist, die hier geleistet wird. Eine Hilfe, so sagen Wir, die sich auszeichnet durch ein selbstverständliches, bedingungsloses Geben und ein unbefangenes, von jedem Hauch einer Demütigung freies Empfangen. Auch hierfür, für diese uneigennützige und von gegenseitiger Achtung getragene Vermittlung der Hilfe möchten Wir allen deutschen Katholiken ein aufrichtiges Wort des Dankes aussprechen.

Lassen Sie Uns aber auch mit der dankbaren Würdigung der zehnjährigen wertvollen Arbeit der Aktion ADVENIAT die Hoffnung verbinden, daß dieses Bischöfliche Werk weiterhin ein Ansporn für alle Beteiligten und für die ganze Kirche Christi sein möge.

Mit diesem Wunsche erteilen Wir Ihnen, Herr Kardinal, und dem unermüdlichen, hochverdienten Leiter von ADVENIAT, Bischof Franz Hengsbach von Essen, sowie allen deutschen Katholiken als Unterpfand reichster Gottesgnaden für das bevorstehende Weihnachtsfest aus der Fülle des Herzens Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 28. November 1971, dem 1. Adventssonntag

PAULUS PP. VI

Römische Dekrete

Nr. 321 SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO

Normae pro usu provisorio textuum in celebratione, speciatim cantata, Missae et Officii Divini

Decretum

I. DE OFFICIO DIVINO

Novo Liturgiae Horarum Libro in lucem edito, libri pro celebratione in cantu Officii divini, quae fit lingua latina, parari debent. Sacra Congregatio pro Cultu Divino in eiusmodi opus incumbit, sed aliquid temporis spatii ad id conficiendum necessario requiritur.

Interea nonnullae communitates canonicorum vel religiosorum, qui Officium Divinum aut eius partem in cantu lingua latina celebrare exoptant, petierunt num instaurata Liturgiae Horarum structura adhiberi possit, libros „Breviarium Romanum et Antiphonale sacrosanctae Romanae Ecclesiae pro diurnis Horis", a S. Pio X editum, ad interim retinendo.

Etiam alii qui editiones libri de Liturgia Horarum lingua vernacula apparatas exspectant aut libros lingua latina exaratos prae manibus habere non possunt, sed novum Liturgiae Horarum ordinem servare cupiunt, eandem petitionem, de qua supra, pro celebratione Divini Officii sive in communi sive a solo peragenda exhibuerunt.

Quapropter S. Congregatio pro Cultu Divino, ad celebrationem instauratae Liturgiae Horarum formae aptandam ab iis qui sive in choro sive in communi sive a solo veteres liturgicos libros ad interim adhibent, usque dum novi libri in lucem edantur, probante Summo Pontifice, schema infra descriptum proponit.

Schema propositum pro aptatione veteris Officii ad novam Liturgiam Horarum solutio ad tempus omnino censenda est, eo consilio apparatum ut peculiari condicioni huius transitorii spatii provideatur. Minime vero aestimandum veluti substitutum in locum libri Liturgiae Horarum, cuius integra usurpatio, vixdum fieri poterit, necessaria erit, spiritualibus divitiis varietatibusque instaurati libri attentis necnon certa ac definita norma Ecclesiae (v. Const. Apost. „Laudis canticum").

Etenim renovato operi non est propositum ut oratio brevior reddatur, verum ut deprecatio attenta ac devota, cum tranquillitate animi, momentis silentii interpositis, cum sollemni participatione communitatis foveatur, quatenus veritas temporis servetur.

Praesertim communitates, in quibus facile aliquod saltem exemplar instaurati libri inveniri potest, novissima elementa Liturgiae Horarum, cuius modi sunt lectiones, orationes, preces, quae ab uno tantum ministro proferri possunt, ceteris participantibus, adhibere non omittant.

Ad invitatorium

Invitatorii locus est in ipso initio totius cursus orationis cotidianae, scilicet praeponitur aut Officio lectionis aut Laudibus matutinis, prout ab alterutra actione liturgica dies incipit. Invitatorium constat versu „Domine labia" et psalmo cum sua antiphona.

Ad Officium lectionis

℣. „Deus in adiutorium. Gloria. Alleluia" (quod omittitur tempore Quadragesimae). Si Officium lectionis ante Laudes matutinas dicitur, tunc ei praeponitur Invitatorium ut supra dictum est.

Hymnus matutini.

Psalmodia: tres psalmi cum suis antiphonis.

Versus introductorius ad lectiones, omisso „Pater noster."

Lectiones sequenti modo componuntur:

a) Quando Officium tres habet nocturnos, lectio biblica coalescit ex unione trium lectionum primi nocturni, lectio patristica ex unione trium lectionum secundi Nocturni.

Unamquamque lectionem sequitur Responsorium, ad libitum seligendum, quod post alteram lectionem dicitur etiam quando Hymnus „Te Deum" dicendus est.

b) Quando Officium unum tantum Nocturnum habet, legitur tantum lectio biblica, ut supra dictum est, et, quando habetur, lectio hagiographica.

Hymnus „Te Deum", quod dicitur tantum in dominicis extra Quadragesimam, diebus infra octavam Paschae et Nativitatis, in sollemnitatibus et festis, finiri potest post versum „aeterna fac..."

Oratio diei.

℣. „Benedicamus Domino". ℟. „Deo gratias."

Ad Laudes matutinas

℣. „Deus in adiutorium. Gloria. Alleluia."

Quae omnia omittuntur quando Laudes ut prima Hora diei celebrantur. Quo in casu dicitur Invitatorium.

Hymnus.

Psalmodia: unus e tribus primis psalmis, canticum et ultimus psalmus de Laudibus una cum suis antiphonis.

Capitulum sine ℟. „Deo gratias".

Responsorium breve de Prima vel Tertia, omissis ℣. et ℟.

„Benedictus" una cum sua antiphona.

Pro precibus dicuntur quaedam invocationes seu versus e formulariis precum ferialium ad Laudes.

„Pater noster".

Oratio diei sine „Oremus".

Sacerdos aut diaconus, si praesunt, ipsi populum benedicunt ut in Missa et dimittunt formula: „Ite in pace." ℟. „Deo gratias".

Absente sacerdote aut diacono, et in recitatione a solo, sic concluditur: „Dominus nos benedicat, et ab omni malo defendat, et ad vitam perducat aeternam. ℟. Amen".

Ad Horam mediam

℣. „Deus in adiutorium. Gloria. Alleluia."

Hymnus, psalmi et capitulum de Tertia vel Sexta vel Nona, iuxta tempus celebrationis.

Non dicitur responsorium breve, sumuntur tantum ℣. et ℟. quae sequuntur.

Oratio diei, cui praeponitur „Oremus", cum breviore conclusione.

℣. „Benedicamus Domino. ℟. Deo gratias."

Ad Vesperas

℣. „Deus in adiutorium. Gloria. Alleluia."

Hymnus.

Psalmodia: tres psalmi e quinque qui ponuntur, cum suis antiphonis. In dominicis autem duo e tribus psalmis dicendi erunt Ps. 109 „Dixit Dominus" et Ps. 113 „In exitu" (usque ad versum „non nobis, Domine" exclusive).

Capitulum, sine ℟. „Deo gratias."

Responsorium breve de Sexta vel Nona, omissis ℣. et ℟.

„Magnificat" cum sua antiphona.

Preces ex aliquibus invocationibus ultimae partis Litaniarum Sanctorum.

„Pater noster", oratio, benedictio et dimissio ut in Laudibus.

Ad Completorium

℣. „Deus in adiutorium. Gloria. Alleluia".

Laudabiliter fit conscientiae discussio, quae in celebratione communi inseri potest in actum paenitentialem, iuxta formulas in Missa adhibitas.

Hymnus: „Te lucis".

Psalmodia:

a) die dominica et in sollemnitatibus: primus et tertius (vel tantum secundus) psalmus de Completorio dominicae.

b) Ceteris diebus: unus e psalmis Completorii diei. Attamen semper eligi possunt psalmi de dominica ad norman n. 88 Institutionis Generalis de Liturgia Horarum.

Capitulum, Responsorium breve, omissis ℣. et ℟.; antiphona et „Nunc dimittis"; et oratio, cui praeponitur „Oremus", cum breviore conclusione.

Benedictio: „Noctem quietam," ut in initio Completorii.

Antiphonae Beatae Mariae Virginis: Tempore paschali antiphona „Regina caeli". Extra tempus paschale seligitur una ex antiphonis „Alma Redemptoris

Mater", „Ave Regina caelorum", „Salve Regina", „Sub tuum praesidium" vel aliis a Conferentiis Episcopalibus probatis.

Omittuntur versus, oratio et „Divinum auxilium..."

II. DE MISSA

Dum editio libri „Ordo cantus Missae" — iam typis imprimitur — exspectatur, ii qui Missam cum cantu gregoriano celebrare cupiunt, traditum repertorium, quod in „Graduali Romano" S. Pii X continetur, adhuc usurpare possunt.

Animadvertatur tamen:

1. Quoad ultimas dominicas „per annum":

Loco cantuum, qui dominicae XXIII post Pentecosten assignantur, eligi potest schema uniuscuiusque dominicae temporis „per annum"; vel „Proprium" componi quit e cantibus variarum dominicarum eiusdem temporis.

Idem dicatur de dominicis, quae dominicam tertiam post Epiphaniam sequuntur.

2. Quoad celebrationes Sanctorum usurpari possunt cantus, qui inveniuntur in „Graduali Romano" vel cantus aptiores e Communi sanctorum.

Ex aedibus Sacrae Congregationis pro Cultu Divino, die 11 Novembris 1971, in memoria S. Martini, episcopi Turonensis.

Arturus Card. Tabera
Praefectus
A. Bugnini
a Secretis

(Osservatore Romano, 24. November 1971)

Nr. 322 SACRA CONGREGATIO PRO CLERO

Directorio Catechistico Generali Addendum

De primo accessu ad Sacramenta Paenitentiae et Eucharistiae

Inter alia catecheseos munera praeparati puerorum ad sacramenta Paenitentiae et Eucharistiae magnum momentum habet. Ad rem quod attinet opportunum retinetur quaedam principia in memoriam revocare et quaedam animadvertere de quibusdam experientiis, quae in aliquibus Ecclesiae regionibus aut locis novissimis his temporibus peractae sunt.

De aetate discretionis

1. Aetas apta ad horum sacramentorum receptionis initium faciendum, censetur aetas quae in Ecclesiae documentis appellatur rationis seu discretionis. Haec aetas „tum ad confessionem tum ad communionem ea est in qua puer incipit ratiocinari, hoc est circa septimum annum, sive supra, sive infra. Ex hoc tempore incipit obligatio satisfaciendi utrique praecepto confessionis et communionis" (Decr. „Quam singulari", I, AAS 1910, p. 582). Laudabile est hanc aetatem, quae per gradus se evolvit, quae variis condicionibus submittitur et quae in singulis pueris propriam indolem praebet, investigationibus psychologiae pastoralis scrutari atque describere. Caveatur tamen ne tempus in quo praeceptum confessionis et communionis per se obligare incipit extra praedictos limites, ceterum non rigidos, extendatur.

De conscientiae moralis puerorum formatione et incremento

2. In puero, dum pedetentim ratiocinandi capacitas evolvitur, etiam conscientia moralis excolitur, id est facultas actiones suas relate ad normam moralem diiudicandi. Ad hanc conscientiam moralem pueri

Der erste Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie

Unter den verschiedenen Aufgaben der Katechese hat die Vorbereitung der Kinder auf die Sakramente der Buße und der Eucharistie eine große Bedeutung. Im Hinblick auf dieses Anliegen erscheint es angebracht, einige Prinzipien in Erinnerung zu rufen und etwas über einige Versuche zu bemerken, die in letzter Zeit da und dort in der Kirche gemacht worden sind.

Alter des Vernunftgebrauches

1. Als das rechte Alter zum ersten Empfang dieser Sakramente gilt das Alter, das in den kirchlichen Dokumenten Alter des Vernunftgebrauches bzw. der Unterscheidung heißt. Dieses Alter „für die Beichte wie für die Kommunion liegt dort, wo das Kind anfängt, seine Vernunft zu gebrauchen, also mehr oder weniger um das siebte Lebensjahr herum. Von dieser Zeit an beginnt die Pflicht, dem Beicht- wie dem Kommuniongebot nachzukommen" (Decr. „Quam singulari", I, AAS 1910, p. 582). Dieses Lebensalter entfaltet sich stufenweise, unterliegt mannigfachen Einflüssen und läßt in jedem Kind die individuelle Anlage sichtbar werden. Es ist zu begrüßen, daß es in pastoral-psychologischen Untersuchungen durchforscht und beschrieben wird. Doch sollte man darauf achten, daß die Zeitspanne, in der das Beicht- und Kommuniongebot von sich aus zu verpflichten beginnt, nicht über die genannten, selbstverständlich nicht starren Grenzen ausgeweitet wird.

Bildung und Wachstum des kindlichen Gewissens

2. Während sich im Kind die Fähigkeit zu denken schrittweise entfaltet, bildet sich auch das sittliche Gewissen aus, d. h. die Fähigkeit, sein Tun im Blick auf die Sittennorm zu beurteilen. Zur Ausformung

efformandam varia concurrunt elementa et adiuncta: familia eiusque indoles et disciplina, quae in primis vitae pueri annis inter alias educationis causas eminet; cum aliis consuetudo necnon opera et testimonium communitatis ecclesialis.

Catechesis, vero, munus suum institutionis et efformationis fidei christianae exsequens, haec varia educationis elementa ordinat, eisque favet et coniunctim cum eis agit. Hoc tantum modo ipsa poterit pueri ad coelestem Patrem opportune dirigere atque deflectiones aut non rectas orientationes vitae, quae evenire poterunt, corrigere. Absque dubio hac aetate pueris loquendum est modo quantum fieri potest simplici: de Deo ut Domino et Patre nostro, de Eius erga nos amore, de Iesu, Filio Dei, qui nobis factus homo, mortuus est et resurrexit. Dilectionem Dei considerans, puer poterit gradatim percipere malitiam peccati, quod semper Deum Patrem Iesumque offendit, quodque adversatur caritati qua proximum et nosmetipsos diligere debemus.

De momento sacramenti paenitentiae pueris explicando

3. Puer, qui incipit Deum peccato offendere, incipit quoque affici desiderio veniae assequendae non tantum a parentibus aut propinquis sed etiam a Deo. Catechesis illum adiuvet in hoc eius desiderio salubriter colendo eique inculcet sanctam aversionem a peccato necnon necessitatem emendationis et potissimum amoris in Deum. Peculiare munus catecheseos, ad hoc quod attinet, in eo est ut idoneo modo explicet confessionem sacramentalem esse medium veniae suscipiendae Ecclesiae fillis oblatum, immo per se et necessarium, cum quis in grave peccatum inciderit.

Profecto parentes christiani et educatores religiosi ita puerum instituant oportet, ut in primis satagat progredi in intimiorem Domini Iesu dilectionem et genuinum proximi amorem. Doctrina de sacramento paenitentiae proponenda est in amplo ambitu purificationis et profectus spiritualis conquirendi cum magna fiducia in Dei amore et misericordia. Hoc modo pueri non solum paulatim exquisitum conscientiae sensum acquirere possunt, sed nec animum demittunt, cum in quid minus rectum inciderint.

Eucharistia est apex et centrum totius vitae christianae. Ad communionem recipiendam, praeterquam quod status gratiae requiritur, magna animae puritas plane convenit. Sedulo tamen cavendum est ne pueris videatur necessariam esse confessionem ante susceptionem Eucharistiae, etiam cum quis, Deum sincere diligens, a via divinorum mandatorum non graviter discessit.

dieses Gewissens im Kinde tragen verschiedene Elemente und Umstände bei: die Familie mit ihrer Art und Haltung, die in den ersten Kinderjahren die anderen Erziehungseinflüsse überragt; außerdem Brauchtum und Zeugnis der kirchlichen Gemeinschaft.

In Erfüllung ihrer Aufgabe einer christlichen Glaubensunterweisung und -formung ordnet die Katechese diese verschiedene Erziehungsfaktoren, fördert sie und arbeitet mit ihnen Hand in Hand. Nur so kann sie das Gehen des Kindes zum himmlischen Vater zielgerecht leiten und Abwege oder falsche Lebensorientierungen, die vorkommen können, berichtigen. Ohne Zweifel soll man in diesem Alter zu den Kindern in einer möglich schlichten Weise sprechen: von Gott als unserem Herrn und Vater, von seiner Liebe zu uns, von Jesus, dem Sohne Gottes, der für uns Mensch wurde, starb und auferstand. Angesichts der Liebe Gottes wird das Kind Schritt für Schritt die Bosheit der Sünde verstehen, die immer Gott den Vater und Jesus beleidigt und die der Liebe widerstreitet, die wir dem Nächsten und uns selbst schulden.

Belehrung der Kinder über die Bedeutung des Bußsakramentes

3. Das Kind, das anfängt, durch die Sünde Gott zu beleidigen, fängt auch an, von dem Wunsch nach Verzeihung erfaßt zu werden. Es möchte sie nicht nur von Eltern oder Verwandten, sondern auch von Gott erlangen. Die Katechese soll ihm helfen, dieses Verlangen heilbringend zu pflegen. Sie soll ihm einen tiefen Abscheu vor der Sünde, die Notwendigkeit der Besserung und vor allem die Liebe zu Gott einprägen. In dieser Hinsicht hat die Katechese eine besondere Aufgabe. Sie muß in geeigneter Weise erklären, daß die sakramentale Beichte ein Mittel ist, Vergebung zu erlangen — ein Mittel, das den Söhnen der Kirche angeboten ist; ein Mittel, das überdies in sich notwendig ist, wenn jemand schwer gesündigt hat.

Auf jeden Fall müssen christliche Eltern und Erzieher das Kind so unterweisen, daß es sich vor allem darum bemüht, in eine innigere Liebe zu Jesus dem Herrn und in eine echte Nächstenliebe hineinzuwachsen. Die Lehre über das Bußsakrament ist darzulegen in dem weiten Rahmen der Forderung, rein zu werden von der Sünde und Fortschritte zu machen im geistlichen Leben, die mit großem Vertrauen auf Gottes Liebe und Erbarmen erreichbar sind. Auf diese Weise wird es den Kindern möglich, allmählich ein feinfühliges Gewissen zu erwerben; sie verlieren auch nicht den Mut, wenn sie etwas weniger Richtiges getan haben.

Die Eucharistie ist Gipfel und Mitte des ganzen christlichen Lebens. Ihrem Empfang gebührt außer dem verlangten Gnadenstand eine große Lauterkeit des Herzens. Doch soll man sorgsam vermeiden, daß den Kindern die Beichte vor dem Eucharistieempfang notwendig zu sein scheint; das gilt auch dann, wenn jemand, der Gott aufrichtig liebt, zwar vom Wege der Gebote Gottes abgewichen ist, aber dabei nicht schwer sündigte.

De quibusdam novis experientiis

4. Novissimis his temporibus in quibusdam Ecclesiae regionibus, ad primum accessum ad sacramenta paenitentiae et Eucharistiae quod attinet, experimenta facta sunt, quae tamen dubium et perplexitatem movent.

Ad apte anticipandam puerorum communionem, ad vitandas futurae vitae christianae psychologicas perturbationes quae ex festinato confessionis usu provenire possunt, ad fovendam denique meliorem educationem spiritus paenitentiae necnon validiorem praeparationem catecheticam ad ipsam confessionem, visum est nonnullis pueros admittendos esse ad primam communionem absque praevia susceptione sacramenti paenitentiae.

Verumtamen accessus ad sacramentum paenitentiae inde ab initiis aetatis discretionis, dummodo, ut par est, benignam prudentemque praeparationem catecheticam sequatur, per se animos puerorum non laedit. Spiritus autem paenitentiae, institutione catechetica etiam post primam communionem protracta, amplius evolvi poterit; ac pari modo crescere poterit cognitio et aestimatio magni doni quod Christus hominibus peccatoribus sacramento veniae ab ipsis accipiendae reconciliationisque cum Ecclesia largitus est (cfr. LG, 11).

Haec non impediverunt quin in quibusdam locis introducta sit praxis qua aliquot anni de more intercedant inter primam communionem et primam confessionem. In aliis vero locis innovationes cautiores factae sunt, sive quia prima confessio non adeo procrastinata est, sive quia ratio habetur iudicii parentum qui malunt ut pueri ante primam communionem ad sacramentum paenitentiae accedant.

Praxis communis vigens magni facienda

5. Summus Pontifex Pius X declaravit: „Consuetudo non admittendi ad confessionem pueros, aut numquam eas absolvendi, quum ad usum rationis pervenerint, est omnio improbanda" (Decr. „Quam singulari", VII, AAS 1910, p. 583). Vix autem consuli potest iuri quod pueri baptizati habent peccata sua confitendi, si ineunte aetate discretionis ad sacramentum paenitentiae non praeparantur suaviterque adducuntur.

Prae oculis etiam habenda est utilitas confessionis, quae virtutem suam retinet, etiam cum circa peccata tantum venialia versatur et quae gratiae et caritatis augmentum confert, bonas pueri dispositiones ad Eucharistiam accipiendam auget et ad christianam vitam perficiendam iuvat. Videtur proinde utilitatem confessionis excipi non posse nomine illarum formarum paenitentialium aut ministerii verbi, quibus apte virtus paeniteniae in pueris excolitur, quae tamen fructuose peragi possunt una cum paenitentiae sacramento, apta catechesi praeparato. Experientia pastoralis Ecclesiae,

Etliche neue Erfahrungen

4. In jüngster Zeit sind in einigen Gegenden hinsichtlich der Erstbeichte und der Erstkommunion Versuche gemacht worden, die jedoch Zweifel und Verwirrung hervorrufen.

Um für die Kinder die Kommunion angemessen vorzuverlegen, um für das zukünftige christliche Leben psychische Störungen, die aus einem voreiligen Beichten entstehen können, zu vermeiden und um schließlich eine bessere Erziehung zum Geist der Buße und eine wirksamere katechetische Vorbereitung auf die Beichte selber zu fördern, haben einige geglaubt, man solle die Kinder ohne vorherigen Empfang des Bußsakramentes zur ersten Kommunion zulassen.

Tatsächlich schädigt der Zutritt zum Bußsakrament von den Jahren der Unterscheidung an die Kinderseelen an sich nicht, wenn er nur — wie es richtig ist — auf eine gütige und kluge katechetische Vorbereitung folgt. Die Bußgesinnung aber wird, wenn die katechetische Unterweisung auch nach der Erstkommunion fortgesetzt wird, umfassender entwickelt werden können. Und in gleicher Weise werden auch das Verständnis und die Wertschätzung für jenes große Geschenk wachsen können, das Christus den sündigen Menschen gemacht hat in dem Sakrament, das für den Empfang der Vergebung und der Versöhnung mit der Kirche bestimmt ist (cfr. LG, 11).

Diese Gesichtspunkte haben nicht verhindert, daß es mancherorts zu einer Praxis gekommen ist, bei der ein Zeitraum von einigen Jahren zwischen Erstkommunion und Erstbeichte liegt. Anderswo wurden Neuerungen vorsichtiger begonnen, sei es, daß die Erstbeichte nicht so lange hinausgeschoben wurde, sei es, daß man das Urteil der Eltern beachtet hat, die wünschten, ihre Kinder sollten vor der ersten Kommunion zur Beichte gehen.

Hochschätzung der allgemein üblichen Praxis

5. Papst Pius X. hat erklärt: „Der Brauch, Kinder nicht zur Beichte zuzulassen oder nicht zu absolvieren, nachdem sie zum Vernunftgebrauch gekommen sind, ist völlig zu verwerfen" (Decr. „Quam singulari", VII, AAS 1910, p. 583). Getaufte Kinder haben das Recht, ihre Sünden zu beichten. Diesem Recht kann man kaum entsprechen wenn man sie nach Beginn der Unterscheidungsjahre nicht auf das Bußsakrament vorbereitet und liebevoll zu ihm hinführt.

Außerdem muß man den Nutzen der Beichte vor Augen haben, die ihre Wirkung auch dann behält, wenn es sich nur um läßliche Sünden handelt. Sie vermehrt Gnade und Liebe; sie erhöht die guten Dispositionen des Kindes zum Empfang der Eucharistie und hilft zu einem vollkommeneren christlichen Leben. Man sieht daher, daß der Segen der Beichte nicht ersetzbar ist durch jene Bußformen bzw. Wortgottesdienste, durch die in dem Kinde in geeigneter Weise eine Bußgesinnnung geweckt wird, die jedoch überaus reich an Frucht gemacht werden können, wenn sie

quae compluribus testimoniis etiam hodiernis illustratur, eam docet quantopere aetas, quae discretionis dicitur, idonea sit ad efficiendum ut gratia baptismalis puerorum ope receptionis bene praeparatae sacramentorum paenitentiae et Eucharistiae primos fructus, postea utique cum auxilio prolatae catecheseos augendos, edat.

Omnibus perpensis, prae oculis habita praxi communi et generali quae per se derogari nequit sine Sedis Apostolicae beneplacito, auditis Conferentiis episcopalibus, eadem Sancta Sedes expedire iudicat ut vigens in Ecclesia consuetudo praemittendi confessionem primae communioni servetur; quod minime impedit quin variis modis haec consuetudo perficiatur verbi gratia ope celebrationis paenitentialis communis quae praecedat aut sequatur accessum ad sacramentum paenitentiae.

Peculiares diversarum regionum rationes et adiuncta Sancta Sedes non negligit, sed hortatur Episcopos ut in hoc non levi negotio ab usu vigenti non discedant, nisi sermone prius cum ipsa inito in spiritu hierarchicae communionis. Neque ipsi ullo modo sinant ut parochi aut educatores aut religiosa instituta usum vigentem derelinquere incipiant aut pergant.

In regionibus autem ubi novae praxes iam introductae sunt quae a pristina notabiliter discedunt, Conferentiae episcopales ista experimenta novo examini subicere velint; quod si deinde eadem longius protrahere cupiant, id ne faciant, nisi sermone cum Sede Apostolica prius habito atque cum eadem Sede, quae eas libenter audiet, animo uno.

Romae, die 11 aprilis 1971, in Resurrectione Domini.

Ioannnes I. Card. Wright
Praefectus

† Petrus Palazzini
a Secretis

verbunden werden mit dem Bußsakrament, auf das katechetisch angemessen vorbereitet wird. Die pastorale Erfahrung der Kirche — durch zahlreiche, auch zeitgenössische Zeugnisse beleuchtet — lehrt, wie sehr das sogenannte Unterscheidungsalter die rechte Zeit ist zu erreichen, daß die Taufgnade der Kinder durch den gut vorbereiteten Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie die ersten Früchte zeitigt; sie werden später durch eine weitergeführte Katechese vermehrt werden müssen.

Unter Erwägung aller Umstände, angesichts der gemeinsamen und allgemein geltenden Praxis, welche ohnehin nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles geändert werden kann, und nach Anhörung der Bischofskonferenzen hält der Heilige Stuhl es für dienlich, daß der in der Kirche geltende Brauch, die Beichte der ersten Kommunion vorauszuschicken, beibehalten werde. Das hindert keineswegs, diese Gewohnheit auf verschiedene Weisen zu vervollkommnen, z. B. durch die Feier gemeinsamer Bußandachten, die dem Empfang des Bußsakramentes vorangehen oder ihm folgen können.

Die besonderen Gründe und Umstände in den verschiedenen Gegenden übersieht der Heilige Stuhl keineswegs. Aber er legt den Bischöfen ans Herz, daß sie bei dieser nicht leichten Aufgabe vom geltenden Brauch nicht abweichen, ohne vorher mit ihm im Geist der hierarchischen Gemeinschaft gesprochen zu haben. Auch mögen sie keinesfalls zulassen, daß Pfarrer oder Erzieher oder religiöse Institute beginnen oder fortfahren, den geltenden Brauch aufzugeben.

In Gegenden aber, wo neue Praktiken schon eingeführt sind, die von den früheren erheblich abweichen, mögen die Bischofskonferenzen diese Experimente einer neuen Prüfung unterziehen. Falls sie dann diese Versuche weiter fortzuführen wünschen, mögen sie das nur tun nach vorheriger Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl und eines Sinnes mit demselben Heiligen Stuhl, der sie gerne hören wird.

Rom, am 11. April 1971, dem Fest der Auferstehung des Herrn.

Johannes J. Kard. Wright
Präfekt

† Petrus Palazzini
Sekretär

Anmerkung:

Die Berichte in KNA — Kritischer Oekumenischer Informationsdienst Nr. 45 vom 3. 11. 1971 S. 2 und in KNA — Inland Nr. 256 vom 4. 11. 1971 (71/XI/59) geben zu falschen Auffassungen Anlaß.

In KNA Nr. 256 heißt es, daß nach den Ausführungen von Dr. Ludger Zinke die Deutsche Bischofskonferenz durch ihre Anweisung hinsichtlich der Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte sich in Widerspruch zu dem von ihr selbst im Jahre 1967 herausgegebenen Rahmenplan für die Glaubensunterweisung befinde. „Dieser sehe vor", so heißt es, „daß die Kinder vor dem ersten gemeinsamen Empfang des Bußsakramentes zur Eucharistie hingeführt werden."

Der hier infrage kommende Abschnitt aus dem genannten Rahmenplan (S. 39) hat in Wirklichkeit folgenden Wortlaut: „Im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie ist eine dem Kinde gemäße Gewissensbildung und Bußerziehung unerläßlich. Dazu leisten die im Lehrplan des 1. und 2. Schuljahres vorgesehenen Übungen zur Gewissensbildung und die Bußfeiern einen wesentlichen Dienst. Auf Grund dieser Bußerziehung ist es leicht möglich, dort, wo es dem Entwicklungsstand der Kinder entspricht, sie bereits vor dem Empfang der Erstkommunion zu einem kindgemäßen Empfang des Bußsakramentes anzuleiten. Spätestens im 4. Schuljahr sollen alle Kinder eine eingehende Anleitung zu einem differenzierten Beichten erhalten und im Laufe des Jahres mehrmals das Bußsakrament empfangen."

Hieraus geht hervor, daß der Rahmenplan das kindgemäße Beichten vor der Erstkommunion keineswegs ausschließen wollte, daß aber auf jeden Fall ein differenziertes Beichten spätestens im 4. Schuljahr eingeübt werden müsse.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 323 Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte

Aachen, 6. Dez. 1971

Indem wir auf das oben genannte Directorium Catechisticum Generale und die darin enthaltenen Richtlinien hinweisen, möchten wir gleichzeitig hervorheben, daß die Klerikerkongregation die Frage nach dem Zeitpunkt für die Erstbeichte der Kinder mit besonderer Sorgfalt geprüft hat. Dabei sind die von ernsthaften Fachleuten der Jugendseelsorge und Jugendpsychologie vorgebrachten Gründe für eine spätere Hinführung zum Bußsakrament aufmerksam beachtet und gewürdigt worden. Nachdem nunmehr das Ergebnis der eingehenden Überprüfung des gesamten Fragenkomplexes vorliegt, sind wir uns darüber im klaren, daß die in dem Direktorium aufgestellten Richtlinien für die pastorale Praxis in unserem Bistum schwerwiegende Fragen aufwerfen. Es trifft auf unsere Verhältnisse der Satz aus dem Addendum zu: „In Gegenden aber, wo neue Praktiken schon eingeführt sind, die von den früheren erheblich abweichen, mögen die Bischofskonferenzen die Experimente einer neuen Prüfung unterziehen."

Es ist beabsichtigt, eine kleine Arbeitsgruppe in unserem Bistum zu bilden, die alle hier aufgeworfenen Fragen untersucht und nach Möglichkeit pastorale Handreichungen für die sich daraus ergebenden Konsequenzen erarbeitet.

Schon jetzt bitten wir alle Seelsorger und Religionslehrer, hinsichtlich der Hinführung der Kinder zur ersten heiligen Beichte folgendes zu beachten:

1. Das getaufte Kind hat wie jeder katholische Christ ein Recht auf den Empfang des Bußsakramentes, sobald es zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist.
2. Eine unbedingte Verpflichtung zur Beichte liegt freilich nur dann vor, wenn jemand schwer gesündigt hat. Aber auch die Beichte kleinerer Sünden hat ihre heilsamen Wirkungen: Sie „vermehrt die Gnade und die Liebe; sie fördert die guten Veranlagungen des Kindes für den Empfang der Eucharistie und hilft zu einem vollkommeneren christlichen Leben."
3. Wenn der Seelsorger dem Anspruch der Kinder auf den frühzeitigen Empfang des Bußsakramentes gerecht werden will, hat er die Aufgabe, die Kinder hinreichend vorzubereiten und ihnen das Beichten zu ermöglichen. Die rechtzeitige Einübung der Kinder auf den Empfang dieses Sakramentes behält ihre große pastorale Bedeutung.

Nr. 324 Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung — MAVO —

(KA 1971 Seite 115ff.)

1. Grundsätzlich können mehrere Einrichtungen oder Dienststellen desselben Rechtsträgers als eine Einheit zusammengefaßt werden, damit für eine solche Einheit nur eine MAV gebildet wird.
2. Bei Einrichtungen, die in finanzieller und personeller Hinsicht weitgehend selbständig sind, erfolgt keine Zusammenfassung; es wird jeweils eine eigene MAV gebildet. Dies betrifft vor allem Altenheime, Krankenhäuser und Kinderheime.
3. Die Kirchengemeinde stellt eine Einheit dar. Ihre Mitarbeiter bilden in der Regel nur eine MAV. Daher wird in Tageseinrichtungen für Kinder, Krankenpflegestationen, Altentagesstätten, Familienpflegestationen, Jugendwohnheimen u. ä. Einrichtungen, soweit sich diese in der Trägerschaft von Kirchengemeinden befinden, keine eigene MAV gebildet. Dagegen wird in Altenheimen, Krankenhäusern und Kinderheimen, deren Rechtsträger eine Kirchengemeinde ist, jeweils eine eigene MAV gebildet.
4. Für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 MAVO fallenden caritativen Rechtsträger gilt Nr. 3 sinngemäß.
5. Jede Ausnahmeregelung oder Zusammenfassung mehrerer (gleichartiger) Einrichtungen gemäß Nr. 1 bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
6. Im Bistumsbereich bilden eine Dienststelle
   a) Regionalstellen
   b) die Studien- und Bildungseinrichtungen
   c) das Generalvikariat.

   Die Mitarbeiter des Bistums bilden daher drei Mitarbeitervertretungen.

   Zu den Studien- und Bildungseinrichtungen gehören:

   Die Bischöflichen Schulen und Studienheime
   Pius-Gymnasium, Aachen
   Studienheim Haus Eich, Aachen
   Albertus-Magnus-Gymnasium, Dülken
   Studienheim St. Albert, Dülken
   Fachschule für Sozialpädagogik, Schleiden.

   Die Priesterbildungsstätten
   Collegium Leoninum, Bonn
   Priesterseminar, Aachen
   Priesterhaus Maria Rast, Aachen.

   Die Bischöfliche Akademie mit den Häusern
   Aachen, Krefeld, Mönchengladbach

   Die Jugendbildungseinrichtungen
   Wildenburg, Eifel,
   Rolleferberg, Brand,
   Albert-Steiner-Haus, Herzogenrath.

   Das Exerzitienhaus in Viersen.

   Zur Gruppe der Regionalstellen gehören die Bediensteten des Bistums, die unmittelbar bei den Regionalstellen tätig sind.

   Zur Gruppe Generalvikariat gehören alle im Generalvikariat tätigen Bediensteten, darunter auch die Bediensteten, die vom Bistum hauptamtlich für die Tätigkeit in kath. Verbänden angestellt sind.

Ferner gehören die in der Bischöflichen Diözesanbibliothek und in der Studentengemeinde Aachen beschäftigten Bediensteten zu dieser Gruppe.

In Angelegenheiten, die für alle Mitarbeiter des Bistums gleichermaßen von Bedeutung sind (z. B. Fassung von Musterdienstverträgen), treten die Gruppenvertretungen zusammen, damit eine einheitliche Mitwirkung erfolgen kann; den Vorsitz führt der Vorsitzende der MAV beim Generalvikariat.

Aachen, den 6. Dezember 1971

L. S. Wäckers
Generalvikar

Nr. 325 Aktion PRIM (Priester helfen Priestern in den Missionen) im Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung

Aachen, 8. Dez. 1971

Unsere Bischöse haben auf der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 in Fulda die Aktion „Priester helfen Priestern in den Missionen (PRIM)" empfohlen.

Im November d. J. hat das PWG in Aachen einen Rundbrief betreffend „Aktion PRIM" an die Priester des Bistums versandt. Wir bitten alle Geistlichen herzlich, diesem Schreiben besondere Beachtung zu schenken und die Aktion durch ihr Opfer, besonders aus Meßstipendien und den Nachzahlungen für den Religionsunterricht, zu unterstützen.

Es wird gebeten, Spenden für die Aktion PRIM nur auf das Konto 1 / 30 009 bei der Pax-Bank in Aachen zu überweisen.

Nr. 326 Gerichtsgebühren bei Bischöflichen Gerichten

Aachen, 10. Dez. 1971

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 20. bis 23. September 1971 hat folgende Gebühren für Ehenichtigkeitssachen beschlossen:

a) im ersten Verfahrenszug 100,— DM;

b) im zweiten oder weiteren Verfahrenszug 70,— DM.

Diese Gebühren sind so zu verstehen, daß sie in allen Fällen anzuwenden sind, in denen nicht ausdrücklich von der klagenden Partei Antrag auf Gewährung des Armenrechtes oder auf Ermäßigung der Gebühren gestellt worden war.

Nr. 327 Meldebogen für die Gema

Aachen, 10. Dez. 1971

Zusammen mit den Vordrucken für den Voranschlag 1972 werden in diesen Tagen die Meldebogen für die Gema versandt; diese Formulare sind bis zum 31. Dezember 1971 sorgfältig ausgefüllt an das Musikreferat des Bistums, 51 Aachen, Weyhestraße 16, zurückzusenden.

Zur Ausfüllung der Meldebogen sind alle verpflichtet, die im Rahmen von Gottesdiensten oder geistlichen Konzerten im Jahr 1971 musikalische Werke aufgeführt haben; so verlangt es ein Vertrag zwischen der Gema und den deutschen Diözesen.

Nr. 328 Kirchliche Statistik 1971

Aachen, 10. Dez. 1971

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1971 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1972 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1972 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 329 Afrika-Kollekte am Sonntag vor dem Fest der Erscheinung des Herrn

Aachen, 10. Dez. 1971

Die Kollekte für die afrikanischen Missionen entstand in der Zeit der Anti-Sklaverei-Bewegung, und ihr Ertrag diente dem Loskauf von Sklaven im Schwarzen Kontinent. In den vergangenen Jahren wurden die Gelder primär zum Unterhalt katholischer Schulen in der Südafrikanischen Republik verwandt, in denen farbige Kinder ausgebildet werden. Diese Arbeit der Kirche ist das beste Anti-Rassismus-Programm.

Auch 1972 soll der Ertrag dieser Kollekte in erster Linie der Unterstützung der Ausbildung einheimischer kirchlicher Führungskräfte in den unabhängigen afrikanischen Staaten dienen. Das PWG schickt allen Pfarren rechtzeitig entsprechendes Material zu.

Die Kollekte wird am Sonntag, dem 2. Januar 1972, gehalten (vgl. Kollektenplan 1972).

Nr. 330 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen

Der Abschnitt „A Grundgehalt" der „Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen vom 13. Mai 1960" wird wie folgt geändert:

A. Grundgehalt

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Grundgehalt
1 — 3	1. — 6.	1 750,— DM
4	7. + 8.	1 750,— DM
5	9. + 10.	1 750,— DM
6	11. + 12.	1 800,— DM
7	13. + 14.	1 850,— DM
8	15. + 16.	1 900,— DM
9	17. + 18.	1 950,— DM
10	19. + 20.	2 000,— DM
11	21. + 22.	2 050,— DM
12	23. + 24.	2 100,— DM
13	25. + 26.	2 150,— DM
14	ab 27.	2 200,— DM

Diese Festsetzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

E. Weihnachtszuwendung

Im Dezember wird eine Weihnachtszuwendung in Höhe von zwei Drittel des für diesen Monat gezahlten Brutto-Grundgehalts gewährt.

Aachen, den 12. November 1971

Wäckers
Generalvikar

Nr. 332 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B)

Ortszuschlag

Der Ortszuschlag beträgt monatlich:

Für Ruhestandspfarrer, Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.:

	Haushalt mit	Haushalt ohne
Ortsklasse S	387,— DM	306,— DM
Ortsklasse A	342,— DM	271,— DM

für Kapläne i. R.:

Ortsklasse S	335,— DM	265,— DM
Ortsklasse A	315— DM	251,— DM

Diese Sätze gelten ab 1. Juli 1971.

Aachen, den 12. November 1971

Wäckers
Generalvikar

Nr. 331 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen

Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) vom 1. September 1960

Aus Grund der im § 58 der GBO gegebenen Ermächtigung wird die Anlage geändert und lautet mit Wirkung ab 1. Juli 1971 wie folgt:

A. Grundgehalt

Das Grundgehalt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der „Geistlichen-Besoldungsordnung" beträgt pro Monat:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Pfarrvikare	Vikare
1 — 3	1. — 6.	1 750,— DM	1 750,— DM
4	7. + 8.	1 750,— DM	1 750,— DM
5	9. + 10.	1 750,— DM	1 750,— DM
6	11. + 12.	1 750,— DM	1 750,— DM
7	13. + 14.	1 750,— DM	1 750,— DM
8	15. + 16.	1 800,— DM	1 775,— DM
9	17. + 18.	1 850,— DM	1 800,— DM
10	19. + 20.	1 900,— DM	1 825,— DM
11	21. + 22.	1 950,— DM	1 850,— DM
12	23. + 24.	2 000,— DM	1 875,— DM
13	25. + 26.	2 050,— DM	1 900,— DM
14	ab 27.	2 100,— DM	1 925,— DM

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1 — 3	1. — 6.	1 750,— DM	500,— DM
4	7. + 8.	1 750,— DM	525,— DM
5	9. + 10.	1 750,— DM	550,— DM
6	11. + 12.	1 750,— DM	575,— DM
7	13. + 14.	1 750,— DM	600,— DM
8	15. + 16.	1 750,— DM	625,— DM
9	17. + 18.	1 775,— DM	650,— DM
10	19. + 20.	1 800,— DM	675,— DM
11	21. + 22.	1 825,— DM	675,— DM
12	23. + 24.	1 850,— DM	675,— DM
13	25. + 26.	1 875,— DM	675,— DM
14	ab 27.	1 900,— DM	675,— DM

D. Weihnachtszuwendung

Im Dezember wird eine Weihnachtszuwendung in Höhe von zwei Drittel des für diesen Monat gezahlten Brutto-Grundgehalts gewährt.

Aachen, den 12. November 1971

Wäckers
Generalvikar

Nr. 333 Änderung des § 16 der Pfarrbesoldungsordnung und des Abschnitts b. der Anlage zu dieser Ordnung

§ 16

Eine widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Zulage, deren Höhe in Abschnitt b. der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt ist, wird den Dechanten gewährt.

Diese Änderung gilt für die nach dem 1. Oktober 1970 auf Zeit ernannten Dechanten.

Abschnitt b. der Anlage

Die Dechantenzulage beträgt ab 1. Juli 1971 pro Monat 100,— DM.

Aachen, den 12. November 1971

Wäckers
Generalvikar

Nr. 334 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

(KA 1960 Seite 134 ff.)

Nr. 22
(zu § 55 der Pfarrbesoldungsordnung)

Das monatliche Gehalt laut Besoldungs-Tabelle wird um 200,— DM gekürzt (Pauschsatz zur Anrechnung des Einkommens aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit).

Hiervon kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1972.

Die Änderung vom 23. November 1970 (KA 1970 Seite 202) wird hiermit aufgehoben.

Aachen, den 4. Dezember 1971

Wäckers
Generalvikar

Nr. 335 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geistlichen-Besoldungsordnung

(KA 1960 Seite 163 ff.)

Nr. 18
(zu § 53 der Geistlichen-Besoldungsordnung)

Das monatliche Gehalt laut Besoldungs-Tabelle wird um 300,— DM gekürzt (Pauschsatz zur Anrechnung des Einkommens aus nebenamtlicher Religionslehrertätigkeit).

Hiervon kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Diese Änderung gilt ab 1. Januar 1972.

Die Änderung vom 23. November 1970 (KA 1970 Seite 202) wird hiermit aufgehoben.

Aachen, den 4. Dezember 1971

Wäckers
Generalvikar

Nr. 336 Haushälterinnen-Zuschuß

Aachen, 6. Dez. 1971

Aktive Geistliche (einschl. Subsidiare) erhalten ab 1. Januar 1972 einen freiwilligen Zuschuß des Bistums zur Entlohnung ihrer Haushälterin. Ausgenommen sind Geistliche, die ein höheres Einkommen haben als das Grundgehalt nach A 14 Landesbesoldungsgesetz NW.

Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Voraussetzung ist, daß der Haushälterin ein Mindestgehalt von 749,99 DM gezahlt und dieser Bruttobetrag auch bei der Krankenkasse gemeldet und von dieser bestätigt wird. Eine weitere Voraussetzung ist das Führen des vorgeschriebenen Lohnzahlungsnachweises.

Der Zuschuß wird mit dem Gehalt überwiesen werden. Er entfällt mit Beginn (bei c mit Ablauf) des Monats, in dem die Haushälterin a) eine eigene Sozialversicherungsrente erhält, b) Einkünfte aus einer Nebentätigkeit von mehr als z. Z. 250,— DM brutto bezieht, c) aus dem Dienst ausscheidet.

Nr. 337 Erhebungsbogen zum Marthahilfswerk

Aachen, 6. Dez. 1971

Zum 1. Januar 1972 wird die Bearbeitung der Erhebungsbogen zum Marthahilfswerk und die Zusendung von Bewilligungsbescheiden für den Haushälterinnen-Zuschuß nur zum Teil möglich sein. Wir bitten deshalb, von Rückfragen abzusehen.

Von einigen Geistlichen liegen die Erhebungsbogen noch nicht vor; um sofortige Einsendung wird dringend gebeten (vgl. KA 1971 Seite 142). Auch wenn der Geistliche im Ruhestand ist oder die Haushälterin bereits Rente bezieht, muß der Erhebungsbogen eingesandt werden. Zweifelsfälle klärt ein Anruf unter F. Aachen 45 23 19.

Nr. 338 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 10. Dez. 1971

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1972 ist dieser Ausgabe des KA als Anlage beigefügt und ist für den Aushang in der Kirche bestimmt. — Weitere Exemplare können beim Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen 1, Gerberstraße 20, F. 1 56 91, angefordert werden.

Nr. 339 Diözesantagung der Kirchenangestellten 1972

Aachen, 11. Dez. 1971

Die nächste Diözesantagung des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands im Bistum Aachen findet am 3. Januar 1972 im Papst-Johannes-Haus zu Krefeld statt. Sie ist von besonderer Bedeutung durch die Einführung der neuen „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Bistümer Nordrhein-Westfalens".

Beginn der Tagung um 14 Uhr mit einem informativen Bericht über die neue KAVO. Um 15.30 Uhr Kaffeepause; 16 Uhr Arbeitsgemeinschaften, getrennt nach Berufsgruppen. Ende gegen 18 Uhr. Um 19 Uhr Gottesdienst in St. Dionysius mit Darbietung von Möglichkeiten neuer Formen der Kirchenmusik mit der Gemeinde.

Die Herren Pfarrer usw. werden gebeten, ihre Kirchenangestellten für diese wichtige Tagung freizustellen und ihnen einen Zuschuß zu den Fahrkosten zu gewähren.

Nr. 340 Welttag des Friedens 1972

Aachen, 11. Dez. 1971

Am 9. Januar 1972 wird in der Bundesrepublik Deutschland zum 5. Mal der Weltfriedenstag begangen. Das Thema heißt „Willst Du den Frieden — schaffe Gerechtigkeit!"

Zur Vorbereitung der Gemeinden und als Hilfe zur Gestaltung des Weltfriedenstages wird auch in diesem Jahr den Pfarren rechtzeitig ein Arbeitsheft zugeschickt. Es umfaßt Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste, Predigthilfen, eine Einführung in das Thema, Literaturhinweise, Aktionen usw. Das Thema steht in Verbindung mit der zur Zeit stattfindenden Bischofssynode, der ein Papier über „Gerechtigkeit in der Welt" vorliegt.

Nr. 341 Verlautbarung der katholischen Bundeskonferenz für Schule und Erziehung über die Wahrung der Grundrechte im Bereich des Bildungswesens von 12. November 1971

Die katholische Bundeskonferenz für Schule und Erziehung hat bereits zum Strukturplan des deutschen Bildungsrates Stellung genommen. Sie hat sich nunmehr intensiv mit einer Frage beschäftigt, die in der allgemeinen Diskussion nicht genügend beachtet wird, obgleich sie für die gesamte bildungs- und gesellschaftspolitische Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist: die Wahrung der Grundrechte im Bereich des Bildungswesens.

1. Grundlage unserer Gesellschaftsordnung ist die demokratische Freiheit des Bürgers und der gesellschaftlichen Gruppen. In diesem Sinne ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit grundlegende Voraussetzung jeder Bildungspolitik. Dieses Prinzip muß auch bei der Hinführung des Kindes zur Gesellschaft wirksam werden. Bei allen Bildungsreformen muß darauf geachtet werden, daß dieses Recht auch verwirklicht werden kann. Es genügt nicht, die Anerkennung dieses Grundrechts theoretisch zu beteuern; die Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Ordnung erweist sich vielmehr erst in ihrer praktischen Verwirklichung.

2. Die individuellen Freiheitsrechte lassen sich heute nur wahrnehmen, wenn auch den gesellschaftlichen Gruppen ein angemessener Freiheitsraum gewährleistet ist. Alle Gruppen der Gesellschaft müssen deshalb das Recht und die Möglichkeit haben, auf der Grundlage ihres Selbstverständnisses eigene gesellschaftliche Institutionen anzubieten, um die in Art. 2 GG garantierte freiheitliche demokratische Grundordnung zu verwirklichen. Das in Art. 7 Abs. 4 GG besonders gesicherte Grundrecht, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten und zu unterhalten, ist wesentlicher Teil dieser Grundaussage der verfassungsmäßigen Ordnung. Mit diesen Grundsätzen sind bestehende Tendenzen zu einem staatlichen Schulmonopol und jede Deklassierung von Schulen in freier Trägerschaft unvereinbar. Die Forderung des Strukturplanes, daß staatliche, kommunale und freie Schulen gleichberechtigt „im Bildungswesen nebeneinander stehen und die gleichen Bildungsaufgaben auf unterschiedliche Art und Weise erfüllen", darf keine leere Formel sein.

3. Wettbewerb von Schulen verschiedener Träger mit ihren unterschiedlichen Bildungsangeboten führt auch zu einer wesentlichen Bereicherung und Fortentwicklung des gesamten Bildungswesens. Insbesondere wird gewährleistet, daß konkurrierende Modelle entwickelt und erprobt werden. Dadurch können einseitige Entwicklungen vermieden werden, die die Freiheit der pluralen Gesellschaft beeinträchtigen.

   Schließlich gibt die Konkurrenz zwischen staatlichen und freien Trägern den aus persönlicher Überzeugung und pädagogischem Verantwortungsbewußtsein entspringenden Initiativen des Lehrers Raum.

4. Die Schulgesetzgebung in allen Ländern muß deshalb folgende Forderungen erfüllen:

   a) Allen Eltern und Schülern muß die reale Möglichkeit einer freien Schule gewährleistet werden. Dieses Recht umfaßt die Möglichkeit, sich zwischen bestehenden Schulen zu entscheiden und Initiativen zur Errichtung neuer Schulen zu ergreifen.

   b) Jeder freie Träger muß in Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern und Schülern die Schule hin-

sichtlich ihrer Erziehungsziele, Lehrpläne und Organisation innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen frei gestalten können.

c) Der Staat darf diese Freiheit nicht durch unangemessene organisatorische und curriculare Auflagen einschränken.

d) Die Lehrer müssen auch als Landesbeamte nach ihrer Wahl sowohl an Schulen in freier wie in staatlicher Trägerschaft tätig werden können. Die Besetzung der Stellen an freien Schulen muß dann im Einvernehmen mit dem freien Träger erfolgen.

e) Da alle Schulen unabhängig von der Trägerschaft in gleichem Maße öffentliche Bildungsaufgaben erfüllen, müssen ihnen auch nach gleichen Grundsätzen öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß der Staat für jeden jungen Staatsbürger die gleichen Mittel zur Verfügung zu stellen hat. Das gilt auch für Sonderzuwendungen bei der Durchführung von Schulversuchen und für Modellschulen.

f) Bei der Bildungsplanung müssen auf allen Ebenen auch die Träger freier Schulen verantwortlich mitwirken können.

g) Die Wahl der Schule darf weder durch Schulbezirksgrenzen noch durch kommunale Grenzen eingeschränkt werden.

Die katholische Bundeskonferenz für Schule und Erziehung warnt eindringlich vor allen Bestrebungen, das Bildungswesen zu einem Instrument gesellschaftspolitischer Manipulation herabzuwürdigen. Nur ein freies Bildungswesen sichert sowohl die berechtigten Ansprüche der Mehrheit wie auch der Minderheiten in der pluralen Gesellschaft.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 342 Steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterinnen gewährt werden

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2337 — 33 — V B 2
4 Düsseldorf-Nord, den 14. April 1971

An die
Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster

Betr.: Steuerliche Behandlung der Zuschüsse, die an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterinnen von den römisch-katholischen Diözesen gewährt werden

Katholischen Geistlichen, die einen eigenen Haushalt führen, wird von den jeweiligen Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen ab dem Kalenderjahr 1971 ein zweckgebundener Zuschuß zur zusätzlichen Entlohnung der Haushälterinnen gewährt. Ich bitte, diesen Zuschuß steuerlich wie folgt zu behandeln:

Werden von der Diözese Zuschüsse für eine solche Haushälterin, die in nicht unerheblichem Maße auch im amtlichen Bereich des Geistlichen tätig ist, gezahlt, so kann eine Lohnzahlung durch Dritte ohne Nachprüfung angenommen werden, wenn

a) der Zuschuß 1/5 des Bruttolohnes der Haushälterin nicht übersteigt;

b) die Besoldungskasse für jeden Geistlichen über die gewährten Zuschüsse zum Arbeitslohn der Haushälterin ein besonderes Konto führt, auf dem auch der Name der Haushälterin vermerkt wird und die Besoldungskasse die Weitergabe der Zuschüsse durch den Geistlichen an die Haushälterin überwacht;

c) der Geistliche auf dem Lohnkonto der Haushälterin den Zuschuß der Besoldungskasse neben dem von ihm selbst getragenen Arbeitslohn gesondert ausweist.

Der Geistliche hat den gesamten Bruttoarbeitslohn der Haushälterin (den von ihm selbst getragenen Teil des Arbeitslohns und den Zuschuß) dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen. Bei der Besteuerung der Dienstbezüge des Geistlichen bleibt der von der Diözese gewährte Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin außer Betracht, soweit er den sich nach Buchstaben a ergebenden Betrag nicht übersteigt.

Macht ein Geistlicher beim Finanzamt höhere Werbungskosten geltend, so ist ein steuerfreier Betrag wegen höherer Werbungskosten nur insoweit zu berücksichtigen, als die im einzelnen nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen im Kalenderjahr den allgemeinen Werbungskostenpauschbetrag von 564 DM zuzüglich des nach Abschnitt 19 Abs. 1 LStR in Betracht kommenden Betrages und zuzüglich des ggf. gewährten Zuschusses (soweit er bei der Besteuerung der Dienstbezüge des Geistlichen außer Betracht bleibt) zu den Aufwendungen für die Haushälterin übersteigen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

Ich bitte, die Diözesen und die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag:
Dr. Erckens

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 343 Exerzitien für Priester

Exerzitienhaus Lainz, A-1130 Wien, Lainzer Straße 138; F. 82 16 86:

24. 1. — 28. 1. 1972	(P. Emil Kettner SJ)
26. 6. — 30. 6. 1972	(P. Medard Kehl SJ)
3. 7. — 7. 7. 1972	(P. Bernhard Piepiorka SJ)
10. 7. — 14. 7. 1972	(P.Walter Kern SJ)
15. 8. — 19. 8. 1972	(P. Franz Dander SJ)
21. 8. — 25. 8. 1972	(P. Stefan Hofer SJ)
27. 8. — 2. 9. 1972	(5tägig; P. Karl-Heinz Crumbach SJ)
4. 9. — 8. 9. 1972	(P. Josef Müllner SJ)
11. 9. — 16. 9. 1972	(4tägig; P. Vladimir Satura SJ)
23. 10. — 27. 10. 1972	(P. Franz X. Bockmayer SJ)
20. 11. — 24. 11. 1972	(P. Johannes Planeta SJ)
27. 11. — 1. 12. 1972	(P. Josef Sudbrack SJ)

Beginn am ersten Tag abends; Schluß am letzten Tag morgens.

Einkehrtage für Priester:
28. 2., 29. 2., 1. 3. 1972 (P. Johannes Reitsammer SJ)

Nr. 344 Dokumentation „Die Gläubigen in Rußland"

Unter dem Titel „Die Gläubigen in Rußland" ist im Rex-Verlag, Luzern, die deutsche Übersetzung des ergreifenden Dokumentarwerkes von Dr. phil. André Martin „Les croyants en URSS" erschienen. Das Buch beruht auf datierten und unterschriebenen Dokumenten, die im Westen fast unbekannt sind.

Msgr. Benelli von vatikanischen Staatssekretariat schrieb im Auftrag des Papstes an den Verfasser: „ . . . Wer könnte ungerührt bleiben von dem Notschrei der Verfolgten, der die stärksten Mauern zu durchdringen vermochte? Möge Ihr Buch die Blindheit derer hinwegnehmen, die sich weigern, die Wahrheit in ihrer ganzen Grausamkeit zu erkennen; möge sein Aufruf gehört und verstanden werden . . . "

Das Buch kann bei der Ostpriesterhilfe, 791 Neu-Ulm, Augsburger Straße 37, oder über den Buchhandel bezogen werden (12,80 DM).

Nr. 345 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 25. November 1971 Dechant Hubert Rutge in Dülken St. Kornelius auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 krankheitshalber von den Pflichten des Dechanten des Dekanates Dülken sowie von den Aufgaben des Vorsitzenden des Pastoralverbandes Viersen befreit und zum Ehrendechanten ernannt;

am 6. Dezember 1971 Definitor Pfarrer Wilhelm Düster in Gevelsdorf St. Vitus auf seine Bitte hin krankheitshalber von den Aufgaben des Definitors des Dekanates Hasselsweiler befreit;

am 6. Dezember 1971 Pfarrer Wolfgang Zelder, Pfarrverweser in Welldorf St. Hubert, zum Definitor des Dekanates Hasselsweiler ernannt.

Am 24. November 1971 wurde Studienrat Hermann-Josef Jakobs, Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Mit dem 1. Dezember 1971 wurde Anstalts-Oberpfarrer Franz Josef Heinemann, Rheinisches Landeskrankenhaus in Viersen-Süchteln, in den Ruhestand versetzt.

Nr. 346 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte am 4. Dezember 1971 den Altar der Pfarrkirche St. Sebastian zu Stolberg-Atsch, Dekanat Stolberg, in hon. S. Sebastiani Martyris.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 8. bis 19. November 1971 in den Dekanaten Dülken und Viersen das hl. Sakrament der Firmung am 8. November in Viersen St. Josef 160 (davon 2 Erwachsenen) und in Viersen St. Peter (Otl. Bockert) 84, am 9. November in Viersen St. Notburga (Otl. Rahser) 93 (davon 1 Erwachsenen), am 10. November in Süchteln St. Klemens 186 und in Süchteln-Dornbusch St. Maria Hilfe der Christen 4, am 11. November in Süchteln-Vorst St. Franziskus 35, am 12. November in Viersen St. Helena (Otl. Helenabrunn) 81, am 15. November in Viersen St. Remigius 125, am 16. November in Dilkrath St. Gertrud 26, am 16. und 18. November in Dülken St. Kornelius 318, am 19. November in Dülken Herz Jesu 101 und in Dülken St. Ulrich 62, insgesamt 1 359 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 5. Dezember 1971 in Rheydt St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Meerkamp), Dekanat Rheydt, 146 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Druck KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 26 | **Aachen, 27. Dezember 1971** | **41. Jahrgang**

KIRCHLICHE ARBEITS- UND VERGÜTUNGSORDNUNG UND ANDERE VORSCHRIFTEN für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL I
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

§ 1 Geltungsbereich . . . 183
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen . . . 183
§ 3 Schriftform, Nebenabreden . . . 183
§ 4 Probezeit . . . 183
§ 5 Gelöbnis . . . 183
§ 6 Allgemeine Pflichten . . . 183
§ 7 Ärztliche Untersuchung . . . 183
§ 8 Schweigepflicht . . . 184
§ 9 Belohnungen und Geschenke . . . 184
§ 10 Nebentätigkeiten . . . 184
§ 11 Versetzung und Abordnung . . . 184
§ 12 Personalakten . . . 184
§ 13 Schadenshaftung . . . 184
§ 14 Regelmäßige Arbeitszeit . . . 184
§ 15 Überstunden . . . 184
§ 16 Arbeitsversäumnis . . . 184
§ 17 Vorgesetztenverhältnisse . . . 185
§ 18 Beschäftigungszeit . . . 185
§ 19 Dienstzeit . . . 185
§ 20 Eingruppierung bei der Einstellung . . . 185
§ 21 Höhergruppierung . . . 185

Seite

§ 22 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit . . . 186
§ 23 Bestandteile der Vergütung . . . 186
§ 24 Grundvergütung . . . 186
§ 25 Ortszuschlag . . . 187
§ 26 Gesamtvergütung der Arbeitnehmer unter 18 Jahren . . . 187
§ 27 Kinderzuschlag . . . 187
§ 28 Vergütung hauptamtlich Teilzeitbeschäftigter . . . 187
§ 29 Auszahlung der Vergütungen, Vorschüsse . . . 188
§ 30 Krankenbezüge . . . 188
§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten . . . 188
§ 32 Jubiläumszuwendungen . . . 189
§ 33 Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen . . . 189
§ 34 Sterbegeld . . . 189
§ 35 Zusatzversorgung . . . 189
§ 36 Erholungsurlaub . . . 189
§ 37 Dauer des Erholungsurlaubs . . . 190
§ 38 Sonderurlaub . . . 190
§ 39 Urlaubsabgeltung . . . 191
§ 40 Arbeitsbefreiung . . . 191
§ 41 Ordentliche Kündigung . . . 192
§ 42 Außerordentliche Kündigung . . . 192
§ 43 Unkündbare Arbeitnehmer . . . 192

Seite

§ 44 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit 192
§ 45 Schriftform der Kündigung 192
§ 46 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung 193
§ 47 Schlichtungsausschuß 193
§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit . . . 193
§ 49 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung 193
§ 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen 193
§ 51 Übergangsgeld, Voraussetzungen 194
§ 52 Bemessung des Übergangsgeldes 194
§ 53 Auszahlung des Übergangsgeldes 195
§ 54 Dienstwohnungen 195
§ 55 Dienstkleidung 195
§ 56 Sachleistungen 195
§ 57 Ausschlußfristen 195
§ 58 Besitzstandswahrung 195
§ 59 Überleitungsbestimmungen 195
§ 60 Ausschlußfristen bei Überleitung 196
§ 61 Schlußbestimmungen 196
Anlage 1 Tätigkeitsmerkmale 197
Anlage 2 Arbeitsvertrag für hauptamtliche kirchliche Arbeitnehmer 198
Anlage 3 Niederschrift über das Gelöbnis 199
Anlage 4 Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer 199
Anlage 5 Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres und Hilfstabelle zu § 24 Abs. 3 KAVO 202
Anlage 6 Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren 203
Anlage 7 Ortszuschlags-Tabelle 203

Seite

Anlage 8 Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren 203
Anlage 9 Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen 204
Anlage 10 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 204
Anlage 11 Dienstwohnungsverordnung 205

TEIL II
Andere Vorschriften

Verordnung über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses 208
Verordnung über Zulagen 208
Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 209
Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 KAVO 210
Verordnung über Reisekosten 211
Verordnung über Umzugskostenvergütung 212

TEIL III
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

§ 1 Geltungsbereich 214
§ 2 Vergütung 214
§ 3 Auszahlung der Vergütungen 214
§ 4 Krankenbezüge 214
§ 5 Erholungsurlaub 214
§ 6 Ordentliche Kündigung 214
§ 7 Anwendung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und sonstiger Verordnungen 214
§ 8 Überleitungsbestimmungen 215
§ 9 Inkrafttreten 215
Anlage 1 Vergütungstabelle 215
Anlage 2 Arbeitsvertrag für nebenamtliche kirchliche Arbeitnehmer 216

KIRCHLICHE ARBEITS- UND VERGÜTUNGSORDNUNG (KAVO)

für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Präambel

Diese Ordnung ist ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Dienste. Materiell entspricht sie den wesentlichen Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT — VKA). Soweit die Bestimmungen der KAVO mit denen des BAT — VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von hauptamtlichen Arbeitnehmern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen.

(2) Hauptamtlich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit für Vollbeschäftigte beschäftigt ist. Hauptamtliche Arbeitnehmer sind nur diejenigen, die nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis stehen, wodurch ihre Arbeitskraft mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen wird.

(3) Arbeitnehmer im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen, deren Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zu dieser Ordnung genannt werden.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Persönliche Voraussetzungen für die Einstellung sind:

a) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,

b) Lebensführung des Arbeitnehmers und der in seinem Haushalt lebenden Personen nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

(3) Sachliche Voraussetzungen für die Einstellung sind:

a) Eine den kirchlichen Vorschriften entsprechende Ausbildung,

b) eine kirchlich anerkannte Prüfung, soweit eine solche für die Tätigkeit verlangt wird.

§ 3

Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag ist schriftlich nach Muster (Anlage 2) abzuschließen; dem Arbeitnehmer ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Die Beschlüsse der Einstellungsgremien bedürfen der Genehmigung des Generalvikariates; die Arbeit darf erst nach der Genehmigung des Arbeitsvertrages aufgenommen werden.

§ 4

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

§ 5

Gelöbnis

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der kirchlichen Vorschriften zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

> „Ich gelobe, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und die kirchlichen Vorschriften zu beachten und zu wahren."

Über das Gelöbnis ist eine vom Arbeitnehmer mitzuunterzeichnende Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 3) zu fertigen.

§ 6

Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeitnehmer hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des kirchlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich zu den Grundsätzen der katholischen Kirche in Wort und Tat bekennen.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Arbeitnehmer hat Anordnungen, deren Ausführung ihm erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würden, nicht zu befolgen; hierüber soll dem Generalvikariat Mitteilung gemacht werden.

§ 7

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsfähigkeit durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeitnehmer dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Arbeitnehmer, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder an gesundheitsgefährdenden Arbeitsplätzen beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauf-

tragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Der Arbeitnehmer hat über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung sich aus der Sache ergibt oder angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und ähnliches, sowie Aufzeichnungen über Vorgänge aus dem dienstlichen Bereich herauszugeben.

(3) Der Arbeitnehmer hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Belohnungen und Geschenke

(1) Der Arbeitnehmer darf Belohnungen und Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Arbeitnehmer Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 10

Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer (Anlage 4).

(2) Gehört eine Tätigkeit, die wie eine Nebentätigkeit ausgeübt wird, zu den Dienstobliegenheiten des Hauptamtes, so wird der Arbeitnehmer ohne Vergütung für die Stunden dieser Tätigkeit freigestellt.

§ 11

Versetzung und Abordnung

(1) Der Arbeitnehmer kann aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Soll der Arbeitnehmer an eine Dienststelle außerhalb des bisherigen Dienstortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so ist er vorher zu hören.

(2) Während der Probezeit darf der Arbeitnehmer ohne seine Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 12

Personalakten

(1) Für jeden Arbeitnehmer ist eine Personalakte zu führen.

(2) Der Arbeitnehmer hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu der Personalakte zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(3) Der Arbeitnehmer muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 13

Schadenshaftung

Für die Schadenshaftung des Arbeitnehmers finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 14

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich wöchentlich 42 Stunden, für Hausmeister wöchentlich 54 Stunden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden,
bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich 2 Stunden täglich fällt,
bis zu 11 Stunden täglich (durchschnittlich 57 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich 3 Stunden täglich fällt.

(3) Für Sonn- und Wochenfeiertage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet werden muß, erhält der Arbeitnehmer einen arbeitsfreien Werktag. Die an einem Sonn- bzw. Wochenfeiertag geleistete Arbeit wird durch einen arbeitsfreien Werktag in der laufenden oder folgenden Kalenderwoche ausgeglichen.

(4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle.

§ 15

Überstunden

Die vom zuständigen Dienstvorgesetzten angeordneten Überstunden sind mit Arbeitsbefreiung abzugelten.

§ 16

Arbeitsversäumnis

(1) Der Arbeitnehmer darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge.

(3) Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, so hat der Arbeitnehmer außerdem spätestens am 4. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; er trägt die Kosten dieser Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Dienstvorgesetzte berechtigt, auch früher eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 17

Vorgesetztenverhältnisse

Dienstvorgesetzter ist, wer für Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Arbeitnehmer zuständig ist.

Vorgesetzter ist, wer einem Arbeitnehmer für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

Dienstvorgesetzter ist in der Regel der Vorsitzende des Einstellungsgremiums. Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten können in genau zu beschreibendem Umfang auf andere Personen delegiert werden. Die Delegation ist den betroffenen Arbeitnehmern bekanntzugeben.

Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der jeweiligen Einrichtung.

§ 18

Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist diejenige Zeit, die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer hauptamtlichen Tätigkeit zurückgelegt wird.

(2) Ist der Arbeitnehmer aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden bei demselben Arbeitgeber liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit.

§ 19

Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit und Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich, hauptamtlich verbrachten Tätigkeit

a) im kirchlichen Dienst,

b) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn,

c) bei einem anderen Arbeitgeber, sofern die Tätigkeiten übereinstimmen.

(3) Die im Abs. 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 übergetreten ist oder wenn er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Anzurechnen sind ferner:

a) Die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen, Zeiten des Wehrersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst) sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen),

b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,

c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten, Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, sowie Dienstzeiten als Angehörige des Zivilschutzkorps nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstabe a oder b anzurechnen sind.

Abs. 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,

d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

(6) Der Arbeitnehmer hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

§ 20

Eingruppierung bei der Einstellung

(1) Der Arbeitnehmer wird bei der Einstellung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 in die Vergütungsgruppe eingruppiert, die der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht.

(2) Die hiernach in Betracht kommende Vergütungsgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 21

Höhergruppierung

(1) Ändert sich die überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit des Arbeitnehmers derart, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, und ist die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen 6 Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübt worden, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch, mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert zu werden. Die Möglichkeit, den Arbeitnehmer früher höherzugruppieren, bleibt unberührt.

Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Kuraufenthalt oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen unterbrochen worden,

so wird die Unterbrechungszeit in die Frist von 6 Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Wird dem Arbeitnehmer vor Ablauf der 6 Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, so gilt § 22 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Arbeitnehmer ist unverzüglich höherzugruppieren,

a) wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers für die Dauer eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht, oder

b) wenn seine Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen nicht von einer Änderung der Tätigkeit, sondern von dem Eintritt genau bestimmter Voraussetzungen in der Person des Arbeitnehmers abhängt.

(3) Falls die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eine abgelegte Prüfung voraussetzen, ist eine Höhergruppierung in diese Gruppe nicht möglich.

§ 22

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird dem Arbeitnehmer vorübergehend eine überwiegend auszuübende Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht, übertragen und hat er sie mindestens einen Monat lang ausgeübt, so erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.

(2) Wird dem Arbeitnehmer vertretungsweise eine überwiegend auszuübende Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht, übertragen und hat die Vertretung länger als 3 Monate gedauert, so erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils 3 Wochen unschädlich. Auf die Frist von 3 Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Abs. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als 3 Wochen liegt.

(3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Arbeitnehmer zustünde, wenn er in die höhere Vergütungsgruppe höhergruppiert würde, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist.

(4) Der Arbeitnehmer, der nach Abs. 1 oder 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung, sowie bei Krankheit und Erholungsurlaub solange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(5) Falls die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eine abgelegte Prüfung voraussetzen, ist die Gewährung einer Zulage nicht möglich.

§ 23

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung des Arbeitnehmers besteht aus

a) der Grundvergütung,

b) dem Ortszuschlag und

c) dem Kinderzuschlag.

(2) Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlages eine Gesamtvergütung.

§ 24

Grundvergütung

(1) Vom Beginn des Monats an, in dem ein Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Arbeitnehmer bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(2) Wird der Arbeitnehmer höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Garantiebetrag höher ist als seine bisherige Grundvergütung, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe. Garantiebetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (erste Stufen) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe.

Wird der Arbeitnehmer nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Würde dem Arbeitnehmer als Neueingestelltem nach Abs. 3 Unterabsatz 1 eine höhere als die nach Unterabsatz 1 oder 2 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Abs. 3 Unterabsatz 1.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung (Abs. 1 Satz 2) mit dem einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer, der bei der Einstellung das 21. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit der Vollendung des 21. Lebensjahres in der unmittelbar unter der Einstellungsgruppe liegenden Vergütungsgruppe beschäftigt und am Tage der Einstellung höhergruppiert worden wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) der Einstellungsgruppe. Bei Einstellung in einer der Vergütungsgruppen K XII bis K X erhält der Arbeitnehmer die Grundvergütung der Stufe, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. Lebensjahres in dieser Vergütungsgruppe beschäftigt worden wäre.

Wird der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet worden ist, eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Grundvergütung nach dieser Ordnung oder einer Ordnung mit dem-

selben Vergütungssystem (BAT — VKA, AVR) bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Grundvergütung anders (BAT-Bund/Länder) bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Grundvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(4) Wird der Arbeitnehmer herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(5) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 erhält der Arbeitnehmer erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(6) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Arbeitnehmer geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

(7) Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen K XII bis K Vb, die das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres 92 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 96 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (Abs. 1).

Verheiratete Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen müssen, erhalten bis zum vollendeten 23. Lebensjahr die Grundvergütung der Arbeitnehmer mit vollendetem 21. Lebensjahr. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Höhe der Grundvergütung ergibt sich aus den Anlagen 5 und 6.

§ 25

Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

Die Höhe des Ortszuschlages bestimmt sich nach der Anlage 7.

§ 26

Gesamtvergütung der Arbeitnehmer unter 18 Jahren

(1) Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Arbeitnehmers derselben Vergütungsgruppe und derselben Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
65 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
75 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Die Höhe der Gesamtvergütung ergibt sich aus der Anlage 8.

§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag *) wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt. Hat der Arbeitnehmer auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses oder eine andere Person für dasselbe Kind Anspruch auf Kinderzuschlag nach dieser Ordnung oder einer anderen Ordnung wesentlich gleichen Inhalts, so wird dieser Anspruch auf den Kinderzuschlag nach Abs. 1 angerechnet.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeitnehmers wird der volle Satz des Kinderzuschlages gezahlt. Bei einer geringeren wöchentlichen Beschäftigung vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei Viertel des vollen Satzes.

(4) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Dieses kommt in Betracht,

a) wenn die Vergütung nicht für den vollen Monat zu zahlen ist,

b) bei Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.

(5) Für den Ortszuschlag sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die der Anspruch auf Kinderzuschlag nach den Absätzen 2 bis 4 eingeschränkt ist oder entfällt.

§ 28

Vergütung hauptamtlich Teilzeitbeschäftigter

Hauptamtlich teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten unbeschadet des § 27 von der Vergütung, die für entsprechende vollbeschäftigte Arbeitnehmer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

*) Der Kinderzuschlag beträgt 70,— DM monatlich

§ 29

Auszahlung der Vergütungen, Vorschüsse

(1) Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Arbeitnehmer für den laufenden Kalendermonat so rechtzeitig zu zahlen, daß er am 15. dieses Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen kann.

(2) Besteht der Anspruch auf Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Vergütung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung so gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer hat sich von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden.

(5) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf spezifizierte Bruttoberechnung und Nettoabrechnung seiner Vergütung bei Einstellung und bei Änderung der Vergütung.

(6) Vorschüsse können nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9) gewährt werden

§ 30

Krankenbezüge

(1) Dem Arbeitnehmer werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Die Krankenbezüge werden bei einer Dienstzeit (§ 19) von weniger als zwei Jahren und an Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ende der 6. Woche,

nach einer Dienstzeit

von mindestens 2 Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
von mindestens 3 Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
von mindestens 5 Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
von mindestens 8 Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
von mindestens 10 Jahren bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

(3) Krankenbezüge werden nicht gewährt

a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,

b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem der Arbeitnehmer Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor Ablauf der 16. Woche, so werden die Krankenbezüge bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Krankenbezüge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten; die Rentenansprüche des Arbeitnehmers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, so gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge in vollem Umfange als Vorschüsse, die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles und endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, so behält der Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 Buchstabe a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Die einschränkende Vorschrift in Satz 1 Buchstabe b ist nicht auf Arbeitnehmer anzuwenden, die bereits bei der Einstellung berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG sind (Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente) und infolgedessen eine Rente erhalten, wenn diese Arbeitnehmer im Verlauf ihres Arbeitsverhältnisses an einem Leiden erkrankt sind, das mit dem der Berufsunfähigkeit zugrundeliegenden Leiden in keinem Zusammenhang steht. Demzufolge gelten für Arbeitnehmer, die bereits eine Berufsunfähigkeitsrente erhalten, im Falle der Erkrankung die Fristen des Abs. 2, es sei denn, daß die neue Erkrankung zur Erwerbsunfähigkeit führt.

(4) Als Krankenbezüge werden die Vergütungen gezahlt, die nach § 23 zu zahlen wären.

(5) Vollendet der Arbeitnehmer während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankenbezüge so gewährt, wie wenn der Arbeitnehmer die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(6) Hat der Arbeitnehmer nach einer Erkrankung die Arbeit ohne Vorlage einer Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit wieder aufgenommen und erkrankt er innerhalb von vier Wochen nach der Arbeitsaufnahme erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der gesamten in Abs. 2 festgelegten Zeit gewährt.

§ 31

Krankenbezüge
bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeitnehmer

a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Arbeitsunfähigkeit zu enthalten

und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 30 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 30, so erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeitnehmers nicht vernachlässigt werden.

§ 32

Jubiläumszuwendungen

Die Arbeitnehmer erhalten als Jubiläumszuwendung nach einer hauptamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst

von 25 Jahren	250,— DM,
von 40 Jahren	400,— DM,
von 50 Jahren	500,— DM.

§ 33

Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhalten Arbeitnehmer Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10).

§ 34

Sterbegeld

(1) Beim Tode des Arbeitnehmers, der z. Z. seines Todes nicht nach § 38 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten

a) der überlebende Ehegatte,

b) die leiblichen Abkömmlinge,

c) die von ihm an Kindesstatt angenommenen Kinder,

d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,

e) die Geschwister und Geschwisterkinder,

f) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie z. Z. des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeitnehmers gehört haben.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,

b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonates die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen und für weitere zwei Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages gewährt.

Hat der Arbeitnehmer z. Z. seines Todes wegen Ablaufs der Fristen des § 30 Abs. 2 keine Krankenbezüge mehr erhalten, oder hat die Arbeitnehmerin z. Z. ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen und für zwei weitere Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages gewährt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Vergütungen für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Abs. 1 oder Abs. 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

§ 35

Zusatzversorgung

(1) Der Arbeitnehmer erhält eine zusätzliche Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Hilfs- bzw. des Versorgungswerkes des Bistums, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Soweit der Arbeitgeber Mitglied einer Zusatzversorgungsanstalt ist oder wird, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe einer Versorgungsordnung des Bistums.

§ 36

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Urlaubsvergütung ist die Vergütung nach § 23.

(3) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Arbeitnehmer vorher ausscheidet.

(4) Dem Arbeitnehmer, der im unmittelbaren Anschluß an ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 19 Abs. 2 eingestellt wird, erhält den im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchten Urlaub vom neuen Arbeitgeber. Eine Einstellung im unmittelbaren Anschluß an das frühere Beschäftigungsverhältnis liegt auch dann vor, wenn zwischen der Beendigung des früheren und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses nur Sonn- und Feiertage oder allgemein arbeitsfreie Werktage oder die für den Umzug von dem alten zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage liegen.

(5) Urlaub, der dem Arbeitnehmer in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Arbeitsverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

(6) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Arbeitnehmers in zwei Teilen genommen werden, dabei muß jedoch ein

Urlaubsteil so bemessen sein, daß der Arbeitnehmer mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

Erkrankt der Arbeitnehmer während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches, auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Arbeitnehmer hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.

Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsvergütung.

(7) In Einrichtungen, für die Betriebsferien angeordnet sind, erhalten die Arbeitnehmer den ihnen nach § 37 zustehenden Urlaub während der Betriebsferien. Die Bestimmung des Abs. 6 Satz 2 findet nur auf über die Betriebsferien hinausgehende Ansprüche Anwendung.

(8) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er bis zum 31. März des folgenden Jahres anzutreten. Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so ist er bis zum 31. Mai des folgenden Jahres anzutreten. Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraumes nach Satz 2 oder Satz 3 angetreten werden, ist er bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, in das er übertragen worden ist.

Läuft die Wartezeit nach Abs. 3 erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich geltend gemacht wird, verfällt.

(9) Arbeitnehmer, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 37

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub des Arbeitnehmers beträgt:

a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Vollendung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K III — K IV a	22	26	28
K IV b — K VI b	20	23	27
K VII — K XII	18	22	25

Für Arbeitnehmer bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub 20 Arbeitstage.

b) Wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Vollendung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K III — K IV a	26	31	33
K IV b — K VI b	24	27	32
K VII — K XII	21	26	30

Für Arbeitnehmer bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub 24 Arbeitstage.

(2) Der Zusatzurlaub nach dem Schwerbeschädigtengesetz wird hierdurch nicht berührt.

(3) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte.

Ist die durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Abs. 1.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages, bleibt er unberücksichtigt.

(4) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Arbeitnehmer wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder durch Erreichen der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

(5) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

(6) Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich der Arbeitnehmer bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat, bei Einstellung während des Urlaubsjahres die Vergütungsgruppe, in die er bei der Einstellung eingruppiert worden ist. Ein Aufrücken des Arbeitnehmers während des Urlaubsjahres bleibt unberücksichtigt.

§ 38

Sonderurlaub

(1) Dem Arbeitnehmer ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosenhilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosenhilfe, von einem Träger einer Altersversorgung, einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig aner-

kannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung nach § 36 Abs. 2 bis zur Höchstdauer von 6 Wochen zu gewähren.

(2) Der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 18, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 39

Urlaubsabgeltung

(1) Der Urlaubsanspruch kann nur abgegolten werden,

a) wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gekündigt worden ist oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristgemäß gekündigt hat, der noch zustehende Urlaub aber in der Kündigungsfrist nicht mehr genommen werden kann,

b) im Falle einer fristlosen Entlassung, wenn sie nicht durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers veranlaßt wurde,

c) im Falle des fristlosen Ausscheidens des Arbeitsnehmers, sofern nicht das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer unberechtigterweise aufgelöst worden ist,

d) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach § 48, wenn der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Im Falle des § 36 Abs. 4 ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers eine Abgeltung nicht zulässig.

(2) Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugeltenden Urlaubstag bei der 5-Tage-Woche 1/22, bei der 6-Tage-Woche 1/26 der monatlichen Vergütung nach § 23.

In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

§ 40

Arbeitsbefreiung

(1) Der Arbeitnehmer wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,

b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,

c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherungen und anderer öffentlicher Einrichtungen,

d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeitnehmers veranlaßt sind,

e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zur Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung von der Arbeit zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als der Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

2. aus folgenden Anlässen:

a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeitnehmers, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,

b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeitnehmers, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,

c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsfortbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,

d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,

e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeitnehmers bedroht.

(2) Der Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregeltem Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

a) bei Wohnungswechsel des Arbeitnehmers mit eigenem Hausstand	1 Tag,
in Ausnahmefällen	2 Tage,
b) bei Umzug anläßlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen und betrieblichen Gründen bis zu	4 Tagen,
c) bei Eheschließung des Arbeitnehmers insgesamt	2 Tage,
d) bei Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen bis zu jährlich	6 Tagen,
e) bei Erstkommunion, Firmung, entsprechenden religiösen Feiern und bei Eheschließung des Kindes	1 Tag,
f) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit des Arbeitnehmers	1 Tag,
g) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeitnehmer die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, bis zu jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr	4 Tagen.
h) bei der Niederkunft der Ehefrau	2 Tage,

i) beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen,

k) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im Haushalt des Arbeitnehmers bis zu 2 Tagen,
außerhalb des Haushaltes 1 Tag,

l) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 bis zu 3 Tagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Vergütung kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

§ 41

Ordentliche Kündigung

(1) Innerhalb der Probezeit nach § 4 beträgt die Kündigungsfrist ein Monat zum Monatsende.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit nach § 18 bis zu einem Jahr 1 Monat zum Monatsende, nach einer Beschäftigungszeit

von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren	3 Monate,
von mindestens	8 Jahren	4 Monate,
von mindestens	10 Jahren	5 Monate,
von mindestens	12 Jahren	6 Monate,

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Nach einer Beschäftigungszeit nach § 18 von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Arbeitnehmer unkündbar.

(4) Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist ein Monat zum Monatsende.

§ 42

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 43

Unkündbare Arbeitnehmer

(1) Dem nach § 41 Abs. 3 unkündbaren Arbeitnehmer kann fristlos gekündigt werden, wenn wichtige Gründe im Sinne des § 626 BGB vorliegen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze.

(2) Andere wichtige betriebliche Gründe, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, berechtigen den Arbeitgeber nicht zur Kündigung. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis jedoch, wenn eine Beschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist, zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe kündigen.

Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ferner zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe kündigen, wenn der Arbeitnehmer dauernd außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erfüllen, für die er eingestellt ist und die die Voraussetzung für seine Eingruppierung in die bisherige Vergütungsgruppe bilden und ihm andere Arbeiten, die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, nicht übertragen werden können.

Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Lehnt der Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsgemäß nach § 46 aufgelöst.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsminderung

a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung herbeigeführt worden ist, ohne daß der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat,

oder

b) auf einer durch die langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit (§ 18) von 20 Jahren beruht und der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 44

Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Ist der Arbeitnehmer infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung und der Grundvergütung, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

§ 45

Schriftform der Kündigung

Kündigungen — auch außerordentliche — bedürfen der Schriftform. Kündigt der Arbeitgeber, so soll er den Kündigungsgrund in dem Kündigungsschreiben angeben; § 42 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 46

Beendigung
des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit durch schriftlichen Auflösungsvertrag beendet werden.

§ 47

Schlichtungsausschuß

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll der Schlichtungsausschuß beim Generalvikariat angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlußfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 48

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeitnehmer berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Arbeitnehmer eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft den Rentenantrag oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeitnehmer das Gutachten bekanntgegeben worden ist.

(2) Erhält der Arbeitnehmer keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Angestellten nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist (§ 41 Abs. 2), des unkündbaren Arbeitnehmers (§ 41 Abs. 3) nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Arbeitsverhältnis eines Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes endet abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht durch die Feststellung der Berufsunfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger, wenn die Berufsunfähigkeit durch

a) eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes oder

b) eine nach dem 31. Juli 1945 eingetretene gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes oder

c) eine gesundheitliche Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen

verursacht ist.

In diesen Fällen endet das Arbeitsverhältnis durch die Feststellung des Amtsarztes, daß der Arbeitnehmer auch für die von ihm nach dem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze berufsunfähig ist. Im übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Arbeitnehmer, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Abs. 1 oder Abs. 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seinem früheren Arbeitgeber wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Satz 1 gilt entsprechend für kündbare Arbeitnehmer, die eine Rente auf Zeit bezogen haben.

§ 49

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
durch Erreichung der Altersgrenze,
Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Arbeitnehmer ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieser Ordnung ganz oder teilweise abgedungen werden. Es darf jedoch keine niedrigere Vergütung vereinbart werden als die der Vergütungsgruppe, die der Tätigkeit des Arbeitnehmers entspricht. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer Altersversorgung eines von dieser Ordnung erfaßten Arbeitgebers oder eines Arbeitgebers, der eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, so soll der Arbeitnehmer, wenn er noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über 3 Jahre hinaus, weiterbeschäftigt werden.

(3) Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 50

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

(1) Bei Kündigungen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit.

Dieses Zeugnis ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen, das sich auf Antrag auch auf Führung und Leistung erstrecken muß.

(2) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.

(3) Auf Antrag ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über die Vergütungsgruppe und die zuletzt bezogene Grundvergütung auszuhändigen.

§ 51

Übergangsgeld, Voraussetzungen

(1) Der vollbeschäftigte Arbeitnehmer, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und

b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,

erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

a) der Arbeitnehmer das Ausscheiden verschuldet hat,

b) der Arbeitnehmer gekündigt hat,

c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag nach § 46 beendet ist,

d) der Arbeitnehmer eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,

e) der Arbeitnehmer auf Grund eines Vergleiches ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,

f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,

g) der Arbeitnehmer eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Arbeitnehmer wegen

   a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,

   b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,

   c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. die Arbeitnehmerin außerdem wegen

   a) Schwangerschaft,

   b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten,

   c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG nach Vollendung des 60. Lebensjahres

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag nach § 46 geschlossen hat.

(4) Tritt der Arbeitnehmer innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 53 Abs. 1), in ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können, nicht zu.

§ 52

Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird nach der dem Arbeitnehmer am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung nach § 23 bemessen. Steht an diesem Tage keine Vergütung zu, so wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die dem Arbeitnehmer bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeit, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Beschäftigungsverhältnissen bei kirchlichen Arbeitgebern zurückgelegt ist, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung.

(3) Beschäftigungszeiten

a) ohne Vergütung wegen Beurlaubung,

b) in einem Ausbildungsverhältnis,

c) mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten

bleiben unberücksichtigt.

Als Unterbrechung im Sinne des Abs. 2 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt wurde.

(4) Wurde dem Arbeitnehmer bereits Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, so bleiben die davorliegenden Zeiträume bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem Arbeitnehmer laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Arbeitnehmer, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht noch unter § 51 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragsstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, Mittel beigesteuert hat. Bei Arbeitnehmern, die wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 49) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 48) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 auch 1,25 vom Hundert monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversiche-

rung des Arbeitnehmers gezahlt hat. Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,

b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag,

c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,

d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder Körper oder Gesundheit geleistet werden,

e) Kriegssachschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,

f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,

g) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Arbeitnehmer ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,

h) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 53

Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in halben Monatsbeträgen am 15. und letzten Tage eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Arbeitnehmer anzugeben, ob und welche laufende Bezüge nach § 52 Abs. 5 gewährt werden. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode des Arbeitnehmers wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

§ 54

Dienstwohnungen

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Im übrigen gilt für das Dienstwohnungsverhältnis die Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11).

§ 55

Dienstkleidung

Soweit Dienstkleidung im liturgischen Bereich vorgeschrieben wird, trägt der Arbeitgeber die dazu erforderlichen Kosten.

§ 56

Sachleistungen

Sind mit der Beschäftigung des Arbeitnehmers Nebenbezüge durch Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen verbunden, so ist hierfür ein angemessener Betrag zu entrichten. Für die Vorhaltung von Gerätschaften ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, sofern der Arbeitgeber ihre Vorhaltung fordert.

§ 57

Ausschlußfristen

(1) Die Ansprüche auf Leistungen aus dieser Ordnung, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 20 bis 22 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung nach § 23 müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 58

Besitzstandswahrung

Für die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer gelten für das zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnis folgende Besitzstände:

1. Hatte ein Arbeitnehmer eine längere Kündigungsfrist oder war er unkündbar, so gelten diese Regelungen fort.

2. Hatte ein Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen für eine längere Dauer, so behält er diesen Anspruch.

§ 59

Überleitungsbestimmungen

1. **Zu § 24:**

(1) Auf die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse sind die Tätigkeitsmerkmale dieser Ordnung anzuwenden (Anlage 1). Der Beschäftigungsumfang ist für jeden Arbeitnehmer anhand der anerkannten Dienste festzulegen und der Vergütung zugrunde zu legen.

(2) (Für die [Erz-]Bistümer Aachen, Essen, Münster, Paderborn)

Der Arbeitnehmer erhält seine Vergütung nach der Stufe, nach der sich seine Vergütung am 31. 12. 1970, bei Kindergartenkräften am 31. 3. 1970, richtete, einschließlich der Stufe, die bis zum 31. 1. 1972 bei Vollendung eines ungeraden Lebensjahres erreicht worden wäre, mindestens jedoch nach der Stufe, die sich nach § 24 bei einer Einstellung zum 1. 1. 1972 ergäbe.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem 31. 12. 1970, bei Kindergartenkräften nach dem 31. 3. 1970, eingestellt wurden, wird die Stufe übernommen, die der Vergütung am 31. 12. 1971 zugrunde lag, zuzüglich einer Stufe bei Vollendung eines ungeraden Lebensjahres im Monat Januar 1972.

(Für das Erzbistum Köln)

Der Arbeitnehmer erhält seine Vergütung nach der Stufe, nach der sich seine Vergütung am 31. 12. 1971 richtete, zuzüglich einer Stufe bei Vollendung eines ungeraden Lebensjahres im Monat Januar 1972, mindestens jedoch nach der Stufe, die sich nach § 24 bei einer Einstellung zum 1. 1. 1972 ergäbe.

(3) Ergibt sich wegen fehlender Qualifikation im Sinne der Tätigkeitsmerkmale eine geringere Vergütung als die bisherige, so erhält der Arbeitnehmer eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(4) Ergibt sich wegen fehlender Vollbeschäftigung eine geringere Vergütung als die bisherige, so erhält der Arbeitnehmer die Vergütung entsprechend seinem tatsächlichen Beschäftigungsumfang nach Maßgabe des § 28. Die Vollbeschäftigung ist durch zusätzliches Arbeitsangebot im Rahmen der Tätigkeitsmerkmale anzustreben. Ist mangels Arbeitsanfalls kein Beschäftigungsumfang erreichbar, der eine Vergütung mindestens in Höhe der bisherigen Vergütung ergibt, so erhält der Arbeitnehmer eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedbetrages.

(5) Die Ausgleichszulagen (Absätze 3 und 4) werden durch alle künftigen Vergütungserhöhungen gleich welcher Art, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, aufgezehrt.

(6) Einzelvertraglich vereinbarte Zulagen und Sonderdienstvergütungen werden nicht mehr gewährt.

2. **Zu § 30:**

Ist der Arbeitnehmer bei Inkrafttreten dieser Ordnung wegen Unfalls oder Krankheit arbeitsunfähig, so erhält er die Krankenbezüge wie wenn diese Ordnung bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit gegolten hätte, mit der Maßgabe, daß Krankenbezüge nach § 30 erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gezahlt werden.

3. **Zu § 41:**

Ist das Arbeitsverhältnis bei Inkrafttreten dieser Ordnung gekündigt, so bleiben die vorher bestehenden Kündigungsfristen unberührt.

4. **Zu §§ 24 bis 28 und § 41 Abs. 3:**

Die Arbeitnehmer mit Vergütungsgruppen K 0 bis K 6 KBO erhalten bis zum Ersten des Monats, in dem der Beschäftigungsumfang neu festgelegt und ein neuer Vertrag rechtswirksam wird, ihre bisherige Vergütung. Die Überleitung hat jedoch spätestens zum 1. 7. 1972 zu erfolgen. Das gilt nicht, wenn durch Gründe, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, die Überleitung bis zu diesem Termin nicht erfolgen kann. § 41 Abs. 3 findet erst nach Überleitung und neuem Vertragsabschluß Anwendung.

§ 60

Ausschlußfristen bei Überleitung

Ansprüche nach dieser Ordnung, die bis zum 30. 6. 1972 fällig werden, sind bei einer Ausschlußfrist bis zum 31. 12. 1972 geltend zu machen.

§ 61

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle für ihren Geltungsbereich erlassenen entsprechenden Ordnungen ausser Kraft. Diese Ordnung tritt insbesondere an die Stelle der Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO) sowie der dazu erlassenen Regelungen und wird damit Inhalt der Arbeitsverträge, in denen die Kirchliche Besoldungsordnung Gegenstand des Arbeitsvertrages ist.

Aachen, den 15. Dezember 1971

Für das Bistum Aachen

L. S.

† Johannes

Bischof von Aachen

Tätigkeitsmerkmale

(1)

K XII — Hilfskräfte, die nicht vorwiegend aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden;

K XI — hauswirtschaftliche, gärtnerische und sonstige Hilfskräfte;

K X

1. Hausmeister;
2. Kindergartenhelferin;
3. Alten- und Krankenpflegerin
   mit einschlägiger Vorbildung;

K IX

1. Küster / Hausmeister
   mit Küsterprüfung
   bei überwiegender Tätigkeit als Hausmeister;
2. Hausmeister
   mit mindestens einjähriger handwerklicher Berufserfahrung;
3. Pfarramtshelferin / Pfarrsekretärin;
4. Arbeitnehmer im Schreib- und sonstigen Büro-, Registratur- und Kassendienst,

K VIII

1. Küster
   mit Küsterprüfung;
2. Hausmeister
   mit abgeschlossener einschlägiger handwerklicher Ausbildung;
3. Küster / Hausmeister
   mit Küsterprüfung
   bei überwiegender Tätigkeit als Küster;
4. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis;
5. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und C-Examen;
6. Küster / Organist / Chorleiter
   mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis;
7. Küster / Pfarramtshelfer
   mit Küsterprüfung; ohne abgeschlossene bürokaufmännische Ausbildung;
8. Pfarramtshelferin / Pfarrsekretärin
   nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX Fallgruppe 3
   oder entsprechender Berufserfahrung
   oder Abschluß einer zweijährigen Handelsschule;
9. Kinderpflegerin
   mit staatlicher Anerkennung;
10. Familien- und Altenpflegerin sowie Dorfhelferin
    mit staatlicher Anerkennung;
11. Arbeitnehmer im Schreib- und sonstigen Büro-, Registratur- und Kassendienst
    nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX Fallgruppe 4
    oder entsprechender Berufserfahrung
    oder Abschluß einer zweijährigen Handelsschule;

K VII

1. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und C-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
2. Küster / Organist / Chorleiter
   mit Küsterprüfung und C-Examen;
3. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und B-Examen;
4. Küster / Pfarramtshelfer
   mit Küsterprüfung und abgeschlossener bürokaufmännischer Ausbildung;
5. Küster / Heimleiter
   mit Küsterprüfung und Prüfung als Heimerzieher oder entsprechender abgeschlossener Ausbildung;
6. Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung im Anerkennungsjahr als Gruppenleiterin bei anerkannter Stellenvakanz;
7. Kinderpflegerin
   mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Gruppenleiterin mit unbefristeter Anerkennung des Landesjugendamtes;
8. Familien- und Altenpflegerin sowie Dorfhelferin
   mit staatlicher Anerkennung
   nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VIII;
9. Pfarramtshelferin / Pfarrsekretärin
   mit Missio canonica
   oder mit abgeschlossener bürokaufmännischer Ausbildung
   oder mit Abschluß eines vom Generalvikariat anerkannten Sekretärinnenlehrgangs
   oder mit Abschluß einer zweijährigen Handelsschule und einjähriger Berufserfahrung;
10. Arbeitnehmer im Schreib- und sonstigen Büro-, Registratur- und Kassendienst
    mit abgeschlossener bürokaufmännischer Ausbildung
    oder mit Abschluß eines vom Generalvikariat anerkannten Sekretärinnenlehrgangs
    oder mit Abschluß einer zweijährigen Handelsschule und einjähriger Berufserfahrung;
11. Buchhalter und Lohnbuchhalter

K VI b

1. Küster / Organist / Chorleiter
   mit Küsterprüfung und B-Examen;
2. Organist (ohne Chorleitung)
   mit B-Examen;
3. Organist / Chorleiter
   mit B-Examen;
4. Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung
   jedoch nicht im Anerkennungsjahr;
5. Familienpflegerin und Dorfhelferin
   mit staatlicher Anerkennung nach fünfjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VII;
6. Leiter eines Heimes der offenen Tür
   mit entsprechender Ausbildung;
7. Sekretärin beim Kirchen-Gemeindeverband
   in der dafür vorgesehenen Stelle mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern;
8. Buchhalter und Lohnbuchhalter
   mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit;

K V c

1. Leiter eines Heimes der offenen Tür
   mit entsprechender Ausbildung,
   wenn ihm mindestens ein Arbeitnehmer im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist;
2. Gemeindekrankenschwester
   mit staatlicher Anerkennung;
3. Buchhalter und Lohnbuchhalter
   mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen und mit überwiegend selbständigen Leistungen, wenn ihm auch andere Verwaltungsaufgaben übertragen sind;
4. (Für das Erzbistum Köln)
   Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit weniger als 40 Plätzen.

K V b

1. Organist (ohne Chorleitung)
   mit B-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
2. Organist / Chorleiter
   mit B-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
3. Organist (ohne Chorleitung)
   mit A-Examen;
4. Organist / Chorleiter
   mit A-Examen;
5. Seelsorgehelferin
   mit vom Generalvikariat anerkannter Ausbildung und Examen;
6. Jugendleiterin / Sozialpädagogin
   mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder;
7. Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung
   als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder (für das Erzbistum Köln: soweit nicht K V c Fallgruppe 4);
8. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;
9. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung als Leiter eines Heimes der offenen Tür;
10. Leiter eines Heimes der offenen Tür
    mit entsprechender Ausbildung,
    wenn ihm mindestens drei Arbeitnehmer im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
11. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes;

K IV b

1. Organist (ohne Chorleitung)
   mit A-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
2. Organist / Chorleiter
   mit A-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
3. Dekanats- (Pastoralverbands-) Kirchenmusiker
   mit B-Examen;
4. Jugendleiterin / Sozialpädagogin
   mit staatlicher Anerkennung
   als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit mindestens 130 genehmigten und besetzten Plätzen oder nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5;
5. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe K VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
6. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
   nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe K V b;
7. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung
   als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
8. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K V b;
9. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   mit mindestens fünf Einrichtungen in eigener Trägerschaft. Die Führung der Rendanturen für bis zu fünf Kirchengemeinden gilt als eine Einrichtung, darüberhinaus als zwei Einrichtungen;

K IV a

1. Dekanats- (Pastoralverbands-) Kirchenmusiker
   mit A-Examen;
2. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K IV b Fallgruppe 9;
3. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   mit mindestens acht Einrichtungen in eigener Trägerschaft. Die Führung der Rendanturen für bis zu fünf Kirchengemeinden gilt als eine Einrichtung, darüberhinaus als zwei Einrichtungen;

K III

1. Regionalkirchenmusiker
   mit A-Examen;
2. Geschäftsführer eines Kirchengemeinde-Verbandes
   nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K IV a Fallgruppe 3.

---

(2) Soweit für Arbeitnehmer in Abs. 1 keine Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind, sollen sie entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des BAT—VKA oder erforderlichenfalls der AVR in eine der Vergütungsgruppen dieser Anlage eingruppiert werden. Soweit solche Vergütungsgruppen in dieser Anlage fehlen, soll einzelvertraglich die Grundvergütung in Anlehnung an eine Vergütungsgruppe des BAT — VKA oder der AVR vereinbart werden.

(3) Küster ohne Küsterprüfung werden in die nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert.

(4) Sind einer Stelle Aufgaben zugeordnet, die in der vorgesehenen Kombination in Absatz 1 nicht genannt sind, so ist einzelvertraglich die Vergütungsgruppe zu vereinbaren, die der Vergütung entspricht, welche sich bei getrennter Bewertung der einzelnen Aufgaben insgesamt ergeben würde.

Anlage 2
zur KAVO

Arbeitsvertrag
für hauptamtliche kirchliche Arbeitnehmer

Zwischen .....
in .....
— vertreten durch ..... —
und Herrn/Frau/Fräulein .....
wird — vorbehaltlich der Genehmigung durch ..... —
folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein .....,
geb. am ..... in ....., wird ab .....
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis .....
als ..... nach Maßgabe der allgemeinen

Dienstanweisung und des anliegenden Tätigkeitskataloges eingestellt.

§ 2

(1) Die KAVO ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Bei Weiterbeschäftigung im Sinne des § 49 Abs. 2 KAVO finden die §§ ..... KAVO keine Anwendung.

§ 3

Herr/Frau/Fräulein ..... wird in die Vergütungsgruppe K..... eingruppiert.

§ 4

(1) Bei Einstellung auf unbestimmte Zeit gilt die Zeit vom..... bis..... als Probezeit. Während dieser Zeit kann dieser Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Bei Einstellung auf bestimmte Zeit kann dieser Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 5

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt .....% der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, das sind z. Z. .....Stunden.

§ 6

Dienstvorgesetzter ist .....

§ 7

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 8

In Fällen von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sollen die Parteien vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuß zur gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten anrufen (§ 47 KAVO).

§ 9

An die Stelle aller bisherigen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern tritt ausschließlich dieser Vertrag. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

....., den..... ....., den.....

Arbeitgeber:

....

Arbeitnehmer

(Amtssiegel) ....

....

ggf. gesetzlicher Vertreter

Genehmigungsvermerk:

Anlage 3
zur KAVO

Niederschrift

über das Gelöbnis nach § 5 KAVO
und die Aushändigung des Arbeitsvertrages nach § 3 KAVO

Herr/Frau/Fräulein ..... hat die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der kirchlichen Vorschriften durch Nachsprechen folgender Worte gelobt:

„Ich gelobe, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und die kirchlichen Vorschriften zu beachten und zu wahren".

Das Gelöbnis wurde durch Handschlag bekräftigt.

Dem(Der) Arbeitnehmer(in) wurde eine Ausfertigung des genehmigten Arbeitsvertrages ausgehändigt.

....., den.....

....

Dienstvorgesetzter Arbeitnehmer

Anlage 4
zur KAVO

Verordnung
über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer

§ 1

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der bei dem Arbeitgeber des Hauptamtes wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige nicht zu einem Hauptamt oder Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten

1. als Vorsitzender oder Mitglied
   a) von Vertretungskörperschaften und ihren Ausschüssen sowie

b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,

2. als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

3. als ehrenamtlicher Richter.

§ 2

Nebentätigkeit
im kirchlichen und öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im kirchlichen und öffentlichen Dienst ist jede im Dienst einer Körperschaft öffentlichen Rechts ausgeübte Nebentätigkeit.

(2) Einer Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für Vereine, Vereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Verbände und sonstige juristische Personen ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit sie der Kirchenaufsicht unterstehen.

§ 3

Hauptamt und Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst

(1) Nicht nur vorübergehende Aufgaben beim Arbeitgeber des Hauptamtes sollen einem Arbeitnehmer nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen, sondern dem Hauptamt — jedoch höchstens bis zu einer Vollbeschäftigung — zugeordnet werden.

(2) Ein kirchlicher Arbeitgeber darf einem bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber hauptamtlich tätigen Arbeitnehmer Aufgaben als Nebentätigkeit nur übertragen, wenn sie von eigenen Arbeitnehmern allgemein oder im Einzelfall nicht wahrgenommen werden können. Die Übertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten des Arbeitnehmers zulässig.

§ 4

Grundsatz

Die Pflicht des Arbeitnehmers, sich mit voller Hingabe seinem kirchlichen Beruf zu widmen, schließt im allgemeinen die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die den dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, darf der Arbeitnehmer nicht ausüben.

§ 5

Zustimmung

(1) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 1 KAVO wird nach pflichtmäßigem Ermessen vom Arbeitgeber nach Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erteilt. Sie ist stets zu versagen, wenn zu befürchten ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dienstliche Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn

a) die Tätigkeit mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes nicht vereinbar ist,

b) zumutbare Tätigkeiten beim Arbeitgeber des Hauptamtes zur Erlangung der Vollbeschäftigung oder als Nebentätigkeit abgelehnt werden,

c) die Tätigkeit die Zeit oder die Arbeitskraft des Arbeitnehmers so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinflußt wird oder eine gesundheitliche Schädigung zu befürchten ist,

d) die Tätigkeit den Arbeitnehmer in Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,

e) eine Vergütung gewährt werden soll, deren Höhe zu beanstanden ist.

(2) Die Zustimmung für die Ausübung eines freien Berufes ist zu versagen, wenn kein Interesse des Arbeitgebers an der Ausübung besteht.

(3) Die Zustimmung zu einer Nebenbeschäftigung in der Leitung oder in einem Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt oder zur Übernahme einer Treuhänderschaft soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gewährt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

(4) Die Zustimmung ist für jede einzelne Nebentätigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann auch für fortlaufende und wiederkehrende und gleichartige Nebentätigkeiten erteilt werden.

§ 6

Genehmigung

Eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die nach § 10 Abs. 1 KAVO der Zustimmung durch den Arbeitgeber und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, gelten allgemein als genehmigt, wenn

1. sie insgesamt einen geringen Umfang haben,

2. sie dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen,

3. sie außerhalb der für den Arbeitnehmer geltenden Dienstzeit ausgeübt werden und

4. keine Vergütung gewährt wird oder diese den Betrag von insgesamt 100,— DM monatlich (Bruttobetrag) nicht übersteigt.

§ 7

Widerruf

(1) Die Zustimmung kann allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden. Sie ist

1. zu widerrufen, wenn

a) dienstliche Interessen beeinträchtigt werden oder

b) der Arbeitnehmer andere Aufgaben übernimmt oder

c) das Generalvikariat die Genehmigung zurücknimmt,

2. zurückzunehmen, wenn sie rechtswidrig war und im Zeitpunkt der Rücknahme nicht mehr erteilt werden dürfte.

(2) Dem Arbeitnehmer soll eine angemessene Frist zur Abwicklung seiner Tätigkeit bewilligt werden, soweit die dienstlichen Interessen das gestatten.

§ 8

Nicht zustimmungs-
und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten

(1) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sind nicht zustimmungs- und nicht genehmigungspflichtig. Mit den dienstlichen Interessen können aber vertragliche Bindungen des Arbeitnehmers für einen längeren Zeitraum zur fortlaufenden Fertigung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten unvereinbar sein. Eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung ist zustimmungs- und genehmigungspflichtig.

(2) Vortragstätigkeit im Sinne des Abs. 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibenden Personenkreis vermittelt wird.

§ 9

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

§ 10

Vergütungsverbot

(1) Für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 2) wird eine Vergütung nicht gewährt.

(2) Ausnahmen sind zulässig

1. bei Pauschalaufwandsentschädigungen für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten,
2. für Lehr-, Unterrichts-, Prüfungs- und Vortragstätigkeiten,
3. für Gutachtertätigkeiten,
4. für Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten,
5. für die Leitung wissenschaftlicher Institute oder Einrichtungen,
6. für andere Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht verpflichten kann.

(3) Eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst darf, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden, wenn

a) der Arbeitnehmer für die Nebentätigkeit angemessen entlastet wird oder

b) die zu erledigenden Aufgaben dem Arbeitnehmer im Hauptamt zugewiesen werden können.

§ 11

Höchstgrenzen und Anrechnung von Einnahmen aus Nebentätigkeit

(1) Werden Vergütungen nach § 10 Abs. 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt 4 800,— DM (Bruttobetrag) nicht überschreiten. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen.

(2) Erhält ein Arbeitnehmer Vergütungen für

a) eine oder mehrere Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst,

b) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und

c) andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt,

so hat er sie insoweit an seinen Arbeitgeber im Hauptamt abzuführen, als sie im Kalenderjahr zusammengerechnet 4 800,— DM übersteigen.

(3) Hat der Arbeitnehmer Beträge nach Abs. 2 abzuführen, so werden sie 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres fällig.

(4) Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 KAVO wird hiervon nicht berührt.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gelten die Abs. 1—3 nicht für die Einnahmen aus Nebentätigkeit, soweit sie für Stunden gewährt werden, die zusammen mit der Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers nicht überschreiten.

§ 12

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Der Arbeinehmer hat dem Arbeitgeber für jedes Kalenderjahr eine Aufstellung über die Einnahmen aus Nebentätigkeit vorzulegen. Das gilt nicht, wenn die Einnahmen 2 400,— DM (Bruttobetrag) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 13

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

Der Arbeitnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Arbeitgebers seines Haupt- oder Nebenamtes bei der Ausübung der Nebentätigkeit. Mit der Zustimmung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Zustimmungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt waren oder als erteilt galten, bleiben wirksam, wenn sie auch nach dieser Verordnung erteilt werden könnten.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann nur innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden; wird die Ausnahme nicht zugelassen oder nicht fristgerecht beantragt, so gilt die Genehmigung für die Nebentätigkeit als widerrufen.

Tabelle der Grundvergütungen
für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung in Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	427	445	463	477	491	505	519	533	547	—	—
K XI	485	503	521	535	549	563	577	591	605	—	—
K X	550	573	596	617	636	655	674	693	706	—	—
K IX	605	633	661	682	701	720	739	758	777	795	—
K VIII	666	700	734	756	776	796	816	836	856	876	895
K VII	733	774	815	844	873	902	931	960	989	1 007	—
K VI b	806	855	904	938	972	1 006	1 040	1 074	1 108	1 133	—
K V c	887	945	1 003	1 049	1 095	1 141	1 187	1 233	1 274	—	—
K V b	976	1 044	1 112	1 162	1 210	1 258	1 306	1 354	1 402	1 434	—
K IV b	1 074	1 154	1 234	1 290	1 346	1 402	1 458	1 514	1 570	1 614	—
K IV a	1 181	1 276	1 371	1 435	1 499	1 563	1 627	1 691	1 755	1 816	—
K III	1 299	1 410	1 521	1 594	1 667	1 740	1 813	1 886	1 959	2 032	2 043

Hilfstabelle zu § 24 Abs. 3 KAVO

Einstellung in Vergütungsgruppe	Einstellung nach Vollendung des										
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.
	Lebensjahres										
	Stufe der Tabelle der Grundvergütungen										
K XII	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K XI	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K X	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K IX	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K VIII	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K VII	1	1	2	3	3	4	5	6	6	7	8
K VI b	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	8
K V c	1	1	2	3	4	4	5	6	7	7	7
K V b	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K IV b	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8
K IV a	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8
K III	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8

Anlage 6
zur KAVO

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	393,—	410,—	427,—
K XI	446,—	466,—	485,—
K X	506,—	528,—	550,—
K IX	556,50	581,—	605,—
K VIII	612,50	639,50	666,—
K VII	674,50	703,50	733,—
K VI b	741,50	774,—	806,—
K V c	816,—	851,50	887,—
K V b	—,—	—,—	976,—

Anlage 7
zur KAVO

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)
(monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Verg.-Gr. K III — K V b	Verg.-Gr. K V c — K XII
Ledige	1	265,—	243,—
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben	2	335,—	314,—
mit einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind	3	378,—	357,—
mit zwei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	4	428,—	407,—
mit drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	5	478,—	457,—
mit vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	6	528,—	507,—
mit fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	7	578,—	557,—

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 62,— DM.

Ledige unter 40 Jahren mit zuschlagsberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2.

Anlage 8
zur KAVO

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des		
		15.	16.	17.
		Lebensjahres		
K XII	335,—	369,—	436,—	503,—
K XI	364,—	400,—	473,—	546,—
K X	396,50	436,—	515,50	595,—
K IX	424,—	466,50	551,—	636,—
K VIII	454,50	500,—	591,—	682,—
K VII	488,—	537,—	634,50	732,—
K VI b	524,50	577,—	682,—	787,—

Richtlinien
für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

§ 1

(1) Werden hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der KAVO durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so kann der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse gewähren. Der Arbeitnehmer muß sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

(2) Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,

b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,

c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,

d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,

e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

(3) Unverzinsliche Vorschüsse können außerdem gewährt werden, wenn für die Aufwendungen bei einem Krankheits- oder Todesfall Ersatz von einer Versicherung zu erwarten ist oder von einem Dritten Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung gefordert werden kann. Ein derartiger Vorschuß kann bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe gewährt werden und bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ersatzanspruch unabgewickelt. Die Leistung des Vorschusses kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Vorschußnehmer als Sicherung seinen Ersatzanspruch in Höhe des Vorschusses dem Arbeitgeber überträgt und ihm die Befugnis einräumt, den abgetretenen Teil des Anspruchs selbständig geltend zu machen. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs ohne Verschulden des Vorschußnehmers ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so wandelt die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle mit Genehmigung des Generalvikariates den Vorschuß in eine Beihilfe um.

§ 2

(1) Die Vorschüsse werden nicht gewährt:

a) Zu Aufwendungen aus Anlaß der Erstkommunion, Firmung und entsprechenden Feiern,

b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,

c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,

d) zur Führung von Zivilprozessen,

e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. b, c oder e gegeben sind,

f) zu regelmäßigen Aufwendungen, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

(2) Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

§ 3

Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb sehr vorsichtig zu bemessen.

§ 4

Der Vorschuß kann auf das Zwanzigfache des festzusetzenden monatlichen Tilgungsbetrages bemessen werden. Der Höchstbetrag eines Vorschusses ist das Doppelte der monatlichen Dienstvergütung.

§ 5

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage der Bezüge und muß spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses abgeschlossen sein. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Seite (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Tilgung des Vorschusses zu verwenden.

(2) Im Weihnachtsmonat und in dem Monat, in den der Hauptteil des zustehenden Erholungsurlaubs fällt, kann eine Tilgung des Vorschusses unterbleiben.

§ 6

Die Vorschußgewährung bedarf der Genehmigung des Generalvikariats. Sie gilt als erteilt bei Vorschüssen bis zur Höhe der monatlichen Dienstvergütung, unter Beachtung des § 4.

Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

§ 1

(1) Hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der KAVO erhalten Beihilfen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 4. 1965 in der Fassung vom 5. 7. 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, S. 216).

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht nur ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt.

Als Pflichtversicherte im Sinne dieses Absatzes gelten alle Arbeitnehmer, deren maßgebliche Vergütung aus der kirchlichen Tätigkeit unter der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach der Reichsversicherungsordnung liegt.

(3) Bei Arbeitnehmern, die nach § 405 RVO einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt war. Übersteigt die Hälfte des Beitrages zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 405 RVO, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen der Arbeitgeber beteiligt ist oder denen er einen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- und Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als dringend notwendig bezeichnet. Das gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

§ 2

Beihilfen werden auch gewährt

1. an Arbeitnehmer, die über die Bezugszeit der vom Arbeitgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
2. an weibliche Arbeitnehmer für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

§ 3

Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder sind auch dann beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zusteht oder weil Leistungen nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz gewährt werden. Bei der Bemessung der Beihilfe sind die Kinder mit zu berücksichtigen.

§ 4

Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten Beihilfen wie Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versorgungsanspruch im kirchlichen Dienst erworben wurde.

Anlage 11
zur KAVO

Dienstwohnungsverordnung

§ 1

Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Inhabern bestimmter Stellen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages schriftlich zugewiesen werden und im Haushaltsplan als solche bezeichnet sind.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum, in der Verwaltung oder im Besetzungsrecht des Arbeitgebers stehen.

(3) Dienstwohnungen dürfen nicht unentgeltlich überlassen werden.

§ 2

Genehmigung

Die Zuweisung bedarf der Genehmigung des Generalvikariates. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Zuweisung sowie bei Aufgabe der Dienstwohnung ohne Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 3

Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der Zuweisung der Dienstwohnung genannt ist.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Für die Anordnung von Räumungsfristen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Beim Tode des Arbeitnehmers verbleiben dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Arbeitnehmer Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, die Dienstwohnung für längstens 3 Monate. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat des Arbeitnehmers folgt.

§ 4

Örtlicher Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert zu ermitteln.

(2) Der örtliche Mietwert der Dienstwohnungen ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche für Woh-

nungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Unzulässig ist es, den Mietwert auf Grund des Bauwertes oder auf Grund von Abschätzungen festzustellen, die auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen vereinbarten Mieten keine Rücksicht nehmen.

(3) Die örtlichen Mietwerte sind beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle fünf Jahre, nachzuprüfen. Änderungen der Mietwertfestsetzungen treten mit dem ersten Tage des auf die Neufestsetzung folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Nutzungsentschädigung

(1) Als Nutzungsentschädigung ist der örtliche Mietwert (§ 4), höchstens jedoch die Nutzungsentschädigung nach § 6 von der Vergütung einzubehalten oder, falls Vergütung nicht oder nicht in ausreichender Höhe gezahlt wird, zu entrichten.

(2) Übersteigt der örtliche Mietwert (§ 4) die höchste Nutzungsentschädigung (§ 6), so sind die steuer- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Steuern und Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) trägt der Dienstwohnungsinhaber.

(3) Neben der Nutzungsentschädigung sind bei der Mietwertfestsetzung unberücksichtigt gelassene Nebenabgaben und Nebenleistungen (§§ 9 bis 11) besonders zu zahlen.

(4) Vor der Entscheidung über die Höhe der Nutzungsentschädigung bei der erstmaligen Zuweisung der Wohnung und in den Fällen des § 4 Abs. 3 soll der Arbeitnehmer gehört werden. Die Entscheidung ist ihm schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Höchste Nutzungsentschädigung

(1) Die Nutzungsentschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Nutzungsentschädigung).

Bei einer monatlichen Bruttovergütung von DM	bis DM	Höchste Nutzungsentschädigung DM
—,—	349,99	41,—
350,—	399,99	48,—
400,—	449,99	55,—
450,—	499,99	62,—
500,—	549,99	69,—
550,—	599,99	76,—
600,—	649,99	83,—
650,—	699,99	90,—
700,—	749,99	97,—
750,—	799,99	104,—
800,—	849,99	111,—
850,—	899,99	118,—
900,—	999,99	125,—
1 000,—	1 099,99	139,—
1 100,—	1 199,99	153,—
1 200,—	1 299,99	167,—
1 300,—	1 399,99	180,—
1 400,—	1 499,99	192,—
1 500,—	1 599,99	203,—

Die höchste Nutzungsentschädigung von 203,— DM erhöht sich um jeweils 10,— DM für jeden weiteren Betrag von 100,— DM, um den die monatliche Bruttovergütung 1 500,— DM überschreitet.

(2) Abs. 1 gilt nur für hauptamtliche Arbeitnehmer mit Vollbeschäftigung. Für nebenamtliche Arbeitnehmer und hauptamtliche Arbeitnehmer mit Teilzeitbeschäftigung gilt Abs. 1 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der tatsächlichen Vergütung die Bruttovergütung tritt, die er als hauptamtlicher Arbeitnehmer mit Vollbeschäftigung in dieser Tätigkeit erhalten würde. Das gleiche gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 KAVO.

(3) Als Bruttovergütung gelten Grundvergütung, Zulagen und Ortszuschlag der Stufe 4.

(4) Eine Änderung der höchsten Nutzungsentschädigung auf Grund veränderter Bruttovergütungen ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Vergütungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttovergütung gilt als Tag der Vergütungsänderung der Zeitpunkt, an dem das maßgebliche Ereignis (Bekanntgabe der Verordnung, der Höhergruppierung) eingetreten ist.

§ 7

Zahlung der Nutzungsentschädigung

(1) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils monatlich einzubehalten bzw. zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht des Dienstwohnungsinhabers beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Termin. Wird der Einzug durch Gründe verzögert, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, so soll ihm ein angemessener Nachlaß gewährt werden.

(3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tage, an dem die Zuweisung der Räume als Dienstwohnung aufhört, oder mit dem Tage, für den das Räumen der Dienstwohnung angeordnet worden ist. Kann eine Dienstwohnung bis zum Ablauf der angeordneten Räumungsfrist nicht oder nur teilweise geräumt werden, ist für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des örtlichen Mietwertes zu erheben; von dem Abschluß eines Mietvertrages ist in der Regel abzusehen.

§ 8

Veränderungen der Dienstwohnungen

(1) Veränderungen in Umfang, Anordnung, Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung nebst Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers vorgenommen werden. Bei der Zustimmung ist zu entscheiden, ob die Kosten der Veränderung ganz oder teilweise vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind und ob bei der Rückgabe der Dienstwohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist.

(2) Eine auf Grund von Veränderungen notwendige Erhöhung des Mietwertes ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an vorzunehmen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen durchgeführt worden sind. Entsprechendes gilt für die Neufestsetzung der Nutzungsentschädigung. Eine Erhöhung des Mietwertes auf Grund von Veränderungen ist nicht vorzunehmen, soweit diese auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden sind.

(3) Schönheitsreparaturen sind vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

§ 9

Nebenabgaben

(1) Die nach § 5 Abs. 3 vom Dienstwohnungsinhaber neben der Nutzungsentschädigung zu tragenden Nebenabgaben usw. sind dem Dienstwohnungsinhaber schriftlich bekanntzugeben. Die Nebenabgaben usw. sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung zu entrichten, soweit sie vom Dienstwohnungsinhaber nicht unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu zahlen sind. Wenn Nebenabgaben usw. ausnahmsweise erst an späteren Tagen gezahlt werden sollen, ist eine entsprechende schriftliche Anordnung zu treffen.

(2) Nebenabgaben sind insbesondere zu entrichten für:

a) den Wasserverbrauch einschließlich der Miete für die Wasseruhr;

b) die Bewirtschaftung von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen;

die Bewirtschaftung umfaßt die Kosten der Heizstoffe und der Bedienung sowie die Kosten für die Ermittlung des Verbrauchs durch Meßgeräte; in Mehrfamilienhäusern, die eine gemeinsame Sammelheizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage haben, werden die Kosten der Bewirtschaftung auf die Wohnungsinhaber nach Ortsgebrauch umgelegt;

c) den Verbrauch von elektrischem Strom und von Gas;

d) die Möblierung der Dienstwohnung durch den Arbeitgeber bzw. Eigentümer.

§ 10

Hausgärten

Hausgärten einschließlich Vorgärten, die als Zubehör zu Dienstwohnungen gelten, sind vom Dienstwohnungsinhaber in ordnungsgemäßem Zustande zu erhalten.

§ 11

Überlassung von Garagen

Für privateigene Kraftfahrzeuge dürfen Dienstwohnungsinhabern Unterstellräume nur gegen Zahlung einer ortsüblichen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung:

Über die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung wurden im Rahmen der zwischen den (Erz-)Bistümern und dem Zentralverband Katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. bestehenden Arbeitsgemeinschaft Besprechungen geführt und grundsätzliche Übereinstimmung erzielt.

TEIL II

Andere Vorschriften

Verordnung
über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

A. Einstellung

I. Vor der Aufnahme von Einstellungsverhandlungen mit einem Stellenbewerber hat sich der Arbeitgeber mit dem Generalvikariat zu verständigen.

II. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber prüft das Generalvikariat die Einstellungsvoraussetzungen. Hierzu gehören

a) die Notwendigkeit zur Wiederbesetzung oder Errichtung einer Stelle,

b) die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers (vergl. § 2 KAVO),

c) die vorgesehene Vergütung.

III. Vom Bewerber hat der Arbeitgeber folgende Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme der Einstellungsverhandlungen in doppelter Ausfertigung anzufordern

a) Bewerbungsschreiben,

b) handgeschriebener Lebenslauf,

c) beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über Ausbildung, Prüfungen und bisherige Tätigkeiten,

d) polizeiliches Führungszeugnis und Gesundheitszeugnis (vergl. § 7 KAVO),

e) ausgefüllte Personalfragebogen,

f) ggf. Beurteilung durch Diözesanbeauftragte.

IV. 1. Liegen mehrere Bewerbungen vor, so wählt der Arbeitgeber den geeigneten Bewerber aus.

2. Über den in der Auswahl gefundenen Bewerber holt der Arbeitgeber beim Heimatpfarrer des Bewerbers Auskünfte ein.

V. Ist über die Wiederbesetzung oder Errichtung der Stelle und die Auswahl des Bewerbers zwischen dem Arbeitgeber und dem Generalvikariat Einvernehmen erzielt, beschließt der Arbeitgeber über die Einstellung.

VI. 1. Der Arbeitgeber legt dem Generalvikariat folgende Unterlagen vor

a) den Einstellungsbeschluß in zweifacher Ausfertigung,

b) eine Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen [III a)—f) und IV 2] zum Verbleib bei den Akten des Generalvikariates und

c) den Arbeitsvertrag in vierfacher Ausfertigung.

2. Ist der Arbeitsvertrag genehmigungsfähig, erhält der Arbeitgeber zwei genehmigte Ausfertigungen zurück. Eine Ausfertigung behält der Arbeitgeber; die zweite Ausfertigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

VII. Mit Rücksicht auf die rechtlichen Folgen für den Arbeitgeber darf dieser den Arbeitnehmer die Arbeit erst aufnehmen lassen, wenn ihm die Ausfertigung des Arbeitsvertrages ausgehändigt worden ist. In eilbedürftigen Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn das Generalvikriat der Arbeitsaufnahme vorher zugestimmt hat.

VIII. Mit der Aushändigung des Arbeitsvertrages hat der Arbeitnehmer das Gelöbnis nach § 5 KAVO abzulegen und die Niederschrift hierüber zu unterzeichnen. In der Niederschrift wird vom Arbeitnehmer die Aushändigung des Arbeitsvertrages und der Dienstanweisung bestätigt.

B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

I. Bei der Kündigung und dem Auflösungsvertrag ist die für Willenserklärungen vorgeschriebene Form zu beachten. Willenserklärungen bedürfen des Beschlusses des zuständigen Organs und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Organs unter Beidrückung des Amtssiegels.

II. Der Kündigungsbeschluß ist unter Mitteilung der Kündigungsgründe dem Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Die Wirksamkeit der formgerechten Kündigung nach Ziffer I wird durch das Genehmigungsverfahren nicht berührt.

C. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnung über Zulagen

I. Hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) erhalten mit Inkrafttreten der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung eine monatliche Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

II. (1) Die Höhe der Zulage beträgt für Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr in den Vergütungsgruppen:

K XII und K IX [1])	40,— DM,
K VIII bis K V c [2])	67,— DM,
ab K V b	100,— DM.

(2) Die Höhe der Zulage für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt:

In Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 15. Lebensjahr DM	nach vollendetem 15. Lebensjahr DM	16. Lebensjahr DM	17. Lebensjahr DM
K XII und IX	20,—	22,—	26,—	30,—
K VIII — V c	—	—	44,—	50,50

III. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.

IV. Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die der Arbeitnehmer Vergütung erhält.

V. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, und und zwar bis auf Widerruf.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

[1] Hierunter fallen auch die Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe K 9 KBO (Erzbistum Köln), solange die Überleitung nicht erfolgt ist.

[2] Hierunter fallen auch die Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen K 3 – K 6 KBO, solange die Überleitung nicht erfolgt ist (§ 59 Ziffer 4).

Verordnung
über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

§ 1
Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

a) für den vollbeschäftigten Arbeitnehmer 13,— DM,

b) für den nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeitnehmer Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach dieser Verordnung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2
Mitteilung der Anlageart

Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber (ggf. der die Vergütung zahlenden Stelle) die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeitnehmer von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,— DM zusammentrifft.

§ 4
Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arbeitnehmer kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach dieser Verordnung und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach dieser Verordnung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach dieser Verordnung verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5
Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnung
über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der hauptamtliche Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbtätigkeit beurlaubt ist

   und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand oder in einem Beamtenverhältnis gestanden hat

   oder

   im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht

   und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand, oder in einem Beamtenverhältnis gestanden hat. Abs. 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 übernommen wird,

2. wenn der Arbeitnehmer wegen

   a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,

   b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,

   c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

   gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. wenn die Arbeitnehmerin wegen

   a) Schwangerschaft,

   b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten,

   c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVO

   gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt 66 2/3 v. H. einer Monatsvergütung. Grundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die Vergütung für den Monat September. Zur Vergütung gehören Grundvergütung, Zulagen, Ortszuschlag und Kinderzuschlag.

Bei dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

(2) Hat der Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von einem kirchlichen Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden dieser Kalendermonate.

(3) Hat der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung oder nach entsprechenden Vorschriften einer anderen Ordnung bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er eine solche Zuwendung erhalten hat, einschließlich der Beträge für zuschlagsberechtigende Kinder.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder in Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung von demselben Arbeitgeber gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Ordnung angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung über Reisekosten gilt für alle Arbeitnehmer auf deren Arbeitsverhältnis die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet.

(2) Reisekosten werden erstattet aus Anlaß

a) von Dienstreisen und Dienstgängen,

b) von Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,

c) von Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen.

§ 2

Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Arbeitgeber schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung.

(2) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die vom Arbeitgeber angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieser Verordnung gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden, die miteinander räumlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen ihren Ortsmitten nicht mehr als 12 Kilometer beträgt.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten bei dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 12),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel in den Vergütungsgruppen K XII bis VI b der zweiten Klasse und ab K V c der ersten Klasse.

(2) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Absatz 1 und den in § 6 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

§ 6

Wegstreckenentschädigung
bei der Benutzung privater Personenkraftwagen

Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt 0,25 DM je gefahrenem Kilometer. Erstattet werden jedoch nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke. Die Wegstreckenentschädigung darf nicht höher sein als die Kosten, die entstanden wären, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt hätte. Die Einschränkung des Satzes 4 gilt nicht, wenn die Benutzung des privaten Personenkraftwagens aus triftigen Gründen genehmigt worden ist. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise, die mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel am Dienstort angetreten oder beendet wird, richtet sich nach der planmäßigen Abfahrt oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels.

(2) Wird die Dienstreise am Dienstort nicht mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel angetreten oder beendet, so richtet sich die Reisedauer nach der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle oder an der Wohnung; wird die Dienstreise nicht an der Dienststelle oder der Wohnung angetreten oder beendet, so ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem sie an der Dienststelle hätte angetreten oder beendet werden können.

(3) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort — in den Fällen des Absatzes 2 an der Dienststelle — begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen K XII bis K IV b Reisekostenstufe A,

Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen ab K IV a Reisekostenstufe B.

(2) Eine rückwirkende Höhergruppierung bleibt für die Zeit der Rückwirkung bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in
Reisekostenstufe A 18,— DM,
Reisekostenstufe B 23,— DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise:

von mehr als 5 — 7 Stunden 3/10 des vollen Satzes,
von mehr als 7 — 10 Stunden 5/10 des vollen Satzes,
von mehr als 10 — 12 Stunden 8/10 des vollen Satzes,
von mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor 3.00 Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3.00 Uhr angetreten oder vor 2.00 Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in
Reisekostenstufe A 17,50 DM,
Reisekostenstufe B 20,— DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so können in Ausnahmefällen die unvermeidbaren Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden.

§ 11

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um 15 v. H., für das Mittag- und Abendessen um je 30 v. H. des vollen Satzes gekürzt.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft, so wird das Übernachtungsgeld um 75 v. H. gekürzt.

(3) Hat der Dienstreisende eine aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch genommen, obgleich ihm dies zugemutet werden konnte, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

§ 12

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 13

Erstattung der Auslagen
bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer
und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstreckenentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 12) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Die häusliche Ersparnis ist je Hauptmahlzeit bei einem Arbeitnehmer mit Hausstand mit 20 v. H., bei einem Arbeitnehmer ohne Hausstand mit 40 v. H. eines Drittels des vollen Tagegeldes anzusetzen.

§ 14

Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Bei Versetzung, Abordnung, Aufhebung einer Abordnung, bei einem Dienstgeschäft im Ausland sowie bei unterbrochenen Dienstreisen und Dienstreisen in Verbindung mit einer Urlaubsreise wird die Reisekostenvergütung nach Vereinbarung vor Antritt der Dienstreise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung geregelt. Das gleiche gilt für Reisen im Sinne des § 1 Abs. 2 b) und c). In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Generalvikariates einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. ✠ Johannes
Bischof von Aachen

Verordnung über Umzugskostenvergütung

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die hauptamtlichen Arbeitnehmer, auf deren Dienstverhältnisse die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet, und für deren Hinterbliebene.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern

und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn sie vor dem Umzug schriftlich mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung zugesagt worden ist. Die Auszahlung der Umzugskostenvergütung erfolgt nach Beendigung des Umzugs.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung in einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen; dies gilt nicht für Umzüge aus Anlaß eines Stellenwechsels im kirchlichen Dienst,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf Veranlassung des Dienstwohnungsgebers.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der ersten Einstellung im kirchlichen Dienst an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein anerkanntes dienstliches Interesse besteht,
4. aus Anlaß der Räumung einer kircheneigenen oder im Besetzungsrecht des kirchlichen Arbeitgebers stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung des kirchlichen Dienstgebers im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
5. aus zwingenden persönlichen Gründen auf besonderen Antrag.

(4) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitnehmer zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 und 5 gezahlt worden ist, so hat der Arbeitnehmer die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach Abs. 2 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber unmittelbar anschließt.

(5) Eine Umzugskostenvergütung wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 nicht gewährt, wenn die Räumung durch eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, bedingt ist.

(6) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Abs. 2 Nr. 1) stehen Umzüge gleich aus Anlaß der Verlegung der Beschäftigungsstelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort.

(7) Die nach Abs. 1 zugesagte Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr beim Dienstgeber zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt:

1. Erstattung der Beförderungsauslagen,
2. Erstattung der sonstigen, durch den Umzug bedingten Auslagen in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch
   a) bei Ledigen bis zu einem Betrag von 300,— DM,
   b) bei Verheirateten bis zu einem Betrag von 600,— DM.

   Diese Beträge erhöhen sich

   für jedes ledige im Haushalt lebende Kind um einen Betrag bis zu 100,— DM,

   für jede andere im Haushalt lebende Person um einen Betrag bis zu 50,— DM.

(2) Die Beförderungsauslagen umfassen

a) die notwendigen Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung; in Betracht kommt nur das preisgünstigste Angebot,

b) die notwendigen Fahrkosten aus Anlaß der Umzugsreise nach Maßgabe der Verordnung über Reisekosten.

§ 4

Erstattung der Auslagen
für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 5)werden nur die Beförderungsauslagen erstattet.

§ 5

Verfahren

(1) Dem Antrag auf Auszahlung der Umzugskostenvergütung gemäß § 2 Abs. 7 sind folgende Anlagen beizufügen:

a) mindestens zwei Kostenangebote verschiedener Transportunternehmen,

b) die quittierte Transportrechnung in doppelter Ausfertigung mit Frachtbrief,

c) der Nachweis der entstandenen Fahrkosten,

d) Nachweis über die sonstigen entstandenen Umzugsauslagen.

(2) Auf die Umzugskostenvergütung kann eine angemessene Abschlagszahlung geleistet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

TEIL III

Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von nebenamtlich tätigen Arbeitnehmern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen.

(2) Nebenamtlicher Arbeitnehmer ist, wer mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit für Vollbeschäftigte (§ 14 KAVO) tätig ist. Unbeschadet des Beschäftigungsumfanges ist auch der Arbeitnehmer nebenamtlich tätig, der in einem anderen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, wodurch seine Arbeitskraft mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen wird; das gleiche gilt sinngemäß für Personen, die selbständig tätig sind.

(3) Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, dessen Tätigkeit in der Anlage 1 zur KAVO genannt ist und mit dem die Anwendung dieser Verordnung arbeitsvertraglich vereinbart ist.

§ 2

Vergütung

(1) Die Vergütung des nebenamtlichen Arbeitnehmers richtet sich nach Art und Umfang seiner Tätigkeit und seiner Ausbildung.

(2) Mit dem Arbeitnehmer ist in der Regel eine monatliche Pauschalvergütung zu vereinbaren. Auszugehen ist dabei von einer Stundenvergütung, die sich errechnet aus der nach § 24 KAVO für einen vergleichbaren hauptamtlich tätigen Arbeitnehmer festzusetzenden Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages Stufe 2 geteilt durch die monatliche Arbeitsstundenzahl des vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers (Vergütungstabelle, Anlage 1).

§ 3

Auszahlung der Vergütungen

(1) Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Arbeitnehmer nachträglich zu zahlen.

(2) Besteht der Anspruch auf Vergütung nicht für den vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Vergütung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Vergütung, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer hat sich von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden.

§ 4

Krankenbezüge

(1) Dem Arbeitnehmer werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer von 6 Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Vergütung nach § 2 gezahlt.

§ 5

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Urlaubsdauer beträgt 3 Kalenderwochen.

(3) Als Urlaubsvergütung gilt die Vergütung nach § 2.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 6

Ordentliche Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, z. B. das Angestelltenkündigungsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbeschädigtengesetz.

§ 7

Anwendung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und sonstiger Verordnungen

(1) Für das nebenamtliche Arbeitsverhältnis gelten im übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen,

§ 3 Schriftform, Nebenabreden, Muster des Arbeitsvertrages (Anlage 2 zu dieser Verordnung),

§ 5 Gelöbnis,

§ 6 Allgemeine Pflichten,

§ 7 Ärztliche Untersuchung,

§ 8 Schweigepflicht,

§ 9 Belohnungen und Geschenke,

§ 12 Personalakten,

§ 13 Schadenshaftung,

§ 16 Arbeitsversäumnis,

§ 17 Vorgesetztenverhältnisse,

§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten,

§ 38 Sonderurlaub,

§ 40 Arbeitsbefreiung,

§ 42 Außerordentliche Kündigung,

§ 45 Schriftform der Kündigung,

§ 46 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung,

§ 47 Schlichtungsausschuß,

§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit,

§ 49 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung,

§ 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen,

§ 54 Dienstwohnungen,

§ 55 Dienstkleidung,

§ 56 Sachleistungen,

§ 57 Ausschlußfristen.

(2) Außerdem finden die folgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:

1. Verordnung über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer,
3. Verordnung über Reisekosten.

§ 8

Überleitungsbestimmungen

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem nebenamtlichen Arbeitsverhältnis tätigen Arbeitnehmer ist der Beschäftigungsumfang anhand der anerkannten Dienste festzulegen und der Vergütung zugrunde zu legen. Die Vergütungsstufe bestimmt sich nach § 24 Abs. 3 KAVO in Verbindung mit der Vergütungstabelle (Anlage 1 zu dieser Verordnung), wobei der 1. 1. 1972 maßgebendes Berechnungsdatum ist. Der Arbeitnehmer erhält bis zum Ersten des Monats, in dem der Beschäftigungsumfang neu festgelegt und ein neuer Vertrag rechtswirksam wird, die bisherige Vergütung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle für ihren Geltungsbereich erlassenen Ordnungen außer Kraft. Diese Verordnung tritt insbesondere an die Stelle der Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO).

Aachen, den 15. Dezember 1971

Für das Bistum Aachen

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Anlage 1
zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

Stundenvergütung in DM

Vergütungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	4,10	4,20	4,30	4,35	4,45	4,50	4,60	4,65	4,75	—	—
K XI	4,40	4,50	4,60	4,70	4,75	4,85	4,90	5,00	5,05	—	—
K X (ohne Hausmeister)	4,75	4,90	5,00	5,15	5,25	5,35	5,45	5,55	5,60	—	—
K X (Hausmeister)	3,70	3,80	3,90	4,00	4,05	4,15	4,25	4,30	4,35	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	5,05	5,20	5,40	5,50	5,60	5,70	5,80	5,90	6,00	6,10	—
K IX (Hausmeister)	3,95	4,05	4,20	4,30	4,35	4,45	4,50	4,60	4,70	4,75	—
K VIII (ohne Hausmeister)	5,40	5,60	5,80	5,90	6,00	6,10	6,25	6,35	6,45	6,55	6,65
K VIII (Hausmeister)	4,20	4,35	4,50	4,60	4,70	4,75	4,85	4,95	5,00	5,10	5,20
K VII	5,75	6,00	6,20	6,40	6,55	6,70	6,85	7,00	7,20	7,30	—
K VI b	6,15	6,45	6,70	6,90	7,10	7,25	7,45	7,65	7,85	7,95	—
K V c	6,60	6,95	7,25	7,50	7,75	8,00	8,25	8,50	8,75	—	—
K V b	7,20	7,60	7,95	8,25	8,50	8,75	9,05	9,30	9,55	9,75	—
K IV b	7,75	8,20	8,65	8,95	9,25	9,55	9,85	10,20	10,50	10,75	—
K IV a	8,35	8,85	9,40	9,75	10,10	10,45	10,80	11,15	11,50	11,85	—
K III	9,00	9,60	10,20	10,60	11,00	11,40	11,80	12,20	12,60	13,00	13,10

Anlage 2
zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

Arbeitsvertrag

für nebenamtliche kirchliche Arbeitnehmer

Zwischen .....
in .....
— verteten durch ..... —
und Herrn/Frau/Fräulein .....
wird — vorbehaltlich der Genehmigung durch..... —
folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein .....,
geb. am..... in....., wird ab.....
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis.....
nebenamtlich als .....
nach Maßgabe der allgemeinen Dienstanweisung und des anliegenden Tätigkeitskataloges eingestellt.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt.....% der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, das sind z. Z. .....Stunden.

§ 2

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Für seine Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer eine monatliche Pauschalvergütung gemäß § 2 der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer. Sie beträgt z. Z. .....DM brutto.

§ 4

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 5

Dienstvorgesetzter ist .....

§ 6

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 7

In Fällen von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sollen die Parteien vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuß zur gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten anrufen (§ 47 KAVO).

§ 8

An die Stelle aller bisherigen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern tritt ausschließlich dieser Vertrag. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

....., den..... ....., den.....

Arbeitgeber:

....

Arbeitnehmer

(Amtssiegel) .....

....

ggf. gesetzlicher Vertreter

Genehmigungsvermerk:

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 26 | **Aachen, 27. Dezember 1971** | **41. Jahrgang**

KIRCHLICHE ARBEITS- UND VERGÜTUNGSORDNUNG UND ANDERE VORSCHRIFTEN für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL I
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

§ 1 Geltungsbereich 183
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen 183
§ 3 Schriftform, Nebenabreden 183
§ 4 Probezeit 183
§ 5 Gelöbnis 183
§ 6 Allgemeine Pflichten 183
§ 7 Ärztliche Untersuchung 183
§ 8 Schweigepflicht 184
§ 9 Belohnungen und Geschenke 184
§ 10 Nebentätigkeiten 184
§ 11 Versetzung und Abordnung 184
§ 12 Personalakten 184
§ 13 Schadenshaftung 184
§ 14 Regelmäßige Arbeitszeit 184
§ 15 Überstunden 184
§ 16 Arbeitsversäumnis 184
§ 17 Vorgesetztenverhältnisse 185
§ 18 Beschäftigungszeit 185
§ 19 Dienstzeit 185
§ 20 Eingruppierung bei der Einstellung 185
§ 21 Höhergruppierung 185

Seite

§ 22 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit 186
§ 23 Bestandteile der Vergütung 186
§ 24 Grundvergütung 186
§ 25 Ortszuschlag 187
§ 26 Gesamtvergütung der Arbeitnehmer unter 18 Jahren 187
§ 27 Kinderzuschlag 187
§ 28 Vergütung hauptamtlich Teilzeitbeschäftigter . 187
§ 29 Auszahlung der Vergütungen, Vorschüsse . . . 188
§ 30 Krankenbezüge 188
§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten 188
§ 32 Jubiläumszuwendungen 189
§ 33 Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen 189
§ 34 Sterbegeld 189
§ 35 Zusatzversorgung 189
§ 36 Erholungsurlaub 189
§ 37 Dauer des Erholungsurlaubs 190
§ 38 Sonderurlaub 190
§ 39 Urlaubsabgeltung 191
§ 40 Arbeitsbefreiung 191
§ 41 Ordentliche Kündigung 192
§ 42 Außerordentliche Kündigung 192
§ 43 Unkündbare Arbeitnehmer 192

Seite

§ 44 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit 192
§ 45 Schriftform der Kündigung 192
§ 46 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung 193
§ 47 Schlichtungsausschuß 193
§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit . . . 193
§ 49 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung 193
§ 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen 193
§ 51 Übergangsgeld, Voraussetzungen 194
§ 52 Bemessung des Übergangsgeldes 194
§ 53 Auszahlung des Übergangsgeldes 195
§ 54 Dienstwohnungen 195
§ 55 Dienstkleidung 195
§ 56 Sachleistungen 195
§ 57 Ausschlußfristen 195
§ 58 Besitzstandswahrung 195
§ 59 Überleitungsbestimmungen 195
§ 60 Ausschlußfristen bei Überleitung 196
§ 61 Schlußbestimmungen 196

Anlage 1 Tätigkeitsmerkmale 197
Anlage 2 Arbeitsvertrag für hauptamtliche kirchliche Arbeitnehmer 198
Anlage 3 Niederschrift über das Gelöbnis 199
Anlage 4 Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer 199
Anlage 5 Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres und Hilfstabelle zu § 24 Abs. 3 KAVO 202
Anlage 6 Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren 203
Anlage 7 Ortszuschlags-Tabelle 203

Seite

Anlage 8 Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren 203
Anlage 9 Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen 204
Anlage 10 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 204
Anlage 11 Dienstwohnungsverordnung 205

TEIL II

Andere Vorschriften

Verordnung über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses 208
Verordnung über Zulagen 208
Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 209
Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 KAVO 210
Verordnung über Reisekosten 211
Verordnung über Umzugskostenvergütung 212

TEIL III

Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

§ 1 Geltungsbereich 214
§ 2 Vergütung 214
§ 3 Auszahlung der Vergütungen 214
§ 4 Krankenbezüge 214
§ 5 Erholungsurlaub 214
§ 6 Ordentliche Kündigung 214
§ 7 Anwendung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und sonstiger Verordnungen 214
§ 8 Überleitungsbestimmungen 215
§ 9 Inkrafttreten 215
Anlage 1 Vergütungstabelle 215
Anlage 2 Arbeitsvertrag für nebenamtliche kirchliche Arbeitnehmer 216

TEIL I

KIRCHLICHE ARBEITS- UND VERGÜTUNGSORDNUNG (KAVO)

für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Präambel

Diese Ordnung ist ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Dienste. Materiell entspricht sie den wesentlichen Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT — VKA). Soweit die Bestimmungen der KAVO mit denen des BAT — VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von hauptamtlichen Arbeitnehmern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen.

(2) Hauptamtlich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit für Vollbeschäftigte beschäftigt ist. Hauptamtliche Arbeitnehmer sind nur diejenigen, die nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis stehen, wodurch ihre Arbeitskraft mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen wird.

(3) Arbeitnehmer im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen, deren Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zu dieser Ordnung genannt werden.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Persönliche Voraussetzungen für die Einstellung sind:

a) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,

b) Lebensführung des Arbeitnehmers und der in seinem Haushalt lebenden Personen nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

(3) Sachliche Voraussetzungen für die Einstellung sind:

a) Eine den kirchlichen Vorschriften entsprechende Ausbildung,

b) eine kirchlich anerkannte Prüfung, soweit eine solche für die Tätigkeit verlangt wird.

§ 3

Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag ist schriftlich nach Muster (Anlage 2) abzuschließen; dem Arbeitnehmer ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Die Beschlüsse der Einstellungsgremien bedürfen der Genehmigung des Generalvikariates; die Arbeit darf erst nach der Genehmigung des Arbeitsvertrages aufgenommen werden.

§ 4

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.

§ 5

Gelöbnis

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der kirchlichen Vorschriften zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und die kirchlichen Vorschriften zu beachten und zu wahren."

Über das Gelöbnis ist eine vom Arbeitnehmer mitzuunterzeichnende Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 3) zu fertigen.

§ 6

Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeitnehmer hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des kirchlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich zu den Grundsätzen der katholischen Kirche in Wort und Tat bekennen.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Arbeitnehmer hat Anordnungen, deren Ausführung ihm erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würden, nicht zu befolgen; hierüber soll dem Generalvikariat Mitteilung gemacht werden.

§ 7

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsfähigkeit durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeitnehmer dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Arbeitnehmer, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder an gesundheitsgefährdenden Arbeitsplätzen beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauf-

tragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Der Arbeitnehmer hat über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung sich aus der Sache ergibt oder angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und ähnliches, sowie Aufzeichnungen über Vorgänge aus dem dienstlichen Bereich herauszugeben.

(3) Der Arbeitnehmer hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Belohnungen und Geschenke

(1) Der Arbeitnehmer darf Belohnungen und Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Arbeitnehmer Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 10

Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer (Anlage 4).

(2) Gehört eine Tätigkeit, die wie eine Nebentätigkeit ausgeübt wird, zu den Dienstobliegenheiten des Hauptamtes, so wird der Arbeitnehmer ohne Vergütung für die Stunden dieser Tätigkeit freigestellt.

§ 11

Versetzung und Abordnung

(1) Der Arbeitnehmer kann aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Soll der Arbeitnehmer an eine Dienststelle außerhalb des bisherigen Dienstortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so ist er vorher zu hören.

(2) Während der Probezeit darf der Arbeitnehmer ohne seine Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 12

Personalakten

(1) Für jeden Arbeitnehmer ist eine Personalakte zu führen.

(2) Der Arbeitnehmer hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu der Personalakte zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(3) Der Arbeitnehmer muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 13

Schadenshaftung

Für die Schadenshaftung des Arbeitnehmers finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 14

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich wöchentlich 42 Stunden, für Hausmeister wöchentlich 54 Stunden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden,
bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich 2 Stunden täglich fällt,
bis zu 11 Stunden täglich (durchschnittlich 57 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich 3 Stunden täglich fällt.

(3) Für Sonn- und Wochenfeiertage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet werden muß, erhält der Arbeitnehmer einen arbeitsfreien Werktag. Die an einem Sonn- bzw. Wochenfeiertag geleistete Arbeit wird durch einen arbeitsfreien Werktag in der laufenden oder folgenden Kalenderwoche ausgeglichen.

(4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle.

§ 15

Überstunden

Die vom zuständigen Dienstvorgesetzten angeordneten Überstunden sind mit Arbeitsbefreiung abzugelten.

§ 16

Arbeitsversäumnis

(1) Der Arbeitnehmer darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge.

(3) Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, so hat der Arbeitnehmer außerdem spätestens am 4. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; er trägt die Kosten dieser Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Dienstvorgesetzte berechtigt, auch früher eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 17

Vorgesetztenverhältnisse

Dienstvorgesetzter ist, wer für Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Arbeitnehmer zuständig ist.

Vorgesetzter ist, wer einem Arbeitnehmer für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

Dienstvorgesetzter ist in der Regel der Vorsitzende des Einstellungsgremiums. Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten können in genau zu beschreibendem Umfang auf andere Personen delegiert werden. Die Delegation ist den betroffenen Arbeitnehmern bekanntzugeben.

Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der jeweiligen Einrichtung.

§ 18

Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist diejenige Zeit, die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer hauptamtlichen Tätigkeit zurückgelegt wird.

(2) Ist der Arbeitnehmer aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden bei demselben Arbeitgeber liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit.

§ 19

Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit und Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres berufsmäßig, hauptamtlich verbrachten Tätigkeit

a) im kirchlichen Dienst,

b) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn,

c) bei einem anderen Arbeitgeber, sofern die Tätigkeiten übereinstimmen.

(3) Die im Abs. 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 übergetreten ist oder wenn er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Auf Zeiten vor dem 18. Lebensjahr

a) die Zeiten eigener Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst sowie Dienstpflicht und Übungen, Zeiten des Wehrersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen),

b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,

c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht unmittelbar Reichswehr zurückgelegte Zeiten, Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit Dienstzeiten als Angehörige des Zivilschutzkorps nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstabe a oder b anzurechnen sind.

Abs. 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.

d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

(6) Der Arbeitnehmer hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

§ 20

Eingruppierung bei der Einstellung

(1) Der Arbeitnehmer wird bei der Einstellung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 in die Vergütungsgruppe eingruppiert, die der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht.

(2) Die hiernach in Betracht kommende Vergütungsgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 21

Höhergruppierung

(1) Ändert sich die überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit des Arbeitnehmers derart, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, und ist die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen 6 Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübt worden, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch, mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert zu werden. Die Möglichkeit, den Arbeitnehmer früher höherzugruppieren, bleibt unberührt.

Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Kuraufenthalt oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen unterbrochen worden,

so wird die Unterbrechungszeit in die Frist von 6 Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Wird dem Arbeitnehmer vor Ablauf der 6 Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, so gilt § 22 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Arbeitnehmer ist unverzüglich höherzugruppieren,

a) wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers für die Dauer eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht, oder

b) wenn seine Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen nicht von einer Änderung der Tätigkeit, sondern von dem Eintritt genau bestimmter Voraussetzungen in der Person des Arbeitnehmers abhängt.

(3) Falls die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eine abgelegte Prüfung voraussetzen, ist eine Höhergruppierung in diese Gruppe nicht möglich.

§ 22

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird dem Arbeitnehmer vorübergehend eine überwiegend auszuübende Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht, übertragen und hat er sie mindestens einen Monat lang ausgeübt, so erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.

(2) Wird dem Arbeitnehmer vertretungsweise eine überwiegend auszuübende Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht, übertragen und hat die Vertretung länger als 3 Monate gedauert, so erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils 3 Wochen unschädlich. Auf die Frist von 3 Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Abs. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als 3 Wochen liegt.

(3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Arbeitnehmer zustünde, wenn er in die höhere Vergütungsgruppe höhergruppiert würde, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist.

(4) Der Arbeitnehmer, der nach Abs. 1 oder 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung, sowie bei Krankheit und Erholungsurlaub solange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(5) Falls die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eine abgelegte Prüfung voraussetzen, ist die Gewährung einer Zulage nicht möglich.

§ 23

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung des Arbeitnehmers besteht aus

a) der Grundvergütung,

b) dem Ortszuschlag und

c) dem Kinderzuschlag.

(2) Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlages eine Gesamtvergütung.

§ 24

Grundvergütung

(1) Vom Beginn des Monats an, in dem ein Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet, erhält er die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe. Nach je zwei Jahren erhält der Arbeitnehmer bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(2) Wird der Arbeitnehmer höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Garantiebetrag höher ist als seine bisherige Grundvergütung, höchstens jedoch die Endgrundvergütung (letzte Stufe) der Aufrükkungsgruppe. Garantiebetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anfangsgrundvergütungen (erste Stufen) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe.

Wird der Arbeitnehmer nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Grundvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Würde dem Arbeitnehmer als Neueingestelltem nach Abs. 3 Unterabsatz 1 eine höhere als die nach Unterabsatz 1 oder 2 errechnete Grundvergütung zustehen, so erhält er die Grundvergütung nach Abs. 3 Unterabsatz 1.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung (Abs. 1 Satz 2) mit dem einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer, der bei der Einstellung das 21. Lebensjahr überschritten hat, erhält die Grundvergütung der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit der Vollendung des 21. Lebensjahres in der unmittelbar unter der Einstellungsgruppe liegenden Vergütungsgruppe beschäftigt und am Tage der Einstellung höhergruppiert worden wäre, mindestens jedoch die Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) der Einstellungsgruppe. Bei Einstellung in einer der Vergütungsgruppen K XII bis K X erhält der Arbeitnehmer die Grundvergütung der Stufe, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. Lebensjahres in dieser Vergütungsgruppe beschäftigt worden wäre.

Wird der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet worden ist, eingestellt, so erhält er

a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

aa) wenn seine bisherige Grundvergütung nach dieser Ordnung oder einer Ordnung mit dem-

selben Vergütungssystem (BAT — VKA, AVR) bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Grundvergütung anders (BAT-Bund/Länder) bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Grundvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung;

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(4) Wird der Arbeitnehmer herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(5) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 erhält der Arbeitnehmer erstmals vom Beginn des Monats an, in dem er ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endgrundvergütung (letzte Stufe) die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(6) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Arbeitnehmer geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

(7) Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen K XII bis K Vb, die das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres 92 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 96 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (Abs. 1).

Verheiratete Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen müssen, erhalten bis zum vollendeten 23. Lebensjahr die Grundvergütung der Arbeitnehmer mit vollendetem 21. Lebensjahr. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Höhe der Grundvergütung ergibt sich aus den Anlagen 5 und 6.

§ 25

Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

Die Höhe des Ortszuschlages bestimmt sich nach der Anlage 7.

§ 26

Gesamtvergütung der Arbeitnehmer unter 18 Jahren

(1) Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Arbeitnehmers derselben Vergütungsgruppe und derselben Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
65 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
75 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Die Höhe der Gesamtvergütung ergibt sich aus der Anlage 8.

§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag *) wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt. Hat der Arbeitnehmer auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses oder eine andere Person für dasselbe Kind Anspruch auf Kinderzuschlag nach dieser Ordnung oder einer anderen Ordnung wesentlich gleichen Inhalts, so wird dieser Anspruch auf den Kinderzuschlag nach Abs. 1 angerechnet.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeitnehmers wird der volle Satz des Kinderzuschlages gezahlt. Bei einer geringeren wöchentlichen Beschäftigung vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei Viertel des vollen Satzes.

(4) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Dieses kommt in Betracht,

a) wenn die Vergütung nicht für den vollen Monat zu zahlen ist,

b) bei Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.

(5) Für den Ortszuschlag sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die der Anspruch auf Kinderzuschlag nach den Absätzen 2 bis 4 eingeschränkt ist oder entfällt.

§ 28

Vergütung hauptamtlich Teilzeitbeschäftigter

Hauptamtlich teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten unbeschadet des § 27 von der Vergütung, die für entsprechende vollbeschäftigte Arbeitnehmer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

*) Der Kinderzuschlag beträgt 70,- DM monatlich

§ 29

Auszahlung der Vergütungen, Vorschüsse

(1) Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Arbeitnehmer für den laufenden Kalendermonat so rechtzeitig zu zahlen, daß er am 15. dieses Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen kann.

(2) Besteht der Anspruch auf Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Vergütung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung so gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer hat sich von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden.

(5) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf spezifizierte Bruttoberechnung und Nettoabrechnung seiner Vergütung bei Einstellung und bei Änderung der Vergütung.

(6) Vorschüsse können nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9) gewährt werden

§ 30

Krankenbezüge

(1) Dem Arbeitnehmer werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Die Krankenbezüge werden bei einer Dienstzeit (§ 19) von weniger als zwei Jahren und an Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ende der 6. Woche,

nach einer Dienstzeit

von mindestens 2 Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
von mindestens 3 Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
von mindestens 5 Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
von mindestens 8 Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
von mindestens 10 Jahren bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt.

(3) Krankenbezüge werden nicht gewährt

a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,

b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem der Arbeitnehmer Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor Ablauf der 16. Woche, so werden die Krankenbezüge bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Krankenbezüge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Renten; die Rentenansprüche des Arbeitnehmers gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, so gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge in vollem Umfange als Vorschüsse, die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles und endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, so behält der Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 Buchstabe a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Die einschränkende Vorschrift in Satz 1 Buchstabe b ist nicht auf Arbeitnehmer anzuwenden, die bereits bei der Einstellung berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG sind (Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente) und infolgedessen eine Rente erhalten, wenn diese Arbeitnehmer im Verlauf ihres Arbeitsverhältnisses an einem Leiden erkrankt sind, das mit dem der Berufsunfähigkeit zugrundeliegenden Leiden in keinem Zusammenhang steht. Demzufolge gelten für Arbeitnehmer, die bereits eine Berufsunfähigkeitsrente erhalten, im Falle der Erkrankung die Fristen des Abs. 2, es sei denn, daß die neue Erkrankung zur Erwerbsunfähigkeit führt.

(4) Als Krankenbezüge werden die Vergütungen gezahlt, die nach § 23 zu zahlen wären.

(5) Vollendet der Arbeitnehmer während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankenbezüge so gewährt, wie wenn der Arbeitnehmer die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(6) Hat der Arbeitnehmer nach einer Erkrankung die Arbeit ohne Vorlage einer Bescheinigung über seine Arbeitsfähigkeit wieder aufgenommen und erkrankt er innerhalb von vier Wochen nach der Arbeitsaufnahme erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der gesamten in Abs. 2 festgelegten Zeit gewährt.

§ 31

Krankenbezüge
bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeitnehmer

a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 30 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 30, so erhält der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeitnehmers nicht vernachlässigt werden.

§ 32

Jubiläumszuwendungen

Die Arbeitnehmer erhalten als Jubiläumszuwendung nach einer hauptamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst

von 25 Jahren	250,— DM,
von 40 Jahren	400,— DM,
von 50 Jahren	500,— DM.

§ 33

Beihilfen bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhalten Arbeitnehmer Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10).

§ 34

Sterbegeld

(1) Beim Tode des Arbeitnehmers, der z. Z. seines Todes nicht nach § 38 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten

a) der überlebende Ehegatte,

b) die leiblichen Abkömmlinge,

c) die von ihm an Kindesstatt angenommenen Kinder,

d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,

e) die Geschwister und Geschwisterkinder,

f) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie z. Z. des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeitnehmers gehört haben.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,

b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonates die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen und für weitere zwei Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages gewährt.

Hat der Arbeitnehmer z. Z. seines Todes wegen Ablaufs der Fristen des § 30 Abs. 2 keine Krankenbezüge mehr erhalten, oder hat die Arbeitnehmerin z. Z. ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen und für zwei weitere Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages gewährt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Abs. 1 oder Abs. 2 Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Vergütungen für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod des Arbeitnehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Abs. 1 oder Abs. 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

§ 35

Zusatzversorgung

(1) Der Arbeitnehmer erhält eine zusätzliche Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Hilfs- bzw. des Versorgungswerkes des Bistums, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Soweit der Arbeitgeber Mitglied einer Zusatzversorgungsanstalt ist oder wird, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe einer Versorgungsordnung des Bistums.

§ 36

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Urlaubsvergütung ist die Vergütung nach § 23.

(3) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Arbeitnehmer vorher ausscheidet.

(4) Dem Arbeitnehmer, der im unmittelbaren Anschluß an ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 19 Abs. 2 eingestellt wird, erhält den im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchten Urlaub vom neuen Arbeitgeber. Eine Einstellung im unmittelbaren Anschluß an das frühere Beschäftigungsverhältnis liegt auch dann vor, wenn zwischen der Beendigung des früheren und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses nur Sonn- und Feiertage oder allgemein arbeitsfreie Werktage oder die für den Umzug von dem alten zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage liegen.

(5) Urlaub, der dem Arbeitnehmer in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Arbeitsverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

(6) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Arbeitnehmers in zwei Teilen genommen werden, dabei muß jedoch ein

Urlaubsteil so bemessen sein, daß der Arbeitnehmer mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

Erkrankt der Arbeitnehmer während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches, auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Arbeitnehmer hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.

Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsvergütung.

(7) In Einrichtungen, für die Betriebsferien angeordnet sind, erhalten die Arbeitnehmer den ihnen nach § 37 zustehenden Urlaub während der Betriebsferien. Die Bestimmung des Abs. 6 Satz 2 findet nur auf über die Betriebsferien hinausgehende Ansprüche Anwendung.

(8) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er bis zum 31. März des folgenden Jahres anzutreten. Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so ist er bis zum 31. Mai des folgenden Jahres anzutreten. Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraumes nach Satz 2 oder Satz 3 angetreten werden, ist er bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, in das er übertragen worden ist.

Läuft die Wartezeit nach Abs. 3 erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich geltend gemacht wird, verfällt.

(9) Arbeitnehmer, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 37

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub des Arbeitnehmers beträgt:

a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Vollendung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K III — K IV a	22	26	28
K IV b — K VI b	20	23	27
K VII — K XII	18	22	25

Für Arbeitnehmer bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub 20 Arbeitstage.

b) Wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Vollendung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K III — K IV a	26	31	33
K IV b — K VI b	24	27	32
K VII — K XII	21	26	30

Für Arbeitnehmer bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub 24 Arbeitstage.

(2) Der Zusatzurlaub nach dem Schwerbeschädigtengesetz wird hierdurch nicht berührt.

(3) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte.

Ist die durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Abs. 1.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages, bleibt er unberücksichtigt.

(4) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Arbeitnehmer wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder durch Erreichen der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

(5) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

(6) Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich der Arbeitnehmer bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat, bei Einstellung während des Urlaubsjahres die Vergütungsgruppe, in die er bei der Einstellung eingruppiert worden ist. Ein Aufrücken des Arbeitnehmers während des Urlaubsjahres bleibt unberücksichtigt.

§ 38

Sonderurlaub

(1) Dem Arbeitnehmer ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosenhilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosenhilfe, von einem Träger einer Altersversorgung, einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig aner-

kannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung nach § 36 Abs. 2 bis zur Höchstdauer von 6 Wochen zu gewähren.

(2) Der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 18, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 39

Urlaubsabgeltung

(1) Der Urlaubsanspruch kann nur abgegolten werden,

a) wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gekündigt worden ist oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristgemäß gekündigt hat, der noch zustehende Urlaub aber in der Kündigungsfrist nicht mehr genommen werden kann,

b) im Falle einer fristlosen Entlassung, wenn sie nicht durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers veranlaßt wurde,

c) im Falle des fristlosen Ausscheidens des Arbeitsnehmers, sofern nicht das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer unberechtigterweise aufgelöst worden ist,

d) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach § 48, wenn der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Im Falle des § 36 Abs. 4 ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers eine Abgeltung nicht zulässig.

(2) Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugeltenden Urlaubstag bei der 5-Tage-Woche 1/22, bei der 6-Tage-Woche 1/26 der monatlichen Vergütung nach § 23.

In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

§ 40

Arbeitsbefreiung

(1) Der Arbeitnehmer wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

   a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,

   b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,

   c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherungen und anderer öffentlicher Einrichtungen,

   d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeitnehmers veranlaßt sind,

   e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zur Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung von der Arbeit zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als der Arbeitnehmer nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

2. aus folgenden Anlässen:

   a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeitnehmers, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,

   b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeitnehmers, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,

   c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsfortbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,

   d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,

   e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeitnehmers bedroht.

(2) Der Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregeltem Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

a) bei Wohnungswechsel des Arbeitnehmers mit eigenem Hausstand	1 Tag,
in Ausnahmefällen	2 Tage,
b) bei Umzug anläßlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen und betrieblichen Gründen bis zu	4 Tagen,
c) bei Eheschließung des Arbeitnehmers insgesamt	2 Tage,
d) bei Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen bis zu jährlich	6 Tagen,
e) bei Erstkommunion, Firmung, entsprechenden religiösen Feiern und bei Eheschließung des Kindes	1 Tag,
f) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit des Arbeitnehmers	1 Tag,
g) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeitnehmer die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, bis zu	4 Tagen,
jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr	
h) bei der Niederkunft der Ehefrau	2 Tage,

i) beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen,

k) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im Haushalt des Arbeitnehmers bis zu 2 Tagen,
außerhalb des Haushaltes 1 Tag,

l) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 bis zu 3 Tagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Vergütung kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

§ 41

Ordentliche Kündigung

(1) Innerhalb der Probezeit nach § 4 beträgt die Kündigungsfrist ein Monat zum Monatsende.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit nach § 18 bis zu einem Jahr 1 Monat zum Monatsende, nach einer Beschäftigungszeit

von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren	3 Monate,
von mindestens	8 Jahren	4 Monate,
von mindestens	10 Jahren	5 Monate,
von mindestens	12 Jahren	6 Monate,

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Nach einer Beschäftigungszeit nach § 18 von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Arbeitnehmer unkündbar.

(4) Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist ein Monat zum Monatsende.

§ 42

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 43

Unkündbare Arbeitnehmer

(1) Dem nach § 41 Abs. 3 unkündbaren Arbeitnehmer kann fristlos gekündigt werden, wenn wichtige Gründe im Sinne des § 626 BGB vorliegen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze.

(2) Andere wichtige betriebliche Gründe, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, berechtigen den Arbeitgeber nicht zur Kündigung. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis jedoch, wenn eine Beschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist, zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe kündigen.

Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ferner zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe kündigen, wenn der Arbeitnehmer dauernd außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erfüllen, für die er eingestellt ist und die die Voraussetzung für seine Eingruppierung in die bisherige Vergütungsgruppe bilden und ihm andere Arbeiten, die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, nicht übertragen werden können.

Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Lehnt der Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsgemäß nach § 46 aufgelöst.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsminderung

a) durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung herbeigeführt worden ist, ohne daß der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat,

oder

b) auf einer durch die langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit (§ 18) von 20 Jahren beruht und der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 44

Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Ist der Arbeitnehmer infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung und der Grundvergütung, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

§ 45

Schriftform der Kündigung

Kündigungen — auch außerordentliche — bedürfen der Schriftform. Kündigt der Arbeitgeber, so soll er den Kündigungsgrund in dem Kündigungsschreiben angeben; § 42 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 46

Beendigung
des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit durch schriftlichen Auflösungsvertrag beendet werden.

§ 47

Schlichtungsausschuß

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll der Schlichtungsausschuß beim Generalvikariat angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlußfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 48

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeitnehmer berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Arbeitnehmer eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft den Rentenantrag oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeitnehmer das Gutachten bekanntgegeben worden ist.

(2) Erhält der Arbeitnehmer keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Angestellten nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist (§ 41 Abs. 2), des unkündbaren Arbeitnehmers (§ 41 Abs. 3) nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Arbeitsverhältnis eines Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes endet abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht durch die Feststellung der Berufsunfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger, wenn die Berufsunfähigkeit durch

a) eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes oder

b) eine nach dem 31. Juli 1945 eingetretene gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes oder

c) eine gesundheitliche Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen

verursacht ist.

In diesen Fällen endet das Arbeitsverhältnis durch die Feststellung des Amtsarztes, daß der Arbeitnehmer auch für die von ihm nach dem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze berufsunfähig ist. Im übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Arbeitnehmer, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Abs. 1 oder Abs. 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seinem früheren Arbeitgeber wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Satz 1 gilt entsprechend für kündbare Arbeitnehmer, die eine Rente auf Zeit bezogen haben.

§ 49

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
durch Erreichung der Altersgrenze,
Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Arbeitnehmer ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieser Ordnung ganz oder teilweise abgedungen werden. Es darf jedoch keine niedrigere Vergütung vereinbart werden als die der Vergütungsgruppe, die der Tätigkeit des Arbeitnehmers entspricht. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer Altersversorgung eines von dieser Ordnung erfaßten Arbeitgebers oder eines Arbeitgebers, der eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, so soll der Arbeitnehmer, wenn er noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über 3 Jahre hinaus, weiterbeschäftigt werden.

(3) Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 50

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

(1) Bei Kündigungen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit.

Dieses Zeugnis ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen, das sich auf Antrag auch auf Führung und Leistung erstrecken muß.

(2) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.

(3) Auf Antrag ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über die Vergütungsgruppe und die zuletzt bezogene Grundvergütung auszuhändigen.

§ 51

Übergangsgeld, Voraussetzungen

(1) Der vollbeschäftigte Arbeitnehmer, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und

b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,

erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

a) der Arbeitnehmer das Ausscheiden verschuldet hat,

b) der Arbeitnehmer gekündigt hat,

c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag nach § 46 beendet ist,

d) der Arbeitnehmer eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,

e) der Arbeitnehmer auf Grund eines Vergleiches ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,

f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,

g) der Arbeitnehmer eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Arbeitnehmer wegen

a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,

b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,

c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. die Arbeitnehmerin außerdem wegen

a) Schwangerschaft,

b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten,

c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG nach Vollendung des 60. Lebensjahres

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag nach § 46 geschlossen hat.

(4) Tritt der Arbeitnehmer innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 53 Abs. 1), in ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können, nicht zu.

§ 52

Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird nach der dem Arbeitnehmer am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung nach § 23 bemessen. Steht an diesem Tage keine Vergütung zu, so wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die dem Arbeitnehmer bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeit, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Beschäftigungsverhältnissen bei kirchlichen Arbeitgebern zurückgelegt ist, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung.

(3) Beschäftigungszeiten

a) ohne Vergütung wegen Beurlaubung,

b) in einem Ausbildungsverhältnis,

c) mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten

bleiben unberücksichtigt.

Als Unterbrechung im Sinne des Abs. 2 gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt wurde.

(4) Wurde dem Arbeitnehmer bereits Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, so bleiben die davorliegenden Zeiträume bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem Arbeitnehmer laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Arbeitnehmer, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht noch unter § 51 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragsstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, Mittel beigesteuert hat. Bei Arbeitnehmern, die wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 49) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 48) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 auch 1,25 vom Hundert monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversiche-

rung des Arbeitnehmers gezahlt hat. Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,

b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag,

c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,

d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder Körper oder Gesundheit geleistet werden,

e) Kriegssachschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,

f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,

g) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Arbeitnehmer ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,

h) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 53

Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in halben Monatsbeträgen am 15. und letzten Tage eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Arbeitnehmer anzugeben, ob und welche laufende Bezüge nach § 52 Abs. 5 gewährt werden. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode des Arbeitnehmers wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

§ 54

Dienstwohnungen

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Im übrigen gilt für das Dienstwohnungsverhältnis die Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11).

§ 55

Dienstkleidung

Soweit Dienstkleidung im liturgischen Bereich vorgeschrieben wird, trägt der Arbeitgeber die dazu erforderlichen Kosten.

§ 56

Sachleistungen

Sind mit der Beschäftigung des Arbeitnehmers Nebenbezüge durch Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen verbunden, so ist hierfür ein angemessener Betrag zu entrichten. Für die Vorhaltung von Gerätschaften ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, sofern der Arbeitgeber ihre Vorhaltung fordert.

§ 57

Ausschlußfristen

(1) Die Ansprüche auf Leistungen aus dieser Ordnung, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 20 bis 22 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung nach § 23 müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 58

Besitzstandswahrung

Für die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer gelten für das zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnis folgende Besitzstände:

1. Hatte ein Arbeitnehmer eine längere Kündigungsfrist oder war er unkündbar, so gelten diese Regelungen fort.

2. Hatte ein Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen für eine längere Dauer, so behält er diesen Anspruch.

§ 59

Überleitungsbestimmungen

1. **Zu § 24:**

(1) Auf die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse sind die Tätigkeitsmerkmale dieser Ordnung anzuwenden (Anlage 1). Der Beschäftigungsumfang ist für jeden Arbeitnehmer anhand der anerkannten Dienste festzulegen und der Vergütung zugrunde zu legen.

(2) (Für die [Erz-]Bistümer Aachen, Essen, Münster, Paderborn)

Der Arbeitnehmer erhält seine Vergütung nach der Stufe, nach der sich seine Vergütung am 31. 12. 1970, bei Kindergartenkräften am 31. 3. 1970, richtete, einschließlich der Stufe, die bis zum 31. 1. 1972 bei Vollendung eines ungeraden Lebensjahres erreicht worden wäre, mindestens jedoch nach der Stufe, die sich nach § 24 bei einer Einstellung zum 1. 1. 1972 ergäbe.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem 31. 12. 1970, bei Kindergartenkräften nach dem 31. 3. 1970, eingestellt wurden, wird die Stufe übernommen, die der Vergütung am 31. 12. 1971 zugrunde lag, zuzüglich einer Stufe bei Vollendung eines ungeraden Lebensjahres im Monat Januar 1972.

(Für das Erzbistum Köln)

Der Arbeitnehmer erhält seine Vergütung nach der Stufe, nach der sich seine Vergütung am 31. 12. 1971 richtete, zuzüglich einer Stufe bei Vollendung eines ungeraden Lebensjahres im Monat Januar 1972, mindestens jedoch nach der Stufe, die sich nach § 24 bei einer Einstellung zum 1. 1. 1972 ergäbe.

(3) Ergibt sich wegen fehlender Qualifikation im Sinne der Tätigkeitsmerkmale eine geringere Vergütung als die bisherige, so erhält der Arbeitnehmer eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(4) Ergibt sich wegen fehlender Vollbeschäftigung eine geringere Vergütung als die bisherige, so erhält der Arbeitnehmer die Vergütung entsprechend seinem tatsächlichen Beschäftigungsumfang nach Maßgabe des § 28. Die Vollbeschäftigung ist durch zusätzliches Arbeitsangebot im Rahmen der Tätigkeitsmerkmale anzustreben. Ist mangels Arbeitsanfalls kein Beschäftigungsumfang erreichbar, der eine Vergütung mindestens in Höhe der bisherigen Vergütung ergibt, so erhält der Arbeitnehmer eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedbetrages.

(5) Die Ausgleichszulagen (Absätze 3 und 4) werden durch alle künftigen Vergütungserhöhungen gleich welcher Art, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, aufgezehrt.

(6) Einzelvertraglich vereinbarte Zulagen und Sonderdienstvergütungen werden nicht mehr gewährt.

2. **Zu § 30:**

Ist der Arbeitnehmer bei Inkrafttreten dieser Ordnung wegen Unfalls oder Krankheit arbeitsunfähig, so erhält er die Krankenbezüge wie wenn diese Ordnung bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit gegolten hätte, mit der Maßgabe, daß Krankenbezüge nach § 30 erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gezahlt werden.

3. **Zu § 41:**

Ist das Arbeitsverhältnis bei Inkrafttreten dieser Ordnung gekündigt, so bleiben die vorher bestehenden Kündigungsfristen unberührt.

4. **Zu §§ 24 bis 28 und § 41 Abs. 3:**

Die Arbeitnehmer mit Vergütungsgruppen K 0 bis K 6 KBO erhalten bis zum Ersten des Monats, in dem der Beschäftigungsumfang neu festgelegt und ein neuer Vertrag rechtswirksam wird, ihre bisherige Vergütung. Die Überleitung hat jedoch spätestens zum 1. 7. 1972 zu erfolgen. Das gilt nicht, wenn durch Gründe, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, die Überleitung bis zu diesem Termin nicht erfolgen kann. § 41 Abs. 3 findet erst nach Überleitung und neuem Vertragsabschluß Anwendung.

§ 60

Ausschlußfristen bei Überleitung

Ansprüche nach dieser Ordnung, die bis zum 30. 6. 1972 fällig werden, sind bei einer Ausschlußfrist bis zum 31. 12. 1972 geltend zu machen.

§ 61

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle für ihren Geltungsbereich erlassenen entsprechenden Ordnungen ausser Kraft. Diese Ordnung tritt insbesondere an die Stelle der Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO) sowie der dazu erlassenen Regelungen und wird damit Inhalt der Arbeitsverträge, in denen die Kirchliche Besoldungsordnung Gegenstand des Arbeitsvertrages ist.

Aachen, den 15. Dezember 1971

Für das Bistum Aachen

L. S.

† Johannes

Bischof von Aachen

Tätigkeitsmerkmale

(1)

K XII Hilfskräfte, die nicht vorwiegend aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden;

K XI hauswirtschaftliche, gärtnerische und sonstige Hilfskräfte;

K X

1. Hausmeister;
2. Kindergartenhelferin;
3. Alten- und Krankenpflegerin
   mit einschlägiger Vorbildung;

K IX

1. Küster / Hausmeister
   mit Küsterprüfung
   bei überwiegender Tätigkeit als Hausmeister;
2. Hausmeister
   mit mindestens einjähriger handwerklicher Berufserfahrung;
3. Pfarramtshelferin / Pfarrsekretärin;
4. Arbeitnehmer im Schreib- und sonstigen Büro-, Registratur- und Kassendienst,

K VIII

1. Küster
   mit Küsterprüfung;
2. Hausmeister
   mit abgeschlossener einschlägiger handwerklicher Ausbildung;
3. Küster / Hausmeister
   mit Küsterprüfung
   bei überwiegender Tätigkeit als Küster;
4. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis;
5. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und C-Examen;
6. Küster / Organist / Chorleiter
   mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis;
7. Küster / Pfarramtshelfer
   mit Küsterprüfung; ohne abgeschlossene bürokaufmännische Ausbildung;
8. Pfarramtshelferin / Pfarrsekretärin
   nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX Fallgruppe 3
   oder entsprechender Berufserfahrung
   oder Abschluß einer zweijährigen Handelsschule;
9. Kinderpflegerin
   mit staatlicher Anerkennung;
10. Familien- und Altenpflegerin sowie Dorfhelferin
    mit staatlicher Anerkennung;
11. Arbeitnehmer im Schreib- und sonstigen Büro-, Registratur- und Kassendienst
    nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX Fallgruppe 4
    oder entsprechender Berufserfahrung
    oder Abschluß einer zweijährigen Handelsschule;

K VII

1. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und C-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
2. Küster / Organist / Chorleiter
   mit Küsterprüfung und C-Examen;
3. Küster / Organist (ohne Chorleitung)
   mit Küsterprüfung und B-Examen;
4. Küster / Pfarramtshelfer
   mit Küsterprüfung und abgeschlossener bürokaufmännischer Ausbildung;
5. Küster / Heimleiter
   mit Küsterprüfung und Prüfung als Heimerzieher oder entsprechender abgeschlossener Ausbildung;
6. Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung im Anerkennungsjahr als Gruppenleiterin bei anerkannter Fachkraftvakanz;
7. Kinderpflegerin
   mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Gruppenleiterin mit unbefristeter Anerkennung des Landesjugendamtes;
8. Familien- und Altenpflegerin sowie Dorfhelferin
   mit staatlicher Anerkennung
   nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VIII;
9. Pfarramtshelferin / Pfarrsekretärin
   mit Missio canonica
   oder mit abgeschlossener bürokaufmännischer Ausbildung
   oder mit Abschluß eines vom Generalvikariat anerkannten Sekretärinnenlehrgangs
   oder mit Abschluß einer zweijährigen Handelsschule und einjähriger Berufserfahrung;
10. Arbeitnehmer im Schreib- und sonstigen Büro-, Registratur- und Kassendienst
    mit abgeschlossener bürokaufmännischer Ausbildung
    oder mit Abschluß eines vom Generalvikariat anerkannten Sekretärinnenlehrgangs
    oder mit Abschluß einer zweijährigen Handelsschule und einjähriger Berufserfahrung;
11. Buchhalter und Lohnbuchhalter

K VI b

1. Küster / Organist / Chorleiter
   mit Küsterprüfung und B-Examen;
2. Organist (ohne Chorleitung)
   mit B-Examen;
3. Organist / Chorleiter
   mit B-Examen;
4. Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung
   jedoch nicht im Anerkennungsjahr;
5. Familienpflegerin und Dorfhelferin
   mit staatlicher Anerkennung nach fünfjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VII;
6. Leiter eines Heimes der offenen Tür
   mit entsprechender Ausbildung;
7. Sekretärin beim Kirchen-Gemeindeverband
   in der dafür vorgesehenen Stelle mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern;
8. Buchhalter und Lohnbuchhalter
   mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit;

K V c

1. Leiter eines Heimes der offenen Tür
   mit entsprechender Ausbildung,
   wenn ihm mindestens ein Arbeitnehmer im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist;
2. Gemeindekrankenschwester
   mit staatlicher Anerkennung;
3. Buchhalter und Lohnbuchhalter
   mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen und mit überwiegend selbständigen Leistungen, wenn ihm auch andere Verwaltungsaufgaben übertragen sind;
4. (Für das Erzbistum Köln)
   Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit weniger als 40 Plätzen.

K V b

1. Organist (ohne Chorleitung)
   mit B-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
2. Organist / Chorleiter
   mit B-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
3. Organist (ohne Chorleitung)
   mit A-Examen;
4. Organist / Chorleiter
   mit A-Examen;
5. Seelsorgehelferin
   mit vom Generalvikariat anerkannter Ausbildung und Examen;
6. Jugendleiterin / Sozialpädagogin
   mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder;
7. Kindergärtnerin und Hortnerin
   nach erlangter Berufsbefähigung
   als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder (für das Erzbistum Köln: soweit nicht K V c Fallgruppe 4);
8. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;
9. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung als Leiter eines Heimes der offenen Tür;
10. Leiter eines Heimes der offenen Tür
    mit entsprechender Ausbildung,
    wenn ihm mindestens drei Arbeitnehmer im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
11. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes;

K IV b

1. Organist (ohne Chorleitung)
   mit A-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
2. Organist / Chorleiter
   mit A-Examen
   nach einjähriger Tätigkeit und vollendetem 23. Lebensjahr;
3. Dekanats- (Pastoralverbands-) Kirchenmusiker
   mit B-Examen;
4. Jugendleiterin / Sozialpädagogin
   mit staatlicher Anerkennung
   als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit mindestens 130 genehmigten und besetzten Plätzen oder nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5;
5. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe K VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
6. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
   nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe K V b;
7. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
   mit staatlicher Anerkennung
   als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Angestellte im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;
8. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K V b;
9. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   mit mindestens fünf Einrichtungen in eigener Trägerschaft. Die Führung der Rendanturen für bis zu fünf Kirchengemeinden gilt als eine Einrichtung, darüberhinaus als zwei Einrichtungen;

K IV a

1. Dekanats- (Pastoralverbands-) Kirchenmusiker
   mit A-Examen;
2. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K IV b Fallgruppe 9;
3. Geschäftsführer eines Kirchen-Gemeindeverbandes
   mit mindestens acht Einrichtungen in eigener Trägerschaft. Die Führung der Rendanturen für bis zu fünf Kirchengemeinden gilt als eine Einrichtung, darüberhinaus als zwei Einrichtungen;

K III

1. Regionalkirchenmusiker
   mit A-Examen;
2. Geschäftsführer eines Kirchengemeinde-Verbandes
   nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K IV a Fallgruppe 3.

(2) Soweit für Arbeitnehmer in Abs. 1 keine Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind, sollen sie entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des BAT—VKA oder erforderlichenfalls der AVR in eine der Vergütungsgruppen dieser Anlage eingruppiert werden. Soweit solche Vergütungsgruppen in dieser Anlage fehlen, soll einzelvertraglich die Grundvergütung in Anlehnung an eine Vergütungsgruppe des BAT — VKA oder der AVR vereinbart werden.

(3) Küster ohne Küsterprüfung werden in die nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert.

(4) Sind einer Stelle Aufgaben zugeordnet, die in der vorgesehenen Kombination in Absatz 1 nicht genannt sind, so ist einzelvertraglich die Vergütungsgruppe zu vereinbaren, die der Vergütung entspricht, welche sich bei getrennter Bewertung der einzelnen Aufgaben insgesamt ergeben würde.

Anlage 2
zur KAVO

Arbeitsvertrag
für hauptamtliche kirchliche Arbeitnehmer

Zwischen .....
in .....
— vertreten durch ..... —
und Herrn/Frau/Fräulein .....
wird — vorbehaltlich der Genehmigung durch ..... —
folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein .....,
geb. am ..... in ....., wird ab .....
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis .....
als ..... nach Maßgabe der allgemeinen

Dienstanweisung und des anliegenden Tätigkeitskataloges eingestellt.

§ 2

(1) Die KAVO ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Bei Weiterbeschäftigung im Sinne des § 49 Abs. 2 KAVO finden die §§..... KAVO keine Anwendung.

§ 3

Herr/Frau/Fräulein ..... wird in die Vergütungsgruppe K..... eingruppiert.

§ 4

(1) Bei Einstellung auf unbestimmte Zeit gilt die Zeit vom..... bis..... als Probezeit. Während dieser Zeit kann dieser Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Bei Einstellung auf bestimmte Zeit kann dieser Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 5

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt .....% der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, das sind z. Z. .....Stunden.

§ 6

Dienstvorgesetzter ist .....

§ 7

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 8

In Fällen von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sollen die Parteien vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuß zur gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten anrufen (§ 47 KAVO).

§ 9

An die Stelle aller bisherigen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern tritt ausschließlich dieser Vertrag. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

....., den..... ....., den.....

Arbeitgeber:

.....

Arbeitnehmer

(Amtssiegel) .....

.....

ggf. gesetzlicher Vertreter

Genehmigungsvermerk:

Anlage 3
zur KAVO

Niederschrift

über das Gelöbnis nach § 5 KAVO
und die Aushändigung des Arbeitsvertrages nach § 3 KAVO

Herr/Frau/Fräulein .....
hat die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der kirchlichen Vorschriften durch Nachsprechen folgender Worte gelobt:

„Ich gelobe, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und die kirchlichen Vorschriften zu beachten und zu wahren".

Das Gelöbnis wurde durch Handschlag bekräftigt.

Dem(Der) Arbeitnehmer(in) wurde eine Ausfertigung des genehmigten Arbeitsvertrages ausgehändigt.

....., den.....

....

Dienstvorgesetzter Arbeitnehmer

Anlage 4
zur KAVO

Verordnung
über die Nebentätigkeit der hauptamtlichen Arbeitnehmer

§ 1

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der bei dem Arbeitgeber des Hauptamtes wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige nicht zu einem Hauptamt oder Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten

1. als Vorsitzender oder Mitglied
   a) von Vertretungskörperschaften und ihren Ausschüssen sowie

b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,

2. als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

3. als ehrenamtlicher Richter.

§ 2

Nebentätigkeit
im kirchlichen und öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im kirchlichen und öffentlichen Dienst ist jede im Dienst einer Körperschaft öffentlichen Rechts ausgeübte Nebentätigkeit.

(2) Einer Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für Vereine, Vereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Verbände und sonstige juristische Personen ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit sie der Kirchenaufsicht unterstehen.

§ 3

Hauptamt und Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst

(1) Nicht nur vorübergehende Aufgaben beim Arbeitgeber des Hauptamtes sollen einem Arbeitnehmer nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen, sondern dem Hauptamt — jedoch höchstens bis zu einer Vollbeschäftigung — zugeordnet werden.

(2) Ein kirchlicher Arbeitgeber darf einem bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber hauptamtlich tätigen Arbeitnehmer Aufgaben als Nebentätigkeit nur übertragen, wenn sie von eigenen Arbeitnehmern allgemein oder im Einzelfall nicht wahrgenommen werden können. Die Übertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten des Arbeitnehmers zulässig.

§ 4

Grundsatz

Die Pflicht des Arbeitnehmers, sich mit voller Hingabe seinem kirchlichen Beruf zu widmen, schließt im allgemeinen die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die den dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, darf der Arbeitnehmer nicht ausüben.

§ 5

Zustimmung

(1) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 1 KAVO wird nach pflichtmäßigem Ermessen vom Arbeitgeber nach Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erteilt. Sie ist stets zu versagen, wenn zu befürchten ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Dienstliche Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn

a) die Tätigkeit mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes nicht vereinbar ist,

b) zumutbare Tätigkeiten beim Arbeitgeber des Hauptamtes zur Erlangung der Vollbeschäftigung oder als Nebentätigkeit abgelehnt werden,

c) die Tätigkeit die Zeit oder die Arbeitskraft des Arbeitnehmers so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten beeinflußt wird oder eine gesundheitliche Schädigung zu befürchten ist,

d) die Tätigkeit den Arbeitnehmer in Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,

e) eine Vergütung gewährt werden soll, deren Höhe zu beanstanden ist.

(2) Die Zustimmung für die Ausübung eines freien Berufes ist zu versagen, wenn kein Interesse des Arbeitgebers an der Ausübung besteht.

(3) Die Zustimmung zu einer Nebenbeschäftigung in der Leitung oder in einem Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt oder zur Übernahme einer Treuhänderschaft soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gewährt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

(4) Die Zustimmung ist für jede einzelne Nebentätigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann auch für fortlaufende und wiederkehrende und gleichartige Nebentätigkeiten erteilt werden.

§ 6

Genehmigung

Eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die nach § 10 Abs. 1 KAVO der Zustimmung durch den Arbeitgeber und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, gelten allgemein als genehmigt, wenn

1. sie insgesamt einen geringen Umfang haben,

2. sie dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen,

3. sie außerhalb der für den Arbeitnehmer geltenden Dienstzeit ausgeübt werden und

4. keine Vergütung gewährt wird oder diese den Betrag von insgesamt 100,— DM monatlich (Bruttobetrag) nicht übersteigt.

§ 7

Widerruf

(1) Die Zustimmung kann allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden. Sie ist

1. zu widerrufen, wenn

a) dienstliche Interessen beeinträchtigt werden oder

b) der Arbeitnehmer andere Aufgaben übernimmt oder

c) das Generalvikariat die Genehmigung zurücknimmt,

2. zurückzunehmen, wenn sie rechtswidrig war und im Zeitpunkt der Rücknahme nicht mehr erteilt werden dürfte.

(2) Dem Arbeitnehmer soll eine angemessene Frist zur Abwicklung seiner Tätigkeit bewilligt werden, soweit die dienstlichen Interessen das gestatten.

§ 8

Nicht zustimmungs- und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten

(1) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sind nicht zustimmungs- und nicht genehmigungspflichtig. Mit den dienstlichen Interessen können aber vertragliche Bindungen des Arbeitnehmers für einen längeren Zeitraum zur fortlaufenden Fertigung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten unvereinbar sein. Eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung ist zustimmungs- und genehmigungspflichtig.

(2) Vortragstätigkeit im Sinne des Abs. 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibenden Personenkreis vermittelt wird.

§ 9

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

§ 10

Vergütungsverbot

(1) Für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 2) wird eine Vergütung nicht gewährt.

(2) Ausnahmen sind zulässig

1. bei Pauschalaufwandsentschädigungen für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten,
2. für Lehr-, Unterrichts-, Prüfungs- und Vortragstätigkeiten,
3. für Gutachtertätigkeiten,
4. für Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten,
5. für die Leitung wissenschaftlicher Institute oder Einrichtungen,
6. für andere Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht verpflichten kann.

(3) Eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst darf, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden, wenn

a) der Arbeitnehmer für die Nebentätigkeit angemessen entlastet wird oder

b) die zu erledigenden Aufgaben dem Arbeitnehmer im Hauptamt zugewiesen werden können.

§ 11

Höchstgrenzen und Anrechnung von Einnahmen aus Nebentätigkeit

(1) Werden Vergütungen nach § 10 Abs. 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt 4 800,— DM (Bruttobetrag) nicht überschreiten. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen.

(2) Erhält ein Arbeitnehmer Vergütungen für

a) eine oder mehrere Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst,

b) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und

c) andere Nebentätigkeiten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt,

so hat er sie insoweit an seinen Arbeitgeber im Hauptamt abzuführen, als sie im Kalenderjahr zusammengerechnet 4 800,— DM übersteigen.

(3) Hat der Arbeitnehmer Beträge nach Abs. 2 abzuführen, so werden sie 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres fällig.

(4) Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 KAVO wird hiervon nicht berührt.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gelten die Abs. 1—3 nicht für die Einnahmen aus Nebentätigkeit, soweit sie für Stunden gewährt werden, die zusammen mit der Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers nicht überschreiten.

§ 12

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber für jedes Kalenderjahr eine Aufstellung über die Einnahmen aus Nebentätigkeit vorzulegen. Das gilt nicht, wenn die Einnahmen 2 400,— DM (Bruttobetrag) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 13

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material

Der Arbeitnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Arbeitgebers seines Haupt- oder Nebenamtes bei der Ausübung der Nebentätigkeit. Mit der Zustimmung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Zustimmungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt waren oder als erteilt galten, bleiben wirksam, wenn sie auch nach dieser Verordnung erteilt werden könnten.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann nur innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden; wird die Ausnahme nicht zugelassen oder nicht fristgerecht beantragt, so gilt die Genehmigung für die Nebentätigkeit als widerrufen.

Tabelle der Grundvergütungen
für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung in Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	427	445	463	477	491	505	519	533	547	—	—
K XI	485	503	521	535	549	563	577	591	605	—	—
K X	550	573	596	617	636	655	674	693	706	—	—
K IX	605	633	661	682	701	720	739	758	777	795	—
K VIII	666	700	734	756	776	796	816	836	856	876	895
K VII	733	774	815	844	873	902	931	960	989	1 007	—
K VI b	806	855	904	938	972	1 006	1 040	1 074	1 108	1 133	—
K V c	887	945	1 003	1 049	1 095	1 141	1 187	1 233	1 274	—	—
K V b	976	1 044	1 112	1 162	1 210	1 258	1 306	1 354	1 402	1 434	—
K IV b	1 074	1 154	1 234	1 290	1 346	1 402	1 458	1 514	1 570	1 614	—
K IV a	1 181	1 276	1 371	1 435	1 499	1 563	1 627	1 691	1 755	1 816	—
K III	1 299	1 410	1 521	1 594	1 667	1 740	1 813	1 886	1 959	2 032	2 043

Hilfstabelle zu § 24 Abs. 3 KAVO

Einstellung in Vergütungsgruppe	Einstellung nach Vollendung des										
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.
	Lebensjahres										
	Stufe der Tabelle der Grundvergütungen										
K XII	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K XI	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K X	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K IX	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K VIII	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K VII	1	1	2	3	3	4	5	6	6	7	8
K VI b	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	8
K V c	1	1	2	3	4	4	5	6	7	7	7
K V b	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K IV b	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8
K IV a	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8
K III	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8

Anlage 6
zur KAVO

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	393,—	410,—	427,—
K XI	446,—	466,—	485,—
K X	506,—	528,—	550,—
K IX	556,50	581,—	605,—
K VIII	612,50	639,50	666,—
K VII	674,50	703,50	733,—
K VI b	741,50	774,—	806,—
K V c	816,—	851,50	887,—
K V b	—,—	—,—	976,—

Anlage 7
zur KAVO

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)
(monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Verg.-Gr. K III — K V b	Verg.-Gr. K V c — K XII
Ledige	1	265,—	243,—
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben	2	335,—	314,—
mit einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind	3	378,—	357,—
mit zwei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	4	428,—	407,—
mit drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	5	478,—	457,—
mit vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	6	528,—	507,—
mit fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern	7	578,—	557,—

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 62,— DM.

Ledige unter 40 Jahren mit zuschlagsberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2.

Anlage 8
zur KAVO

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des		
		15.	16.	17.
		Lebensjahres		
K XII	335,—	369,—	436,—	503,—
K XI	364,—	400,—	473,—	546,—
K X	396,50	436,—	515,50	595,—
K IX	424,—	466,50	551,—	636,—
K VIII	454,50	500,—	591,—	682,—
K VII	488,—	537,—	634,50	732,—
K VI b	524,50	577,—	682,—	787,—

Anlage 9
zur KAVO

Richtlinien
für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

§ 1

(1) Werden hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der KAVO durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so kann der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse gewähren. Der Arbeitnehmer muß sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

(2) Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,

b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,

c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,

d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,

e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

(3) Unverzinsliche Vorschüsse können außerdem gewährt werden, wenn für die Aufwendungen bei einem Krankheits- oder Todesfall Ersatz von einer Versicherung zu erwarten ist oder von einem Dritten Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung gefordert werden kann. Ein derartiger Vorschuß kann bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe gewährt werden und bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ersatzanspruch unabgewickelt. Die Leistung des Vorschusses kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Vorschußnehmer als Sicherung seinen Ersatzanspruch in Höhe des Vorschusses dem Arbeitgeber überträgt und ihm die Befugnis einräumt, den abgetretenen Teil des Anspruchs selbständig geltend zu machen. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs ohne Verschulden des Vorschußnehmers ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so wandelt die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle mit Genehmigung des Generalvikariates den Vorschuß in eine Beihilfe um.

§ 2

(1) Die Vorschüsse werden nicht gewährt:

a) Zu Aufwendungen aus Anlaß der Erstkommunion, Firmung und entsprechenden Feiern,

b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,

c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,

d) zur Führung von Zivilprozessen,

e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. b, c oder e gegeben sind,

f) zu regelmäßigen Aufwendungen, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

(2) Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

§ 3

Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb sehr vorsichtig zu bemessen.

§ 4

Der Vorschuß kann auf das Zwanzigfache des festzusetzenden monatlichen Tilgungsbetrages bemessen werden. Der Höchstbetrag eines Vorschusses ist das Doppelte der monatlichen Dienstvergütung.

§ 5

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage der Bezüge und muß spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses abgeschlossen sein. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Seite (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Tilgung des Vorschusses zu verwenden.

(2) Im Weihnachtsmonat und in dem Monat, in den der Hauptteil des zustehenden Erholungsurlaubs fällt, kann eine Tilgung des Vorschusses unterbleiben.

§ 6

Die Vorschußgewährung bedarf der Genehmigung des Generalvikariats. Sie gilt als erteilt bei Vorschüssen bis zur Höhe der monatlichen Dienstvergütung, unter Beachtung des § 4.

Anlage 10
zur KAVO

Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

§ 1

(1) Hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der KAVO erhalten Beihilfen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 4. 1965 in der Fassung vom 5. 7. 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, S. 216).

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht nur ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt.

Als Pflichtversicherte im Sinne dieses Absatzes gelten alle Arbeitnehmer, deren maßgebliche Vergütung aus der kirchlichen Tätigkeit unter der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach der Reichsversicherungsordnung liegt.

(3) Bei Arbeitnehmern, die nach § 405 RVO einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt war. Übersteigt die Hälfte des Beitrages zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 405 RVO, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen der Arbeitgeber beteiligt ist oder denen er einen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- und Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als dringend notwendig bezeichnet. Das gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

§ 2

Beihilfen werden auch gewährt

1. an Arbeitnehmer, die über die Bezugszeit der vom Arbeitgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
2. an weibliche Arbeitnehmer für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

§ 3

Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder sind auch dann beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zusteht oder weil Leistungen nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz gewährt werden. Bei der Bemessung der Beihilfe sind die Kinder mit zu berücksichtigen.

§ 4

Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten Beihilfen wie Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versorgungsanspruch im kirchlichen Dienst erworben wurde.

Anlage 11
zur KAVO

Dienstwohnungsverordnung

§ 1

Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Inhabern bestimmter Stellen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages schriftlich zugewiesen werden und im Haushaltsplan als solche bezeichnet sind.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum, in der Verwaltung oder im Besetzungsrecht des Arbeitgebers stehen.

(3) Dienstwohnungen dürfen nicht unentgeltlich überlassen werden.

§ 2

Genehmigung

Die Zuweisung bedarf der Genehmigung des Generalvikariates. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Zuweisung sowie bei Aufgabe der Dienstwohnung ohne Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 3

Beginn und Ende des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der Zuweisung der Dienstwohnung genannt ist.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Für die Anordnung von Räumungsfristen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Beim Tode des Arbeitnehmers verbleiben dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Arbeitnehmer Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, die Dienstwohnung für längstens 3 Monate. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat des Arbeitnehmers folgt.

§ 4

Örtlicher Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert zu ermitteln.

(2) Der örtliche Mietwert der Dienstwohnungen ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche für Woh-

nungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Unzulässig ist es, den Mietwert auf Grund des Mietspiegels oder auf Grund von Abschätzungen festzusetzen oder auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen vereinbarten Mieten keine Rücksicht nehmen.

(3) Die örtlichen Mietwerte sind beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle fünf Jahre, nachzuprüfen. Änderungen der Mietwertfestsetzungen treten mit dem ersten Tage des auf die Neufestsetzung folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Nutzungsentschädigung

(1) Als Nutzungsentschädigung ist der örtliche Mietwert (§ 4), höchstens jedoch die Nutzungsentschädigung nach § 6 von der Vergütung einzubehalten oder, falls Vergütung nicht oder nicht in ausreichender Höhe gezahlt wird, zu entrichten.

(2) Übersteigt der örtliche Mietwert (§ 4) die höchste Nutzungsentschädigung (§ 6), so sind die steuer- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Steuern und Versicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) trägt der Dienstwohnungsinhaber.

(3) Neben der Nutzungsentschädigung sind bei der Mietwertfestsetzung unberücksichtigt gelassene Nebenabgaben und Nebenleistungen (§§ 9 bis 11) besonders zu zahlen.

(4) Vor der Entscheidung über die Höhe der Nutzungsentschädigung bei der erstmaligen Zuweisung der Wohnung und in den Fällen des § 4 Abs. 3 soll der Arbeitnehmer gehört werden. Die Entscheidung ist ihm schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Höchste Nutzungsentschädigung

(1) Die Nutzungsentschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Nutzungsentschädigung).

Bei einer monatlichen Bruttovergütung von DM	bis DM	Höchste Nutzungsentschädigung DM
—,—	349,99	41,—
350,—	399,99	48,—
400,—	449,99	55,—
450,—	499,99	62,—
500,—	549,99	69,—
550,—	599,99	76,—
600,—	649,99	83,—
650,—	699,99	90,—
700,—	749,99	97,—
750,—	799,99	104,—
800,—	849,99	111,—
850,—	899,99	118,—
900,—	999,99	125,—
1 000,—	1 099,99	139,—
1 100,—	1 199,99	153,—
1 200,—	1 299,99	167,—
1 300,—	1 399,99	180,—
1 400,—	1 499,99	192,—
1 500,—	1 599,99	203,—

Die höchste Nutzungsentschädigung von 203,— DM erhöht sich um jeweils 10,— DM für jeden weiteren Betrag von 100,— DM, um den die monatliche Bruttovergütung 1 500,— DM überschreitet.

(2) Abs. 1 gilt nur für hauptamtliche Arbeitnehmer mit Vollbeschäftigung. Für nebenamtliche Arbeitnehmer und hauptamtliche Arbeitnehmer mit Teilzeitbeschäftigung gilt Abs. 1 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der tatsächlichen Vergütung die Bruttovergütung tritt, die er als hauptamtlicher Arbeitnehmer mit Vollbeschäftigung in dieser Tätigkeit erhalten würde. Das gleiche gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 KAVO.

(3) Als Bruttovergütung gelten Grundvergütung, Zulagen und Ortszuschlag der Stufe 4.

(4) Eine Änderung der höchsten Nutzungsentschädigung auf Grund veränderter Bruttovergütungen ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Vergütungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttovergütung gilt als Tag der Vergütungsänderung der Zeitpunkt, an dem das maßgebliche Ereignis (Bekanntgabe der Verordnung, der Höhergruppierung) eingetreten ist.

§ 7

Zahlung der Nutzungsentschädigung

(1) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils monatlich einzubehalten bzw. zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht des Dienstwohnungsinhabers beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Termin. Wird der Einzug durch Gründe verzögert, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, so soll ihm ein angemessener Nachlaß gewährt werden.

(3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tage, an dem die Zuweisung der Räume als Dienstwohnung aufhört, oder mit dem Tage, für den das Räumen der Dienstwohnung angeordnet worden ist. Kann eine Dienstwohnung bis zum Ablauf der angeordneten Räumungsfrist nicht oder nur teilweise geräumt werden, ist für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des örtlichen Mietwertes zu erheben; von dem Abschluß eines Mietvertrages ist in der Regel abzusehen.

§ 8

Veränderungen der Dienstwohnungen

(1) Veränderungen in Umfang, Anordnung, Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung nebst Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers vorgenommen werden. Bei der Zustimmung ist zu entscheiden, ob die Kosten der Veränderung ganz oder teilweise vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind und ob bei der Rückgabe der Dienstwohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist.

(2) Eine auf Grund von Veränderungen notwendige Erhöhung des Mietwertes ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an vorzunehmen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen durchgeführt worden sind. Entsprechendes gilt für die Neufestsetzung der Nutzungsentschädigung. Eine Erhöhung des Mietwertes auf Grund von Veränderungen ist nicht vorzunehmen, soweit diese auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden sind.

(3) Schönheitsreparaturen sind vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

§ 9

Nebenabgaben

(1) Die nach § 5 Abs. 3 vom Dienstwohnungsinhaber neben der Nutzungsentschädigung zu tragenden Nebenabgaben usw. sind dem Dienstwohnungsinhaber schriftlich bekanntzugeben. Die Nebenabgaben usw. sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung zu entrichten, soweit sie vom Dienstwohnungsinhaber nicht unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu zahlen sind. Wenn Nebenabgaben usw. ausnahmsweise erst an späteren Tagen gezahlt werden sollen, ist eine entsprechende schriftliche Anordnung zu treffen.

(2) Nebenabgaben sind insbesondere zu entrichten für:

a) den Wasserverbrauch einschließlich der Miete für die Wasseruhr;

b) die Bewirtschaftung von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen;

die Bewirtschaftung umfaßt die Kosten der Heizstoffe und der Bedienung sowie die Kosten für die Ermittlung des Verbrauchs durch Meßgeräte; in Mehrfamilienhäusern, die eine gemeinsame Sammelheizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage haben, werden die Kosten der Bewirtschaftung auf die Wohnungsinhaber nach Ortsgebrauch umgelegt;

c) den Verbrauch von elektrischem Strom und von Gas;

d) die Möblierung der Dienstwohnung durch den Arbeitgeber bzw. Eigentümer.

§ 10

Hausgärten

Hausgärten einschließlich Vorgärten, die als Zubehör zu Dienstwohnungen gelten, sind vom Dienstwohnungsinhaber in ordnungsgemäßem Zustande zu erhalten.

§ 11

Überlassung von Garagen

Für privateigene Kraftfahrzeuge dürfen Dienstwohnungsinhabern Unterstellräume nur gegen Zahlung einer ortsüblichen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung:

Über die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung wurden im Rahmen der zwischen den (Erz-)Bistümern und dem Zentralverband Katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. bestehenden Arbeitsgemeinschaft Besprechungen geführt und grundsätzliche Übereinstimmung erzielt.

TEIL II

Andere Vorschriften

Verordnung
über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

A. Einstellung

I. Vor der Aufnahme von Einstellungsverhandlungen mit einem Stellenbewerber hat sich der Arbeitgeber mit dem Generalvikariat zu verständigen.

II. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber prüft das Generalvikariat die Einstellungsvoraussetzungen. Hierzu gehören

a) die Notwendigkeit zur Wiederbesetzung oder Errichtung einer Stelle,

b) die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers (vergl. § 2 KAVO),

c) die vorgesehene Vergütung.

III. Vom Bewerber hat der Arbeitgeber folgende Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme der Einstellungsverhandlungen in doppelter Ausfertigung anzufordern

a) Bewerbungsschreiben,

b) handgeschriebener Lebenslauf,

c) beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über Ausbildung, Prüfungen und bisherige Tätigkeiten,

d) polizeiliches Führungszeugnis und Gesundheitszeugnis (vergl. § 7 KAVO),

e) ausgefüllte Personalfragebogen,

f) ggf. Beurteilung durch Diözesanbeauftragte.

IV. 1. Liegen mehrere Bewerbungen vor, so wählt der Arbeitgeber den geeigneten Bewerber aus.

2. Über den in der Auswahl gefundenen Bewerber holt der Arbeitgeber beim Heimatpfarrer des Bewerbers Auskünfte ein.

V. Ist über die Wiederbesetzung oder Errichtung der Stelle und die Auswahl des Bewerbers zwischen dem Arbeitgeber und dem Generalvikariat Einvernehmen erzielt, beschließt der Arbeitgeber über die Einstellung.

VI. 1. Der Arbeitgeber legt dem Generalvikariat folgende Unterlagen vor

a) den Einstellungsbeschluß in zweifacher Ausfertigung,

b) eine Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen [III a)—f) und IV 2] zum Verbleib bei den Akten des Generalvikariates und

c) den Arbeitsvertrag in vierfacher Ausfertigung.

2. Ist der Arbeitsvertrag genehmigungsfähig, erhält der Arbeitgeber zwei genehmigte Ausfertigungen zurück. Eine Ausfertigung behält der Arbeitgeber; die zweite Ausfertigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

VII. Mit Rücksicht auf die rechtlichen Folgen für den Arbeitgeber darf dieser den Arbeitnehmer die Arbeit erst aufnehmen lassen, wenn ihm die Ausfertigung des Arbeitsvertrages ausgehändigt worden ist. In eilbedürftigen Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn das Generalvikriat der Arbeitsaufnahme vorher zugestimmt hat.

VIII. Mit der Aushändigung des Arbeitsvertrages hat der Arbeitnehmer das Gelöbnis nach § 5 KAVO abzulegen und die Niederschrift hierüber zu unterzeichnen. In der Niederschrift wird vom Arbeitnehmer die Aushändigung des Arbeitsvertrages und der Dienstanweisung bestätigt.

B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

I. Bei der Kündigung und dem Auflösungsvertrag ist die für Willenserklärungen vorgeschriebene Form zu beachten. Willenserklärungen bedürfen des Beschlusses des zuständigen Organs und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Organs unter Beidrückung des Amtssiegels.

II. Der Kündigungsbeschluß ist unter Mitteilung der Kündigungsgründe dem Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Die Wirksamkeit der formgerechten Kündigung nach Ziffer I wird durch das Genehmigungsverfahren nicht berührt.

C. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnung über Zulagen

I. Hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) erhalten mit Inkrafttreten der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung eine monatliche Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

II. (1) Die Höhe der Zulage beträgt für Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr in den Vergütungsgruppen:

K XII und K IX [1])	40,— DM,
K VIII bis K V c [2])	67,— DM,
ab K V b	100,— DM.

(2) Die Höhe der Zulage für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt:

In Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	nach vollendetem		
		15.	16.	17.
	DM	Lebensjahr DM		
K XII und IX	20,—	22,—	26,—	30,—
K VIII — V c	—	—	44,—	50,50

III. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.

IV. Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die der Arbeitnehmer Vergütung erhält.

V. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft und und zwar bis auf Widerruf.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

[1] Hierunter fallen auch die Arbeitnehmer in Vergütungsgruppe K 9 KBO (Erzbistum Köln), solange die Überleitung nicht erfolgt ist.

[2] Hierunter fallen auch die Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen K 5 – K 7 KBO, solange die Überleitung nicht erfolgt ist (§ 29 Ziffer 1).

Verordnung
über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

§ 1
Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

a) für den vollbeschäftigten Arbeitnehmer 13,— DM,

b) für den nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeitnehmer Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach dieser Verordnung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2
Mitteilung der Anlageart

Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber (ggf. der die Vergütung zahlenden Stelle) die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeitnehmer von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,— DM zusammentrifft.

§ 4
Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arbeitnehmer kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach dieser Verordnung und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach dieser Verordnung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach dieser Verordnung verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5
Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnung
über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

§ 1
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der hauptamtliche Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbtätigkeit beurlaubt ist

   und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand oder in einem Beamtenverhältnis gestanden hat

   oder

   im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht

   und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung fand, oder in einem Beamtenverhältnis gestanden hat. Abs. 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 übernommen wird,

2. wenn der Arbeitnehmer wegen

   a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,

   b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,

   c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

   gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. wenn die Arbeitnehmerin wegen

   a) Schwangerschaft,

   b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten,

   c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVO

   gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegt.

§ 2
Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt 66 2/3 v. H. einer Monatsvergütung. Grundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die Vergütung für den Monat September. Zur Vergütung gehören Grundvergütung, Zulagen, Ortszuschlag und Kinderzuschlag.

Bei dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

(2) Hat der Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von einem kirchlichen Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden dieser Kalendermonate.

(3) Hat der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung oder nach entsprechenden Vorschriften einer anderen Ordnung bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er eine solche Zuwendung erhalten hat, einschließlich der Beträge für zuschlagsberechtigende Kinder.

§ 3
Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder in Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung von demselben Arbeitgeber gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Ordnung angerechnet.

§ 4
Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung über Reisekosten gilt für alle Arbeitnehmer auf deren Arbeitsverhältnis die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet.

(2) Reisekosten werden erstattet aus Anlaß

a) von Dienstreisen und Dienstgängen,

b) von Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,

c) von Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen.

§ 2

Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Arbeitgeber schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung.

(2) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die vom Arbeitgeber angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieser Verordnung gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden, die miteinander räumlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen ihren Ortsmitten nicht mehr als 12 Kilometer beträgt.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten bei dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 12),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel in den Vergütungsgruppen K XII bis V b der zweiten Klasse und ab K V c der ersten Klasse.

(2) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Absatz 1 und den in § 6 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

§ 6

Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privater Personenkraftwagen

Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt 0,25 DM je gefahrenem Kilometer. Erstattet werden jedoch nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke. Die Wegstreckenentschädigung darf nicht höher sein als die Kosten, die entstanden wären, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt hätte. Die Einschränkung des Satzes 4 gilt nicht, wenn die Benutzung des privaten Personenkraftwagens aus triftigen Gründen genehmigt worden ist. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise, die mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel am Dienstort angetreten oder beendet wird, richtet sich nach der planmäßigen Abfahrt oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels.

(2) Wird die Dienstreise am Dienstort nicht mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel angetreten oder beendet, so richtet sich die Reisedauer nach der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle oder an der Wohnung; wird die Dienstreise nicht an der Dienststelle oder der Wohnung angetreten oder beendet, so ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem sie an der Dienststelle hätte angetreten oder beendet werden können.

(3) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort — in den Fällen des Absatzes 2 an der Dienststelle — begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen K XII bis K IV b Reisekostenstufe A,

Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen ab K IV a Reisekostenstufe B.

(2) Eine rückwirkende Höhergruppierung bleibt für die Zeit der Rückwirkung bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in
Reisekostenstufe A 18,— DM,
Reisekostenstufe B 23,— DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise:

von mehr als 5 — 7 Stunden 3/10 des vollen Satzes,
von mehr als 7 — 10 Stunden 5/10 des vollen Satzes,
von mehr als 10 — 12 Stunden 8/10 des vollen Satzes,
von mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor 3.00 Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3.00 Uhr angetreten oder vor 2.00 Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in
Reisekostenstufe A 17,50 DM,
Reisekostenstufe B 20,— DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so können in Ausnahmefällen die unvermeidbaren Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden.

§ 11

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um 15 v. H., für das Mittag- und Abendessen um je 30 v. H. des vollen Satzes gekürzt.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft, so wird das Übernachtungsgeld um 75 v. H. gekürzt.

(3) Hat der Dienstreisende eine aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch genommen, obgleich ihm dies zugemutet werden konnte, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

§ 12

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 13

Erstattung der Auslagen
bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer
und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstreckenentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 12) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Die häusliche Ersparnis ist je Hauptmahlzeit bei einem Arbeitnehmer mit Hausstand mit 20 v. H., bei einem Arbeitnehmer ohne Hausstand mit 40 v. H. eines Drittels des vollen Tagegeldes anzusetzen.

§ 14

Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Bei Versetzung, Abordnung, Aufhebung einer Abordnung, bei einem Dienstgeschäft im Ausland sowie bei unterbrochenen Dienstreisen und Dienstreisen in Verbindung mit einer Urlaubsreise wird die Reisekostenvergütung nach Vereinbarung vor Antritt der Dienstreise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung geregelt. Das gleiche gilt für Reisen im Sinne des § 1 Abs. 2 b) und c). In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Generalvikariates einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Verordnung über Umzugskostenvergütung

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die hauptamtlichen Arbeitnehmer, auf deren Dienstverhältnisse die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet, und für deren Hinterbliebene.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern

und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn sie vor dem Umzug schriftlich mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung zugesagt worden ist. Die Auszahlung der Umzugskostenvergütung erfolgt nach Beendigung des Umzugs.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung in einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen; dies gilt nicht für Umzüge aus Anlaß eines Stellenwechsels im kirchlichen Dienst,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf Veranlassung des Dienstwohnungsgebers.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der ersten Einstellung im kirchlichen Dienst an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein anerkanntes dienstliches Interesse besteht,
4. aus Anlaß der Räumung einer kircheneigenen oder im Besetzungsrecht des kirchlichen Arbeitgebers stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung des kirchlichen Dienstgebers im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
5. aus zwingenden persönlichen Gründen auf besonderen Antrag.

(4) Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitnehmer zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 und 5 gezahlt worden ist, so hat der Arbeitnehmer die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach Abs. 2 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber unmittelbar anschließt.

(5) Eine Umzugskostenvergütung wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 nicht gewährt, wenn die Räumung durch eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, bedingt ist.

(6) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Abs. 2 Nr. 1) stehen Umzüge gleich aus Anlaß der Verlegung der Beschäftigungsstelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort.

(7) Die nach Abs. 1 zugesagte Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr beim Dienstgeber zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt:

1. Erstattung der Beförderungsauslagen,
2. Erstattung der sonstigen, durch den Umzug bedingten Auslagen in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch
   a) bei Ledigen bis zu einem Betrag von 300,— DM,
   b) bei Verheirateten bis zu einem Betrag von 600,— DM.

   Diese Beträge erhöhen sich

   für jedes ledige im Haushalt lebende Kind um einen Betrag bis zu 100,— DM,

   für jede andere im Haushalt lebende Person um einen Betrag bis zu 50,— DM.

(2) Die Beförderungsauslagen umfassen

a) die notwendigen Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung; in Betracht kommt nur das preisgünstigste Angebot,

b) die notwendigen Fahrkosten aus Anlaß der Umzugsreise nach Maßgabe der Verordnung über Reisekosten.

§ 4

Erstattung der Auslagen
für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 5) werden nur die Beförderungsauslagen erstattet.

§ 5

Verfahren

(1) Dem Antrag auf Auszahlung der Umzugskostenvergütung gemäß § 2 Abs. 7 sind folgende Anlagen beizufügen:

a) mindestens zwei Kostenangebote verschiedener Transportunternehmen,

b) die quittierte Transportrechnung in doppelter Ausfertigung mit Frachtbrief,

c) der Nachweis der entstandenen Fahrkosten,

d) Nachweis über die sonstigen entstandenen Umzugsauslagen.

(2) Auf die Umzugskostenvergütung kann eine angemessene Abschlagszahlung geleistet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1971

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

TEIL III

Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von nebenamtlich tätigen Arbeitnehmern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen.

(2) Nebenamtlicher Arbeitnehmer ist, wer mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit für Vollbeschäftigte (§ 14 KAVO) tätig ist. Unbeschadet des Beschäftigungsumfanges ist auch der Arbeitnehmer nebenamtlich tätig, der in einem anderen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, wodurch seine Arbeitskraft mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen wird; das gleiche gilt sinngemäß für Personen, die selbständig tätig sind.

(3) Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, dessen Tätigkeit in der Anlage 1 zur KAVO genannt ist und mit dem die Anwendung dieser Verordnung arbeitsvertraglich vereinbart ist.

§ 2

Vergütung

(1) Die Vergütung des nebenamtlichen Arbeitnehmers richtet sich nach Art und Umfang seiner Tätigkeit und seiner Ausbildung.

(2) Mit dem Arbeitnehmer ist in der Regel eine monatliche Pauschalvergütung zu vereinbaren. Auszugehen ist dabei von einer Stundenvergütung, die sich errechnet aus der nach § 24 KAVO für einen vergleichbaren hauptamtlich tätigen Arbeitnehmer festzusetzenden Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages Stufe 2 geteilt durch die monatliche Arbeitsstundenzahl des vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers (Vergütungstabelle, Anlage 1).

§ 3

Auszahlung der Vergütungen

(1) Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Arbeitnehmer nachträglich zu zahlen.

(2) Besteht der Anspruch auf Vergütung nicht für den vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Vergütung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Vergütung, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer hat sich von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden.

§ 4

Krankenbezüge

(1) Dem Arbeitnehmer werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer von 6 Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Vergütung nach § 2 gezahlt.

§ 5

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Urlaubsdauer beträgt 3 Kalenderwochen.

(3) Als Urlaubsvergütung gilt die Vergütung nach § 2.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 6

Ordentliche Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, z. B. das Angestelltenkündigungsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbeschädigtengesetz.

§ 7

Anwendung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und sonstiger Verordnungen

(1) Für das nebenamtliche Arbeitsverhältnis gelten im übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen,

§ 3 Schriftform, Nebenabreden, Muster des Arbeitsvertrages (Anlage 2 zu dieser Verordnung),

§ 5 Gelöbnis,

§ 6 Allgemeine Pflichten,

§ 7 Ärztliche Untersuchung,

§ 8 Schweigepflicht,

§ 9 Belohnungen und Geschenke,

§ 12 Personalakten,

§ 13 Schadenshaftung,

§ 16 Arbeitsversäumnis,

§ 17 Vorgesetztenverhältnisse,

§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten,

§ 38 Sonderurlaub,

§ 40 Arbeitsbefreiung,

§ 42 Außerordentliche Kündigung,

§ 45 Schriftform der Kündigung,

§ 46 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung,

§ 47 Schlichtungsausschuß,

§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit,

§ 49 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung,

§ 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen,

§ 54 Dienstwohnungen,

§ 55 Dienstkleidung,

§ 56 Sachleistungen,

§ 57 Ausschlußfristen.

(2) Außerdem finden die folgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:

1. Verordnung über das Verfahren bei der Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer,
3. Verordnung über Reisekosten.

§ 8

Überleitungsbestimmungen

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem nebenamtlichen Arbeitsverhältnis tätigen Arbeitnehmer ist der Beschäftigungsumfang anhand der anerkannten Dienste festzulegen und der Vergütung zugrunde zu legen. Die Vergütungsstufe bestimmt sich nach § 24 Abs. 3 KAVO in Verbindung mit der Vergütungstabelle (Anlage 1 zu dieser Verordnung), wobei der 1. 1. 1972 maßgebendes Berechnungsdatum ist. Der Arbeitnehmer erhält bis zum Ersten des Monats, in dem der Beschäftigungsumfang neu festgelegt und ein neuer Vertrag rechtswirksam wird, die bisherige Vergütung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle für ihren Geltungsbereich erlassenen Ordnungen außer Kraft. Diese Verordnung tritt insbesondere an die Stelle der Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO).

Aachen, den 15. Dezember 1971

Für das Bistum Aachen

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Anlage 1
zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

Stundenvergütung in DM

Vergütungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	4,10	4,20	4,30	4,35	4,45	4,50	4,60	4,65	4,75	—	—
K XI	4,40	4,50	4,60	4,70	4,75	4,85	4,90	5,00	5,05	—	—
K X (ohne Hausmeister)	4,75	4,90	5,00	5,15	5,25	5,35	5,45	5,55	5,60	—	—
K X (Hausmeister)	3,70	3,80	3,90	4,00	4,05	4,15	4,25	4,30	4,35	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	5,05	5,20	5,40	5,50	5,60	5,70	5,80	5,90	6,00	6,10	—
K IX (Hausmeister)	3,95	4,05	4,20	4,30	4,35	4,45	4,50	4,60	4,70	4,75	—
K VIII (ohne Hausmeister)	5,40	5,60	5,80	5,90	6,00	6,10	6,25	6,35	6,45	6,55	6,65
K VIII (Hausmeister)	4,20	4,35	4,50	4,60	4,70	4,75	4,85	4,95	5,00	5,10	5,20
K VII	5,75	6,00	6,20	6,40	6,55	6,70	6,85	7,00	7,20	7,30	—
K VI b	6,15	6,45	6,70	6,90	7,10	7,25	7,45	7,65	7,85	7,95	—
K V c	6,60	6,95	7,25	7,50	7,75	8,00	8,25	8,50	8,75	—	—
K V b	7,20	7,60	7,95	8,25	8,50	8,75	9,05	9,30	9,55	9,75	—
K IV b	7,75	8,20	8,65	8,95	9,25	9,55	9,85	10,20	10,50	10,75	—
K IV a	8,35	8,85	9,40	9,75	10,10	10,45	10,80	11,15	11,50	11,85	—
K III	9,00	9,60	10,20	10,60	11,00	11,40	11,80	12,20	12,60	13,00	13,10

Anlage 2
zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

Arbeitsvertrag

für nebenamtliche kirchliche Arbeitnehmer

Zwischen .....
in .....
— verteten durch ..... —
und Herrn/Frau/Fräulein .....
wird — vorbehaltlich der Genehmigung durch..... —
folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein .....,
geb. am..... in....., wird ab.....
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis.....
nebenamtlich als .....
nach Maßgabe der allgemeinen Dienstanweisung und des anliegenden Tätigkeitskataloges eingestellt.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt.....% der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, das sind z. Z. .....Stunden.

§ 2

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Für seine Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer eine monatliche Pauschalvergütung gemäß § 2 der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer. Sie beträgt z. Z. .....DM brutto.

§ 4

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 5

Dienstvorgesetzter ist .....

§ 6

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 7

In Fällen von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sollen die Parteien vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuß zur gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten anrufen (§ 47 KAVO).

§ 8

An die Stelle aller bisherigen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern tritt ausschließlich dieser Vertrag. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

....., den..... ....., den.....

Arbeitgeber:

....

Arbeitnehmer

(Amtssiegel) .....

....

ggf. gesetzlicher Vertreter

Genehmigungsvermerk:

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. — Druck: Volk-Drucke KG, Aachen. Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt für ein Vierteljahr 6,— DM, für ein Halbjahr 12,— DM, für das ganze Jahr 24,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1971

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 31**

INHALT: Erläuternde Bemerkungen — Einführung in das Dokument über den ökumenischen Dialog
Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Arbeitsdokument über den ökumenischen Dialog vom 15. August 1970

NOTA EXPLICATIVA

Introduction au document sur le dialogue oecuménique

En mars 1966, Son Eminence le cardinal Bea, Président du Secrétariat pour l'unité des chrétiens, écrivait aux Conférences épiscopales pour les informer que le Secrétariat préparait le Directoire oecuménique demandé par le Second Concile du Vatican. Parmi les sujets qui pourraient y être traités figurait le «Dialogue oecumènique». Dans leurs réponses les évêques proposèrent nombre de suggestions utiles concernant cet aspect très important de tout le mouvement pour l'unité chrétienne.

Sur la base de ces premières indications, le Secrétariat organisa, en février 1967, une consultation à laquelle furent invités des experts de diverses parties du monde engagés dans le dialogue oecuménique. Le résultat de leurs délibérations fut communiqué, en avril 1967, à la Session plénière (Plenaria) des évêques membres du Secrétariat pour élaboration plus complète et pour révision.

Entretemps, le Groupe mixte de travail entre l'Eglise catholique romaine et le Conseil oecuménique des Eglises avait chargé une petite équipe interconfessionnelle d'étudier la question du dialogue oecuménique et de préparer un document de travail sur ce sujet. Ce document, publié en 1967, n'avait pas la prétention de fixer des règles. Il avait cependant le mérite de se présenter comme un effort commun, écrit en un langage non-confessionnel mais intelligible pour tous les chrétiens. Son intention était de stimuler la réflexion personnelle et d'inviter à l'analyse, à la discussion et à la critique.

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN

Einführung in das Dokument über den ökumenischen Dialog

Im März 1966 hat Se. Eminenz Kardinal Augustin Bea, der Präsident des Sekretariates für die Einheit der Christen, die Bischofskonferenzen in einem Brief davon unterrichtet, daß das vom II. Vatikanischen Konzil geforderte Ökumenische Direktorium vom Sekretariat vorbereitet werde. Unter den Themen, die dazu möglicherweise behandelt werden sollten, wurde in diesem Brief auch der „Ökumenische Dialog" erwähnt. In ihren Antworten brachten die Bischöfe zu diesem sehr bedeutsamen Aspekt der gesamten Bewegung für die christliche Einheit eine Reihe von recht nützlichen Anregungen in Vorschlag.

Auf Grund dieser ersten Hinweise wurde im Februar 1967 vom Sekretariat eine Arbeitssitzung einberufen, zu der im ökumenischen Dialog erfahrene Fachleute aus verschiedenen Ländern eingeladen waren. Im April 1967 wurde das Ergebnis ihrer Beratungen der Vollversammlung der bischöflichen Mitglieder des Sekretariates vorgelegt, zum Zweck weiterer Bearbeitung, Vervollständigung und Revision des Textes.

Inzwischen war von der Gemischten Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen eine kleine überkonfessionelle Gruppe zum Studium der Frage des ökumenischen Dialogs und zur Vorbereitung eines Arbeitsdokumentes über diesen Gegenstand gebildet worden. Bei diesem Dokument, das 1967 veröffentlicht wurde, ging es offensichtlich nicht um die Festlegung von Regeln für den Dialog. Sein Verdienst besteht jedoch darin, das Ergebnis eines gemeinsamen Bemühens zu sein, verfaßt in einer nichtkonfessionellen, für alle Christen verständlichen Sprache. Es war seiner Intention nach eine Anregung zum persönlichen Nachdenken und eine Einladung zur Analyse, Diskussion und Kritik.

Lors de sa session de novembre 1968, la Plenaria du Secrétariat révisa entièrement son premier projet de directoire sur le dialogue oecuménique. En cette discussion jouèrent un rôle de particulière importance les commentaires faits de ce projet par un bon nombre d'experts consultés ainsi que les réactions suscitées par le docuement publié sous la responsabilité du Groupe mixte de travail.

A l'issue de la large discussion du document proposé concernant le dialogue oecuménique, la question se trouva posée de savoir si un tel document devait bien faire partie intégrante du Directoire oecuménique publié par le Secrétariat. Le Directoire est un texte normatif revêtu de la plus haute approbation. Pour certaines situations (telles, par exemple, que l'organisation du travail oecuménique, le culte en commun, la formation à l'oecuménisme) un document situé à ce niveau est, de toutes manières, indiqué. Mais étant donné la grande variété de ce que peut recouvrir l'expression «dialogue oecuménique», que l'on considère le niveau des personnes qui y prennent part, les conditions dans lesquelles il se réalise ou les sujets qu'on y peut traiter, etc., on s'est demandé si, pour encourager, développer et guider ce type de dialogue, des normes analogues à celles qui sont données dans les deux premières parties du Directoire serait bien le moyen le mieux approprié. Un instrument de travail, guide qualifié et sûr, ayant du poids sans cependant reposer sur aucune autorité au sens juridique du mot, parut devoir être plus utile. Un tel document aiderait en particulier les autorités ecclésiastiques à appliquer le Décret sur l'Oecuménisme d'une manière adaptée aux circonstances et aux possibilités concrètes.

Lors de la Plenaria de novembre 1969, les Cardinaux et Evêques membres du Secrétariat décidèrent donc que le document approuvé par la Plenaria, *ne serait pas publié comme une partie du Directoire oecuménique* mais serait envoyé aux Conférences épiscopales accompagné d'une introduction explicative écrite par le Cardinal président. Le Saint-Père, après sérieux examen, approuva la résolution de la Plenaria du Secrétariat.

Le document présenté ici n'a pas d'autorité strictement juridique. Intitulé «Réflexions et suggestions concernant le Dialogue oecuménique», son autorité réside uniquement dans le fait qu'il est le résultat d'une longue réflexion faite à différents niveaux par des personnes engagées dans le dialogue oecuménique.

Bien que composé sous les auspices du Secrétariat pour l'unité et envoyé aux pasteurs de l'Eglise

Bei ihrer Sitzung vom November 1968 kam die Vollversammlung des Sekretariates zu einer vollständigen Revision ihres ersten Entwurfs des Direktoriums über den ökumenischen Dialog. Für diese Diskussion fielen die Bemerkungen besonders ins Gewicht, die eine Reihe von Sachverständigen auf Befragen zu dem Entwurf gemacht hatten, wie auch die Reaktionen, die das unter der Verantwortlichkeit der Gemischten Arbeitsgruppe veröffentlichte Dokument ausgelöst hatte.

Im Anschluß an die gründliche Diskussion über das in Vorschlag gebrachte Dokument über den ökumenischen Dialog erhob sich die Frage, ob ein solches Dokument im eigentlichen Sinne ein Bestandteil des vom Sekretariat veröffentlichten Ökumenischen Direktoriums sein solle. Das Direktorium ist ein normativer Text, approbiert von höchster Stelle. Für manche Aufgaben, wie zum Beispiel die Ordnung und Organisation der ökumenischen Arbeit, das gemeinsame Gebet und die ökumenische Bildung, ist ein Dokument von diesem besonderen Rang durchaus entsprechend. In Anbetracht der großen Mannigfaltigkeit von Bedeutungen, die der Ausdruck „Ökumenischer Dialog" annehmen kann, je nach der verschiedenen Art der Teilnehmer an einem solchen Dialog, der Bedingungen für seine Durchführung und der Gegenstände, die dort behandelt werden können usw. ist es jedoch fraglich, ob der beste Weg zur Ermutigung, Entwicklung und Leitung dieser Art des Dialogs darin bestünde, dafür Normen festzulegen, wie sie in den beiden ersten Teilen des Direktoriums aufgestellt waren. Hier schien eher ein Arbeitsdokument angebracht zu sein, das ein qualifizierter und sicherer Führer sein und sein eigenes Gewicht haben könnte, ohne mit irgendeiner Autorität im juridischen Sinne des Wortes aufzutreten. Ein solches Dokument könnte im besonderen für die kirchlichen Behörden eine Hilfe sein, das Dekret über den Ökumenismus in einer Weise zur Anwendung zu bringen, die den konkreten Umständen und Möglichkeiten entspricht.

Deshalb haben die Kardinäle und Bischöfe, aus denen sich das Sekretariat zusammensetzt, auf der Vollversammlung vom November 1969 den Beschluß gefaßt, daß das von dieser Versammlung approbierte Dokument *nicht als Bestandteil des Ökumenischen Direktoriums veröffentlicht werden solle,* sondern zugleich mit einer erläuternden Einführung von der Hand des den Vorsitz führenden Kardinals den Bischofskonferenzen übersandt werden solle. Diese Entschließung der Vollversammlung des Sekretariates ist vom Heiligen Vater nach gründlicher Überlegung approbiert worden.

Das hier vorliegende Dokument hat also keine Autorität im strengen juridischen Sinn. Seine Autorität beruht, wie es der Überschrift „Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog" entspricht, einzig auf der Tatsache, daß es sich hier um das Ergebnis einer längeren Reflexion handelt, die auf verschiedenen Ebenen von im ökumenischen Dialog erfahrenen Persönlichkeiten angestellt wurde.

Das Dokument, das im Namen des Sekretariats für die Einheit zusammengestellt ist und sich an

catholique romaine, il a bénéficié de larges discussions et d'expériences faites avec des membres d'autres Eglises chrétiennes et Communautés ecclésiales. Il a été soigneusement revu par les Cardinaux et Evêques du Secrétariat et a reçu l'approbation de la Plenaria de novembre 1969.

Ce document est maintenant présenté aux Conférences épiscopales de l'Eglise catholique romaine. Il veut offrir quelques orientations relatives à un phénomène moderne important (le développement du dialogue dans le monde moderne, spécialement antre chrétiens) à la lumière de divers documents conciliaires, de déclarations du Saint-Père et d'une expérience acquise durant ces dernières années tant au sein de l'Eglise catholique romaine que dans les relations croissantes qu'ont désormais entre eux tous les chrétiens. Il cherche à donner des orientations pastorales doctrinalement fondées. Il reconnaît la complexité provenant des différents types de dialogue oecuménique et des éléments requis pour un dialogue sincère en quête de vérité dans la charité. Il offre des recommendations reposant sur une réflexion théorique et une expérience pratique. Il espère donc aider tous les catholiques qui, conformément au Concile, sont appelés à travailler à la restauration de l'unité chrétienne (cf. Décret sur l'Oecuménisme, n. 5); en tout lieu il espère rendre un service particulier aux évêques à qui le Second Concile du Vatican a recommandé de veiller à promouvoir ce travail et à l'orienter avec prudence (cf. ibid., n. 4).

Cardinal Jean Willebrands

Président du Secrétariat pour l'unité des chrétiens

15 août 1970

die Hirten der römisch-katholischen Kirche wendet, verdankt vieles eingehenden Gesprächen und einem weitgehenden Erfahrungsaustausch mit Gliedern anderer christlicher Kirchen und Kirchengemeinschaften. Es wurde von den Kardinälen und Bischöfen des Sekretariats sorgfältig durchgesehen und hat die Approbierung der Vollversammlung vom November 1969 erhalten.

Dieses Dokument wird hiermit den Bischofskonferenzen der römisch-katholischen Kirche vorgelegt. Im Licht verschiedener Konzilsdokumente und Stellungnahmen des Heiligen Vaters und gestützt auf die Erfahrung, die im Lauf der letzten Jahre sowohl innerhalb der römisch-katholischen Kirche wie im Bereich der ständig wachsenden Beziehungen, die gegenwärtig alle Christen untereinander haben, gewonnen wurde, möchte es zu einem bedeutsamen modernen Phänomen (der Entwicklung des Dialogs in der modernen Welt, insbesondere unter Christen) einige Orientierungspunkte angeben. Es versucht pastorale Richtlinien zu geben, die in der Lehre fundiert sind. Dabei werden die Schwierigkeiten nicht übersehen, die bei den verschiedenen Arten des ökumenischen Dialogs und bei den für einen aufrichtigen Dialog, der in Liebe nach der Wahrheit sucht, erforderlichen Eigenschaften gegeben sind. Das Dokument stellt Empfehlungen zur Verfügung, die auf theoretischer Reflexion und auf praktischer Erfahrung beruhen. Es hofft damit allen Katholiken zu helfen, die ja entsprechend dem Konzil zur Arbeit an der Wiederherstellung der Einheit der Christen berufen sind (vgl. Dekret über den Ökumenismus, Nr. 5); nicht zuletzt hofft es damit den Bischöfen einen besonderen Dienst zu leisten, denen das II. Vatikanische Konzil empfohlen hat, diese Arbeit eifrig zu fördern und mit Klugheit zu leiten (vgl. ebda., Nr. 4).

Kardinal Johannes Willebrands

Präsident des Sekretariats für die Einheit der Christen

Am 15. August 1970

Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog

SECRÉTARIAT POUR L'UNITÉ DES CHRÉTIENS

REFLEXIONS ET SUGGESTIONS CONCERNANT LE DIALOGUE OECUMENIQUE

Document de travail à la disposition des autorités ecclésiastiques pour l'application concrète du Décret sur l'oecuménisme

I — *Introduction*

Ce document concerne seulement le dialogue oecuménique, c'est-à-dire celui qui s'instaure entre les «chrétiens de diverses Eglises ou Com-

SEKRETARIAT FÜR DIE FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN

ERWÄGUNGEN UND HINWEISE ZUM ÖKUMENISCHEN DIALOG

Arbeitspapier für die konkrete praktische Durchführung des Dekrets über den Ökumenismus, als Handreichung für die kirchlichen Behörden

I. *Einleitung*

In diesem Dokument wird nur der ökumenische Dialog behandelt, das heißt der Dialog zwischen den „Christen verschiedener Kirchen oder Gemein-

munautés[1]». Les principes sur lesquels il repose et les thèmes qu'il aborde sont en partie différents de ceux qui caractérisent le dialogue que l'Eglise catholique veut nouer et noue avec le judaïsme, avec les grandes religions, avec les non-croyants et avec le monde. En effet «conduit par le seul amour de la vérité, et aussi avec la prudence requise, le dialogue n'exclut personne[2]». Ces divers dialogues ne peuvent être dissociés les uns des autres; celui dont il est traité ici n'est pas sans rapport avec ceux dont se préoccupent les Secrétariats pour les religions non-chrétiennes et pour les non-croyants.

Malgré certaines manifestations contraires, l'homme moderne cherche le dialogue comme un moyen privilégié d'établir ou de développer, entre les groupes comme entre les individus, la compréhension, l'estime, le respect et l'amour réciproques; c'est pourquoi il désire l'employer toujours davantage à tous les niveaux de sa vie: politiques, sociaux, économiques, éducatifs, religieux.

Il en va de même lorsque des chrétiens et des Eglises ou Communautés ecclésiales s'ouvrent au souci oecuménique: le dialogue est pour eux l'instrument indispensable de leur rencontre et de leur témoignage, soit au plan de la pensée, soit au plan de l'action. Ainsi ont surgi des groupes interconfessionnels de composition les plus variées et aux préoccupations les plus diverses, et la nécessité s'est fait sentir d'instituer des structures de dialogue, comme le sont les commissions locales et régionales d'oecuménisme, le Conseil oecuménique des Eglises et le Secrétariat pour l'unité des chrétiens.

Conscient de ces données, le IIème Concile du Vatican a souligné l'importance du dialogue entre l'Eglise catholique et les autres Eglises et Communautés ecclésiales[3]. S'inspirant des préoccupations, des orientations et des impulsions conciliaires, le Secrétariat pour l'unité se propose d'indiquer la nature et le but de ce dialogue oecuménique, ses fondements, ses conditions, sa méthode, ses thèmes et ses formes, afin de le favoriser et de le développer dans la situation présente.

Si le soin de rétablir l'unité chrétienne regarde tous les membres de l'Eglise, fidèles et pasteurs, chacun selon sa propre condition, il appartient aux évêques d'être les promoteurs et les guides du dialogue oecuménique[4]. A ce titre, leur souci pastoral veillera entre autres à maintenir l'orientation exacte que le IIème Concile du Vatican dans son décret sur l'oecuménisme a tracée pour ce dialogue.

Cette vigilance pastorale tiendra compte du double aspect de l'action oecuménique envisagée par le Concile. Car si l'action oecuménique doit rester «fidèle à la vérité reçue des Apôtres et des

schaften[1]". Die hier maßgebenden Prinzipien und die dabei behandelten Themen sind zum Teil verschieden von den Besonderheiten des Dialogs, den die katholische Kirche führen will oder schon jetzt führt mit dem Judentum, mit den großen Religionen, mit den Nichtglaubenden und mit der Welt. Tatsächlich „ist vom Dialog, geführt einzig in der Liebe zur Wahrheit und unter Wahrung angemessener Diskretion, niemand ausgeschlossen[2]". Man kann diese verschiedenen Arten des Dialogs nicht voneinander trennen; so ist der hier behandelte Dialog nicht ohne Beziehung zu jenen Formen, die zu den Aufgaben des Sekretariats für die nichtchristlichen Religionen und des Sekretariats für die Nichtglaubenden gehören.

Der moderne Mensch ist, wenngleich bisweilen auch die gegenteilige Haltung zutage tritt, auf der Suche nach dem Dialog, der für ihn ein vorzügliches Mittel zur Herstellung oder zum Wachstum des Verstehens, der Wertschätzung, der Achtung und Liebe zwischen den Gruppen und den einzelnen bedeutet: darum ist er bestrebt, in allen Bereichen seines Lebens, in der Politik, im Sozialleben, in der Wirtschaft, bei der Erziehung und in der Religion, in immer weiterem Umfang zu einem Dialog zu kommen.

Dasselbe gilt für den Zeitpunkt, da sich Christen und Kirchen oder Kirchengemeinschaften dem ökumenischen Anliegen öffnen: Der Dialog ist für die Begegnung untereinander und für das Zeugnis sowohl auf der Ebene der Theorie wie der Tat ein unersetzliches Werkzeug. So ist es zur Bildung von interkonfessionellen Gruppen verschiedenster Zusammensetzung und verschiedenster Zielsetzung gekommen, und es erwies sich die Notwendigkeit, Strukturen des Dialogs auszubilden, wie ökumenische Kommissionen auf lokaler und regionaler Ebene, den Ökumenischen Rat der Kirchen und das Sekretariat für die Einheit der Christen.

Im Bewußtsein dieser Zusammenhänge hat das Zweite Vatikanische Konzil die Wichtigkeit des Dialogs zwischen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften betont[3]. Von dem Willen, der Wegweisung und den Anregungen des Konzils inspiriert, stellt sich das Sekretariat für die Einheit hier die Aufgabe, Wesen und Ziel des ökumenischen Dialogs darzulegen, seine Grundlagen und Bedingungen, seine Methode, seine Formen und Themen, um damit in der gegenwärtigen Situation einen Beitrag zu seiner Förderung und Fortentwicklung zu liefern.

Wenn die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit der Christen alle Glieder der Kirche angeht, die Gläubigen und die Hirten, einen jeden nach seiner besonderen Fähigkeit, ist es Sache der Bischöfe, den ökumenischen Dialog zu fördern und zu leiten[4]. Deshalb werden sie ihre Hirtensorge auch der Durchführung der deutlichen Wegweisung zuwenden, die das II. Vatikanische Konzil in seinem Dekret über den Ökumenismus für diesen Dialog vorgezeichnet hat.

Diese seelsorgliche Wachsamkeit sollte dem doppelten Aspekt der ökumenischen Aufgabe Rechnung tragen, wie sie der Sicht des Konzils entspricht. Denn wenn es gilt, daß ihre Verwirklichung

Peres et conforme à la foi que l'Eglise catholique a toujours professée, toute tendue vers cette plénitude que le Seigneur veut que son Corps acquière au cours des siècles[5], néanmoins le Concile souhaite que «les initiatives des fils de l'Eglise catholique progressent en union avec celles des frères séparés, sans mettre aucun obstacle aux voies de la Providence et sans préjuger des impulsions futures de l'Esprit-Saint[6]».

II — *Nature et but de dialogue oecuménique*

1) Envisagé dans sa généralité, le dialogue existe entre personnes ou entre groupes, dès lors que chaque participant à la fois écoute et répond, cherche à comprendre et à se faire comprendre, interroge et se laisse interroger, se livre soi-même et accueille l'autre, à propos d'une situation, d'une recherche, d'une action, afin d'avancer ensemble vers une plus grande communauté de vie, de vue de réalisation. Chacun des interlocuteurs est disposé à mettre toujours plus au point ses idées, ses manières d'être et d'agir, s'il apparaît que la vérité l'y conduit. Ainsi la réciprocité et l'engagement commun sont des éléments essentiels du dialogue[7].

2) Le dialogue oecuménique exige tous ces éléments, auxquels le but poursuivi donnera leur spécificité. Ce but revêt de multiples aspects:

a) Par le dialogue, les chrétiens doivent apprendre à progresser ensemble dans la participation à la réalité du mystère du Christ et de son Eglise; par là, ils pourront dégager des convergences entre leurs diverses manières d'aborder le mystère révélé et de le traduire dans leur pensée, leur vie et leur témoignage.

b) Par le dialogue, les chrétiens doivent apprendre à témoigner ensemble de la mission que Jésus Christ a confiée à son Eglise, en sorte que tous, «face à l'ensemble des nations, confessent leur foi en Dieu un et trine, dans le Fils de Dieu incarné, notre Rédempteur et Seigneur[8]», et qu'ainsi le monde croie.

c) Parce que le monde pose les mêmes questions à toutes les Eglises et Communautés ecclésiales, celles-ci, en les écoutant ensemble et en les comprenant par le dialogue, attentives au Saint-Esprit, chercheront ensemble la réponse que le Seigneur attend d'elles pour servir le monde, surtout là où l'Evangile n'est pas annoncé[9].

[illegible] des Herrn, [illegible] der Apostel und der Vätern empfangen haben, und in Übereinstimmung mit dem Glauben, den die katholische Kirche immer bekannt hat, muß [illegible] auch im Streben nach jener Fülle [illegible] Leib nach dem Willen des Herrn im Ablauf der Zeit gewinnen soll[5], so wünscht das Konzil ausdrücklich, daß alles, was die Söhne der katholischen Kirche ins Werk setzen, in Verbindung mit den Unternehmungen der getrennten Brüder fortschreite, ohne daß den Wegen der Vorsehung ein Hindernis bereitet und ohne daß den künftigen Anregungen des Heiligen Geistes vorgegriffen würde[6].

II. *Wesen und Ziel des ökumenischen Dialogs*

1. Allgemein genommen, gibt es einen Dialog zwischen einzelnen oder Gruppen, überall da, wo jeder Teilnehmer zugleich zuhört und Antwort gibt, zu verstehen und sich verständlich zu machen sucht, fragt und sich fragen läßt, sich selbst dem anderen ausliefert und den andern annimmt, um zugunsten einer bestimmten Situation, einer Fragestellung oder einer Aufgabe gemeinsam zu einer engeren Gemeinschaft des Lebens, der Sicht und der Verwirklichung fortzuschreiten. Dabei ist jeder Gesprächsteilnehmer dazu bereit, seine Gedanken, sein Verhalten und seine Handlungsweise immer mehr zu klären und zu berichtigen, wenn es zutage tritt, daß die Wahrheit dies von ihm fordert. So sind Gegenseitigkeit (Reziprozität) und gemeinsames Engagement Wesensbestandteile des Dialogs[7].

2. Alle diese Elemente sind auch für den ökumenischen Dialog gefordert; sie erhalten hier ihre spezifische Ausprägung durch das von ihm erstrebte Ziel. Dieses Ziel bringt vielerlei Aspekte mit sich:

a) Durch den Dialog sollen die Christen lernen, gemeinsam in der Teilnahme an der Wirklichkeit des Geheimnisses Christi und seiner Kirche Fortschritte zu machen; so wird es ihnen möglich, die Tendenzen der Annäherung (Konvergenz) zu erkennen, die in den verschiedenen Arten der Auffassung des offenbarten Geheimnisses und seiner Verwirklichung im Denken, Leben und Zeugnis vorhanden sind.

b) Durch den Dialog sollen die Christen lernen, gemeinsam für die Sendung Zeugnis zu geben, die Jesus Christus seiner Kirche anvertraut hat, und zwar so, daß alle „vor der ganzen Welt ihren Glauben bekennen an Gott, den Einen und Dreieinigen, und an den Mensch gewordenen Gottessohn, unsern Erlöser und Herrn"[8], und daß so die Welt zum Glauben komme.

c) Weil alle Kirchen und Kirchengemeinschaften von der Welt vor die gleichen Fragen gestellt werden, sollten sie gemeinsam darauf hören und sie im Dialog verstehen lernen, und sie sollten gemeinsam, im wachen Vertrauen auf den Heiligen Geist, die Antwort suchen, die der Herr von ihnen erwartet, um der Welt zu dienen, besonders da, wo das Evangelium noch nicht verkündet ist[9].

d) Au plan de leur vie interne, un grand nombre de Communions chrétiennes sont affrontées aux mêmes questions, qui toutefois peuvent se poser à des niveaux différents chez les unes et chez les autres: par exemple celles concernant le laïcat, le ministère, la liturgie, la catéchèse, la famille chrétienne, etc. L'Esprit-Saint n'appelle-t-il pas les chrétiens à les aborder aussi ensemble?

Ainsi il apparaît que le dialogue oecuménique ne se limite pas à un niveau académique, ou purement conceptuel; mais poursuivant une plus complète communion entre les Communautés chrétiennes, un service commun de l'Evangile, une collaboration plus étroite au plan de la pensée et de l'action, il contribue à transformer les mentalités, les comportements, la vie quotidienne de ces Communautés. Par là, il vise à préparer leur unité dans la confession de la foi au sein d'une Eglise une et visible: ainsi «les obstacles qui s'opposent à la parfaite communion ecclésiale étant peu à peu surmontés, tous les chrétiens pourront se trouver rassemblés, en une même célébration eucharistique, dans l'unité de l'Eglise une et unique: unité dont le Christ a doté son Eglise dès l'origine et qui subsiste, nous le croyons, de façon inamissible dans l'Eglise catholique et qui, nous l'espérons, doit s'accroître sans cesse jusqu'à la consommation des siècles[10]».

Certes, le dialogue, par lui-même, ne suffit pas à réaliser la plénitude de l'unité voulue par le Christ; toutefois celle-ci demeure le terme ultime des pensées et des désirs des interlocuteurs qui se préparent à l'accueillir comme le grand don que Dieu seul accordera, de la manière et à l'heure qu'il voudra[11].

III — *Fondements du dialogue*

Le dialogue oecuménique s'enracine en quelques réalités doctrinales et pastorales.

1) Tout d'abord, parce que «ceux qui croient au Christ sont des disciples du Christ, régénérés par le baptême, co-participants à de très nombreux biens du Peuple de Dieu[12]», parce que ces biens tels que «la Parole de Dieu écrite, la vie de la grâce, la foi, l'espérance et la charité, ainsi que d'autres dons intérieurs du Saint-Esprit et d'autres éléments visibles[13]», sont accessibles à tous les baptisés, les chrétiens sont à même de se communiquer les uns aux autres les richesses que l'Esprit-Saint développe en eux. Cette communauté de biens spirituels est la base première sur laquelle repose le dialogue oecuménique.

2) Cependant c'est dans leurs Eglises et Communautés ecclésiales que les chrétiens vivent de ces biens spirituels; les Eglises et Communautés séparées de l'Eglise catholique jouissent «d'une signification et d'une valeur dans le mystère du salut... Beaucoup d'actes sacrés» qu'elles posent sont à

d) Die christlichen Gemeinschaften sind großenteils im Bereich ihres inneren Lebens mit den gleichen Fragen konfrontiert, die sich jedoch bei ihnen auf je verschiedener Ebene stellen können, wie zum Beispiel die Frage nach der Stellung des Laien, nach dem Amt, der Liturgie, dem Religionsunterricht, der christlichen Familie usw. Ruft nicht der Heilige Geist die Christen dazu auf, diese Fragen nun auch gemeinsam zu lösen?

So wird es deutlich, daß der ökumenische Dialog nicht auf einen akademischen oder rein begrifflichen Bereich eingeschränkt ist. Indem er eine vollkommenere Einheit (communion) unter den christlichen Gemeinschaften, einen gemeinsamen Dienst am Evangelium, eine umfassendere Zusammenarbeit im Bereich des Gedankens und der Aktion verfolgt, wirkt er mit an der Umgestaltung der Mentalität, des Verhaltens und des täglichen Lebens dieser Gemeinschaften. Hierdurch dient er der Vorbereitung ihrer Einheit im Bekenntnis des Glaubens im Schoß einer einen, sichtbaren Kirche, und so könnten sich „nach einer allmählichen Überwindung der Hindernisse, die sich der völligen kirchlichen Gemeinschaft entgegenstellen, alle Christen zusammenfinden zur selben Eucharistiefeier, zur Einheit der einen und einzigen Kirche, die Christus seiner Kirche von Anfang an geschenkt hat, eine Einheit, die nach unserm Glauben unverlierbar in der katholischen Kirche verwirklicht ist und die, wie wir hoffen, immer mehr wachsen wird bis zur Vollendung der Zeiten[10a]".

Gewiß genügt der Dialog, für sich allein genommen, noch nicht zur Verwirklichung der Fülle der Einheit, die Christus gewollt hat; jedenfalls aber bleibt sie das letzte Ziel der Gedanken und Bestrebungen der Gesprächspartner, die sich dazu bereiten, sie als das große Geschenk zu empfangen, das Gott allein gewähren wird, in der Weise und zu dem Zeitpunkt, wie und wann er will[11].

III. *Grundlagen des Dialogs*

Der ökumenische Dialog hat seine Wurzeln in einer Anzahl von lehrmäßigen und pastoralen Gegebenheiten.

1. Da „alle, die an Christus glauben, Jünger Christi (sind), die in der Taufe wiedergeboren sind und an sehr vielen Gütern des Gottesvolkes teilhaben[12a]", und da alle Getauften zu diesen Gütern wie „das geschriebene Wort Gottes, das Leben der Gnade, Glaube, Hoffnung und Liebe sowie auch andere innere Gaben des Heiligen Geistes und andere sichtbare Elemente[13a]" Zutritt haben, sind die Christen in der Lage, die Reichtümer, die der Heilige Geist in ihnen reifen läßt, einander mitzuteilen. Diese Gemeinschaft geistlicher Güter ist die erste Grundlage, auf der der ökumenische Dialog beruht.

2. Nun vollzieht sich aber das Leben der Christen aus diesen geistlichen Gütern innerhalb ihrer Kirchen und Kirchengemeinschaften, die von der katholischen Kirche getrennten Kirchen und Gemeinschaften „sind nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles..." „Zahlreiche liturgi-

reconnaître comme «aptes à donner accès à la communion du salut[14]». Il y a donc déjà entre elles et l'Eglise catholique une certaine communion, à partir de laquelle le dialogue doit s'instaurer: celui-ci tendra vers une participation plus parfaite de chaque Eglise et Communauté ecclésiale au mystère même du Christ et de son Eglise[15], mystère qui est le fondement de leur communion.

3) «Notre commune référence est la Révélation telle qu'elle s'exprime dans le témoignage des Saintes Ecritures . . . Ce témoignage est centré en Jésus-Christ et a son sens par rapport à lui[16].» Le Saint-Esprit agit en effet toujours pour conduire le peuple chrétien à en vivre et à la comprendre davantage et à accomplir ainsi sa fonction prophétique. Le dialogue oecuménique permet donc à chacun de communiquer à ses frères les richesses du Christ dont il vit et d'accueillir celles dont vivent les autres.

4) «Toute rénovation de l'Eglise consistant essentiellement en une fidélité plus grande à sa vocation, c'est à coup sûr dans cette rénovation que se trouve le ressort du mouvement vers l'unité[17].» De même toutes les Communautés, en cherchant à se rénover, sont conduites normalement à dialoguer pour s'interroger sur «leur fidélité à la volonté du Christ[18]».

IV — *Conditions du dialogue*

1) Tout dialogue suppose, pour être entrepris, qu'une attitude de sympathie et de disponibilité chez les éventuels interlocuteurs s'est créée grâce à des contacts et échanges plus ou moins spontanés, à travers les détails de la vie courante. C'est dans un tel contexte de relations humaines, qui peuvent être fort variées, que le dialogue, quel qu'il soit, prend, la plupart du temps, naissance et forme.

2) Le dialogue oecuménique sera conduit entre les partenaires «d'égal à égal[19]». Tout ce qui a été dit de la nature, du but et des fondements de ce dialogue, et notamment de la réciprocité et de l'engagement commun, fonde ce comportement d'égalité.

a) Dans le dialogue oecuménique, les interlocuteurs reconnaissent loyalement qu'à cause des divergences existantes il y a une inégalité entre les diverses Communions chrétiennes. En conséqence, d'une part, ils se refusent à cet indifférentisme doctrinal qui affirmerait que, devant le mystère du Christ et de l'Eglise, toutes les positions seraient équivalentes; et, dautre part, ils ne formulent aucun jugement sur la volonté de fidélité des uns et

sche Handlungen", die von ihnen vollzogen werden, müssen "als geeignete Mittel für den Zutritt zur Gemeinschaft des Heiles angesehen werden[14]". So gibt es zwischen ihnen und der katholischen Kirche schon eine gewisse Gemeinschaft, die den Ausgangspunkt für die Aufnahme des Dialogs bilden muß; dieser Dialog zielt ja auf eine volle immanente Teilhabe jeder Kirche und Kirchengemeinschaft am Geheimnis Christi und seiner Kirche selbst[15], das die Grundlage der zwischen ihnen bestehenden Gemeinschaft ist.

3. „Unser gemeinsamer Bezugspunkt ist die Offenbarung, wie sie im Zeugnis der Heiligen Schrift zum Ausdruck kommt . . . Dieses Zeugnis hat seine Mitte in Jesus Christus und seine Bedeutung in der Beziehung zu ihm[16]." In der Tat zielt das Wirken des Heiligen Geistes immer auf die Hinführung des christlichen Volkes zum Leben aus der Offenbarung und zu ihrem besseren Verständnis und damit zur Erfüllung seiner prophetischen Aufgabe. Somit gibt der ökumenische Dialog jedem die Möglichkeit, seinen Brüdern die Reichtümer Christi mitzuteilen, aus denen er selber lebt, sowie jene zu empfangen, aus denen die andern leben.

4. Da „jede Erneuerung der Kirche wesentlich im Wachstum der Treue gegenüber der eigenen Berufung besteht, ist ohne Zweifel hierin der eigentliche Sinn der Begegnung in Richtung auf die Einheit zu sehen[17]". In gleicher Weise werden alle Gemeinschaften bei ihrem Streben nach ihrer eigenen Erneuerung folgerichtig dazu geführt, miteinander zu einem Dialog zu kommen, um sich gegenseitig über „ihre Treue gegenüber dem Willen Christi" zu befragen[18].

IV. *Bedingungen des Dialogs*

1. Notwendige Voraussetzung für die Aufnahme eines Dialogs ist in jedem Fall bei den dafür in Frage kommenden Partnern eine Haltung der Sympathie und der Bereitschaft, die aus mehr oder weniger spontanen Kontakten und Begegnungen mitten im Alltag gewachsen ist. Zumeist kommt es in einem solchen Kontext menschlicher Beziehungen, die sehr verschiedener Art sein können, zur Entstehung und Ausgestaltung des Dialogs in allen seinen Formen.

2. Der ökumenische Dialog soll von den Partnern „auf der Ebene der Gleichheit" geführt werden[19]. Was oben von Wesen und Ziel und von den Grundlagen dieses Dialogs sowie besonders von der Gegenseitigkeit und dem gemeinsamen Engagement gesagt wurde, dient zur Begründung dieser Haltung der Gleichheit.

a) Zum ökumenischen Dialog gehört auf seiten der Gesprächspartner die loyale Anerkennung der Ungleichheit, die auf Grund der vorhandenen Divergenzen zwischen den verschiedenen christlichen Gemeinschaften besteht. Dies hat zur Folge, daß sie sich auf der einen Seite von jenem Indifferentismus in der Lehre fernhalten, der alle Auffassungen von Geheimnis Christi und der Kirche für gleichgewichtig erklärt; auf der anderen Seite

des autres à l'égard de l'Évangile. Le partenaire catholique, qui croit que le Seigneur a confié à l'Eglise catholique la plénitude des moyens de salut ainsi que toute la vérité révélée par Dieu, sera prêt à rendre compte de sa foi[20].

b) Dans le dialogue oecuménique, les interlocuteurs se reconnaissent réciproquement comme incorporés au Christ, parce que baptisés en Lui, «engendrés de nouveau d'un germe non point corruptible, mais incorruptible: la Parole de Dieu vivant et éternel» (1 Pi. 1, 23), et mis par l'Esprit-Saint en état d'écouter leurs frères leur raconter les merveilles de Dieu.

Dans ce dialogue, ils reconnaissent ensemble qu'une certaine communion existe entre les Communautés chrétiennes; toutefois ils tiennent à ne pas se cacher les uns aux autres que, dans le contenu, le développement et l'expression de la foi des Eglises, existent certaines différenciations qui doivent devenir l'objet de leur dialogue en vue d'une communion plus parfaite.

Chacun des interlocuteurs donnera aux autres, sous une forme qui leur sera vraiment accessible et de la manière la plus authentique, le témoignage de l'Evangile du Christ, tel que son Eglise veut le porter; et en réciprocité il écoutera le témoignage exprimé par les autres.

Dans une émulation fraternelle, les interlocuteurs perçoivent que Dieu les appelle à une fidélité toujours plus profonde à Lui-même et à sa Révélation.

c) Sur un plan pratique, l'égalité entre les partenaires du dialogue implique une équivalence dans le degré de formation humaine et religieuse et dans les responsabilités.

3) Tout dialogue demande, pour être authentique et fécond, la compétence de ceux qui le conduisent, sinon de tous les participants. Selon ses formes et ses thèmes, les compétences exigées varieront, étant toujours sauvegardée la formation religieuse que réclame tout dialogue finalisé par l'unité des chrétiens. Ainsi la compétence en matière théologique ne saurait être la seule; toute compétence pratique en matière soit professionnelle, soit technique, soit apostolique, soit spirituelle, selon les cas, aura une place.

Sans prétendre tout exprimer sur la formation au dialogue oecuménique, il convient de rappeler les considérations suivantes.

a) S'il n'est pas requis que tous les participants catholiques aient une égale préparation à un tel dialogue, il est éminemment opportun que quelques uns d'entre eux — qu'ils soient clercs ou laïcs —

werden sie sich jeden Urteils über den Willen der Partner zur Treue gegenüber dem Evangelium enthalten. Dabei wird der katholische Gesprächsteilnehmer, der glaubt, daß der Herr der katholischen Kirche die Fülle der Mittel des Heils sowie die ganze von Gott offenbarte Wahrheit anvertraut hat, von diesem Glauben Rechenschaft zu geben bereit sein[20].

b) Zum ökumenischen Dialog gehört die gegenseitige Anerkennung der Wirklichkeit, daß die Teilnehmer Christus einverleibt sind, weil sie in ihm getauft sind, „wiedergeboren nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Samen, durch das lebendige und bleibende Wort Gottes" (1 Petr 1, 23), und befähigt durch den Heiligen Geist, zu hören, wie ihre Brüder ihnen die Großtaten Gottes verkünden.

Zu diesem Dialog gehört ferner die beiderseitige gemeinsame Erkenntnis, daß schon eine gewisse Gemeinschaft zwischen den christlichen Gemeinschaften besteht; indes halten sich die Gesprächspartner nicht für befugt, voreinander zu verbergen, daß es sowohl im Inhalt wie in der Entwicklung und in der Ausdrucksform des Glaubens der Kirchen bestimmte Unterschiede gibt, die Gegenstand ihres Dialogs werden sollen, stets im Hinblick auf eine vollkommenere Gemeinschaft.

Jeder Gesprächsteilnehmer soll den andern das Evangelium Christi bezeugen, so wie es dem Willen seiner Kirche entspricht, und zwar in einer Formulierung, die sie wirklich verstehen können, und so, daß das Zeugnis ganz authentisch ist; ebenso soll er nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit auch das Zeugnis der andern hören.

In brüderlichem Wetteifer werden die Partner begreifen, daß Gott sie zu einer immer tiefer gegründeten Treue zu ihm und zu seiner Offenbarung ruft.

c) In der Praxis erfordert die Gleichheit unter den Teilnehmern am Dialog bei ihnen ein ausgewogenes Verhältnis ihres menschlichen und religiösen Bildungsgrades und ihrer Verantwortlichkeit.

3. Damit der Dialog authentisch und fruchtbar sei, ist bei denen, die ihn leiten, ja eigentlich bei allen Teilnehmern, eine wirkliche Kompetenz erforderlich. Der Grad dieser Kompetenz kann verschieden sein, je nach Form und Thema des Dialogs, immer vorausgesetzt, daß eine religiöse Bildung vorhanden ist, wie sie für jeden Dialog verlangt wird, der die Einheit der Christen zum Ziel hat. So würde die Kompetenz auf theologischem Gebiet für sich allein nicht genügen; jede Art der praktischen Befähigung, sowohl im Beruf oder in einem Fach wie auch Erfahrung im Apostolat oder im geistlichen Leben, fällt hier ins Gewicht, je nach den Umständen.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit seien hier die folgenden Erwägungen über die Bildung zum ökumenischen Dialog vorgelegt.

a) Obgleich nicht alle katholischen Teilnehmer notwendig in gleicher Weise für einen solchen Dialog vorbereitet sein müssen, ist es doch äußerst wichtig und angemessen, daß einige von ihnen,

aient reçu à cet égard une formation suffisante. A ceci pourront efficacement contribuer entre autres des sessions de formation oecuménique, des lectures dirigées, des cours par correspondance, les centres oecuméniques, les chaires d'oecuménisme dans les facultés de théologie. Par ces moyens et à côté d'eux, on se préoccupera de s'initier à l'art du dialogue, à l'intelligence de la pensée des autres et à l'expérience de leur vie spirituelle[21].

Priester oder Laien, für diese Aufgabe genügend ausgebildet sind. Hierzu können unter anderem Tagungen und Werkwochen für ökumenische Bildung, Handreichungen für das Studium, Briefkurse, ökumenische Zentren und Lehrstühle für Ökumenismus an Theologischen Fakultäten wirksam von Nutzen sein. Mit ihrer Hilfe und auch auf anderen Wegen sollte man sich darum bemühen, die Kunst des Dialogs zu lernen sowie Einblicke in das Denken der andern und Erfahrungen im geistlichen Leben der anderen zu gewinnen[21].

Dans la perspective de cette formation, il serait bon que les catholiques qui participent à des rencontres oecuméniques réfléchissent ensemble sur le dialogue auquel ils prennent part, soit avant pour s'y préparer, soit après pour apprécier la manière dont il s'est déroulé.

Im Rahmen dieser Ausbildung wäre es gut, wenn die katholischen Teilnehmer an ökumenischen Begegnungen den Dialog, den sie sich zur Aufgabe gestellt haben, gemeinsam durchdenken, entweder vorher, um sich darauf vorzubereiten, oder nachher, um zu prüfen, wie er verlaufen ist.

b) Etant donné que l'Eglise «a toujours considéré et considère les Ecritures, conjointement avec la sainte Tradition, comme la règle suprême de sa foi, il s'ensuit que toute la prédication de l'Eglise, comme la religion chrétienne elle-même, soit nourrie et régie par la Sainte Ecriture[22]». On se préoccupera donc d'acquérir une culture, und théologie et une spiritualité d'inspiration biblique. On n'oubliera pas que «les Saintes Ecritures sont dans le dialogue lui-même des instruments insignes entre les mains puissantes de Dieu[23]».

b) Aus der Tatsache, daß „die Kirche schon immer in der Heiligen Schrift zusammen mit der Heiligen Überlieferung die höchste Richtschnur ihres Glaubens gesehen hat", folgt, daß „jede kirchliche Verkündigung wie die christliche Religion selbst sich von der Heiligen Schrift nähren und von ihr geleitet sein muß[22]". Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bildung, die Theologie und die Spiritualität, die man erstrebt, von der Bibel inspiriert sind. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß „die Heilige Schrift gerade beim Dialog ein ausgezeichnetes Werkzeug in der mächtigen Hand Gottes ist[23]".

c) Les occasions de rencontre entre chrétiens se multiplient par suite des circonstances de la vie moderne. Il est nécessaire que les fidèles et leurs pasteurs mesurent leur responsabilité en ce domaine, et se soucient d'une information, d'une culture théologique et spirituelle toujours en éveil.

c) Die Situation des modernen Lebens bringt es mit sich, daß die Gelegenheiten zur Begegnung unter Christen sich vervielfachen. So ist es notwendig, daß die Gläubigen und ihre Hirten ihre Verantwortung in diesem Bereich ernstnehmen und sich um Information und um eine theologische und geistliche Bildung bemühen, die diesem Anruf entspricht.

4) En ce qui concerne la présentation de la doctrine, quelques remarques s'imposent:

4. Im folgenden soll über die Art und Weise der Darlegung der Lehre einiges gesagt werden.

a) D'une part, le dialogue achemine vers une connaissance plus exacte de nos frères[24], à laquelle habituellement ceux-ci pourront nous ouvrir. D'autre part, l'interlocuteur catholique doit s'informer avec soin du contenu de la foi de son Eglise, sans le majorer, sans le minimiser, sachant que la rencontre oecuménique n'est pas seulement une oeuvre individuelle, mais aussi une tâche d'Eglise qui l'emporte sur toute opinion particulière.

a) Auf der einen Seite zielt der Dialog auf eine genauere Kenntnis unserer Brüder[24], und diese werden im allgemeinen in der Lage sein, uns den Weg dazu zu öffnen. Anderseits muß sich der katholische Gesprächspartner mit Sorgfalt über den Inhalt des Glaubens seiner Kirche informieren, ohne etwas hinzuzufügen oder Abstriche davon zu machen, in dem Bewußtsein, daß eine ökumenische Begegnung niemals nur eine individuelle Angelegenheit ist, sondern zugleich eine Aufgabe der Kirche, die jeder Sondermeinung ihren Stellenwert zuweist.

b) On se rappellera «qu'il y a un ordre ou une ‚hiérarchie' des vérités de la doctrine catholique en raison de leur rapport différent avec le fondement de la foi chrétienne[25]». Tout ne se présente pas sur le même plan tant dans la vie de toute l'Eglise que dans son enseignement; certes toutes les vérités révélées exigent la même adhésion de foi; mais selon la plus ou moins grande proximité qu'elles ont à l'égard du fondement du mystère révélé, elles sont dans des situations diverses les unes vis-à-vis des autres et en des rapports différents entre elles. Par exemple, le dogme de

b) Es sei darauf hingewiesen, daß es „eine Rangordnung oder ‚Hierarchie' der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre gibt, je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens[25]". Im Leben wie auch in der Lehre einer jeden Kirche erscheint nicht alles auf der gleichen Ebene; gewiß fordern alle offenbarten Wahrheiten dieselbe Glaubenszustimmung; aber gemäß ihrer mehr oder weniger großen Nähe zum Fundament des offenbarten Geheimnisses stehen sie in einem jeweils verschiedenen Verhältnis zueinander, und ihre Beziehun-

l'Immaculée Conception de Marie, qui ne doit pas être isolé de ce que le Concile d'Ephèse déclare sur Marie, Mère de dieu, suppose, pour être saisi avec justesse, dans une authentique vie de foi, le dogme de la grâce auquel il est lié et qui prend nécessairement appui sur l'incarnation rédemptrice du Verbe.

c) Dans la commune référence au mystère du Christ, on découvre la difficulté de parler un même langage chrétien. Par langage, on entend non seulement le vocabulaire, mais surtout la mentalité, le génie culturel, l'outil philosophique, les traditions et le style de vie.

Chacun parlant selon son langage confessionnel, les mêmes mots, d'une Eglise à l'autre, peuvent recouvrir des réalités fort différentes, tandis que des nots différents peuvent parfois exprimer la même réalité. Puisqu'il s'agit de créer une réelle et complète communication, d'écarter le risque de malentendus, de ne pas cheminer inconsciemment sur des voies parallèles, il est indispensable que les participants au dialogue, même formés par l'esprit des Saintes Ecritures es s'exprimant en un langage inspiré d'elles, soumettent à une herméneutique, c'est-à-dire à une étude critique, le langage dont ils se servent.

5) Pour développer en eux un esprit de vrai dialogue et pour se préparer à l'instituer avec leurs frères chrétiens, les catholiques seront attentifs à la légitime diversité au sein de l'unité de l'Eglise. Qu'ils y fassent «progresser l'estime, le respect et la concorde mutuels, dans la reconnaissance de toute diversité légitime, et en vue d'établir un dialogue sans cesse plus fécond entre tous ceux qui constituent l'unique Peuple de Dieu, qu'il s'agisse des pasteurs ou des autres fidèles. Ce qui unit en effet les fidèles est plus fort que ce qui les divise: unité dans le nécessaire, liberté dans le doute, en toutes choses la charité[26]».

Si le dialogue oecuménique se prépare pour les chrétiens au sein de leurs propres Communautés, celles-ci à leur tour peuvent recevoir les fruits d'un dialogue interconfessionnel. Il importe que ceux qui y participent se considèrent comme la voix qui doit transmettre à leur propre Communauté les bienfaits qu'ils auront reçus pour elle dans ce dialogue.

6) Le catholique aura soin de vérifier la qualité de son comportement dans le dialogue oecuménique: notamment il examinera comment il le conduit selon les directives et les orientations données par les pasteurs de l'Eglise à propos soit de la tâche oecuménique dans son ensemble, soit du dialogue en particulier. La plupart du temps ce sera par la commission territoriale des questions oecuméniques ou la commission diocésaine qu'il les connaîtra.

gen miteinander sind verschieden. Zum Beispiel setzt das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis Mariens, das nicht von der Erklärung des Konzils von Ephesus über Maria, die Mutter Gottes, isoliert werden darf, um recht erkannt und in authentischem Glauben gelebt zu werden, das Dogma von der Gnade voraus, mit dem es zusammengehört und das seinerseits notwendig auf der Lehre von der erlösenden Fleischwerdung des Wortes beruht.

c) Gerade im gemeinsamen Rückgriff auf das Geheimnis Christi stößt man auf die Schwierigkeit, eine gemeinsame christliche Sprache zu sprechen. Sprache bedeutet hier nicht nur den Wortschatz, sondern die gesamte Mentalität, den Geist einer Kultur, das philosophische Rüstzeug, die Tradition und den Lebensstil.

Wenn jeder seine eigene konfessionell bestimmte Sprache spricht, können mit denselben Worten in verschiedenen Kirchen sehr verschiedene Wirklichkeiten gemeint sein, während umgekehrt verschiedene Wörter öfters Ausdruck für dieselbe Wirklichkeit sein können. Wenn es darum geht, eine wirkliche, vollkommene Verständigung herauszustellen, das Risiko des Mißverstehens auszuschließen und nicht, ohne es zu wollen, auf parallellaufenden Wegen aneinander vorbeizugehen, ist es unbedingt notwendig, daß die Gesprächsteilnehmer ihre Redeweise einer Hermeneutik unterstellen, im Sinne eines kritischen Studiums; das gilt selbst für den Fall, daß sie im Geist der Heiligen Schrift gebildet sind und in einer von ihr inspirierten Sprache sprechen.

5. Wenn Katholiken sich den Geist des echten Dialogs zu eigen machen und sich auf die Führung eines Dialogs mit ihren christlichen Brüdern vorbereiten wollen, so dürfen sie die legitime Verschiedenheit inmitten der Einheit der Kirche nicht aus dem Auge verlieren. So möchten sie besorgt sein um die Pflege „gegenseitiger Achtung, Ehrfurcht und Eintracht bei Anerkennung aller rechtsmäßigen Verschiedenheit, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien. Stärker ist, was die Gläubigen eint, als was sie trennt, in allem aber die Liebe[26]".

Wenn so die Vorbereitung des ökumenischen Dialogs bei allen Christen innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaften geschieht, so kann diesen selbst die Frucht aus dem interkonfessionellen Dialog wieder zugute kommen. Es ist von großer Bedeutung, daß sich alle Teilnehmer als die Stimme betrachten, die ihrer eigenen Gemeinschaft die Worte vermitteln soll, die sie in diesem Dialog für jene empfangen haben.

6. Der Katholik sollte darum besorgt sein, sich über sein Verhalten beim ökumenischen Dialog Rechenschaft zu geben; besonders wird er dabei darauf sehen, wie er bei der Gesprächsführung die Anleitungen und Direktiven beachtet hat, die von den Hirten der Kirche gegeben sind, sowohl zur ökumenischen Aufgabe in ihrer Gesamtheit wie auch zum Dialog im besonderen. Zumeist wird er durch die Landes- oder die Diözesankommission für ökumenische Fragen davon unterrichtet werden.

En outre, le dialogue oecuménique exigeant une fidélité très attentive à la vie et à la foi de son Eglise, il doit être soucieux de participer pour cette raison aussi aux authentiques renouveaux qui s'y développent, les considérant «comme autant de gages et de signes heureux avant-coureurs des futurs progrès de l'oecuménisme[27]».

Son engagement dans le dialogue ne peut être vécu que dans le dépouillement, non seulement de toute recherche d'avantage personnel, mais aussi de tout triomphe ou apparence de triomphe confessionnel. Cela exige un climat spirituel qui dispose le coeur et l'esprit à demeurer, dans le Christ, à l'écoute de Dieu et des impulsions de son Esprit; la pureté d'intention, la recherche de la sainteté, l'attitude d'humilité et de repentance, surtout la prière sont ici essentielles.

Grâce à cette atmosphère, se fortifie «la confiance dans la possibilité de surmonter les désaccords, dans un climat de patience active qui admet les délais nécessaires à la maturation et au cheminement des idées, et cependant garde un sens aigu de l'urgence du dialogue et de son efficience[28]».

Der ökumenische Dialog fordert eine sehr wachsame Treue zum Leben und zum Glauben seiner Kirche; so muß ein Katholik auch aus diesem Grunde bemüht sein, an den authentischen Neuerungen teilzunehmen, die sich in der katholischen Kirche herausbilden, und er wird in ihnen „ein Unterpfand und eine gute Vorbedeutung sehen, die den künftigen Fortschritt des Ökumenismus schon verheißungsvoll ankündigen[27]".

Sein lebendiges Engagement in diesem Dialog verlangt notwendig den entschiedenen Verzicht nicht nur auf jeden Verfolg eines persönlichen Vorteils, sondern auch auf jede Art des konfessionellen Triumphes oder auch nur den Anschein eines solchen. Hierfür ist ein geistliches Klima erforderlich, das den Gesprächsteilnehmer im Herzen und im Geist dazu disponiert, sich ständig in Christus dem Hinhören auf Gott und auf die Anregungen des Heiligen Geistes zu öffnen; wesentlich ist dabei die Reinheit der Absicht, das Streben nach Heiligkeit, die Haltung der Demut und der Buße und besonders das Gebet.

In einer solchen Atmosphäre wird sich ein „Klima aktiver Geduld und Tatbereitschaft" herausbilden, „die mit dem Sinn dafür, daß Zeit benötigt wird, damit Ideen heranreifen und Fortschritte gemacht werden können, ein waches Gefühl für die Dringlichkeit des Dialogs und sein Wirksamwerden verbindet", und es wird „das Vertrauen auf die Möglichkeit der Überwindung der Uneinigkeit" gestärkt[28].

V — *Méthode du dialogue*

1) En général. Que le dialogue porte ou non sur les questions de l'oecuménisme, sa méthode comporte plusieurs éléments, qui se rencontrent soit successivement soit concurremment:

a) l'échange des idées, par lequel chaque participant expose son point de vue sur le sujet de la rencontre. Cet échange a un aspect d'information, qui exige la compétence des interlocuteurs et leur désir d'apprendre des autres, et un aspect de témoignage lorsque les faits ou idées rapportés évoquent chez ceux qui parlent une attitude religieuse de foi et de piété. Il exige de part et d'autre une décision de franchise vis-à-vis de la vérité que l'on expose et d'accueil vis-à-vis de celle que l'on écoute;

b) la comparaison des idées, par laquelle les participants s'efforcent de mettre en lumière les points de divergence, de similitude et de convergence des idées exposées. Ceci exige la sympathie attentive aux personnes et aux idées, sans laquelle on ne peut comprendre les positions des autres;

c) la recherche, par la réflexion et la discussion, de positions communes; ce que tout dialogue, même élémentaire, envisage toujours comme un but à poursuivre et à atteindre;

V. *Die Methode des Dialogs*

1. Allgemeines. Zur Methode des Dialogs gehören in jedem Fall, auch wenn es sich nicht um ökumenische Probleme handelt, mehrere Elemente, die entweder miteinander verflochten oder aneinandergereiht auftreten:

a) Der Gedankenaustausch: Jeder Teilnehmer legt seinen eigenen Gesichtspunkt vom Gegenstand der Begegnung dar. Bei diesem Austausch gibt es den Aspekt der Information, der bei den Partnern eine bestimmte Kompetenz und den Wunsch, voneinander zu lernen, erfordert, sowie den Aspekt des Zeugnisses, wenn entsprechend der Art der berichteten Tatsachen oder Ideen bei den Sprechern eine religiöse Haltung des Glaubens und der Frömmigkeit ins Spiel kommt. Auf beiden Seiten ist bei diesem Gedankenaustausch eine Entscheidung zum Freimut in der Darlegung der Wahrheit und zur Aufnahmebereitschaft im Hören der Wahrheit unerläßlich;

b) der Gedankenvergleich: Die Gesprächsteilnehmer sind bestrebt, bei den vorgelegten Gedanken die Punkte der Abweichung, der Ähnlichkeit und der Konvergenz ans Licht zu bringen. Hierzu gehört jene Offenheit und Sympathie für Menschen und Ideen, ohne die man die Position eines anderen nicht verstehen kann;

c) das Suchen, durch Reflexion und Diskussion zu gemeinsamen Stellungnahmen zu kommen — ein Ziel, das einem jeden Dialog, auch dem einfachsten, immer gestellt ist;

d) la mise en lumière d'aspects encore inaperçus; en effet, à mesure que le dialogue se déroule, les positions communes auxquelles il conduit deviennent le point de départ pour des recherches et des avancées nouvelles.

2) De façon plus précise, à propos du dialogue oecuménique l'attention est attirée sur les points que voici:

a) Que chacun des partenaires, à partir de l'intelligence qu'il a du mystère révélé, cherche à découvrir, évaluer, prendre en sérieuse considération tout ce qui, chez l'autre, lui paraît revêtir une valeur authentique. Cet inventaire peut aller très loin. Voici, à titre d'indication, quelques orientations de recherche:

aa) vérités confessées en commun;

bb) vérités laissées en sommeil en telle Communauté par suite des ruptures et des circonstances historiques et qui peuvent être mieux conservées et parfois mieux développées en telle autre;

cc) intuitions religieuses justes, intentions théologiques valables jusque dans les zones de divergence, formes particulières de culte, accents placés sur certains aspects de la vie chrétienne etc.

b) Que chacun des partenaires cherche à exposer la doctrine de sa Communauté de façon constructive, en abandonnant la tendance à se définir par opposition, ce qui conduit généralement à majorer ou à durcir indûment certaines positions. C'est là une opération purificatrice; les gauchissements dont souffrent nos théologies respectives ne peuvent être corrigés qu'à ce prix.

c) Les partenaires poursuivront ensemble un travail de synthèse constructive, de telle manière que soit utilisé tout apport légitime dans une recherche commune qui tend vers l'assimilation en plénitude du donné révélé. Cette recherche implique un effort de ressourcement qui remonte vers les origines chrétiennes antérieurement aux désaccords survenus dans la suite, et un effort de découverte attendant de l'avenir la résolution des divergences au delà des différences historiques actuelles.

d) A mesure qu'il se déroule, le dialogue oecuménique ouvre aux interlocuteurs de nouvelles perspectives, les conduit à une recherche de plus en plus approfondie à partir des points d'accord qu'ils ont reconnus, les aide à prendre conscience des révisions qui apparaîtraient nécessaires dans les comportements et les pensées. «Chercher pour trouver, et trouver pour chercher encore»: cette phrase de St. Augustin[29] les concerne. Ainsi, grâce à cette «émulation fraternelle» que crée le dialogue,

d) die Herausstellung von neuen Aspekten, die bislang verborgen waren. In der Tat geschieht es im Fortgang des Dialogs, daß die jeweils erreichte gemeinsame Position Ausgangspunkt für neue Untersuchungen und neues Fortschreiten wird.

2. Eine genauere Präzision in Hinsicht auf den ökumenischen Dialog lenkt das Augenmerk auf die folgenden Punkte:

a) Ausgehend von seiner Einsicht in das offenbarte Mysterium soll jeder Teilnehmer danach trachten, alles, was ihm bei den anderen echt und wertvoll zu sein scheint, aufzudecken, recht einzuschätzen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Hier kann sich ein weites Feld eröffnen. Wollte man versuchen, hier eine Liste aufzustellen, so könnten die folgenden Hinweise dienlich sein:

aa) Wahrheiten, die schon Bestandteil eines gemeinsamen Bekenntnisses sind;

bb) Wahrheiten, die in einer gegebenen Gemeinschaft infolge von Spaltungen und zeitgeschichtlichen Umständen in den Hintergrund getreten sind und die vielleicht in einer bestimmten anderen Gemeinschaft besser bewahrt und bisweilen besser entwickelt worden sind;

cc) Richtige religiöse Einsichten und wertvolle theologische Intentionen, die es auch noch mitten im Bereich von Divergenzen geben kann, eigentümliche Kultformen, eine besondere Akzentuierung mancher Aspekte des christlichen Lebens und so weiter.

b) Jeder Teilnehmer sollte danach trachten, die Lehre seiner Gemeinschaft in einer konstruktiven Weise darzulegen, unter Aufgabe jeder Tendenz, eine Gegenposition aufzurichten, was im allgemeinen zu einem unzulässigen Hochspielen und zu einer Verhärtung bestimmter Positionen führt. Damit wird ein Läuterungsprozeß eingeleitet; nur um diesen Preis können die Verzerrungen, an denen unsere Theologie auf beiden Seiten leidet, korrigiert werden.

c) Die Gesprächspartner sollen bestrebt sein, eine konstruktive Synthese zu erarbeiten, alles, was jeder von ihnen in legitimer Weise in den Dialog einbringt, soll für ein gemeinsames Forschen, das sich das Offenbarungsgut in seiner Fülle zu eigen zu machen sucht, fruchtbar gemacht werden. Zu dieser Forschung gehört das Bemühen um die Rückkehr zu den Quellen im Rückgriff auf die Ursprünge des Christentums in der Zeit vor dem Auftreten der Uneinigkeit sowie das Bemühen um Freilegung, in der Erwartung, daß die Zukunft die Auflösung der Divergenzen jenseits der historisch gewordenen Verschiedenheiten bringen wird.

d) Im Verlauf des ökumenischen Dialogs wird dieser den Partnern mehr und mehr neue Perspektiven eröffnen, er führt sie zu einer immer mehr vertieften Forschung, wobei jeweils die schon erreichte und allgemein anerkannte Einigung als Ausgangspunkt dient, und hilft ihnen, sich die Überprüfung und die Korrekturen des Verhaltens und des Denkens bewußt zu machen, die notwendig erscheinen könnten. „Suchen, um zu finden, und finden, um weiter zu suchen": Dieser Satz des heili-

ils seront conduits à une connaissance plus profonde et à une manifestation plus évidente des insondables richesses du Christ[30].

VI — *Thèmes du dialogue*

1) Le dialogue oecuménique peut porter sur le contenu de la foi, sur des questions théologiques, des sujets se rapportant à la vie liturgique et spirituelle, à l'histoire, à la psychologie religieuse, de même que sur tout ce qui a trait à la présence, au témoignage et à la mission des chrétiens dans le monde.

2) Les thèmes seront choisis par les participants en fonction des situations locales, des compétences sur lesquelles on peut effectivement compter de la qualification des participants et de leurs engagements dans le monde en tenant compte de leur appartenance confessionnelle et des vraies questions qui se posent différemment selon les pays, les régions, les contextes historiques, économiques et sociologiques, etc. Si le dialogue veut être efficient au plan du peuple chrétien, une place doit être accordée, à côté du théologien, au sociologue, au psychologue religieux, à l'anthropologue, à l'historien — et surtout au pasteur.

3) Puisque le dialogue n'est pas une fin en lui-même, les groupes encore peu expérimentés devront veiller à ne pas choisir des sujets trop techniques. Le dialogue doit partir d'un désir légitime de connaissance mutuelle, d'un événement ou d'une situation. Ce n'est pas une discussion purement académique. Pour de tels sujets on devra faire appel à des experts qui apporteront l'information nécessaire. Mais, si les thèmes étaient trop techniques pour un groupe qui n'y est pas préparé, ou si l'on faisait habituellement appel à des spécialistes, on risquerait d'arrêter le dialogue parce que les participants n'auraient plus la possibilité de s'exprimer entre eux.

4) L'attention à la vie est primordiale pour guider le choix des thèmes et la manière de les aborder. Quelques thèmes proposés dans le décret sur l'oecuménisme seront l'objet d'une attention spéciale: par exemple l'étude de l'Ecriture, la vie sacramentelle et liturgique, notamment à l'occasion de prières communes ou d'une présence à des célébrations liturgiques des Eglises[31].

On envisagera aussi des thèmes traités en d'autres documents du Concile et du Conseil oecuménique des Eglises: Révélation, Eglise, Mission, Eglise dans le monde, etc.; ou des thèmes en

VI — *Themen des Dialogs*

1. Als Themen des ökumenischen Dialogs kommen in Betracht alle sachlich und logisch möglichen Gegenstände, die einen Bezug zum christlichen und geistlichen Leben, zur Geschichte oder zur Religionspsychologie haben, überhaupt alles, was mit der Gegenwart, dem Zeugnis und der Sendung der Christen in der Welt zu tun hat.

2. Die Auswahl der Themen geschieht durch die Gesprächsteilnehmer auf Grund der örtlichen Situation, der Zuständigkeit der einzelnen, die hier faktisch zum Einsatz kommt, der Qualifizierung der Teilnehmer und ihres Engagements in der Welt; dabei sind auch ihre konfessionelle Zugehörigkeit zu berücksichtigen sowie die echten Problemstellungen, die nach Ländern und Regionen, nach ihrem historischen, ökonomischen und soziologischen Kontext usw. verschieden sind. Wenn der Dialog überhaupt in Hinsicht auf das christliche Volk Bedeutung und Wirksamkeit haben soll, dann muß hier neben dem Theologen auch der Soziologe, der Religionspsychologe, der Anthropologe, der Historiker — und erst recht der Seelsorger zum Zuge kommen.

3. Da der Dialog nicht Selbstzweck ist, müssen sich Gruppen, die noch wenig Erfahrung gesammelt haben, davor hüten, Gegenstände auszuwählen, die zu fachlich („technisch") sind. Am Beginn des Dialogs soll der legitime Wunsch stehen, eine Situation gemeinsam (wechselseitig) kennenzulernen. Niemals handelt es sich um eine rein akademische Diskussion; für solche Themen müßte man sich an Sachverständige wenden, um die notwendige Information zu erhalten. Wenn jedoch die Themen für eine Gruppe, die nicht dafür vorbereitet ist, zu viel Spezialkenntnisse voraussetzten oder wenn man dafür ständig auf Fachleute zurückgriffe, müßte man damit rechnen, daß der Dialog zum Stillstand käme, weil die Teilnehmer nicht mehr die Möglichkeit fänden, zu einer Aussprache miteinander zu kommen.

4. Bei der Auswahl der Themen und der Art ihrer Durchführung ist es an erster Stelle geboten, sich vom Leben selber leiten zu lassen. Dabei wird man einige Themen, die im Dekret über den Ökumenismus vorgeschlagen wurden, besonders in Betracht ziehen; zum Beispiel das Studium der Heiligen Schrift, das sakramentale und liturgische Leben, besonders aus Anlaß eines gemeinsamen Gebetsgottesdienstes oder in Verbindung mit dem Besuch einer liturgischen Feier der anderen Kirchen[31].

Man wird sich auch solchen Themen zuwenden, die in anderen Dokumenten des Konzils und des Ökumenischen Rates der Kirchen behandelt werden: die Offenbarung, die Kirche, die Missionen,

rapport avec les questions soulevées par la vie moderne: problème de la paix, surpopulation, mariage et natalité, etc., ou par certains courants de la pensée contemporaine: philosophie de la «mort de Dieu», marxisme, rencontre des religions non-chrétiennes, phénomène de la sécularisation, etc. Quels qu'ils soient, les thèmes seront abordés, sous la lumière de l'Evangile, avec toutes les incidences et les exigences qu'ils comportent dans la vie actuelle des chrétiens.

5) En certains pays, les questions soulevées lors des crises des XI^{ème} et XVI^{ème} siècles ne font plus problème aujourd'hui de la même façon qu'autrefois. Sans en oublier les origines historiques, ces problèmes seront abordés dans le dialogue en tenant compte de la façon dont ils se posent aujourd'hui. Spécialement lorsque le dialogue est axé sur un sujet relevant de la foi, il sera fructueux de partir du témoignage ecclésial des participants afin de mieux voir comment cette foi est vécue aujourd'hui par eux dans leurs Communautés.

6) Cependant le dialogue, en tant qu'il est effort humain, a ses limites. Entre les Eglises, certaines différences reposent sur des données d'ordre historique, psychologique, sociologique; elles sont ressenties comme encore irréductibles. D'autres, plus profondes, dépendent de la manière dont on conçoit sa propre foi et la vit. Le dialogue apparaît ici impuissant. Les interlocuteurs perçoivent que Dieu les appelle à s'en remettre à lui dans la prière, leur apprenant à placer leur confiance dans la seule puissance de l'Esprit-Saint.

VII — *Formes du dialogue*

1) La forme la plus fréquente du dialogue est celle qui naît spontanément de la rencontre des chrétiens entre eux. C'est là que prend forme le désir d'une connaissance plus approfondie des autres et que s'établissent les contacts nécessaires à des rencontres plus organisées. On ne peut régler de tels contacts, qui font partie intégrante du style de la vie d'aujourd'hui. Mais on devra aider les chrétiens à en prendre occasion pour mieux connaître les situations, les problèmes et les positions doctrinales les uns des autres.

2) En particulier, le dialogue se pratique spontanément et de façon non-structurée dans bien des centres d'éducation et d'études. C'est un moyen d'éducation qui permet aux participants de mieux connaître et de mieux comprendre les opinions et les convictions des autres, de percevoir plus exactement leur style de vie et de comparer les diverses options qui s'offrent au choix des hommes. Il convient donc d'encourager les jeunes catholiques,

die Kirche in der Welt usw. oder auch Themen, die einen Bezug auf vom modernen Leben gestellte Fragen haben: Das Problem des Friedens, der Übervölkerung, der Geburtenhäufigkeit usw., oder auf Fragen, die durch bestimmte Strömungen des zeitgenössischen Denkens aufgeworfen werden: die Philosophie vom „Tod Gottes", der Marxismus, die Begegnung mit nichtchristlichen Religionen, das Phänomen der Säkularisierung usw. In jedem Fall sollen die Themen im Licht des Evangeliums behandelt werden, und zugleich mit all ihren Bezügen zum aktuellen Leben der Christen und mit Rücksicht auf die Aufgaben, die sich von da aus stellen.

5. Die Fragen, die in den Krisenzeiten des 11. und 16. Jahrhunderts entstanden sind, werden heute in manchen Ländern nicht mehr in derselben Weise zum Problem wie damals. Diese Fragen sollen ohne Übergehung ihrer historischen Ursprünge stets mit Rücksicht auf die Art, wie sie sich hier und heute stellen, im Dialog behandelt werden. Gerade dann, wenn der Dialog sich einem bedeutenden Gegenstand des Glaubens zuwendet, wird es fruchtbar sein, von dem kirchlichen Zeugnis der Teilnehmer auszugehen, um eine bessere Sicht davon zu gewinnen, wie dieser Glaube heute von ihnen und von ihren Gemeinschaften gelebt wird.

6. Trotzdem hat der Dialog, soweit es sich hier um eine menschliche Bemühung handelt, seine Grenzen. Bestimmte Unterschiede unter den Kirchen beruhen auf Gegebenheiten historischer, psychologischer oder soziologischer Art; und gerade daher kommt das Empfinden, daß sie noch nicht aufzulösen sind. Andere, tieferliegende Schwierigkeiten sind abhängig von der Weise, wie man seinen eigenen Glauben versteht und lebt. Hier scheint der Dialog machtlos zu sein. Die Gesprächsteilnehmer begreifen, daß Gott sie nun aufruft, sich im Gebet an ihn zu wenden, und sie lehrt, ihr Vertrauen allein in die Macht des Heiligen Geistes zu setzen.

VII. *Formen des Dialogs*

1. Die Dialogform, die spontan aus der Begegnung der Christen miteinander entsteht, ist die häufigste unter den Arten des Dialogs. Hier ist der Ort, wo der Wunsch nach einer tieferen Kenntnis der anderen Gestalt gewinnt und wo sich die Kontakte entwickeln, die weitere, mehr organisierte Begegnungen ermöglichen. Diese Kontakte, die einfachhin zum Stil des heutigen Lebens gehören, lassen sich nicht regulieren. Aber man soll den Christen dazu helfen, sie zur Gelegenheit zu machen, die Situation, die Probleme und die Lehre auf beiden Seiten besser kennenzulernen.

2. Im Besonderen gibt es den spontanen, nicht strukturierten Dialog in vielen Zentren der Bildung und des Studiums. Dieser Dialog ist für die Teilnehmer ein Mittel der Bildung zur besseren Kenntnis und zum genaueren Verständnis der Meinungen und Überzeugungen anderer, ein Weg zum besseren Begreifen ihres Lebensstils und zum Vergleich der verschiedenen Wahlmöglichkeiten, vor die der Mensch gestellt ist. So ist es angemessen,

tout en les formant et les soutenant, à prendre part à de telles rencontres, afin de s'y enrichir au contact des autres et d'y porter leur témoignage.

3) Des groupes de laïcs se rencontreront aussi pour envisager, à la lumière de la foi chrétienne, les questions soulevées par la vie de leur profession et de leur métier: problème du droit, de la médecine, de la politique, des affaires, de la technologie, de la recherche scientifique, des sciences sociales, des questions syndicales, etc. L'initiative de telles rencontres relève de la responsabilité propre des laïcs. Ceux-ci feront volontiers appel à des experts pour les questions qui dépasseraient la compétence des participants non-spécialisés.

4) Dans ces différents groupes, les chrétiens sensibles aux problèmes de l'actualité en font souvent le sujet des conversations, selon le pays, le moment ou la profession des participants, v. g., la paix, la justice sociale, la faim, les problèmes des pays en voie de développement, l'aménagement de la cité, les difficultés des jeunes foyers, etc. S'ils sont attentifs à l'esprit de l'Evangile, ils sont naturellement amenés à une commune recherche en vue d'une commune action dans et pour le monde; ce sera l'occasion pour les chrétiens et pour les Communautés chrétiennes de porter un témoignage commun.

5) A la suite de ces rencontres, le légitime désir de mieux connaître les autres chrétiens dans leur foi, leur vie ecclésiale et liturgique, peut conduire certains à former des groupes plus spécifiquement oecuméniques ou à participer à ceux déjà existants. Il est à souhaiter que ces groupes naissent de contacts personnels amicaux et fraternels entre chrétiens des diverses Communions. Les catholiques auront le souci d'approfondir leur foi et de demeurer en communion de pensée et de vouloir avec leur Eglise. On n'oubliera pas que le Saint-Esprit peut susciter chez les fidèles des charismes par lesquels il entend agir pour le bien de l'Eglise et du monde. L'organisation et la conduite de telles réunions peuvent être bien entendu confiées à des laïcs plus spécialement formés qui, éventuellement, feront appel à des théologiens.

6) Dans les foyers mixtes, le dialogue oecuménique peut avoir sa place avec le concours éventuel des pasteurs des Communautés concernées. Un tel dialogue peut servir à raffermir la vie religieuse des conjoints tout en offrant un exemple de charité oecuménique.

die jungen Katholiken, die man ja dabei nicht ohne Hilfe lassen wird, zu ermutigen, an solchen Begegnungen teilzunehmen, um ihr Leben im Kontakt mit dem anderen zu bereichern und ihr Zeugnis dabei einzubringen.

3. Unter den Laien werden sich auch Gruppen bilden, die im Licht des christlichen Glaubens die Fragen besprechen, die durch das Leben ihres Faches und ihres Berufes aufgeworfen werden: Probleme des Rechts, der Medizin, der Politik, der Wirtschaft, der Technologie, der naturwissenschaftlichen Forschung, der Sozialwissenschaft wie auch gewerkschaftliche Fragen usw. Die Initiative zu solchen Begegnungen gehört in den Bereich der Eigenverantwortlichkeit der Laien. Bei Fragen, die die Kompetenz der nichtspezialisierten Teilnehmer übersteigen, werden sie sich bereitwillig an Fachleute wenden.

4. Bei diesen verschiedenen Gruppen werden unter Christen, die aktuellen Problemen aufgeschlossen sind, häufig diese Fragen zum Gegenstand des Gesprächs, in verschiedener Weise, je nach dem Land, dem Zeitpunkt des Dialogs oder dem Beruf der Teilnehmer, zum Beispiel der Friede, die soziale Gerechtigkeit, der Hunger in der Welt, die Probleme der Entwicklungsländer, die Städteplanung, die Schwierigkeiten der jungen Familien usw. Wenn sie dabei dem Geist des Evangeliums geöffnet sind, werden sie ganz natürlich dahin geführt, die gemeinsame Forschung im Hinblick auf eine gemeinsame Aktion in der Welt und für die Welt durchzuführen; und gerade hier finden sowohl die Christen wie auch die christlichen Gemeinschaften Gelegenheit, gemeinsam Zeugnis zu geben.

5. Auf Grund solcher Begegnungen kann der legitime Wunsch, die anderen Christen in ihrem Glauben, in ihrem kirchlichen und liturgischen Leben besser kennenzulernen, manche von ihnen dazu führen, Gruppen zu bilden, die mehr im eigentlichen Sinne ökumenisch sind, oder an schon bestehenden Gruppen dieser Art teilzunehmen. Es ist wünschenswert, daß diese Gruppen aus persönlichen, freundschaftlichen und brüderlichen Kontakten zwischen Christen verschiedener Gemeinschaften entstehen. Dabei werden die Katholiken dafür Sorge tragen, ihren Glauben zu vertiefen und in der Gemeinschaft des Denkens und Wollens mit ihrer Kirche zu bleiben. Man wird dabei im Auge behalten, daß der Heilige Geist unter den Gläubigen Charismen erwecken kann, durch die er für das Wohl der Kirche und der Welt wirksam werden will. Organisation und Leitung solcher Zusammenkünfte können Laien anvertraut werden — nur müßten diese höheren Anforderungen einer einschlägigen Bildung genügen; gegebenenfalls sollten sie den Rat von Theologen einholen.

6. Bei bekenntnisverschiedenen Ehen kann der ökumenische Dialog durchaus am Platz sein, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Seelsorgern der betreffenden Gemeinschaften. Ein solcher Dialog kann zur Stärkung des religiösen Lebens der Eheleute dienen und zugleich ein Beispiel ökumenischer Liebe sein.

7) Il est normal que le clergé des diverses Eglises et Communautés ecclésiales désire se rencontrer pour des échanges de vue sur les problèmes pastoraux auxquels il a à faire face, afin de connaître les expériences des autres, de rechercher les meilleures solutions, d'adopter autant que possible, selon les circonstances et la nature du problème, des attitudes communes et de déterminer, à l'occasion, une action pratique à entreprendre ensemble. Les évêques tiendront à prendre part de temps à autre à ces rencontres et les recommanderont à leurs prêtres; elles contribuent en effet à créer une atmosphère favorable à la fraternité de tous les chrétiens et à remplacer les rivalités de jadis par des liens d'entr'aide et de collaboration. En certains pays ces rencontres ont souvent lieu à l'intérieur d'organismes reconnus: Conseils d'Eglises («Councils of Churches»), Associations de membres du clergé («Ministerial Associations»).

7. Es versteht sich von selbst, daß der Klerus der verschiedenen Kirchen und Kirchengemeinschaften den Wunsch haben wird, zum Meinungsaustausch über die pastoralen Probleme, vor die er sich gestellt sieht, zusammenzukommen, um die Erfahrungen der anderen kennenzulernen, die besten Lösungen aufzuspüren und, soweit es nach den Umständen und der Art eines Problems möglich ist, zu einer gemeinsamen Haltung und Stellungnahme und — bei gegebener Gelegenheit — zur Festlegung einer praktischen Aktion zu kommen, die gemeinsam unternommen werden kann. Die Bischöfe sollten großen Wert darauf legen, von Zeit zu Zeit an diesen Zusammenkünften teilzunehmen, und sie sollten sie ihren Priestern empfehlen; in der Tat sind solche Zusammenkünfte ein wichtiger Beitrag zur Schaffung einer Atmosphäre, die die Brüderlichkeit unter allen Christen fördert, und zur Ablösung der Rivalitäten aus früherer Zeit durch Bande der gegenseitigen Hilfe und der Zusammenarbeit. In manchen Ländern gibt es offiziell anerkannte Organismen, die häufig den Rahmen für solche Zusammenkünfte abgeben: Kirchenräte, Klerusvereine und andere.

8) Le dialogue oecuménique peut avoir lieu entre théologiens, membres par exemple d'instituts oecuméniques, d'universités, de facultés de théologie, de séminaires. Il va de soi qu'un tel dialogue requiert de la part des participants catholiques une préparation spécifique très sérieuse aux questions figurant à l'ordre du jour. On prendra soin de marquer les différences nécessaires entre le dogme de l'Eglise, les grandes traditions spirituelles, liturgiques, les options légitimes en matière de libre discussion et de recherche.

8. Ein ökumenischer Dialog kann auch unter Fachtheologen eingerichtet werden, zum Beispiel unter Mitgliedern von ökumenischen Instituten, Universitäten, Theologischen Fakultäten und Seminaren. Natürlich fordert ein solcher Dialog von seiten der katholischen Teilnehmer eine sehr gründliche spezielle Vorbereitung auf die auf dem Programm stehenden Fragen. Hier wird man mit besonderer Sorgfalt darauf bedacht sein, die notwendigen Unterscheidungen zu markieren zwischen dem Dogma der Kirche und den großen geistlichen und liturgischen Traditionen sowie der legitimen Wahlfreiheit bei Gegenständen, die der freien Diskussion und Untersuchung unterstellt sind.

9) Les dialogues peuvent être bilatéraux ou multilatéraux. Selon les thèmes étudiés et les possibilités locales, on décidera du nombre et de l'appartenance confessionnelle des participants; de toute façon, que dans le dialogue ceux-ci tiennent compte des traditions chrétiennes qui ne seraient pas représentées parmi eux. Il sera souvent opportun de mettre au courant de la tenue de ces rencontres les organismes oecuméniques locaux, et dans le cas de rencontres plus internationales, le Secrétariat pour l'unité des chrétiens.

9. Der Dialog kann bilateral (zweiseitig) oder multilateral sein (je nach der Zahl der Kirchen, die miteinander ins Gespräch treten). Über die Wahl und die konfessionelle Zugehörigkeit der Teilnehmer soll jeweils nach der Art der behandelten Themen und nach den örtlichen Möglichkeiten entschieden werden; in jedem Falle sollen im Dialog auch die christlichen Traditionen, die etwa nicht unter den Teilnehmern vertreten sind, berücksichtigt werden. Oft wird es angemessen sein, die örtlichen ökumenischen Organe über solche Begegnungen auf dem laufenden zu halten und, wenn solche auf internationaler Ebene stattfinden, auch dem Sekretariat für die Einheit der Christen davon Mitteilung zu machen.

10) Dans certains dialogues théologiques, les participants sont mandatés par la hiérarchie pour y prendre part, non à titre personnel, mais comme représentants délégués de leur Eglise. De tels mandats peuvent être donnés par l'Ordinaire du lieu, par la conférence épiscopale dans son territoire ou par le Saint-Siège. En ce cas les participants catholiques portent une responsabilité spéciale vis-à-vis de l'autorité qui les envoie.

10. Beim theologischen Dialog sind in manchen Fällen die Teilnehmer dazu von der Hierarchie beauftragt, nicht in persönlicher Eigenschaft, sondern als delegierte Vertreter ihrer Kirche. Ein solcher Auftrag kann entweder vom Ortsbischof, von der Bischofskonferenz innerhalb ihres Territoriums oder vom Heiligen Stuhl ausgehen. In diesem Falle sind die katholischen Teilnehmer der Autorität, die sie entsendet, in besonderer Weise verantwortlich.

11) Les rencontres oecuméniques à tous les échelons tiendront compte de l'existence de toute une littérature dont l'ensemble constitue, pour

11. Bei den ökumenischen Begegnungen auf jeder Ebene soll das Vorhandensein einer ganzen Literatur, die in ihrer Gesamtheit sozusagen eine

ainsi dire, une forme écrite du dialogue entre les chrétiens. Ce dialogue écrit est particulièrement fructueux lorsque les publications sont interconfessionnelles. Les évêques encourageront les publications catholiques qui, relatives aux autres confessions, sont empreintes des qualités de compréhension et d'estime, avec un sens aigu de la vérité, qui doivent marquer toute démarche oecuménique.

12) Puisque les participants doivent faire profiter les membres de l'Eglise de l'expérience acquise en ces rencontres, ils auront soin de s'en entretenir avec les pasteurs de l'Eglise en informant de leurs activités les diverses commissions pour l'oecuménisme (Secrétariat pour l'unité des chrétiens, commissions nationales, régionales, ou diocésaines). Ils prendront une part active aux initiatives d'intérêt oecuménique: cercles, bibliothèques, revues, publications, etc. ayant à coeur de leur assurer, par leur collaboration, une aide et un plus large rayonnement.

Cardinal Jean Willebrands

Président

fr. Jérôme Hamer, o.p.

Secrétaire

Du Vatican, le 15 août 1970

geschriebene Form des Dialogs unter den Christen darstellt, in Rechnung gezogen werden. Dieser geschriebene Dialog ist besonders fruchtbar, wenn es sich bei solchen Veröffentlichungen um gemeinsame interkonfessionelle Publikationen handelt. Die Bischöfe sollen katholische Veröffentlichungen fördern, die sich durch Verständnis und Achtung gegenüber den anderen Konfessionen auszeichnen und dabei mit einem treffsicheren Sinn für die Wahrheit geschrieben sind. Eigenschaften, die jede ökumenische Unternehmung kennzeichnen sollten.

12. Da die Teilnehmer darauf bedacht sein müssen, daß den Gliedern der Kirche die durch solche Begegnungen erworbene Erfahrung zugute kommt, werden sie dafür Sorge tragen, daß es zu einem Austausch darüber mit den Oberhirten der Kirche kommt, besonders durch Information der verschiedenen ökumenischen Kommissionen über ihre Aktivität (Sekretariat für die Einheit der Christen, nationale und regionale oder diözesane Kommissionen). Sie sollen auch an anderen Unternehmungen aktiv teilnehmen, die von ökumenischem Interesse sind: Vereine und Gesellschaften, Bibliotheken, Zeitschriften und andere Veröffentlichungen usw., in der Absicht, sie durch ihre Mitarbeit zu unterstützen und ihnen zu einer weiteren Ausstrahlung zu verhelfen.

Kardinal Johannes Willebrands

Präsident

P. J. Hamer OP

Sekretär

Gegeben im Vatikan am 15. August 1970.

NOTES

[1] Second Concile du Vatican, Décret sur l'Oecuménisme, *Unitatis Redintegratio*, 4

[2] Second Concile du Vatican, Constitution pastorale sur l'Eglise dans le monde d'aujourd'hui, *Gaudium et Spes*, 92

[3] Cf. *Unitatis Redintegratio*, 4, 9, 11, 18—23; *Gaudium et Spes*, 92; Second Concile du Vatican, Décret sur l'activité missionnaire de l'Eglise *Ad Gentes*, 15

[4] Cf. *Unitatis Redintegratio*, 4, 5, 9; *Ad Gentes*, 15

[5] *Unitatis Redintegratio*, 24

[6] *Ibid.*

[7] Cf. *Le dialogue avec les non-croyants*, I, 1: *AAS* LX (1968), pp. 695/6

[8] *Unitatis Redintegratio*, 12

[9] Cf. *Ad Gentes*, 15, § 3; 29, § 4

[10] *Unitatis Redintegratio*, 4

[11] Cf. *Document sur le dialogue oecuménique*, préparé par le Groupe mixte de travail entre l'Eglise catholique et le Conseil oecuménique des Eglises, 1: The Secretariat for Promoting Christian Unity *Information Service*, 1967/3: édition française, pp. 27—28

ANMERKUNGEN

[1] II. Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus, *Unitatis Redintegratio*, Nr. 4.

[2] Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, *Gaudium et Spes*, Nr. 92.

[3] Vgl. *Unitatis Redintegratio*, Nr. 4, 9, 11, 18—23; *Gaudium et Spes*, Nr. 92; Dekret über die missionarische Tätigkeit der Kirche, *Ad Gentes*, Nr. 15.

[4] Vgl. *Unitatis Redintegratio*, Nr. 4, 5, 9; *Ad Gentes*, Nr. 15.

[5] *Unitatis Redintegratio*, Nr. 24.

[6] Ebda.

[7] Vgl. *Der Dialog mit den Nichtglaubenden*, I, 1: *AAS* LX (1968), 695 f.

[8] *Unitatis Redintegratio*, Nr. 12.

[9] Vgl. *Ad Gentes*, Nr. 15, § 3; Nr. 29 § 4.

[10] *Unitatis Redintegratio*, Nr. 4.

[11] Vgl. *Arbeitsdokument über den ökumenischen Dialog*, erstellt durch die Gemischte Arbeitsgruppe zwischen der katholischen Kirche und dem ökumenischen Rat der Kirchen, Nr. 1; englischer Text im *Informationsdienst* des Sekretariats für die Einheit der Christen, 1967, Nr. 3.

[12] *Ad Gentes*, 15

[13] *Unitatis Redintegratio*, 3

[14] *Ibid.*

[15] Cf. *Unitatis Redintegratio*, 4

[16] *Document sur le dialogue oecuménique*, préparé par le Groupe mixte de travail entre l'Eglise catholique et le Conseil oecuménique des Eglises, 2; The Secretariat for Promoting Christian Unity *Information Service*, 1967 3: édition française, p. 28

[17] *Unitatis Redintegratio*, 6

[18] *Unitatis Redintegratio*, 4

[19] *Unitatis Redintegratio*, 9

[20] Cf. *Unitatis Redintegratio*, 3, 4, 11

[21] Cf. *Unitatis Redintegratio*, 9

[22] Second Concile du Vatican, Constitution dogmatique sur la Révélation divine, *Dei Verbum*, 21

[23] *Unitatis Redintegratio*, 21

[24] Cf. *Unitatis Redintegratio*, 9

[25] *Unitatis Redintegratio*, 11

[26] *Gaudium et Spes*, 92; cf. *Unitatis Redintegratio*, 4

[27] *Unitatis Redintegratio*, 6

[28] *Document sur le dialogue oecuménique*, préparé par le Groupe mixte de travail entre l'Eglise catholique et le Conseil oecuménique des Eglises, 6, b: The Secretariat for Promoting Christian Unity *Information Service*, 1967 3: édition française, p. 30

[29] *De Trinitate*, XV, II, 2: P. L. 42, 1057: „Et quaeritur ut inveniatur dulcius et invenitur ut quaeratur avidius"

[30] *Unitatis Redintegratio*, 11

[31] Cf. *Unitatis Redintegratio*, chap. 3; *Directorium Oecumenicum*, Pars Prima, 50 et 59: *AAS* LIX (1967), pp. 589 et 591

[12] *Ad Gentes*, Nr. 15.

[13] *Unitatis Redintegratio*, Nr. 3.

[14] Ebda.

[15] Vgl. ebda., Nr. 4.

[16] *Arbeitsdokument über den ökumenischen Dialog* (s. Anm. 11).

[17] *Unitatis Redintegratio*, Nr. 6.

[18] Ebda., Nr. 4.

[19] Ebda., Nr. 9: „par cum pari".

[20] Vgl. ebda., Nr. 3, 4, 11.

[21] Vgl. ebda., Nr. 9.

[22] Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung: *Dei Verbum*, Nr. 21.

[23] *Unitatis Redintegratio*, Nr. 21.

[24] Vgl. ebda., Nr. 9.

[25] Ebda., Nr. 11.

[26] *Gaudium et Spes*, Nr. 92; vgl. *Unitatis Redintegratio*, Nr. 4.

[27] Ebda., Nr. 6.

[28] *Arbeitsdokument über den ökumenischen Dialog*, Nr. 6, b (s. o. Anm. 11).

[29] *De Trinitate*, XV, II, 2: P. L. 42, 1057: „Et quaeritur ut inveniatur dulcius et invenitur ut quaeratur avidius."

[30] *Unitatis Redintegratio*, Nr. 11.

[31] Vgl. ebda., 3. Kap.; *Ökumenisches Direktorium*, I. Teil, 50 und 59: *AAS*, LIX (1967), 589 und 591.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen 1971

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 32**

INHALT: Pastoralinstruktion „Communio et Progressio" über die Instrumente der sozialen Kommunikation vom 23. Mai 1971

Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation

Pastoralinstruktion „Communio et Progressio" über die Instrumente der sozialen Kommunikation vom 23. Mai 1971

PROOEMIUM

1. COMMUNIO ET PROGRESSIO convictus humani potissima sunt proposita communicationis socialis eiusque instrumentorum, ut preli, cinematographei, radiophonici et televisifici inventi. Horum vero augescens in dies perfectio, qua pluribus usque hominibus singulisque maiorem in modum facilius praesto sunt, eos omnes magis ac magis implicat affectione quadam animi vitaeque ratione, in quam eadem technica subsidia penitus permanant.

2. In iis reperit Ecclesia «dona Dei[1]», quippe quae secundum providentissimi Dei consilium homines inter se fraterna necessitudine concilient ut hi cum salutifera Eius concurrant voluntate. Plenior autem comprehensio et intelligentia acrior communicationis socialis, ideo muneris etiam instrumentorum eius in hodiernae societatis commodum, aliquot attingitur Concilii Vaticani Secundi documentis, praesertim in Constitutione *De Ecclesia in Mundo Huius Temporis*[2], tum quoque in Decreto *De Oecumenismo*[3], Declaratione *De Libertate Religiosa*[4], Decreto *De Activitate Missionali Ecclesiae*[5]; Decreto *De Pastorali Episcoporum Munere in Ecclesia*[6]; et proprie Decreto illo, quod totum instrumentorum communicationis socialis rem pertractat[7]. Ille autem altior rerum intellectus Concilii afflatu et doctrina fretus Christianos posthac docebit quo animo sese gerant in communicationis subsidiis eosque incitabit, ut in iis impensius elaborent.

3. Haec demum Instructio Pastoralis, iussu ipsius Concilii emissa[8], doctrinae principia atque consilia pastoralia in universum explicat, singulis nimirum minutisque partibus praetermissis, quae ob rei perpetuam vicissitudinem et progressionem proxime definiri valent tantummodo secundum peculiaria temporis cuiusque et loci adiuncta.

VORWORT

1. Gemeinschaft und Fortschritt der menschlichen Gesellschaft sind die obersten Ziele sozialer Kommunikation und ihrer Instrumente, wie der Presse, des Films, des Hörfunks und des Fernsehens. Sie entwickeln sich noch ständig weiter und stehen einer wachsenden Zahl von Menschen und jedem einzelnen in zunehmendem Maße leichter zur Verfügung. Sie umgreifen mehr und mehr ihre Denk- und Lebensweise und dringen durch ihre Technik immer tiefer darin ein.

2. Die Kirche erblickt in ihnen „Geschenke Gottes[1]", weil sie nach dem Ratschluß der göttlichen Vorsehung die Menschen brüderlich verbinden, damit diese im Heilswerk Gottes mitwirken. Eine umfassendere Sicht und ein genaueres Verständnis der sozialen Kommunikation sowie der Funktion ihrer Instrumente in der heutigen Gesellschaft werden angesprochen in einigen Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils, unter anderem in der Konstitution *Die Kirche in der heutigen Welt*[2], ferner im Dekret *Über den Ökumenismus*[3], in der Erklärung *Über die Religionsfreiheit*[4], im Dekret *Über die Missionstätigkeit der Kirche*[5], und im Dekret *Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe*[6]. Vor allem finden sie sich in dem Dekret, das ganz dem Bereich der Instrumente der sozialen Kommunikation gewidmet ist[7]. Dieses vertiefte Sachverständnis, das auf die Anregung und Lehre des Konzils zurückgeht, wird künftig den Christen wegweisend sein für ihren Umgang mit den Kommunikationsmitteln. Zugleich wird es für sie Antrieb sein, sich in diesem Bereich noch ernsthafter zu engagieren.

3. Diese Pastoralinstruktion, im Auftrag des Konzils herausgegeben[8], legt Lehrgrundsätze und pastorale Weisungen mehr im allgemeinen dar. Einzelfragen, die man wegen des ständigen Wandels und Fortschritts auf diesem Gebiete nur unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen und örtlichen Verhältnisse genauer klären kann, bleiben hier außer acht.

4. Quapropter erit Episcoporum eorumque Conventuum, quemadmodum Synodorum in Ecclesiis Orientalibus, libenter uti adiumentis hominum vere peritorum necnon consiliorum dioecesanorum, nationalium, internationalium ac sic hanc instructionem industria operosa et collegiaria ad effectum adducere, dum pressius eam explanabunt et accommodabunt ad singulares condiciones populorum ac finium, quibus praesunt, Ecclesiae totius unitati simul prospicientes. Quo in opere conventus Episcoporum adhibebunt beneficia, quae sacerdotes religiosi laici pro certo munere suo hac in re poterunt afferre, quandoquidem congruens usus instrumentorum communicationis socialis recidit in totum Populum Dei.

5. Sperare denique licet fore ut Instructio haec in optimam partem ab iis recipiatur, quicumque in communicationis socialis provincia officio aliquo perfungantur, atque ab omnibus qui pro sua bona voluntate humanae familiae progressibus studeant. Ita enim fiet, ut per mutuo habitum sermonem operamque adiutricem illorum hominum uberrima emolumenta, quae his portendantur instrumentis, in omnium revera bonum percipiantur.

4. Darum wird es Aufgabe der Bischöfe und Bischofskonferenzen sowie der Synoden in den orientalischen Kirchen sein, diese Instruktion unter Hinzuziehung von Sachverständigen und der zuständigen Stellen auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene in wirksamer Form und kollegialer Zusammenarbeit in die Tat umzusetzen. Sie werden diese Instruktion genauer erklären und sie der besonderen Situation der Bevölkerung ihrer Gebiete anpassen. Zugleich wird man dabei die Einheit der ganzen Kirche im Blick behalten. Da der sachgerechte Gebrauch der Instrumente der sozialen Kommunikation in die Verantwortung des gesamten Volkes Gottes fällt, sollen sich die Bischöfe hierbei auch der Mitarbeit von Priestern, Ordensleuten und Laien bedienen, je nach den Kenntnissen, die diese aus ihren speziellen Aufgabenbereichen einbringen können.

5. Schließlich darf man hoffen, daß diese Instruktion auch bei denen Zustimmung findet, die im Bereich der sozialen Kommunikation in irgendeiner Weise beruflich tätig sind, sowie bei allen, die sich guten Willens um den Fortschritt der Menschheitsfamilie mühen. Das Gespräch und die Zusammenarbeit aller werden dazu führen, daß die reichen Erwartungen, die an diese Instrumente geknüpft werden, sich wirklich zum Wohle aller erfüllen.

PARS PRIMA

COMMUNICATIONIS SOCIALIS INSTRUMENTA IN CHRISTIANO RERUM PROSPECTU: ELEMENTA DOCTRINAE

6. Instrumenta communicationis socialis, tametsi ab ipsis communicatoribus ad homines singulos directa usurpentur, universam tamen hominum societatem reapse tangunt et movent[1], etenim plurimis hominibus celeriter perferunt cognitiones vitae mundi hodierni, praesentisque temporis animum aperiunt et mentem; plane idcirco necessaria sunt putanda ad intimas et saepius multiplicatas necessitudines atque opera nostrae societatis. Hanc ob causam in ipsa incidunt etiam ea principia, quae secundum prospectum christianum consortionem hominum moderantur. Excelso quidem proposito haec inventa eo spectant et ordinantur, ut quaestiones atque exspectationes humanae societatis in medium proferantur, quo citius eis satisfiat, utque homines in coniunctionem magis magisque arctam contrahantur. Quod quidem primarium est principium, unde proficiscitur aestimatio Christiana opportunitatum, quas hominum prosperitati instrumenta illa praebent.

7. Ubicumque humana industria incumbit ad vitae terrestris condiciones in melius corrigendas, et imprimis quotiescumque aguntur recentissima scientiae humanae prodigia prosperrimique tech-

ERSTER TEIL

DIE INSTRUMENTE DER SOZIALEN KOMMUNIKATION IN CHRISTLICHER SICHT: GRUNDZÜGE DER LEHRE

6. Zwar sprechen die Kommunikatoren durch die Instrumente der sozialen Kommunikation die einzelnen Menschen an. Doch in Wirklichkeit erreichen und beeinflussen diese Mittel die gesamte menschliche Gesellschaft[1]. Sie vermitteln nämlich jedermann ein Bild des Lebens in der heutigen Welt und öffnen Geist und Sinn für die gegenwärtige Zeit. Sie sind daher geradezu unabdingbar, um die innersten, immer noch wachsenden Beziehungsgeflechte und Leistungen unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Darum gelten für sie auch die Grundsätze, die nach christlicher Auffassung das Zusammenleben der Menschen bestimmen. Ihrem inneren Wesen nach sind diese Erfindungen darauf angelegt, die Probleme und Erwartungen der menschlichen Gesellschaft sichtbar zu machen, dadurch schneller Antworten zu finden und die Menschen in immer engere Verbindung zueinander zu bringen. Dies ist der oberste Grundsatz für die christliche Beurteilung der Möglichkeiten, welche die Kommunikationsmittel für den menschlichen Fortschritt bieten.

7. In allen Anstrengungen des Menschen, die Lebensbedingungen auf der Erde zu verbessern, vor allem in den neuesten Entdeckungen der Wissenschaft und in den verheißungsvollen Erfolgen

nicae artis successus, ibi profecto Christianorum visus atque existimatio de homine ipso, et necessitudinibus humanis, et tota mundi historia reperiunt aliquam responsionem — saepius vero inconsciam — illi praecepto divino ut homo «possideat et dominetur terrae[2]», eodemque tempore cernit participationem necnon productionem operis Dei rerum effectoris ac servatoris[3]. Atqui in eandem illam considerationem et mentem prorsus ingrediuntur communicationis socialis instrumenta, utpote quae ad scientiam inter homines communicandam ac proinde ad eorum mutuo praestitam effectricem operam valeant multum. Revera, cum hominem Deus fabricaretur ad imaginem suam, potestatem ei dedit simul partis capiendae in ipsa potentia creatrici, ut civitatem terrenam exstrueret[4].

8. Suapte natura id communicatio socialis efficere contendit, ut homines inter se commercia frequentantes maiore imbuantur vitae communis sensu. Ita quisque homo cum reliquis hominibus suis fratribus coniunctus ad consilium divinum in historia adimplendum confert tamquam Dei manu ductus[5]. Secundum fidem Christianam consortio hominum et communio, finis videlicet princeps omnis communicationis, primitus exoritur ipsa et veluti praemonstratur in mysterio summo aeternae societatis Dei inter Patrem et Filium et Spiritum Sanctum, qui unam agunt vitam divinam.

9. Plurimum sane adiuvare possunt communicationis instrumenta ad hominum coniunctionem; attamen si animi et mentes inscitia laborant sive bona voluntas desideratur, usus eorum contrarium perficere valet, ut nempe minus homines inter se intellegant magisque dissentiant; unde mala complura gignantur. Etenim nimium crebro experimur per eadem instrumenta negari vel adulterari potissima bona vitae humanae; quibus ex depravationibus Christiana mens concludit necesse profecto esse hominem liberari et eripi peccato, quod in generis humani historiam primigeno intraverit casu[6].

10. Cum propria culpa homo a suo Conditore avertitur, per illam turbationem quae delictum sequitur ipse in discordiam prolabitur, tum altercationem exitiosam cum fratribus suis, et tandem interpellationem communicationis[7]. Verumtamen Dei amor erga homines non patitur se repudiari. Ipse enim auctor fuit, ut ineunte historia salutis[8] commercium haberet cum hominibus, atque appetente iam temporis plenitudine seipsum communicavit cum eis[9], et «Verbum caro factum est[10]». Dum morte sua et resurrectione genus humanum liberavit Christus Dei Filius Incarnatus, Verbum simulque Imago Dei invisibilis[11], cum omnibus partitus est veritatem et Dei ipsius vitam maiore profecto ubertate geminataque copia. Ipse ut unus mediator inter Patrem et homines pacem seu communionem cum Deo stabilit fraternamque societatem inter homines componit[12]. Quo ex tempore altissimum fundamentum atque primum exemplar coniunctionis inter homines invenitur in Deo, qui Frater Humanus est factus quique discipulis deinde

der Technik sieht der Christ bei der Beurteilung des Menschen, seiner Beziehungen und der ganzen Weltgeschichte eine — oft unbewußte — Antwort auf das göttliche Gebot, der Mensch solle „die Erde in Besitz nehmen und beherrschen[2]". Zugleich erblickt er darin eine Teilhabe und Fortführung des Werkes Gottes, der die Welt erschaffen hat und sie erhält[3]. In den gleichen Sinnzusammenhang gehören auch die Instrumente der sozialen Kommunikation: denn sie vermögen viel zu leisten für die zwischenmenschliche Mitteilung und darum auch für eine schöpferische Zusammenarbeit. Als Gott den Menschen nach seinem Bilde erschuf, gab er ihm in der Tat auch die Macht, an seiner Schöpferkraft teilzunehmen, um die irdische Stadt zu erbauen[4].

8. Ihrer ganzen Natur nach zielt die soziale Kommunikation darauf ab, daß die Menschen durch die Vielfalt ihrer Beziehungen einen tieferen Sinn für Gemeinschaft entwickeln. Daher leistet jeder einzelne, der mit den übrigen Menschen brüderlich verbunden ist, wie von Gottes Hand geführt[5], seinen Beitrag zur Erfüllung des göttlichen Heilsplans in der Geschichte. Nach christlicher Glaubensauffassung ist die Verbundenheit und die Gemeinschaft der Menschen — das oberste Ziel jeder Kommunikation — ursprünglich verwurzelt und gleichsam vorgebildet im höchsten Geheimnis der ewigen Gemeinschaft in Gott zwischen dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist, die ein einziges göttliches Leben haben.

9. Die Kommunikationsmittel können zwar viel zur Einheit unter den Menschen beitragen. Unwissenheit und Mangel an gutem Willen lassen jedoch den Gebrauch dieser Mittel ins Gegenteil verkehren: die Menschen verstehen sich noch weniger, entzweien sich noch mehr, und die schlimmen Folgen werden ärger. Denn nur zu oft macht man die Erfahrung, daß durch eben diese Kommunikationsmittel die höchsten Werte des menschlichen Lebens verneint oder verfälscht werden. In diesen verhängnisvollen Erscheinungen sieht der Christ einen Hinweis darauf, daß der Mensch erlöst und befreit werden muß von der Sünde, die durch die Urschuld in die Menschheitsgeschichte eintrat[6].

10. Wenn sich der Mensch durch eigene Schuld von seinem Schöpfer abwendet, ist er durch die der Sünde folgende Verwirrung auch selbst der Zwietracht preisgegeben, dann dem verderblichen Kampf mit seinen Brüdern ausgeliefert, und schließlich reißt die Kommunikation vollends ab[7]. Doch die Liebe Gottes zu den Menschen läßt sich nicht zurückstoßen. Er selbst begann am Anfang der Heilsgeschichte[8] von neuem das Gespräch mit den Menschen. Als die Fülle der Zeit gekommen war, teilte er selbst sich ihnen mit[9], „und das Wort ist Fleisch geworden[10]", Christus, Mensch gewordener Gottessohn, Wort und Ebenbild des unsichtbaren Gottes[11], hat durch seinen Tod und seine Auferstehung das Menschengeschlecht erlöst und dabei allen an der Wahrheit und am Leben Gottes in größerem Reichtum und doppelter Fülle Anteil gegeben. Als einziger Mittler zwischen dem Vater und den Menschen festigt er den Frieden und die Gemeinschaft mit Gott und begründet die brüderliche Verbundenheit unter den Menschen[12]. Seit-

praecepit, ut bonum nuntium universis hominibus perferrent cuiusvis aetatis ac regionis[13] pronuntiantes «in lumine» et «super tecta[14]».

11. Hisce commorans in terris Christus se ipse ostendebat Perfectum Communicatorem. Per «incarnationem» quidem naturam induit eorum, qui aliquando percepturi erant eius communicationem, quam et sermonibus et universa vitae suae ratione peragebat. Ex interiore parte ille loquebatur, id est e medio populo suo, proclamans nuntium divinum valide et tenaciter neque cum ulla exceptione; attamen sese aequabat eorum generi modoque loquendi et cogitandi rationi, cum ex ipsorum situ ac statu loqueretur. Ceterum plus secum infert communicatio quam cogitationum solam declarationem vel animi affectuum significationem; namque secundum reconditam suam naturam constat sui ipsius donatione ob amorem; et communicatio Christi spiritus est et vita[15]. Eucharistia autem sacra instituenda Christus nobis absolutissimam tradidit communionis formam, quae homini terrestri concedi poterat, communionem scilicet Deum inter et hominem, et hoc pacto proximam ac perfectissimam inter homines ipsos societatem. Christus denique nobis suum Spiritum Vivificantem communicavit, qui est principium congregationis et unitatis[16]. In Ecclesia, quae est Corpus Christi Mysticum et plenitudo abscondita Christi glorificati, Ipse complectitur universa[17]: sic fit ut in Ecclesia procedamus per verbum et sacramenta erecti ad spem novissimae coniunctionis, ubi «Deus erit omnia in omnibus[18]».

12. «Inter mirifica technicae artis inventa[19]», quibus socialis communicatio inter homines provehitur, Christifidelis reperit instrumenta illa provido Dei consilio excogitata ad hominum prosperandam consortionem his in terris peregrinantium. Novas enim pariunt illa necessitudines inter eos, et, ut aiunt, novam fabricantur linguam, quae homines sinit rectius se ipsos cognoscere ad aliosque facilius accedere. Quanto autem expeditius inter se comprehendunt et propensa voluntate utrimque inclinant, tanto vicissim celerius admoventur ad iustitiam et pacem, benevolentiam et beneficentiam, adiutorium mutuum, amorem ac tandem communionem. Quocirca communicationis instrumenta merito annumerantur inter validissimas opes atque facultates, quibus homo uti potest ad caritas confirmationem, quae exprimit et progignit demum communionem.

13. Cuncti propterea bonae voluntatis homines magna cohortatione stimulantur ad coniuncte laborandum, ut instrumenta communicationis socialis veritati conquirendae et inveniendae necnon humanae progressioni amplificandae vere sint utilia. Ad illud autem faciendum christianus sua in fide confirmatur, quod Evangelii nuntius per eadem disseminatus huic proposito maxime proderit, cum fraternitatem hominum sub Dei paternitate efficiat. Mutua tamen communio et opera rerum effectrix inter homines denique reponuntur in eorum libera voluntate, quae autem movetur

dem findet man den tiefsten Grund und das Urbild jeder Gemeinschaft zwischen Menschen in Gott, der unser menschlicher Bruder wurde und seinen Jüngern auftrug, die frohe Botschaft allen Menschen jeden Alters und jeder Abstammung zu bringen[13] und sie „im Lichte" und „von den Dächern[14]" zu verkünden.

11. Während seines Erdenwandels erwies sich Christus als Meister der Kommunikation. In der „Menschwerdung" nahm er die Natur derer an, die einmal die Botschaft, welche in seinen Worten und seinem ganzen Leben zum Ausdruck kam, empfangen sollten. Er sprach ihnen aus dem Herzen, ganz in ihrer Mitte stehend. Er verkündete die göttliche Botschaft verbindlich, mit Macht und ohne Kompromiß. Andererseits glich er sich ihnen in der Art und Weise des Redens und Denkens an, da er aus ihrer Situation heraus sprach. Tatsächlich ist Kommunikation mehr als nur Äußerung von Gedanken oder Ausdruck von Gefühlen; im Tiefsten ist sie Mitteilung seiner selbst in Liebe. Die Kommunikation Christi ist Geist und Leben[15]. Durch die Einsetzung der Eucharistie schenkte uns Christus die höchste Form der Einigung, die den Menschen auf Erden möglich ist, und zwar die Einigung zwischen Gott und Mensch und darum auch die innigste und vollendetste Gemeinschaft zwischen den Menschen selbst. Schließlich hat Christus uns seinen lebenspendenden Geist mitgeteilt, der das Prinzip der Verbundenheit und Einheit ist[16]. In der Kirche, die der mystische Leib Christi und die verborgene Fülle des verherrlichten Christus ist, umfaßt er selbst das All[17]. So gehen wir in der Kirche, gestärkt durch das Wort und die Sakramente, auf die erhoffte letzte Vereinigung zu, in der „Gott alles in allem sein wird[18]".

12. In den „erstaunlichen Erfindungen der Technik[19]", die der sozialen Kommunikation unter den Menschen dienen, erblickt der gläubige Christ die von der Vorsehung Gottes gegebenen Mittel, um das Zusammenleben der Menschen auf dieser Erde zu fördern. Denn sie knüpfen neue Verbindungen unter ihnen und schaffen sozusagen eine neue Sprache, die es ermöglicht, daß die Menschen einander noch besser kennenlernen und leichter zueinander finden. Je mehr gegenseitiges Verständnis und Sympathie wachsen, um so schneller gelangen die Menschen zu Gerechtigkeit und Frieden, zu Wohlwollen und Wohltun, zu gegenseitiger Hilfe, zur Liebe und endlich zur Einheit. Darum gehören die Kommunikationsmittel zu den wirksamsten Kräften und Möglichkeiten, die der Mensch einsetzen kann zur Stärkung der Liebe, die Ausdruck und Quelle der Gemeinschaft ist.

13. Darum sind alle Menschen guten Willens dringend zu gemeinsamen Anstrengungen aufgerufen, die Instrumente der sozialen Kommunikation in den Dienst der Wahrheitssuche und der Wahrheitsfindung sowie der Förderung des menschlichen Fortschritts zu stellen. Der Christ wird zu dieser Mitarbeit auch noch durch seinen Glauben verpflichtet; denn das Evangelium, das die Bruderschaft der Menschen unter der Vaterschaft Gottes bewirkt, dient diesem Ziel in besonders hohem Maße, wenn es über die Kommunikationsmittel verkündet wird. Gemeinschaft untereinander und

vicissim causis ex animo vel societate vel arte technica profectis. Itaque momentum suum et significatio ultima assignantur communicationis instrumentis, cum eadem adhibet humana libertas.

14. Ideo quoniam homo ipse constituit modum utendi communicationis inventis, principia moralia illuc spectantia innituntur aequae considerationi dignitatis hominis, qui particeps reapse fieri debet communitatis filiorum Dei adoptivorum. Ex altera vero parte, haec principia manant ex intima natura communicationis socialis et qualitatibus cuiusque instrumenti propriis. Id quod colligitur etiam ex Constitutione *Gaudium et Spes:* «Ex ipsa enim creationis condicione res universae propria firmitate, veritate, bonitate propriisque legibus ac ordine instruuntur, quae homo revereri debet . . .[20]».

15. Quicumque ergo cupiverint communicationis subsidia eorumque usurpationem recte collocare in historia Creationis et Incarnationis Redemptricis atque iudicare eorum honestatem, iidem comprehendant necesse erit hominem integrum, et iam antea funditus perspexerint indolem socialis communicationis et eius instrumentorum. Sic pro sua quemque conscientia oportet omnes communicatores (i.e. illos qui pro munere suo communicationis subsidiis utuntur) studere sibi peritiam comparare ad munus rite obeundum necessariam[21]; hoc eo magis postulatur, quo gravius est onus cuiusque officii erga communicationis bonitatem. Eodem officio magis quidem obstringuntur ii, qui aliorum iudicium et arbitrium illuminare atque edocere debent, praesertim quorum maturitas vel animi cultura haud sufficit. Necessitas autem haec et obligatio ea omnia complecitur, quae uno aliove modo ditare valent aut vitiare humanitatem singulorum vel plurium hominum. Nihil deinde intentatum praetermittetur, ut receptores (i.e. illi qui legendo audiendo intuendo utilitates inde hauriunt) informentur tales, qui accurate interpretentur quidquid instrumenta haec praebuerint, qui plurimum inde emolumenti reportent, qui suas denique operosas partes in societatis vita expleant; namque hoc solo modo subsidia illa plenam suam assequentur efficacitatem.

16. Summa sive universitas cunctorum operum per varia ac diversa communicationis instrumenta in certo aliquo circumscripto loco confectorum, iudicari debet et aestimari, prout bono communi[22] ipsa inserviunt; scilicet, per nuntios suos et artes et oblectamenta satisfacere illa decet eiusdem communitatis vitae atque progressibus. Afferendi sunt his instrumentis nuntii non tantum eventuum carptim evulsorum e rebus adiectis, verum etiam ipsorum adiunctorum, ut universi recipientes plane intellegant societatis quaestiones inque perfectionem eius suum quoque conferant studium et laborem. Aequam proinde proportionem conservari oportet inter nuntios publicos, instructionem scholasticam, oblectationes, inter otia liberaliora et vulgatiora.

schöpferische Zusammenarbeit beruhen indessen auf dem freien Willen des Menschen; dieser aber ist abhängig von Einflüssen aus dem seelischen, gesellschaftlichen und technischen Bereich. Durch die Art, wie menschliche Freiheit sie gebraucht, erfahren daher die Kommunikationsmittel letztlich ihre Bedeutung und Prägung.

14. Weil der Mensch also selbst über den Gebrauch der Kommunikationsmittel entscheidet, stützen sich die hier geltenden ethischen Grundsätze auf den Vollbegriff von der Würde des Menschen, der ja in die Gemeinschaft der angenommenen Kinder Gottes berufen ist. Andererseits ergeben sich diese Grundsätze aus dem Wesen der sozialen Kommunikation und der Eigengesetzlichkeit eines jeden Mediums. So sagt auch die Konzilskonstitution *Gaudium et Spes:* „Durch ihr Geschaffensein selber haben nämlich alle Einzelwirklichkeiten ihren festen Eigenstand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und Ordnung, die der Mensch anerkennen muß . . .[20]."

15. Wer die Kommunikationsmittel und deren Gebrauch in den rechten Zusammenhang der Schöpfungs- und Heilsgeschichte einordnen und ihren ethischen Wert beurteilen möchte, muß daher den ganzen Menschen sehen und das Wesen der sozialen Kommunikation sowie ihrer einzelnen Medien gründlich kennen. Alle Kommunikatoren (d. h. solche, die sich beruflich der Kommunikationsmittel bedienen) sind in ihrem Gewissen verpflichtet, sich die Kenntnis und Bildung anzueignen, die zur rechten Erfüllung ihres Berufes erforderlich ist[21]. Dies gilt um so mehr, je größer die Verantwortung ist, welche die berufliche Stellung für die Qualität der Kommunikation mit sich bringt. Besondere Verantwortung tragen jene, welche andere zu kritischem Urteil und zur Gewissensentscheidung anleiten, zumal wenn deren Reife und Vorbildung unzulänglich ist. Diese ernste Verpflichtung erstreckt sich auf alles, was irgendwie das Menschsein einzelner oder vieler Menschen bereichern oder schädigen kann. Es darf auch nichts unversucht gelassen werden, die Rezipienten (Leser, Hörer und Zuschauer) so anzuleiten, daß sie alles, was ihnen durch die Medien geboten wird, richtig deuten, daraus möglichst großen Gewinn ziehen und so schließlich an ihrem Platz das Leben der Gesellschaft aktiv mitgestalten. Nur dann entfalten die Kommunikationsmittel ihre volle Wirksamkeit.

16. Das Gesamtangebot der verschiedenen Kommunikationsmittel und ihrer Einrichtungen in einem bestimmten Gebiet ist danach zu beurteilen und einzuschätzen, inwieweit es als solches dem Gemeinwohl[22] dient, d. h. wie es durch Information, Bildung und Unterhaltung das Leben und die Entwicklung der betreffenden Gesellschaft fördert. Die Medien sollen Informationen so vermitteln, daß der Ereigniszusammenhang nicht zerrissen, sondern im Gegenteil hergestellt wird, damit alle Rezipienten die Probleme der Gesellschaft wirklich durchschauen und zu ihrem Aufbau durch eigene Mitarbeit beitragen. Es muß ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt bleiben zwischen Information, Bildung und Unterhaltung sowie auch zwischen einem anspruchsvollen und volkstümlichen Angebot für die Freizeit.

17. Quaevis communicatio necesse est primariae legi sinceritatis, probitatis, veritatis obtemperet. Non sufficit igitur bonus animus et voluntas recta, ut communicatio evadat illico honesta; opus est praeterea communicationem ex veritate referre res ipsas, hoc est, veram reddere imaginem rerum condicionis, atque praeditam esse propria sua interiore veritate. Laus et praestantia moralis alicuius communicationis non emerget ex solo argumento, neque ex doctrina eius mente tantum concepta, sed etiam ex ratione qua communicatur, ex modis et viis loquendi atque suadendi, ex rebus adiectis, ex ipsa illa hominum multitudine ad quam dirigitur[23].

18. Perfectior intelligentia maiorque inter homines indulgentia, consociatio adiutricis multorum et effectricis operae, quas socialis communicatio mirandum ad modum promovere valet, sunt quidem proposita consonantia cum ipsis finibus Populi Dei, qui suo tempore ea confirmant atque perficiunt. «Promotio enim unitatis cum intima Ecclesiae missione cohaeret, cum ipsa sit ‚in Christo veluti sacramentum seu signum et instrumentum intimae cum Deo unionis totiusque generis humani unitatis[24]'.»

17. Jede Kommunikation muß unter dem obersten Gesetz der Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Wahrheit stehen. Reine Absicht und guter Wille allein genügen nicht, um eine Kommunikation schon als positiv zu bewerten. Sie muß darüber hinaus die Dinge sachlich richtig darstellen, d. h. ein zutreffendes Bild des Zusammenhangs vermitteln und in sich glaubwürdig sein. Nicht allein das Thema oder die vertretene Meinung bestimmen den sittlichen Wert einer Kommunikation, sondern auch der Geist, aus dem heraus sie geschieht, die Art und Weise, mit der sie anspricht und Einfluß zu nehmen sucht, ihre Begleitumstände und schließlich das Publikum, an das sie sich wendet[23].

18. Besseres Verständnis und Rücksichtnahme unter den Menschen, Hilfsbereitschaft und schöpferische Zusammenarbeit, wie sie durch die soziale Kommunikation in erstaunlichem Maße gefördert werden können, sind in der Tat Ziele, die mit denen des Gottesvolkes nicht nur im Einklang stehen, sondern von daher sogar noch tiefer gesichert und vervollkommnet werden. „Denn die Förderung der Einheit hängt ja mit der innersten Sendung der Kirche zusammen, da diese ‚in Christus gleichsam das Sakrament, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit ist[24]'."

PARS SECUNDA

INSTRUMENTA SOCIALIS COMMUNICATIONIS UTI PARTES HUMANAE PROGRESSIONIS

CAPUT PRIMUM

Actio Communicationis Instrumentorum in hominum Societate

19. Recentiora artificia ad hominum provehendum commercium conglobant, ut dicitur, nostrae aetatis homines in aliquem circulum angustum, ut cuncti inter se colloquantur ad fraternitatem et communem omnium operam nitentes. Namque eisdem instrumentis resonant et excitantur ac per immensum iterantur collocutiones cotidianae singulorum hominum; ideoque publicum totius societatis colloquium per ea gignitur atque expeditur usquequaque. Nuntiorum et opinionum profluentia, quae his rationibus perferuntur, revera facit ut totum per orbem terrarum universi homines illorum negotiorum ac difficultatum, quibus tam unusquisque eorum quam omne genus humanum afficitur, ita participes fiant ut condiciones simul impleantur necessariae ad mutuam comprehensionem et indulgentiam omniumque inde progressum.

20. Communicationis instrumenta adeo velociter perfecta evertunt et diruunt claustra, quae tempora

ZWEITER TEIL

DIE INSTRUMENTE DER SOZIALEN KOMMUNIKATION ALS FAKTOREN DES MENSCHLICHEN FORTSCHRITTS

ERSTES KAPITEL

Die Funktion der Kommunikationsmittel in der Gesellschaft

19. Die neue Technik für den Austausch unter den Menschen versammelt die Zeitgenossen sozusagen um einen runden Tisch. So kommen sie in dem Streben nach Brüderlichkeit und gemeinsamem Handeln miteinander ins Gespräch. Denn durch diese Instrumente wird das tägliche Gespräch der einzelnen aufgenommen, angeregt und weithin verbreitet. So wird das öffentliche Gespräch der ganzen Gesellschaft durch diese Medien ermöglicht und überall vernehmbar. Der so vermittelte Fluß der Nachrichten und Meinungen bewirkt in der Tat, daß alle Menschen auf dem ganzen Erdkreis wechselseitig Anteil nehmen an den Sorgen und Problemen, von denen die einzelnen und die ganze Menschheit betroffen sind. Das sind notwendige Voraussetzungen für das Verstehen und die Rücksichtnahme untereinander und letztlich für den Fortschritt aller.

20. Die Kommunikationsmittel beseitigen in ihrer raschen Entwicklung die zeitlichen und räum-

et loca inter homines aliquando erexerant. Sese ergo praebent tamquam iunctioris propinquitatis firmiorisque consortionis artifices; etenim eorum beneficio cuiuslibet rei indicium seu cognitio continenter circuit orbis nostri extrema hominesque patitur vitam et eventa mundi hodierni multo magis actuose sectari. Utilitatem ex his instrumentis deportat traditio quoque doctrinae cuiusvis gradus; ceterum illa admodum prosunt dimicationi adversus plenam litterarum ignorantiam atque simul institutioni tum incipienti tum continuatae. Similiter conferre plurimum valent ad homines evehendos vereque liberandos praesertim in regionibus paulatim tantum progredientibus. Maiorem praeterea aequalitatem inter homines constituunt atque defendunt, in eam videlicet partem, ut cuncti societatis ordines sine discrimine iam perfrui possint bonis animi et oblectamentis. Mentes denique locupletant, dum eas per ipsius vitae sonos et imagines reducunt ad res aspectabiles et concretas eiusque pariter indicant maxime longinquas regiones atque tempora antiquissima. Ubicumque autem litterae paene omnino ignorantur, cives, quamvis culturae nativae et humanitatis mores magni existimare debeant, ad hodierni tamen mundi rationes et modus recentiores vitae cito suscipiendos adducuntur.

21. Adhortatur talium opportunitatum contemplatio, ut instrumenta communicationis socialis elementa validissima esse putentur, quibus et humana augeatur progressio et difficultates perseveranter superentur quas ipsa inferre possint. His vero incommodis tam communicatores quam receptores se intellegent provocari ad quaestiones multiplices resolvendas. Quomodo cavebitur certo, ut rerum nuntii, quos copiose et perpetuo, turbate saepius et plerumque summa celeritate diffundant, accurate aestimentur atque digerantur? Cum socialis communicationis instrumenta ex sua ipsorum natura ad quam plurimos illis utentes se dirigant ac, ne plures receptores offensa aliqua repellant, crebro faveant neutri parti, qua ratione in populis pluralisticis, quos dicunt, vera et falsa tuto discernentur, honesta et prava? Quo pacto prohiberi potest, quominus, propter liberam competitorum aemulationem, ipsa captatio publici favoris cogat haec instrumenta aut compellat ad evocandas et inflammandas non tam generosas nec honestas impulsiones naturae humanae? Quomodo impedietur, ne nimis pauci homines ita instrumentis dominentur ut vera colloquutio et consortio in societate exstinguatur? Quomodo adhibenda erunt haec subsidia ne communicationibus per artificia transmissis, praesertim si imaginibus efficiantur, necessitudines inter ipsas personas laedantur? Cum enim saepe eadem invitent hominem ad alio effugiendum per somnium quoddam, quid facere potest, ne eum ab ipsa vita absterreant in hoc praesenti tempore agenda? Qua ratione obstabitur, ne homines adigant ad desidiam et animi quandam lentitudinem? Quo denique pacto fiet, ne perpetua affectuum excitatio usum rationis praepediat?

lichen Schranken, die früher die Menschen trennten. Sie schaffen größere Nähe und beständigere Bindung unter den Menschen. Mit ihrer Hilfe dringt jede Nachricht und Information unaufhörlich von einem Ende der Welt bis zum anderen und läßt die Menschen am Leben und Geschehen in der heutigen Welt tätigen Anteil nehmen. Bildung und Unterweisung auf allen Ebenen ziehen Nutzen aus diesen Medien. Sie leisten große Hilfe im Kampf gegen den Analphabetismus und unterstützen die Grundbildung und Weiterbildung. Sie können viel beitragen zum Wohl der Menschen und ihrer wirklichen Befreiung vor allem in den Gebieten, die sich nur langsam entwickeln. Sie begründen und sichern eine größere Gleichheit unter den Menschen, indem sie ohne Unterschied allen Schichten der Gesellschaft den Zugang zu kulturellen Gütern öffnen und Freude und Entspannung gewähren. Sie bannen die sichtbaren und konkreten Dinge des Lebens in Töne und Bilder, sie machen die entlegensten Gebiete und längst vergangene Zeiten gegenwärtig und bereichern so den Geist der Menschen. Mitglieder einer Gesellschaft, die zwar nicht lesen und schreiben können, aber eine gewachsene Kultur von hohem menschlichen und sittlichen Wert besitzen, werden durch diese Medien beinahe abrupt mit der Lebensweise der modernen Welt konfrontiert.

21. Die Betrachtung solcher Möglichkeiten zwingt dazu, die Instrumente der sozialen Kommunikation als höchst wirksame Faktoren aufzufassen. Einerseits vermehren sie den menschlichen Fortschritt. Andererseits können sie eine Vielzahl von Problemen mit sich bringen, an deren Lösung man beständig arbeiten muß. Dabei mitzuwirken sind Kommunikatoren und Rezipienten in gleicher Weise herausgefordert. Wie will man sicherstellen, daß die Information, ständig in Überfülle, oft verworren und mit rasender Eile verbreitet, überhaupt richtig beurteilt und verstanden wird? Die Instrumente der sozialen Kommunikation wenden sich ihrer Natur nach an möglichst viele Empfänger und verhalten sich meist neutral, um niemand zu verletzen. Wie kann dabei in der sogenannten pluralistischen Gesellschaft das Wahre vom Falschen, das Gute vom Bösen sicher unterschieden werden? Wie kann man verhindern, daß im freien Wettbewerb der Medien die Jagd nach der Gunst des Publikums sie dazu zwingt, die egoistischen und vitalen Antriebe der menschlichen Natur einseitig anzusprechen und aufzureizen? Wie läßt sich vermeiden, daß durch die Konzentration der Medien in den Händen ganz weniger ein wirkliches Gespräch in der Gesellschaft verhindert und die Gemeinschaft zerstört wird? Wie muß man mit den Medien umgehen, damit nicht durch die technisch vermittelte Kommunikation, vor allem wenn sie im Bild wirksam wird, die personalen Beziehungen Schaden leiden? Die Medien verführen häufig den Menschen dazu, sich in eine Traumwelt zu flüchten: Was kann geschehen, daß sie ihn nicht vom realen Leben mit seinen Verpflichtungen ablenken? Wie kann man die Menschen davor bewahren, in Untätigkeit und Passivität zu versinken? Wie kann man erreichen, daß der ständige Appell an die Emotionen nicht den Gebrauch der Vernunft verhindert?

22. Prolapsio regulae morum, quae in pluribus hodiernae vitae partibus deprehenditur, maximae curae est atque cordi universis bonae voluntatis hominibus; eiusdem autem demutationis signa facile notantur in omnibus instrumentis communicationis socialis. Quantum vero culpae harum rerum conferendum sit in illa, disputari quidem potest. Etenim plerique serio existimant per communicationis subsidia tantummodo relucere ac referri mores, qui in humana societate iam vigeant; alii contra arbitrantur ipsa confirmare latiusque propagare illas propensiones atque, dum eas exhibeant tamquam vitae humanae plane communes, paulatim efficere, ut usu tandem recipiantur; alii denique volunt culpam maximam transferri in eadem haec instrumenta. Quidquid id est, negari non potest ipsam societatem vitiis laborare atque, ut res in melius convertantur et restituantur, operam postulari parentum et magistrorum, animarum pastorum et eorum omnium, qui procurent bonum commune. In hoc autem laudabili conatu instrumenta communicationis haud mediocres sustinent partes, quamvis fieri nequeat, ut opus eorum ab ipsa vita et consuetudinibus populi seiungatur.

22. In vielen Bereichen des heutigen Lebens ist ein Verfall sittlicher Normen offenkundig. Dies erfüllt jeden Menschen guten Willens mit tiefer Sorge. Zeichen dieses Verfalls sind unschwer auch in allen Instrumenten der sozialen Kommunikation zu finden. In welchem Maße nun die Medien selbst an diesem Verfall mitschuldig sind, ist eine offene Frage. Viele vertreten verantwortungsbewußt die Ansicht, daß die Kommunikationsmittel nur den jeweiligen sittlichen Zustand der menschlichen Gesellschaft widerspiegeln. Andere jedoch halten dafür, daß die Medien diese Tendenzen eher verstärken, weiter verbreiten und allmählich zu einer tatsächlichen Lebensgewohnheit machen, indem sie diese als allgemein übliche Selbstverständlichkeiten hinstellen. Eine weitere Meinungsgruppe gibt schließlich den Medien die Hauptschuld an diesem Verfall. Wie immer sich das verhält, man kann nicht leugnen, daß die Mängel in der Gesellschaft selbst zu suchen sind. Der Versuch, den sittlichen Normen wieder Geltung zu verschaffen, muß Sache aller sein, der Eltern, der Lehrer, der Seelsorger und aller, die sich um das Gemeinwohl sorgen. In diesem wichtigen Bemühen fällt den Kommunikationsmitteln eine unverzichtbare Rolle zu. Es ist allerdings unmöglich, von den Kommunikationsmitteln zu erwarten, daß sie sich gänzlich von den tatsächlichen Lebensgewohnheiten und Einstellungen des Volkes isolieren.

23. Quo melius agnoscantur certiusque colligantur beneficia humanae societati per socialem communicationem oblata, quo insuper tutius eorundem obices supervadantur, aspectus praecipuos actionis instrumentorum in hominum commercio ponderari funditus oportet.

23. Damit der Beitrag der sozialen Kommunikation für die Gesellschaft besser erkannt und ausgewertet wird und die mit den Medien gegebenen Schwierigkeiten sicherer überwunden werden, muß man die wichtigsten Aspekte der Funktion dieser Medien im menschlichen Zusammenleben genauer betrachten.

1. *Publica Opinio*

24. Forum aliquod publicum constituunt communicationis subsidia, ubi homines ultro citroque habeant sermones. Quo in colloquio enuntiatio atque certatio diversarum sententiarum quae pervulgantur ipsam societatis vitam penitus afficit et locupletat eiusque progressionem maturat.

25. Ex eo quod unusquisque sponte studet ita patefacere aliis sensus proprios, opiniones, affectiones animi, ut communes plurium evadant sententiae ac mores, exoritur «publica opinio», quae est hominum naturae socialis proprietas et nota. Iam pridem Pius XII publicam opinionem perspicue indicavit quasi quandam «imaginem naturalem vocis, communiter repercussam plus minusve spontaneam eventorum simul et condicionum actualium in animis atque iudiciis hominum[1]». Propriae autem declarandae opinationis libertas est qualitas et pars pernecessaria in publica formanda opinione. Etenim sententiae propalam expressae aliis aperiunt mentem et iudicium circulorum maioris momenti in aliquibus certis adiunctis locorum, temporum, consuetudinum.

1. *Öffentliche Meinung*

24. Die Kommunikationsmittel bilden gewissermaßen ein öffentliches Forum, auf dem das Gespräch der Menschen hin und her geht. Die Äußerung und der Kampf der verschiedenen Meinungen in der Öffentlichkeit greifen tief in das Leben der Gesellschaft ein, bereichern es und beschleunigen ihren Fortschritt.

25. Dadurch, daß jeder bemüht ist, seine eigenen Auffassungen, Meinungen, Empfindungen und sittlichen Überzeugungen anderen mitzuteilen, damit sie gemeinsamer Besitz vieler werden, entsteht „öffentliche Meinung". Sie ist wesentlicher Ausdruck der gesellschaftlichen Natur des Menschen. Bereits früher hat Pius XII. die öffentliche Meinung zutreffend umschrieben als „ein natürliches Echo, einen gemeinhin mehr oder weniger spontanen Widerhall von Ereignissen und aktuellen Situationen im menschlichen Geist und Urteil[1]". Die Freiheit der Meinungsäußerung des einzelnen ist ein Wesensbestandteil bei der Bildung von öffentlicher Meinung. Denn öffentlich ausgesprochene Meinungen geben das Denken und die Haltung wichtiger Gruppen wieder, die in einem bestimmten geographischen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhang stehen.

26. Illa libertas, qua valet sua quisque asseverare sensa et cogitata, prorsus necessario exposcitur ad recte convenienterque effingendam publicam opinionem. Oportet proinde una cum Concilio Vaticano II praedicare hanc libertatem, propriae eloquendae mentis necessariam esse tam singulis quam consociatis hominibus intra honestatis bonique communis terminos[2]. Cum adiutrix omnium opera postulatur ut socialis vita revera proficiat, opus est comparatione quoque libera sententiarum, quae alicuius ponderis esse existimantur, ut — dum aliae concedantur vel assumantur, aliae vero repudientur vel perficiantur, aliae demum inter se concilientur vel accomodentur — solidiore quidem ex eis atque constantiores vere conspirare valeant ad commune quoddam agendi consilium.

27. Hinc elucet communicatorum munus sane esse gravissimum: ad opiniones nempe rite conformandas et colligendas et disseminandas maximam vim ipsi habent, dum uno tempore permittunt, ut libero acutoque rei iudicio inter se comparentur.

28. Omnes autem cives rogantur ut publicae informandae opinioni conferant[3] etiam per legatos propriae mentis interpretes. Ii, qui ex officio vel propter dotes nativas aliamve ob causam magni aestimati plurimum in civitate possunt, sustinent partes magni quidem ponderis ad publicam gignendam opinionem, quoties suam indicant sententiam. Unde procedit officium quod tanto magis illos obstringit, quanto magis alios homines ipsi suo exemplo trahere valent.

29. Venditationem autem vel ostentationem (quam «propaganda campaign» vulgo nuncupant), tunc solummodo instrui licebit cum propositum eius et rationes homine sint dignae, cumque ipsi veritati prodesse contendat vel causis, quae communi emolumento favent sive illius nationis sive totius orbis, cum hominum singulorum tum coetuum eorum.

30. Attamen aliquod persuadendi consilium, quod bono communi adversatur, quod apertam et publicam responsionem impedire nititur, quod statum rerum detorquet vel hominum mentes praeiudiciis inficit — dimidiatis veritatibus seminandis vel secundum praestitutum finem selegendis vel etiam quibusdam gravioribus praetereundis — legitimam populi inhibet decernendi libertatem, et propterea nullo modo est ferendum. Id quod eo magis affirmari debet, quo humanarum disciplinarum, psychologiae cumprimis, et ipsorum communicationis socialis inventorum progressio maiorem semper potentiam tribuit huiusmodi publicis praeconiis ac nuntiis.

31. Non autem quaevis vulgatissima enuntiata continuo putanda sunt publica opinio, quae magnum hominum numerum complectitur. Namque populi iudicia inter se dissidentia nonnulla eodem tempore locoque exsistere possunt, quamvis aliquod saepe a pluribus proferatur. At maioris partis sententia non necessario optima est nec veritati proxima. Ceterum opinio publica crebrius mutatur,

26. Die Freiheit des einzelnen, seine Empfindungen und Gedanken vortragen zu können, ist unbedingt erforderlich, damit es zu rechter und angemessener Bildung von öffentlicher Meinung kommt. Man muß darum mit dem II. Vatikanischen Konzil feststellen, daß diese Freiheit der Meinungsäußerung für die einzelnen wie für die Gesellschaft in den Grenzen der Sittlichkeit und des Gemeinwohls notwendig ist[2]. Die Zusammenarbeit aller im Dienst des gesellschaftlichen Fortschritts bedarf der ungehinderten Gegenüberstellung der als wichtig erachteten Meinungen, damit im Spiel des Gebens und Nehmens, der Ablehnung und Ergänzung, auf dem Weg der Einigung und des Kompromisses die am besten begründeten und gesicherten Ansichten zum gemeinsamen Handeln zusammenführen können.

27. Darum haben die Kommunikatoren einen höchst verantwortungsvollen Auftrag: sie besitzen nämlich einen sehr großen Einfluß bei der Bildung, Sammlung und Verbreitung von Meinungen, und es liegt zugleich in ihrer Hand, die Meinungen frei und sachentsprechend miteinander zu konfrontieren.

28. Alle Bürger sind aufgerufen, zur Bildung der öffentlichen Meinung beizutragen[3], auch dadurch, daß sie ihre eigene Meinung durch qualifizierte Sprecher vertreten lassen. Wer durch seine Stellung, Begabung oder aus anderen Gründen großen Einfluß in der Öffentlichkeit besitzt, spielt eine wichtige Rolle bei der Bildung öffentlicher Meinung, sooft er seine Ansicht äußert. Diese Verantwortung wiegt um so schwerer, je mehr sein Beispiel andere mitzuziehen vermag.

29. Alle Arten von Propagandakampagnen sind nur dann erlaubt, wenn deren Ziel und Mittel der Würde des Menschen nicht widersprechen. Sie müssen bemüht sein, der Wahrheit zu dienen und das gemeinsame Interesse aller im Auge zu behalten, sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene und im Blick auf einzelne und Gruppen.

30. Jede Propaganda jedoch, die sich gegen das Gemeinwohl richtet, die eine offene und öffentliche Einrede hindern will, die Tatsachen verdreht oder den Menschen Vorurteile einhämmert, die halbe oder einseitig gefärbte Wahrheiten verbreitet und wichtige Sachverhalte verschweigt, verweigert dem Menschen das Recht auf Entscheidungsfreiheit. Solche Propaganda ist untragbar. Das gilt um so mehr, weil die Fortschritte der Wissenschaft vom Menschen, vor allem der Psychologie, sowie die Entwicklung der Instrumente der sozialen Kommunikation dieser Propaganda eine immer noch wachsende Macht verleihen.

31. Veröffentlichte Meinungen sind noch keineswegs schon eine öffentliche Meinung, die von einer Mehrheit auch vertreten wird. Sodann können verschiedene Ansichten gleichzeitig nebeneinander bestehen, obwohl eine unter ihnen oft eine größere Mehrheit findet. Allerdings ist die Meinung der Mehrheit nicht unbedingt die bessere oder der Wahrheit am nächsten. Schließlich wandelt sich die öffentliche Meinung häufig und gewinnt oder

modo augens modo amittens vim suam in vulgus. Has ob causas ne protinus homines sibi asciverint sententias, quae omnium sunt in ore ac manibus. Immo vero rationes praesto esse possunt, cur eis directo obsistatur.

32. Verum sententiae palam atque communiter dictae, quippe quae cogitationem et voluntatem populi recludant, sollerter sunt perpendendae, praesertim auctoritatibus tam religiosis quam civilibus.

2. *Ius «Informationis» consequendae atque impertiendae*

33. Ut suo proprio modo emergat publica opinio, necesse est ipsi societati in antecessum tribuatur facultas adeundi originem et canales, ut aiunt, cognitionum, necnon libere suae patefaciendae mentis. Opinandi libertas atque ius rerum scientiae hinc acquirendae illinc participandae una simul consistunt. Ioannes XXIII[4], et Paulus VI[5], et Concilium Vaticanum II[6] hanc potestatem res comperiendi manifesto liquidoque praedicaverunt, quae quidem solidae necessitati innititur ipsius hominis et hodiernae societatis nostrae.

a) Aditus ad Fontes et Vehicula Notitiarum

34. Opus est hominem nostri temporis probe et convenienter, plene et fideliter certiorem rerum fieri, primum ut mundum illum intellegat ubi versatur inter continuas huius aetatis vicissitudines, deinde ut sese rebus ipsis aequet ac mutantibus semper condicionibus quae iudicia eius et consilia cotidie postulant, tum ut partes actuosas et graves peragat in statu proprio sociali, postremo ut variis formis rei oeconomicae et politicae, societatis et humanitatis ac religionis huius temporis ipse intersit. Illi autem iuri, quod ex hisce requisitis procedit, officium vicissim respondet scientiae rerum praeripiendae; etenim ius illud impleri non poterit, nisi homo certior faciendus suam quoque operam praestiterit. Quem propterea oportet sua in potestate habere subsidia et instrumenta satis varii generis, ut libere seligat ea, quae propriis congruant necessitatibus tum privatis tum socialibus. Nam sine vera communicationis fontium diversitate exercitatio illius iuris inanis erit et nulla.

35. Societas etiam ipsa pro diversis suis ordinibus indiget talis rerum cognitionis atque similiter bene instructorum civium, recte ut sese gerat. Itaque ius istud comperiendi hodie videtur non solum potestas quaedam uniuscuiusque sed etiam boni communis postulatio.

36. Exinde homines, quorum est professio certius facere publicum forum, grave admodum et difficile explent officium, frequentibus conflicti molestiis. Crebro etiam ab iis vexantur, quorum

verliert an Einfluß in der Gesellschaft. Darum sollte man jeweils gängigen Meinungen nicht bedenkenlos und übereilt folgen. Es kann sogar gute Gründe geben, sich ihnen direkt zu widersetzen.

32. Immerhin machen allgemein und öffentlich geäußerte Meinungen das Denken und Wollen der Gesellschaft sichtbar. Man sollte also sorgfältig auf sie achten. Das gilt besonders für die Autoritäten im kirchlichen und weltlichen Raum.

2. *Das Recht auf Information*

33. Damit öffentliche Meinung sich nach den ihr eigenen Entstehungsgesetzen bilden kann, muß der Gesellschaft grundsätzlich der Zugang zu den Quellen und Kanälen der Information offenstehen und die Freiheit der Meinungsäußerung gewährt sein. Meinungsfreiheit sowie das Recht, zu informieren und informiert zu werden, bedingen einander notwendig. Johannes XXIII.[4], Paul VI.[5] und das II. Vatikanische Konzil[6] haben das Recht auf Information klar und deutlich herausgestellt, da es für den Menschen und unsere moderne Gesellschaft wesentlich ist.

a) Der Zugang zu den Quellen und Kanälen der Information

34. Der heutige Mensch braucht eine zuverlässige, klare, vollständige und genaue Information. Nur so kann er die Welt, in der er lebt, in ihrem ständigen Wandel verstehen. Nur so kann er sich einstellen auf die Tatsachen und die stets wechselnden Situationen, die täglich sein Urteil und seine Entscheidung herausfordern. Nur so kann er an seinem Platz einen aktiven und bedeutsamen Beitrag in die Gesellschaft einbringen. Nur so ist er wirklich dabei, wo es um die Formung des wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, menschlichen und religiösen Lebens seiner Zeit geht. Dem Recht, das aus diesen Erfordernissen erwächst, entspricht auf der anderen Seite die Pflicht, von sich aus Information zu suchen. Denn das Informationsrecht bliebe nur Formel, wenn sich nicht jeder bemüht, auch informiert zu sein. Um frei das auszuwählen, was jeweils seinen persönlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht, muß jeder über ein hinreichend vielfältiges Angebot von Instrumenten und Einrichtungen der sozialen Kommunikation verfügen. Ohne eine Vielzahl voneinander unabhängiger Informationsquellen wäre der Gebrauch des Informationsrechtes völlig gegenstandslos.

35. Damit auch die Gesellschaft als ganze in all ihren Schichten und Gruppierungen richtig funktioniert, bedarf sie gut informierter Bürger. Das Recht auf Information kommt also heute nicht nur dem einzelnen zu, sondern ist auch vom Gemeinwohl her gefordert.

36. Die Menschen, deren Beruf es ist, die Öffentlichkeit zu informieren, erfüllen daher eine sehr wichtige und schwierige Aufgabe, die sie oft großen Belastungen aussetzt. Häufig werden sie von

interest obtegere et celare veritatem. Hoc praesertim in illos nuntiorum auctores cadit, qui ex propinquo referunt eventa, quique eam ab causam saepius itinera vel etiam in orbis extrema faciunt[7]. Dum autem ita conantur spectare «eventus, quemadmodum reapse contingunt»[8], saepenumero coguntur ut magis se exponant periculis vitae; et plures quidem ita perierunt, cum tale suum officium exsequerentur. Quoniam ergo ius habent homines cognoscendi, praecipue statum rerum et condiciones in bellorum praeliorumque locis, quae ipsa sollicitant valde et angunt totum genus humanum, idcirco salus atque incolumitas eorum nuntiatorum semper est omnibus viribus protegenda. Quocirca deflet et improbat Ecclesia quamlibet vim his hominibus et cuivis alii generi communicatorum illatam, qui videlicet notitiis sibi comparandis aliisque recte ministrandis usum iuris illius hominum vindicent atque provehant.

37. Praeter communem hominis difficultatem veri integre percipiendi atque ostendendi, accedit etiam, ut ipsi nuntii, cum aliquid novi afferre debeant, suapte natura eas dumtaxat partes rerum illustrent, quae nuperrime mutatae ac praesentis utilitatis sint. Alia vero inde nascitur diffucultas, quod narratores ex permagno nuntiorum congestu eos delibare oportet, quos alicuius ponderis esse existimaverint atque ad vulgus capiendum idoneos. Quo denique accidit, ut cognitiones receptae in frustra discerpantur nec necessario totam eventus gravitatem declarent.

38. Haec praeter, communicatores, cum res integras intellectuque faciles celeriter pronuntiare debeant, ab horum negotiorum peritis commentarios magis magisque quaerunt, qui nuntiorum principia adiectaque explicent atque iudicia propria conferant. Huius modi autem commentationes saepius flagitantur cito, vel etiam interdum ante eventum iamiam instantem. Nihilominus homines fidissimi munerisque sui maxime conscii, praesertim cum imperia gerunt vel auctoritate praecellunt, iure meritoque cunctantur raptim enarrare et explicare cursim eventa, priusquam totum rerum statum et contextum fuerint perscrutati. Qua de causa, cum suapte natura poscant communicationis instrumenta notationes et commentarios repentinos, accidit saepe ut neglegentiores atque imperitiores narratores sese interponant, qui ceteroquin proclivius et libentius opus illud exsequantur. Quod ne eveniat, vere periti quaestionis tractandae diligenter cavebunt. Se ipsos nempe, quantum fieri potuerit, parare conabuntur assequenda ultimorum eventuum cognitione, ut munus hoc nuntiandi ipsi praeripiant rectiusque populum certiorem faciant.

39. Alia autem difficultas ex eo oritur, quod nuntii, ut viriditatem suam asseverent vulgique audientiam faciant, quam citissime sunt dispergendi; huc etiam additur, quod eorum aemula festinatio mercatoriam necessitatem imponit. Ideoque contin-

denen unter Druck gesetzt, die ein Interesse daran haben, die Wahrheit zu verdunkeln und zu verschweigen. Das betrifft vor allem die Korrespondenten, die in die entlegensten Teile der Welt reisen[7], um direkt vom Ort des Geschehens zu berichten. Während sie versuchen, die Ereignisse so zu sehen, wie sie sich wirklich zutragen[8], begeben sie sich zwangsläufig oft sogar in Lebensgefahr. Viele haben bei der Ausübung ihres Berufes den Tod gefunden. Besonders in Kriegsfällen, die die ganze Menschheit in große Aufregung und Angst versetzen, haben die Menschen ein Recht zu erfahren, was sich in den Krisengebieten abspielt. Hier müssen Leben und Gesundheit der Korrespondenten immer und mit allen Mitteln geschützt werden. Darum lehnt die Kirche jede Gewaltanwendung gegen diese Korrespondenten und andere Journalisten entschieden ab. Denn beim Recherchieren und bei der richtigen Weitergabe der Nachrichten nehmen sie das Informationsrecht der Menschen wahr und verwirklichen es.

37. Es ist schon gemeinhin für den Menschen schwierig genug, die Wahrheit unverkürzt zu sehen und darzustellen. Für den Journalisten kommt hinzu, daß Nachrichten etwas Neues bringen müssen und darum ihrer Natur nach nur das beleuchten, was sich im Augenblick verändert und von aktuellem Interesse ist. Für die Redakteure ergibt sich ein neues Problem: sie müssen aus der Flut der Nachrichten jene auswählen, die ihrer Meinung nach wichtig sind und öffentliches Interesse finden können. Nachrichten sind folglich Ausschnitte, die ein Ereignis nicht notwendig in seinem ganzen Umfang und seiner vollen Bedeutung erkennen lassen.

38. Ferner müssen die Kommunikatoren umfassend und verständlich berichten, und zwar so schnell es geht. Dabei greifen sie mehr und mehr auf Sachverständige als Kommentatoren zurück, welche die Hintergründe und die näheren Umstände berichteter Ereignisse erläutern und ihre eigene Beurteilung dazu beitragen sollen. Kommentare aber werden oft innerhalb kürzester Frist verlangt, gelegentlich sogar, ehe ein erwartetes Ereignis eintritt. Auf der anderen Seite widerstrebt es mit Recht gerade verantwortungsbewußten und gewissenhaften Menschen, vor allem wenn sie leitende Stellungen innehaben oder Ansehen genießen, überstürzt Vorgänge zu erläutern, bevor sie sich mit ihnen gründlich und im Zusammenhang befassen konnten. Unter diesem Zeitdruck, der aus dem Wesen der Medien resultiert, passiert es dann oft, daß sich unbekümmerte und oberflächliche Mitarbeiter anbieten, die im übrigen diese Arbeit recht gern und bereitwillig übernehmen. Diejenigen, die jedoch mit der Problematik wirklich vertraut sind, sollten dies sorgsam zu verhindern suchen. Nach Möglichkeit werden sie sich selbst ständig auf dem laufenden halten, damit sie dann auch vorbereitet sind, das Publikum zuverlässig zu informieren.

39. Damit Nachrichten Interesse wecken und nicht veralten, müssen sie möglichst schnell verbreitet werden, wobei noch hinzukommt, daß solche Eile auch vom Druck wirtschaftlichen Wettbewerbs aufgenötigt wird. Daraus entsteht ein neues Pro-

git, ut necessaria ista celeritas accuratae rerum narrationi officiat. Praeterea communicatoribus necesse est rationem ducere populi ipsius et gustus atque animi culturae eius, eodemque tempore considerare, quid ante omnia cognoscere et audire concupiscat. Talibus in adiunctis sane difficilibus communicatores ad veritatem adhaerescere debent, cum nuntios diffundunt.

40. Praeter illa incommoda, quae ex ipsa nuntiationis et instrumentorum communicationis natura proficiscuntur, aliud narratoribus offertur: eos scilicet oportet res explicare alicui vulgo, quod saepenumero urgetur ac distrahitur, vivide et accommodate ad erorum animos pelliciendos captandosque; at ipsi ex altera parte vetantur, ne idem vulgus percellere vehementer penitusque commovere conentur inusitata ratione, quae propter alicuius rei segregationem, amplificationem, scaenicam paene expositionem facere possit ut ipsi nuntii depraventur.

41. Receptores autem, qui dispersa indicia conglutinant, notionem concipere possunt inaequalem vel deformem totius rei. Aequitas autem poterit quadamtenus restitui et reconciliari continuata suppeditatione nuntiorum ex variis diversisque capitibus, quae tamen acriter diiudicare semper oportet. Deinde receptores perspicere convenit beneque comprehendere illorum hominum condicionem, qui pro munere ac professione annuntient neque perfectionem certam ab eis efflagitare vires humanas plane excedentem. Ius nihilominus habent et officium postulare, ut nuntii aliquando falsi vel vitiosi cito manifestoque castigentur, tum commonefacere quae sint forsitan praetermissa, tum reclamitare, quoties communicationis socialis instrumenta deformaverint facta ipsa, vel evellendis eis ex comitante rerum statu vel maiore quam mereri videntur pondere assignando vel contra nimis exiguo et parvo attribuendo momento. Hoc igitur receptorum ius efficaciter valet in tuto collocari ex codicibus normarum agendi ab ipsis communicatoribus conscriptis aut, si desunt tales, secundum leges nationis vel pacta inter populos conventa.

42. Verumtamen cognitionis ius definitis continetur terminis, quotiescumque exercitationi eius alia iura adversantur, ut sunt: ius veritatis quod bonam famam hominum totiusque societatis tuetur; ius vitae privatae quod intimum familiarum atque singulorum circulum defendit[9]; ius secreti, si necessitates vel condiciones muneris suscepti aut ipsum commodum publicum exigunt. Quoties bonum commune agitur, prudenter valde nuntiandum est et intellegenter.

43. Aperta descriptio et expositio rerum saevarum violentarumque maximam diligentiam et acrem curam postulat. Absque dubio immanitas et crudelitas foedat vitam humanam atque conspicitur potissimum in novissimis temporum conversionibus, et ita revera describi potest ut receptores ab ea adhorreant. Attamen si res istae cruentae saepius quam opus est et nimium vividis demonstran-

blem: Schnelligkeit kann oft um den Preis der Genauigkeit der Nachricht erkauft sein. Außerdem müssen die Kommunikatoren Rücksicht nehmen auf ihr Publikum, seinen Geschmack, sein kulturelles Niveau, und gleichzeitig noch bedenken, worüber es in erster Linie informiert sein möchte. In dieser gewiß nicht leichten Situation müssen sich die Kommunikatoren an die Wahrheit halten, wenn sie Nachrichten verbreiten.

40. Neben diesen Schwierigkeiten, die mit dem Wesen der Kommunikationsmittel und der Nachrichtengebung zusammenhängen, haben die Redakteure noch mit weiteren Hindernissen zu rechnen. Sie müssen die Nachrichten vielfach einem gehetzten und unkonzentrierten Publikum so lebendig vermitteln, daß es angesprochen und gefesselt wird. Dabei dürfen sie jedoch auf keinen Fall der Versuchung erliegen, das Publikum zu schockieren und durcheinanderzubringen, indem sie Nachrichten aus dem Zusammenhang reißen, sensationell aufbauschen oder dramatisieren und dadurch verfälschen.

41. Die Empfänger nun, die das Gewirr von Nachrichten zusammenfügen müssen, können zu einem ungenauen und verzerrten Gesamtbild der Tatsachen kommen. Eine gewisse Korrektur dieses Bildes kann erfolgen auf Grund des ständigen Flusses der Nachrichten aus verschiedenartigen Quellen, die man allerdings kritisch sichten muß. Ferner sollten die Empfänger Verständnis aufbringen für die Situation der Journalisten. Sie dürfen von ihnen keine Perfektion verlangen, die menschliches Vermögen völlig übersteigt. Sie haben aber das Recht und die Pflicht zu fordern, daß falsche oder fehlerhafte Nachrichten sofort und deutlich berichtigt und Auslassungen ergänzt werden. Sie haben das Recht, Einspruch zu erheben, wenn die Instrumente der sozialen Kommunikation die Tatsachen selbst entstellen, indem sie den Zusammenhang zerreißen und sie unverhältnismäßig über- oder untertreiben. Dieses Recht der Rezipienten kann wirksam gesichert werden durch berufsethische Normen, welche die Kommunikatoren selbst vereinbaren, oder, wenn solche fehlen, durch staatliche Gesetze und internationale Verträge.

42. Doch das Recht auf Information hat klare Grenzen, wenn sein Gebrauch andere Rechte verletzen würde, z. B. das Recht der Wahrheit, das den guten Ruf der einzelnen und der ganzen Gesellschaft schützt; das Recht auf die Unverletzlichkeit des Intimbereichs für die Familie und den einzelnen[9]; das Recht auf Wahrung des Berufsgeheimnisses oder des Geheimnisses im Interesse des öffentlichen Wohles. Wenn das Gemeinwohl auf dem Spiel steht, kann die Weitergabe von Nachrichten nur nach sehr sorgfältiger Abwägung aller Umstände erfolgen.

43. Eine offene und ausführliche Darstellung von Verbrechen und Brutalität setzt ein hohes Verantwortungsbewußtsein und große Umsicht voraus. Ohne Zweifel gibt es viel Unmenschlichkeit und Grausamkeit im Leben, und sie sind heute mehr als früher sichtbar. Deren Darstellung kann tatsächlich auf Rezipienten abschreckend wirken. Wenn aber Brutalität allzu häufig und zu ein-

tur imaginibus, periculum est ne species recta vitae humanae eiusque verae condiciones detorqueantur neve interdum gignantur — sic censent plures periti — aliqua psychosis vel certae animi habitudines, secundum quas vis et violentia habentur tamquam viae consuetae dissolvendarum contentionum.

drucksvoll gezeigt wird, besteht die Gefahr, ein falsches Bild vom wirklichen Leben zu vermitteln. Nach Meinung vieler Fachleute können gelegentlich sogar Psychosen entstehen oder seelische Grundeinstellungen geprägt werden, denen Gewalt und Brutaliät als normale Wege zur Lösung von Konflikten gelten.

b) Communicandi Libertas

b) Freiheit der Kommunikation

44. Ius illud congruenter rerum certiorem fieri arcte cohaeret cum ipsa communicandi libertate. Revera innititur tota socialis vita commercio et colloquio perpetuo inter singulos homines eorumque greges, quod quidem ad mutuam intelligentiam et sociam operam omnino deposcitur. Cum vero ad hoc colloquium vox ipsa instrumentorum communicationis accessit, novum quiddam exstat, quia cum pluribus hominibus vita ipsa participatur et profectus societatis.

44. Das Recht auf ausreichende Information hängt eng zusammen mit der Freiheit der Kommunikation überhaupt. Das ganze gesellschaftliche Leben beruht ja auf einem ständigen Austausch und Dialog zwischen den einzelnen und den Gruppen. Dies wiederum ist für gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit unerläßlich. Wenn dieses Gespräch der Gesellschaft nun auch in den Instrumenten der sozialen Kommunikation eine Stimme erhält, erschließt sich eine neue Dimension, schon weil immer mehr Menschen am Leben und am Fortschritt der Gesellschaft teilhaben.

45. Quoniam sociali sit homo natura, eum necesse est libere conferre suas cogitationes et comparare cum aliis; et hoc requiritur nostris diebus plus quam alias umquam, cum opera mentis et ingenii prosequuntur collegia potius et consociationes hominum, iam non singuli. Ceterum quoties homines, suae naturae proclivitatem sequentes, inter se rerum cognitiones permutant vel aliis suas declarant sententias, iure prorsus suo utuntur simulque satisfaciunt officio erga societatem.

45. Da der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist, muß er seine Gedanken mit anderen austauschen und vergleichen. Dies gilt in unseren Tagen mehr denn je, da geistige und schöpferische Arbeit weniger vom einzelnen, sondern immer mehr und auf allen Ebenen im Zusammenwirken vieler geleistet wird. Wenn die Menschen ihrer Natur folgend untereinander Erkenntnisse und Meinungen austauschen, üben sie ihr ureigenstes Recht aus und erfüllen zugleich eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

46. Societates partium diversarum patientes (quas «pluralisticas» appellant) optime intellegunt quanti intersit libere posse nuntios et opiniones disseminari, ut cives revera actuosi versentur in vita sociali eandemque libertatem legibus ferendis tutentur. Illa Universalis Iurium Humanorum Declaratio cum hanc confirmaret ut primariam postulationem, implicite asseveravit necessariam libertatem instrumentorum communicationis socialis.

46. Sogenannte pluralistische Gesellschaften wissen sehr wohl, was die Möglichkeit der freien Verbreitung von Nachrichten und Meinungen für die aktive Teilnahme der Bürger am Leben der Gesellschaft wert ist. Darum schützen sie diese Freiheit durch Gesetze. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat die Kommunikationsfreiheit als Grundforderung herausgestellt. Diese schließt notwendig die Freiheit der Instrumente der sozialen Kommunikation ein.

47. In usu vitaque communi licentia haec communicationis affert quoque facultatem singulorum vel sociatorum hominum investigandi, scientiae rerum quoquoversus dispergendae, adeundi denique inventa socialis nuntiationis. Sed talis communicandi libertas, quae in ipsa sui exercitatione rationem non ducit genuinorum requisitorum illius iuris nuntios atque indicia recipiendi eiusque terminorum, plus certe oblectare studet communicantem vel annuntiantem quam vere prodesse populo audienti.

47. In der Praxis ist die Freiheit der Kommunikation verbunden mit der Freiheit der einzelnen und der Gruppen, Nachrichten zu erhalten und überall zu verbreiten sowie Zugang zu den Kommunikationsmitteln zu haben. Eine Kommunikationsfreiheit aber, die ohne Rücksicht auf die wesenseigenen Grenzen und Voraussetzungen des Informationsrechts gebraucht wird, befriedigt eher die Kommunikatoren als das Publikum.

3. *Educatio, animi cultura et otium*

3. *Erziehung, Bildung, Unterhaltung*

48. Semper latiora et maiora officia obeunt communicationis socialis instrumenta in vasta provincia educationis humanae. Pluribus quidem in locis auditorii ac visifici apparatus, necnon et commodissimae sonorarum visualiumque taeniarum cistellulae («cassettes») atque scrinia radiophonica

48. Die Instrumente der sozialen Kommunikation erhalten auf dem weiten Gebiet der menschlichen Erziehung immer umfangreichere und größere Aufgaben. Vielerorts werden bereits Apparate für Ton- und Bildübertragung, praktische Ton- und Bildkassetten sowie Hörfunk- und Fernsehgeräte

et televisia iam evaserunt solita magistrorum utensilia ad doctrinas tradendas; quo etiam contingit, ut opera hominum in variis studiorum regionibus versatiorum facilius praesto sint usque pluribus. Alibi autem communicationis socialis instrumenta comitantur atque opitulantur iam constitutae docendi rationi simulque adolescentibus et adultis occasiones praebent perficiendae eorum institutionis. Ubi vero didascalica subsidia haud sufficiunt, haec educationem religiosam afferunt et multiplices formas primariae educationis tamquam remedia ignorantiae plenae litterarum; tum etiam agri culturam docent, medicinam artem, valetudinis curandae disciplinam, ac regulas complures prosperandae totius communitatis. Cum autem id fieri potuerit, talis industria per instrumenta communicationis explenda prae se feret indolem genuini colloquii, ut nempe per vim quandam effectricem discentes non solum doctrinis ornentur, verum etiam assuescant se ipsos iisdem instrumentis exprimere.

als selbstverständliche Lehrmittel benutzt. So werden die Arbeitsergebnisse von Experten der verschiedensten Fachgebiete vielen leicht zugänglich gemacht. In anderen Fällen ergänzen die Instrumente der sozialen Kommunikation den herkömmlichen Unterricht und geben Jugendlichen wie Erwachsenen Gelegenheit zur Weiterbildung. Wo es keine ausreichenden Schulen gibt, vermitteln sie religiöses Wissen und Grundunterricht in vielen Formen; sie bekämpfen den Analphabetismus; sie führen ein in die Grundkenntnisse der Landwirtschaft, der Medizin, der Gesundheitsfürsorge und in die Regeln staatsbürgerlichen Verhaltens. Wenn es möglich ist, sollte eine solche Arbeit mit den Kommunikationsmitteln dialogisch angelegt sein. So entfalten diese Medien eine schöpferische Kraft, welche die Lernenden nicht mit Wissensstoffen anfüllt, sondern sie nach und nach fähig macht, auch sich selbst mit Hilfe dieser Medien auszudrücken.

49. Insuper communicationis socialis instrumenta, quae ipsa iam sunt perspicua pars hodiernae culturae eiusque patefactio, singulari prorsus modo efficiunt, ut artis atque humanitatis monumenta suppeditentur maximae generis hominum parti, et mox forsitan toti. Hoc autem tam necessario pertinet ad germanos societatis humanae progressus quam ipsa amotio et abolitio oeconomicae socialisve inaequalitatis.

49. Die Instrumente der sozialen Kommunikation, die selbst schon Teil und Ausdruck der heutigen Kultur sind, tragen in einzigartiger Weise dazu bei, daß die Werke der Kunst und Bildung schon sehr vielen und vielleicht bald allen Menschen vermittelt werden. Dies ist ein ebenso wesentlicher Bestandteil des wahren Fortschritts der menschlichen Gesellschaft wie die endgültige Überwindung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheit.

50. Cum inventa illa bene ditare valeant culturam huius temporis, sibi communicatores conscii erunt ius esse universis hominibus ut ad humanitatem informentur, ac propterea alacriter utentur praeclara opportunitate quam sumministrant ita dicta «Media Multitudinis», quo maiores hominum numeros et coetus attingant. Eadem etiam permittunt obsequi et inservire necessitatibus studiisque variis cultus humani, cum valenter et amoene pertractant opera ex omni artium liberalium provincia. Cives proinde haec subsidia facile usurpare possunt ad ingenium expoliendum animumque perficiendum, dummodo suam deliberatam considerationem addiderint et frequentent cum aliis hominibus sermonis atque cogitationis commercium.

50. Da die Kommunikationsmittel die Kultur unserer Zeit sehr zu bereichern vermögen, müssen die Kommunikatoren sich bewußt sein, daß alle Menschen ein Recht auf Kultur und Bildung haben. Sie sollten gern und mit aller Kraft die hervorragenden Möglichkeiten der sogenannten „Massenmedien" ausschöpfen, um in möglichst großer Breite Menschen und Gruppen anzusprechen. Die Medien gestatten es nämlich, den verschiedensten kulturellen Wünschen und Interessen entgegenzukommen, da sie in wirksamer und anziehender Weise Werke aus jedem Gebiet der Kunst darzustellen vermögen. So können die Menschen mit Hilfe dieser Medien ihre geistigen Anlagen und Fähigkeiten mühelos entfalten, unter der Voraussetzung allerdings, daß sie kritisch mitdenken und bereit sind, über das Gesehene und Gehörte mit anderen ins Gespräch zu kommen.

51. Exempla autem utilitatum, quas in genere culturae important communicationis instrumenta, deprehenduntur etiam in tralaticia humanitate et arte multarum gentium, in quibus scilicet narrationes et fabulae scaenicae, cantica et saltationes recludunt saecularem thesaurum culturae alicuius populi. Propter suam autem perfectionem technicam possunt illa instrumenta longe et late serere bona illa nativae humanitatis, conservare ea in receptaculis ut iterum atque iterum degustentur, perferre etiam in loca ubi iam pridem evanuerunt. Hoc pacto subsidia communicationis plurimum adiuvant ad inculcandam cuique nationi conscientiam proprietatis culturalis eamque indicandam aliis populis et nationibus, ut admirantes inde ditentur.

51. Ein Beispiel für die kulturelle Vermittlungsmöglichkeit der Medien ist die Darstellung der überlieferten Kunst vieler Völker, in deren Erzählungen, Spielen, Gesängen und Tänzen sich jahrtausendealtes Kulturgut ausdrückt. Dank ihrer technischen Perfektion können diese Medien all das festhalten, speichern und immer wieder vorführen, selbst da, wo die alte Tradition schon längst erloschen ist. So helfen die Medien, einen Sinn für die kulturelle Identität einer jeden Nation zu entwickeln und darüber hinaus den interkulturellen Austausch zu fördern.

52. Oblivisci non licet complura opera magnae praestantiae in studiis ingenuis — potissimum in re

52. Man darf nicht vergessen, daß zahlreiche Werke von hohem kulturellen Wert — vor allem

musica, scaenica, litteraria — prius exhibita esse tamquam publicas oblectationes; unde apparet talia oblectamenta plurimum utilitatis animi culturae posse afferre[10]. Hisce autem diebus per communicationis subsidia excelsiores artis formae pollicentur maiori usque hominum numero relaxationem animi, plena intellectam verbi significatione, qua magis cotidie opus est in nostra admodum implicata societate. Simplex delectatio momentum suum etiam comprobat, cum onere sollicitudinis cotidianae mentem levat vel vacuum negotiis tempus utiliter implet. Proptera multiplex operum varietas, quae his inventis praebentur ad otium consumendum, hominibus nostrae aetatis valde proficiunt. Attamen satis sibi temperare posse debent receptores, ne ita venustate et pulchritudine operum exhibitorum vel ipsa curiosa quaerendi cupiditate patiantur se impelli, ut prementia officia deserant aut tempus inaniter profundant.

53. Ipsa communicationis instrumenta profecto novae partes sunt humanitatis nostri temporis, quandoquidem plurium hominum turmis simul prospiciunt; illam vero locupletare sane valent, sed etiam spoliare interdum ornatu suo et dignitate, quia crebro sese accommodant ad captum et intellectum infimi ordinis auditorum vel lectorum. Cumque homo tamdiu vacet his communicationis instrumentis facile prohiberi inde potest, ne consumens tempus in sui intellectus inferiore usu superiores utilioresve facultates neglegat. Continua denique spectatio operum leviorum facere vix potest, quin iudicium elegans et subtile deiciat eorum, qui superiorem culturam fuerint assecuti. Nihilominus pericula haec declinari valent et vitari, si communicatores ipsi non solum curae habent germana bona culturae, verum etiam ad optimam illam voluntatem adiunxerunt amplam cognitionem ipsius artis educandi. Sciendum insuper est instrumenta communicationis posse revera altissimos gradus excellentiae artis attingere, qui non necessario difficillimi sint neque omnino impervii plerisque hominibus.

4. *Genera artis*

54. Recentiores hi communicationis apparatus propagant per orbem terrarum veteres artis formas sed pariunt etiam nova artificiorum genera. Cum rete quoddam communicationum contegat universum mundum et rationes consuetudinis inter gentes duplicet, cumque in singula opera magis ac magis conferatur navitas et industria communicatorum variis ex gentibus, consentaneum est auctores et ipsos homines talibus artificiis utentes communiter quaerere universale aliquod iudicium et veluti characterem, non tantummodo ut et antiquiores et recentiores formae conservari valeant, verum ut observentur atque scienter admittantur artificia cunctarum gentium cuiuslibet cultus atque omnium minorum circulorum in eiusdem humanitatis regione.

55. Opera artis propter sua momenta et bona humana plurimi sunt aestimanda, etenim pulchritudo sua sponte attollit mentem eam contemplan-

der Musik, des Theaters und der Literatur — ursprünglich als Unterhaltung für das Volk gedacht waren; daraus ersieht man, daß solche Unterhaltung bildenden Wert besitzen kann[10]. Formen höchsten künstlerischen Ausdrucks bieten heute in den Medien einer wachsenden Zahl von Menschen Erholung im Vollsinn des Wortes. Der Mensch in unserer komplizierten Gesellschaft verlangt geradezu danach. Auch einfache Unterhaltung hat ihren eigenen Wert, denn sie befreit von den täglichen Sorgen und füllt die Freizeit nützlich aus. Darum ist das reichhaltige Angebot der Medien hierfür dem Menschen unserer Zeit sehr dienlich. Doch müssen die Rezipienten genügend Selbstdisziplin besitzen, um sich nicht vom Glanz der Darbietung oder vom Reiz der Sensation derart einfangen zu lassen, daß sie wichtige Pflichten vernachlässigen oder ihre Zeit sinnlos vertun.

53. Da sich die Kommunikationsmittel gleichzeitig an viele wenden, sind sie wirklich neue Faktoren der modernen Kultur. Genauso wie sie die Kultur bereichern können, begünstigen sie deren Verarmung, wenn sie sich häufig dem niedrigsten Niveau der Rezipienten anpassen. Wenn dann jemand obendrein noch einen Großteil seiner Zeit an diese Medien hängt, kann leicht die Verkümmerung höherer geistiger Fähigkeiten die Folge sein. Der dauernde Konsum seichter Unterhaltung kann sogar den guten Geschmack und das feine Empfinden kulturell hochstehender Menschen abstumpfen. Wenn die Kommunikatoren selbst um gute Bildung bemüht sind und sich darüber hinaus die Fähigkeit erworben haben, auch anderen die Werte der Kultur zu erschließen, können diese Gefahren überwunden und vermieden werden. Man wird auch feststellen müssen, daß die Kommunikationsmittel Werke von hohem künstlerischen Rang darbieten können, die vielen Menschen nicht unbedingt zu schwer oder gar unzugänglich sind.

4. *Die Künste*

54. Die neuen Techniken der Kommunikation verbreiten in der ganzen Welt nicht nur die herkömmlichen Formen der Kunst. Sie schaffen selbst neue künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten. Das weltumspannende Netz der Kommunikation, die Vervielfachung der Beziehungen unter den Völkern, die zunehmende internationale Zusammenarbeit der Kommunikatoren: all dies legt es nahe, daß Kommunikatoren und Rezipienten in diesem interkulturellen Austausch nach universalen Urteils- und Geschmacksnormen suchen. So könnte man die alten und neuen Kunstformen bewahren sowie die Kunstwerke aller Völker und aller kleineren Gesellschaftsgruppen des gleichen Kulturkreises erschließen und ihnen mit Verständnis begegnen.

55. Werke der Kunst sind wegen ihrer Bedeutung und ihres Wertes für den Menschen hochzuschätzen; denn das Schöne erhebt den Geist dessen,

tem. Quodvis artificium referre potest et significare condicionem humanam usque in ultimum eius recessum, per sensum corporis aperire omnibus res spiritus et animi, tribuere homini meliorem sui cognitionem, id quod maxime optandum est non modo in litterarum et artium sed etiam morum et religionis provincia. «Verissimum autem illud est, cum vos scriptores atque artifices ex condicione humana quantumvis humili et tristi elicere sciatis scintillam bonitatis, ilico aliquem pulchritudinis nitorem collustrare totum opus vestrum. Non sane rogamini, ut partes expleatis moralistarum; attamen adhuc creditur et confiditur arcanae potestati vestrae pandendi regionem illam lucis, quae post vitae humanae mysterium iacet[11].»

der es betrachtet. Jedes echte Kunstwerk vermag das menschliche Sein bis in seine Tiefen widerzuspiegeln, kann durch die Wahrnehmung der Sinne allen die geistige Wirklichkeit zugänglich machen und den Menschen zu einem tieferen Selbstverständnis führen. Das hat seine Bedeutung nicht nur auf dem Gebiet der Literatur und Kunst, sondern auch im ethischen und religiösen Bereich. „Es ist unbestreitbar, daß ihr, Schriftsteller und Künstler, es versteht, noch in der traurigsten und drückendsten menschlichen Situation einen Funken des Guten aufleuchten zu lassen, der dann eurem ganzen Werk einen Glanz der Schönheit verleiht. Wir fordern nicht, daß ihr die Rolle von Moralisten übernehmt. Dennoch darf man darauf hoffen und vertrauen, daß ihr über die verborgene Kraft verfügt, jenen Bereich des Lichtes zu erschließen, der jenseits des Geheimnisses dieses Lebens liegt[11]."

56. Quicumque igitur penitus comprehendere voluerit habitus animi et indolem alicuius certae aetatis, inspicere atque investigare oportebit, praeter historiam resque gestas eius, litteras quoque et universa artificia, quoniam ipsissima haec opera acriter et lucide, immo vero altius saepe et accuratius quam mentis descriptiones, ingenium alicuius populi, desideria eius et optata, cogitationes et sensus commonstrent. Etiam cum artifices animo evolantes ex hoc vero ac solido orbe persequuntur fictas mentis species, sinunt hominis naturam et proprietates utilissime introspici. Ipsae quoque fabulae, quas effinxit alicuius auctoris fervidum ingenium, cum simularent homines vivere et progredi in condicionibus rerum plene facticiis, suo proprio modo veritatem edocent. Licet non sint vera eventa, res tamen ipsas vitae eatenus tangunt, quatenus ex naturae humanae elementis componuntur[12]. Quin immo afficiunt istae fabellae origines vigoris atque ardoris humani: sic enim illustrant eas, ut homines sagaces inde perspiciant futuras inclinationes humanae progressionis animoque praesentiant.

56. Wer darum den Geist einer Zeitepoche tiefer verstehen möchte, darf nicht allein ihre Geschichte, sondern muß auch ihre Literatur und Kunst studieren. Die künstlerischen Werke zeigen oft den Charakter eines Volkes, sein Wünschen, Denken und Fühlen besser als reine Beschreibung. Auch dann, wenn die Kunst sich über diese reale und konkrete Welt erhebt und Gestalten der Phantasie entwirft, ermöglicht sie einen wertvollen Blick in das Wesen und die Eigenart des Menschen. Sogar Geschichten, die der lebhaften Einbildungskraft des Dichters entspringen, in denen er Menschen in einer fiktiven Welt leben und handeln läßt, geben auf ihre Weise ein Bild der Wahrheit. Obwohl sie keine Realität besitzen, sind sie doch realistisch, da sie aus Elementen der menschlichen Natur zusammengefügt sind[12]. Solche Werke reichen bis in die tiefen Gründe menschlicher Kraft und Leidenschaft. Sie vermögen diese so aufzuhellen, daß feinfühlige Menschen darin die Umrisse künftiger menschlicher Entwicklungen sich abzeichnen sehen und sie in ihrem Denken vergegenwärtigen.

57. Docet Summus Pontifex Pius XII vitam humanam: «Certe intellegi non posse, saltem in atrocibus eius et vehementibus certaminibus, si scelera illa ac vitia praetereantur, quae plerumque eorum sint causae et auctores ... Atqui, nonne praestantissimum spectaculum cinematographicum explicare valet talia facta tamquam sibi propositum argumentum? Summi poetae et scriptores omnium temporum ac populorum hanc asperam et lubricam materiem tractaverunt itemque facient posthac ... Quoties contentio haec cum malo, vel etiam temporalis victoria eius, una cum reliquo opere toto conducit ad vitam humanam eiusque rectam moderationem altius pervidendam et ad mores temperandos et ad probum iudicandi agendique modum illustrandum necnon confirmandum, toties elegi potest eiusmodi argumentum et intexi ut pars doctrinae in actione integra spectaculi. Huc igitur eadem norma ac iudicium adhibetur quod cuique operi litterario praeponi debet[13].» Ibi nimirum deprehenditur opus ad profectum moralem admodum utile; namque illic germana excellentia artis et honestatis praestantia, quae liquido distinguuntur, non modo inter se minime adversantur, verum evocantur vicissim et corroborantur.

57. Papst Pius XII. sagte über das menschliche Leben: „Sicherlich könnte man das Leben nicht verstehen, wenigstens nicht in den großen, schweren Konflikten, wollte man die Augen verschließen vor der Schuld, die diese Konflikte oft verursacht ... Nun, kann ein solcher Stoff nicht doch als Vorlage für einen Idealen Film dienen? Die größten Dichter und Schriftsteller aller Zeiten und aller Völker haben sich mit diesem schwierigen und heiklen Problem befaßt und werden es auch in der Zukunft tun ... Wenn der Konflikt mit dem Bösen und auch dessen zeitweiliger Sieg, im Zusammenhang mit dem ganzen Filmstoff, zu einem tieferen Verständnis des Lebens, zu seiner richtigen Führung, zur Kontrolle des Verhaltens, zur Klärung und Festigung des Urteils und der Handlungsweise der Menschen dient, dann kann ein derartiger Stoff gewählt werden, und es ist zulässig, ihn mit der Gesamthandlung des Films zu verflechten. Man hat dabei denselben Prinzipien zu folgen ... wie bei jedem Werk der Literatur[13]." Auch das ist ein Beitrag zum sittlichen Fortschritt; denn Kunst und Sittlichkeit, zwar voneinander klar unterschieden, sind doch keine Gegensätze, sondern bedingen und stützen einander.

58. Difficultates interdum in re morali praebet artificium aliquod cum quidam spectatores aut omnino non valent aut aegerrime tantum comprehendere malum et pravitatem, quemadmodum oportet, vel propter aetatem vel animi inscitiam vel mancam institutionem. Artifici quidem obversatur ante oculos tota vita humana cum universis bonis malisve rationibus eius. Iudicium propterea et prudentia exiguntur, quotiescumque opus artis multiformem populum afficit, in quo nemque reperiuntur cives omnium ordinum societatis, et prasertim cum propositum argumentum est contentio hominis cum malo.

58. Wenn zu junge, unreife und ungebildete Zuschauer in einem Kunstwerk das Böse und Schlechte entweder überhaupt nicht oder kaum richtig einzuordnen vermögen, wirft das ein sittliches Problem auf. Dem Künstler mag das ganze Leben mit allen guten und schlechten Seiten vertraut sein. Kritisches Beurteilen und Abwägen sind also erforderlich, wenn ein Kunstwerk sich an ein breites Publikum aus allen Schichten der Gesellschaft wendet. Dies gilt vor allem, wenn es die Konfrontation des Menschen mit dem Bösen zeigt.

5. *Nuntii laudativi*

59. Momentum nuntiorum laudativorum in hominum nostrae aetatis consortione magis in dies augescit neque eorum vim refugere iam quisquam valet. Utilitates plurimas quidem sociales illi afferunt. Nam per eos emptor tum de bonis, quae ex necessitate quaeruntur, tum de ministeriis, quae in promptu sunt, certior redditur; ita evenit, ut iisdem larga distributio rerum arte effectarum promoveatur; quod cum agitur, quaestuosa industria adiuvatur ad progressus faciendos, qui tandem cedunt in bonum totius populi. Hoc nimirum probandum est, dummodo libertas emptoris in eligendo semper observetur, — etiamsi suadeatur ei aliquid ad necessitates ipsius primarias pertinens ut desiderium cuiusdam rei procreatae excitetur —, et laudationes ipsae suo peculiari modo veritati consulant.

60. Si tamen laudativis nuntiis bona noxia vel prorsus inutilia praedicantur in vulgus, si promissa falsa in rebus venditandis fiunt, si inferioribus hominum proclivitatibus obsecundatur, vulgatores huiusmodi praeconiorum societati humanae detrimentum important ac suam denique ipsorum fidem et auctoritatem amittunt. Singuli praeterea et familiae damno afficiuntur, cum falsae necessitates pariuntur, dum continenter instatur ut res voluptuariae emantur, quae forsitan eas comparantes impediant, ne occurrant necessitatibus omnino primariis. Praesertim vitanda prorsus erunt praeconia, quae inverecunde torquent ac flectunt sexus libidinem ad pecuniae quaestum, vel quae recessus mentis humanae non conscios ita tangunt ut ipsa emptorum periclitetur libertas.

Quapropter sibimet ipsi vulgatores constituent fines necessarios, ne mercium vendidatio laedat dignitatem humanam neve iniuriam communitati inferat.

61. Prudens ex contrario usus nuntiorum laudativorum civitates atque nationes progressum maiorem appetentes exstimulare potest, ut vitae suae condiciones ad altiorem statum evehere conentur. Nihilominus damnum grave afferatur, si laudis praedicatio et instans mercimoniorum suasio tam inconsiderate fiant, ut societates, praesertim quae ab inopia rerum ad consentaneam vitae instructionem progredi student, eiusmodi profectum suum

5. *Die Werbung*

59. Der Einfluß der Werbung auf den Menschen in der heutigen Zeit wächst von Tag zu Tag, und niemand kann sich ihrer Wirkung entziehen. Sie bringt der Gesellschaft vielfachen Nutzen. Der Käufer wird durch sie über Sachgüter informiert, die er benötigt, und über Dienstleistungen, die zur Verfügung stehen. So wird durch Werbung eine breite Verteilung der Produktionsgüter ermöglicht. Das wiederum verhilft der Industrie zu weiteren Fortschritten, die sich erneut zum Besten der ganzen Gesellschaft auswirken. Darum ist gegen Werbung nichts einzuwenden, wenn sie auf ihre Weise der Wahrheit verpflichtet bleibt und die Wahlfreiheit des Käufers wahrt, auch in den Fällen, wo man, um seine Kauflust anzuregen, an seine elementaren Bedürfnisse appelliert und eine Ware als unbedingt nötig anpreist.

60. Wenn aber in der breiten Öffentlichkeit für schädliche oder gänzlich unnütze Dinge geworben wird, wenn falsche Vorstellungen über die Ware geweckt werden, wenn lediglich Instinkte angesprochen werden, entsteht der Gesellschaft Schaden, und die Werbewirtschaft verliert Vertrauen und Ansehen. Einzelne und ganze Familien werden geschädigt, wenn die Werbung unsinnige Wünsche weckt oder unablässig zum Kauf überflüssiger und nur dem Genuß dienender Waren anreizt; dadurch werden die Käufer vielleicht sogar blind für das, was sie wirklich brauchen. Völlig unzulässig ist eine Werbung, die in schamloser Weise den Geschlechtstrieb für alles mißbraucht und um des Geldes willen ausbeutet. Unzulässig ist sie auch dann, wenn sie derart in das Unterbewußtsein eingreift, daß die freie Entscheidung der Käufer gefährdet ist. Die Werbewirtschaft sollte sich also schon aus eigenem Entschluß die erforderlichen Grenzen auferlegen, damit sie die Würde des Menschen und die Rechte der Gesellschaft nicht verletzt.

61. Andererseits kann ein wohlüberlegter Einsatz der Werbung den Entwicklungsländern helfen, einen höheren Lebensstandard zu erreichen. Allerdings wäre der Schaden groß, wenn eine unablässige, verantwortungslose Werbung diese Völker bei ihrem Aufstieg aus der Armut zu einem erträglichen Lebensstandard dazu verführen würde, den Fortschritt in der Befriedigung von Wünschen zu suchen, die künstlich erzeugt wurden. Das Ergeb-

contineri velint in satisfaciendo necessitatibus tantum commenticiis atque, ita praecipuam partem opum suarum missam facientes, veras necessitates et progressionem bonorum sibi propriorum illis posthabeant.

62. Copia tamen ingens pecuniarum nuntiis laudativis corrogatarum minitatur vicissim ipsis fundamentis communicationis instrumentorum, quoniam totum genus et rationes illorum praeconiorum periculum comparant, ne homines universe arbitrentur communicationes sociales paene solum dirigi ad naturae appetitus inflammandos, ut tandem alicuius rei usus propagetur. Praeterea ipsa libertas instrumentorum communicationis socialis propter vim atque impulsum commodorum oeconomicorum adduci revera potest in discrimen Quoniam haec instrumenta eatenus exsistere valent, quatenus ope nummaria suffulciuntur, illa igitur sola permanere valent, quae maiorem abundantiam pecuniae ab his laudativis nuntiis perceptae pollicentur. Ita vero panditur via monopoliis, simulque ius nuntios accipiendi et reddendi necnon ipsum colloquium sociale difficultati obiciuntur. «Pluralismus», qui dicitur, in usu communicationis instrumentorum est omnino in tuto ponendus atque etiam aptis latis legibus, si necesse fuerit, adversus pericula muniendus inde nimirum orientia quod instrumentis validioribus globatim attribuuntur pecuniae ad nuntios laudativos pertinentes.

nis wäre, daß diese Völker ihre Mittel verschleudern, ihre wirklichen Bedürfnisse vernachlässigen und ihre genuine Entwicklung verfehlen.

62. Die großen Geldsummen, welche die Medien aus der Werbung ziehen, bedrohen ihre eigenen Grundlagen. Stil und Art der Werbung können den gefährlichen Eindruck hervorrufen, als trage beinahe das ganze Kommunikationswesen Werbe- und Propagandacharakter. Obendrein kann die den Instrumenten der sozialen Kommunikation wesentliche Freiheit durch den Druck wirtschaftlicher Macht in schwere Bedrängnis geraten. Weil die Medien eine gesunde wirtschaftliche Basis brauchen, können nur jene überleben, bei denen die Werbung größere Gewinne abwirft. Das begünstigt Monopole, gefährdet das Informationsrecht und erschwert das Gespräch der Gesellschaft. Der Pluralismus im Gebrauch der Medien muß mit allen Mitteln, gegebenenfalls auch durch eine geeignete Gesetzgebung erhalten werden. Das schützt auch vor der Gefahr, die zweifellos besteht, daß die Werbeetats fast ausschließlich den großen Medien zufließen.

CAPUT SECUNDUM

CONDICIONES APTISSIMAE AD ACTIONEM CONGRUENTEM

63. Ut instrumenta communicationis socialis hominibus reapse inserviant, ante omnia agnoscendum est momentum partis humanae in eorum functione, cuius quidem vis hoc in negotio multo maior est quam ipsa illa summe admiranda prodigia artis mechanicae et electronicae. Non enim ultro suaque sponte peragitur functio munerum, quae in hominum societate eiusmodi inventis communicationis sunt commissa. Qui propterea communicent et recipiant, oportet plane hac re sint instructi et eruditi, ut ex iisdem instrumentis utilitates omnes obtineantur. Cunctos ergo peculiarium partium sibi agendarum conscios esse penitus oportet atque ad hoc praeparari tam singulos quam ut sodales humanae communitatis. Et publicae auctoritates et ecclesiastici moderatores simulque educatores propria munia debent explere, ut bonum societatis, quod instrumenta illa egregie promittunt, plene efficiatur.

1. *Institutio*

64. Urget imprimis institutio, qua principia illa, quibus usurpatio communicationis socialis instrumentorum inter homines regitur, animis alte inculcentur; quae quidem praecepta ex hisce paginis iam innotuerint, ea omnibus hominibus necessaria

ZWEITES KAPITEL

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN SACHGERECHTEN DIENST DER INSTRUMENTE DER SOZIALEN KOMMUNIKATION

63. Wenn die Instrumente der sozialen Kommunikation den Menschen wirklich dienen sollen, muß vor allem gesehen werden, welchen Anteil der Mensch an ihrem Funktionieren hat; denn seine Rolle ist dabei entscheidender als jede noch so faszinierende mechanische oder elektronische Perfektion. Die Aufgaben, welche die Kommunikationsmittel in der Gesellschaft haben, erfüllen sich nicht von selbst. Deshalb müssen Kommunikatoren und Rezipienten auf diesem Gebiet gut vorbereitet und ausgebildet sein, damit sie die Möglichkeiten der Medien voll ausschöpfen können. Jeder muß sich seiner besonderen Rolle bewußt sein und sich darauf als einzelner und als Glied der Gesellschaft vorbereiten. Dem Staat, der Kirche und den Erziehern fallen dabei Verpflichtungen besonderer Art zu, damit die Medien zum Wohl der Gesellschaft tatsächlich leisten, was sie versprechen.

1. *Medienpädagogik*

64. Medienpädagogik ist eine vordringliche Aufgabe. Sie muß die Funktionsprinzipien der Instrumente der sozialen Kommunikation gründlich vermitteln. Was in dieser Instruktion an Grundsätzlichem angesprochen wird, sollte heute Gemeingut

esse hodie patet. Etenim communicationis subsidia mentem animumque hominis vere ditant, dummodo indoles eorum et usus probe comprehendantur; libertatem contra facile imminuunt eorum hominum, qui pondus eorum leviter tantummodo capiunt. Quapropter haec institutio complecti debet certa ac definita principia naturae singularis uniuscuiusque instrumenti communicationis, explicationem deinde praesentis eius status atque usus in quadem regione, et denique ea quae rectam applicationem tangunt; qua in re tota specialis respectus habeatur hominis et societatis.

a) Receptorum

65. Primaria institutione indigent receptores, ut ex instrumentis communicationis socialis maxima trahant beneficia non solum in proprium commodum sed eo etiam consilio, ut omnes suas partes exsequi valeant in colloquio seu dialogo societatis et in mutua illa adiutrici effectricique opera inter humanae communitatis membra, et ut aptissimas reperiant vias, quibus cuncta haec ad usum deducant, iustitiam propugnando in nationibus atque efficiendo, ut maximae inaequalitates inter populos opulentiores hinc et illinc egentiores debilioresque amoveantur.

66. Qua de causa receptoribus semper opus est cognitionibus progredierrs tempus et aetates respicientibus, quae satis sint omnibusque in promptu ponantur. Homines igitur hac in re pro munere periti adiumenta praedebunt huic continuae institutioni per acroases, circulos, «fora» quae dicuntur, lectiones peculiares, conventus studio dicatos, instaurativa institutionis curricula.

67. Nemo poterit umquam incipere nimis mature in iuvenibus excolere atque acuere iudicium artis, subtilem aestimationem, proprii officii moralis conscientiam in delectu usuque scriptorum, ludorum cinematographicorum, transmissionum radiophonicarum itemque televisificarum, quoniam pueri et adulescentes laedi facilius possunt et offendi, tum etiam quia stabilis animi habitus suique ipsius temperatio in teneriore aetate adepta proderunt eis certissime in omnem reliquam vitam. Infantes nimirum et adulescentes qualitates habent admirabiles liberalitatis et munificentiae, candoris et sinceritatis; verumtamen eaedem animi habitudines atque sui ipsius moderatio custodiri valent solummodo si ab ineunte aetate percoluntur et defenduntur. Parentes propterea aliique praeceptores cohortabuntur et dirigent pueros, ut inter communicationes proprio iudicio discernant et eligant, tametsi, ut decet interdum, ipsi sibi vindicent ultimum consilium hac in selectione. Quod si oportere aliquando intellexerint se a filiis suis dissentire eorumque obstare iudicio cum eligantur atque adhibeantur communicationis instrumenta, curabunt diligenter et providebunt, ut rationes illius contrariae sententiae lucide explanentur. Namque plus revera efficitur persuadendo quam

aller Menschen sein. Die Kommunikationsmittel leisten erst dann ihren vollen Beitrag zur Entfaltung des Menschen, wenn er deren Wesen und den Umgang mit ihnen begriffen hat. Wer ihre Bedeutung nur oberflächlich kennt, schmälert leicht den Verfügungsraum seiner Freiheit. Gegenstand dieser Bildungsarbeit muß sein die Darstellung der besonderen Eigenart der einzelnen Medien, ihrer Organisationsform und Struktur in dem betreffenden Gebiet und schließlich die Darlegung der Grundsätze für den sachgerechten Umgang mit ihnen. All das muß immer im Blick auf den Menschen und die Gesellschaft behandelt werden.

a) Die Rezipienten

65. Die Rezipienten brauchen eine einführende Medienpädagogik, damit sie die Instrumente der sozialen Kommunikation mit Gewinn verwenden. Davon haben sie nicht nur persönlichen Nutzen, vielmehr hilft eine solche Medienpädagogik, daß jeder seinen Beitrag zum Gespräch und zur schöpferischen Zusammenarbeit in der Gesellschaft leisten kann. Sie muß dazu anleiten, all dies in die Praxis umzusetzen. Schließlich ermöglicht sie es, daß die Rezipienten mitwirken im Kampf um die Gerechtigkeit in der Welt und zur Beseitigung wenigstens der gröbsten Ungleichheit zwischen reichen und armen Völkern.

66. Daher muß eine Medienpädagogik angeboten werden, die jeweils den neuesten Stand der Entwicklung berücksichtigt, dem Alter der Rezipienten angepaßt und ausreichend ist. Ein solches Angebot sollte für alle leicht zugänglich sein. Im Rahmen einer fortschreitenden Medienpädagogik sollten sich Fachleute zur Verfügung stellen für Referate und Diskussionsrunden, für Vortragsreihen und Studientagungen sowie für Weiterbildungskurse.

67. Man kann nicht früh genug damit beginnen, bei der Jugend kritisches Kunstverständnis, guten Geschmack und persönliche sittliche Verantwortung bei der Auswahl von Büchern, Filmen, Hörfunk- und Fernsehsendungen zu bilden und zu schärfen. Denn Kinder und Jugendliche können durch das Angebot der Medien leicht in ihrer Entwicklung Schaden nehmen. Andererseits bringt ihnen eine in frühen Jahren erworbene Grundsatztreue und Selbstdisziplin sicher Nutzen für ihr ganzes weiteres Leben. Kinder und Jugendliche haben noch unverbildete Anlagen zu Güte, Großzügigkeit, Natürlichkeit und Aufrichtigkeit. All dies kann nur bewahrt werden, wenn es von Kindheit an geschützt und entfaltet wird. Eltern und Erzieher sollen ihre Kinder anleiten, aus dem Angebot der Kommunikationsmittel nach eigenem Urteil eine Auswahl zu treffen. Dennoch ist es manchmal geboten, daß sich die Erzieher bei dieser Auswahl das letzte Wort vorbehalten. Wenn sie sich gelegentlich gezwungen sehen, anderer Meinung zu sein als ihre Kinder und deren Umgang mit den Kommunikationsmitteln zu mißbilligen, sollten sie sich alle Mühe geben, den Kindern ihre gegenteilige Auffassung einleuchtend zu begründen; denn in der Erziehung führen Argumente weiter als Ver-

prohibendo, praesertim ubi hominum eruditio agitur. Reminiscentur similiter puerorum mentem et animum minime eandem esse atque adultorum, ac proinde communicationem aliquam, quae ipsis videatur omni carere iucunditate vel commoditate, pueris atque iuvenibus apprime congruere posse. Convenit autem ut plures adulescentes magistri fiant et institutores aequalium suorum. Eorum aetas sinit eos patere novis humanitatis formis aditumque facit ad coetum cuius sunt sodales. Talis industriae efficacitatem iam experimenta et usus comprobaverunt.

68. Magna deinde cum utilitate ipsi parentes et educatores spectabunt investigabuntque telehoramata, cinematographea, scripta, ad quae iuvenes animos maxime adiciunt, de quibus inde disputare valeant cum eis simul expolire studentes ingenium eorum criticum. Quoties opera artis dubia vel perplexa excutiuntur, parentes tempestive adiuvare filios debent manu veluti ducentes, ut bona eorum humana detegant simulque totum monumentum vel artificium contemplentur et singulas partes in totius operis compage reponant.

69. Haec quidem institutio stabili quadam et fixa ratione viaque tradenda est in scholis ipsis, ubi per omnes gradus discipuli paulatim sed certo perducantur ad principiorum cognitionem usumque vicissim, et ad librorum lectionem atque operum recentiorum interpretationem. In studiorum ratione definitum locum assumere debet talis doctrinae exposito, quae in auditoriis et congressibus seorsum enucleetur quaeque usurpetur exercitationibus ductu peritorum.

70. Liquet autem omnino nec parentes neque paedagogos his officiis satis facere valere, nisi et ipsi scienter versati sint in eadem aestimatione instrumentorum communicationis. At in hanc sententiam commonendum est parentes, qui nullis huius generis instrumentis circumdati adoleverint, eorum plerumque «linguam» difficilius intellegere quam iuvenes hodiernos. Iidem autem parentes idcirco magis anguntur, quod communicationis subsidia apertissime edisserant universas quaestiones ac difficultates in cunctis tam civitatis quam Ecclesiae vitae provinciis. Quamquam proinde eorum tanti revera interest ut liberi sui probe utantur iisdem instrumentis, fidere tamen iis debebunt, dum sibi persuadent filios suos, natos et adultos et institutos alia in societate, aliter nimirum armatos esse atque instructos adversus multiplices variasque impulsiones quas ipsi patiantur.

b) Communicatorum

71. Plures inveniuntur administri, qui, licet in communicationis socialis instrumentis expedite elaborent, consentanea tamen carent eruditione in artibus illis. Quorum autem ut opus excellens et praestabile fiat, idonea institutio flagitatur. Peropportune ideo contingere dicendum est, ut in altioribus studiorum sedibus magisteria communicationis

bote. Eltern und Erzieher dürfen auch nicht vergessen, daß kindliches Denken und Erleben sich von dem der Erwachsenen unterscheidet, daß daher Sendungen, Lesestoffe oder Filme, die den Erwachsenen vielleicht uninteressant oder wertlos erscheinen, für Kinder und Jugendliche durchaus angemessen sein können. Übrigens haben Jugendliche viel Sinn für neue Lebensformen, finden sich darin leicht mit Gleichaltrigen und üben — wie vielfache gute Erfahrung zeigt — einen beträchtlichen erzieherischen Einfluß aufeinander aus.

68. Sehr nützlich ist es, wenn Eltern und Erzieher sich persönlich für Sendungen, Filme, Bücher und Zeitschriften interessieren, die Jugendlichen gefallen. Sie können dann mit ihnen darüber sprechen und dabei deren kritischen Geist zu formen suchen. Bei der Begegnung mit problematischen oder bedenklichen Produktionen und Kunstwerken sollten die Eltern ihren Kindern rechtzeitig behilflich sein und sie gleichsam an die Hand nehmen, damit sie lernen, darin die menschlichen Werte aufzuspüren, ein Werk als Ganzes zu sehen und die Einzelheiten in den Zusammenhang einzufügen.

69. Diese Medienpädagogik muß gerade in den Schulen systematisch betrieben werden. Schüler aller Altersstufen sollen schrittweise und zielstrebig eingeführt werden in die Grundlagen und Grundregeln der Presse sowie der jüngeren Medien bis hin zum sinnvollen, praktischen Umgang mit ihnen. Dieser Unterricht muß im Lehrplan seinen festen Platz haben und ergänzt werden durch Sonderkurse und praktische Übungen unter Anleitung von Fachleuten.

70. Es ist klar, daß Eltern und Erzieher dieser Aufgabe nicht gerecht werden können, wenn sie selbst von den Instrumenten der sozialen Kommunikation keine Ahnung haben. Man muß allerdings zugute halten, daß Eltern, die ohne Umgang mit Kommunikationsmitteln aufgewachsen sind, deren „Sprache" oft schwieriger verstehen als die heutige Jugend. Gerade diese Eltern sind dann noch besonders besorgt, wenn sie sehen, wie die Kommunikationsmittel schonungslos jede Frage und jedes Problem aus den Lebensbereichen des Staates und der Kirche diskutieren. Mit Recht liegt ihnen sehr daran, daß ihre Kinder die Kommunikationsmittel gut gebrauchen. Doch dürfen die Eltern auch ruhig darauf vertrauen, daß ihre Kinder, die in einer anderen Zeit und in einer ganz neuen Umwelt aufwachsen, darum auch von vornherein sich besser einstellen und rüsten gegen die vielfachen Belastungen, denen sie begegnen.

b) Die Kommunikatoren

71. Es gibt viele Kommunikatoren, die zwar ihr Handwerk beherrschen, aber nur unzureichende Kenntnisse in den Grundlagen ihres Faches haben. Um wirklich gute Arbeit zu leisten, ist umfassende Bildung erforderlich. Daher wird es begrüßt, wenn in den Hochschulen Lehrstühle für Kommunikationswissenschaft errichtet werden, die auch die

socialis erigantur quae gradus academicos in ea doctrina concedant. Si autem communicatores curam gerant provinciae communicationis, prius oportet eos illius scientiam et usum assequi.

72. Nihilominus non ad cognitionem solam muneris, sed ad humanitatem ipsam informandi sunt communicatores. Quandoquidem instrumenta eorum humano generi famulantur, communicatoribus deliberatum esse debet hominibus semper deservire. Talem vero animum talemque serviendi alacritatem exhibebunt ii soli, qui comprehenderint vereque dilexerint homines ipsos. Ceterum eo maiore voluptate afficientur communicatores muneribus suis explendis, eoque plura afferent aliis hominibus commoda et emolumenta, quo plenius firmiusque sibi persuaserint ultra illa machinamenta, quibus voces eorum et imagines propagentur, vivere ac spirare singulos veros homines. Quanto igitur impensius cognoscere conabuntur publici fori membra et eorum aestimare ingenium animumque perspicere, tanto sollertius communicationes suas aptabunt ad recipientium necessitates, sicque eo conferent, ut instrumenta augeant inter homines altiorem intelligentiam atque interiorem animorum communionem.

akademischen Grade verleihen können. Wer einen Beruf im Bereich der sozialen Kommunikation ergreifen will, muß sich zuvor in Theorie und Praxis gründlich darauf vorbereiten.

72. Diese Ausbildung darf sich indessen nicht auf rein fachliche Fertigkeiten beschränken, sondern muß die kulturellen und menschlichen Probleme einbeziehen. Die Kommunikationsmittel sind ja schließlich um der Menschen willen da. Darum müssen die Kommunikatoren vom Bewußtsein getragen werden, den Menschen immer dienen zu wollen. Die Bereitschaft dazu wird nur bei denen zu finden sein, die Achtung vor dem Menschen haben und ihn wirklich verstehen. Die berufliche Arbeit befriedigt um so tiefer und ist um so wertvoller für den Menschen, je mehr die Kommunikatoren von dem Gedanken beherrscht sind, daß jenseits der technischen Kanäle, die ihre Worte und Bilder hinaustragen, Menschen von Fleisch und Blut leben. Je mehr sie bemüht sind, die Partner auf dem Forum des öffentlichen Gesprächs zu kennen, sie ernst zu nehmen und sich in sie hineinzudenken, um so besser können sie sich in ihrer Kommunikationsvermittlung auf deren Bedürfnisse einstellen. Dann werden die Medien dazu beitragen, das Verständnis und die Verbundenheit der Menschen untereinander zu vertiefen.

2. *Opportunitates et Officia*

a) Communicatorum

73. Communicatores sunt ipsi actores seu instimulatores illius colloquii, quod frequentatur in media hominum societate. Etenim praesunt commerciis, quae in quodam quasi orbe ingenti fiunt, quem reapse constituunt instrumenta communicationis socialis. Idcirco eorum est funditus et insigniter prospicere communicationis socialis finibus, hoc est, progressionem hominum omni multiplicique ratione provehere atque homines ad consuetudinem et veram communionem inter se adducere.

74. Quocirca dum argumenta eligent ad exhibendum, communicatores operam dabunt, ut universis populi requisitis consulatur locusque tribuatur conveniens variis opinionibus cuiusque multitudinis aliqua auctoritate vel pondere praeditis. Hoc autem ut feliciter eveniat, eorum interest in posterum praevidere, quinam demum spectaturi vel audituri sint communicationes peractas, atque cum eisdem utentibus iam ante consociari. Tantum eo modo valebunt communicatores se accommodare ad totius publici fori necessitates atque facultates secundum vitae aetates, societatis ordines, gradus humanitatis et culturae; et eo solo pacto, inter homines instructos et liberos et officiorum suorum conscios, maximus ille atque perpetuus sermo in humana societate instituetur, quem quidem serent ipsa instrumenta communicationis socialis.

75. Nuntiatiores «vigilanti semper mentis intentioni et continuae mundi exterioris observationi

2. *Möglichkeiten und Pflichten*

a) Möglichkeiten und Pflichten der Kommunikatoren

73. Die Kommunikatoren sind Anwalt und Stimulator im Gespräch der Gesellschaft. Sie sind gleichsam Gesprächsleiter am großen runden Tisch, den die Instrumente der sozialen Kommunikation bilden. Es ist daher ihre Aufgabe, immer und überall um die Verwirklichung der Ziele der gesellschaftlichen Kommunikation bemüht zu sein, d. h. in jeder Hinsicht den menschlichen Fortschritt zu fördern sowie die Menschen zueinander zu führen und sie in wirklicher Gemeinschaft zu verbinden.

74. Bei der Auswahl ihrer Stoffe werden die Kommunikatoren dafür sorgen, alles für die Öffentlichkeit Notwendige zu berücksichtigen. Sie werden genau darauf achten, daß alle gesellschaftlich relevanten Gruppen mit ihren Auffassungen zu Wort kommen. In diesem Zusammenhang sollten sich die Kommunikatoren künftig noch eingehender damit beschäftigen, welches Publikum sie im Einzelfall wohl haben werden und mit ihm auch direkten Kontakt suchen. Nur wenn sie sich einstellen auf die verschiedenen Altersstufen, auf die einzelnen Schichten in der Gesellschaft und den unterschiedlichen Bildungsstand ihrer Rezipienten, können sie allen Erfordernissen und Erwartungen des Publikums gerecht werden. Denn nur zwischen wissenden, freien und verantwortungsbewußten Menschen gibt es jenen ständigen Dialog, den die Instrumente der sozialen Kommunikation ermöglichen.

75. Nachrichtenredakteure „sind ständige, aufmerksame Beobachter der Weltereignisse. Unab-

addicuntur numquam desistentes per apertam veluti mundi fenestram ita introspicere, ut eventa, rerum proclivitatem, opinationes, summam totam studiorum atque ipsorum hominum multitudinem examinent[14]». Quamobrem communicatorum non solum est veritatem factorum confirmare, verum praestantiora ex illis denotare per suas commentationes, significationem eorum eruere, necessitudinis rationes inter ea illuminare; sicque receptores adiuvabunt, ut quos nuntios permixte exceperint, in universum eventuum contextum atque in rectum existimationis ordinem ipsi remittant, indeque iudicia ferant et consilia capiant ad societatis vitam attinentia.

76. Communicatores oblivisci nequeunt ex ipsa rei natura fieri non posse quin magna et paene interminata hominum frequentia attingatur, cum proprie agatur de socialis seu generalis communicationis instrumentis. Dum ergo fideliter morem gerent ingenio et arti suae, cogitabunt uno tempore potentiam suam et officia sane gravia, quae secum illa infert; namque haec auctoritas eorum incredibiliter conducere potest hominum felicitati atque progressibus. Eadem illa operum aequitas atque iudicii integritas perficiet profecto, ut necessaria cum observantia respiciant minores etiam populi greges et numeros. Quod si aut iure aut re ipsa nonnulla instrumenta communicationis monopolio fruuntur, haec aequabilitas tanto vehementius postulatur, quoniam monopoliorum proprium est in diverbii locum subdere soliloquium.

77. Communicatores qui studiis solummodo mercatoriis et nummariis vel cupiditate popularis aurae, quae levis est brevique transit, artificia sua et opera dedecorant, non tantum pessime provident clientibus suis, sed serius ocius de fama et existimatione professionis suae multum detrahunt.

78. Ut proinde communicationes cuiusvis indolis semper versentur in summo honestatis utilitatisque gradu, et ut ipsi communicatores ad progressus faciendos adiuventur, critici iudices partes sustinent pernecessarias; hi enim sunt velut domestici censores ipsius professionis, cum et illi etiam communicent. Per hoc censurae agendae munus praecurrere valent cunctos impetus ab exteriore parte profectos. Intellegere omnes sibique persuadere oportet integritatem probitatemque esse huius artis animam. Ideoque iustitiae sensu ac veritatis amore semper pulsi, significabunt aequabili et vero iudicio cum laudes et virtutes tum vitia et errata variarum communicationum. Hac enim sola ratione receptoribus vere utiles erunt, ut hi probe sciant istarum merita diiudicare. Momentum autem eorum functionis reapse creatricis non est putandum aequo minoris, praesertim cum subtilitas eorum ingenii et scientiae in artis opera penetrantis valeat significationes et divitias detegere, quae fugere possunt ipsos artifices. Ita tamen demissos critici sese praebeant, ut oculos receptorum nolint ab ipsis operibus iudicatis ad se averti.

79. Consociationes communicatorum studiis, crebro commercio, et mutuo auxilio expeditius ac melius difficultatibus suo muneri insitis occurrere valebunt. Sic insuper in collegia conglobati po-

lässig schauen sie wie durch ein offenes Fenster in die Welt, um Tatsachen, Tendenzen, Meinungen und das ganze Panorama der menschlichen Gesellschaft samt ihren Interessen zu erfassen[14a]. Sie haben daher nicht einfach die Tatsachen, wie sie sind, festzuhalten, sondern in ihrer Berichterstattung wichtige Aspekte hervorzuheben, ihre Bedeutung sichtbar zu machen und sie in ihrem Zusammenhang zu beleuchten. So tragen sie bei, daß den Rezipienten das ganze Nachrichtengewirr transparent wird. Dann sind diese auch in der Lage, ihre eigenen Urteile und Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft zu fällen.

76. Desgleichen dürfen die Kommunikatoren nicht übersehen, daß man mit diesen Medien von der Natur der Sache her ein massenhaft großes Publikum erreicht, da es sich ja um Instrumente der sozialen, d. h. universalen Kommunikation handelt. Sie müssen einerseits dem Selbstverständnis und dem Ethos ihres Berufes folgen, andererseits aber gleichzeitig die Macht und die ernste Verantwortung bedenken, die ihnen mit diesen Instrumenten zufällt. Denn sie haben eine einmalige Chance, zum Glück und zum Fortschritt der Menschen beizutragen. Unparteilichkeit und ausgewogenes Urteil werden sie auch auf Minderheiten Rücksicht nehmen lassen. Auf solche Unparteilichkeit muß besonders dann gepocht werden, wenn rechtlich oder tatsächlich Medien-Monopole bestehen. Denn Monopole bergen die Gefahr, den Dialog durch einen Monolog zu ersetzen.

77. Kommunikatoren, die ihre Arbeit vornehmlich an wirtschaftlichen Interessen oder am wankelmütigen Geschmack der Menge orientieren, leisten den Menschen den schlechtesten Dienst und diskreditieren sich schließlich selbst.

78. Kritiker haben die unverzichtbare Aufgabe, darüber zu wachen, daß das Angebot der Medien im Interesse des Publikums eine hohe formale und inhaltliche Qualität wahrt. Zugleich veranlassen sie die Kommunikatoren zu immer neuen Anstrengungen. Die Kritiker, die ja auch Kommunikatoren sind, bilden eine Art beruflicher Selbstkontrolle, die es ersparen könnte, daß es zur Ausübung großen Drucks von außen kommt. Sie müssen wissen, daß Unbestechlichkeit und Objektivität zum Wesen ihres Berufs gehören. Gerecht und wahrhaftig, ausgewogen und treffend im Urteil werden sie Stärken und Schwächen, Wertvolles und Minderwertiges im Angebot der Medien aufdecken. So fördern sie auch die Urteilskraft des Publikums. Man darf die schöpferische Funktion der Kritiker nicht unterschätzen, wenn sie mit Scharfblick und Kunstverstand aus der Tiefe eines Werkes einen Sinnreichtum erschließen, der selbst dem Künstler entgangen sein mag. Sie sollten so selbstvergessen arbeiten, daß sie die Aufmerksamkeit der Rezipienten nicht von den Werken weg auf sich selbst lenken.

79. Durch Zusammenschluß in Vereinigungen, regelmäßigen Gedankenaustausch und gegenseitige Hilfe werden die Kommunikatoren leichter und besser die Schwierigkeiten ihres Berufes meistern.

terunt, a principiis certis rerumque experimentis profecti, componere vel conscribere disciplinam aliquam et codicem morum, quibus opera et incepta omnium communicatorum ordinentur secundum postulata universalis communicationis socialis. Quae vero normae et regulae actionis magis affirmare debent quam negare, nec tantum notare evitanda verum facienda suadere ad commodius ministrandum hominibus.

80. Machinamenta communicationis flagitant collocationem maximarum pecuniarum, ut ipsa pariantur et administrentur et cum progrediente societate pariter ambulent. Cum igitur accidat ut instrumentorum possessores et moderatores pecunias publicas vel privatorum civium recte obliqueve conquirant, homines pecuniosi vim ad eadem instrumenta valde salutarem adhibere possunt, si ita decernunt quibus inceptis opes suas suppeditent, ut non lucro tantum et quaestui prospiciant, verum genuino hominum emolumento. Ceterum, si idem praedivites intellexerint instrumenta communicationis eodem tempore negotia meritoria esse atque ministeria socialis cultus et humanitatis, certo ipsi prohibebunt, ne in legitima sua libertate communicatores, effectores, receptores interpellentur.

b) Receptorum

81. Quae omnia receptores hac in re perficere valent revera sunt plura et maiora — proindeque officia eorum etiam graviora — quam plerumque existimatur. Magna ex parte verum et genuinum colloquium dependet ab ipsis receptoribus; quod si illi taciti prorsus et muti tantummodo patiendo subeant communicationum impulsum, in unam dumtaxat partem dirigatur locutio nec vera reciprocetur, quantumvis enitantur communicatores dialogum instituere.

82. At iidem receptores actuosos quidem sese praebebunt, si bene interpretabuntur nuntios allatos, ponderandis illis et aestimandis secundum originem et totum contextum, si diligenter cauteque seligant acriter iudicantes, si perlata indicia complebunt, cum necesse fuerit, aliunde repetitis notitiis, si denique non dubitaverint aperte significare assensionem suam vel exceptionem aliquam et condicionem, vel planam improbationem.

83. Si vero quispiam obiecerit cives, qui publicum illud forum impleant, singulos seorsum parum omnino valere, ne is obliviscatur conglomeratos eos et conglutinatos plurimum sane posse. Sicut ii qui pro munere suo communicationem socialem procurant, ita omnino vulgi cives debent se in circulos et sodalitates cum hoc solo fine colligare vel adiumentum adhibere aliorum institutorum, quae proposita consimilia sed ampliora persequuntur.

3. *Consociata Opera*

a) Inter cives et auctoritates

84. Quoniam progressioni totius societatis consulunt instrumenta communicationis, idcirco universi cives et ipsi magistratus certo officio hac in re obstringuntur. Eorum videlicet interest vindicare communicandi libertatem et procurare condi-

In kollegialer Zusammenarbeit können sie sich auf der Grundlage von Sachgerechtigkeit und Erfahrung eine Berufsordnung geben, um gemeinsame Probleme und Aufgaben im Sinne der umfassenden Ziele sozialer Kommunikation zu lösen. Dabei wird es dienlicher sein, Anleitungen und Anregungen zum rechten Handeln zu geben, statt einen Katalog von Verboten aufzustellen.

80. Die Technik der Kommunikation, ihr Aufbau, ihre Verwaltung und ihre Fortentwicklung verlangen gewaltige Geldsummen. Weil daher die Besitzer oder Verwalter solcher Unternehmen direkt oder indirekt öffentliches oder privates Kapital brauchen, können auch die Geldgeber einen positiven Einfluß ausüben, wenn sie solche Organe unterstützen, die sich nicht allein am finanziellen Gewinn, sondern auch am menschlichen Fortschritt orientieren. Wenn die Geldgeber zudem einsehen, daß die Kommunikationsmittel nicht bloße Wirtschaftsunternehmen sind, sondern gleichzeitig soziale und kulturelle Aufgaben erfüllen, werden sie die Unabhängigkeit der Kommunikatoren, der Mitarbeiter und der Rezipienten von sich aus in vollem Umfang wahren.

b) Möglichkeiten und Pflichten der Rezipienten

81. Die Einflußmöglichkeiten der Rezipienten und damit auch ihre Pflichten sind viel größer, als gemeinhin angenommen wird. Von den Rezipienten hängt es entscheidend ab, ob ein wirkliches Gespräch zustande kommt. Bleiben sie passiv und stumm, wird Kommunikation zur Einbahnstraße, auch wenn sich die Kommunikatoren noch so sehr um einen Dialog bemühen.

82. Leser, Hörer und Zuschauer werden dann eine aktive Rolle spielen, wenn sie die Informationen richtig deuten und nach Ursprung und Zusammenhang bewerten, wenn sie diese gewissenhaft auswählen und kritisch beurteilen, wenn sie die Informationen gegebenenfalls aus anderen Quellen ergänzen und ohne Scheu Zustimmung, Zweifel oder Ablehnung offen äußern.

83. Wer einwendet, die einzelnen könnten auf diesem öffentlichen Forum nicht viel ausrichten, darf nicht übersehen, daß sie in großer Zahl oder sogar organisiert ein entscheidender Faktor sind. Wie die Kommunikatoren, genauso sollten sich auch die Rezipienten zu eigenen Gruppen und Vereinigungen zusammenschließen oder die Hilfe anderer Organisationen in Anspruch nehmen, die ähnliche oder weiter gesteckte Ziele verfolgen.

3. *Zusammenarbeit*

a) Zusammenarbeit zwischen den Bürgern und den Trägern staatlicher Gewalt

84. Alle Bürger und die Träger staatlicher Gewalt sind dafür verantwortlich, daß die Kommunikationsmittel dem Fortschritt der ganzen Gesellschaft dienen. Sie sind verpflichtet, die Freiheit der Kommunikation sicherzustellen und die notwendi-

ciones necessarias, ut omnes hac in provincia agant cum plena munerum suorum conscientia, tum etiam ut revereantur personam humanam atque observent bona nationis propriae et omnium gentium.

85. Politica namque communitas postulat ante omnia, ut homines singuli et consociati sint ipsi auctores inceptorum, utque sui ipsorum moderationem gerant ac temperantiam uti communicatores et receptores. Utile est crebroque necessarium institui sodalicia, quae ad tale aspirent propositum.

86. Partes vero magistratuum hac in re expleri oportet maxime affirmando, non negando dumtaxat; eorum scilicet finis non ilico sic intellegendus est, ac si cohibeant solum et reprimant, quamvis ad castigandum vel admonendum necesse sit intercedere nonnumquam. Concilium autem Vaticanum Secundum explicat hominum libertatem, quantum fieri possit, percolendam esse et tutandam, atque tunc solum interpellandam, quoties et quatenus commune bonum id poposcerit[15]; censura proinde extremis solum continebitur casibus. Eaedem insuper publicae potestates obtemperare debent principio communicatae auctoritatis, seu subsidiaritatis, quam vocant, saepius a Magisterio Ecclesiae iterato: videlicet, ne ipsae suscipiant vel perficiant ea, quae singuli homines coetusve valent efficere et transigere tam bene, atque interdum melius, quam leges publicae.

87. Secundum hoc idem praeceptum leges ferantur oportet, quibus communicandi libertas protegatur una cum iure illo comperiendi, et quibus haec duo communiantur adversus vim et impetum oeconomicum, politicum, ideologicum, qui expeditam eorum exercitationem praepedire possunt. Leges item praestare debent et promittere civibus integram facultatem publice iudicandae totius administrationis instrumentorum communicationis, praesertim cum monopolium aliquod, maxime vero ipsius gubernii, ea regit. Dubium hodie non est quin subsidiorum usus disciplinam legum postulet, quae efficienter tutetur varietatem eorum et multitudinem a nimia coacervatione quam quaestuosa aemulatio urgeat, et simul quoque defendat personarum atque consociationum dignitatem cultusque praestantiam, et operam denique det, ut condiciones impleantur quibus religiosa libertas per haec instrumenta exerceatur.

88. Praecipue suadetur, ut homines artem communicationis factitantes, vel aliae etiam hac in provincia sodalitates ultro ac sponte instituant conventus propriis normis firmatos, qui de cunctis rationibus huius operis consilia impertiant. Ad eosdem autem advocabuntur legati quoque variorum circulorum atque ordinum civium, qui in tota illa natione vel communitate inveniuntur. Sic fore speratur, ut ex altera parte arceatur interposita civitatis auctoritas et dominatus impulsionum oeconomicarum, ex altera vero mutua adiutrix opera ponatur inter ipsos communicatores, quo tandem plenius universa communicationis instrumentorum industria bono communi deserviat.

gen Voraussetzungen für eine bewußte Mitwirkung aller an der Kommunikation zu schaffen, bei der die Würde der Person sowie das nationale und internationale Wohl respektiert werden.

85. Eine politisch wache Gesellschaft erfordert vor allem anderen, daß die einzelnen und die Gruppen von sich aus Initiativen auf diesem Gebiet ergreifen und sowohl als Kommunikatoren wie als Rezipienten Selbstdisziplin üben. Es ist nützlich und oft auch notwendig, daß zu diesem Zweck Vereinigungen gebildet werden.

86. Der Gesetzgeber hat auf diesem Gebiet in erster Linie positive Aufgaben. Er sollte seine Mitwirkung nicht auf Einschränkungen und Verbote begrenzen, wenn es auch gelegentlich unumgänglich ist, mit Entschiedenheit einzugreifen. Das II. Vatikanische Konzil hat erklärt, daß die menschliche Freiheit soweit als möglich respektiert werden muß und Eingriffe nur dann und insoweit zulässig sind, als das Gemeinwohl dies fordert[15]. Eine Zensur kann es darum nur im äußersten Notfall geben. Und überhaupt: im öffentlichen Bereich gilt das Subsidiaritätsprinzip. Darauf hat das Lehramt der Kirche immer hingewiesen. Darum sollte der Staat nicht von sich aus Aufgaben an sich reißen, die einzelne oder Gruppen ebenso gut wahrnehmen können und die mitunter ohne Gesetze besser erfüllt werden.

87. Im Einklang mit diesen Grundsätzen sind Freiheit der Kommunikation und Recht auf Information durch Gesetze zu schützen und ihr ungehinderter Gebrauch gegen Gewalt sowie gegen jeden wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Druck ausreichend abzusichern. Den Staatsbürgern muß durch Gesetz eine volle Kontrollmöglichkeit der gesamten Verwaltung von Kommunikationsmitteln garantiert werden, besonders dann, wenn ein Monopol, und erst recht, wenn ein staatliches besteht. Es unterliegt heute keinem Zweifel, daß eine Kommunikationsgesetzgebung erforderlich ist. Sie muß eine ausreichende Vielfalt in den Medien wirksam schützen vor dem Druck wirtschaftlicher Marktgesetze, der eine übermäßige Konzentration zu erzwingen droht. Ebenso muß sie den guten Ruf der einzelnen und der Gruppen sowie die Werte der Kultur verteidigen und schließlich Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Ausübung der Religionsfreiheit auch in den Medien gewährleistet ist.

88. Es wird sehr empfohlen, daß die Kommunikatoren sowie andere dem Kommunikationsbereich zugeordnete Institutionen von sich aus Gremien mit eigenen Satzungen schaffen; diese sollen in allen hier auftauchenden Sachfragen beratend tätig werden. In diese Gremien sollen Vertreter aller Gruppen der Gesellschaft berufen werden. So kann man hoffen, daß staatliche Eingriffe und ein Übergewicht wirtschaftlicher Interessen vermieden werden. Andererseits könnte dadurch die Zusammenarbeit unter den Kommunikatoren so verbessert werden, daß die Gesamtanstrengung der Medien für das Gemeinwohl wirksamer wird. Allerdings wird es hier und da wohl nötig sein, daß die öffent-

Verumtamen aliquibus in locis necesse fortasse erit ipsos magistratus publicos erigere huius generis consilia munere invigilandi instructa, quae autem ex lege ita ordinentur ut diversarum communitatis partium mens et voces attendantur.

89. Quantum in eis est situm, legis mandata defendent iuvenes a magnis aliquando detrimentis diuque mansuris, quae communicationes quaedam inferre valent eorum animis atque iudicio honestatis; in pueris et adulescentibus, leges sustentabunt necessario auxilio operositatem didacticam familiae et scholae.

90. Similiter curabitur legibus aptis, ut congrue subveniatur inceptis, quae respiciunt usum instrumentorum communicationis socialis, quaeque manifesto prosunt bono communi — haec verbi gratia sunt varia instituta quae rerum nuntios disseminant, libri et scripta proprie ad docendum accommodata, cinematographea et transmissiones pro pueris confectae — quamquam ex talibus operibus vix expectari possunt lucra. Hoc tantumdem valet etiam ad ludos cinematographicos apparatissimos et primi ordinis, necnon scriptorum atque spectaculorum praestantes editiones, quae, quia definitis solum emptorum catervis dicantur, secus difficulter suscipi possunt.

91. Officia publicarum potestatum, ad communicationis instrumenta quod spectat, hodie iam amplectuntur totum orbem; etenim per conventa inter gentes prospiciendum est, ut communicationis subsidia perficiantur ubique et instituantur sine stirpium discrimine nulloque arrogato monopolio. Arte facti satellites ad eadem pacta internationalia pertinebunt. Hac ratione impertiri poterit omnibus populis dignus conveniensque locus in illa sermocinatione seu collocutione totius mundi.

b) Inter Nationes

92. Inter multiplices formas adiumenti internationalis, quod ipsa natura instrumentorum communicationis instantius efflagitat, peculiare quidem momentum habent illa auxilia, quibus eadem subsidia apud progredientes populos instituuntur ac perficiuntur. Nam privatio vel inopia instrumentorum communicationis indicia sunt tardorum societatis progressuum, quorum eadem indigentia effectus est simulque causa. Nulla natio machinamentis communicationis socialis recentioribus vacua sibi comparare valet congruentem rerum cognitionem nec consentaneam institutionem, unde vicissim periclitatur rerum oeconomicarum, socialium, politicarum eius profectus.

93. «Progressio novum pacis est nomen[16]», edixit Summus Pontifex Paulus VI. Nationes ergo, quibus sint machinae et officinae opibus gignendis, oportet, sicut in aliis rebus ita in his subsidiis communicationis, subvenire populis inopibus atque egenis, ut ii ministros et curatores peritos praeparent, ac simul technicae artis auxilia suppeditare necessaria, quoniam in eos recidat non solum proprii boni et emolumenti onus, verum prosperitatis et commoditatis totius generis humani. Quod autem officium eo gravius premit, quo mirabilior et velocior increbrescit technicae potentiae auctus.

liche Hand selbst die Errichtung solcher Kontrollgremien in die Wege leitet, bei denen die repräsentative Vertretung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen gesetzlich geordnet ist.

89. Die Jugend ist durch gesetzliche Maßnahmen soweit wie möglich zu schützen vor schweren und lang anhaltenden Schäden, die bestimmte Kommunikationsangebote ihrer seelischen Entwicklung und ihrem sittlichen Urteil zufügen können. Solche Gesetze zum Schutze der Jugend sind eine notwendige Hilfe für die erzieherische Arbeit in Schule und Elternhaus.

90. Eine zweckdienliche Unterstützung von Kommunikationsangeboten, die zwar kaum Gewinn abwerfen, aber ganz offensichtlich das Gemeinwohl fördern, sollte gleichermaßen durch Gesetze gefördert werden. Derartige Hilfe ist z. B. geboten für Informationseinrichtungen, für Bücher und Schriften mit ausgesprochen erzieherischer Zielsetzung, für Kinderfilme und Kindersendungen. Das gilt auch für Spielfilme, Schrifttum und Theaterproduktionen von hohem Rang, die sonst, weil sie sich nur an kleine Gruppen zahlender Interessenten wenden, nicht zu verwirklichen wären.

91. Die Träger der öffentlichen Gewalt müssen ihre Aufgaben im Kommunikationsbereich schon heute weltweit sehen. Durch internationale Vereinbarungen muß garantiert werden, daß überall, ohne Rassendiskriminierung und angemaßte Monopolstellungen, ein ausreichendes Kommunikationswesen aufgebaut und entwickelt wird. Auch die Probleme der Satellitenkommunikation müssen durch internationale Verträge geregelt werden. Dann können alle Völker den ihnen gebührenden Platz im weltweiten Gespräch der Menschheit einnehmen.

b) Zusammenarbeit zwischen den Völkern

92. Unter den zahlreichen Formen internationaler Zusammenarbeit, die durch das Wesen der Kommunikationsmittel geradezu aufgedrängt wird, ist die Hilfe für Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung. Es ist zugleich Wirkung und Ursache der Unterentwicklung, wenn moderne Kommunikationsmittel nur in unzureichendem Maße vorhanden sind oder ganz fehlen. Ohne diese Techniken kann heute kein Volk mehr die notwendige Information und Bildung erreichen. Von daher wäre der wirtschaftliche, soziale und politische Fortschritt der Entwicklungsländer in Frage gestellt.

93. „Fortschritt ist der neue Name für Frieden[16].“ Die technisch gut ausgerüsteten Länder müssen, wie auf anderen Gebieten, so auf dem der Kommunikationsmittel, den armen und bedürftigen Völkern helfen bei der Ausbildung und Schulung von Fachkräften und bei der Beschaffung des notwendigen technischen Geräts. Denn sie tragen Verantwortung nicht nur für ihr eigenes Wohl, sondern für den Fortschritt der ganzen Welt. Diese Verpflichtung wird um so dringlicher, je schneller die technische Perfektion fortschreitet. Bei dieser Hilfe ist so zu verfahren, daß die Ausbildungszen-

Civitates illae ita aliis adiuvandae sunt, ut sedes institutionis de rebus communicationem attingentibus intra proprios fines exstruantur, ne videlicet istius disciplinae tironibus alio terrarum proficiscentibus magno cum patriae terrae detrimento illustria ingenia foris amittantur.

94. Hoc autem auxilium asseverare debet atque conservare plane tralaticios populorum mores et cultus consuetudines, rationes quoque sermonis et artis, quae tanta bona humana prae se ferunt. Opitulatio talis hac in re non quasi stips quaedam est nec eleemosyna, sed permutatio bonorum ad mutuo locupletandos omnes.

95. In gentibus, quae student prosperitatis augmento, et potissimum, ubi litterarum ignorantia plenum incrementum impedit, instrumenta ad auditum et visum nata valent felicissime partiri et dividere cognitiones utilissimas, quae prosunt agrorum culturae, societatibus machinariis et mercantibus, publicae saluti et valetudini, personarum instructioni, familiarum confirmationi, necessitudini ac menti sociali illorum populorum. Cum autem huiusmodi industria vix quaestuosa sit ac lucrosa, invocari oportebit liberalitatem et munificentiam singulorum civium, sodalitatum privatarum, nationum opulentiorum, vel facultates institutorum ex omnibus gentibus.

c) Inter cunctos Christianos, credentes, homines bonae voluntatis

96. Socialis communicationis instrumenta finem propositum minime assequentur — ut nempe suas conferant partes in hominum progressionem — nisi etiam cum instantibus generis humani quaestionibus et difficultatibus confligent atque spem nostri temporis firmabunt, simul provehentia amplissimam actionis communionem inter omnes homines qui credunt Deum viventem, praecipue vero, qui baptismate divinciuntur. Ita docet Concilium Vaticanum in documentis de oecumenismo et religionibus non-christianis[17].

97. Ceteroquin ipsi Christiani hodierna artis opera per communicationis instrumenta examinantes melius perspicere scient statum naturamque mundi huius temporis, qui a Deo est saepe disiunctus. Scaenici artifices et diurnarii hanc hominis alienationem significanter admodum depingunt, cum aptis ingenii et cogitationum viribus humanam libertatem extollunt. Quae quidem vis effectrix atque peritia eorum optima causa est, cur gratus erga eos declaretur animus[18].

98. Fide vero sua inflammati homines credentes totius mundi efficaciter auxiliari valent communicationis subsidiis, non tantum ut inde progressus humani in societatis animique ordine fiant constantes, sed ut, tutore Providentissimo Deo, in prosperis condicionibus apparetur ille dialogus quam maxime sublimis et universalis, qui adducat homines ad fraternitatem propria vita melius exprimendam sub Deo Aeterno omnium Patre.

99. Adiutrix nimirum ista et communis, opera plurimis rationibus significari ad effectumque deduci potest. Commemorantur nonnullae, quae statim omnibus praesto sunt: communes radiophonitren für den Kommunikationsbereich in den Entwicklungsländern selbst aufgebaut werden, damit die einheimischen Führungskräfte nicht am Ende ihrem eigenen Lande verlorengehen.

94. Bei dieser Hilfe für die Entwicklungsländer wird man darauf achten müssen, daß die hohen menschlichen Werte der überlieferten Kunst und Kultur, der einheimischen Sprache und Sitte bewahrt werden. Entwicklungshilfe auch auf diesem Gebiet ist weder Spende noch Almosen, sondern Austausch von Werten zur Bereicherung aller.

95. In Entwicklungsländern und besonders dort, wo der Analphabetismus den Fortschritt hemmt, können gerade die audiovisuellen Medien Kenntnisse vermitteln, die unerläßlich sind für die Landwirtschaft, für Industrie und Handel, für Hygiene und öffentliche Gesundheitsfürsorge, für die persönliche Bildung, für die Stärkung der Familie, für die Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen und für die Entfaltung des Gemeinschaftsbewußtseins in diesen Völkern. Solche Bemühungen sind kaum jemals wirtschaftlich rentabel. Darum muß man appellieren an die großzügige Solidarität aller Bürger, privater Vereinigungen, der Regierungen reicher Länder und an die Hilfe der internationalen Organisationen.

c) Zusammenarbeit zwischen Christen, Gläubigen und Menschen guten Willens

96. Die Instrumente der sozialen Kommunikation werden ihren Beitrag zum menschlichen Fortschritt nicht leisten, wenn sie nicht die harten Probleme und die Hoffnungen unserer Zeit aufgreifen, und zwar in einer umfassenden Zusammenarbeit aller Menschen, die an den lebendigen Gott glauben, insbesondere derer, die durch die Taufe verbunden sind, wie es die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus und die nichtchristlichen Religionen lehren[17].

97. Im Umgang mit den Kommunikationsmitteln können gerade die Christen die Situation unserer gegenwärtigen Welt, die häufig von Gott getrennt ist, tiefer durchschauen. Es gibt Werke von Journalisten und Künstlern, die diese Entfremdung des Menschen sehr deutlich herausgearbeitet und mit der Kraft ihres Geistes die menschliche Freiheit gerühmt haben. Dafür gebührt ihnen Dank[18].

98. Von ihrem Glauben beseelt, vermögen die Gläubigen der ganzen Welt den Kommunikationsmitteln gute und wirksame Dienste zu leisten. Gerade sie sollten dazu beitragen, daß die Humanität in Gesellschaft und Kultur gefestigt wird. Unter der Führung der Vorsehung Gottes werden sie die Grundlagen schaffen, daß der Dialog tiefer und umfassender wird, indem er alle Menschen hinführt zur gelebten Brüderlichkeit unter dem ewigen Gott, der der Vater aller ist.

99. Diese Zusammenarbeit kann auf vielfachen Wegen in die Praxis umgesetzt werden. Einiges, was sich schon jetzt in Angriff nehmen läßt, sei genannt: Zusammenarbeit bei Hörfunk- und Fernseh-

cae et televisificae transmissiones, suppeditata coniuncte instructio parentibus praesertim et iuvenibus, congressiones et collocutiones inter populos et ipsos communicationis procuratores, praemia communiter optimis operibus proposita, consortium inceptorum et pervestigationum scientiae; quae omnia eo spectant, ut quam sollertissime adhibeantur communicationis instrumenta, maxime vero ut informentur eorum administri et ut omnes gentes inter se iuribus aequentur.

100. Haec autem ut aliquando contingant, requiruntur commune agendi consilium et facultates opesque consociatae. In illam autem sententiam utilissimum quiddam suasit Concilium Vaticanum II, videlicet Diem Communicationis Universi Orbis. Homines cuncti, qui in Deum credunt, rogantur ut hanc ipsam diem precationis atque deliberationis studiose agant, utpote cum difficiliores quaestiones et exspectationes futurae instrumentorum communicationis perquirantur, variorum subsidiorum curatores pro munere inter se congrediantur, novae copiae ac viae reperiantur ad opera et incepta instimulanda sicque proficiant generi humano communicationis inventa. Populo autem Dei, tum pastoribus tum fidelibus, cordi erit alacriter conspirare cum conatibus illis et studiis, quibus homines bonae voluntatis enituntur, ut communicationis socialis instrumenta ad iustitiam, pacem, libertatem, humanam progressionem plurimum conferant.

sendungen, bei Produktionen mit bildendem Wert für Eltern und Jugendliche; ferner Kongresse und Tagungen zur Begegnung zwischen Publikum und Kommunikatoren, die Stiftung von Preisen für hervorragende Arbeiten, gemeinsame Untersuchungen der theoretischen und angewandten Forschung. All dies dient dem Ziel, die Kommunikationsmittel mit einem Höchstmaß an Einsicht zu gebrauchen, ihre Mitarbeiter bestens auszubilden und die Gleichberechtigung unter den Völkern herzustellen.

100. Die Erreichung dieser Ziele setzt ein gemeinsames Aktionsprogramm und gemeinsame Anstrengungen zur Finanzierung voraus. Das II. Vatikanische Konzil hat dazu mit dem Vorschlag eines „Welttages der Kommunikationsmittel" einen ersten praktischen Schritt getan. Alle Menschen, die an Gott glauben, sind an diesem Tag zum Gebet aufgerufen und zum Nachdenken über die Probleme und Perspektiven der Kommunikationsmittel. Dieser Tag könnte auch Anlaß sein, daß sich die Kommunikatoren der verschiedenen Medien freundschaftlich begegnen und daß Mittel und Wege gesucht werden, um neue Initiativen und Werke zum Besten der Menschheit ins Leben zu rufen. Das ganze Volk Gottes, Hirten und Gläubige, werden engagiert zusammenwirken mit den Bemühungen aller Menschen guten Willens, damit die Instrumente der sozialen Kommunikation noch mehr in den Dienst der Gerechtigkeit, des Friedens, der Freiheit und des menschlichen Fortschritts gestellt werden.

PARS TERTIA

NAVITAS CATHOLICORUM QUOD AD COMMUNICATIONIS INSTRUMENTA

101. Cohortatur et incitat Catholicos Concilium Vaticanum II, ut acrius et attentius reputent nova illa mandata atque officia, quae secundum fidei doctrinam eis iniunxerint recentiora communicationis socialis reperta. Sicut modo perstringebatur res breviter in parte prima, historia salutis ipsa comprobat munus sane egregium atque eximium socialis communicationis in Dei Conditoris et Redemptoris opere, quod homines prosequi oportet. Dum igitur Ecclesia suum officium hac in rerum provincia interpretatur, componere simul in mente sua conatur fidei principia cum ipsis legibus intimis communicationis socialis. Et eo quidem modo satisfacit divinitus concredito muneri, videlicet universali illi curae pastorali, quae duplicem exhibet faciem progressionis hominum et Evangelii nuntiationis. In secunda autem parte huius instructionis explicabatur, quo pacto communicationis subsidia progressibus humanis obsecundarent, faverent, prodessent. Quid vero ad eos progressus adiciat res Christiana et Catholica, summatim attingetur hoc capite partis tertiae, quae tota locum eorum instrumentorum particulatim enucleet in vita Catholicorum fidelium.

DRITTER TEIL

AUFGABEN DER KATHOLIKEN AUF DEM GEBIET DER KOMMUNIKATIONSMITTEL

101. Das II. Vatikanische Konzil hat die Katholiken aufgerufen, die neuen Aufgaben und Pflichten, die ihnen die modernen Kommunikationsmittel übertragen, im Lichte ihres Glaubens tiefer zu sehen und sich ihnen mit größerer Entschiedenheit zu stellen. Wie im ersten Teil dieser Instruktion angedeutet wurde, erweist die Heilsgeschichte selbst die überragende Rolle der sozialen Kommunikation im Werk des Schöpfers und Erlösers, das durch Menschen fortgeführt werden muß. Die Kirche sucht bei der Wahrnehmung der ihr in diesem Bereich erwachsenden Aufgaben die Grundsätze des Glaubens mit den Wesensgesetzen der sozialen Kommunikation zu verbinden. Dann erst wird sie ihrem göttlichen Auftrag voll gerecht, nämlich dem Auftrag zu allumfassender Hirtensorge, die ebenso dem menschlichen Fortschritt wie der Verkündigung des Evangeliums verpflichtet ist. Im zweiten Teil dieser Instruktion war die Rede vom wirksamen Beitrag der Kommunikationsmittel zum menschlichen Fortschritt. Im folgenden Kapitel wird die Rede sein vom spezifisch christlichen und katholischen Beitrag zu diesem Fortschritt. Insgesamt wird der dritte Teil die Rolle der Kommunikationsmittel im Leben der Katholiken behandeln.

CAPUT PRIMUM

CATHOLICORUM BENEFICIA ERGA COMMUNICATIONEM SOCIALEM

102. Si in animo habeant Catholici sociali communicationi per novissima instrumenta effectae revera deservire, quia haec vicissim ipsis hominibus famulentur, exstat atque apparet in animabus sane rebusque spiritus summa et maxima beneficia eis collocanda esse. Confidit enim Ecclesia spirituali sua praebenda utilitate futurum esse, ut primariae leges communicationis socialis clarius pervideantur diligentiusque observentur, simul autem dignitas hominis tam communicatoris quam receptoris plenius cognoscatur sanctiusque tractetur, ut denique communicatio, qua homines fiant inter se proximi, reapse perducat ad communionem.

103. Quapropter ministri communicationis instrumentorum Catholici, qui perite artem suam factitant, ea re ipsa non solum implent egregium communicationis socialis officium, verum etiam definitas exsequuntur partes muneris, quod Christianos mundo addicit. Deinde, praeter hoc principale testimonium quod reddunt tamquam opifices atque administri in officinis vel consociationibus nulli religioni faventibus, sententias Catholicas aperient de omnibus causis hominum societatem sollicitantibus. Ita quoque ipsi adiuvare valent scriptores et praecones nuntiorum, ne vitae religiosae eventa, quibus afficitur totus populus, praetermittant sed ut partem seu faciem religiosam omnium eventorum illuminent. Manifestum est tales Catholicos ibi adesse, non quidem ut dominentur et imperent, sed ut sedulam operam navent, quae ob perspicuam excellentiam suam socios et collegas captet atque conciliet.

104. Communicatoribus Catholicis potestas est, ut auxilium spirituale ab Ecclesia recipiant, quod ad officium adeo grave et difficile omnino accommodatur.

105. Huius excelsae professionis eique insitarum difficultatum prorsus conscia Ecclesia cupit vehementer agere et colloqui cum communicatoribus cuiuslibet religiosae opinionis, ecquid ipsa possit conferre in communem illum conatum dissolvendi proprias eorum muneris quaestiones atque hominibus quam plurimum proficiendi.

106. Episcopi autem et sacerdotes, religiosi et laici, quicumque scilicet Ecclesiae veluti personam quovis modo gerunt, magis concitantur in singulos dies, ut litterariae operositati laborem suum impertiant, utque in emissionibus radiophonicis, televisificis, cinematographicis loquantur atque compareant. Hanc quidem operam, ad quam ceterum stimulandi sunt illi et excitandi assidue, effectus subsequi possunt omni opinione maiores. At ipsa communicationis instrumentorum natura efflagitat, ut qui ea adhibent scribendo loquendo agendo sint ipsi usquequaque exercitati in eadem illa arte. Officiorum propterea cuiusque nationis atque institutorum ad eum finem spectantium interest, ut hisce subsidiis utentes vel aliquando usuri tempestive ac funditus perdoceantur.

ERSTES KAPITEL

DER DIENST DER KATHOLIKEN AN DER SOZIALEN KOMMUNIKATION

102. Wenn die Katholiken der technisch vermittelten sozialen Kommunikation wirklich dienen wollen, damit diese ihrerseits wieder den Menschen zugute kommt, dann kann ihr wertvollster und vorrangigster Beitrag nur auf geistigem und geistlichem Gebiet liegen. Die Kirche ist sich sicher, durch das Angebot ihres geistlichen Dienstes zu helfen, daß die Grundgesetze der sozialen Kommunikation tiefer verstanden und sorgfältiger beachtet werden, daß die Würde des Menschen, der Kommunikatoren wie der Rezipienten, umfassender erkannt und als unverletzlich anerkannt wird, daß schließlich die Kommunikation, welche die Menschen untereinander zu Nächsten macht, in wirkliche Gemeinschaft führt.

103. Darum erfüllen Katholiken, die in den Kommunikationsmitteln ihre Arbeit sachgerecht tun, eben dadurch nicht nur eine Aufgabe für die soziale Kommunikation, sondern zugleich einen Auftrag, den sie als Christen in der Welt haben. Neben diesem grundlegend wichtigen Zeugnis, das sie durch ihre Arbeit in religiös neutralen Redaktionen und Institutionen als Christen ablegen, werden sie in die Diskussion aller aktuellen Probleme der Gesellschaft einen Beitrag aus der Sicht ihres katholischen Glaubens einbringen. Sie können helfen, daß bei der Nachrichtengebung in Presse und Funk religiöse Ereignisse, die allgemein interessieren, nicht unerwähnt bleiben und daß auch sonst der religiöse Aspekt des Zeitgeschehens sichtbar wird. So viel ist klar, daß solche Katholiken nicht dazu da sind zu herrschen, sondern gute Arbeit zu leisten, deren Qualität ihnen die Sympathie der Kollegen erwirbt.

104. Es ist das Recht katholischer Kommunikatoren, von der Kirche geistliche Hilfe zu erhalten, die ihrem ernsten und schweren Beruf entspricht.

105. Die Kirche ist sich bewußt, welche Bedeutung der Beruf des Kommunikators hat und welche Schwierigkeiten er mit sich bringt. Darum ist sie sehr daran interessiert, mit den Kommunikatoren, gleich welcher religiösen Überzeugung, zusammenzuarbeiten zum gemeinsamen Bemühen, die Probleme dieses gesellschaftlichen Dienstes zu lösen und dem Menschen nach Kräften beizustehen.

106. Bischöfe und Priester, Ordensleute und Laien, die irgendwie die Stimme der Kirche repräsentieren, werden immer häufiger aufgefordert, für Presse, Hörfunk, Fernsehen und Film Beiträge zu leisten. Solche Mitarbeit, zu der man sie im übrigen noch mehr anregen und ermutigen sollte, kann eine über Erwarten große Wirkung haben. Allerdings erfordert das Wesen der Kommunikationsmittel von jedem, der in ihnen tätig wird, Erfahrung im Schreiben, Sprechen und Auftreten; er muß sich in seinem Metier gründlich auskennen. Darum ist es Aufgabe der kirchlichen Hauptstellen und anderer fachlicher Einrichtungen, dafür zu sorgen, daß derzeitige und künftige Mitarbeiter für die Medien sorgfältig ausgebildet und rechtzeitig vorbereitet werden.

107. Ecclesia instanter necessarium esse intellegit se praebere Christianae institutionis opportunitatem ipsis receptoribus. Quo faciendo bene etiam de communicatione sociali meretur, quoniam receptores praeclare docti poterunt valide serere sermones una cum instrumentis communicationis, atque eodem tempore postulare communicationes nobiliores et praestantiores. Scholas demum aliaque instituta Catholica addecet gravissimum suum hac in regione officium impensius perficere. Quibus in studiorum sedibus ita discipuli scientia exornabuntur, ut non solum boni lectores auditores spectatores evadant, verum ut ipsi hac «lingua totali» utantur, quae iisdem instrumentis usurpatur; itaque iuvenes plane fient cives aetatis communicationum socialium, quam hoc tempus praesens incohare videtur.

108. Cunctae autem res et rationes communicationis socialis suum quaeque obtinebunt locum in disciplinis theologiae, praesertim moralis et pastoralis, quoties eo spectat argumentum tractatum, ac secundum sua praecipua lineamenta in libris etiam catecheticis. Hoc autem congruentius multo continget, cum theologi ipsi ea, quae pars prima huius instructionis indicavit, altius subtiliusque pervestigaverint.

109. Parentes vero et institutores, sacerdotes et sodalitates Catholicae non dubitabunt ordinare et dirigere ad professionem communicationis socialis eos iuvenes, qui sibi eo inclinare ac propendere videntur necessariisque ingenii dotibus eminent. At talis praeparatio fructus afferat et meliores candidati provehantur, opus est auxiliis nummariis ad illud destinatis. In regionibus progredientibus summi interest, ut Episcopis nationum illarum succurratur adiumentaque sumministrentur ad candidatos rite instituendos et rerum ipso usu imbuendos eadem in regione.

110. Pro suo quemque officio necesse est Episcopos et sacerdotes, religiosos et religiosas, necnon laicorum coetus agere proprias partes ad Christianam institutionem hac in re, quae vero visionem socialem non praetermittat. Quam ob rem sua quoque sponte eos cognoscere atque continenter edoceri novissima oportet, id quod poscit familiaritatem quandam usumque directum subsidiorum communicationis socialis. Similiter eos una cum communicatoribus accuratius studebunt communicationis socialis quaestionibus, dum permutant inter se experientias rerum ac sententias.

111. Ne procul omnino a rebus vitae detineantur neve impares deinceps accedant ad munia apostolica, futuri sacerdotes et religiosi religiosaeque, cum in seminariis et collegiis instituuntur, recte addiscent quomodo haec subsidia humanam societatem afficiant, quaque ratione technica usurpentur. Haec cognitio pars integralis, ut dicitur, erit illorum institutionis. Etenim est condicio sine qua non potest quisquam efficaciter exercere apostolatum in hodierna mundi communitate, quae eis instrumentis plus movetur in singulos dies[1].

107. Die Kirche sieht die dringliche Notwendigkeit, daß sie selbst den Rezipienten eine Medienpädagogik anbietet, die von christlichem Geist getragen ist. Damit dient sie der sozialen Kommunikation selbst; denn nur gut ausgebildete Rezipienten können wirksam mit den Kommunikatoren ins Gespräch kommen und ihre Ansprüche an die Qualität des Kommunikationsangebotes begründet anmelden. Katholische Schulen und Bildungseinrichtungen müssen ihren schwerwiegenden Auftrag auf diesem Gebiet noch viel intensiver erfüllen. Sie sollen die Rezipienten so bilden, daß sie nicht allein gute Leser, Hörer und Zuschauer sind, sondern daß sie selbst sich auch jener „universalen Sprache" zu bedienen vermögen, die den Medien eigen ist. So werden sie im Vollsinn Bürger des Zeitalters der sozialen Kommunikation, das in der Gegenwart zu beginnen scheint.

108. Alle formalen und inhaltlichen Probleme der sozialen Kommunikation sollen auch ihren Ort in den Lehrfächern der Theologie finden, wo immer sie den Lehrstoff berühren, vor allem in der Moral- und Pastoraltheologie. Die Grundzüge dieser Fragen sollen darüber hinaus in die katechetischen Lehrbücher aufgenommen werden. Damit dies wirklich sachgerecht geschieht, müssen die Theologen die im ersten Teil dieser Instruktion angesprochene Thematik gründlich und in allen Einzelheiten aufarbeiten.

109. Eltern, Erzieher, Priester und katholische Organisationen werden nicht zögern, junge Menschen mit offensichtlicher Neigung und Befähigung an die Berufe in der sozialen Kommunikation heranzuführen und ihnen zu helfen. Für die Vorbereitung und Förderung begabter Kandidaten ist ein entsprechender Fonds einzurichten. Den Bischöfen in den Entwicklungsländern müssen unbedingt hinreichende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie den publizistischen Nachwuchs im eigenen Land sachgerecht ausbilden und in die praktische Arbeit einführen lassen können.

110. Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laienverbände müssen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung zu einer Medienerziehung aus christlicher Sicht beitragen. Dabei darf der gesamtgesellschaftliche Bezug nicht fehlen. Es ist notwendig, daß sie schon aus eigenem Antrieb die erforderlichen Kenntnisse erwerben und sich über die neuesten Entwicklungen auf dem laufenden halten. Das setzt eine gewisse Vertrautheit und einen direkten Umgang mit den Kommunikationsmitteln voraus. Sie werden den Problemen der sozialen Kommunikation auch zusammen mit den Kommunikatoren gründlich nachgehen und mit diesen ihre Erfahrungen und Vorstellungen austauschen.

111. Künftige Priester und Ordensleute, auch Ordensschwestern, müssen während ihrer Ausbildung mit der Rolle und Auswirkung dieser Medien in der menschlichen Gesellschaft vertraut gemacht und in den Gebrauch dieser Technik eingewiesen werden; sonst blieben sie völlig lebensfern und für ihr späteres Apostolat ungeeignet. Die Vermittlung solcher Kenntnisse muß integraler Bestandteil ihrer Ausbildung sein. Ohne diese Voraussetzung kann überhaupt niemand mehr wirksam apostolisch tätig werden in einer Welt, die täglich stärker von

Necesse praeterea est sacerdotes et religiosi viri ac mulieres penitus noverint, quo pacto opiniones et sensus gignantur indeque aptentur huius aetatis adiunctis, siquidem Verbum Dei hodiernis nuntiatur hominibus et illa instrumenta eidem nuntiationi validissimum subsidium ministrant. Qui autem ex alumnis peculiarem proclivitatem et facultatem ostenderit haec inventa communicationis adhibendi, perfectius condocefient.

112. Aestimationes et iudicia transmissionum per radiophonium et telehorasim, necnon cinematographeorum et commentariorum imaginibus ornatorum utilissima esse possunt ad humanam atque Christianam institutionem absolvendam, tum etiam ad scienter decernendum instrumentorum usum praesertim in familiis. Qua in re maximi ponderis ducendae sunt aestimationes auctoritate ac scientia praeditae, quae iussu Episcoporum variis in locis ab institutis peculiaribus eduntur de momento, utilitate, honestate, bono christiano taeniolarum et transmissionum et scriptorum.

113. Universitates denique studiorum et aliae institutiones Catholicae studiose magisteria sua excolent et perficient, in quibus opera atque investigationes docte peragentur de communicatione sociali. Propositum autem eorum erit, ut omnia doctrinarum reperta illuc pertinentia in unum congerantur, ut adiumenta ad inquisitiones facile suppeditentur, ut demum cognitiones comparatae pervulgentur in commodum eruditionis Christianae; quem ad finem ipsae universitates studiorum stipibus et pecuniis indigebunt aliorum, et cum ceteris institutis operabuntur.

CAPUT SECUNDUM

Communicationis instrumentorum beneficia erga catholicos

1. *Publica opinio et mutua arctaque communicatio in vita Ecclesiae*

114. Sedulo laborat Ecclesia, ut amplificetur et confirmetur consortionis vinculum inter fideles suos; quamobrem communicatio atque collocutio plane sunt Catholicis necessariae. Ceterum versatur Ecclesia intra ipsam hominum societatem, quacum altiore ratione iungatur oportet per dialogum et necessitudinem. Haec autem proposita sermonis et communionis assequitur Ecclesia nuntiis cognitionibusque rerum permutandis, publica opinione intus et extra animadvertenda, colloquio cum et in mundo huius temporis habendo, dum hominum solvendis difficultatibus communis tribuitur opera.

a) Dialogus in Ecclesia ipsa

115. Quoniam vivum est corpus Ecclesia, opinione publica eget, quae colloquio inter membra sustentatur; namque haec condicio est progredientis

diesen Medien geprägt wird[1]. Weiterhin sollen Priester und Ordensleute die Prozesse der Meinungsbildung genau kennen und sich den Gegebenheiten unserer Zeit anpassen. Denn das Wort Gottes ist den Menschen von heute zu verkünden, und schließlich leisten die Medien selbst einen wirksamen Dienst für die Verkündigung. Wer aus dem Nachwuchs für Priester- und Ordensberufe besondere Neigung und Befähigung zur Arbeit in den Kommunikationsmitteln zeigt, soll dazu weiter ausgebildet werden.

112. Kritische Besprechungsdienste zu Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu Filmen und illustrierten Zeitschriften können von beträchtlichem Wert sein bei dem Bemühen um menschliche und christliche Bildung sowie für den verantwortungsvollen Gebrauch der Medien, zumal in der Familie. Besonderes Gewicht kommt solchen kritischen Diensten zu, die, durch bischöflichen Auftrag autorisiert und durch Sachkenntnis ausgewiesen, in verschiedenen Ländern von Fachinstituten herausgegeben werden, um Filme, Sendungen und Schriften nach ihrem kulturellen, sittlichen und christlichen Wert zu beurteilen.

113. An katholischen Universitäten und Hochschulen soll mit Nachdruck der Auf- und Ausbau von Instituten für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der sozialen Kommunikation betrieben werden. Aufgabe dieser Institute muß es sein, alle einschlägigen Forschungsergebnisse zu sammeln, sich selbst an Forschungen zu beteiligen und die gewonnenen Erkenntnisse der christlichen Bildungsarbeit zugänglich zu machen. Hierzu brauchen die Universitäten Forschungszuschüsse und weitere finanzielle Ausstattung. Kooperation mit anderen Instituten ist unumgänglich.

ZWEITES KAPITEL

Der Dienst der Kommunikationsmittel für die Katholiken

1. *Öffentliche Meinung und Kommunikation im Leben der Kirche*

114. Der Kirche liegt sehr daran, daß die gemeinschaftlichen Bindungen unter ihren Gläubigen wachsen und vertieft werden. Darum bedarf sie wesentlich der Mitteilung und des Gesprächs. Zudem lebt sie mitten in der menschlichen Gesellschaft, mit der sie im Dialog und durch vielfältige Beziehungen tief verbunden sein muß. Das kann nur Wirklichkeit werden im Austausch von Informationen und Gedanken, durch aufmerksame Beobachtung der öffentlichen Meinung innerhalb und außerhalb der Kirche sowie durch Teilnahme am Gespräch mit und in der heutigen Welt, um so gemeinsam an der Lösung jener Probleme zu arbeiten, welche die Menschen bewegen.

a) Der innerkirchliche Dialog

115. Als lebendiger Organismus bedarf die Kirche der öffentlichen Meinung, die aus dem Gespräch ihrer Glieder erwächst. Nur dann ist in ihrem

cogitationis atque actionis eius. «... Vitae eius aliquid desit, si publica opinio deficiat, cuius rei culpa in pastores ac fideles derivetur[2].»

116. Idcirco necesse est conscii penitus sint Catholici illius verae libertatis eloquendi cogitata mentis, quae quidem in «sensu fidei» et in caritate ponitur: in sensu fidei, qui a Spiritu veritatis excitatur et sustentatur, ita ut Populus Dei sub ductu sacri magisterii, cui fideliter obsequens semel traditae sanctis fidei indefectibiliter adhaereat, recto iudicio in eam profundius penetret eamque in vita plenius applicet[3]; in caritate autem, unde eadem libertas ad communionem libertatis Christi extollitur, qui nos peccatorum nexibus expediens idoneos fecit, ut libere iudicare valeremus secundum eius voluntatem. Potestates, quas penes hoc est, curabunt et providebunt, ut legitimarum opinionum commercium libertate sermonis mentisque intra Ecclesiam frequentetur; normas proinde constituent condicionesque edicent huic congruentes fini[4].

117. Latissimus revera patescit campus ille, ubi intima Ecclesiae collocutio explicatur. Tametsi veritates fidei ad ipsam attingunt essentiam eius neque ullo modo possunt permitti uniuscuiusque liberae interpretationi, tamen Ecclesia procedit per generis humani historiam; proinde ad peculiaria temporum locorumque adiuncta sese accommodare oportet necessariis capiendis consiliis, tum ut fidei veritates aeque demonstrentur diversis aetatibus atque humanitatis et cultus generibus, tum ut mutantibus temporibus atque condicionibus aptetur actuosa eius opera. Quamdiu ergo singuli Catholici Magisterium sequuntur, possunt illi et debent libere inquirere, ut veritates revelatas altius interpretentur vel melius variis mutabilibusque societatibus exponant. Haec vero libera sermocinatio in Ecclesia non tantum non nocet cohaerentiae et unitati eius, verum ob expeditum cursum publicae opinionis favere et proficere valet concordiae communique consilio. Ut autem rite alatur et prosperetur hoc colloquium, maximi refert caritatem percoli assidue in ipsa dissensione atque vehementem omnibus inesse cupiditatem firmandae et servandae consociationis omniumque conspirationis. Verumtamen agere oportet cum vera aedificandi non diruendi voluntate atque simul cum flagranti erga Ecclesiam amore et studio coniunctionis, quam Christus uti signum verae Ecclesiae indeque verorum fidelium habuit[5].

118. Hac de causa ne omiserint distinguere inter provinciam inquisitionis scientiae, ubi homines vere periti libertate fruantur suis operibus necessaria quaeque eis permittit ut pervestigationis fructus per commentationes suas et libros cum aliis communicent, atque provinciam eruditionis

Denken und Handeln Fortschritt möglich. „Dem Leben der Kirche würde etwas fehlen, wenn es in ihr an öffentlicher Meinung mangelte. Die Schuld daran fiele auf Hirten und Gläubige[2]."

116. Darum müssen Katholiken sich völlig dessen bewußt sein, daß sie wirklich die Freiheit der Meinungsäußerung besitzen. Diese Freiheit gründet im Glaubenssinn und in der Liebe; im Glaubenssinn, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, so daß das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes in dessen treuer Gefolgschaft den einmal den Heiligen übergebenen Glauben unverlierbar festhält, in ihn mit rechtem Urteil immer tiefer eindringt und ihn im Leben umfassender zur Auswirkung kommen läßt[3]; in der Liebe aber, weil durch sie die Kommunikationsfreiheit bis zur Freiheit in Christus hinaufgehoben wird. Christus nämlich befreite uns von den Fesseln der Sünde. Er machte uns damit erst fähig, im Einklang mit seinem Willen frei zu urteilen. Die verantwortlichen kirchlichen Obrigkeiten werden dafür sorgen, daß sich innerhalb der Kirche auf der Basis der Meinungs- und Redefreiheit der Austausch legitimer Ansichten lebendig entfaltet. Darum werden sie Normen und Bedingungen schaffen, die diesem Ziel dienen[4].

117. In der Tat öffnet sich dem innerkirchlichen Gespräch ein weiter Raum. Zwar gehören die Glaubenswahrheiten zum Wesen der Kirche, und sie sind nicht jedermann zu beliebiger Deutung überlassen. Andererseits nimmt die Kirche ihren Weg durch die menschliche Geschichte. In den ihr abverlangten Entscheidungen muß sie sich deshalb vielfältigen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen anpassen. Es gilt, die Wahrheiten des Glaubens so darzulegen, daß sie den verschiedenen Epochen und Kulturen angemessen sind. Desgleichen muß auch das Wirken der Kirche dem Wandel der Zeit und der Situation entsprechen. Solange sie treu zum Lehramt der Kirche stehen, haben alle Katholiken das Recht und die Pflicht, in Freiheit danach zu suchen, wie sie die geoffenbarten Wahrheiten tiefer verstehen und diese unter ständig sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen glaubwürdiger bezeugen können. Diese Freiheit des Gesprächs in der Kirche belastet den Zusammenhalt und die Einheit in ihr keineswegs; im Gegenteil, gerade im ungehinderten Prozeß öffentlicher Meinungsbildung vermag sie Einmütigkeit und Gemeinsamkeit des Handelns herbeizuführen. Ein solches Gespräch kann sich nur dann richtig entfalten, wenn bei aller Meinungsverschiedenheit die Liebe bestimmend bleibt und jeder von dem Wollen beherrscht ist, das Gemeinsame zu wahren und die Zusammenarbeit zu sichern. Man muß aufrichtig bestrebt sein, aufzubauen und nicht zu zerstören, getragen von tiefer Liebe zur Kirche und bemüht um jene Einheit, die Christus als Zeichen der wahren Kirche und damit seiner wahrhaften Jünger gewollt hat[5].

118. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen wissenschaftlicher Forschung und der Unterweisung der Gläubigen. Auf dem Gebiet der Forschung brauchen die Wissenschaftler für ihre Arbeit die notwendige Freiheit, um ihre Untersuchungsergebnisse in Artikeln und Büchern unter-

fidelium, ubi eas tantum doctrinas liceat proponi tamquam Ecclesiae proprias, quae a magisterio authentico, quod appellatur, uti tales denotentur, et praeterea illas sententias quae ut tutae proferri iam possint. Quoniam vero ex ipsa communicationis instrumentorum natura evenit, ut novae opiniones theologorum quandoque praematurae et saepius extra locum suum vulgentur, receptores illas opiniones, quae non sint confundendae cum doctrina authentica Ecclesiae, critice perpendere oportet; praeterea reminiscentur crebro sensum earundem opinionum ipso proponendi genere et lingua instrumentorum populari graviter detorqueri.

einander auszutauschen. Bei der Unterweisung der Gläubigen hingegen dürfen nur Aussagen als Lehre der Kirche vorgetragen werden, die tatsächlich vom authentischen Lehramt der Kirche anerkannt sind, darüber hinaus solche Lehrmeinungen, die schon als gesichert gelten können. Allerdings bringt es die Situation der Massenkommunikation mit sich, daß neue und noch unausgereifte Meinungen von Theologen oft am falschen Platz erscheinen. Solchen Meinungen, die nicht mit den Aussagen des authentischen kirchlichen Lehramtes verwechselt werden dürfen, müssen die Rezipienten kritisch gegenüberstehen. Zudem sollten sie bedenken, daß der Sinn derartiger Meinungsäußerungen durch die Art der Darstellung und die vereinfachende Sprache der Medien gar nicht so selten ziemlich verzerrt wird.

119. Sicut opinionis publicae incrementum in Ecclesia pernecessarium agnoscitur, ita vicissim fidelibus singulis potestas et facultas est omnino comperiendi universa illa, quae opus sunt ad actuosas partes in Ecclesiae vita sustinendas. Hoc autem poscit ut praesto sint communicationis instrumenta non tantum varia atque late divulgata, sed etiam, si necesse visum fuerit, Catholica, dummodo optime aptentur ad munus eorum adimplendum.

119. Da die Entfaltung der öffentlichen Meinung in der Kirche lebensnotwendig ist, muß jeder Gläubige das Recht und die Möglichkeit haben, sich über alles zu informieren, was erforderlich ist, um im Leben der Kirche eine aktive Rolle zu übernehmen. Dazu bedarf es einer Vielfalt weitreichender Kommunikationsmittel und, wenn nötig, auch katholischer, wenn diese ihrer Aufgabe wirklich gerecht werden.

120. Consentanea vitae ac munerum perfunctio in Ecclesia postulat, ut cognitionum et indiciorum continuum flumen inter auctoritates ecclesiasticas cuiuslibet gradus et catholicorum instituta et ipsos fideles intercurrat in utramque partem idque fiat per totum mundum. Quod quo plenius contingat, opus sunt variae institutiones (ministeria nuntiorum, publici interpretes, congrediendi loca, consilia pastoralia) subsidiis necessariis dotatae.

120. Wenn die Kirche lebendig sein und ihre Aufgaben wirklich erfüllen will, muß es zwischen kirchlichen Autoritäten auf jeder Ebene, katholischen Einrichtungen und allen Gläubigen einen ständigen, wechselseitigen und weltweiten Fluß von Informationen und Meinungen geben. Dafür sind entsprechende Institutionen zu schaffen und hinreichend auszustatten, z. B. Nachrichtendienste, Pressestellen, Begegnungszentren und Pastoralräte.

121. Quotiescumque tractatio negotiorum in Ecclesia secretum exigit, normae generales, quae in civitatis institutis hanc rem tangunt, erunt pariter observandae. Ex altera vero parte divitiae spiritus, quas Ecclesia ipsa significat, expetunt ut nuntii quam integerrimi, verissimi, apertissimi proferantur de propositis eius et multiplici navitate. Ideo, cum religiosae auctoritates tales nuntios disseminare nolunt vel ex se ipsi non valent, ansam ilico dant ad rumores potius exitiosos circumferendos quam ad rei veritatem illustrandam. Secretum igitur continendum est et coarctandum solis necessitatibus famae existimationisque alicuius hominis aut aliis iuribus singulorum vel coetuum.

121. Wenn bei der Behandlung irgendwelcher Fragen in der Kirche Geheimhaltung geboten ist, gelten die gleichen Grundsätze wie im staatlichen Bereich. Die geistigen Werte, die in der Kirche zum Ausdruck kommen, erfordern es allerdings, daß die Informationen über ihre Absichten und über die Fülle ihrer Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und Offenheit gegeben werden. Wenn kirchliche Stellen Nachrichten zurückhalten oder nicht in der Lage sind zu informieren, öffnen sie schädlichen Gerüchten Tür und Tor, anstatt die Wahrheit ans Licht zu fördern. Geheimhaltung muß daher unbedingt auf solche Fälle begrenzt bleiben, bei denen es um den Ruf und das Ansehen eines Menschen geht oder andere Rechte einzelner bzw. von Gruppen verletzt würden.

b) Dialogus inter Ecclesiam et mundum

b) Dialog zwischen Kirche und Welt

122. Sermocinatio Ecclesiae non solos complectitur fideles, verum universum orbem. Doctrinam suam et res gestas oportet Ecclesiam ostendere ob ius cognoscendi omnibus filiis terrae tributum, quorum ipsa sit particeps fortunae, et ob clarum mandatum divinum[6]. Praeterea, ut docet Concilium Vaticanum II, debet ea «legere signa temporis», quippe quae modus sint etiam divinus loquendi et documentum Providentiae explicantis Historiam Salutis. Necesse igitur est Ecclesiam

122. Das Gespräch der Kirche beschränkt sich nicht auf die Gläubigen, sondern bezieht die ganze Welt ein. Die Kirche muß ihre Lehre und ihr Wirken offenkundig machen: die Menschen, an deren Schicksal sie ja teilhat, haben ein Recht darauf, und sie selbst ist dazu durch ein klares göttliches Gebot verpflichtet[6]. Ferner ist sie nach dem Wort des II. Vatikanischen Konzils gehalten, die „Zeichen der Zeit zu deuten"; denn auch durch diese spricht Gott, und sie sind ein Dokument der Vorsehung, die

novisse quomodo cuncti coaetanei, non tantum Catholici, eventis et cogitationibus recentioribus respondeant. Quantum autem communicationis socialis instrumenta perferunt atque aperiunt responsiones illas, tantum conferunt in maiorem Ecclesiae scientiam.

123. Quicumque in Ecclesia potestatem gerant, eos per communicationis socialis subsidia annuntiare veritatem plene et continenter oportet simulque contendere, ut genuina pingatur imago Ecclesiae eiusque vitae. Cum instrumenta haec saepe unicus sint trames et fons nuntiorum inter Ecclesiam et mundum, siquando ipsa neglegantur, tunc talenta a Deo tributa defodiantur revera in terris. Si confidit Ecclesia et sperat procurationes nuntiorum et ipsa communicationis instrumenta aliquando animos intentura esse ad argumenta religiosa eaque pertractatura esse omni cura quae naturae illius quaestionis congruat, ex sua parte notitias completas, accuratas, veras exhibere debet atque offerre hisce institutis, ut munere suo usquequaque bene perfungi valeant.

124. Quae omnia supra[7] enuntiata sunt, hic de cognitionibus et commentariis rerum in vita Ecclesiae gestarum plenam vim suam exserunt. Unde sequitur, ut etiam experientes Ecclesiae rectores difficultati isti sua providentia antevertere debeant neve alios patiantur sibi primum motum et conatum eripere. Expedit denique consulta ecclesiastica et sententias maioris gravitatis certis quibusdam hominibus prius innotescere, qui autem vetentur ne ante tempus praestitutum divulgent, ut illa possint deinceps ordinatim explanari et illuminari Ecclesiae commodi causa.

125. Tribus itaque modis instrumenta communicationis socialis attinent at Catholicos: adiuvant Ecclesiam ad sese mundo hodierno aperiendam; colloquium dein provehunt intra eam, eandem postremo commonent mentis et hominum nostrae, aetatis, ad quos ipsa iussa est a Deo nuntium salutis perferre, eo autem utens sermone quem ii intellegerent illisque proficiscens a quaestionibus, quae genus humanum turbarent et angerent.

2. *Instrumenta communicationis Evangelii propagationi utilia*

126. Praecepit Christus Apostolis eorumque successoribus, ut docerent «omnes gentes[8]», ut essent «lux mundi[9]» ut Evangelium proclamarent omni tempore ac loco. Quemadmodum igitur Christus ipse prae se tulit perfectissimam formam et speciem «Communicatoris» in vita sua terrestri, et sicut Apostoli quoque usurpaverunt subsidia communicationis, quae tum praesto erant, ita omnino apostolicum munus nostro etiam tempore exsequendum est auxilio consiliorum atque instrumentorum, quae recentius inveteraverunt. Non igitur quisquam existimari poterit fidelis erga Christi mandatum, si opportunitates et utilitates

darin die Heilsgeschichte weiterhin offenbar macht. Die Kirche muß also wissen, wie alle Zeitgenossen, nicht nur die Katholiken, auf die jeweils neuesten Ereignisse und geistigen Strömungen antworten. Solches Wissen der Kirche wird um so gründlicher sein, je deutlicher die Instrumente der sozialen Kommunikation diese Antworten darstellen.

123. Wer immer in der Kirche Verantwortung trägt, muß ständig bestrebt sein, durch die Medien umfassende und wahrheitsgemäße Informationen zu vermitteln, damit man ein zutreffendes Bild von der Kirche und ihrem Leben erhält. Da die Kommunikationsmittel oft die einzigen Nachrichtenverbindungen zwischen Kirche und Welt sind, würde jemand, der sie ungenutzt ließe, von Gott verliehene Talente in die Erde vergraben. Wenn die Kirche hofft und erwartet, daß Nachrichtenagenturen und Medien sich religiösen Themen zuwenden und diese mit der hier besonders gebotenen Sorgfalt behandeln, dann muß die Kirche auch bereit sein, diesen Institutionen vollständige, wahre und genaue Informationen anzubieten. Denn nur dann können sie ihre Aufgaben allenthalben gut erfüllen.

124. Was früher schon gesagt wurde[7], behält auch da, wo es um Information und Interpretation von Ereignissen im Leben der Kirche geht, seine volle Geltung. Daraus folgt, daß erfahrene Führungskräfte in der Kirche sich auf die dort genannten Schwierigkeiten von vornherein einstellen und sich die Initiative von andern nicht entreißen lassen. Es empfiehlt sich, wichtige kirchliche Vorhaben und Entscheidungen einigen Fachleuten schon im voraus unter Angabe einer Sperrfrist zugänglich zu machen, damit solche Vorgänge im Interesse der Kirche zu gegebener Zeit auch richtig erläutert und dargestellt werden können.

125. In dreifacher Hinsicht sind also die Instrumente der sozialen Kommunikation für die Katholiken bedeutsam: sie helfen der Kirche, sich der heutigen Welt verständlich zu machen; sie fördern das innerkirchliche Gespräch; schließlich vermitteln sie der Kirche das Verständnis für die Mentalität und die Menschen unserer Zeit, denen sie auf Gottes Geheiß die Botschaft vom Heil bringen soll. Dabei wird sie eine Sprache sprechen, die von den Menschen verstanden wird; und sie wird ansetzen bei den Fragen, welche die Menschheit im Innersten bewegen.

2. *Der Dienst der Kommunikationsmittel für die Verkündigung des Evangeliums*

126. Christus gab den Aposteln und ihren Nachfolgern den Auftrag, „alle Völker zu lehren[8]", das „Licht der Welt[9]" zu sein und das Evangelium jederzeit und überall zu verkünden. Wie nun Christus während seines irdischen Lebens sich als Meister der Kommunikation erwies, und wie die Apostel die zu ihrer Zeit gebräuchlichen Kommunikationsmöglichkeiten nutzten, so ist in unserer Zeit das apostolische Amt auch mit Hilfe unserer neuen Kommunikationsmittel zu verwalten. Man kann sich nur schwer vorstellen, wie jemand das Gebot Christi treu erfüllen will, wenn er die Vorteile und Chancen dieser Medien, einer außerordent-

praeterierit, quae importantur his instrumentis, ut scilicet ad homines quam plurimos perveniant instituta ac praecepta evangelica. Exinde Concilium Vaticanum II hortatur Catholicos: «ut instrumenta communicationis socialis, nulla interposita mora et maxima adhibita industria, efficaciter in multiplicibus apostolatus operibus ... usurpent[10].»

127. Quam sit necesse haec ita agere, apertius patebit cuilibet reminiscenti homines vere circumdari hodie et paene mergi abundantia communicationum socialium, quae perpetuo informent eorum opiniones animique habitus tam in provincia religiosa quam ceteris in rebus.

128. Recentiora inventa pandunt novas rationes et vias, quibus homines ipsi obviam ferantur nuntio evangelico, quibus dein permittatur Christianis procul etiam commorantibus interesse sollemnibus ritibus ecclesiasticis unde tota Christianorum communitas propius cohaereat, quibus omnes postremo invitantur, ut intimae participes fiant Ecclesiae vitae. Vix dicere attinet rationem haec omnia proponendi convenire oportere cum peculiari indole instrumenti usurpati. Alia namque est lingua instrumentorum, pulpitorum alia. Neque satis graviter instari potest et moneri praestantiam et excellentiam horum operum religiosorum aequandam esse omnino cum profanis operibus instrumentorum communium.

129. Utilissima praeterea haec instrumenta sunt ad omnibus Christianam facilius praebendam institutionem. Namque in auxilium peritos advocare valent educationis religiosae earumque causarum in quas pro re nata inquiritur; praesto similiter habere possunt omnem ornatum et apparatum technicum, quo res cum delectatione arteque recentissima exponantur. Pro sua etiam quodque natura conducere valent universae religiosae educationi renovandae conatibusque magistrorum ordinariorum adiuvandis. Quoniam deinde eadem subsidia usitatae sunt nuntiorum viae, qui animum ac mentem hominum istius aetatis recludunt, efficere simul possunt, ut, cotidianis eventis et quaestionibus excutiendis, eximiae dentur occasiones perducendi Christifidelis ad fidei propriae fundamentorum contemplationem, unde intellegat quomodo ipsa applicetur praesentis vitae actioni.

130. Nostri temporis homines ita assuefacti sunt blandissimo maximeque ingenioso loquendi suadendique genere communicationis socialis, ut vix tolerent deterius genus in publicis spectaculis eaque minus in operibus religiosis uti ritibus liturgicis, contionibus, Christianae doctrinae institutionibus.

131. Ut ergo doctrinarum fidei traditio et explanatio consueta animos audientium revera alliciat teneatque potenter, communicationis instrumenta adhiberi convenit quantum fieri potest, atque ipsa ad linguam et modum hodiernae communicationis socialis accommodari.

lich großen Zahl von Menschen die Lehren und Gebote des Evangeliums zu bringen, ungenützt läßt. Darum mahnt das II. Vatikanische Konzil die Katholiken, „ohne Aufschub und mit größtem Eifer die sozialen Kommunikationsmittel in den vielfältigen Arbeiten des Apostolats ... zu benutzen[10]".

127. Wie notwendig dies ist, wird jeder Einsichtige verstehen; sind doch die Menschen heute ständig umgeben und beinahe überflutet von sozialer Kommunikation, die auf religiösem und jedem anderen Gebiet Meinungen und Einstellungen unablässig mitprägt.

128. Die modernen Kommunikationstechniken öffnen den Menschen neue Wege zur Begegnung mit dem Evangelium. Christen, auch wenn sie weit entfernt sind, bietet sich die Möglichkeit, durch Vermittlung dieser Medien an kirchlichen Feiern und Veranstaltungen teilzunehmen. So wird die Gemeinschaft der Christen noch enger zusammengeführt. Schließlich werden auf diesem Wege überhaupt alle eingeladen, am innersten Leben der Kirche teilzuhaben. Die Art der Darstellung muß natürlich immer mediengerecht sein. Die Sprache der Massenmedien ist eine andere als die Sprache der Kanzel. Man kann nicht nachdrücklich genug darauf hinweisen, daß die Qualität religiöser Beiträge in den Medien unbedingt auf der Höhe der nichtreligiösen Produktionen stehen muß.

129. Ferner sind diese Medien eine wertvolle Hilfe, allen Christen religiöse Unterweisung leicht zugänglich zu machen. Zudem kann man hier hervorragende katechetische Fachleute sowie Experten für alle zu behandelnden Fragen zur Mitarbeit heranziehen. Des weiteren stehen hier eine Fülle von Darstellungsmöglichkeiten und der ganze technische Apparat zur Verfügung, um die Unterweisung interessant und nach neuesten Methoden zu gestalten. Auf Grund ihrer Natur können die Medien einen Wandel in der gesamten religiösen Unterweisung herbeiführen und die persönlichen Bemühungen von Religionslehrern und Referenten wirkungsvoll unterstützen. Weil schließlich diese Medien die heute gebräuchlichen Kommunikationskanäle für die Einstellungen und Auffassungen der Menschen sind, bieten sie einzigartige Gelegenheiten, um die Christen im Anschluß an die Diskussion der Ereignisse und Probleme des Tages zur Besinnung auf die tragenden Fundamente ihres Glaubens hinzuführen. So vermögen sie zu erkennen, wie der Glaube im modernen Leben wirksam werden kann.

130. Die heutigen Menschen sind von den Kommunikationsmitteln so sehr an perfekte Darstellung und gewinnenden Stil gewöhnt, daß sie niedriges Niveau bei öffentlichen Veranstaltungen kaum noch hinnehmen, schon gar nicht bei solchen mit religiösem Charakter wie liturgischen Feiern, Predigten oder christlicher Unterweisung.

131. Will man die übliche Verkündigung und christliche Unterweisung interessant und wirksam gestalten, wird man sich, soweit es möglich ist, der Kommunikationsmittel bedienen und sich überhaupt in Sprache und Darstellungsweise der modernen gesellschaftlichen Kommunikation anpassen.

132. Valet Ecclesia mentem suam et sententiam declarare tum per inventa communicationis, quae ipsa non possidet tamen usurpare potest quibusdam sub condicionibus, tum, si ita res sese habent, per ea, quae recta via administrat et moderatur. Aliae condiciones aliis in nationibus et instrumentis sunt implendae. Auctoritatum vero religiosarum est sodalibus sui operis recta consilia dare, postquam peritos illius loci et nationis et, si casus fert, ex pluribus gentibus sollerter consuluerunt.

133. Multiplex haec navitas et industria Catholicorum, qui incumbunt in progressionem humanam secundum Evangelii praecepta, quique communicationi sociali suffragantur atque libenter utuntur subsidiis a providentissimo Deo ministratis ad proprios fines, efflagitat opes quidem et facultates nummarias maiores. Catholici fideles rogantur, ut sui oneris et officii in re conscii semper sint eique satis faciant perseveranti liberalitate, «cum prorsus dedeceat Ecclesiae filios desides pati verbum salutis alligari ac praepediri . . .[11]».

134. Dum ponderant augescens in dies momentum instrumentorum socialis communicationis ad vitam generis humani universim et ad Ecclesiae vitam nominatim, Coetus Episcoporum obsecrantur ut multo magis quam nunc plerumque accidit attribuant his argumentis actionis pastoralis in regione communicationis principem locum in ordinanda illa «Summa Pastorali», atque, pro locis suis et omnium gentium necessitatibus, destinare eidem proposito pecunias congruentes.

CAPUT TERTIUM

Industria et opera Catholicorum in singulis instrumentis

135. Iam primum edisserta fuerat Catholicorum industria, quae ex uniuscuiusque conscientia munerum omnibus quidem communicatoribus communium proficiscitur atque religiosa fide stabilitur[12]. Ponderata deinde sunt generatim et universe officia proprie Catholica in eadem hac rerum provincia[13]. Nunc postremo restat, ut pro quoque communicationis subsidio singillatim eadem munia explicentur tam in ipsorum Catholicorum institutis quam in alienis, quae vero ad eiusdem generis opera peragenda suppeditant Catholicis sua instrumenta.

1. *Scripta prelo edita*

136. Opus preli ex sua ipsius natura atque proprietatibus vindicat sibi plurimum gravitatis et

132. Um ihre Absichten und Vorstellungen durch die Medien öffentlich zu machen, bieten sich der Kirche zwei Wege: entweder sie erhält auf Grund bestimmter Vereinbarungen Zugang zu Kommunikationsmitteln, die sie nicht selbst besitzt, oder sie bedient sich je nach Lage der Dinge eigener Kommunikationsmittel. Dabei kann man nicht absehen von Voraussetzungen, die je nach Land und Medium unterschiedlich sind. Die kirchlichen Vorgesetzten müssen ihren Beauftragten sachgerechte Weisungen geben, nachdem sie sich zuvor mit Sachverständigen auf örtlicher, nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene eingehend beraten haben.

133. Allerdings erfordert es große Anstrengungen und beträchtliche Geldmittel, wenn die Katholiken ihren vielfältigen Aufgaben auf diesem Gebiet wirklich nachkommen wollen, nämlich dem Gebot des Evangeliums folgend am menschlichen Fortschritt mitzuarbeiten, ihren Beitrag für die Gestaltung der sozialen Kommunikation zu leisten und zur Erfüllung ihres spezifisch christlichen Auftrags diese gottgewollten Mittel entschlossen in Dienst zu nehmen. Die Gläubigen sind aufgerufen, sich diese ihre Verantwortung immer wieder bewußt zu machen und ihr auch durch großzügige finanzielle Unterstützung gerecht zu werden. Denn „es ist ein unwürdiger Zustand, wenn es von den Gliedern der Kirche untätig hingenommen wird, daß das Wort des Heiles gefesselt und gehindert bleibt[11]".

134. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Instrumente der sozialen Kommunikation für die Menschheit überhaupt und für das Leben der Kirche im besonderen werden es die Bischofskonferenzen als ihre vordringliche Pflicht ansehen, in ihrer pastoralen Gesamtplanung dem Einsatz im Bereich der Kommunikation anders als früher nun einen zentralen Platz einzuräumen. Sie werden für ihren eigenen Verantwortungsbereich sowie für den Bedarf auf internationaler Ebene ausreichende Geldmittel bereitstellen.

DRITTES KAPITEL

Das Wirken der Katholiken in einzelnen Medien

135. Bereits früher war die Rede von jenem Einsatz der Katholiken, den sie als Gewissensverpflichtung mit allen Kommunikatoren gemeinsam leisten, der aber für sie auch noch vom Glauben her begründet wird[12]. Dann wurde mehr im allgemeinen über spezifisch katholische Aufgaben im Kommunikationsbereich gesprochen[13]. Nun bleibt noch die Behandlung dieser Aufgaben im Blick auf einzelne Medien, gleichgültig ob die Kirche sie selbst besitzt oder ihr dort Zugang eingeräumt wird.

1. *Presse*

136. Die Presse hat auf Grund ihrer Natur und Eigenart große Bedeutung und beträchtlichen Ein-

ponderis. Ob flexibilem suam varietatem et argumentorum ubertatem haec opera minutissimas eventuum res ac rationes pervestigare potest dilatando et explicando, dum uno tempore excitat impigram legentis deliberationem cupidinemque discendi stimulat. Cum validissimum complementum est reliquorum instrumentorum visui audituique natorum, tum congruenter valet exacuere criticum sensum hominumque informare iudicium. Quoniam adeo varia tractare potest et rerum considerationem tam egregie sustentare, magni quidem momenti organum colloquii socialis est. Nostris praeterea diebus libelli exiles atque libre sola ex charta confecti universis hominibus porrigunt in manus monumenta religiosa, opera praestantissima ex omnium gentium litteris, scripta artis technicae et scientiarum, at potissimum lectiones ad animi oblectamentum apprime ordinatas. Imagines denique lineares atque narratiunculae speciebus collustratae summam pepererunt utilitatem, etiam in explicandis Bibliis Sacris et vitis Sanctorum enarrandis. Quae omnia preli beneficia studium merentur atque incitamentum.

137. Litteraria Catholicorum navitas, quae acta diurna, commentarios, alia scripta statis temporibus foras danda complectitur, efficacissimum esse potest instrumentum, quo mundus Ecclesiam et Ecclesia vicissim mundum comprehendat cognitionibus permutandis atque ministeriis publicae opinionis adhibendis. Cavebitur tamen ne vis operum Catholicorum iam extantium debilitetur multiplicatis inconsulte novis inceptis.

138. Catholicorum scriptorum opera contemplatur universum orbem et totum campum nuntiorum, commentariorum, opinationum de quovis latere aspectuque hodiernae vitae deque cunctis difficultatibus et quaestionibus, quibus obicitur homo nostri temporis, sed sub luce Christiani vitae prospectus. Eius similiter interest conficere et, si fuerit necesse, emendare relationes seu narrationes religionem atque Ecclesiae vitam spectantes. Eodem igitur tempore mundum referet tamquam speculum, ipsumque illuminabit tamquam lucerna; erit insuper locus congressionis atque commercii sententiarum. At necessariis facultatibus et opibus indigebit, ut peritiam muneris et excellentiam assequatur citra omnem controversiam.

139. Una autem cum hac Catholicorum litteraria professione exsistant oportet sedes seu procurationes apparatissimae notitiarum quas ipsi Catholici administrent ut sermocinatio intra Ecclesiam atque inter mundum et Ecclesiam feliciter progrediatur, ut beneficia afferantur plane «professionalia», quae dicuntur, ut continenter nuntii praebeantur recentes completi fideles de vita Ecclesiae. Hae insuper nuntiorum procurationes opus suum exsequentur mutuo ferendo auxilio per universum orbem, ut videlicet res novae ubique locorum colligantur et quoquoversus diffundantur.

140. Admonentur et incitantur fideles ut pro more lectitent scripta officio Catholicorum exarata, modo sint nomine Catholico vere digna, non tantum ut omne novum Ecclesiae comperiant sed ut mentem Christianam hauriant ex eorum commen-

fluß. Sie begegnet in vielerlei Gestalt und vermag eine Fülle von Themen darzustellen; deshalb kann sie Ereignisse bis in Einzelheiten schildern und die Zusammenhänge interpretieren, wobei sie gleichzeitig den Leser zum Mitdenken anregt und den Wunsch nach mehr Information weckt. Sie ist eine wichtige Ergänzung zu den audiovisuellen Medien und in besonderer Weise geeignet, den kritischen Blick zu schärfen und die Urteilsfähigkeit zu bilden. Da sie die verschiedensten Gegenstände behandeln und das eigene Nachdenken fördern kann, ist sie ein bedeutsames Organ des Gesprächs in der Gesellschaft. Darüber hinaus bieten heute Kleinschriften und Taschenbücher jedermann religiöse Werke, Klassiker der Weltliteratur, technische und wissenschaftliche Abhandlungen und vor allem Lesestoff zur Unterhaltung. Zeichnungen und illustrierte Erzählungen haben sich gleichfalls als brauchbar erwiesen, nicht zuletzt für Darstellungen aus der Heiligen Schrift und für Schilderungen aus dem Leben der Heiligen. Alle diese Angebote der Presse verdienen aufmerksame Beobachtung und Förderung.

137. Die journalistische Tätigkeit der Katholiken, sei es durch Tageszeitungen, Magazine oder andere Zeitschriften, kann ein wichtiger Faktor in der Bildung öffentlicher Meinung sein und mit Erfolg dazu beitragen, daß im Austausch der Gedanken die Welt die Kirche und die Kirche ihrerseits die Welt verstehen lernt. Damit bestehende katholische Unternehmungen nicht geschwächt werden, soll man sich vor unüberlegten neuen Initiativen hüten.

138. Die katholische Presse öffnet sich der ganzen Welt. Sie bringt Nachrichten, Kommentare und Meinungen über alle Aspekte des heutigen Lebens; sie greift alle Schwierigkeiten und Probleme auf, mit denen der Mensch heute konfrontiert ist; all dies aber im Lichte christlicher Lebensauffassung. Ferner ist es ihre Aufgabe, die Nachrichtengebung und die Berichterstattung über religiöse Fragen und kirchliches Leben zu ergänzen und, wenn nötig, richtigzustellen. Sie soll zugleich Spiegel sein, der die Welt reflektiert, und Licht, das ihr den Weg zeigt. Sie soll Forum für Begegnung und Gedankenaustausch sein. Sie muß mit allem Notwendigen ausgestattet sein und über hinreichende Finanzmittel verfügen, damit sie eine unbestreitbare fachliche Qualität erreichen kann.

139. Daneben muß es Nachrichtenagenturen geben, die von Katholiken geleitet werden, damit das Gespräch in der Kirche sowie zwischen Kirche und Welt sich fruchtbar entfaltet. Sie müssen wirklich fachlich qualifizierte Arbeit leisten und über das Leben der Kirche laufend neueste Nachrichten vollständig und zuverlässig vermitteln. Diese Nachrichtenagenturen werden durch internationale Zusammenarbeit einen weltweiten Nachrichtenaustausch sicherstellen.

140. Die Gläubigen sind aufgefordert, die katholische Presse, die diesen Namen wirklich verdient, regelmäßig zu verfolgen, nicht allein wegen der Nachrichten über die Kirche, sondern auch wegen der christlichen Sicht in ihren Kommen-

tationibus. Nihil autem hinc detrahitur de cuiusque libertate legendi neque de legitima varietate consuetudinum loci et sententiarum aliorum scriptorum. Ut autem Catholici scriptores hunc favorem et benevolentiam mereantur, veram prae se ferant oportet perfectionem atque praestantiam artis.

141. Cum cotidiani eventus proponunt singulares quaestiones, quae ipsam naturam Christiani sensus afficiunt, eas interpretari conabuntur auctores Catholici secundum Ecclesiae magisterium. Ceterum clerus et laicorum ordo liberam fovebunt opinionum declarationem magnique facient multiplicem varietatem scriptionum atque cogitationum, non tantum quia variis negotiis et utilitatibus legentium respondent variisque eorum curis subveniunt, verum quod gignunt aluntque opinionem in Ecclesia et mundo[14]. Munus est commentariorum Catholicorum, qui tamquam publicae voces existimantur auctoritatum aut institutorum Ecclesiae, secundum usu receptas leges et consuetudines «preli» assidue contendere, ut illius sodalitatis vel instituti mentem enuntient et patefaciant, cuius ipsi sunt publici praecones. In aliquibus tamen cuiusque libelli paginis tribui potest libere scribendi copia et facultas, ubi liquido constat collegium vel sodalitatem, quae commentarios edat, sese haudquaquam admiscere ad aliquam quaestionem, de qua adhuc disceptetur.

2. *Cinematographea*

142. Ludi cinematographici locum suo prope iure obtinent suasque radices capiunt in ipsa vita hominum, magnamque vim adhibent ad eorum educationem, humanitatem, animi remissionem, rerum scientiam. In eis auctores taeniarum locum deprehendunt, ubi hodie mentem suam aptissime revelent de mundo universo. Technicae autem artis profectus qui spectatorum animos magis ac magis pelliciunt, necnon aucta facultas comparandorum parvo impendio apparatuum quasi praesagiunt et pollicentur multo frequentiorum ac latiorem usum taeniarum. Hinc pariter proficiscetur amplior cognitio et doctrina de argumentis cinematographicis.

143. Ad animarum curam quod spectat, huius generis progressiones sollertissime sunt ponderandae, quandoquidem maxime propter communem operam inter civitates et populos inferunt illae admirabilem opportunitatem instrumenta cinematographica ad incepta apostolica adhibendi; citius enim et facilius quam ante taeniae ipsae conflantur, diversis hominum necessitatibus rerumque adiunctis dicantur, denique ostentantur non solum in magnis sed in parvis etiam conclavibus, quin immo inter parietes privatos.

144. Complures taeniae suam persuadendi vim comprabant ad illa enodanda argumenta, quae hominis prosperitatem maturant animumque eius ad superna extollunt. Id genus opera admodum digna sunt, quae ab omnibus animadvertantur lau-

taren. Damit ist keinerlei Eingriff in die Lesefreiheit des einzelnen oder in berechtigte örtliche Lesegewohnheiten beabsichtigt, auch nicht in das Recht, die Meinungen anderer Publikationen zur Kenntnis zu nehmen. Damit die katholischen Journalisten diese besondere Beachtung und Bevorzugung verdienen, muß ihre Arbeit hohen fachlichen Ansprüchen genügen.

141. Wenn Tagesereignisse Fragen aufwerfen, die das Wesen des christlichen Glaubens berühren, werden katholische Journalisten bemüht sein, sie im Sinne des kirchlichen Lehramtes zu interpretieren. In allen anderen Fragen werden Klerus und Laien die freie Meinungsäußerung fördern sowie die Vielfalt der Publikationen und Ansichten schätzen. Damit gehen sie nicht nur auf die verschiedenen Bedürfnisse, Interessen und Fragen der Leser ein; vielmehr tragen sie dann auch dazu bei, daß in Kirche und Welt öffentliche Meinung entsteht und sich entfaltet[14]. Katholischen Zeitungen, die als offizielle Organe des kirchlichen Amtes oder kirchlicher Institutionen gelten, obliegt es — wie es anerkannten Regeln und Gebräuchen im Pressewesen entspricht —, alle Mühe darauf zu verwenden, um die Auffassungen jener Stellen und Institutionen darzulegen und deutlich zu machen, deren öffentliche Sprecher sie sind. In den gleichen Zeitungen können bestimmte Seiten der freien Meinungsäußerung offenstehen. Nur muß dann völlig klar sein, daß die betreffenden Herausgeber sich nicht mit jedem Standpunkt identifizieren, der dort in der Diskussion steht.

2. *Film*

142. Der Film hat seinen berechtigten Platz und seine Wurzeln im Leben der Menschen selbst. Er hat große Bedeutung für Bildung, Kultur, Erholung und Information. Im Film steht den Autoren ein für unsere Zeit besonders geeignetes Medium zur Verfügung, in dem sie ihre Auffassung von der Welt zum Ausdruck bringen. Die Weiterentwicklung der Filmtechniken führt zu einem gesteigerten Interesse der Zuschauer. Das wachsende Angebot kleiner und preiswerter Filmapparate läßt vermuten, daß der Gebrauch dieses Mediums sich noch erheblich weiter verbreitet. Daraus ergibt sich ein tieferes Verständnis für den Film.

143. Die Seelsorge wird diese Fortschritte mit Aufmerksamkeit verfolgen. Berücksichtigt man noch dazu die starke internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, dann zeigen sich hervorragende Möglichkeiten für den Einsatz des Films im Dienst des Apostolats. Filme, die den verschiedenen Bedürfnissen und Verhältnissen der Menschen angepaßt sind, können heute schneller und leichter produziert werden als früher; auch die Vorführung ist nicht mehr auf große Säle beschränkt, sondern ist ebenso in kleinerem Kreis und selbst in der Familie zu Hause möglich.

144. Viele Filme setzen ihre Überzeugungskraft ein für den menschlichen Fortschritt und für die Förderung hoher geistiger Kultur. Solche Filme verdienen die Beachtung und Anerkennung aller. Die auf diesem Gebiet kompetenten kirchlichen

dibusque celebrentur. Item peculiares in Ecclesia sodalitates hac in arte potissimum versatae auxilio et studio suo adstabunt iis, qui taenias eximias conficiunt easque promovebunt. Qua de re omnino reminiscendum est plurimas ex taeniis, quae omnium consensione habentur iam eximia monumenta artis, pertractavisse argumenta plane religiosa. Id quod sine dubio probat cinematographeum esse adiumentum omni ex parte accommodatum ad talia argumenta nobilius explicanda. Hoc tandem vehemens est incitamentum ad eiusdem generis spectacula apparanda.

145. Consociationes Catholicorum hac re cinematographica exercitatae consilia iungent operamque sociabunt cum reliquorum instrumentorum Officiis ut sollertius praeparentur, distribuantur, usurpentur spectacula, quibus nova inventa imbuantur principiis religiosis. Dum autem hoc facient scienter, adhibebunt etiam doctrinis religionis tradendis multiplicia nova reperta, quae minore comparantur pecuniae impendio, uti sunt phonographici orbes, taeniolae sonorae et visificae, apparatus imaginibus immotis vel mobilibus necnon vocibus asservandis iisque iterandis.

146. In regionibus, ubi illitterati plerumque incolunt homines, taeniae cinematographicae reapse efficiunt, ut non solum litterarum saltem elementa illi ediscant, verum religionis etiam disciplinas. Imaginibus enim vehementer commovetur et trahitur homo litterarum nescius, quoniam per eas facilius consequitur res et cogitationes. Conatus et studium humanae christianaeque nobilitatis provehendae nequit validissima haec instrumenta et subsidia neglegere. Elucet autem huius propositi gratia taenias rationem ducere debere singulorum populorum mentis et animi culturae.

147. Quoniam ii qui cinematographicam artem factitant haud parvis implicantur sui muneris difficultatibus, omnes Catholici cumprimisque Consociationes catholicae eidem proposito adlaborantes libenti animo colloquia frequentent cum eis. Hae familiaritates luculenter ostendent artem illorum hominum uti pulchram et praestantem professionem putari, cum omnes sibi persuaserint hoc artificium hominum utilitatibus summopere prodesse.

3. *Radiophonium et telehorama*

148. Radiophonicum et televisificum inventum novam hominum societati facultatem attulit inter se communicandi novamque induxit vivendi rationem. Plures cotidie regiones mundi attingunt illae transmissiones atque puncto temporis veteres fines civitatum et humanitatis formarum transgrediuntur; in domos communicationes intrant et qui eas administrant innumerabilium hominum animos et mentes simul captant. Repentini artis technicae progressus, atque ii praesertim qui invexerunt emissiones per satellites facticios, necnon potestas asservandi iterandique actas pridem transmissiones, liberaverunt haec instrumenta vinculis et limitibus locorum ac temporum. Spem insuper proponunt fore in posterum ut maiora eveniant et potentiora. Radiophonium ac telehorama copiam audientibus spectantibusque faciunt utendi otio atque eodem

Arbeitsstellen werden den Produzenten solch wertvoller Filme mit Rat und Tat beistehen und ihre Filme fördern. In diesem Zusammenhang darf man nicht übersehen, daß viele Filme, die allgemein als bedeutende Kunstwerke anerkannt sind, ausgesprochen religiöse Themen behandelten. Der Film ist also ohne Zweifel ein in jeder Hinsicht geeignetes Medium, um solche Themen besonders eindrucksvoll zu gestalten. Darin liegt sicher ein starker Anreiz zur Produktion derartiger Filmwerke.

145. Die katholischen Filmorganisationen werden sich daher gemeinsam mit den Arbeitsstellen für die andern Kommunikationsmittel noch stärker engagieren bei der Planung, Verbreitung und Darbietung von Filmen, die religiöse Wahrheiten mit neuen Mitteln verkünden. Dabei wird man vernünftigerweise auf dem Gebiet der religiösen Bildung die vielfältigen Techniken einbeziehen, die weniger kostspielig sind, z. B. Schallplatten, Ton- und Bildkassetten, Projektoren für Diapositive und Filme sowie Tonbandgeräte.

146. In Ländern mit vielen Analphabeten kann man durch Filme nicht nur Grundkenntnisse im Lesen und Schreiben vermitteln, sondern auch religiöses Wissen. Wer des Lesens und Schreibens unkundig ist, läßt sich von Bildern stark beeindrucken, zumal er mit ihrer Hilfe Sachverhalte und Ideen leichter begreift. Ein ernsthaftes Bemühen um menschlichen und christlichen Fortschritt wird also unbedingt alle diese Mittel wirksam einsetzen. Allerdings muß man solche Filme jeweils auf die Mentalität und den Bildungsstand der Bevölkerung abstimmen.

147. Weil diejenigen, welche im Filmwesen beruflich tätig sind, mit vielfachen Problemen und Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden die Katholiken, insbesondere kirchliche Filmorganisationen, mit ihnen in einem verständnisvollen Gespräch bleiben. Solche Kontakte werden deutlich zeigen, daß das Filmschaffen als schöner und hoher Beruf anzusehen ist, zumal alle überzeugt sind, daß durch den Film den Menschen Wertvollstes geschenkt wird.

3. *Hörfunk und Fernsehen*

148. Hörfunk und Fernsehen haben der menschlichen Gesellschaft neue Möglichkeiten der Kommunikation gegeben und ihre Lebensweise verändert. Ihre Sendungen erfassen täglich mehr die ganze Welt. In einem einzigen Augenblick überschreiten sie alle bisherigen politischen und kulturellen Grenzen. Ihre Mitteilungen dringen in jedes Haus. Die Mitarbeiter in den Funkhäusern fesseln Gemüt und Geist unzähliger Menschen zur gleichen Zeit. Der rasche technische Fortschritt, vor allem bei Ausstrahlungen über künstliche Satelliten, sowie die Möglichkeit der Speicherung und der beliebigen Wiederholung früherer Sendungen hat diese Instrumente von den Grenzen des Raumes und der Zeit befreit. Es steht zu erwarten, daß ihre Bedeutung und ihr Einfluß in Zukunft noch zunehmen. Hörfunk und Fernsehen bieten in Fülle Sendungen zur

tempore animi culturae historiae universi orbis percipiendae. Telehorama autem praeprimis homines, eventus, res constituit ante oculos plurimorum tamquam si illi ipsi adsistant. In iisdem demum radiophonicis et televisificis communicationibus novae generantur formae artium, quae ipsum hominem immutare valent.

149. Rationes et aspectus religiosi vitae humanae suum pro re nata locum habebunt in transmissionibus cotidianis.

150. Variae emissiones religiosae, quas ipsamet radiophonii ac televisionis natura effici patitur, nova excitant inter fideles commercia eorumque pietatis ac religionis vitam mire locupletant. Vim etiam magnam habent ad eos religiose instruendos et adiuvandos, ut Ecclesiae et mundo strenue impenseque operentur. Iis etiam prosunt, qui ita aegri sunt aetateve provecti ut impediantur quominus vitae ipsius Ecclesiae sint directo participes; necessitudinem tandem cum plurimis illis instituunt hominibus, qui, etsi ab Ecclesia eiusque compage distant vel etiam disiunguntur, spiritualem alimoniam inscii expetunt. Evangelicum denique nuntium in regiones perferunt, ubi Christi Ecclesia nondum explicat opus suum. Oportet proinde enixe operam det Ecclesia, ut tales transmissiones in singulos dies perficiantur novisque ditentur artificiis.

151. Inter transmissiones religiosas optabiles quidem et consentaneas Missarum Sollemnia aliaque Sacra annumerantur. Necesse est tales quam maxima apparari diligentia, quod ad liturgiam videlicet atque dispositionem technicam attinet. Ratio quoque habenda est multiplicis spectatorum generis, et, si transmissiones alicuius nationis fines transibunt, opinionum religiosarum et consuetudinum, quae in aliis locis obtinent. Harum emissionum numerus et longitudo morigerabuntur optatis etiam spectatorum.

152. Sermones sacri et orationes congruere debent cum peculiari usurpati instrumenti natura. Ii autem, qui ad hoc obeundum destinabuntur officium, prudentissime et accuratissime deligentur, nec vero antequam debitam sibi scientiam usum consuetudinem comparaverint.

153. Religiosae transmissiones, uti narrationes, commentationes, nuntii, disputationes radiophonicae atque televisificae, plurimum valent ad institutionem et collocutionem. Quod autem supra de litteraria Catholicorum opera praeceptum est, ad hanc partem est similiter applicandum. Normae universales de fideli sinceraque opinionum diversarum enuntiatione tunc praesertim ad effectum sunt deducendae, cum haec instrumenta in aliqua regione gubernantur et administrantur vero monopolio.

154. In horum instrumentorum administris et procuratoribus ecclesiasticis atque etiam laicis homines publici fori intuentur legatos et interpretes ipsius Ecclesiae. Quamobrem ii, qui partes gerunt in huius generis transmissionibus, cognitam habere debent hanc rerum condicionem et proclivem confusionem omnibus viribus e medio tollere conabuntur. Conscii sibi erunt officii sui gravitatis, quoad cogitationes quas declarant, et rationem qua

Unterhaltung, zur kulturellen Bildung und zur Information über das Zeitgeschehen in der ganzen Welt. Besonders das Fernsehen stellt Menschen, Ereignisse und Sachverhalte vielen Zuschauern so vor Augen, daß sie selbst dem Geschehen beizuwohnen scheinen. Im Hörfunk und Fernsehen werden schließlich neue künstlerische Ausdrucksformen entwickelt, die den Menschen in seinem Innersten bewegen können.

149. Die religiöse Dimension des menschlichen Lebens wird den ihr gebührenden Platz auch im allgemeinen Programm dieser Medien einnehmen.

150. Religiöse Sendungen, die alle Möglichkeiten des Hörfunks und Fernsehens ausschöpfen, schaffen neue Verbindungen zwischen den Gläubigen und bereichern ihr religiöses Leben. Sie vermögen viel für ihre Glaubensbildung und helfen ihnen, ihre Rolle in Kirche und Welt aktiv auszufüllen. Solche Sendungen bedeuten besonders denen viel, die aus Gründen der Krankheit oder des Alters nicht mehr persönlich am Leben der Kirche teilnehmen können. Sie schaffen eine Verbindung zu der großen Gruppe derer, die zwar der Kirche fernstehen oder von ihr getrennt sind, aber unbewußt nach geistlicher Nahrung suchen. Schließlich tragen sie das Evangelium bis in jene Gegenden, in denen die Kirche Christi ihr Werk noch nicht entfaltet. Darum muß die Kirche ihre Anstrengungen verstärken, um solche Sendungen immer noch weiter zu verbessern und ansprechender zu gestalten.

151. Zum religiösen Programm gehört sicherlich auch die Übertragung der hl. Messe und anderer kirchlicher Feiern. Solche Übertragungen müssen in liturgischer und technischer Hinsicht mit größter Sorgfalt vorbereitet werden. Dabei ist Rücksicht zu nehmen auf die Vielschichtigkeit des Publikums sowie auf die religiösen Gefühle und Gewohnheiten anderer Länder, wenn diese an der Übertragung teilnehmen. Häufigkeit und Dauer solcher Sendungen werden auf die Wünsche des Publikums abgestimmt sein.

152. Homilien und Ansprachen müssen sich nach der Eigenart des benutzten Mediums richten. Diejenigen, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut werden, müssen mit größter Sorgfalt ausgewählt werden und zuvor eine gründliche, allseitige Ausbildung dazu erhalten.

153. Religiöse Sendungen wie Berichte, Kommentare, Nachrichten und Diskussionen in Hörfunk und Fernsehen sind wertvoll für die Bildung und den Dialog. Was vorher über die katholische Presse gesagt wurde, gilt in ähnlicher Weise auch hier. Die allgemeinen Grundsätze für eine unverfälschte, faire Darstellung verschiedener Meinungen sind besonders dann zu befolgen, wenn diese Instrumente in einem bestimmten Gebiet praktisch Monopolcharakter haben.

154. Die Mitarbeiter von religiösen Sendungen, mögen sie Geistliche oder Laien sein, werden in der Öffentlichkeit als Repräsentanten und Sprecher der Kirche angesehen. Dieser Tatsache müssen sie sich völlig bewußt sein und unter allen Umständen gefährliche Verwirrungen zu vermeiden suchen. Bei der Äußerung ihrer Ansicht, in der Art, wie sie ihre Beiträge darlegen, und in ihrem ganzen Auftreten werden sie um ihre hohe Verantwortung

illae exponuntur, et totum modum agendi. Eos denique oportet in consilium adhibere auctoritates ecclesiasticas legitimas, quoties hoc tempestive fieri potuerit.

155. Proprio significando iudicio auditores et spectatores in melius corrigere studebunt religiosas transmissiones.

156. Ut validae Ecclesiae navitati in radiophonii et televisionis usu prospiciatur, quod ad transmissiones universim spectat et religiosas praesertim, opus est consociata opera mutuaque fiducia inter catholicos, huic muneri praepositos, et eos technicae artis peritos, quorum refert spectacula televisifica et nuntiationes radiophonicas fabricari aut disseminare.

157. In iis nationibus, in quibus prohibetur Ecclesia quominus socialis communicationis instrumentis utatur, auditio transmissionum religiosarum per undas radiophonicas unicum est Christifidelibus consilium, quo de vita universae Ecclesiae certiores fiant Deique verbum auscultent. Talis adversa condicio grave officium tum sacris animarum pastoribus tum ipsis fidelibus aliarum regionum iniungit, ut voluntates et animos cum iis alacriter socient, quemadmodum Christiana solidarietas, quam appellant, requirit, utque eisdem in Christo fratribus auxilientur apparandis emissionibus radiophonicis vel televisificis, quarum argumenta religiosa eorum necessitatibus respondeant.

4. *Scaenici ludi*

158. Scaena ac theatrum, quod unum est ex vetustissimis valentissimisque communicationis humanae generibus, maximam hodie assiduitatem et frequentiam ingentem spectatorum nanciscitur, qui et fabulis praesentes intersunt et per radiophonicum televisificumve instrumentum spectant. Nonnullae etiam fabellae scaenicae sunt iam in taenias cinematographicas relatae.

159. Opera theatri cum ceteris communicationis subsidiis coniuncta novas aperuit ludorum scaenicorum significationes, quas iure «multimedia» saepius vocitant. Tametsi emanant ex communi solitoque theatro, aliquid tamen suum ostendunt et proprium. Praeterea quandam quasi conspirationem efficiunt inter multiplices facultates, quae praesto sunt cuique communicationis artificio.

160. Hodiernum denique theatrum crebro occupat provinciam cogitationum mentisque notionum fitque veluti officina, unde oriuntur novae atque audaces sententiae seu ideae de huius temporis hominibus eorumque condicione terrestri. Horum autem inceptorum et consiliorum vis maiores semper auditorum multitudines permovet, atque ad omnia se propagat socialis communicationis instrumenta.

161. Ecclesia propensa voluntate et studio prosequitur scaenicam artem, quae videlicet ab initiis coniungebatur paene tota cum rebus et argumentis religiosis. Pristino illo favore hodiernos quoque Christianos fideles theatrum amplecti oportet similesque ex eo percipere utilitates omne genus. Scriptores vero scaenici adiuvandi sunt et cohortandi,

wissen. Soweit es jeweils zeitlich möglich ist, müssen sie sich mit den zuständigen kirchlichen Stellen beraten.

155. Hörer und Zuschauer werden zur Verbesserung religiöser Sendungen beitragen, wenn sie ihr eigenes Urteil darüber deutlich zu erkennen geben.

156. Um die aktive Präsenz der Kirche im allgemeinen und im religiösen Programm sicherzustellen, bedarf es einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Beauftragten und den verantwortlichen Fachleuten in Produktionsfirmen oder Rundfunkanstalten.

157. In den Ländern, in denen die Kirche am Gebrauch der Instrumente der sozialen Kommunikation gehindert ist, bleiben religiöse Sendungen im Hörfunk für die Christen der einzige Weg, um etwas über das Leben der Weltkirche zu erfahren und das Wort Gottes zu vernehmen. Christliche Solidarität legt angesichts dieser Situation Bischöfen und Gläubigen anderer Länder die schwere Verpflichtung auf, durch Hörfunk- und Fernsehsendungen, deren religiöser Gehalt auf die besonderen Bedürfnisse der Bestimmungsländer eingeht, ihren Brüdern in Christus zu helfen.

4. *Theater*

158. Das Theater gehört zu den ältesten und eindrucksvollsten Formen menschlicher Kommunikation. Es findet heute viel Beachtung und gewinnt eine große Zahl von Zuschauern, die den Aufführungen beiwohnen oder sie über Hörfunk und Fernsehen miterleben. Viele Theaterstoffe wurden auch schon verfilmt.

159. Das Zusammenwirken zwischen Theater und anderen Kommunikationsmitteln brachte neue Formen des dramatischen Ausdrucks hervor, die man mit gutem Grund als „Multi-Medien" bezeichnet. Zwar sind sie aus dem herkömmlichen Theater hervorgegangen, aber sie zeigen doch eine gewisse Eigenständigkeit und schaffen eine Art Synthese zwischen den verschiedenartigen Möglichkeiten der einzelnen Kommunikationsmittel.

160. Das heutige Theater ist nicht selten Ort harter geistiger Auseinandersetzungen und eine Experimentierwerkstätte für neue, provozierende Ideen über den Menschen unserer Zeit und seine gesellschaftliche Situation. Die Auswirkungen solcher Versuche und Provokationen erfassen ein immer größeres Publikum und werden auch in den anderen Instrumenten der sozialen Kommunikation sichtbar.

161. Die Kirche bringt dem Theater großes Interesse entgegen. Im übrigen stand das Theater in seinen Anfängen fast ganz im religiösen Bereich. Wie früher schon einmal, sollten sich die heutigen Christen mehr des Theaters annehmen und seine vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen suchen. Man wird Theaterschriftsteller anregen und ermutigen,

ut religiosas sollicitudines nostrae aetatis in scaenam producant: quod inceptum saepenumero principium est latioris propagationis per reliqua communicationis subsidia.

CAPUT QUARTUM

Apparatus, Ministri, Ordinatio rerum

162. Tum locus, quem instrumenta communicationis socialis in hominum vita et fortuna obtinent, tum ea quae ipsis effici valent, tum etiam quaestiones quas conscientiae Catholicorum proponunt — haec omnia postulant, ut illa diligenter convertantur in curae pastoralis commoditatem et profectum, ut peritia et facultas administrorum exercitatissimorum adhibeatur, ut consentanea ordinatio consiliorum pastoralium provideatur, quae necessariis auxiliis iuribus opibus instruantur, ut denique variae consociationes devoveantur apostolatui formis specialibus exsequendo.

163. Cordi ceterum erit fidelibus universis, ut precibus suis atque adiumento singulari communique ad illud conducant, ut hisce temporibus munus Ecclesiae expediatur per instrumenta communicationis recentissima et usu sane optima ad Evangelium propagandum, conscientias hominum illuminandas, operam sociam disponendam, quae progressibus revera prosit, quoniam rerum temporalium ordinem Christiano impleat sensu.

164. Cum mente omnino pastorali interesse seseque addicere oportet congruenter institutos curatores seu ministros organis et inceptis ad communicationem socialem pertinentibus. Praeparatio administrorum laicorum atque ecclesiasticorum unum est ex officiis praecipuis eorum, qui Ecclesiae munus hac in re communiter praestant.

165. Diligens consideratio totius regionis instrumentorum communicationis socialis, prudens dispositio navitatis pastoralis, sciens ordinatio eorumdem instrumentorum in omni apostolatus opere spectant, ut par est, ad curationem atque inspectionem ecclesiasticorum moderatorum, qui autem adniti debent ad monita et consilia peritorum in diversis partibus eximie experientium. Secundum normas Decreti «Inter Mirifica», hoc moderatorum munus competit Episcopis sua cuique in dioecesi[15], peculiari Episcoporum Coetui vel cuidam Episcopo ad idem officium delegato in quaque natione[16], Pontificio autem Consilio instrumentis communicationis socialis praeposito in universali Ecclesia[17].

166. Multiplicia coepta atque consociationes, quae munia apostolica obeant in re communicationis socialis, oportet incremento magno provehantur, et arcte inter se cooperentur[18]. Auctoritas ecclesiastica studiose et crebro incitabit Catholicos eorum-

die religiöse Unruhe und Sehnsucht unserer Zeit mit den Mitteln des Theaters darzustellen. Das kann oft ein erster Schritt zur weiteren Verbreitung durch die übrigen Kommunikationsmittel sein.

VIERTES KAPITEL

Einrichtungen, Mitarbeiter, Organisation

162. Der Rang, den die Instrumente der sozialen Kommunikation im Leben und Schicksal der Menschen einnehmen, die Möglichkeiten, die sie bieten, aber auch die Probleme, vor die sich das Gewissen der Katholiken gestellt sieht, machen folgende Forderungen unumgänglich: diese Medien mit Umsicht in den Dienst der Seelsorge zu stellen; fachkundige Mitarbeiter mit großer Erfahrung zu berufen; eine geeignete Struktur pastoraler Arbeitsstellen zu schaffen und sie mit den notwendigen Einrichtungen, Kompetenzen und Finanzmitteln auszustatten; schließlich Organisationen aufzubauen, die sich in dieser besonderen Form des Apostolates engagieren.

163. Es wird allen Gläubigen ein Anliegen sein, durch ihr Gebet sowie durch persönlichen und gemeinschaftlichen Einsatz diese moderne Mission der Kirche zu tragen. Denn die Kirche muß von diesen neuen Medien den besten Gebrauch machen zur Verkündigung des Evangeliums, zur sittlichen Urteilsbildung der Menschen und zur Verwirklichung gemeinsamer Initiativen für den wahren Fortschritt. So erfüllt die Kirche die Welt mit christlichem Geist.

164. Leiter und Mitarbeiter in Einrichtungen und Unternehmungen auf dem Gebiet der sozialen Kommunikation müssen von einer ausgesprochen pastoralen Grundeinstellung durchdrungen und entsprechend ausgebildet sein. Die Sorge um die Ausbildung dieser Mitarbeiter, seien sie Laien oder Geistliche, gehört zu den vordringlichen Aufgaben derer, die in der Kirche für diesen Bereich Verantwortung tragen.

165. Ein sorgfältiges Studium aller Aspekte der Instrumente der sozialen Kommunikation, die umsichtige Planung pastoraler Bemühungen und die Koordination des Mediengebrauchs im Apostolat gehören von der Sache her in den Verantwortungsbereich der Träger des kirchlichen Leitungsamtes. Diese müssen sich allerdings dabei auf die Empfehlungen und den Rat erfahrener Fachleute stützen. Nach den Bestimmungen des Konzilsdekrets *Inter Mirifica* sind in diesem Sinne zuständig die Bischöfe für ihre Diözesen[15], eine besondere Bischofskommission oder ein dazu beauftragter Bischof für den nationalen Bereich[16] und die Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation für die Gesamtkirche[17].

166. Die verschiedenen Unternehmungen und Organisationen für das Apostolat im Bereich der Kommunikationsmittel verlangen eine intensive Förderung und enge Zusammenarbeit[18]. Die kirchliche Leitung soll die Katholiken und ihre Verbände

que sodalitates ad opera libere sponteque incunda; moderationem tamen talium coeptorum sibi reservabit, quae sacerdotio ministeriali suapte natura congruunt, sicut et eorum, quae secundum temporum locorumque adiuncta deposcunt hierarchicam muneris perfunctionem in commodum fidelium.

167. Ecclesiasticae auctoritates, quarum interest, de quibus agit numerus 165 supra, operam dabunt et auxilium iis omnibus, ad quos res spectat, ut quotannis praeparetur atque celebretur ubique terrarum dies peculiaris communicationum socialium, in quo gratiae quoque habebuntur et aestimatio significabitur iis, qui communicationis socialis subsidiis invigilant[19]; praeterea statis temporibus Conferentiis Episcopalibus exhibebunt sumptuum aestimationes ad opus apostolatus sustentandum in rebus communicationis socialis.

168. Episcopos locorum incumbere oportet operi apostolico in provincia communicationis, adhibito sacerdotum vel laicorum consilio. Ubi fieri potuerit, officium dioecesanum vel saltem interdioecesanum constituatur. Unum ex muneribus eius praecipuis erit rationes pastorales eo spectantes intra dioecesim componere atque etiam in paroeciis ipsis ordinare. Aliud autem erit memoratum diem pro communicationibus socialibus in dioecesis finibus parare.

169. In quaque natione esto aut unum officium nationale praefectum omnibus instrumentis communicationis peculiaribus cum officinis coniunctis aut sedes singillatim distributae cuique rerum provinciae (scriptis, cinematographeis, radiophonio, telehoramati), quae tamen arcte inter se operantur[20]. Quidquid est, totum opus subdetur unicae primariae temperationi.

170. Officiorum nationis et dioecesium intererit promovere, instimulare, apto nexu componere incepta et omnem operositatem Catholicorum in re communicationis. Peculiari ratione curabunt, ut fideles clerici et laici necessaria perdoceantur in lectionibus, scholis, disputationibus publicis, congressionibus studiorum, atque etiam operum aestimationibus, quas periti ex iisdem officiis secundum auctoritatem suam ediderint, ita ut illi fideles pro se ipsi rectum iudicium et prudentiam exercere sciant. Pariter dabunt consilia quibus rite praeparentur spectacula et transmissiones materiam religiosam tractantes.

171. Item officia nationalia et dioecesana necessitudine ac familiaritate utentur hominum artes communicationis pro munere exercentium atque eorum sodaliciorum; documenta et monita necnon adiumenta pastoralia suppeditabunt, quibus forsitan indigeant. Intra nationis ipsius fines Diem Mundialem Communicationis Socialis apparabunt stipesque corrogandas curabunt, quod suadet Concilii Decretum ut eo die fiat[21].

172. Coetum episcoporum nationis communicationi sociali praepositum aut episcopum delegatum pro suo officio intra propriam dicionem mode-

zu freier und spontaner Initiative ermutigen. Sie soll sich jedoch die Leitung solcher Unternehmungen vorbehalten, die ihrem Wesen nach in den Bereich des priesterlichen Dienstes gehören oder die auf Grund konkreter Umstände im Interesse der Gläubigen von der Hierarchie getragen werden müssen.

167. Die in Nr. 165 genannten zuständigen kirchlichen Autoritäten werden allen an der Vorbereitung und Durchführung des jährlichen „Welttags der Kommunikationsmittel[19]" Beteiligten ihre volle Unterstützung geben. Aus Anlaß dieses Tages werden sie denen, die beruflich in den Medien tätig sind, auch Dank und Anerkennung aussprechen. Darüber hinaus sollen sie den Bischofskonferenzen regelmäßig die Haushaltspläne für die Durchführung des Apostolats im Bereich der sozialen Kommunikation vorlegen.

168. Die Diözesanbischöfe sollen das apostolische Wirken auf dem Gebiet der sozialen Kommunikation mit aller Kraft fördern und sich dabei von Geistlichen und Laien beraten lassen. Wo es möglich ist, soll eine diözesane oder wenigstens überdiözesane Stelle eingerichtet werden. Zu deren vordringlichen Aufgaben gehört es, das pastorale Wirken auf diesem Arbeitsfeld innerhalb der Diözese bis hinunter auf die Ebene der Pfarrei aufzubauen und zu ordnen. Eine weitere Aufgabe wird die Vorbereitung des erwähnten „Welttags der Kommunikationsmittel" in der Diözese sein.

169. In jedem Land muß es entweder eine nationale Hauptstelle für alle Kommunikationsmittel geben, in der die einzelnen Sachgebiete zusammengefaßt sind, oder Hauptstellen für jedes einzelne Sachgebiet (Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen), die dann aber eng zusammenarbeiten werden[20]. In jedem Fall soll die gesamte Arbeit einer einzigen Oberleitung unterstehen.

170. Es ist die Aufgabe der nationalen Hauptstellen und der Diözesanstellen, Initiativen und Anstrengungen der Katholiken auf dem Gebiet der sozialen Kommunikation anzuregen, zu fördern und zu koordinieren. Sie werden sich besonders um eine gründliche Medienerziehung für Geistliche und Laien bemühen, und zwar durch Vorträge, Kurse, öffentliche Diskussionen, Studientagungen sowie durch kritische Dienste, welche die kirchlichen Fachstellen herausgeben. So werden die Gläubigen zu einem eigenständigen Urteil und zu einem klugen Umgang mit den Medien gelangen. Desgleichen werden die genannten Stellen bei der sachgerechten Vorbereitung religiöser Filme und Sendungen beratend tätig werden.

171. Weiter werden die nationalen und diözesanen Stellen in vertrauensvoller Verbindung stehen mit denen, die in den Medien beruflich tätig sind, sowie mit deren Verbänden. Sie werden ihnen Unterlagen und verbindliche Beratung geben und die geistliche Hilfe anbieten, deren sie bedürfen. Schließlich sollen sie den „Welttag der Kommunikationsmittel" in ihrem Land vorbereiten und für die Kollekte sorgen, die das Konzilsdekret für diesen Tag empfohlen hat[21].

172. Die Bischofskommission für soziale Kommunikation oder der dazu beauftragte Bischof soll nach Maßgabe der Zuständigkeit die Tätigkeit

rari oportet industriam officiorum nationalium et normas emittere generales, quibus temperetur omnis hac in re apostolica navitas. Mutuis etiam rationibus consociabuntur cum Conventibus Episcopalibus aliarum nationum atque operam praebebunt Pontificio Consilio instrumentis communicationis socialis praeposito, cuius munia explicantur ibidem[22], et in Litteris Apostolicis a verbis «In Fructibus Multis» incipientibus[23].

173. In iis vero continentibus et regionibus, ubi ex pluribus civitatibus unus Conventus Episcopalis constituitur, huic praesto erit Officium Communicationis Socialis continentis vel regionis illius, auctoritati obnoxium unius pluriumve Episcoporum ad hoc munus destinatorum.

174. Episcopi singuli, unaquaeque Conferentia vel Conventus Episcopalis, necnon Apostolica Sedes suum habebunt interpretem seu nuntiatorem stabilem, qui ex officio rerum indicia et cognitiones pervulget, tum etiam documenta Ecclesiae brevi in vulgas proditura explanet, quo facilius certiusque intellegantur. Hi narratores celeriter et fideliter indicabunt res novas in Ecclesiae vita et opere, quantum ipsorum sinet officium. Magnopere etiam suadetur, ut dioeceses et sodalicia Catholicorum maiora habeant suos fixos et constantes interpretes, quibus similia demandentur munia. Universi illi ministri, sicut et ceteri qui publicae Ecclesiae vitae quasi personam gerunt, considerationem omnino intendent in ea omnia quae scientia ac disciplina rationum publicarum praecipit his de rebus, ut videlicet diversas ipsi agnoscant publici fori partes quas alloquantur, et ut cum eis frugiferas necessitudines coniungant fiducia mutua atque indulgentia subnixas. Haec vero reciproca fides et urbanitas tum tantum gigni possunt ac servari, cum homines ipsi inter se reverentur et observant cumque veritati semper paretur.

175. Praeter institutum illud publici interpretis, in tuto collocari oportet permutationem nuntiorum et notitiarum, quae veram Ecclesiae imaginem omnibus depingant quaeque excipiant motus, opinationes, desideria publici fori ut de eis certiores faciant ipsas autoritates ecclesiasticas. Hoc autem flagitat, ut reverenter et amice intercedant rationes Ecclesiae cum variis hominibus eorumque circulis et coetibus. Ita enim incohari valet commercium perpetuum, quo utrimque dat alteruter et recipit[24].

176. Ut vero dialogus Ecclesiae, intra et extra saepta eius, prospere ac profluenter explicetur circa recentiora eventa secundum aspectum eorum religiosum, necessarii sunt commentarii publici id est «officiales», qui tempestive hoc est quam primum deferuntur ad legentes sub forma probata et perfecta ac per modos congruentes (libellos, telescriptiones, imagines luce pictas . . .), quique res explicant secundum necessitates causarum et nuntiorum.

177. Instituta religiosa animos attendent ad munera multiplicia et principalia Ecclesiae in iis quae ad communicationem socialem pertinent;

der nationalen Hauptstellen setzen und allgemeine Richtlinien erlassen für die apostolischen Bemühungen in diesem Sachgebiet. Ferner gehört es zu ihren Aufgabenbereich, Kontakte mit den Bischofskommissionen anderer Länder zu pflegen und mit der Päpstlichen Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation zusammenzuarbeiten, deren Aufgaben im Konzilsdekret und im Apostolischen Schreiben „In Fructibus Multis" beschrieben sind[23].

173. Wo eine übernationale Bischofskonferenz besteht, soll dieser Konferenz für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stelle für soziale Kommunikation zur Verfügung stehen. Diese soll einem oder mehreren dazu beauftragten Bischöfen unterstellt sein.

174. Jeder Bischof, jede nationale und übernationale Bischofskonferenz sowie der Apostolische Stuhl sollen einen ständigen „Pressesprecher" haben, der offiziell Informationen und Erklärungen gibt sowie kirchliche Dokumente bei ihrer Veröffentlichung erläutert, um ein richtiges Verständnis zu erleichtern. Diese Pressesprecher werden im Rahmen ihres Auftrags über das Leben und Wirken der Kirche schnell und genau informieren. Auch ist sehr anzuraten, daß die Diözesen und die größeren katholischen Organisationen ihre festen und ständigen Sprecher haben, die mit ähnlichen Aufgaben betraut sind. Diese Beauftragten und alle, die sonst noch die Kirche in der Öffentlichkeit vertreten, müssen die Regeln und Techniken der sogenannten „Public Relations" gründlich beherrschen. Sie sollen die verschiedenen Strömungen im Publikum, das sie ansprechen, gut kennen und auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und Verstehens fruchtbare Beziehungen zur Öffentlichkeit pflegen. Solche Beziehungen können sich nur dann entwickeln und von Dauer sein, wenn man einander als Mensch achtet und sich stets der Wahrheit verpflichtet weiß.

175. Neben der Funktion des Pressesprechers muß der Austausch von Nachrichten und Informationen gewährleistet werden, damit einerseits ein wahres Bild von der Kirche vermittelt wird, andererseits die Strömungen, Meinungen und Erwartungen der Öffentlichkeit sichtbar werden und die Verantwortlichen in der Kirche darüber genau unterrichtet sind. Das setzt partnerschaftlichen Kontakt der Kirche mit den verschiedensten Menschen und Gruppen voraus. Dann kann sich ein ständiger Austausch entfalten, in dem jeder gibt und empfängt[24].

176. Für eine wirksame Entfaltung des Gesprächs der Kirche nach innen und außen über die religiöse Dimension des Zeitgeschehens ist ein offizieller Informationsdienst erforderlich. Durch ihn müssen die offiziellen Informationen so schnell wie möglich, exakt und vollständig zu den Empfängern gelangen, und zwar auf die jeweils gebotene Weise (z. B. Korrespondenzen, Fernschreiben, Fotos usw.). Die Abfassung dieser Informationen muß der Sache entsprechen und den Erfordernissen des Nachrichtenwesens genügen.

177. Auch die Ordensgemeinschaften werden die vielfachen und drängenden Aufgaben der Kirche im Bereich der sozialen Kommunikation sehen und

simul perpendent quid agere possint, ut operas suas hoc in negotium conferant et certa munera exsequantur sed concordantia omnino cum Constitutionibus propriis. Instituta autem eo consilio condita, ut in communicationes sociales tota incumberent, inter se arcte adiuvabunt atque cohaerebunt cum officiis dioecesium, nationis, regionis, continentis, quae communiter conficiant atque impleant rationes de operibus pastoralibus in re communicationis.

178. Primaria illa officia nationis, de quibus sermo fuit[25], et officia principalia Institutorum religiosorum adiutricem operam praebebunt consociationibus Catholicorum ex omnibus gentibus diurnariae navitatis (U.C.I.P.), rei cinemagraphicae (O.C.I.C.), radiophonicae et televisificae (UNDA), secundum statuta earundem Consociationum ab Apostolica Sede approbata[26].

179. Illae consociationes catholicae socialibus communicationibus deditae hoc munus prosequuntur — pro sua quaeque rerum provincia et secundum varietates statutis toleratas — ut subveniant in singulis nationibus has artes pro officio vitae profitentium. Propositum vero id est, ut investigationibus et progressionibus instrumentorum communicationis consulatur, ut institutioni receptorum rite provideatur, ut sensus mutuae necessitudinis et beneficiorum vicissitudinis invalescat inter nationes, ut inquiratur in operam efficacem Catholicorum per subsidia communicationis socialis, ut inter se concilientur atque copulentur diversa incepta internationalia, ut nova ineantur consilia omnium gentium, quae visa sint utilissima nationibus ad progressionem conitentibus, ut artifica et opera nova stimulentur. Expedient similiter confectionem atque partitionem taeniarum cinematographicarum, transmissionum radiophonicarum et televisificarum, materiarum ad hoc genus artis auditoriae et visualis pertinentium, scriptorum denique, quae serviunt progressibus communitatis humanae et ipsi vitae Populi Dei. Hae tandem consociationes internationales Catholicorum rogantur, ut communibus studiis et investigationibus occurrant communibus quoque difficultatibus.

180. Conferentiae Episcopales, diligentia et sollertia praesertim officiorum nationis adiutae, necnon sodalitates Catholicorum has artes factitantium Consociationibus opitulabuntur pecuniis opibusque necessariis ad propositum earum assequendum.

eingehend überlegen, was sie selbst hierzu beitragen und welche konkreten Aufgaben sie in Übereinstimmung mit ihren Konstitutionen übernehmen können. Die ordenseigenen Institutionen für die soziale Kommunikation werden untereinander eng zusammenarbeiten und Verbindung halten mit den diözesanen, nationalen und übernationalen kirchlichen Stellen, denen im allgemeinen die Planung und Durchführung der pastoralen Arbeit auf diesem Gebiet obliegt.

178. Die nationalen Hauptstellen[25] und die zentralen Stellen der Ordensgemeinschaften müssen mit den internationalen Vereinigungen für Presse (U.C.I.P.), Film (O.C.I.C.), Hörfunk und Fernsehen (UNDA) kooperieren. Dafür sind deren Satzungen, die vom Apostolischen Stuhl gebilligt wurden, maßgebend[26].

179. Diese internationalen katholischen Vereinigungen haben jeweils für ihr Sachgebiet nach Maßgabe ihrer Satzungen die Aufgabe, in den einzelnen Ländern diejenigen, die mit der sozialen Kommunikation beruflich befaßt sind, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang werden sich die internationalen Vereinigungen um die Erforschung und Entwicklung der Kommunikationsmittel kümmern; sie werden für eine ausreichende Medienpädagogik Sorge tragen; sie werden das Solidaritätsbewußtsein schärfen und den internationalen Austausch stärken; sie werden die Aktivität der Katholiken in den Medien beobachten; sie werden die internationalen Initiativen der verschiedenen Länder koordinieren; sie werden internationale Planungen zum Besten der Entwicklungsländer vorlegen; sie werden Einzelprojekte und neue Einrichtungen anregen; desgleichen werden sie die Produktion und die Verbreitung von Filmen, von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, von audiovisuellem Material und von Publikationen fördern, die dem Fortschritt der menschlichen Gemeinschaft und dem Leben des Gottesvolkes dienen. Schließlich werden diese internationalen katholischen Vereinigungen untereinander zusammenarbeiten, um die Probleme, die sich ihnen gemeinsam stellen, auch gemeinsam aufzugreifen und zu lösen.

180. Mit aktiver Unterstützung durch die Hauptstellen werden die Bischofskonferenzen und die katholischen Berufsverbände im Bereich der sozialen Kommunikation den internationalen Vereinigungen jene finanziellen Mittel und Hilfen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, damit diese ihr Ziel erreichen.

EPILOGUS

181. Exsistit hoc loco quaestio perdifficilis simusne in limine atque initio novae prorsus aetatis communicationum socialium necne, agaturne scilicet de communicationibus quae non tantum rerum quantitatem verum qualitatem etiam afficiant. Cui interrogationi respondetur magis ac magis difficulter. Id nihilominus constat, propter disciplinarum et scientiae progressus tum etiam ob incrementa technicae artis praesertim per satellites arte factos mox esse futurum, ut eodem temporis momento

SCHLUSSWORT

181. Es stellt sich zum Schluß die schwierige Frage, ob wir an der Schwelle eines völlig neuen Zeitalters der sozialen Kommunikation stehen. Werden die kommunikativen Beziehungen nur zahlreicher und dichter, oder geben sie der Gesellschaft eine ganz andere Gestalt? Die Frage ist schwierig und vielschichtig. Fest steht jedenfalls, daß dank der Fortschritte in Wissenschaft, Forschung und Technik, insbesondere der Satellitentechnik, bald allen Menschen zur gleichen Zeit

nuntii per auditum visumque perferantur universis hominibus, qui vero in receptaculis variis asservari possint atque iterari cuiusvis arbitratu ad animi culturam vel oblectationem, qui etiam copiam dent potentioris dialogi inter homines, qui denique secundum argumentum suum et usum proficiant consortioni hominum astringendae, humanitati adaugendae, paci coagmentandae.

182. Sic repente augescit in dies conscientia officii, quo Populus Dei obligatur, quandoquidem maior et crebrior quam umquam alias conceditur opportunitas perficiendi, ut instrumenta communicationis socialis praesentem et efficacem vim adhibeant ad solidum totius humani generis profectum, ad plenam progressionem gentium tertii mundi, qui vocatur, ad communionem fraternam inter populos, atque etiam ad nuntiationem Evangelii Salutis, quo usque ad terras extremas testimonium perhibetur Christi Servatoris.

183. Hac proinde Instructione Pastorali consilia nonnulla et suasiones proferuntur universales quidem, cum status rerum in communicationibus socialibus minutiores ac subtiliores haud permittat. Christiana vitae notio ipsa iam immutabilia infert principia, quae nuntio amoris innituntur, qui videlicet «nuntius laetus» Evangelii est, atque hominis ipsius dignitate, qui nempe vocatur ut sit filius Dei adoptatus. Omnibus autem in promptu manifestumque esse intellegitur usus vel applicationes principiorum concretas atque formulas pastorales accommodandas esse hinc ad res condicionesque locorum aliorum in quibus alius obtinet status technicae artis et societatis et humanitatis, illinc autem ad mutabiles partes instrumentorum communicationis in hominum consortione legesque eorum proprias, ita ut ad perfectionem absolutionemque perducantur futuris commutationibus, quae certo evenient in hac socialis communicationis provincia. Quapropter indoles haec mutabilis et inconstans, quae aliqua est nota necessaria instrumentorum communicationis, facile persuadebit, quam sit necesse eos, in quos recidat officii cuiusdam pastoralis onus, libenter amplecti necessitatem perseverantis renovataeque semper eruditionis hisce in rebus.

184. Multa adhuc rimanda sunt et pervestiganda, ut communicationis instrumenta penitus cognoscantur eo quidem consilio, et hominibus vere famulentur ac prosint, dum institutionem cuiusvis ordinis maxime vero scholastici impertiunt humanamque personam integre absoluteque excolunt. Altiora persequenda sunt studia de effectibus communicationis socialis ac vi in varias cultus humani formas deque hominibus diversi ingenii. Ut autem recte aestimetur modus, quo instrumenta communicationis socialis propriis perfunguntur officiis, ut eorum facultates rationesque, quae nunc usurpantur, funditus comprehendantur accurateque cognoscatur multiplex potentia eorum in animum eiusque culturam, omnino oportet contemplari et ponderare inquisitiones vere proprieque scientificas, quae plus quam ante sunt omnibus viribus propugnadae. Studiorum deinde universitatibus recens conditis vel antiquitus iam exstantibus patet hic campus immensus argumentorum iis temporibus gravissimorum, quae merito aequant dignitatem

in Bild und Ton Nachrichten übermittelt werden. Die Informationen lassen sich auf verschiedene Weise speichern und sind jederzeit für Bildung oder Unterhaltung verfügbar. Sie intensivieren das Gespräch unter den Menschen. Sie können, in ihrem Inhalt und ihrer Fülle richtig ausgewertet, die menschliche Gemeinschaft festigen, die Welt menschlicher machen und den Frieden sichern.

182. Das Volk Gottes wird sich mehr und mehr bewußt, welche Verpflichtung ihm nun auf einmal zufällt. Denn niemals boten sich ihm so große und zahlreiche Chancen, dahin zu wirken, daß die Instrumente der sozialen Kommunikation die ihnen eigene Macht einsetzen für das Wohl der ganzen Menschheit, für den Fortschritt der Länder in der sogenannten Dritten Welt, für die brüderliche Verbundenheit unter den Völkern und auch für die Verkündigung der Heilsbotschaft, damit das Zeugnis für Christus, den Erlöser, bis an die Grenzen der Erde dringt.

183. Diese Pastoralinstruktion bietet nur einige allgemeine Richtlinien und Orientierungshilfen, da es die konkrete Situation im Bereich der sozialen Kommunikation nicht zuläßt, mehr in Einzelheiten zu gehen. Die christliche Sicht des Lebens führt in der Tat zu unveränderlichen Grundsätzen, die in der Botschaft der Liebe, in der frohen Botschaft des Evangeliums gründen, ebenso wie in der Würde des Menschen selbst, der zur Kindschaft Gottes berufen ist. Es wird jedem klar sein, daß die konkrete Anwendung dieser Grundsätze und der pastoralen Richtlinien angepaßt werden muß einerseits an die verschiedenen örtlichen Verhältnisse mit ihrem jeweils anderen Stand der Technik, der gesellschaftlichen Entwicklung und der Bildung, andererseits aber auch an die Kommunikationsmittel selbst in ihrem Wandel und in ihrer Eigengesetzlichkeit. So wird man auch künftigen Veränderungen, die auf diesem Gebiet gewiß eintreten, voll gerecht werden. Da Evolution ein wesentlicher Charakterzug der Kommunikationsmittel ist, wird jeder, der irgendwie pastorale Verantwortung in diesem Bereich trägt, die Notwendigkeit ständiger gründlicher Weiterbildung ohne weiteres einsehen.

184. Es bleibt noch ein weites Feld für intensive Versuche und Forschungen, um die Kenntnis von den Instrumenten der sozialen Kommunikation so voranzutreiben, daß sie tatsächlich den Menschen dienen und nützen, wenn es darum geht, Bildung jeglicher Art, insbesondere schulische, zu vermitteln und zur allseitigen Entfaltung der menschlichen Person beizutragen. Besonders gründliche Untersuchungen sind notwendig über die Wirkungen der Kommunikationsmittel in unterschiedlichem kulturellen Milieu und auf die einzelnen Menschen je nach ihrer Eigenart. Um die gesellschaftliche Funktion der Kommunikationsmittel, ihre Möglichkeiten und deren Realisierung sowie ihre psychologischen und kulturellen Auswirkungen richtig zu sehen und genau zu erkennen, wird man unbedingt Gewicht legen müssen auf streng wissenschaftliche Forschung, die mehr als bisher mit aller Kraft voranzutreiben ist. Hier öffnet sich für neugegründete und bestehende Universitäten ein weites, heute vordringliches Arbeits-

cuiusvis tralaticiae et antiquae disciplinae. Ecclesia gestit confirmare ac persuadere investigatoribus omnium rerum ad communicationes sociales attinentium se suscepturam esse consectaria et conclusiones studiorum prompta alacrique voluntate, ut, quantum in se fuerit situm, plenissime eas ordinet dirigatque ad omnium hominum emolumentum.

185. Ad eam rem quod attinet, postulari videtur primum ut altiore scientiarum ratione inspiciatur quantum efficere valeat Ecclesia hac in provincia; deinde ut postulata ab Ea munera in toto terrarum orbe secundum suum quodque momentum disponantur; postremo ut Catholici ea coepta ingrediantur, quae semper augescenti horum instrumentorum ponderi prorsus respondeant.

186. Hanc Instructionem Pastoralem nulla mora tardari patiens, Ecclesia maiore in dies necessitate impellitur alloqui et convenire homines communicationis socialis artem profitentes, dum genuinam operam confert in omnia ea, quae eiusdem artis finibus continentur, et ipsa exhortatur cunctos homines, ut illa instrumenta efficiant reapse utilia progressioni generis humani et verae gloriae Dei. Pontificium Consilium Instrumentis Communicationis Socialis praepositum hanc Instructionem de mandato Concilii Vaticani II convenienter exaravit, postquam doctos peritosque totum terrarum orbem incolentes advocavit in consilium, ad id nempe aspirans atque laborans, ut foras danda illa principium quoddam inauguraret novi cursus potius quam veterem terminaret.

187. Populus Dei, per tempora procedens quae humanam constituunt historiam, tamquam communicator simul et receptor maxima fiducia studioque flagranti iam in posterum prospiciens ea contuetur, quae inita siderea aetas communicationis socialis plena manu promittit.

Hanc de Instrumentis Communicationis Socialis Instructionem Summus Pontifex Paulus PP. VI in omnibus et singulis approbare atque auctoritate sua confirmare dignatus est, et promulgari iussit, ab omnibus ad quos spectat sedulo servandam.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, Die V Mundiali Communicationis Socialis, XXIII mensis Maii anno 1971.

† Martinus J. O'Connor
Archiep. tit. Laodicenus in Syria
Praeses

† Augustinus Ferrari-Toniolo
Ep. tit. Tarasensis in Byzacena
Pro-Praeses

Andrea M. Deskur
a Secretis

gebiet, das den traditionellen Disziplinen an Berechtigung in nichts nachsteht. Die Kirche versichert allen Wissenschaftlern, die sich mit Gegenständen der sozialen Kommunikation befassen, daß sie ihre Forschungsergebnisse mit großer Aufmerksamkeit verfolgen und diese, soweit es an ihr liegt, zum Wohl aller Menschen umfassend auswerten und anwenden wird.

185. In diesem Zusammenhang ist wohl zu fordern, daß wissenschaftliche Studien sich auch mit den Wirkmöglichkeiten der Kirche in diesem Bereich beschäftigen. Auf dieser Basis ist dann ein Prioritätenkatalog kirchlicher Aufgaben auf Weltebene zu erarbeiten, damit kirchliche Initiativen fortschreitend so in Angriff genommen werden, daß sie der wachsenden Bedeutung der Kommunikationsmittel voll entsprechen.

186. Die Kirche möchte die Herausgabe dieser Pastoralinstruktion nicht länger hinausschieben. Sie sieht täglich deutlicher die Notwendigkeit, mit denen ins Gespräch zu kommen, die auf dem Gebiet der sozialen Kommunikation beruflich tätig sind. Dabei will sie ihren eigenen Beitrag in dieses Gebiet einbringen. Sie ruft alle Menschen auf, diese Instrumente in Dienst zu nehmen für den menschlichen Fortschritt und zur Ehre Gottes. Die Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation hat diese Instruktion im Auftrag des II. Vatikanischen Konzils nach gründlicher Beratung mit Fachleuten aus aller Welt erarbeitet. Sie möchte, daß die Veröffentlichung dieser Instruktion einen neuen Anfang bedeute und nicht einen Abschluß.

187. Das Volk Gottes geht seinen Weg durch die Geschichte. Mitteilend und empfangend blickt es mit Vertrauen und zum Engagement bereit auf die künftige Entwicklung der sozialen Kommunikation im beginnenden Raum-Zeitalter.

Papst Paul VI. hat diese Pastoralinstruktion über die Instrumente der sozialen Kommunikation in allem gebilligt, durch seine Autorität bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet, damit sie von allen, die es angeht, mit Sorgfalt in die Tat umgesetzt werde.

Entgegenstehendes ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Gegeben zu Rom am 5. Welttag der sozialen Kommunikation, 23. Mai 1971.

Martin J. O'Connor
Titularerzbischof von Laodicea in Syrien
Präsident

Agostino Ferrari-Toniolo
Titularbischof von Tarasa in Byzacena
Pro-Präsident

Andreas Deskur
Sekretär

PROOEMIUM

[1] Cfr. Pius XII: Litt. Enc. *Miranda Prorsus*, A.A.S., XXIV (1957), p. 765.
[2] *Gaudium et Spes*, A.A.S., LVIII (1966), pp. 1025-1120.
[3] *Unitatis Redintegratio*, A.A.S., LVII (1965), pp. 90-112.
[4] *Dignitatis Humanae*, A.A.S., LVIII (1966), pp. 929-946.
[5] *Ad Gentes*, A.A.S., LVIII (1966), pp. 947-990.
[6] *Christus Dominus*, A.A.S., LVIII (1966), pp. 673-696.
[7] *Inter Mirifica*, A.A.S., LVI (1964), pp. 145-157.
[8] Cfr. *Inter Mirifica*, 23.

PARS PRIMA

[1] Cfr. *Inter Mirifica*, 1.
[2] *Gn.* 1, 26-28; Cfr. *Gn.* 9, 2-3; *Sap.* 9, 2-3 atque *Gaudium et Spes*, 34.
[3] Cfr. *Gaudium et Spes*, 34.
[4] Cfr. *Gaudium et Spes*, 57.
[5] Cfr. *Gaudium et Spes*, 36; Johannes XXIII Litt. Enc. *Pacem in Terris*, A.A.S., LV (1963), p. 257 et passim.
[6] Cfr. *Rom.* 5, 12-14.
[7] Cfr. *Gn.* 4, 1-16; 11, 1-9.
[8] Cfr. *Gn.* 3, 15; 9, 1-17; 12, 1-3.
[9] Cfr. *Hb.* 1, 1-2.
[10] *Io.* 1, 14.
[11] *Col.* 1, 15; 2 *Cor.* 4, 4.
[12] Cfr. *Ad Gentes*, 3.
[13] *Mt.* 28, 19.
[14] *Mt.* 10, 27; *Lc.* 12, 3.
[15] *Io.* 6, 63.
[16] Cfr. *Lumen Gentium*, A.A.S., LVII (1965), n. 9, p. 14.
[17] *Eph.* 1, 23; 4. 10.
[18] *1 Cor.* 15, 28.
[19] *Inter Mirifica*, 1.
[20] *Gaudium et Spes*, 36.
[21] Cfr. *Gaudium et Spes*, 43.
[22] Quod hisce verbis definiunt Encyclicae Litterae Joannis XXIII *Mater et Magistra inscriptae:* «Summam... earum vitae socialis condicionum, quibus homines suam ipsorum perfectionem possint plenius atque expeditius consequi». A.A.S., LIII (1961), p. 417. Cfr. etiam *Pacem in Terris*, A.A.S., LV (1963), pp. 272-274; *Dignitatis Humanae*, 6; *Gaudium et Spes*, 26 et 74.
[23] Cfr. *Inter Mirifica*, 4.
[24] *Gaudium et Spes*, 42; *Lumen Gentium*, 1.

PARS SECUNDA

[1] In allocutione ad Diurnarios Catholicos, die 17 Februarii 1950. A.A.S., XLII (1950), p. 251; Cfr. etiam *Gaudium et Spes*, 59; *Pacem in Terris*, A.A.S., LV (1963), p. 283.
[2] *Gaudium et Spes*, 59.
[3] Cfr. *Inter Mirifica*, 8.
[4] Cfr. *Pacem in Terris*, A.A.S., LV (1963), p. 260.
[5] Cfr. Allocutionem diei 17 mensis aprilis 1964 ad «Séminaire des Nations Unies sur la liberté de l'information» A.A.S., LVI (1964), p. 387 et ss.
[6] Cfr. *Inter Mirifica*, 5; 12.
[7] Pius XII in oratione habita ad Diurnarios Americanos, die 21 mensis Iulii 1945. *L'Osservatore Romano*, 22-VII-45.
[8] Item. XXVII mensis aprilis 1946. *L'Osservatore Romano*, 28-IV-46.
[9] «Quoad modum, sit honesta et conveniens (communicatio), scilicet leges morales hominisque legitima iura et dignitatem... in nuntiis quaeritendis... sancte servet.» *Inter Mirifica*, 5.
[10] Cfr. *Miranda Prorsus*, A.A.S., XLIX (1957), p. 765.

VORWORT

[1] Pius XII., Enzyklika *Miranda Prorsus*, A.A.S., XLIX (1957), S. 765.
[2] *Gaudium et Spes*, A.A.S., LVIII (1966), S. 1025—1120.
[3] *Unitatis Redintegratio*, A.A.S., LVIII (1966), S. 90—112.
[4] *Dignitatis Humanae*, A.A.S., LVIII (1966), S. 929 bis 946.
[5] *Ad Gentes*, A.A.S., LVIII (1966), S. 947—990.
[6] *Christus Dominus*, A.A.S., LVIII (1966), S. 673—696.
[7] *Inter Mirifica*, A.A.S., LVI (1964), S. 145—157.
[8] Vgl. *Inter Mirifica*, 23.

ERSTER TEIL

[1] *Inter Mirifica*, 1.
[2] Gn 1, 26—28; vgl. Gn 9, 2—3; Weish 9, 2—3 und *Gaudium et Spes*, 34.
[3] Vgl. *Gaudium et Spes*, 34.
[4] Vgl. *Gaudium et Spes*, 57.
[5] Vgl. *Gaudium et Spes*, 36; Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in Terris*, A.A.S., LV (1963), S. 257 u. ö.
[6] Vgl. Röm 5, 12—14.
[7] Vgl. Gn 4, 1—16; 11, 1—9.
[8] Vgl. Gn 3, 15; 9, 1—17; 12, 1—3.
[9] Vgl. Hebr 1, 1—2.
[10] Jo 1, 14.
[11] Kol 1, 15; 2 Kor 4, 4.
[12] Vgl. *Ad Gentes*, 3.
[13] Mt 28, 19.
[14] Mt 10, 27; Lk 12, 3.
[15] Jo 6, 63.
[16] Vgl. *Lumen Gentium*, A.A.S., LVII (1965), 9, S. 14.
[17] Eph 1, 23; 4, 10.
[18] 1 Kor 15, 28.
[19] *Inter Mirifica*, 1.
[20] *Gaudium et Spes*, 36.
[21] Vgl. *Gaudium et Spes*, 43.
[22] Was unter Gemeinwohl zu verstehen ist, umschreibt die Enzyklika *Mater et Magistra* wie folgt: „Die Summe... der Voraussetzungen im gesellschaftlichen Leben, durch welche die Menschen ihre persönliche Vollendung in vollem Umfang und leichter erreichen können." A.A.S., LIII (1961). S. 417. Vgl. auch die Enzyklika *Pacem in Terris*, A.A.S. LV (1963), S. 272—274; *Dignitatis Humanae*, 6; *Gaudium et Spes*, 26 und 74.
[23] Vgl. *Inter Mirifica*, 4.
[24] *Gaudium et Spes*, 42; *Lumen Gentium*, 1.

ZWEITER TEIL

[1] Ansprache an kath. Journalisten, 17. Februar 1950, A.A.S., XLII (1950), S. 251; vgl. *Gaudium et Spes*, 59; *Pacem in Terris*, A.A.S., LV (1963), S. 283.
[2] *Gaudium et Spes*, 59.
[3] Vgl. *Inter Mirifica*, 8.
[4] Vgl. *Pacem in Terris*, A.A.S., LV (1963), S. 260.
[5] Vgl. die Ansprache vom 17. April 1964 an das „Seminar der Vereinten Nationen über die Freiheit der Information", A.A.S., LVI (1964), S. 387 ff.
[6] Vgl. *Inter Mirifica*, 5; 12.
[7] Pius XII., Ansprache an amerikanische Journalisten vom 21. Juli 1945. L'Osservatore Romano, 22. Juli 1945.
[8] Dsgl. am 27. April 1946, L'Osservatore Romano, 28. April 1946.
[9] „Auch in der Form muß sie (die Kommunikation) ethisch einwandfrei sein, d. h. beim Sammeln ... von Nachrichten müssen die ethischen Grundsätze sowie die Rechte und die Würde des Menschen beachtet werden." *Inter Mirifica*, 5.
[10] Vgl. *Miranda Prorsus*, A.A.S., XLIX (1957), S. 765.

[11] Paulus VI: Allocutio habita permultis coram admissis... qui ludis scaenicis dant operam, vel arti cinematographicae atque radiotelevisificae, ceterisque communicationis socialis instrumentis, die 6 mensis Maii 1967. A.A.S., LIX (1967), p. 509.

[12] Cfr. Pius XII: Allocutio Cultoribus cinematographicae artis ex Italia Romae coadunatis. Die 21 mensis Iunii 1955. A.A.S., XLVII (1955), p. 509.

[13] Pius XII: Allocutio cultoribus cinematographicae artis, ob Conventum Internationalem Romae coadunatis. Die 28 mensis Octobris 1955. A.A.S., XLVII (1955), pp. 822-823.

[14] Paulus VI in Allocutione ad Consilium Primarium Consociationis Catholicae Scriptorum Diurnariorum Italicorum (U.C.S.I.), *L'Osservatore Romano*, 24 mensis Ianuarii 1969.

[15] Cfr. *Dignitatis Humanae*, 7.

[16] Paulus VI: Epistula Ad Excellentissimum Virum U Thant, Consilii Nationum Unitarum Secretarium Generalem. A.A.S. LVIII (1966), p. 480.

Cfr. etiam: Allocutio Delegatis viris, qui interfuerunt Coetui secundo Mediolani habito a Consilio quod dicitur «Conseil d'administration du Programme des Nations-Unies pour le développement» A.A.S., LVIII (1966), p 589.

[17] Cfr. *Unitatis Redintegratio*, A.A.S., LVII (1965), pp. 90-112.

Cfr. etiam: *Nostra Aetate*, A.A.S., LVIII (1966), pp. 740-744.

[18] Ita «Instructio» a Concilio Oecumenico Ecclesiarum Upsalae, 1968, emissa, p. 381.

PARS TERTIA

[1] Cfr. Sacra Congregatio pro Institutione Catholica: «Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis», A.A.S., LXII (1970), pp. 321-384.

Ibidem vide potissimum para. 4, et num. 68.

[2] Pius XII: Allocutio Participantibus Conventui Internationali scriptorum ephemeridum, Romae habito. Die 17 mensis Februarii 1950. A.A.S., XLII (1950), p. 256.

[3] Cfr. *Lumen Gentium*, 12.

[4] Cfr. «Réflexions et suggestions concernant le dialogue œcuménique». *L'Osservatore Romano*, 21-22 mensis Septembris 1970.

[5] Cfr. *Io.* 17, 21.

[6] Cfr. *Mt.* 28, 19.

[7] Cfr. para. 38.

[8] *Mt.* 28, 19.

[9] *Mt.* 5, 14.

[10] *Inter Mirifica*, 13.

[11] *Inter Mirifica*, 17.

[12] Cfr. para. 102-113.

[13] Cfr. para. 126-134.

[14] Cfr. superiores paragraphos 114-121 ubi sermo est de dialogo in Ecclesia. Confer etiam: Litteras Encyclicas Pauli VI *Ecclesiam Suam* inscriptas, necnon lineamenta principiorum de colloquio oecumenico, praecipue num. IV, 4, b et IV, 5 documenti «Réflexions et suggestions concernant le dialogue œcuménique» *L'Osservatore Romano* 21-22-IX-1970.

[15] Cfr. *Inter Mirifica*, 20.

[16] Cfr. ibid., 21.

[17] Cfr. ibid., 19.

[18] Cfr. *Apostolicam Actuositatem*, 19 et 21.

[19] *Inter Mirifica*, 18.

[20] Cfr. *Inter Mirifica*, 21.

[21] Cfr. *Inter Mirifica*, 18.

[22] Cfr. *Inter Mirifica*, 19.

[23] Cfr. *In Fructibus Multis*, A.A.S., LVI (1964), pp. 289-292.

[24] Cfr. superiores paragraphos 138-141.

[25] Cfr. para. 169.

[26] Cfr. *Inter Mirifica*, 22.

[11] Paul VI., Ansprache vor Vertretern von Bühne, Film und Fernsehen sowie anderer Kommunikationsmittel, 6. Mai 1967, A.A.S., LIX (1967), S. 509.

[12] Vgl. Pius XII., Ansprache über den Idealen Film, 21. Juni 1955, A.A.S., XLVII (1955), S. 509.

[13] Pius XII., Ansprache über den Idealen Film, II. Teil, 28. Oktober 1955, A.A.S., XLVII (1955), S. 822—823.

[14] Paul VI., Ansprache an den Vorstand des Katholischen Verbandes Italienischer Journalisten (U.C.S.I.), L'Osservatore Romano, 24. Januar 1969.

[15] Vgl. *Dignitatis Humanae*, 7.

[16] Paul VI., Brief an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, A.A.S., LVIII (1966), S. 480. Vgl. auch: Paul VI., Ansprache an die Delegierten der 2. Konferenz des „Verwaltungsrates für die Entwicklungsplanung" der Vereinten Nationen in Mailand. A.A.S., LVIII (1966), S. 589.

[17] Vgl. *Unitatis Redintegratio*, A.A.S., LVII (1965), S. 90—112. Vgl. auch: *Nostra Aetate*, A.A.S., LVIII (1966), S. 740—744.

[18] So die „Instruktion", herausgegeben vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Uppsala, 1968, S. 381.

DRITTER TEIL

[1] Vgl. Kongregation für das katholische Bildungswesen *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis*, A.A.S., LXII (1970), S. 321—384, insb. § 4 und Nr. 68.

[2] Pius XII., Ansprache an die Teilnehmer des internationalen Kongresses katholischer Journalisten in Rom am 17. Februar 1950, A.A.S., XLII (1950), S. 251.

[3] Vgl. *Lumen Gentium*, 12.

[4] Vgl. „Gedanken und Anregungen zum ökumenischen Dialog", L'Osservatore Romano vom 21./22. September 1970.

[5] Vgl. Jo 17, 21.

[6] Vgl. Mt 28, 19.

[7] Vgl. Nr. 38.

[8] Mt 28, 19.

[9] Mt 5, 14.

[10] *Inter Mirifica*, 13.

[11] *Inter Mirifica*, 17.

[12] Vgl. Nr. 102—113.

[13] Vgl. Nr. 126—134.

[14] Vgl. oben Nr. 114—121 über den Dialog in der Kirche. Vgl. auch: Paul VI., Enzyklika *Ecclesiam Suam* sowie die Grundsätze für das ökumenische Gespräch, besonders die Nr. IV, 4, b und IV, 5 im Dokument „Réflexions et suggestions concernant le dialogue oecuménique", L'Osservatore Romano vom 21./22. September 1970.

[15] Vgl *Inter Mirifica*, 20.

[16] Vgl. ebd., 21.

[17] Vgl. ebd., 19.

[18] Vgl. *Apostolicam Actuositatem*, 19 und 21.

[19] *Inter Mirifica*, 18.

[20] Vgl. *Inter Mirifica*, 21.

[21] Vgl. *Inter Mirifica*, 18.

[22] Vgl. *Inter Mirifica*, 19.

[23] Vgl. *In Fructibus Multis*, A.A.S., LVI (1964), S. 289—292.

[24] Vgl. oben Nr. 138—141.

[25] Vgl. Nr. 169.

[26] Vgl. *Inter Mirifica*, 22.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen 1971

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 33**

INHALT: Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens" vom 14. Mai 1971 anläßlich der 80-Jahr-Feier der Veröffentlichung der Enzyklika „Rerum novarum"

AKTEN PAPST PAUL VI.

Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens" vom 14. Mai 1971 anläßlich der 80-Jahr-Feier der Veröffentlichung der Enzyklika „Rerum novarum"

Der im Amtsblatt des Hl. Stuhles veröffentlichte lateinische Wortlaut des päpstlichen Schreibens ist unverkennbar Übersetzung einer modernsprachlichen Vorlage. Das erhellt insbesondere daraus, daß die von der Vatikanischen Druckerei herausgebrachten „Übersetzungen" an zahlreichen Stellen geringfügig von diesem lateinischen Wortlaut abweichen, zugleich aber alle untereinander übereinstimmen; offenbar stammen sie alle von ein und derselben modernsprachlichen Vorlage ab, die auch dem allein amtlichen lateinischen Text zugrunde liegt. — Anders die hier abgedruckte deutsche Übersetzung; sie ist nach dem ihr gegenüberstehenden lateinischen Text gearbeitet und versucht, diesen so genau wie möglich in deutscher Sprache wiederzugeben. Wo immer der lateinische Text ungezwungen im Sinn der von der Vatikanischen Druckerei herausgebrachten französischen und italienischen Ausgabe verstanden werden kann, übernimmt unsere Übersetzung diesen Sinn und stimmt daher nicht sprachlich, aber sachlich mit den modernsprachlichen Ausgaben der Vatikanischen Druckerei überein. — Auf diese Weise dürfte am besten wiedergegeben sein, was der amtliche Text sagen will, jedoch, weil die lateinische Sprache die entsprechenden Ausdrucksmittel nicht zur Verfügung stellt, auf lateinisch nicht sagen kann. Wo dagegen der Latinist von der modernsprachlichen Vorlage abgewichen ist, folgt diese Übersetzung ihm. Nur an drei offenbar sinnwidrig übertragenen Stellen (Ziff. 7, Ziff. 38 Ende und Anfang von Ziff. 40) wird hier die Übersetzung in zwei Fassungen vorgelegt: Im Text wortgetreu nach dem Lateinischen, in der Fußnote sinngetreu in Übereinstimmung mit den modernsprachlichen Ausgaben der vatikanischen Druckerei.

EPISTULA APOSTOLICA
AD MAURICUM S.R.E. CARDINALEM ROY
Consilii de laicis
Atque Pontificiae Commissionis Studiosorum
A «Iustitia et Pace»
Praesidem

PAULUS PP. VI

VENERABILIS FRATER NOSTER,
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM

1. Octogesima adveniens anniversaria memoria Litterarum Encyclicarum, a verbis «Rerum novarum» incipientium, quarum nuntio animi ad agendum pro sociali iustitia pergunt incitari, Nos movet, ut nonnulla proferamus mentis cogitata; quod quidem eo facimus consilio, ut quaedam conferamus in medium, Decessorum Nostrorum persequentes doctrinam de re sociali atque normas suasionesque edicentes, quas necessitates postulant mundi, qui continenter mutatur. Namque Ecclesia una cum hominum societate peregrinatur, eiusdemque est particeps sortis in rerum ac temporum vicissitudinibus. Quamvis ipsa ad Dei amorem et ad salutem nobis a Christo allatam annuntianda incumbat, tamen Evangelii lumine humanam navitatem collustrat atque homines adiuvat ad Dei consilium, amoris plenum, exsequendum, eorumque desideria plene satianda.

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
AN SEINE EMINENZ KARDINAL MAURICE ROY
Präsident des Laienrates
und der Päpstlichen Kommission
„Iustitia et Pax"

PAPST PAUL VI.

UNSER EHRWÜRDIGER BRUDER,
GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN

1. Das 80. Jahrgedächtnis der Enzyklika „Rerum novarum" steht bevor. Für alle, die im Dienste der sozialen Gerechtigkeit wirken, ist dieses Dokument immer noch ein wirksamer Antrieb. Darum möchten Wir diese Gelegenheit benutzen, um in Weiterführung der Soziallehre Unserer Vorgänger mit einigen Gedanken auf neue Bedürfnisse der sich ständig wandelnden Welt einzugehen und Empfehlungen dazu vorzulegen — ist doch die Kirche mit der menschlichen Gemeinschaft unterwegs und teilt mit ihr die Wechselschläge der Zeiten. Die Kirche hat der Menschheit die Liebe Gottes und das ihr durch Christus gebrachte Heil zu verkünden; eben damit läßt sie aber das Licht des Evangeliums auch in Handel und Wandel den Menschen hineinstrahlen und hilft ihnen damit, dem, was Gott in seiner liebevollen Absicht mit ihnen vorhat, zu entsprechen und das Vollmaß dessen zu erreichen, was Ziel ihres eigenen Strebens ist.

2. Animadvertimus autem — quod Nostram alit fiduciam — Spiritum Domini in mortalium animis pergere operari et ubique communitates congregare christianas, quae officiorum suorum in societate sint consciae. In omnibus enim terris continentibus, in quovis hominum genere, in quavis natione cultusque ingenii forma, quibuscumque in vitae condicionibus, Dominus germanos Evangelii apostolos non desinit excitare.

Hos quidem datum est Nobis convenire et admirari et eorundem confirmare animos, cum recentiora Nostra itinera faceremus. Ad hominum multitudines accessimus, quarum audivimus postulationes atque clamores, qui simul erant inopiae ac spei indicia.

Tunc nova luce eminere Nobis visae sunt graves, quae nostra aetate agitantur, quaestiones, peculiares quidem cuique regioni, tamen communes universae hominum consortioni; hi enim si ipsi interrogant de sorte sua futura atque de cursu et significatione illarum, quas nunc fieri contingit, mutationum. Gravia exstant discrimina, si ad progressionem in re oeconomica, in ingeniorum cultu et in re politica apud varias nationes attendatur: aliae enim regiones machinariis industriis optime sint instructae, aliarum regionum vero oeconomica ratio adhuc in agrorum cultura innititur; aliae nationes opibus affluunt, aliae inopia laborant; alii populi in disciplinarum artiumque cultu summum fastigium assecuti sunt, alii vero litterarum elementorum ignorantiam depellere adhuc nituntur. Ubique plus expetitur iustitiae et pax affectatur securior, mutua inter homines ac populos servata reverentia.

3. Profecto diversae sunt rerum condiciones, in quibus christiani, volentes aut inviti, secundum cuiusque regionem, instituta socialia-politica, formasque cultus humani versantur. Hic enim coguntur silere, suspecti habentur, quasi in societatis partes secundarias sunt detrusi, absoluto civitatis imperio, libertate destituti, continentur. Illic vero, tenues inferioresque numero inveniuntur, quorum vox difficile audiatur. Aliis in nationibus, in quibus Ecclesia locum obtinet bene constitutum, interdum etiam legitimum ac publicum, ictibus est obnoxia ex illo orientibus discrimine, quo hominum societas concutitur, atque nonnulli eius sodales alliciuntur rationibus nodi expediendi turbulentis violentisque, unde prosperiores exitus se sperant consequi posse. Cum tamen nonnulli, iniustitiarum, quae nunc sunt, incuriosi, praesentem rerum statum prolatare nitantur, alii commentis irretiuntur seditiosorum, quae iis humanam consortionem perpetuo meliorem, falsa rei imagine fallente, promittunt.

4. Si tam diversae condiciones rerum considerantur, arduum profecto Nobis est unam enuntiare sententiam, qua solutio, omnibus locis congruens, proponatur. Verumtamen eiusmodi studio minime ducimur neque hoc est officii Nostri. Etenim ipsae christianae communitates id agere debent, ut pro-

2. Ermutigend ist es für Uns zu sehen, wie der Geist des Herrn nicht aufhört, in den Menschenherzen zu wirken und immer neue, vom Bewußtsein ihrer sozialen Verantwortung erfüllte christliche Gemeinschaften zu erwecken. In allen Kontinenten, aus allen Rassen, Völkern, Kulturen und Lebenslagen beruft der Herr auch heute noch echte Apostel des Evangeliums. — Auf Unsern letzten Reisen hatten Wir Gelegenheit, ihnen zu begegnen, sie zu bewundern und zu ermutigen. Wir suchten und fanden Berührung mit den Menschenmassen, vernahmen ihre Zurufe, ihre Schreie, aus denen verzweifelte Not und zuversichtliche Hoffnung zugleich herausklangen. Unter diesen Umständen zeichnete sich schärfer vor Unsern Augen ab, wie die schweren Probleme unserer Zeit, obzwar in jedem Lande von besonderer Erscheinungsform, nichtsdestoweniger der ganzen, nach ihrer Zukunft, nach Richtung und Bedeutung der sich derzeit abspielenden Vorgänge fragenden Menschheit gemeinsam sind. Die wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung der verschiedenen Völker weist bedrohliche Spannungen auf: neben Ländern, die voll industrialisiert sind, befinden andere sich noch im Stadium der Agrarwirtschaft; neben Völkern, die sich reichlichen Wohlstandes erfreuen, leiden andere Mangel am Nötigsten; neben Völkern, die auf höchster Bildungs- und Kulturstufe stehen, beginnen andere erst, sich aus dem Analphabetismus herauszuarbeiten. Übereinstimmend meldet sich allenthalben das Verlangen nach mehr Gerechtigkeit und sehnt man sich nach gesichertem Frieden bei gegenseitiger Achtung der Menschen und der Völker untereinander.

3. So unterscheiden sich in der Tat die Bedingungen, unter denen die Christen — gleichviel, ob es ihnen paßt oder nicht — zu wirken haben, nach Ländern, nach gesellschaftlicher und politischer Ordnung, nach kulturellen Merkmalen in hohem Maße. Hier sind die Christen zum Schweigen gezwungen, werden beargwöhnt, sozusagen als Menschen zweiter Klasse behandelt, erleiden Freiheitsbeschränkungen unter einem totalitären politischen System. Anderswo bilden sie in ihrer geringen Zahl eine so verschwindende Minderheit, daß ihre Stimme sich kaum Gehör verschaffen kann. In manchen Staaten hinwieder, wo die Kirche eine feste, manchmal auch öffentlich-rechtlich gesicherte Stellung innehat, wird sie von Rückschlägen betroffen, die ausgelöst sind durch eine die Gesellschaft erschütternde Krise, in der einzelne ihrer Mitglieder sich zu radikalen und gewalttätigen Schritten hinreißen lassen, von denen sie sich eine Wendung zum Guten versprechen. Stützen die einen ungeachtet der bestehenden Ungerechtigkeiten die bestehende Ordnung, so lassen andere sich durch revolutionäre Parolen verführen, die ihnen die illusionäre Vision einer definitiv besseren Welt vorspiegeln.

4. Angesichts solch unterschiedlicher Voraussetzungen erweist es sich für Uns als untunlich, ein für alle gültiges Wort zu sagen oder allerorts passende Lösungen vorzuschlagen, doch ist das auch weder Unsere Absicht noch Unsere Aufgabe. Das ist vielmehr Sache der einzelnen christlichen Gemein-

priae regionis statum ex rei veritate perscrutentur, ut eum luce immutabilium Evangelii verborum illustrent, ut principia cogitandi, iudicandi normas, regulas operandi e sociali doctrina Ecclesiae hauriant; doctrinam dicimus eam, quae temporum cursu est confecta, maxime vero hac machinaria aetate, ex illo scilicet die, historia digno, quo Leo XIII «de opificum conditione» nuntium edidit, cuius anniversariam memoriam recolere est Nobis hodie et honoris et laetitiae causa. Eiusmodi ergo christianarum communitatum est, adiuvante Spiritu Sancto, discernere — dum communione cum episcopis, ad quos pertinet, coniunguntur et cum ceteris christianis fratribus et omnibus bonae voluntatis hominibus colloquia serunt — quae viae ineantur et quae munia suscipiantur oporteat ad illas in rem socialem, politicam, oeconomicam inducendas mutationes, quae necessariae esse videntur, neque ullam moram saepe patiuntur.

Dum ergo eiusmodi promovere mutationes contendunt, christifideles imprimis fiduciam confirment, quam in efficacitate Evangelii atque in propria singularique indole eius postulationum habent collocatam. Non enim ideo obsoletum est Evangelium, quod annuntiatum est, scriptum et ad vitae usum deductum in prorsus diversis rei socialis animorumque cultus condicionibus. Ea quae docte ac suggerit, per illam vivam experientiam locupletata, quae in traditione christiana saeculorum cursu est habita, semper nova sunt, quod attinet ad conversionem hominum et progressionem vitae socialiter ducendae; quibus tamen non ita uti licet, ut ad peculiares causas temporales vertantur, oblitterato evangelico nuntio universali atque perenni[1].

5. In huius aetatis perturbatione rebusque incertis, Ecclesia singularem nuntium edere, nisusque hominum confirmare valet, qui ad propriam sortem futuram efficiendam admovent manus eandemque ad sua consilia student conformare. Ex quo tempore per Encyclicas Litteras, a verbis «Rerum novarum» incipientes, vivaciter impenseque pronuntiata est indigna probrosaque opificum condicio in societate, quae oriebatur, quaestuosae industriae dedita, progressio rerum alia capita et alias rationes iustitiae socialis mentibus insinuavit, quemadmodum etiam per Litteras, a verbis «Quadragesimo anno[2]» et «Mater et magistra[3]» appellatas, iam est declaratum.

Recens autem Concilium Oecumenicum operam navavit hisce quaestionibus expediendis, praesertim in Constitutione Pastorali, quae a verbis «Gaudium et spes» initium sumit. Ac Nosmet ipsi per Encyclicas Litteras, «Populorum progressio» inscriptas, hasce agendi normas iam amplificavimus: *Illud hodie maxime interest omnes pro certo habere ac veluti sentire, socialem quaestionem nunc ad universam coniunctionem inter homines hominum magnopere pertinere*[4]. *Cum enim Ecclesia clarius etiam altiusque iudicavisset et expen-*

schaften; sie müssen die Verhältnisse ihres jeweiligen Landes objektiv abklären, müssen mit dem Licht der unwandelbaren Lehre des Evangeliums hineinleuchten und der Soziallehre der Kirche Grundsätze für die Denkweise, Normen für die Urteilsbildung und Direktiven für die Praxis entnehmen — aus jener Lehre, die im Lauf der Zeiten, vor allem im heutigen Zeitalter des Industrialismus seit jenem denkwürdigen Tage aufgebaut wurde, an dem Leo XIII. seine Botschaft zur „Arbeiterfrage" verlautbarte, deren Jahrfeier zu begehen Uns heute zur Ehre und Freude gereicht. Diesen einzelnen christlichen Gemeinschaften also obliegt es, mit dem Beistand des Heiligen Geistes, in Verbundenheit mit ihren zuständigen Bischöfen und im Gespräch mit den anderen christlichen Brüdern und allen Menschen guten Willens darüber zu befinden, welche Schritte zu tun und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Reformen herbeizuführen, die sich als wirklich geboten erweisen und zudem oft unaufschiebbar sind.

Bei ihren Bemühungen um diese Reformen sollen die Christen sich vor allem erneuern in ihrem Vertrauen auf die Kraft des Evangeliums und die Eigenständigkeit seiner Forderungen. Das Evangelium ist nicht etwa deswegen als veraltet anzusehen, weil es in ganz anderen sozialen und kulturellen Verhältnissen verkündet, niedergeschrieben und in die Praxis des Lebens eingeführt worden ist. Der Geist des Evangeliums, seine Lehren und Ermahnungen, wozu noch die in jahrhundertelanger christlicher Übung erworbene Erfahrung kommt, spenden immer neue Kraft für die Bekehrung der Menschen und die Vervollkommnung ihres Gemeinschaftslebens. Verfehlt wäre es jedoch, sie speziellen zeitbedingten Zielsetzungen in einer Weise dienstbar zu machen, daß darüber der Raum und Zeit überschreitende Sinn der evangelischen Botschaft verdunkelt würde[1].

5. In den Wirren und der Unsicherheit dieser Zeit hat die Kirche eine besondere Botschaft zu verkünden und den Menschen, die ihre Zukunft selbst in die Hand nehmen und nach ihren Plänen gestalten wollen, festen Rückhalt zu bieten. Seit sie erstmals in der Enzyklika „Rerum novarum" nachdrücklich und entschieden die unwürdige Lage der Arbeiter in der entstehenden Industriegesellschaft anprangerte, hat sie im weiteren Verlauf andere Gegenstände und andere Fragen sozialer Gerechtigkeit ins öffentliche Bewußtsein gerückt, wie zu ersehen aus den Rundschreiben „Quadragesimo anno[2]" und „Mater et magistra[3]".

In jüngster Zeit hat das Ökumenische Konzil es sich angelegen sein lassen, die drängenden Fragen voranzubringen, besonders durch die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes" („Die Kirche in der Welt von heute"). Wir selbst haben in der Enzyklika „Populorum progressio" diese Richtlinien weiter ausgezogen. „Heute ist — darüber müssen sich alle klar sein — die soziale Frage weltweit geworden[4]. Was das Evangelium Jesu Christi in dieser Frage fordert, steht jetzt klarer und lebendiger im Bewußtsein der Kirche. Es ist ihre Pflicht, sich in den

disset quid hac de re Christi Iesu Evangelium flagitaret, suum esse duxit hominibus magis etiam egregiam navare operam, ut non modo gravissimae huius quaestionis ii momenta omnibus vestigiis indagarent, sed etiam sibi persuaderent, hac summi discriminis hora, communi omnium actione vehementer opus esse[5].

Hoc officio, cuius penitus conscii sumus, Nos hodie impellimur, ut nonnulla cogitata suasionesque proponamus, quas amplissimae quaestiones hominibus hac aetate expediendae gignunt.

6. Ceterum proximae Synodo Episcoporum erit propositum, ut accuratius expendat altiusque perscrutetur munus Ecclesiae implendum in iis, quae ad graves spectant quaestiones, quas iustitia in mundo hodie ponit. At anniversaria memoria Litterarum Encyclicarum «Rerum novarum» Nobis hodie opportunitatem praebet sollicitudines et cogitata Nostra de hac quaestione in te, Venerabilis Frater Noster, deponendi, utpote qui Commissionis Nostrae a «Iustitia et Pace» et Consilii de Laicis Praesidem agas.

Hoc modo Nobis perplacet etiam huiusmodi Sanctae Sedis Instituta adhortari ad opus efficaciter persequendum, quo Ecclesiae actionem pro hominibus promovere contendunt.

7. Verumtamen, non immemores quaestionum perennium, ad quarum studium Decessores Nostri se contulerunt, Nos de aliis volumus admonere quaestionibus, quae propter instantem necessitatem, amplitudinem, implicationem in futuros annos habeant oportet christifideles sollicitos, ut una cum ceteris hominibus vires suas impendant novis difficultatibus expediendis, quibus ipsa hominum sors futura in discrimen vocatur. Etenim quaestiones sociales, quas hodierna ratio oeconomica infert — cuius generis sunt condiciones humanae opum gignendarum, aequa bonorum permutatio ac divitiarum partitio, significatio et momentum auctarum rerum, quae necessitatis causa consumuntur, participatio munerum — in ampliore novi cultus civilis complexione collocentur oportet. In mutationibus, quae nunc tam vehementer tamque velociter fiunt, homo se cotidie denuo detegit seque interrogat de significatione sui ipsius ac de communi hominum superstite vita. Cum vero haereat, num documenta superioris aetatis, quam prorsus abiisse nimiumque iam discrepare arbitratur, sibi sint accipienda, homini tamen opus est futuram suam sortem — eam tam incertam esse animadvertit quam instabilem — illustrare per veritates immutabiles et aeternas, quae eum sine dubio transcendunt, sed quarum vestigia ipse, dummodo velit, potest reperire[6]

Dienst der Menschen zu stellen, um ihnen zu helfen, dieses schwere Problem in seiner ganzen Breite anzupacken, und sie in diesem entscheidenden Augenblick der Menschheitsgeschichte von der Dringlichkeit gemeinsamen Handelns zu überzeugen[5]."

Tief durchdrungen von dieser Pflicht möchten Wir heute einige Gedanken und Empfehlungen vorlegen, die angesichts der großen, im Augenblick zur Lösung anstehenden Probleme sich Uns aufdrängen.

6. Überdies wird die demnächstige Bischofssynode sich damit zu befassen haben, die Aufgabe der Kirche genauer zu durchdenken und gründlicher zu klären, was ihr angesichts der schwerwiegenden Fragen obliegt, die die Gerechtigkeit heute in der Welt aufwirft. Uns aber bietet der heutige Gedenktag der Enzyklika „Rerum novarum" die willkommene Gelegenheit, Dir, ehrwürdiger Bruder, als dem Präsidenten Unserer Kommission „Justitia et Pax" sowie des Laienrats Unsere Sorgen und Überlegungen zu übermitteln. Damit möchten Wir auch diese Institutionen des Heiligen Stuhles anspornen, ihre Anstrengungen im Dienste des Wirkens der Kirche für das Wohl der Menschen noch zu verstärken.

7. Ohne die bleibenden großen Fragen, mit denen bereits Unsere Vorgänger sich befaßt haben, aus dem Auge zu verlieren, möchten Wir auf andere Fragen hinweisen, denen die Christen wegen ihrer Dringlichkeit, ihres Umfangs und ihrer Komplexität in den kommenden Jahren besondere Aufmerksamkeit schenken müssen, um vereint mit allen anderen Menschen die neuen Schwierigkeiten zu meistern, von denen die Zukunft der Menschheit bedroht ist. Alle sozialen Probleme, die die heutige Wirtschaftsweise mit sich bringt, als da sind: der Mensch und seine Lage im Produktionsprozeß, gerechter Güteraustausch und gerechte Verteilung des Reichtums, Bedeutung und Gewicht des gesteigerten Verbrauchs lebensnotwendiger Bedarfdeckungsmittel, Teilhabe an der Verantwortung (Mitbestimmung) müssen in den umfassenderen Zusammenhang einer neuen (Stufe der) Zivilisation hineingestellt werden*. Im Trubel der stürmischen Wandlungen kommt der Mensch immer wieder auf sich selbst zurück und fragt sich selbst nach dem Sinn seines persönlichen Daseins und des Fortbestandes der Menschheit. Angewandelt von dem Zweifel, ob die ihm überholt erscheinenden und allzu fremdartig anmutenden Lehren der Vergangenheit noch für ihn annehmbar seien, hat er doch das Bedürfnis, seine ihm ebenso ungewiß wie unbeständig erscheinenden künftigen Geschicke in das Licht unwandelbarer und ewiger Wahrheiten hineinzustellen, die ihn zwar transzendieren, deren Spuren aber bei gutem Willen für ihn nicht unauffindbar sind[6].

* Die von der Vatikanischen Druckerei herausgegebenen modernsprachlichen Ausgaben fragen nicht nach dem lebensnotwendigen Verbrauch, sondern wie die gesteigerten Ansprüche an die Lebenshaltung (= Mehrverbrauch **nicht** lebensnotwendiger Güter) zu beurteilen seien.

I.

8. Maioris vero ponderis res eaque singularis hodie Nostrum animum tangit, id est nimis densatus urbium incolatus; quae res in cunctis accidit regionibus, sive in iis, quae quaestuosa industria iam sunt instructae, sive in iis, quae ad humani cultus progressum adhuc nituntur. Post longum cursum saeculorum civilis cultus agrarius iam imminuitur. Ceterum, num sufficiens cura intenditur in recte disponendam melioremque reddendam vitam agrestium, quorum condicio, quaod rem oeconomicam minor et interdum misera, causa est, cur in suburbia, tristes hominum coacervationes, illi commigrent, ubi neque opus faciendum inveniunt neque habitationem?

Continens haec e rure demigratio, incrementa machinariae industriae, non intermissus populorum auctus, vis illa attractiva magnarum urbium efficiunt, ut multitudines ibi conglobentur, quarum immensitas vix possit animo fingi; siquidem iam sermo fit de ingentibus urbibus, quae, «megalopoles» nuncupatae, a centies ac pluries centenis milibus hominum habitentur. Sunt quidem urbes, quarum amplitudo eiusmodi est, ut aequior habeatur incolarum dispositio. Quae, iis, qui propter agri culturae progressiones vacui sunt, copiam operis faciendi dantes, hominum convictum et societatem praebent, quibus proletariae condicionis inductio civiumque conglobatio devitentur.

9. Immodica autem harum urbium accretio ad auctus accedit quaestuosae industriae, non tamen par fit cum iisdem. Inductio enim machinariae industriae, in technologicis inquisitionibus naturaeque mutatione innixa, propositum sibi iter sine intermissione insistit, vim suam effectivam continenter demonstrans. Cum autem aliae societates in opibus gignendis amplificantur atque in unum se colligunt, aliae pereunt aut sede sua commoventur, novas afferentes difficultates sociales, videlicet invitam cessationem ab opere, sive ad artes sive ad regiones quod attinet, personarum ad alias artes accommodationem earumque mobilitatem, stabilem opificum aptationem, inaequalitatem condicionum, in quibus variae partes quaestuosae industriae versantur. Certatio omnem modum excedens hodiernisque instrumentis usitans ad res in vulgus suadendas aptis, novas semper, quas peperit, res in medium confert, illosque allicit, qui eas consumant, cum veteres officinae, quae rectum adhuc tenent cursum, inutiles reddantur. Dum permagnae populi partes praecipuis necessitatibus vitae consulere nequeunt, contenditur, ut appetitiones rerum supervacanearum excitentur; qua de causa non immerito ponitur quaestio, num homo, licet tanta sit assecutus, operositatis suae fructum in se ipsum retorqueat. Postquam ergo naturae opes, ut par est, in suum usum convertit[7], nonne ipse servus efficitur operum a se fabricatorum?

10. Nonne vitae cultus, qui proprius est densati urbium incolatus et augescenti civili cultui, in machinaria industria posito, iungitur, reapse

I.

8. Ernste, ja einzigartige Sorge bereitet Uns die übermäßige Zusammenballung von Menschenmassen in den Städten (französisch ‚urbanisation', italienisch ‚urbanesimo'), eine Erscheinung, die in allen Ländern zu beobachten ist, nicht nur in den hochindustrialisierten, sondern auch in den Entwicklungsländern. Die jahrhundertelang von der Landwirtschaft eingenommene Vorrangstellung schwindet mehr und mehr dahin. Hat man übrigens den Lebensverhältnissen der Landbevölkerung und ihrer Verbesserung genügend Aufmerksamkeit geschenkt? Ist es nicht ihre gedrückte, manchmal jammervolle Lage auf dem Lande, die sie in die Elendsviertel der Vorstädte abwandern läßt, wo sie weder Arbeitsgelegenheit noch Unterkunft finden?

Die andauernde Landflucht, die Zunahme der Industrie, der ununterbrochene Bevölkerungszuwachs verbunden mit der Anziehungskraft der Großstädte lassen dort unvorstellbare Menschenmassen sich zusammenballen; schon geht die Rede von Riesenstädten mit Zehnermillionen von Einwohnern; man hat dafür die Bezeichnung „Megalopolis" geprägt. Allerdings gibt es auch Städte, deren Weiträumigkeit eine ausgeglichene Wohndichte ermöglichen würde; sie könnten den durch die Entwicklung der Landwirtschaft arbeitslos Gewordenen zugleich mit einem Arbeitsplatz auch eine menschliche Umwelt bieten, wodurch sowohl die Proletarisierung als auch die Bevölkerungsmassierung vermieden würden.

9. Das übermäßige Wachstum der Städte ist eine Begleiterscheinung des Wachstums der Industrie, ohne daß man beides in eins setzen dürfte. Gestützt auf die Errungenschaften technischen und naturwissenschaftlichen Fortschritts geht das Wachstum der Industrie unaufhaltsam seinen Weg und erweist seine schöpferische Kraft. Während einzelne Unternehmen durch Steigerung ihrer Produktion oder durch Zusammenschluß mit anderen wachsen, gehen andere zugrunde oder wandern ab. Das hat wiederum neue soziale Kalamitäten im Gefolge: berufliche oder gebietliche Arbeitslosigkeit, Zurückstufung (französisch ‚reconversion', italienisch ‚riqualificazione'), Wechsel des Wohnsitzes oder ständige Umschulung der Arbeiter im Wechsel zwischen Wachstums- und Schrumpfungsbranchen. Der maßlose, modernster Werbemittel sich bedienende Wettbewerb wirft immer neue Erzeugnisse auf den Markt und wirbt dafür um die Gunst der Verbraucher; darüber kommen noch voll betriebsfähige ältere Produktionsanlagen zum Erliegen. Während ein Großteil der Bevölkerung seine elementaren Lebensbedürfnisse nicht befriedigen kann, verlegt man sich darauf, Bedürfnisse nach überflüssigen Dingen zu wecken. Mit gutem Recht kann man daher die Frage stellen, ob der Mensch nicht trotz aller Errungenschaften den Erfolg seiner Arbeit nicht gegen sich selbst kehrt. Wird er nicht — nachdem er sich, wie nur recht und billig, die Naturschätze dienstbar gemacht hat[7], zum Sklaven seiner eigenen Erzeugnisse?

10. Ist diese Verstädterung, diese Massierung von Menschen in den Städten im Zusammenhang mit der zunehmenden Industrialisierung nicht ge-

sapientiam hominis provocat, eius facultatem res disposite temperandi, eius praevidens ingenium? In ipso gremio societatis, quaestuosa industria florentis, nimium illud urbis incolendae studium convellit vitae consuetudines et instituta usu recepta, in quibus aevum transigi solet: familiam, vicinitatem, ipsius etiam christianae communitatis compages. Homo enim novam experitur solitudinem, non quidem ex natura sibi infensa, cui ut dominaretur, est per saecula annisus, sed in ipsa multitudine sibi ignota, qua circumfunditur et in qua se velut peregrinum esse persentit. Densatus urbium incolatus, qui est sine dubio quasi quidam gradus progredientis societatis humanae quique iam retroagi nequit, non facile expediendas quaestiones homini affert: scilicet quomodo urbium incrementa coerceat, earum temperet dispositionem, alacritatem civibus iniciat ad omnium bonum. In hac autem confusa accretione novi oriuntur proletarii; qui in media se collocant urbe, unde divites quandoque recedunt; qui in suburbiis considunt, quae, miseria squalentia, circumsaepiunt, adhuc tacita quasi cum expostulatione, urbes nimio luxu fruentes, ubi nempe bona effrenate consumuntur ac saepe dissipantur. Urbs non fraternas promovet congressiones nec mutuum auxilium, sed discrimina fovet atque etiam neglectionem; novas concitat formas immoderati quaestus ac dominationis, quatenus nonnulli, aliorum necessitates ad suum usum convertentes, inde lucra faciunt prorsus improbanda. Pone aedium frontes multae latent miseriae, quas etiam proxime habitantes vicini ignorant; aliae autem sunt apertae, videlicet ubi dignitas humana abicitur: cuius modi sunt delicta, scelera, medicamenta psychotropica, erotismus, qui dicitur.

radezu eine Herausforderung an die menschliche Intelligenz, an die Fähigkeit zu organisieren und Vorsorge zu treffen für die Zukunft? Der übermäßige Drang in die Städte in der industriellen Gesellschaft droht die gewohnte Lebensweise und die überkommenen Lebensräume: Familie, Nachbarschaft, ja die Strukturen christlicher Gemeinschaft aus den Angeln zu heben. Der Mensch erfährt eine Einsamkeit, nicht angesichts einer feindseligen Natur, um deren Beherrschung er schon immer rang, sondern weil er sich in der anonymen Masse, in der er untergeht, als Fremder fühlt. Die Bevölkerungsverdichtung in den Städten — zweifellos eine nicht mehr rückgängig zu machende menschheitsgeschichtliche Entwicklungsstufe — wirft schwer zu beantwortende Fragen auf: wie kann man das Anwachsen der Städte in Grenzen halten; wie soll man sie organisieren; wie läßt sich ein gesunder Gemeinsinn wecken?

Im ungeordneten Wachstum der Städte entstehen neue Proletariate; sie nisten sich in der Stadtmitte ein, aus der die Reichen mehr und mehr ausziehen; sie besetzen aber auch die Stadtränder und schließen als ein wahrer Elendsgürtel in vorerst noch stummem Protest einen Belagerungsring um die Stadt mit ihrem übermäßigen Luxus, der Güter nicht nur zügellos genießt, sondern auch regelrecht vergeudet. Die Stadt fördert nicht brüderliche Begegnung und gegenseitige Hilfeleistung, sondern erzeugt Klassengegensätze und Entfremdung; sie führt zu neuen Formen der Ausbeutung und Beherrschung, wobei einige es verstehen, sich an dem, was andere benötigen, schamlos zu bereichern. Hinter den Fassaden verbirgt sich viel Elend, von dem nicht einmal die nächsten Nachbarn wissen; andere Formen des Elends liegen offen zutage, wo die Menschenwürde verkommt: Liederlichkeit, Kriminalität, Rauschgiftsucht, geschlechtliche Ausschreitungen.

11. Infirmiores autem cives illis vitae condicionibus conflictantur, quibus humanitas exuitur, deprimitur conscientia, damna familiae instituto inferuntur; promiscua domicilia popularia minimum quiddam intimae intra domesticos parietes consuetudinis haberi non sinunt; iuvenes recens matrimonio iuncti habitationem sibi consentaneam, cuius mercedi solvendae sint pares, frustra exspectantes, animos demittunt, quod etiam eorum unitatem in discrimen adducere possit; pueri puellaeque, e domo nimis angusta fugientes, in viis hac utuntur compensatione, ut sociis amicisque adhaereant nec sit, qui inspiciat et vigilet. Gravi ergo officio ii, ad quos pertinet, obstringuntur annitendi, ut eiusmodi rerum cursum moderentur ac recte dirigant.

11. Gerade die Schwächsten fallen diesen entmenschenden, die Gewissen abstumpfenden, die Familien zerstörenden Lebensbedingungen zum Opfer. Das enge Zusammenleben in den Massenquartieren läßt nicht einmal ein Mindestmaß häuslicher Intimsphäre übrig. Jungverheiratete, die vergeblich auf eine passende Wohnung zu erschwinglichem Preise warten, werden entmutigt, wodurch auch ihr Zusammenhalt gefährdet werden kann. Jungen und Mädchen entfliehen der zu engen Wohnung und suchen auf der Straße Ausgleich in unkontrollierter Gesellschaft und Freundschaft. Allen Verantwortlichen obliegt die schwere Pflicht, die äußersten Anstrengungen zu machen, um diese Entwicklung in den Griff zu bekommen und ihr eine gesunde Richtung zu geben.

Est ergo necessarium illam restitui socialis vitae veluti contextam rationem, qua quisque humanae personae iustis appetitionibus possit satisfacere, ac quidem quod pertinet ad urbis vias, ad regiones, ad civium universitatem. Instituendae sunt, ratione ducta communitatum et paroeciarum, sedes animis recreandis variaque eruditione excolendis idoneae, multiplici quidem consociationum forma servata; praeterea circuli honesto otio apti, loca coetibus agendis destinata, conventus, quae rei spiritualis

Dringend notwendig muß der soziale Zusammenhalt (französisch ‚tissu social', italienisch ‚tessuto sociale') im Bereich der Straße, des Wohnviertels, der Gemeinde wiederhergestellt werden, wo der Mensch finden kann, was er braucht, um seine Persönlichkeit entfalten zu können. Auf Gemeinde- und Pfarrebene sollte man Zentren schaffen für gemeinsame Entspannung und Fortbildung, desgleichen Heime zur rechten Erholung, für Tagungen und für Veranstaltungen zur religiösen Besinnung;

causa celebrentur; ubi singuli, e solitudine evadentes, fraternas cum aliis necessitudines iungere possunt.

12. Est autem munus, quod christiani debent participare, eo videlicet pertinens, ut urbs aedificetur quasi locus, ubi homines eorumque communitates amplificatae existant, ut novae incantur rationes vicinitatis aliusque necessitudinis, ut peculiares modi excogitentur iustitiam socialem ad effectum deducendi, ut sors futura, quae omnium est propria et quam fore difficilem praesentitur, a cunctis in se recipiatur. Hominibus, in promiscua urbium confusione stipatis — quod tolerari iam nequit — afferendus est nuntius spei ope fraternitatis, quae vivendo exprimatur, et iustitiae visu manifestae. Christiani, huius novi, quo tenentur, officii conscii, ne deficiant animis in immensitate urbis, quae nota caret singulari, sed Ionae prophetae meminerint, qui Niniven, urbem magnam, diu perlustravit, ut faustum nuntium misericordiae divinae ibi annuntiaret, in infirmitate sua roboratus sola vi verbi Dei Omnipotentis. Re quidem vera in sacris Bibliis urbs saepe perhibetur locus peccati et superbiae, qua elatus homo sibi fidit vitam sine Deo se instituere posse, quin immo potentem adversus eum sese ostendere. Est tamen etiam Ierusalem, urbs sancta, locus, ubi Deo occurritur; quae est promissum civitatis descendentis de caelo[8].

13. Urbanae vitae ratio ac mutationes, per machinariam industriam inductae, quaestiones pleniore in luce ponunt, quae usque adhuc minus recte intellectae sunt. Exempli causa, in hominum societate, quae nunc oritur, quinam mulierum iuvenumque proprius erit locus?

Revera arduum ubique hodie est colloquium, quod cum adultis iuvenes habent, qui appetitiones rerumque novarum studia afferunt, atque etiam de futuri aevi sorte incerti penitus sunt. Quem effugit hinc graces oriri posse contentiones, discidia, munerum abdicationem, intra ipsa domestica saepta, immo in controversiam vocari sive auctoritatis exercendae rationes, sive institutionem ad libertatem, sive traditionem quorundam bonorum firmarumque opinionum, quae omnia humanae ipsius societatis fundamenta penitus attingunt?

Item apud plures nationes in id studia impenduntur — quod interdum acriter expostulatur — ut lex de mulierum statu sanciatur, quae quidem, iniusto quovis remoto discrimine quod obtineat inter utrumque sexum, mulieri paritas iurium attribuatur, debita habita ratione eius dignitatis. Non

dorthin könnte ein jeder aus seiner Vereinsamung entfliehen und fände Gelegenheit, brüderliche Beziehungen anzuknüpfen**.

12. Bau von Städten, in denen die Menschen und ihre erweiterten Gemeinschaften Platz finden und neue nachbarliche und zwischenmenschliche Beziehungen knüpfen können. Entwicklung eigener Initiativen, um soziale Gerechtigkeit in die Tat umzusetzen. Übernahme von Verantwortung für eine Zukunft, die aller Voraussicht nach nicht leicht sein wird, all das sind Aufgaben, denen der Christ sich nicht entziehen darf. Gelebte echte Brüderlichkeit und ersichtlich geübte Gerechtigkeit müssen den in diesem allgemeinen, zur Unerträglichkeit sich steigernden Misch-Masch der Städte zusammengehäuften Menschen die Kunde von einer neuen Hoffnung bringen. Möchten doch die Christen dieser ihrer Verantwortung bewußt vor diesen maß- und gesichtslosen Städten nicht verzagen. Möchten sie sich vielmehr des Propheten Jonas erinnern, der tagelang die Riesenstadt Ninive durchwanderte, um die frohe Kunde von Gottes Barmherzigkeit dorthin zu bringen, und sich dabei in seiner Schwäche einzig auf das Wort des Allmächtigen stützte. Im Verständnis der Heiligen Schrift ist die Stadt tatsächlich oft der Ort der Sünde und des Hochmuts, wo der Mensch in seinem Stolz sich zutraut, ohne Gott auszukommen, ja sogar sich gegen ihn zu stemmen wagt. Aber da ist auch Jerusalem, die heilige Stadt, Ort der Begegnung mit Gott, Sinnbild der verheißenen Stadt, die vom Himmel herniedersteigt[8].

13. Die heutige städtische Lebensweise und der durch die industrielle Entwicklung ausgelöste Wandel der Dinge läßt viele Probleme brennend werden, die bislang nicht die gebührende Aufmerksamkeit gefunden haben. Welches wird in der heute sich herausbildenden gesellschaftlichen Ordnung der Platz der Frau, welches der Platz der Jugend sein?

Allenthalben tun die jungen Menschen sich heute schwer im Gedankenaustausch mit der älteren Generation. Sie brennen vor Eifer, die Welt zu verändern, und sind doch voll innerer Unsicherheit dem gegenüber, was die Zukunft ihnen bringen wird. Wer wollte übersehen, daß es hier zu schweren Zusammenstößen kommen kann, daß man sich auseinanderlebt und seinen gegenseitigen Pflichten entzieht, selbst im Kreis der Familie? Wer sähe nicht, daß hier die Ausübung der Autorität, die Erziehung zur Selbstverantwortung, die Übermittlung von Werten und fester Überzeugung in Frage gestellt werden, alles Dinge, die an die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft rühren.

In vielen Ländern dringt man bereits stark darauf, manchmal wird sogar stürmisch gefordert, durch gesetzliche Bestimmung jede ungerechtfertigte Benachteiligung der Frau gegenüber dem anderen Geschlecht aufzuheben und ihr die volle, ihrer Würde entsprechende Gleichberechtigung

** An dieser Stelle weisen alle Übersetzungen der Vatikanischen Druckerei die gleiche Abweichung vom lateinischen Text auf: so z. B. französisch „centres d'intérêts et de culture".

equidem de commenticia illa loquimur paritate, quae differentias denegat a Creatore ipso statutas, ac muneri idcirco adversatur, praecipui sane momenti, quod ad mulierem spectat in intimo domestico convictu haud secus ac media in societate. Leges, quae hac in re progressu temporis ferentur, ita erunt perficiendae, ut peculiare mulieris munus tutentur, ad quod ipsa suapte natura vocatur, eique simul agnoscant et iustam personae suae libertatem et iura aequalia, quibus partem habeat in civili cultu, in vita oeconomica et sociali atque in publicae rei administratione.

14. Ecclesia in recenti Oecumenico Concilio haec graviter affirmavit: *Principium, subiectum et finis omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona*[9]. Unusquisque ergo homo iure est praeditus operis faciendi, facultatis habendae, ex qua ingenii dotes suamque personam in muneris exsecutione promoveat, aequae accipiendae mercedis, qua *suam suorumque vitam materialem, socialem, culturalem, spiritualemque digne excolat*[10], illis demum fruendi auxiliis, quibus indigeat tum ob aegritudinem tum ob provectam aetatem.

Si populares civitates ad huiusmodi iura tuenda principium de condendis opificum collegiis agnoscunt, eaedem tamen non semper promptas se praebent ad illius exercitationem. Profecto harum consociationum momentum magnum est: eo enim spectant, ut variarum opificum classium personam gerant, legitimam eorum sociam operam promoveant ad oeconomicam societatis prosperitatem, iidemque magis magisque conscii fiant suorum officiorum in communi bono procurando. Nihilominus actio collegiorum opificum difficultate non caret: nam voluntates cupiditate inflammari, hic et illic, possunt, cuiusdam dominationis opportunitate utendi, ut, praesertim per operis desertionem — quae ut extrema ratio propria iura defendendi legitima sane habenda est — condiciones nimis graves imponantur generali rei oeconomicae vel toti corpori sociali, aut etiam expostulationes prorsus politicae fulciantur. Quodsi praesertim agitur de ministeriis, in publicam utilitatem exsequendis iisque cotidianae vitae totius communitatis necessariis, tunc fines sunt aeque aestimandi, qui si transcendantur, damna societati illata omnino sunt improbanda.

15. Ut breviter dicamus, quaedam iam progressiones factae sunt, quo plenior iustitia et maior munerum participatio in mutuas inter homines necessitudines inducerentur. Verumtamen, hac in amplissima provincia, multa adhuc sunt patranda. Quare in rebus perpendendis, indagandis, experiendis naviter perseverandum est, ne serius iustis operariorum appetitionibus prospiciatur; quae quidem eo magis invalescunt, quo magis eorum institutio, ipsorum dignitatis conscientia, eorundem vigor consociationum proficiunt atque augescunt.

Caecus propriae utilitatis amor dominandique studium indesinenter animos sollicitant; quare

einzuräumen. Die Gleichberechtigung, wie Wir sie verstehen, darf sich natürlich nicht über die vom Schöpfer selbst grundgelegten Verschiedenheiten hinwegsetzen, womit sie auch der bedeutsamen Aufgabe widerspräche, die der Frau nicht nur im Raum der Familie, sondern auch der Gesellschaft zukommt. Was dies angeht, müssen die künftig zu erlassenden Gesetze darauf achten, das, was der Frau durch ihre physische Konstitution als ihre besondere Aufgabe vorgegeben ist, zu schützen, zugleich aber ihre Unabhängigkeit als Person und ihre Gleichberechtigung im kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben anzuerkennen.

14. Auf dem letzten Konzil hat die Kirche ausdrücklich betont: „Wurzelgrund, Träger und Ziel aller sozialen Institutionen ist und muß sein die menschliche Person[9]." Darum hat jeder Mensch das Recht auf Arbeit, auf Gelegenheit, die ihm eigenen Anlagen und seine Persönlichkeit in Ausübung seines Berufes zu entfalten, sowie auf gerechten Lohn, der ihm gestattet, „sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten[10]", endlich auch auf Unterstützung bei Krankheit und im Alter.

Zur Verteidigung dieser Rechte lassen demokratische Staaten grundsätzlich den gewerkschaftlichen Zusammenschluß zu, erweisen sich jedoch der praktischen Anwendung des Koalitionsrechts manchmal wenig gewogen. Das ändert nichts an der großen Bedeutung der Gewerkschaften, haben sie doch zur Aufgabe, die Interessen aller Gruppen der Arbeitnehmerschaft zu vertreten, ihrer aller Zusammenspiel zum wirtschaftlichen Aufstieg des Ganzen zu fördern und ihr Bewußtsein von ihrer Mitverantwortung für das Gemeinwohl zu vertiefen. Allerdings verläuft ihre Wirksamkeit nicht reibungslos. Die Gewerkschaften können gelegentlich der Versuchung erliegen, eine günstige Machtkonstellation auszunutzen und namentlich durch Streik — der als äußerstes Mittel der Verteidigung unbestritten rechtmäßig ist — der gesamten Wirtschaft und damit der Gesellschaft im ganzen übermäßige Belastungen aufzuerlegen oder ausgesprochen politische Forderungen durchzusetzen. Vor allem, wenn es sich um öffentliche, für das tägliche Leben der Allgemeinheit unentbehrliche Dienstleistungen handelt, ist sorgfältig abzuwägen, wo die Grenze liegt, über die hinaus die der Gesamtheit (aus dem Streik) erwachsenden Schädigungen das Maß des Vertretbaren übersteigen.

15. In aller Kürze gesagt sind schon mehr Gerechtigkeit und breitere Beteiligung an verantwortlichen Funktionen in den zwischenmenschlichen Beziehungen verwirklicht; nichtsdestoweniger bleibt in diesem ungeheuer weiten Bereich noch eine Menge zu tun. Mit aller Anstrengung gilt es, weiter nachzudenken, zu forschen und auszuproben, um nicht hinter den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter zurückzubleiben, die sich in dem Maße erhöhen, wie ihre Bildung, das Bewußtsein ihrer Würde und die Stärke ihrer Organisationen zunehmen.

Verblendeter Eigennutz und Machtstreben sind ständige Versuchungen für den Menschen. Um so

usque diligentius rerum iudicium necessario requiritur, ut iniustae rerum condiciones inde ab earum ortu perspectae penitus habeantur, atque ea gradatim iustitiae forma instauretur, quae minus ac minus manca evadat. Ac revera, si ad mutationes attendatur per machinales structuras invectas, quae postulant, ut iis vitae ratio cito assidueque accommodetur, facile cernimus eos, quibus inde nocumentum inferatur, numero fieri crebriores eosdemque minus valere ad vocem interponendam suam.

Ad hos recentiores «pauperes» — qui scilicet sunt vel corpore invalidi, vel minus apti ad se in societatem inserendos, vel senes, vel variis de causis socialis vitae segreges — Ecclesia suas convertit sollicitudines, ut eos reperiat, adiuvet locumque ipsis debitum eorumque dignitatem tueatur in hominum consortione, quae ob aemula certandi studia prosperique cupiditatem successus omnem veluti humanitatem exuisse videtur.

16. Hominum numero, qui in iniusta rerum condicione versantur, accensendi sunt — quamvis de re haud nova pro dolor agatur — ii quoque qui, stirpis, originis, coloris, civilis cultus, sexus vel religionis causa, iure aut re discrimini sunt obnoxii.

Discrimen autem, a stirpis diversitate quaesitum, impensiore hodie studio attenditur, quippe quod acres gignat animorum contentiones tum intra quasdam civitates, tum ad necessitudines quod attinet inter varias nationes. Iure homines arbitrantur nullo pacto probari posse, ac propterea prorsus reiciendam esse propensionem ad tolerandas vel sanciendas leges aut se gerendi rationes, quae constanter a praeiudicatis de stirpe opinionibus proficiscantur. Etenim humanae familiae membra eandem naturam, ideoque eandem dignitatem participant una cum iisdem iuribus iisdemque primariis officiis, quemadmodum ad eandem supernaturalem sortem vocati sunt. Quibus communis est patria, omnes aequales esse debent coram lege, iisdemque oportet pari iure pateat aditus ad vitam oeconomicam, ad animi culturam, ad rem politicam et socialem, nec non ad aequam civitatis opum partitionem.

17. Cogitatio Nostra convertitur etiam ad precarium statum, in quo magnus operariorum numerus versatur, qui ad exteras gentes migrarunt, et, cum sint illic alienigenae, difficilius legitima sua iura socialia valent vindicare, quamvis ad rei oeconomicae incrementum nationis, a qua sunt recepti, reapse conferant. Omnino necessarium est illam exsuperari agendi rationem, in nimio propriae iationis studio positam, ut lex de illorum statu condatur, qua ipsis migrandi agnoscatur ius, facilius iidem populi corpori inserantur, expeditius iis reddatur suae artis profectus, et copia praebeatur convenienti domo utendi, ubi familiae, data opportunitate, cum iis coniungi possint[11].

Cui hominum classi accensendae sunt gentes, quae ut opus quaerant, vel ut calamitatem quandam aut locum insalubrem fugiant, suas relinquunt regiones et alibi domo extorres degere coguntur.

genauer muß man zusehen, um Entwicklungen, die zu neuen Ungerechtigkeiten führen, gleich in der Wurzel zu treffen, und allmählich eine rechtliche Ordnung aufzubauen, die immer mehr Mängel abstreift. Bei dem durch die Industrialisierung bedingten Wandel der Dinge, der es erforderlich macht, sich ständig und schnell anzupassen, wird die Zahl der Betroffenen zu groß und zugleich verschlimmert ihre Lage sich zu sehr, als daß sie sich noch Gehör verschaffen könnten. Gerade diesen neuen „Armen", den körperlich Behinderten, nur beschränkt Leistungsfähigen, den Alten, den aus welchen Gründen auch immer am Rande der Gesellschaft Lebenden, wendet die Kirche ihre Sorge zu. Sie will sie ausfindig machen, ihnen helfen, ihre Stellung und ihre Würde zu verteidigen in einer durch Wettbewerb und Erfolgsstreben geradezu unmenschlich gewordenen Gesellschaft.

16. Zur Zahl derer, denen Unrecht geschieht, gehören auch — was leider keine neue Erscheinung ist — alle, die auf Grund ihrer Rasse, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Kultur, ihres Geschlechts oder ihrer Religion rechtlich oder tatsächlich diskriminiert werden.

Die Rassendiskriminierung wird heute dadurch besonders verschärft, daß sie nicht nur in einzelnen Ländern, sondern weltweit Spannungen erzeugt. Mit vollem Recht erachten die Menschen es als durchaus zu mißbilligen und verwerfen es als unzulässig, Gesetze oder Verhaltensweisen beizubehalten oder gar neu einzuführen, die sich auf hartnäckig festgehaltene Rassenvorurteile stützen: alle Glieder der menschlichen Gesellschaft teilen die gleiche Menschennatur und folgerecht die gleiche Menschenwürde mit den gleichen Grundrechten und Grundpflichten wie auch die gleiche übernatürliche Endbestimmung. Im gemeinsamen Vaterland müssen alle vor dem Gesetz gleich sein und den gleichen Zutritt zum wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Leben haben und sich eines angemessenen Anteils am Volksvermögen erfreuen.

17. Ein weiterer Gegenstand Unserer Sorge ist die schwierige Lage der vielen Arbeiter, die ihr Heimatland verlassen haben und im fremden Land, ungeachtet des Beitrags, den sie zu dessen wirtschaftlichem Wohlergehen leisten, es schwer haben, ihre Rechte geltend zu machen. Es ist ein dringendes Gebot, das nationalistischer Engherzigkeit entspringende Verhalten ihnen gegenüber abzustellen und für sie einen rechtlichen Status vorzusehen, der ihnen das Recht der Auswanderung gewährleistet, die Einbürgerung erleichtert, ihren beruflichen Aufstieg begünstigt und ihnen ausreichende Unterkunftsmöglichkeiten sichert, wodurch es ihnen ermöglicht würde, ihre Familien nachkommen zu lassen[11].

Hierhin gehören denn auch jene Bevölkerungsgruppen, die ihre Heimat verlassen haben, um Arbeitsgelegenheit zu suchen oder aus Katastrophengebieten und ungesundem Klima geflohen sind und irgendwo als Heimatlose oder Vertriebene leben müssen.

Omnium profecto ac potissimum christianorum hominum[12] officium est alacriter allaborare, ut fraterna omnium gentium instauretur coniunctio, quae quidem necessarium verae iustitiae fundamentum ac stabilis pacis condicio est existimanda: *Nequimus vero Deum omnium Patrem invocare, si erga quosdam homines, ad imaginem Dei creatos, fraterne nos gerere renuimus. Habitudo hominis ad Deum Patrem et habitudo hominis ad homines fratres adeo connectuntur, ut Scriptura dicat: «Qui non diligit, non novit Deum» (1 Io. 4, 8)*[13].

18. Ob natorum incrementa, praesertim apud novas nationes, proxima aetate augescet numerus eorum qui opere vacant, ac propterea miserorum aut parasitorum more vitam traducere coguntur, nisi forte homines, conscientia officiorum salutariter excitati, omnium vires voluntatesque coniungant, eo quod efficax promoveatur ratio pecuniae collocandae, recte ordinandi apparatus gignendarum, emendarum vendendarumque opum, itemque de cetero aptam institutionem impertiendi. Nobis plane compertum est, quam vigili cura apud Instituta internationalia huiusmodi quaestiones expendantur; quare vota ex animo proferimus, ut iis, quae ab eorum membris declarata sunt, quam primum facta iungantur.

Non sine trepidatione animadvertere est hac in re quendam fatalis necessitatis sensum etiam eorum animos invadere, penes quos est publica potestas. Qui sensus eo interdum impellit, ut remedia quaerantur a malthusianae doctrinae commentis, tam impense in vulgus praedicata, ut tum proli impediendae tum abortibus faciendis faveatur. Verum in huiusmodi tam gravi rerum discrimine, id asserere oportet, familiam, sine qua nulla societas potest consistere, ius habere iis subsidiis utendi, quibus ad congruam perfectionem pervenire valeat. *Non est dubium* — ut in Encyclicis Litteris, «Populorum progressio» inscriptis, monuimus — *quin potestates publicae, quantum ad eas pertinet, in haec se queant interponere, cives hac de re docentes et accommodata rei consilia capientes, dummodo haec praescriptis legis moralis congruant, et iusta coniugum libertas absolutissime servetur. Cum vero ius firmissimum matrimonii et procreationis demitur, actum est de humana dignitate*[14].

19. Profecto numquam apertius quam nostra aetate inducuntur homines ad socialia incepta excogitanda. Quare prorsus necesse est, ut ad id operis ingenii vires ac divitiarum copia impendantur, quanta in militares apparatus et in rei technicae experimenta insumuntur. Si homo oblatas agendi opportunitates praetermittit, ac nisi novas orituras de re sociali quaestiones tempestivo tempore prospicit, hae aliquando graviores sane fient quam ut liceat sperare eas pacate componi posse.

20. Praecipuas nostrae aetatis mutationes commemorantes, nolumus silentio praeterire augescens cotidie momentum instrumentorum communicationis socialis, eorumque efficacem vim ad mentis

Pflicht aller, besonders aber der Christen[12] ist es, entschieden zu brüderlicher Verbundenheit der Völker mitzuwirken, ohne die es keine wahre Gerechtigkeit und keinen dauerhaften Frieden gibt. „Wir können nämlich Gott den Vater aller nicht anrufen, wenn wir gegen irgendwelche Menschen, die ja nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, uns nicht brüderlich verhalten wollen. Das Verhalten des Menschen Gott dem Vater gegenüber ist so eng mit dem Verhalten zu den menschlichen Brüdern verbunden, daß die Schrift sagt: ‚Wer nicht liebt, kennt Gott nicht' (1 Jo 4, 8)[13]."

18. Die namentlich bei den jungen Völkern hohe Geburtenrate wird in nächster Zeit die Zahl der Arbeitslosen emporschnellen lassen, die zu einem Elends- oder Schmarotzerleben gezwungen sein werden, es sei denn, ein Sich-Aufraffen des Weltgewissens bewirke eine weltumfassende Solidarität, die alle Kräfte und allen guten Willen wirkungsvoll zusammenfaßt zur Hilfeleistung durch Investitionen, rationellere Gestaltung der Gütererzeugung und -vermarktung und nicht zuletzt durch entsprechende Schulung. Wir kennen die Bemühungen der internationalen Organisationen in dieser Sache und können nur von Herzen wünschen, daß deren Mitglieder ihren öffentlichen Beteuerungen bald auch die Taten folgen lassen.

Beunruhigend ist es wahrzunehmen, wie verantwortliche Politiker einem gewissen Fatalismus erliegen. Eine solche Stimmung verleitet zu malthusianischen Lösungen, die durch eine rührige Propaganda für Empfängnisverhütung und Abtreibung angepriesen werden. In dieser ernsten und gefährlichen Situation muß mit allem Nachdruck vertreten werden: die Familie, ohne die keine menschliche Gemeinschaft bestehen kann, hat ein Recht auf Subsistenzmittel, deren sie bedarf, um sich gesund entwickeln zu können. „Zweifellos hat der Staat" — so sagten Wir in der Enzyklika „Populorum progressio" („Über die Entwicklung der Völker") „innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit das Recht, hier einzugreifen, eine zweckmäßige Aufklärung durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu treffen, vorausgesetzt, daß diese mit dem Sittengesetz übereinstimmen und die berechtigte Freiheit der Eheleute nicht antasten. Das Recht auf Ehe und Zeugung ist unentziehbar und gehört zur Würde des Menschen[14]."

19. Zu keiner anderen Zeit war die schöpferische Erfindungsgabe des Menschen auf gesellschaftspolitischem Gebiet so dringend angefordert wie heute. Darum müssen ihr unbedingt ebensoviel Geisteskraft und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen wie für kriegerische Aufrüstung oder technische Spitzenleistungen. Läßt man die sich bietenden Gelegenheiten zum Handeln ungenützt vorübergehen, versäumt man es, die neu aufkommenden Probleme rechtzeitig ins Auge zu fassen, dann können diese sich derart verschärfen, daß kaum noch eine Hoffnung auf friedliche Lösung bleibt.

20. Nicht unterlassen möchten Wir auch einen Hinweis auf die zunehmende Bedeutung der Massenmedien und ihren Einfluß auf den Wandel der geistigen Haltung, des Wissensstandes, des Ver-

habitum, ad rerum cognitiones, ad humana instituta et ad societatem ipsam immutanda. Ipsa profecto bene multa afferunt commoda: eorum enim auxilio, notitiae undique terrarum ferme ilico ad nos perferuntur, coniunctionem perficiendo, quae locorum longinquitates praetergreditur, et inter omnes homines unitatis causas promovendo, ita ut institutio optimarumque artium cultus propagari possint. Verumtamen huiusmodi communicationis socialis instrumenta, suapte operandi natura, novum quoddam dominatus genus pedetemptim efficiunt. Quidni igitur quaeritur de iis, penes quos est reapse horum instrumentorum moderatio, de propositis quae sibi constituant, de subsidiis ad eadem persequenda, de effectu demum, qui eorum opera consequitur, quod attinet ad singulorum libertatis exercitationem, itemque ad rerum politicarum doctrinarumque provinciam, sive etiam ad vitam socialem atque oeconomicam et ad animi culturam? In homines, horum instrumentorum potestate pollentes, praegrave recidit conscientiae onus, ratione habita sive veritatis nuntiorum ipsis evulgandorum, sive necessitatum et effectuum, quae sunt inde consecutura, sive denique vitae bonorum, quae proponuntur. Praeterea, televisifici instrumenti ope, singularis aperitur cognoscendi modus et lineamenta novi cuiusdam civilis cultus adumbrantur: qui ab imagine appellatur.

Postestatibus publicis, ut patet, non licet ignorare neque augescentem vim instrumentorum communicationis socialis, neque commoda aut pericula, quae eorum usus infert, quod ad verum progressum atque incrementum civilis societatis pertinet.

Unde earum munus est, ad serviendum bono communi suas recte obire partes, fructuosa incepta promovendo et auxilia praebendo singulis hominibus et coetibus, cum hi primaria bona personae et communitatis humanae defendere nituntur. Iis praeterea curae erit, ut, opportunis initis consiliis, arceatur id quod suapte natura communi noceat veluti patrimonio vitae bonorum, in quibus germana societatis progressio innititur[15].

21. Dum rerum conspectus, in quo homo ponitur, ita secundum imagines convertitur, quae selectae ei exhibentur, alia quoque animadvertitur immutatio, quae modo sane calamitoso et inopinato humanam consequitur navitatem. Cuius rei fere repentino conscii homines hodie fiunt: se scilicet ex rebus naturae tam inconsiderate lucra fecisse, ut periculum sit, ne eam destruant damnumque huiusmodi pravi usus in ipsos vicissim recidat. At non modo ea, quae circa hominem sunt, huic continenter infesta redduntur, cuius generis sunt naturae contaminationes, purgamenta, novi morbi, absoluta delendi potentia; verum etiam ipsi humanae consortioni homo amplius non moderatur, ita ut vitae condiciones, in quibus in posterum conversabitur, sibi prorsus intolerabiles inducere possit. Agitur de quaestione sociali, quae tam late patet, ut universam humanam familiam attingat.

bandswesens, der menschlichen Gesellschaft schlechthin. Ganz gewiß weisen sie große Vorzüge auf: sie vermitteln uns fast augenblicklich Nachrichten aus allen Teilen der Welt, stellen Verbindungen her über alle Entfernungen hinweg, fördern gemeinsame Interessen und ermöglichen größere Verbreitung allgemeiner Bildung und der Teilhabe an den höheren Kulturgütern. Wie dem auch sei: durch eben diese Leistungen werden sie mehr und mehr zu einer neuen (Groß-)Macht. Soll man da nicht nach den Machtträgern fragen: welche Ziele sie verfolgen; welche Mittel ihnen dafür zu Gebote stehen; welche Wirkung sie auf die Freiheit der einzelnen ausüben oder im Bereich der Politik und der Ideologien oder auch im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben? Wer über diese Machtmittel gebietet, trägt eine schwere sittliche Verantwortung: daß die verbreiteten Nachrichten der Wahrheit entsprechen, aber auch in bezug auf die durch sie hervorgerufenen Bedürfnisse und sonstigen Wirkungen, schließlich in bezug auf die von ihnen angepriesenen Werte des Lebens. Mehr noch: das Fernsehen eröffnet geradezu eine neue Erkenntnisweise; damit beginnen Umrisse eines neuen Zeitalters menschlicher Kultur sich abzuzeichnen: des Zeitalters des Bildes.

Die Inhaber der öffentlichen Gewalt können natürlich weder den wachsenden Einfluß der Massenmedien übersehen noch auch den Nutzen und die Gefahren, die ihre Anwendung für wahren Fortschritt und Aufstieg der Gesellschaft mit sich bringt.

Deshalb liegt es an ihnen, ihre Aufgabe im Dienste des Gemeinwohls in der rechten Weise dadurch zu erfüllen, daß sie aufbauende Unternehmungen fördern und diejenigen einzelnen oder auch Gruppen stützen, die sich der Verteidigung der Grundrechte der menschlichen Person und der menschlichen Gemeinschaften annehmen. Des weiteren wird es ihre Sorge sein, durch geeignete Maßnahmen die Verbreitung dessen zu verhindern, was dem gemeinsamen Erbgut lebenswichtiger Werte widerstreitet, jener Werte, auf die der wahre Fortschritt der Gesellschaft sich gründet[15].

21. Während der Gesichtskreis des Menschen durch die für ihn ausgewählten Bilder sich wandelt, wird eine andere Veränderung spürbar, die als Folge seines eigenen Tuns ebenso katastrophal wie unerwartet über ihn hereinbricht. Plötzlich wird der Mensch sich heute bewußt, infolge seiner unbedachten Ausbeutung der Natur laufe er Gefahr, diese zu zerstören und selbst zum Opfer ihrer auf ihn selbst zurückschlagenden Schändung zu werden. Aber nicht nur die stoffliche Umwelt wird zu einer Bedrohung für den Menschen: die Verschmutzung, die Abfälle, neue Krankheiten, die absolute Zerstörungsgewalt. Dasselbe gilt auch von seiner menschlichen Umgebung, die er nicht mehr meistert und die darum in Kürze zu Lebensbedingungen führen kann, die ihm unerträglich werden. Hier handelt es sich um ein so weit ausgreifendes Problem, daß die ganze Menschheitsfamilie davon betroffen wird.

Ad huiusmodi novos rerum prospectus cogitationes suas christiani convertant oportet, ut una cum ceteris hominibus valeant in se recipere sortem, quae iam omnibus communis dicenda est.

II.

22. Dum doctrinarum technicarumque artium progressus faciem terrestris hominum sedis maximopere permutat ac novas affert rationes cognoscendi, operandi, rebus utendi mutuasque ineundi necessitudines, homo in hodiernis hisce vitae condicionibus duplici se moveri studio demonstrat, et quidem eo vehementius quo magis ipsius rerum cognitio atque educatio proficiunt: studium scilicet aequalitatis assequendae et studium officia participandi; quae sunt duae formae dignitatis ac libertatis humanae.

23. Ut autem haec bina studia in rerum ordinem atque in publicas structuras insererentur, progressus facti iam sunt in definiendis hominis iuribus et in pactionibus inter nationes ineundis, quibus haec iura possent ad usum transferri[16]. Verumtamen iniqua discrimina, quae fiunt inter homines diversae stirpis, animi cultus, religionis, rerum publicarum formae, semper renascuntur. Revera saepius humana iura, si non spernuntur, adhuc tamen non agnoscuntur, vel externa tantum coluntur observantia. Pluries etiam accidit, ut serius leges condantur quam inductae rerum condiciones poscant. Quae leges, etsi necessariae, nihilominus satis non sunt ad necessitudines inter homines nectendas, quae vere in iustitia et aequalitate nitantur. At Evangelii doctrina, cum nobis caritatem praescribat, docet etiam praecipuam reverentiam pauperibus deberi eosque in societate peculiarem obtinere locum: ac praeterea fortunatiores homines officio obstringi quibusdam suis iuribus abdicandi, quo liberalius bona sua in aliorum commodum impendant. Etenim si hominibus altior, quam iuris praecepta imperant, deest conscientia officii alios observantia colendi eosque adiuvandi, ipsa civium aequalitas, lege statuta, ut causa praetexi poterit iniqua et manifesta discrimina faciendi, aliena opera continenter male utendi, alios reapse contemnendi. Nisi renovato studio instituuntur animi ad mutuas hominum necessitudines fovendas, legis aequalitas, quae plus aequo urgeatur, vivendi genus inducere potest nimis privatis favens utilitatibus, quo sua quisque vindicet iura, communi bono posthabito.

Estne quin videat, quanti momenti sit hac in re christianae vitae sensus, qui ceterum cum intimis hominum appetitionibus congruit, qui diligi cupiunt? *Amor erga hominem, quod primarium est bonum in rerum natura,* pacis condiciones parat sive socialis sive internationalis, dum fraternam omnium hominum coniunctionem confirmat[17].

24. Duplex, quod diximus, studium assequendae aequalitatis et munerum participationis ad promovendum sane quoddam popularis societatis genus specta. Varia autem huiusce proponuntur exempla,

All diesen neuen Sichten der Dinge muß der Christ seine Aufmerksamkeit zuwenden, um zusammen mit seinen Mitmenschen die Verantwortung für ein hinfort allen gemeinsames Geschick auf sich zu nehmen.

II.

22. Während der Fortschritt von Wissenschaft und Technik den äußeren Lebensbereich der Menschen gewaltig verändert hat und neue Denk- und Arbeitsformen, wie auch neue Kontakte unter den Menschen brachte, machen sich unter diesen Lebensverhältnissen von heute immer deutlicher zwei Bestrebungen bemerkbar. Je mehr nämlich das allgemeine Wissen und die Bildung zunehmen, um so mehr machen sich diese beiden Ausdrucksformen der menschlichen Würde und Freiheit geltend: der Anspruch auf Gleichheit und der Anspruch auf Mitbestimmung.

23. Manches ist schon geschehen, um diese beiden Bestrebungen zu verwirklichen und in die Strukturen der Gesellschaft einzubauen. Man hat die Menschenrechte proklamiert und durch internationale Abmachungen ihrer Anwendung die Wege gebahnt[16]. Trotzdem gibt es immer wieder ungerechte Diskriminierungen wegen Unterschieden von Rasse, Kultur, Religion, Staatsform. Tatsächlich werden die Menschenrechte zwar nicht mißachtet, aber doch zu wenig beachtet oder sie werden nur dem äußerlichen Schein nach beobachtet. In vielen Fällen bleibt die Gesetzgebung hinter den Erfordernissen des Lebens zurück. Freilich sind Gesetze nötig; aber sie reichen nicht aus, um menschliche Kontakte zu schaffen, die tatsächlich auf Gerechtigkeit und Gleichheit begründet sind. Die Lehre des Evangeliums schreibt uns Liebe vor und fordert besondere Rücksicht auf die Armen und ihre besondere Lage innerhalb der Gesellschaft. Zudem sind die mehr Begüterten verpflichtet, auf gewisse Rechte zu verzichten, um großzügiger mit ihren Mitteln anderen zu helfen. Ja, wenn der Mensch sich nur auf das beschränkt, was die Gesetze verpflichtend vorschreiben, und darüber hinaus sich nicht verpflichtet weiß zur Achtung und zur Hilfsbereitschaft für den anderen, kann auch die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz als Vorwand dienen für schreiende Diskriminierungen, ständige Ausbeutung, ja verletzende Mißachtung. Ohne Neubelebung der Solidarität kann einseitig betonte Gleichheit zu einem überspannten Individualismus führen, wo jeder nur seine eigenen Rechte geltend macht auf Kosten des Gemeinwohls.

Wer sähe hier nicht die große Bedeutung christlicher Gesinnung, die zudem dem innersten Sehnen des Menschen entspricht, der geliebt sein will? „Die Liebe nimmt unter den irdischen Werten den ersten Platz ein; sie gewährleistet Frieden im sozialen wie im internationalen Bereich, indem sie allgemeine Brüderlichkeit herstellt[17]."

24. Die erwähnte doppelte Forderung von Gleichheit und Mitbestimmung zielt auf eine bestimmte Gestalt demokratischer Gesellschaft. Verschiedene Formen liegen vor; einige sind schon er-

quorum aliqua iam sunt in usum traducta; sed eorum nullum omni numero probatur, adeo ut hac de re investigationes inter opiniones doctrinales et experiendi rationes adhuc esse pergant. Christianorum vero officium est in huiusmodi inquisitione partem habere, haud secus atque in ordinatione et in vita civilis societatis. Cum enim sit animal sociale, homo suae faber fortunae est intra plures peculiares coetus, qui ut perficiantur ulteriusque provehantur, ampliorem necessario societatem, quae universalis indolis sit, politicam nempe societatem, postulant. In hac igitur prolata societate quaelibet singulorum hominum navitas est collocanda, et hac ipsa de causa indolem boni communis induit[18]. Quod idem valet ac dicere quantum momenti habeat ad vitam in societate agendam illa institutio, qua, praeterquam quod de uniuscuiusque iuribus tradatur notitia, in memoriam revocentur ea, quae cum ipsis necessario nexu cohaerent: agnitio scilicet officiorum, quibus alius erga alium tenetur. Conscientia autem et perfunctio iniuncti sibi muneris vicissim maximeque pendent ex sui animi moderatione, ex susceptione onerum necnon modorum, quibus certi libertatis termini sive singulis sive peculiaribus coetibus describuntur.

25. Politica actio — estne opus animadvertere hic de actione, non autem de composita quadam doctrina agi? — per adumbratam societatis figuram est suffulcienda, quae plane sibi constet in certis subsidiis adhibendis et in capiendis consiliis, e plenaria profluentibus notitia vocationis humanae et dissimilium pariter formarum, quas eadem vocatio in societate obtinet. Nunc autem neque ad civitates, neque ad politicas quidem factiones, quae in seipsas tantum omnen curam intendant, pertinet dare operam ad aliquam doctrinam imperandam, iis adhibitis, quae duram secumferant in animos dominationem omnium sane pessimam. Illorum tantum coetuum, qui animi cultus et religionis vinculis coniunguntur, proprium est — salva, ut patet, libertate sodalium — alere ac fovere, sine sui studio propriasque tenendo vias, in medio societatis corpore hasce certas ac definitas persuasiones, quae hominis societatisque naturam, originem ac finem respiciant.

In hac porro provincia repetere iuvat principium illud, quod Concilium Vaticanum II renuntiavit: *Nec aliter veritatem sese imponere nisi vi ipsius veritatis, quae suaviter simul ac fortiter mentibus illabitur*[19].

26. Qui igitur christianus suam vivere fidem vult, politicam exsequendo actionem veluti ministerium in aliorum utilitatem, ne secum ipse pugnet, illis doctrinarum placitis nequit favere, quae, vel radicitus vel ob praecipua disciplinae capita, abhorreant a fide, quam profitetur, et ab iis, quae de homine sentit. Neque igitur marxianis favere ei licet doctrinis earumque materialismo atheo et dialecticae, qua violentiam asserunt, illi demum rationi, qua personae libertatem in communitate absor-

probt; aber keine von ihnen befriedigt vollkommen. So wird zwischen Ideologien und praktischer Erfahrung weiter um brauchbare Lösungen gerungen. Aufgabe des Christen ist es, sich daran ebenso zu beteiligen wie an der Gestaltung und am Leben der politischen Gemeinschaft. Als soziales Wesen schafft sich der Mensch sein eigenes Glück innerhalb zahlreicher partikularer Gemeinschaften, die als Abschluß eine Gemeinschaft universalen Charakters erfordern, nämlich die politische Gemeinschaft. In diese umfassende Gemeinschaft ist die Leistung der einzelnen einzugliedern; eben damit wird sie auf das Gemeinwohl hingeordnet[18]. Damit erhellt, wie wichtig die Erziehung zum politischen Leben ist, die dem einzelnen die Kenntnis seiner Rechte vermittelt, darüber hinaus den unlöslichen Zusammenhang zwischen den eigenen Rechten und den Pflichten gegenüber den anderen in Erinnerung ruft. Bewußtsein und tatsächliche Erfüllung von Pflichten hängen entscheidend ab von der Selbstbeherrschung, von der Anerkennung von Belastungen und von Einschränkungen, die der Freiheit des einzelnen wie auch der partikulären Gemeinschaft Grenzen ziehen.

25. Die politische Tätigkeit — muß man eigens bemerken, daß wir es hier mit einem Tun und nicht mit einer Ideologie zu tun haben? — muß sich stützen auf ein Gesellschaftsbild, das in sich geschlossen ist, sowohl was die anzuwendenden Maßnahmen angeht, als auch in der gedanklichen Konzeption, und sich gründet auf eine umfassendere Vorstellung von der Bestimmung des Menschen und von der Vielgestaltigkeit, in der eben diese Bestimmung in der Gesellschaft in Erscheinung tritt. Weder dem Staate noch den politischen Parteien, die ihre Anstrengungen auf sich selbst richten sollten, steht es zu, sich darauf zu verlegen, eine Ideologie anderen mit Mitteln aufzuzwingen, die zu einer Diktatur des Geistes, der schlimmsten aller Diktaturen, führen würden. Sache der kulturellen und religiösen Gemeinschaften ist es, bei ihren Anhängern — unbeschadet der Freiheit der Mitglieder ohne jeden Eigennutz und streng im Rahmen ihrer Zuständigkeiten innerhalb des Gesellschaftsganzen — jene festen Überzeugungen zu fördern und zu entwikkeln, die Wesen, Ursprung und Ziel des Menschen und der Gesellschaft betreffen.

In diesem Zusammenhang ist es gut an den Grundsatz zu erinnern, den das II. Vatikanische Konzil aussprach: „Die Wahrheit drängt sich auf keine andere Weise auf als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt[19]."

26. Daher kann der Christ, der nach seinem Glauben leben will und die politische Tätigkeit als Dienst zum Nutzen anderer ausübt, niemals — ohne sich selbst zu widersprechen — jenen Ideologien (ideologischen Systemen) Folge leisten, die von Grund aus oder doch in wesentlichen Stücken ihrer Lehre mit dem Glauben und dessen Menschenbild unvereinbar sind. Folglich kann er auch nicht der marxistischen Ideologie beipflichten, ihrem atheistischen Materialismus, ihrer Dialektik

bent, cum interea quamlibet denegent transcendentem praestantiam homini atque rebus, sive a singulis sive ab universis gestis. Neque christianus liberalium, qui audiunt, favet doctrinis, quae personae libertatem extollere affirmant, eam a quavis regula seiungentes eamque exstimulantes ad rerum utilitatem et potentiam tantummodo conquirendas, ac demum sociales inter homines nexus ita aestimantes quasi facile paeneque sua sponte ex privatorum inceptis consequantur, non autem sint potius finis et primaria ratio, unde ordinatae societatis excellentia perpendatur.

der Gewaltsamkeit, endlich der Art und Weise, wie sie die persönliche Freiheit in der Gemeinschaft aufgehen läßt und dabei zugleich dem Menschen, seiner persönlichen wie auch der gesamtmenschheitlichen Geschichte jeden transzendenten Bezug abspricht. Ebenso wenig kann der Christ der liberalistischen Ideologie beipflichten, die einseitig die Freiheit der Person überbetont, sie von jeder Bindung an Normen lösen möchte, nur aufstachelt zum Erwerb von Besitz und Macht, die sozialen Beziehungen der Menschen fast nur als sich von selbst einstellende Ergebnisse der privaten Initiativen ansieht, nicht aber als Ziel und als das Merkmal, wonach die Würde einer wohlgeordneten Gesellschaft sich bemißt.

27. Numquid est opus, quae subesse possint in sociali qualibet doctrina, ambiguitates explicare? Modo enim illa actionem sive politicam sive socialem eo perducit, ut simpliciter ad rerum ordinem accommodet abstrusum quoddam cogitatum, quod in mentis tantum sensu continetur, modo autem ipsum est cogitatum, quod patrando operi deservit tamquam nuda callide agendi via. Nonne utroque in casu, homo ita periclitatur, ut a semetipso paene abalienetur? Christiana fides hasce profecto doctrinas exsuperat iisque interdum adversa et contraria collocatur, quatenus Deum omnia transcendentem omniumque creatorem agnoscit, qui, per cunctos rerum creatarum gradus, et vocat et alloquitur hominem certa praeditum libertate certisque devinctum officiis.

27. Ist es noch nötig, die Zweideutigkeit einer jeden gesellschaftlichen Ideologie darzulegen? Einmal führt sie die praktische Staatspolitik oder Gesellschaftspolitik dahin, nur ein weltfremdes, rein theoretisches Gedankengebäude den tatsächlichen Gegebenheiten überzustülpen; ein andermal wird die Theorie zum bloßen Mittel einer gerissenen Taktik herabgewürdigt. Läuft der Mensch nicht in beiden Fällen Gefahr, sich selbst entfremdet zu werden? Der christliche Glaube steht wahrlich *über* diesen Ideologien und in wesentlichen Stücken *gegen* sie, insoweit er einen überweltlichen Gott als Schöpfer aller anerkennt, der durch alle Stufen der Schöpfung den Menschen ruft und anspricht, den Menschen, der mit Freiheit begabt und seinem Gewissen verantwortlich ist.

28. Aliud etiam periculum oritur, cum alicui doctrinae penitus inhaeretur, quae verae omnibusque numeris expletae scientiae fundamento careat, ad eandemque confugitur quasi definita sit prorsusque sufficiens; atque adeo novum quoddam idolum effingitur, cuius quidem absoluta et coercens indoles, nonnumquam inscio animo, retineatur. In ea enim doctrina se quiddam invenire arbitrantur, unde suam, quamvis violentam, actionem defendant, pariterque magnanimo aliis ministrandi proposito satisfaciant; quod propositum certe permanet, sed tamen tali absorbetur doctrina, quae, etiamsi vias ad hominem liberandum suadeat, eum tandem aliquando in servitutem addicat.

28. Eine weitere Gefahr wäre gegeben, wollte man sich ganz und gar einer Ideologie verschreiben, der eine wahre und vollständige wissenschaftliche Grundlage fehlt, und sich zu ihr flüchten, als spreche sie das letzte und als Erklärung aller Dinge ausreichende Wort. Damit schüfe man sich ein neues Idol, dessen absolutem und sich aufzwingendem Charakter man sich unterwürfe — manchmal ohne es überhaupt zu merken. In einer solchen Ideologie meint man eine Rechtfertigung zu finden für noch so gewalttätiges Handeln und dabei und zugleich sein Verlangen, anderen Gutes zu tun, in großzügiger Weise befriedigen zu können. Dieses Verlangen besteht gewiß fort, läßt sich aber von einer Ideologie verschlingen, die zwar Mittel und Wege zur Befreiung des Menschen aufzeigen will, letzten Endes aber ihn versklavt.

29. Si autem in praesenti studiosi viri de huiusmodi doctrinarum regressione loqui coeperunt, id fortasse opportunitatem afferre potest, ut ad transcendentem solidamque christianae religionis praestantiam aditus aperiatur; simul tamen id contingere potest, ut mentes vehementiore motu in novam positivismi, ut aiunt, formam prolabantur: technicam dicimus artem, quae tam longe lateque est pervulgata, ut videatur quasi ratio praecipua humanae navitatis atque praeponderans vivendi consuetudo, immo etiam modus quidam loquendi; verumtamen reapse non quaeritur, quid ipsa significet.

29. Wenn heute erfahrene Männer von einem Rückgang der Ideologien zu sprechen beginnen, so könnte das vielleicht die Aussicht eröffnen, daß man für die christliche Religion und ihre unerschütterliche Transzendenz offener würde. Es kann aber auch das Abgleiten zu einer neuen, nämlich technizistischen Form des Positivismus kommen: beherrscht doch die Technik heimlich bereits seit langem das Tun und Treiben der Menschen und ihre menschliche Lebensweise, ja sogar die Form des sprachlichen Ausdrucks. Was aber ihr eigentlicher Sinn ist, danach wird kaum gefragt.

30. Verum, eiusmodi positivismo praetermisso, qui in homine unam tantum partem seu mensuram considerat — quamvis eam hodie multum habere

30. Übergehen wir diesen Positivismus, der nur den eindimensionalen Menschen kennt — so bedeutsam diese eine Dimension auch ist — und da-

ponderis constet — eumque hac de causa veluti detruncat, christianus, dum suum persequitur opus, inter rerum ipsum cursum conspicit aliquot incepta, quae a compositis antea doctrinis profecta sunt, sed aliqua ex parte ab iisdem distinguuntur. Iam pridem Ioannes XXIII, Decessor Noster fel. rec., in Encyclicis Litteris, quae «Pacem in terris» inscribuntur, inter ea distingui posse ostendit: *Par omnino est* — ut ait ipse — *a falsis philosophorum placitis de natura, de origine, de fine mundi et hominis plane incepta distinguere, quae sive res oeconomicas et sociales, sive ingenii cultum, sive civitatis temperationem contingunt, etiamsi incepta hoc genus ab illis placitis origenem et incitamentum ducant; quoniam, dum formula disciplinae, postquam definite descripta est, iam non mutatur, incepta illa, utpote quae in mutabilibus rerum condicionibus versentur, his non possunt quin sint admodum sane abnoxia. De reliquo quis eat infitias, in hisce inceptis, quatenus videlicet cum rectae rationis praeceptis congruant et iustas hominis appetitiones referant, posse aliquid boni et probandi inesse*[20]?

31. Hisce temporibus christifideles alliciuntur doctrinis socialismi eiusque variis formis, quae temporis decursu ortae sunt. In quibus studia aliqua ac proposita reperire conantur, quae in ipsorum animis, vi suae christianae fidei, insident. Existimant enim se in hanc historiae viam dirigi atque illuc cupiunt suam conferre operam. Illa autem historiae via, aliis in continentibus terris generibusque civilis cultus, alias prae se fert rationes sub eodem nomine, tametsi hic motus excitatus est atque excitatur saepius doctrinis, quae cum christiana fide componi nequeunt. Peracre igitur subtileque postulatur iudicium, quoniam crebrius christiani, socialismo allecti, eo inclinant, ut generatim quidem et universe illum sibi fingant tamquam aliquid omni ex parte perfectum: ex quo socialismus fit voluntas servandae iustitiae, mutuae necessitudinis et aequalitatis. Ipsi praeterea agnoscere recusant violentas coercitiones motuum socialismi historicorum, qui ex iis doctrinis, unde exorti sunt, pendere pergunt. Inter varios illos modos, quibus socialismus declaratur — huius generis sunt magnanima cupiditas et inquisitio aequioris societatis, motus historici cum ordinatione ac proposito rei politicae, composita doctrina, quae se profitetur hominis considerationem exhibere integram liberamque prorsus — discrimina sunt instituenda, quibus ipsis rerum in adiunctis certa selectio fiat. Verumtamen discrimina haec efficere non debent, ut modi illi putentur inter se omnino separati ac seorsum consistentes. Vinculum definitum, quod pro re nata iis intercurrit, liquido denotari oportet; quae quidem perspicientia christianos comprehendere sinet, quousque liceat sese immiscere atque implicare his consiliis, iis servatis bonis praesertim libertatis et officiorum conscientiae et spatii vitae spiritus tribuendi, quae ommit den Menschen sozusagen verstümmelt, so stößt der Christ doch bei seiner Tätigkeit auf Bewegungen, die auf ideologische Systeme zurückgehen, in anderer Hinsicht sich aber doch von ihnen unterscheiden. Bereits Unser verehrter Vorgänger seligen Andenkens Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika „Pacem in terris" auf diesen Unterschied hingewiesen. „Unbedingt sollte man", so führt er aus, „bestimmte Bewegungen, die sich mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen oder der Politik befassen, unterscheiden von falschen philosophischen Lehrmeinungen über das Wesen, den Ursprung und das Ziel der Welt und Menschen, auch wenn diese Bewegungen aus solchen Auffassungen entstanden und von ihnen angeregt sind. Während die in ein System gefaßte und endgültig niedergelegte Weltanschauung nicht mehr geändert werden kann, unterliegen diese Bewegungen, die sich mit den je und je sich wandelnden Verhältnissen auseinanderzusetzen und ihnen anzupassen haben, unvermeidlichen Wandlungen. Wer könnte übrigens leugnen, daß in solchen Bewegungen, soweit sie sich den Gesetzen einer geordneten Vernunft anpassen, und die gerechten Forderungen der menschlichen Person berücksichtigen, etwas Gutes und Anerkennenswertes sich finden kann[20]?"

31. Heutzutage üben sozialistische Ideologien und deren verschiedene, im Laufe der Zeit entstandene Abwandlungen große Anziehungskraft auf Christen aus. Sie suchen darin einige Anliegen wiederzuerkennen, die ihnen von ihrem Glauben her vertraut sind. Sie glauben sich auf diesen geschichtlichen Weg gedrängt zu sehen und möchten da ihre Mitarbeit leisten. Aber diese geschichtliche Strömung nimmt unter demselben Namen je nach Kontinenten oder Kulturen ganz andere Methoden an, auch wenn sie von Lehren ausgegangen ist oder heute noch ausgeht, die mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind. Hier bedarf es eines genauen, scharfsichtigen Urteils. Allzu oft lassen Christen sich vom Sozialismus anziehen und zeigen die Neigung, sich von ihm ein Idealbild zu machen, als sei er etwas allseitig Vollkommenes; so erscheint der Sozialismus als der Wille zur Gerechtigkeit, zu gegenseitigem Verständnis und zur Gleichheit. Zudem weigern sie sich, von den Gewaltmaßnahmen der geschichtlichen sozialistischen Bewegungen Kenntnis zu nehmen, die nach wie vor Ausfluß seiner ursprünglichen Lehren sind. Zwischen den verschiedenen bekannten Formen, in denen sich der Sozialismus ausdrückt — hochherziges Streben und Suchen nach einer gerechteren Gestalt der Gesellschaft, geschichtliche Bewegungen mit politischer Organisation und Ausrichtung, systematisch ausgebaute Ideologie, die vorgibt, ein vollständiges und autonomes Menschenbild zu bieten — sind Unterschiede zu machen, um die richtige Auswahl zu treffen. Allerdings darf man dabei nicht so verfahren, daß der Anschein entsteht, diese verschiedenen Erscheinungsformen ließen sich sauber voneinander trennen und bestünden jede für sich. Vielmehr muß das je nach Lage der Dinge sie tat-

nia plenum spondent hominis progressum ad perfectionem.

sächlich untereinander verbindende Band deutlich gesehen werden; dieser Durchblick macht es für den Christen erkennbar, wie weit er sich einlassen und an den Vorhaben beteiligen darf, ohne daß unmerklich die Werte der Freiheit, der Verantwortung im Gewissen und der Raum für geistiges (geistliches) Leben dabei zu Schaden kommen; all das sind ja Vorbedingungen einer ganzheitlichen und vollkommenen Entwicklung des Menschen.

32. Alii autem christiani ex se exquirunt, utrum historica marxianae doctrinae explicatio iam permittat certum aliquem ad eam accessum. Namque ii percipiunt dissolutionem quandam marxismi, qui hucusque se praebuit unum doctrinarum corpus, unde homo totus atque mundus in suo progressionis cursu explanarentur, ac propterea atheus fuit. Praeter doctrinarum concertationem, quae publice dividit formas diversas marxismi-leninismi in ipsa interpretatione mentis conditorum, et extra apertas illas contentiones inter plura genera publicae rei administrandae, quae ab eadem doctrina hodie repetuntur, nonnulli discrimina ponunt inter multiplices declarandi marxismi modos.

32. Andere Christen fragen sich sogar, ob die geschichtliche Entwicklung des Marxismus nunmehr eine gewisse Annäherung erlaube. Sie glauben eine Auflösung (Auffächerung) des Marxismus zu beobachten, der sich als eine Erklärung des Menschen und der Welt aus der Entwicklungstheorie dargeboten habe und daher atheistisch gewesen sei. Außer den in aller Öffentlichkeit ausgetragenen ideologischen Kontroversen zwischen den Repräsentanten der verschiedenen Richtungen des Marxismus-Leninismus über die rechte Auslegung und Meinung der Begründer, außer dem offenen Gegensatz der sich auf sie berufenden politischen Machtblöcke, wollen einige auch Unterschiede feststellen zwischen verschiedenen „Ebenen" des Marxismus.

33. Alii scilicet existimant marxismum potissimum manere actuosam exsecutionem illius pugnae inter varias sociales classes pugnetur. Quoniam perpetuam vim semperque recrudescentem acerbitatem dominationis atque iniqui quaestus ex hominibus facti experiuntur, nihil aliud marxismum esse arbitrantur nisi pugnam, interdum sine ullo alio consilio, certationem nempe, quam necesse sit ali et etiam continenter excitari. Aliis vero ipse in primis est exercitatio communis politicae atque oeconomicae potestatis sub unius factionis moderatione, quae se solam asseverat exprimere ac despondere bonum omnium, adempta sive singulis sive ceteris coetibus universa agendi eligendique potestate. Iuxta alios, tertio, marxismus — sive rerum potitus est sive minus — refertur ad doctrinam socialisticam, innixam in materialismo historico, quem vocant, atque in negatione omnium naturam transcendentium. Aliis demum is apparet formam praeferens magis extenuatam, quae nostrorum temporum homines magis allicit: nempe habetur opera aliqua ad scientiae normas exacta, accuratissima via investigandarum rerum socialium ac politicarum, rationabile idemque iam historia probatum vinculum inter meram mentis notionem atque usum turbulentae rerum conversionis. Quamvis hic explicandi modus commendet nonnullas rei ipsius facies, ceteris neglectis, easdemque interpretetur secundum doctrinae placita, tamen idem quibusdam suppeditat, una cum operandi subsidio, firmam mentis persuasionem praeviam actioni, dum sibi sumit *scientifico* se modo dispicere impulsiones progredientis hominum societatis.

33. Für die einen bleibt der Marxismus hauptsächlich aktive Praxis des Klassenkampfes. Auf Grund ihrer Erfahrung von der ständigen Härte und der unablässigen Wiederkehr von Machtherrschaft und ungerechter Ausbeutung der Menschen sind sie der Ansicht, der Marxismus sei nichts anderes als Kampf manchmal ohne jedes weitere Ziel, ein Kampf, der dauernd in Gang zu halten und immer von neuem zu schüren sei. Für andere wieder ist er die Ausübung aller politischen und wirtschaftlichen Macht unter der Leitung einer einzigen Partei, die für sich in Anspruch nimmt, sie allein vertrete und gewährleiste das Wohl aller, und die darum allen einzelnen wie auch allen Gemeinschaften die Macht zu handeln und Entscheidungen zu treffen versage. Für wieder andere besagt der Marxismus drittens — gleichviel, ob er sich an der Macht befindet oder nicht — eine sozialistische Ideologie auf der Grundlage des historischen Materialismus und der Leugnung alles Jenseitigen. Schließlich erscheint er anderen noch in einer verdünnten Form, die gerade die Menschen unserer Zeit sehr anspricht: er erscheint als eine wissenschaftliche Arbeitsweise, als eine Methode zu genauester Erforschung sozialer und politischer Verhältnisse und als die rationelle, zudem geschichtlich bereits erprobte Verknüpfung theoretischer Erkenntnisse mit der Praxis revolutionären Umsturzes. Obwohl diese Deutungsweise einige Aspekte der wirklichen Sache überbewertet, andere hingegen vernachlässigt und sie ideologisch interpretiert, verschafft sie doch manchen Menschen — zugleich mit einem Arbeitsinstrument — die vorweggenommene Überzeugung zum Handeln, indem sie sich zuschreibt, auf wissenschaftlichem Wege zu ermitteln, welches die treibenden Kräfte sind, die den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft tragen.

34. Si autem in illa marxiana doctrina, qualis in ipsius vitae actionem traducitur, hae variae

34. Kann man im Marxismus, wie er im Leben praktiziert wird, diese verschiedenen Ausdrucks-

distingui possunt facies atque quaestiones, quae inde christifidelibus proponuntur tum ad deliberandum tum etiam ad agendum, vanum profecto est atque periculosum eam ob causam oblivisci arctissimi illius vinculi, quod penitus easdem coniungit; item diversa amplecti elementa marxianae investigationis, nulla habita ratione necessitudinis, quae cum doctrina ipsis intercedit; denique ingredi in mediam illam classium contentionem eiusque marxianam interpretationem, dum perspicere omittitur genus societatis violentae atque imperii absoluti, ad quae paulatim actio illa perducit.

35. Ex altera vero parte conspicitur renovatio doctrinarum liberalismi, quem vocant. Hic enim motus vigescit tum nomine oeconomicae efficacitatis, tum voluntate tuendi uniuscuiusque adversus dominatum magis magisque pervagatum institutorum atque etiam adversus proclivitates imperiosas publicarum auctoritatum. Incepta singulorum sunt quidem sustinenda atque provehenda; sed christiani, qui hanc ingrediuntur viam, nonne ita sibi fingunt liberalismum omni ex parte perfectum, qui ideo fit tamquam pro libertatis causa pronuntiatio? Ii exoptant novum huiusce doctrinae genus ad nostram aetatem accommodatius, attamen facile obliviscuntur liberalismum philosophicum, suapte origine et ortu, falsam esse asseverationem singulorum hominum autonomiae, quod attinet ad eorum navitatem, ad agendarum rerum causas atque ad libertatis exercitationem. Quod profecto significat liberalium doctrinam prudens iudicium a christianis pariter postulare.

36. Dum ergo variae doctrinae novo vigore ei occurrunt, christianus ex ipsis fidei suae fontibus atque ex Ecclesiae magisterio hauriat oportet principia oppurtunasque agendi normas ad id praecavendum, ne ipse alliciatur neve deinde includatur in aliquam doctrinarum compagem, cuius termini et absolutissima auctoritas fortasse serius apparebunt, nisi eas ipsis in radicibus dispiciat. Is enim, quodlibet systema praetergressus, neque tamen hanc ob causam ministerium pro fratribus omittens, in iis, quas eligit, viis peculiarem confirmabit operam, quam christiani ad societatem in melius vertendam conferunt[21].

37. His ceteroqui temporibus clarius deprehenditur doctrinarum debilitas per ipsa scilicet systemata, quibus ad effectum deduci nituntur. Etenim graphiocraticus socialismus, capitalismus, qui dicitur, technocraticus, imperiosum democratiae genus plane declarant, quam aegre ac difficulter magna illa hominum quaestio una simul vivendi solvi possit secundum iustitiam et aequalitatem. Quonam pacto poterunt illi revera effugere materialismum, nimium suarum utilitatum studium, vel crudelem etiam oppressionem, quam ea secum necessario inferunt? Unde illa repetenda est reclamatio, quae passim exoritur uti signum altae animorum anxitudinis, cum interea homines spectant resurgentes, ut vulgo aiunt, utopias, quae autumant se melius ceteris doctrinarum rationibus valere ad politicas

formen und die sich daraus für die Entscheidung und für das Handeln der Christen ergebenden Fragen unterscheiden, so wäre es doch in hohem Grad töricht und gefährlich, darüber zu vergessen, welch enges Band sie alle untereinander verknüpft; desgleichen, Elemente der marxistischen Forschung zu übernehmen, ohne ihre Beziehungen zur Lehre selbst in Betracht zu ziehen, und schließlich sich am Klassenkampf zu beteiligen und dabei seine marxistische Deutung zu bejahen, dagegen den gewaltsamen und absolutistischen Charakter der Gesellschaft zu übersehen, zu dem diese Verfahrensweise allmählich führt.

35. Auf der anderen Seite erleben wir eine Erneuerung der sogenannten liberal(istisch)en Ideologie. Diese Bewegung erhält sich lebenskräftig, indem sie sich auf ihre wirtschaftlichen Erfolge beruft, aber auch dank dem Streben des einzelnen, sich gegen die immer mehr um sich greifende Macht der Verbände wie auch gegen totalitäre Staatsgewalt zu schützen. Gewiß sind die Initiativen der einzelnen zu unterstützen und zu fördern. Machen aber die Christen, die sich für diesen Weg entscheiden, sich nicht ein idealisiertes Bild eines in jeder Hinsicht vollkommenen Liberalismus, der so zum Herold der Freiheit aufgewertet wird? Sie wünschen sich eine neue zeitentsprechendere Form des Liberalismus, wobei sie jedoch allzuleicht vergessen, daß der philosophische Liberalismus in seiner Wurzel die Irrlehre von der Autonomie des einzelnen ist in bezug auf sein Tun, seine Motivation und in bezug auf den Gebrauch, den er von seiner Freiheit macht. Daraus folgt, daß auch die liberalistische Ideologie vom Christen sorgsames Urteil erfordert.

36. Bei diesem neuen Ansturm der Ideologien muß der Christ die Grundsätze und Regeln für sein Handeln den Quellen seines Glaubens und dem Lehramt der Kirche entnehmen, um sich nicht zunächst anziehen und zuletzt einsperren zu lassen in ein Lehrgebäude, über dessen Ziele und Totalitätsanspruch er sich erst zu spät klar wird, wenn er sie nicht bereits in seinen Wurzeln erkannte. Über alle ideologischen Systeme hinausschreitend, ohne deswegen in seinem Einsatz für seine Brüder zu erlahmen, wird er durch die Wahl der Mittel und Wege, für die er sich entscheidet, den besonderen Wertgehalt des christlichen Beitrages zur Bessergestaltung der Gesellschaft erweisen[21].

37. Heute treten zudem die Schwächen der Ideologien deutlicher zutage in den verschiedenen Versuchen, sie in die Praxis umzusetzen. Der bürokratische Sozialismus, der technokratische Kapitalismus und die autokratische Demokratie zeigen zur Genüge die Schwierigkeit der großen Aufgabe, menschliches Zusammenleben in Gerechtigkeit und Gleichheit zu gestalten. Wie könnten sie dem Materialismus, der nur auf eigenen Nutzen bedachten Ichsucht und grausamer Zwangsgewalt entgehen, die notwendig zu ihnen gehören? Woher der Protest, der sich mehr oder weniger überall als Ausdruck inneren Mißbehagens erhebt, während zugleich ein Wiederaufleben dessen zu beobachten ist, was man als Utopien zu bezeichnen pflegt, die bessere Lösungen der heute anstehenden gesellschafts-

expediendas hodierni temporis societatum quaestiones? Quod autem minus tutum est infitiari, provocatio ad aliquam commenticiam societatem saepius commoda excusatio illis est, qui vere instantia officia subterfugere cupiunt, ut in mundum quendam opinabilem fictumque recedant. Cum quis cogitatione in futuro tempore vivit, facile causam praetexere potest, cur praesentia munera deserat. Attamen, quod omnino agnoscendum est, haec ratio reprehendendi societatem, quae nunc est, crebro exsuscitat mentis motum prospicientis, quae una simul percipiat in his temporibus ea, quae forte ignorata ibi inveniuntur, atque etiam homines dirigat ad melius tempus futurum; item sustinet dynamicam societatis vim, per illam fiduciam, quam ingerit inventrici facultati spiritus cordisque humani; denique, si ad omnia patet, potest etiam christianae religionis invitamentis occurrere. Etenim Spiritus Domini, qui animat hominem renovatum in Christo, turbare non cessat fines illos, ubi eius saepe mens securitatis causa requiescere cupit, ac terminos ultimos, ubi libenter industria eius inclusa contineatur; vis aliqua eum revera pervadit, quae impellit, ut omne systema rationemque doctrinae praetergrediatur. In medio ipso mundo est positum mysterium hominis, qui se filium Dei esse agnoscit intra cursum quendam historicum et psychologicum, in quo certant vicesque variant oppressio et libertas, nos peccati et Spiritus afflatus.

Alacris tum fidei christianae vis ratiunculas omnino superat caeci propriae utilitatis amorsi. Virtute Spiritus Iesu Christi, Savatoris hominum, commotus et spe roboratus, christianus se devovet aedificandae civitati humanae, pacificae, iustae atque fraternae, quae evadat Deo accepta ablatio[22]. Reapse, *exspectatio ... novae terrae extenuare non debet, sed potius eccitare sollicitudinem hanc terram excolendi, ubi Corpus illud novae familiae humanae crescit, quod aliqualem novi saeculi adumbrationem iam praebere valet*[23].

38. Hoc in mundo, qui est obnoxius mutationi, disciplinis technicisque artibus invectae, quae eum in novam positivismi formam adducere potest, en alia movetur questio eaque multo maioris ponderis. Etenim, postquam rationis ope rerum naturam sibi subicere contendit, statim homo sese veluti inclusum deprehendit intra suae ipsius ratiocinationis limites: tum ipse vicissim scientiae materia fit. «Humanae scientiae» hodie significantem prorsus impulsionem experiuntur. Ex altera parte, criticae investigationi radicitus subiciunt cognitiones, quae hucusque de homine receptae sunt, utpote quae appareant aut nimis in factis, aut nimis in cogitatis innixae. Ex altera vero parte, humanae scientiae ob ipsam suae methodi necessitatem et ob praeiudicatas opinationes paulatim segregant, per rerum condiciones inter se discrepantes, quosdam certos aspectus hominis, iisdemque propterea tri-

politischen Probleme versprechen als die Ideologien? Unbestreitbar ist die Berufung auf irgendein Traumbild der Gesellschaft oft nur eine bequeme Ausrede für diejenigen, die sich den ernsthaft drängenden Aufgaben zu entziehen wünschen, um sich in eine erdichtete, unwirkliche Welt zu flüchten. In einer ersonnenen Zukunftswelt zu leben kann leicht als Vorwand dienen, um im Augenblick dringende Pflichten zu vernachlässigen. Allerdings muß anerkannt werden, daß diese Art, an der heute bestehenden Gesellschaft Kritik zu üben, die schöpferische Kraft des Geistes beflügelt, sowohl gegenwärtige, aber bisher übersehene Möglichkeiten zu entdecken als auch den Sinn, bessere künftige Lösungen zu lenken. Überdies stützt sie die soziale Dynamik durch die Zuversicht, die sie den schöpferischen Kräften des menschlichen Geistes und Herzens einflößt, und wenn sie sich nach allen Seiten offen hält, kann es auch zur Begegnung mit den aus christlichen Quellen entsprungenen Antrieben kommen. Denn der Geist des Herrn, der den in Christus erneuerten Menschen belebt, setzt sich ohne Unterlaß hinweg über die Grenzen, hinter denen der Mensch, um jeder Beunruhigung zu entgehen, sich zu verschanzen sucht, wie auch über die äußersten Ziele, über die hinaus er keinen Einsatz wagen möchte. In ihm ist eine Kraft, die über alle Systeme und Ideologien hinaustreibt. Mitten in dieser Welt liegt das Geheimnis des Menschen, der sich als Kind Gottes vorfindet in einem geschichtlichen und psychologischen Prozeß, in dem Zwang und Freiheit, die Last der Sünde und das Wehen des Geistes mit wechselreichem Ausgang miteinander ringen.

Die frohe christliche Glaubenskraft überwindet auch die kleinlichen Berechnungen einer verblendeten, auf Eigennutz bedachten Selbstliebe. Beseelt von der Kraft des Geistes Jesu Christi, des Erlösers der Menschen, und bestärkt durch die Hoffnung, opfert sich der Christ zur Mitarbeit am Aufbau einer friedlichen, gerechten und brüderlichen Menschheitsfamilie, die eine gottwohlgefällige Gabe sein soll[22]. In der Tat „darf die Erwartung einer neuen Erde die Sorge für die Gestaltung dieser unserer Erde nicht abschwächen, auf der uns der wachsende Leib der neuen Menschheitsfamilie eine umrißhafte Vorstellung von der zukünftigen Welt geben kann, sondern muß sie im Gegenteil ermutigen[23]".

38. In dieser Welt, die auf Grund der fachwissenschaftlichen und technischen Errungenschaften einem Wandel unterworfen ist, der eine neue Art von Positivismus mit sich zu bringen droht, erhebt sich noch ein anderes Problem von noch viel größerer Bedeutung. Nachdem der Mensch die Natur seiner Vernunft untertan gemacht hat, sieht er sich selbst in seine Vernunftschlüsse eingesperrt; er wird seinerseits zum Gegenstand der Wissenschaft. Die Humanwissenschaften erfahren heute einen sehr bezeichnenden Aufschwung. Auf der einen Seite werden die bisher gültigen Kenntnisse vom Menschen, als zu einseitig empirisch oder theoretisch fundiert, einer bis auf den Grund gehenden Prüfung unterzogen. Auf der anderen Seite kommen die Humanwissenschaften infolge von Zwangsläufigkeiten ihrer Methode, aber auch infolge ihrer vorgefaßten Meinungen mehr und mehr dazu, je nach

buere student explicationem, quam universalem esse volunt, aut saltem interpretationem, quam omnia complecti defendunt, res considerando ex ratione tantummodo quantitatis vel phaenomenologiae. Qui nisus omnia scientiarum ope in unum redigendi, consilium quoddam prodit, periculorum plenum. Nam primarias partes investigationi seu analysi tribuere, idem est atque hominem detruncare et, specie alicuius viae *scientificae*, efficere, ut ipse non amplius se totum comprehendat.

39. Necesse autem est haud minus attendere ad effectus, quos scientiae humanae gignere possint, quippe cum initium faciant elaborandorum socialum exemplorum, quae postea iniungantur tamquam agendi normae, ratione *scientifica* comprobatae. Tum homo fieri potest et ipse tractanda veluti materia, dum optata eius et necessitates reguntur, mores commutantur, ac vel ipse eius ordo bonorum afficitur. Nihil proinde dubitari potest, quin haec omnia in grave discrimen et periculum adducant venturas societates atque ipsum hominem. Etenim, si omnes inter se conveniunt de nova exstruenda societate, quae homini revera deserviat, id oportebit imprimis scire, quali de homine agatur.

40. De scientiis humanis suspicio magis quam alios christifidelem contingit, qui tamen inermis non deprehenditur. Etenim, sicut Nos ipsi scripsimus in Encyclicis Litteris, a verbis «Populorum progressio» incipientibus, hac in provincia Ecclesia potest sua praestare peculiaria civili cuilibet cultui benefica: *Hinc, siquidem Ecclesiae cum hominibus meliores appetitiones sunt coniunctae, eidemque magnus dolor inuritur, quod eorum spes saepe ad irritum cadunt, has ob causas iis adesse excupit, ut maximis auctibus crescant, cuius rei gratia, id ipsis proponit quod uni sibi est proprium, hoc est, universalem sive hominis sive rerum humanarum conspectum*[24]. Num igitur oportet Ecclesiam adversari scientiis humanis in progressionibus suis, eaque, quae sibi arrogant, vituperare? Quemadmodum se gerit erga naturales scientias, ita Ecclesia plane confidit eiusmodi investigationibus, atque adeo simul christianos incitat, ut actuosam iisdem operam navent[25]. Christiani ergo, qui studiorum necessitate ac voluntate melius cognoscendi hominis impelluntur, quique simul fidei suae lumine collustrantur, dum humanis scientiis se dedunt, colloquium instituere poterunt — quod iam nunc frugiferum fore videtur — inter Ecclesiam et eos, qui hac in nova inventorum provincia versantur. Profecto unaquaeque *scientifica* disciplina, vi particularis indolis suae, attingere non poterit nisi partem tantum, quamvis veram, hominis; at cunctarum comprehensio partium atque significatio eam praeterit. Verumtamen intra hos fines, scientiae humanae utile ac solidum explent officium,

Lage der Dinge bestimmte Aspekte des Menschen auseinanderzureißen, ihnen aber trotzdem eine Deutung zu geben, als sei damit der ganze Mensch erfaßt, oder doch eine Deutung, für die sie trotz der rein quantitativen oder phänomenologischen Sicht Totalität in Anspruch nehmen. Diese wissenschaftliche „Reduktion" verrät eine gefährliche Anmaßung. Einer solchen Forschungsweise und Analyse das Hauptgewicht zuerkennen, heißt den Menschen verstümmeln und ihn unter dem Schein wissenschaftlicher Verfahrensweise unfähig zu machen zum vollständigen Verständnis seiner selbst***.

39. Nicht weniger sorgfältig ist auf die Auswirkungen zu achten, welche diese Wissenschaften haben könnten. Sie geben nämlich Anlaß, soziale Musterbeispiele auszuarbeiten, die später als wissenschaftlich bewährte Verhaltensnormen anderen auferlegt werden sollen. Somit könnte der Mensch gleichsam zum Objekt werden, dessen Wünsche und Bedürfnisse gelenkt, seine Gesinnung verändert, ja sogar dessen Werthierarchie angetastet wird. Zweifellos liegen darin ernste Gefahren für die Gesellschaft der Zukunft wie auch für den Menschen selbst. Sind auch alle darin einig, eine neue Gesellschaft aufbauen zu wollen, die wirklich dem Menschen dient, so muß man doch zuallererst wissen, was für einen Menschen man da meint.

40. Argwohn gegenüber den Humanwissenschaften befällt den Christen mehr als jeden anderen, doch erweist er sich ihnen gegenüber nicht als wehrlos****. Schrieben Wir doch in Unserer Enzyklika „Populorum progressio", gerade in diesem Bereich könne die Kirche zu allen Kulturen einen spezifischen Beitrag leisten: „Sie teilt mit den Menschen deren bestes Streben, und leidet, wenn es nicht erfüllt wird. Sie möchte ihnen helfen, sich voll zu entfalten und deswegen eröffnet sie ihnen das, was ihr allein eigen ist: eine umfassende Sicht des Menschen und des Menschtums[24]."

Muß daher die Kirche gegen die Humanwissenschaften und ihre Fortschritte protestieren und ihre Anmaßung rügen? Gleich wie bei den Naturwissenschaften, so bringt die Kirche auch ihren Forschungen Vertrauen entgegen und fordert die Christen auf, sich nachdrücklich daran zu beteiligen[25]. Christen, die mit Methodenstrenge und beseelt von dem Verlangen, mehr über den Menschen zu wissen, zugleich aber erleuchtet von ihrem Glauben, sich den Humanwissenschaften widmen, können den gute Früchte versprechenden Dialog zwischen der Kirche und den Fachleuten dieses Gebiets eröffnen. — Freilich kann jede wissenschaftliche Einzeldisziplin nur einen, wenn auch zutreffenden Aspekt des Menschen studieren; der ganzheitliche Aspekt und seine Bedeutung entzieht sich ihr. Nichtsdestoweniger erfüllen diese Wissenschaften innerhalb ihrer Grenzen einen Dienst, den die Kirche gern anerkennt. Ja, sie könnten der christlichen Sozialethik hilfreich beispringen, die sich

*** Auch an dieser Stelle weichen die Übersetzungen der Vatikanischen Druckerei übereinstimmend vom lateinischen Text ab; nach ihm machen die Humanwissenschaften **sich selbst** unfähig zum vollen Verständnis des Menschen.

**** Nach den modernsprachlichen Ausgaben der Vatikanischen Druckerei muß es heißen: „Der Argwohn **der** Humanwissenschaften richtet sich mehr als auf alle anderen **auf** den Christen, trifft **ihn** aber nicht waffenlos an."

quod Ecclesia libenter agnoscit. Ipsae etiam possunt terminos ac modos libertatis humanae latius producere, quam iam cognitae condiciones prospicere sinunt. Eaedem insuper prodesse poterunt christianae de moribus socialibus doctrinae, quae provinciam suam tum certe definiri et coarctari intelleget, cum de aliquibus exemplis socialibus proponendis agitur; contra, eius munus res diiudicandi et ad altiorem ordinem revocandi valde confirmabitur, cum demonstrabit, quam incertae ac finitae illae regulae et bona sint, quae eadem illa societas exhibebat tamquam perfecta atque ipsi hominis naturae ingenita. Cum igitur sint condiciones pernecessariae quidem, simulque non omnino sufficiant, ut id, quod humanum est, convenientius patefiat, hae scientiae sunt quodammodo sermo, qui implicatior fit in singulos dies, sed qui cordis humani mysterium amplificat magis quam explicat, quique non plane respondet appetitioni, ex intimis animi penetralibus exsurgenti.

41. Haec perfectior hominis cognitio sinit, ut melius perpendatur atque explanetur quaedam notio principalis, in qua hodiernae societates tamquam in sua causa et regula et meta innituntur: progressionis nempe notio. Etenim, iam inde ab undevicesimo saeculo, occidentales communitates aliaeque complures, cum ipsis necessitudine coniunctae, spem suam posuerunt in progressione quadem, sine intermissione renovata ac veluti infinita. Quae progressio iis videbatur esse hominis nisus liberandi a postulatis naturae socialisque vitae angustiis: in ea quippe condicio et norma erat libertatis humanae! Verum, dum instrumentis recentioribus communicationis itemque cupiditate sciendi resque magis ac magis consumendi propagatur, ipsa progressio fit quaedam composita doctrina, quae ubique viget. Quam ob rem hodie in dubium vocatur, quid valeat ipsa notio quorsusque spectet. Quid enim significat implacabilis ista conquisitio progressionis, quae elabitur, quoties quis eam se esse adeptum arbitratur? Progressio, quae nulli est obnoxia normae, contentum haud plane reddit hominem. Sine dubio denuntiati sunt, iure quidem merito, termini et etiam damna incrementi oeconomici, quod sola opum magnitudine contineatur, et beneficia quoque exoptantur, quae ad ipsam rerum qualitatem pertineant. Modus et veritas necessitudinum inter homines, gradus participationis munerum et officiorum haud minoris signi ac momenti sunt, ad futuram societatem quod attinet, quam copia varietasque rerum confectarum atque consumptarum. Devicta cupiditate et voluntate omnia pendendi et metiendi ex rei oeconomicae efficacitate bonorumque commutatione et secundum vires et utilitates, homo in praesenti pro eiusmodi rationibus, e quantitate sumptis, substituere vult impensam communicandi copiam, doctrinarum cultusque humani formarum propagationem, aliorum erga alios ministerium, omnium ad commune opus conspirationem. Nonne veri nominis progressio in excolenda morali conscientia consistit, quae hominem adducit ad suscipienda amplificatae socialis vitae munia, atque ad sese tum aliis tum Deo libere promptum praebendum? Ei, qui christianus est, progressio ad eschatologicum mortis mysterium necessario pertingit: mors enim Christi eiusque

damit wird abfinden müssen, aus dem Bereich, wo es darum geht, fertige Sozialmodelle auszuarbeiten, hinausgedrängt zu werden, wogegen ihre Aufgabe an Gewicht gewinnen wird, zu werten und die Verknüpfung nach oben herzustellen, indem sie die Fragwürdigkeit der Verhaltensvorschriften und der Werte dartut, die in diesen und jenen Modellen als endgültig und der Menschennatur eingeboren aufscheinen. Um unser Wissen vom Menschen zu erweitern, sind diese Wissenschaften wohl nicht zu entbehren, aber doch auch wieder ungenügend. Die Sprache dieser Wissenschaften wird von Tag zu Tag komplizierter, und anstatt das Geheimnis des menschlichen Herzens zu erklären, machen sie es nur noch größer. Auf das Sehnen, das aus seiner innersten Tiefe hervorbricht, haben sie keine Antwort.

41. Dieses reichere Wissen über den Menschen gestattet auch, einen Grundbegriff besser zu beurteilen und zu durchleuchten, der Triebkraft, Norm und Ziel der heutigen Gesellschaft ist: den Begriff „Fortschritt". Schon seit dem 19. Jahrhundert setzten die abendländischen Völker und viele andere, die mit ihnen in Führung standen, ihre Hoffnung auf einen ununterbrochenen weitergehenden Fortschritt ohne absehbares Ende. Dieser Fortschritt schien ihnen zu bestehen in dem Ringen des Menschen um Befreiung von naturgesetzlichen Schranken und sozialen Zwängen. Darin erblicken sie die Voraussetzung und das Maß der menschlichen Freiheit! In dem Maße, wie die heutigen Massenmedien die Begierde nach mehr Wissen und mehr Konsum steigern, wird der Fortschritt sozusagen eine allgemeingültige Ideologie. Trotzdem wird heute der Zweifel laut: welchen Wert hat er denn eigentlich und worauf läuft er hinaus? Was bedeutet letztendlich dieses unersättliche Streben nach einem Fortschritt, der jedesmal wieder entschlüpft, wenn man ihn erreicht zu haben glaubt? Ein ungezügelter Fortschritt schenkt dem Menschen keine wahre Zufriedenheit. Zweifellos mit vollem Recht hat man auf die Grenzen und sogar Schäden eines rein quantitativen wirtschaftlichen Wachstums hingewiesen und hat mehr Gewicht auf die qualitative Seite gelegt. Beschaffenheit und namentlich Echtheit der menschlichen Beziehungen, der Grad der Mitbestimmung und Mitverantwortung sind für die künftige Gesellschaft nicht weniger bedeutsam und wichtig als die Menge und Vielfalt der produzierten und dem Verbraucher zugeführten Güter. Hat der Mensch erst einmal die einseitige Sucht überwunden, alles nach dem Erfolg in der Gütererzeugung und im Güteraustausch, nach Macht- und Nutzenbeziehungen zu beurteilen und zu messen, dann will er diese quantifizierbaren Güter ersetzen durch vertiefte zwischenmenschliche Beziehungen, Verbreitung des Wissens, Entfaltung vielfältiger Formen menschlichen Geisteslebens, Austausch wechselseitiger Dienste, Einsatz aller für gemeinsame Aufgaben. Besteht ein Fortschritt, der wirklich diesen Namen verdient, nicht in der Schärfung des Gewissens, derzufolge der Mensch Verantwortung für weitere gesellschaftliche Bereiche auf sich

resurrectio atque instinctus Spiritus Domini hominem adiuvant, ut, beneficiorum memor, procreatricem suam libertatem in cuiusvis progressionis veritate reponat atque in ea solummodo spe, quae non confundit[26].

III.

42. Cum tot tantaeque occurrant novae quaestiones, Ecclesia perspicere conatur, qua ratione hominum exspectationi, intra fines suae actionis proprios, satisfacere possit. Si difficultates, quae hodie sunt, singulares esse videntur sive ob suam amplitudinem, sive quia ipsis properato respondendum est, numquid homo potestate earum solvendarum est destitutus? Socialis Ecclesiae doctrina, omni suopte intimo vigore, homines in huiusmodi inquisitione comitatur. Si eam operam non interponit, ut iam stabilitam quandam structuram auctoritate sua confirmet vel praestitutum exemplum proponat, ea tamen non aliqua generalia principia in eorum mentem tantum revocat: sed cogitatione et studio, quae ad mutabilia huius mundi rerum adiuncta applicantur, ipsa crescit, impulsu scilicet Evangelii, renovationis fontis, quotiescumque eius nuntius, integra sua plenitudine suisque postulatis, affirmatur. Crescit praeterea socialis haec doctrina, ea sentiendi vi, quae Ecclesiae est propria, quaeque, remota quavis humana utilitate, serviendi officio et erga tenuiores caritate distinguitur; vires denique haurit ex habita experientia, per plurium saeculorum decursum ditata; id ideo ipsi permittit, ut, in continentibus perpetuisque eiusdem Ecclesiae sollicitudinibus, audaces creatricesque innovationes inducat, quas praesens mundi condicio postulat.

43. Plenior sane iustitia in partiendis bonis instauranda est, sive in singulis nationibus, sive inter omnes terrarum orbis civitates. Ad commercia in universo mundo quod spectat, rationes in potentia innixae superentur oportet, ut ad pactas consensiones, communis utilitatis gratia, perveniatur. Etenim hae potentiae rationes numquam durabilem veramque iustitiam constituerunt, etiamsi alteriae a mutuis rationibus ortae vices fieri interdum sinant, quo faciliores colloquii condiciones inveniantur. Ceteroqui violentiae usus oppositas excitat vires, unde quidam certationum status nascitur, quae ad effrenatas iniurias atque intemperantias ducunt[27]. Attamen, sicut Nos saepe affirmavimus, maximum iustitiae officium in eo consistit, ut unicuique populo fas sit propriam promovere progressionem, quae in communi adiutrice opera collocetur, cuilibet dominationi subducta, sive ad rem oeconomicam, sive ad rem politicam quod attinet. Profecto multae sunt eaeque implicatae difficultates, quae in hac materia exoriuntur, cum mutuae rationes tam arcte hoc tempore conexae sint. Forti igitur animo opus est, ut praesentes

nimmt und aus freien Stücken sich für das zur Verfügung stellt, was Gott und die Menschen von ihm erwarten? Beim Christen kann es nicht ausbleiben, daß dieser Fortschritt sich mit dem eschatologischen Geheimnis des Todes berührt: der Tod Christi nämlich, seine Auferstehung wie auch der Antrieb des Geistes des Herrn, helfen dem Menschen, zum Dank für die empfangenen Wohltaten seine schöpferische Freiheit dort einzusetzen, wo allein wahrer Fortschritt ist, und nur für die Hoffnung, die allein nicht zuschanden wird[2].

III.

42. Angesichts der Fülle neuer Probleme muß die Kirche verstärkte Überlegungen anstellen, wie sie in dem ihr eigenen Bereich den in sie gesetzten Erwartungen gerecht werden könne. Erscheinen die heute uns bedrängenden Schwierigkeiten einzigartig, sei es wegen ihres Ausmaßes, sei es wegen ihrer Dringlichkeit, ist der Mensch deswegen unfähig, sie zu meistern? Die kirchliche Soziallehre mit dem ihr eigenen Dynamismus geht ihm bei diesem seinem Suchen nach Lösungen zur Hand. Wenn sie auch nicht interveniert, um eine bestehende Struktur kraft ihrer Autorität zu bestätigen oder ein vorfabriziertes Muster vorzulegen, beschränkt sie sich doch nicht darauf, einige allgemeine Grundsätze in Erinnerung zu rufen. Nein, sie entfaltet sich durch Überlegung und Forschung in ständiger Anwendung auf den ständigen Wechsel der Dinge dieser Welt, alles unter dem Impuls des Evangeliums als einer Quelle der Erneuerung, sofern nur seine Botschaft und seine Forderungen in ihrem vollen Umfang ernst genommen werden. Diese Soziallehre entfaltet sich besonders kraft der der Kirche eigenen, ganz und gar uneigennützigen Gesinnung des Dienstwillens und besonderen Zuwendung zu den Ärmsten. Schließlich schöpft sie Kräfte aus der reichen Erfahrung von Jahrhunderten, was ihr erlaubt, die in der heutigen Zeit erforderlichen kühnen und schöpferischen Neuerungen einzubauen in das, was unveränderlich das Ziel aller Mühen und Sorgen der Kirche bleibt.

43. Vor allem muß eine größere Gerechtigkeit in der Verteilung der Güter, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, hergestellt werden. Im Welthandel muß man von machtbestimmten Beziehungen abkommen und zu freien Vereinbarungen gelangen, die den Interessen aller Beteiligten gerecht werden. In der Tat haben Machtbeziehungen noch nie eine wahre, dauerhafte Gerechtigkeit hergestellt, obwohl der Wechsel der Machtlagen gelegentlich günstigere Voraussetzungen für die Verhandlungen herbeiführt. Der Einsatz von Macht ruft Gegenmacht auf den Plan, woraus sich ein Kampfzustand ergibt, der zu schwerem Unrecht und zu Ausschreitungen führt[27]. Schon oft haben Wir betont, daß die wichtigste Pflicht der Gerechtigkeit darin besteht, jedem Volk seine eigene Entwicklung zu erlauben, frei von jedem wirtschaftlichen und politischen Machtdruck. Freilich sind die Probleme außerordentlich komplex, weil alles mit allem zusammenhängt. Man muß aber den Mut aufbringen zu einer Umgestaltung der Beziehungen der Völker untereinander, gleichviel ob es um die Aufteilung der Gütererzeugung

necessitudines inter nationes recognoscantur, sive agitur de gignendarum opum inter populos partitione, sive de commerciorum structura, sive de emolumentorum inspectione, sive de rei nummariae ordinatione — neque praetermittenda sunt communia beneficentiae incepta — ideoque fiat, ut exemplaria, ad quorum mensuram ditiores nationes crescunt, in dubium revocentur, ut mentes animique convertantur atque aperiantur ad priores partes internationali iuri attribuendas, ut denique instituta inter nationes exstantia renoventur ad maiorem efficacitatem consequendam.

44. Novis efficiendarum rerum rationibus impellentibus, nationum fines quodammodo dehiscunt et novae oriuntur oeconomicae potestates, nempe incepta plures nationes attingentia, quae, ob opes in unum collectas simulque ad omnia efficienda aptas, gerendi modos habere possunt nemini obnoxios, magna ex parte a politicis nationum auctoritatibus immunes, atque adeo ab omni censura liberos, quod attinet ad bonum commune. Pro sua amplificata opera, privata huiusmodi instituta ad novam eamque illicitam oeconomicae dominationis formam in campo sociali, in ingeniorum cultu atque etiam in re politica pervenire possunt. Nimis coacervatae opes atque potestates, quas iam Pius XI r. m., quadragesimo expleto anno ab editis Litteris, quibus index «Rerum novarum» reprehendit, novam definitamque induunt formam.

45. Nostro hoc tempore homines percupiunt, ut a necessitate atque ab aliena potestate liberentur. Huiusmodi autem liberatio initium ab interna libertate sumit, quam ipsi recuperare debent ad sua bona atque ad agendi facultatem quod spectat. Hanc autem nullo modo adipiscentur, nisi alios transcendenti hominem amore diligant, atque adeo nisi serviendi habitum revera alant. Alioquin, ut liquido patet, eae doctrinarum rationes, quae vel maxime rebus novandis perturbandisque student, ad nihil aliud quam ad aliquam dominorum mutationem perducunt; hi enim novi domini, vicissim dominationis potiti, privilegiis muniuntur, libertates imminuunt, atque permittunt, ut novae iniustitiae formae instaurentur.

Verum enimvero, inter plures nostri temporis homines de ipso civilis societatis exemplo quaeritur. Etenim multarum nationum ambitiosa voluntas inter certamina, quibus eae ducuntur vel inter se opponuntur, eo tendit, ut dominatum assequatur in rebus ad technicam artem, ad oeconomicam rem, ad militiam attinentibus; quam ob causam haec voluntas impedit, quominus eae structurae in effectum deducantur, quibus progressionis impulsio ad plenioris iustitiae normam potius temperetur, quam mutuae differentiae augeantur et homines in suspicione contentioneque vivant, quibus pax in discrimen continenter vocatur.

46. Ceterum, nonne angusti fines, quibus res oeconomica continetur, hic penitus apparent? Oeconomica navitas, cum necessaria sit, efficere quidem potest, dummodo humanae personae inser-

unter den Völkern geht, oder um die Art und Weise des Güteraustausches, um Kontrolle der Gewinne oder um die Regelung des Geldwesens — nicht zu vergessen auch die großen Aktionen menschlicher Solidarität —; auf diese Weise werden die Ursachen des vorauseilenden wirtschaftlichen Wachstums der wohlhabenden Länder einer Prüfung unterzogen und ein Wandel der Gesinnung sowie die Bereitschaft herbeigeführt, den internationalen Verpflichtungen den Vorrang zuzuerkennen; endlich bedürfen die internationalen Organisationen einer Neubelebung, um ihre Wirksamkeit zu steigern.

44. Die neuen Produktionssysteme sprengen sozusagen die nationalen Grenzen; neue Wirtschaftsmächte entstehen, multinationale Konzerne, die, gestützt auf die gewaltigen in ihnen zusammengefaßten und zu vielseitiger Verwendung einsetzbaren Mittel völlig eigenmächtig vorgehen, niemanden unterstehen, weitgehend auch von staatlicher Autorität unabhängig sind und daher auch keiner Kontrolle in bezug auf das Gemeinwohl unterliegen. Auf Grund ihrer weit ausgreifenden Geschäftigkeit können diese privaten Unternehmen sich zu einem neuartigen, durchaus unzulässigen wirtschaftlichen Machtfaktor auswachsen mit Auswirkungen in den sozialen, in den kulturellen, ja sogar auch in den politischen Bereich. Diese ungeheure Zusammenballung von Kapital und Macht, vor der schon Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XI. gelegentlich der Vierzigjahrfeier von „Rerum novarum" gewarnt hat, kommt erst heute so richtig zum Abschluß.

45. Heute haben die Menschen das dringende Verlangen nach Freiheit von Not und Abhängigkeit. Diese Befreiung beginnt aber mit der wiedererrungenen inneren Freiheit gegenüber dem eigenen Besitz und der eigenen Macht. Dazu werden sie aber nur gelangen durch eine sich selbst übersteigende Liebe zum Mitmenschen und aus ihr entspringender Dienstbereitschaft. Andernfalls führen die revolutionärsten Ideologien bekanntlich nur zu einem Wechsel der Machthaber. An die Macht gelangt, werden die neuen Herren sich selbst Vergünstigungen zuerkennen, die Freiheit anderer einschränken und neue Formen von Ungerechtigkeit einreißen lassen.

Ein großer Teil der Menschen von heute geht so weit, ganz grundsätzlich nach der menschlichen Gesellschaft und ihrer rechten Gestalt zu fragen. Der Ehrgeiz vieler Nationen geht dahin, in einem Wetteifer, der sie in Gegensatz zueinander bringt, die technische, wirtschaftliche und militärische Überlegenheit zu erringen. Eben dies verhindert, daß Einrichtungen geschaffen werden, die den Aufstiegswillen an ein strenges Maß der Gerechtigkeit binden, anstatt daß der Abstand (zwischen arm und reich) immer noch wächst, die Menschen in Argwohn und Streit miteinander leben und damit den Frieden ständig gefährden.

46. Zeigt sich übrigens nicht gerade hier die Begrenztheit der Wirtschaft? Unentbehrlich wie sie ist, kann die wirtschaftliche Betätigung, sofern sie sich wirklich in den Dienst an der menschlichen

viat, ut *fraterna caritas quasi efflorescat providentisque Dei auxilium perspicue significetur*[29]; ea occasionem praebet, ut definita inter homines commercia instituantur, ut iura agnoscantur, ut beneficia dentur et accipiantur, ut humana affirmetur in labore dignitas. Res oeconomica, etsi quaedam sit veluti acies, ubi adversae militiae conferunt manus et dominantur, colloquia tamen promovere potest et consociatam auxiliatricem excitare operam. Attamen ipsa in periculo est, ne vires libertatemque immoderate absorbeat[29]. Haec ergo est causa, cur necesse sit, ut res oeconomica ad rem politicam transeat. Procul dubio, cum «res politica» nominatur, plures induci possunt opiniones, quae mentem perturbant quaeque ideo definiendae sunt; attamen inter omnes constat in campo sociali atque oeconomico — sive nationum proprio sive inter nationes exstante — extremam deliberationem ad politicam potestatem spectare.

Haec vero politica potestas, quae veluti vinculum e natura manans atque necessarium est, ut sociale corpus in se firmiter cohaereat, ad bonum commune procurandum tendere debet. Salvis legitimis personarum, familiarum et subsidiariorum coetuum libertatibus, ea valet ad vitae condiciones omnibus hominibus efficaci ratione procurandas, quae sane requiruntur, ut verum totumque attingatur hominis bonum, in quod ipsius quoque spiritualis destinatio includitur. Haec potestas operatur quidem intra suae dicionis fines, qui multum differre possunt apud singulas nationes atque populos. Suam ea semper interponit operam, studio iustitiae permota seseque devovendi communi bono, cuius summum onus et officium in se recipit. Ea tamen singulis hominibus et subsidiariis corporibus minime subtrahit propriam agendi provinciam propriaque officia, quibus ipsi ducuntur, ut adiutricem operam ad bonum commune procurandum navent. Profecto, *socialis quaevis opera vi naturaque sua subsidium afferre membris corporis socialis debet, numquam vero eadem destruere et absorbere*[30]. Exsequendo munus, ad quod proprie vocata est, politica potestas a particularibus utilitatibus oportet se liberet, ut in se ipsam onus recipiat omnium hominum bonum procurandi, etiam praeter ipsos nationum fines. Cum res politica acri quo par est studio pertractatur, varios suos spectando campos, qui locos, regiones, nationes ipsumque mundum comprehendunt, hoc idem est atque hominis officium asserere, et quidem uniuscuiusque hominis, cognoscendi quid reapse sit quantumque valeat libera optio, quae ipsi offertur, ut sociam conferat operam ad suae urbis, nationis, generisque humani bonum in rem deducendum. Ars politica difficilem severumque modum praebet — non tamen unicum — servandi grave illud officium, quo christianus homo aliis inservire tenetur. Quamvis omnes quaestiones ea plane solvere nequeat, nititur tamen, ut mutuae hominum necessitudines ad bonum exitum ducantur. Eius campi et fines, ampli sane atque multa complecentes, alios haudquaquam excludunt. Illud vero agendi propositum, quo res politica omnia invadat atque immoderata fiat, in maximum con-

Person stellt, „die brüderliche Liebe zur Entfaltung bringen und Gottes hilfreiche Fürsorge sichtbar darstellen[29]". Sie gibt Gelegenheit, Güter und anderes unter den Menschen auszutauschen, Rechte anzuerkennen, Dienste zu leisten und zu empfangen und die Würde der menschlichen Arbeit zu bekunden. Oft genug Schlachtfeld, auf dem die streitenden Teile zusammenprallen und sich bekämpfen, kann die Wirtschaft ebensogut zu Absprachen führen und hilfreiche Zusammenarbeit veranlassen. Freilich bleibt die Gefahr, daß sie zu einem übermäßigen Verschleiß von Kräften und Verlust an Freiheit führt[29]. Eben darum erweist sich der Schritt von der Wirtschaft zur Politik als unerläßlich. Ganz gewiß kann, wenn von „Politik" die Rede ist, vielerlei darunter verstanden werden, woraus Verwirrung entsteht, und das darum klar auseinandergehalten werden muß, darüber aber besteht allgemeine Übereinstimmung, daß die Entscheidungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene der politischen Autorität zustehen.

Diese politische Autorität, die gleichsam das naturgegebene und notwendige Band ist, das die sozialen Gebilde zusammenhält, muß sich das Gemeinwohl zum Ziele setzen. Unbeschadet der berechtigten Freiheiten der Personen, Familien und der intermediären (subsidiären) Gruppen, richtet ihre Wirksamkeit sich darauf, allen einzelnen die Daseinsbedingungen zu sichern, ohne die das wahre und vollständige Wohl des Menschen, das auch seine geistliche Endbestimmung einschließt, nicht erreicht werden kann. Diese Autorität betätigt sich innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit, die nach Ländern und Völkern verschieden bemessen sein kann. Immer läßt sie sich vom Gerechtigkeitssinn leiten und vom Willen, dem Gemeinwohl zu dienen, für das sie die letzte Verantwortung trägt. Auch entzieht sie weder den einzelnen Menschen noch den intermediären Gruppen die ihnen zustehenden Arbeitsbereiche und ihre eigenen Verantwortlichkeiten für ihre Beiträge zum Gemeinwohl. Ist doch „jedwede Gesellschaftstätigkeit ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aussaugen[30]". Bei der Ausübung des ihr eigenen Amtes muß die politische Autorität sich von Einzelinteressen freimachen und sich verantwortlich wissen für das Wohl aller, sogar über die staatlichen Grenzen hinaus. Nimmt man die Politik auf ihren verschiedenen Ebenen, der lokalen, der regionalen, der nationalen und auf Weltebene wirklich ernst, dann kommt es darauf hinaus, daß der Mensch, jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, anzuerkennen, was es heißt und was es bedeutet, daß ihm offensteht, in freier Entscheidung seine Mitarbeit zu leisten und Mitsorge zu tragen um das Wohl und Wehe der Gemeinde, der Nation, der Menschheit. Die Politik ist eine anspruchsvolle, aber nicht die einzige Art, die schwerwiegende Christenpflicht zu erfüllen, anderen zu dienen. Die Politik kann nicht alle Probleme lösen, bemüht sich aber, die wechselseitigen Beziehungen der Menschen zu verbessern. So weit und umfassend ihr Bereich auch ist, so läßt sie nichtsdestoweniger auch anderen Raum. Das Vor-

vertitur periculum. Quam ob rem christifideles, qui publicae rei operam dare contendunt, licet rationem politicam suis legibus regi oporteat, enitentur atque laborabunt, ut suae optiones cum Evangelio cohaereant atque, inter plura eaque legitima instituta et opiniones, suam christianam fidem, sive singuli sive simul collecti, esse veram atque sinceram testentur, per quam, aliorum, non sui commodi studiosi, efficaciter ad hominibus serviendum impellantur.

haben jedoch, die Politik ohne Einschränkung in alle Bereiche eindringen zu lassen, würde zu einer großen Gefahr. Bei aller Anerkenntnis, daß die Politik ihren eigenen Gesetzen untersteht, werden die in ihren Dienst tretenden Christen alles daran setzen, daß ihre Entscheidungen mit dem Evangelium in Einklang stehen. In dem Bereich jedoch, wo in guten Treuen eine Mehrzahl von Plänen und Meinungen nebeneinander vertreten werden kann, werden sie als einzelne und als Gemeinschaft Zeugnis ablegen für die Echtheit und die Aufrichtigkeit ihres Glaubens, aus dem sie den Antrieb schöpfen, in nicht eigennütziger, sondern gemeinnütziger Gesinnung ihren Dienst am Menschen zu leisten.

47. Transitus vero ad rei politicae campum id etiam declarat, quod hodierna aetate homines poscunt, maiorem nempe partem in officiis suscipiendis et in consiliis ineundis. Quae legitima eorum postulatio eo maior fit quo civilis cultus gradus augescit, libertatis sensus maturescit atque homines plenius animadvertunt, quantum ponderis, ad futurae vitae condiciones determinandas, iam nunc ea habeant, quae hoc tempore incertae spei eliguntur. Decessor Noster f. r. Ioannes XXIII in Litteris Encyclicis, quibus initium «Mater et magistra[31]», ostendit accessum ad munera et officia ab hominis natura praecipue efflagitari, eundemque esse certam definitamque libertatis exercitationem, simulque viam ad singulorum fovendam progressionem; atque rationes exposuit, quibus in rerum oeconomicarum provincia, ac praesertim in societatibus bonis gignendis, haec munerum participatio in tuto collocaretur[32]. Hodie tamen huiusmodi campi et fines latius patent atque ad res sociales civilesque pertinent, ubi aequabilis munerum et consiliorum partitio instituatur et augeatur oportet. Profecto optiones, de quibus deliberandum est, magis magisque implicantur, cogitationes vero prae oculis habendae multiplices sunt, praevisio denique effectuum aleae est plena, etiamsi novae disciplinae libertatem in luce collocare contendant in hoc temporis discrimine. Idcirco, quamquam limites interdum ponendi sunt, hae tamen difficultates nullo pacto moram inferre debent, quominus plures usque homines partem habeant in consiliis elaborandis, aeque atque in rebus decernendis iisque efficiendis. Ut vero gliscenti technicorum potestati obsistatur, novae popularis imperii formae inveniendae sunt, hodiernae vitae consentaneae, ita ut non modo cuique homini tribuatur facultas res cognoscendi suamque de iis opinionem exprimendi, verum etiam is communi munerum et officiorum susceptione obstringatur. Hac ratione, hominum coetus in quaedam participationis et vitae consortia gradatim convertuntur. Hac ratione, libertas, quae sua nulli obnoxia iura repetendo saepius contra aliorum libertatem invalescit, secundum intimam suam ipsius naturam, humanitati congruentem, crescit: eo scilicet spectans, ut unusquisque enitatur atque se impendat ad consociatas agendi et vivendi voluntates formandas. Sed tunc solum, sicut christiani viri censent, fit, ut homo, in Deum sese

47. Der Übertritt (aus dem Bereich der Wirtschaft) in die Politik ist ein deutliches Zeichen dafür, wie sehr der heutige Mensch nach mehr Mitverantwortung und Mitentscheidung verlangt. Je höher die Kultur steht, je stärker der Sinn für Freiheit wird, und je mehr der Mensch zu der Einsicht kommt, wie schwerwiegend die unter den Ungewißheitsbedingungen von heute getroffenen Entscheidungen sich auf die Lebensbedingungen der Zukunft auswirken können, um so dringender wird dieses berechtigte Verlangen. Unser Vorgänger seligen Andenkens Johannes XXIII. bezeichnet in seinem Rundschreiben „Mater et magistra[31]“ die Übernahme von Verantwortung als eine elementare Forderung der Natur der Menschen und zugleich als Bestätigung seiner Freiheit und als Weg zur persönlichen Entfaltung; er zeigt auch Wege auf, wie diese Mitbestimmung sich im Bereich der Wirtschaft, insbesondere in den Unternehmungen verwirklichen läßt[32]. Heute erstreckt dieser Bereich sich noch weiter und umfaßt auch den gesellschaftlichen und staatlichen Raum, in dem gleichfalls Beteiligung an Pflichten und Entscheidungen eingeführt und weiter ausgebaut werden sollten. Freilich sind die zur Entscheidung stehenden Fragen immer verwickelter, die Gesichtspunkte, die zu beachten sind, immer zahlreicher; die zu erwartenden Ergebnisse hängen immer von nicht berechenbaren Zufallsfaktoren ab, trotz der besseren Informationen, die von neu entstandenen Fachwissenschaften geliefert werden und die in kritischen Augenblicken zu treffende verantwortliche Entscheidung auf eine bessere Grundlage stellen. Mögen also auch hier und da unübersteigbare Grenzen bestehen, so dürfen diese Schwierigkeiten doch auf keinen Fall verzögern, daß immer mehr Menschen an der Vorbereitung von Entscheidungen, an den Entscheidungen selbst und an deren Ausführung beteiligt werden. Um gegen die um sich greifende Technokratie ein Gegengewicht zu schaffen, müssen neue, dem heutigen Leben angepaßte Formen einer echten Volksherrschaft gefunden werden, die dem einzelnen Menschen Möglichkeit zur Information und zur Meinungsäußerung geben und ihn auch zur Übernahme von Verantwortungen verpflichten. Auf diese Weise verwandeln sich lose Menschengruppen allmählich in Partnerschaften und Lebensgemein-

proiciens, qui eum liberat, veram inveniat libertatem, in Christi Iesu morte et resurrectione instauratem.

IV.

48. In rerum socialium provincia Ecclesia duplici semper munere fungi voluit: tum hominibus lumen praebere, ad eos iuvandos, ut veritatem eruant, atque securam viam agnoscant inter varias doctrinas, quibus alliciuntur; tum operam dare Evangelii virtuti diffundendae, certa cum sollicitudine hominibus efficaciter serviendi. Nonne ut huic consilio fideliter obsequeretur, Ecclesia quosdam sacerdotes, apostolico munere praeditos, ad opifices misit, qui, horum condicione prorsus suscepta, testes inter eos forent suae ipsius curae atque studiosae voluntatis?

Quam ob causam, iterum atque impensius omnes e christiana familia ad agendum compellamus, iisdem verbis usi, quibus, Encyclicis datis Litteris de populorum progressione promovenda, omnes coetus ad opus aggrediendum hortati sumus: *Oportet laici suas esse partes sentiant temporalium rerum ordinem in melius convertere. Etenim, si sacrae Hierarchiae est leges praeceptaque moralia docere atque cum auctoritate explanare, quibus hac in re obtemperandum est, laicorum officium est suis liberis consiliis inceptisque id efficere — haudquaquam aliunde normis aut praescriptis desidiose exspectatis — ut non tantum hominum mores mentisque habitus, sed etiam civilis communitatis leges et structuras christiano vitae sensu imbuant*[33]. Unusquisque igitur in se inquirat, ut probet, quid usque adhuc fecerit quidve sibi operandum sit. Satis quidem non est generalia quaedam praecepta in hominum mentes revocare, proposita tantum declarare, graves iniustitias condemnare, iudicia prophetico quodam ausu proferre: haec omnia nullius sane ponderis erunt, nisi in unoquoque homine cum vividiore proprii officii conscientia atque cum certa et definita actione coniungantur. Facilius procul dubio est alios de praesentibus iniquis rerum condicionibus culpare, nisi eo ipso percipiatur qua ratione nemo non sit eiusdem culpae expers atque adeo in primis requiratur a singulis hominibus emendatio. Haec autem demisse sentiendi ratio, quae primaria habenda est, omnem asperitatem atque cuiusque factionis studium ab actione removebit pariterque praecavebit, ne vires deficiant ob opus exsequendum prope immensum. Christi assecla spem ex eo imprimis alit, quod scit Dominum Iesum nobiscum operari in mundo, in suo Corpore, quod est Ecclesia — et, huius gratia, in universo hominum genere — Redemptionem persequentem, quae, sacrificio crucis parta, victrix illuxit mane

schaften. Desgleichen wird die menschliche Freiheit, die allzu oft ihre Rechte beansprucht auf Kosten der Freiheit anderer, eine ihrem innersten Sinn gemäße höhere Stufe ersteigen, indem sie nämlich dahin zielt, sich zu mühen und dafür einzusetzen, daß alle ihr Tun und Wollen auf das soziale Miteinander ausrichten. In christlicher Sicht aber ist es nur die völlige Hingabe an Gott, in der der Mensch jene wahre Freiheit erlangt, die durch Christi Tod und Auferstehung uns wiedergeschenkt worden ist.

IV.

48. Im sozialen Bereich hat die Kirche immer eine doppelte Aufgabe erfüllen wollen: einmal durch das Licht, das sie ausstrahlt, dem Menschen zu helfen, die Wahrheit zu ermitteln und unter den vielen, sie umwerbenden Lehrsystemen den sicheren Weg zu erkennen; zum anderen Mal ihre Bemühungen darauf zu richten, daß das Evangelium seine Kraft ausstrahlen lasse durch tatkräftigen Dienst am Menschen. Geschah es nicht aus Treue zu dieser ihrer apostolischen Aufgabe, wenn die Kirche Priester zu den Arbeitern entsandte, die dadurch, daß sie ganz und gar deren Lebensbedingungen teilten, ihnen die Sorge und Hilfsbereitschaft der Kirche bezeugten?

Deshalb drängen Wir von neuem und noch nachdrücklicher alle Glieder der christlichen Familie zum täglichen Einsatz und tun dies mit den gleichen Worten, wie Wir sie in der Enzyklika „Populorum progressio" (Über die Entwicklung der Völker) an alle Kreise richteten, um sie zur Tat aufzurufen: „die Laien müssen es als ihre Aufgabe erkennen, die irdischen Dinge in eine bessere Ordnung zu bringen. Wenn es die Aufgabe der Hierarchie ist, die für diesen Bereich geltenden Grundsätze zu lehren und verbindlich auszulegen, dann ist es die Aufgabe der Laien, in freier Initiative und ohne erst saumselig Weisungen und Vorschriften von anderer Seite abzuwarten, das Denken und die Sitten, die Gesetze und die Lebensordnungen ihrer Gemeinschaft mit christlichem Geist zu durchdringen[33]." So möge ein jeder sich erforschen und sich Rechenschaft darüber geben, was er bis jetzt getan hat und was er von Rechts wegen tun sollte. Es genügt nicht, allgemeine Grundsätze dem Gedächtnis der Menschen einzuhämmern, gute Vorsätze zu beteuern, schreiende Ungerechtigkeiten anzuprangern, mit prophetischem Freimut Strafgerichte anzukündigen; alles das bedeutet nichts, wenn damit nicht verbunden ist das Ernstnehmen der eigenen Verantwortung und ein entsprechend entschlossenes Handeln. Zweifellos ist es bequemer, anderen die Schuld an den bestehenden, ungerechten Lebensverhältnisse zuzuschieben, als sich der Einsicht zu erschließen, daß man auch selbst nicht frei von Schuld ist und daß jeder mit der Besserung bei sich selbst anfangen muß. Diese allem zugrundeliegende demütige Geisteshaltung jedoch bewahrt die Arbeit vor verletzenden Schärfen und allem Sektierertum; sie verhütet auch die Entmutigung angesichts der geradezu unermeßlichen Größe der zu bewältigenden Aufgabe. Der Anhänger Christi schöpft Hoffnung vor allem aus seinem

diei resurrectionis[34]; quae spes praeterea in eo sita est, quod christianus homo perspectum habet ceteros etiam operam dare, ut iustitiae pacisque incepta suscipiant, eodem spectantia; nam in cuiusvis hominis pectore sub aliqua neglegentiae specie tum voluntas certe late fraterno more vivendi tum iustitiae pacisque sitis, quae expleatur oportet.

Wissen, daß der Herr Jesus mit uns am Werke ist in der Welt, und daß er in der Kirche — die sein Leib ist — und durch sie in der gesamten Menschheit sein Erlösungswerk weiterführt, das durch das Kreuzesopfer vollbracht, am Auferstehungsmorgen siegreich erstrahlte[34]. Diese Hoffnung stützt sich zudem beim Christen auch darauf, daß er wahrnimmt, wie andere in gleichem Sinne wie er für Gerechtigkeit und Frieden eintreten. Schlummert doch in jedem Menschenherzen unter der Maske der Gleichgültigkeit ein geheimes Verlangen nach brüderlichem Zusammenleben und die Sehnsucht nach Frieden, die Erfüllung finden muß.

49. Itaque, in diversitate rerum condicionum, munerum, institutorum, unusquisque officia sibi exsequenda decernere debet atque, bona motus conscientia, pervidere, ad quae agenda ipse vocetur. Vivens inter consuetudines sibi discrepantes, ubi, legitimis cum appetitionibus, quaedam circumferuntur animi propensiones valde perplexae, christifidelis diligenter vias elegere debet, atque cavere, ne se alliget ad adiutricem operam aliis inceptis conferendam, nullis obstrictam condicionibus atque verae humanitatis principiis contrariam, etiamsi id fiat ratione necessitudinum, quae penitus animis sentiantur. Si is reapse vult, qua christianus, partes agere proprias et sua cum fide congruere — quod quidem et Fidei expertes ab eo exspectant — advigilare debet in operando, ut manifestas faciat suas agendi rationes et sibi constituta proposita transcendat, ampliore rerum consideratione ductus, quae pericula singularium cupiditatum et absolutae dominationis, quae libertatem opprimit, vitet.

49. Angesichts der Vielfalt der Situationen, der Funktionen und der Organisationen muß jeder sich darüber klar werden, wie er seinen Pflichtenkreis abzustecken hat, und nur von seinem ehrlichen Gewissen sich sagen lassen, zu welchem Einsatz er berufen ist. Inmitten weit auseinanderlaufender Bewegungen, in denen sich neben rechtmäßigen Forderungen auch sehr verworrene Bestrebungen zeigen, muß der Christ sehr sorgfältig seinen Weg wählen und sich hüten, sich auf bedingungslose und den Grundsätzen echter Humanität zuwiderlaufende Beteiligung an Unternehmungen einzulassen, sei es auch mit Berufung auf tiefempfundene Solidarität. Will der Christ wirklich in Übereinstimmung mit dem, was sein Glaube ihn lehrt, seine spezifische Leistung erbringen — was gerade die Nichtgläubigen von ihm erwarten —, dann muß er bei seinem aktiven Einsatz hellwach darauf achten, seine Motivation deutlich hervortreten zu lassen, um in viel umfassenderer Sicht über die unmittelbar verfolgten Ziele hinausblickend, die Gefahren sowohl eines eigennützigen Partikularismus als auch die Freiheit erdrückender Gewaltmaßnahmen zu vermeiden.

50. In certis definitisque rerum condicionibus, atque ratione habita necessitudinum, quas quisque experitur, optio vias sequendi legitimas easque varias, quae patent, est agnoscenda. Una enim eademque fides christiana ad diversa munera suscipienda potest adducere[35]. Ecclesia christianos omnes invitat, ut duplex impleant officium, scilicet mundum christiano afflatu animandi atque renovandi, ut structurae ad perfectiorem formam provehantur atque ad veras horum temporum necessitates accommodentur. A christifidelibus, qui, diversa eligentes, prima facie inter se dissentire videntur, Ecclesia postulat, ut aliorum opiniones harumque allatas rationes mutua cum benevolentia et aestimatione intellegere nitantur; quodsi uniuscuiusque agendi modi eorumque probitas sincere perpendantur, id profecto singulis suadebit, ut habitum induant impensioris caritatis, qua, licet diversitates agnoscant, haud minus tamen fieri posse confidant, ut consilia tandem conspirent atque unitas concilietur. *Fortiora enim sunt ea quibus uniuntur fideles, quam ea quibus dividuntur*[36].

50. Unter den jeweils gegebenen Verhältnissen und je nach den persönlichen Bindungen des einzelnen muß freie Wahl bestehen zwischen verschiedenen Wegen zum Ziel. Ein und derselbe christliche Glaube kann die Triebkraft sein für Unternehmen verschiedener Art[35]. Die Kirche ruft alle Christen zu der zweifachen Aufgabe auf: die Welt mit christlichem Geist zu beseelen und sie neu zu gestalten, damit die Strukturen zu vervollkommnen und den wirklichen Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen. Entscheiden Christen sich für verschiedene Wege und erscheinen daher auf den ersten Blick als Gegner, so erwartet die Kirche von ihnen, daß sie sich mit gutem Willen und in gegenseitiger Achtung um Verständnis für die Meinung des anderen und die von ihm dafür geltend gemachten Gründe bemühen. Unvoreingenommene Prüfung des Verhaltens des anderen und dessen, was für deren Richtigkeit spricht, wird zu einer Haltung tieferer Liebe führen, die ungeachtet aller Verschiedenheiten, die als solche anerkannt werden, darauf vertraut, es könne (und werde) gelingen, sich schließlich am Ziel zu treffen und übereinzukommen. „Was die Gläubigen eint, ist stärker als das, was sie trennt[36]."

Constat sane multos in hodiernas structuras vitaeque condiciones veluti insertos suis opinionibus

Viele sind derart in die heutigen sozialen Strukturen und Verflechtungen eingespannt, daß diese,

suisque muneribus potissimum compelli, si non etiam studio privatas utilitates tutandi; alios vero tam alte sentire de coniunctionis vinculis, quae inter varios ordines variosque civiles cultus intercedunt, ut sine exceptione omnes sententias omnesque selectas agendi vias eorum sibi sumant, quibuscum communiter degunt[37]. Quapropter unicuique curae sit, ut semet ipsum probet, utque illa vera in Christo libertas exoriatur, quae sinit, ut animi hominum, in condicionibus etiam prorsus singularibus constitutorum, aperiantur ad ea, quae sunt universalia, amplectenda.

51. Eodem modo christifidelium consociationes, ratione habita variarum, quae iis propriae sunt, formarum, actionis communis officium in se recipiunt. Se abstinentes, ne in locum institutorum civilis societatis substituantur, eae exprimere debent, sua quidem ratione et ea, quae ipsis sunt propria, superando, definitas postulationes christianae fidei in humana societate aequo modo eodemque necessario mutanda[38].

Nostris diebus, magis quam ullis numquam, Dei Verbum nuntiari atque intellegi non poterit, nisi id comitetur testimonium potentiae Spiritus Sancti, qui in ipsa actione christifidelium fratribus deservientium operatur, in illis rerum adiunctis, in quibus eorum vita futuraque sors periclitantur.

52. Haec Nostra cogitata dum tecum, Venerabilis Frater Noster, communicamus, probe novimus Nos non omnes quaestiones sociales attigisse, quae mentes hominum sive fide imbutorum sive bona voluntate praeditorum hodie occupant. Adhuc animis haerent ea, quae recens declaravimus, quibus addendus est nuntius abs te editus, cum secundum indiceretur decennium ad «Humanam Progressionem» fovendam; egimus enim de officiis, quibus omnes nationes tenentur ad gravem illam expediendam quaestionem de homine omni ex parte communique opera adiutrice promovendo. Ea autem, quae hic explicavimus, ideo ad te sunt scripta, ut Consilio de Laicis et Pontificiae Commissioni Studiosorum a «Iustitia et Pace» nova suppeditaretur materia, simulque ea confirmarentur ad persequenda munera sibi commissa; per quae scilicet iis propositum est *Populum Dei universum excitare ad plenam adipiscendam conscientiam muneris sibi hisce temporibus demandati atque apostolatum ... in variis nationibus promovere*[39].

Haec animo agitantes, tibi, Venerabilis Frater Noster, Apostolicam Benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XIV mensis Maii, anno MCMLXXI, Pontificatus Nostri octavo.

PAULUS PP. VI

wenn nicht gar ihre materiellen Interessen für ihre geistige Haltung und ihre Tätigkeit bestimmend sind. Andere sind so tief von der Solidarität der Stände und der Kulturen durchdrungen, daß sie vorbehaltlos alle Überzeugungen und Verfahrensweisen ihrer Umgebung übernehmen[37]. Daher sei ein jeder kritisch gegen sich selbst und trachte danach, sich zu der wahren Freiheit in Christo zu erheben, die den Blick und das Interesse auch desjenigen, der in den allerbeschränktesten Verhältnissen lebt, auf das Große und Allgemeine ausweitet.

51. In gleicher Weise haben auch die christlichen Verbände, jeder nach seiner besonderen Art, die Pflicht zur Zusammenarbeit. Ohne an die Stelle öffentlich-rechtlicher Institutionen zu treten, ist es ihre Aufgabe, jede auf ihre Weise, jedoch über sich selbst und ihre Eigeninteressen hinauswachsend, die eindeutigen Forderungen des christlichen Glaubens hinsichtlich einer gerechten und eben darum gebotenen Umgestaltung der Gesellschaft zu vertreten[38].

Heute — mehr als je zuvor — kann das Wort Gottes nur verkündigt und verstanden werden, wenn es vom Zeugnis der Kraft des Heiligen Geistes begleitet wird, der sich wirksam erweist in dem Dienst, den Christen ihren Brüdern leisten, wo deren Dasein oder deren Zukunft auf dem Spiel steht.

52. Diese Unsere Überlegungen teilen Wir Dir, ehrwürdiger Bruder, mit und sind Uns dabei wohl bewußt, daß Wir nicht alle sozialen Probleme berührt haben, vor denen heute die Menschen stehen, die gläubig oder doch guten Willens sind. Unsere jüngsten Erklärungen, zu denen noch Deine Botschaft „Humanam Progressionem" anläßlich der Eröffnung des zweiten Jahrzehnts der Entwicklungshilfe kommt, sind Uns noch deutlich in Erinnerung; Wir behandelten darin die Pflichten der Gesamtheit der Nationen in bezug auf die Entwicklungshilfe mit dem Ziel allseitiger und solidarischer Entfaltung des Menschen. — Das aber, was Wir hier niedergelegt haben, schreiben Wir Dir, damit es dem Laienrat und der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax" neue Anregung und Ermutigung gebe, ihre übernommenen Aufgaben weiter zu erfüllen. Ihnen ist ja dieses Ziel gestellt: „das gesamte Gottesvolk zum vollen Verständnis seines Auftrags in der gegenwärtigen Stunde aufzurütteln und das Apostolat ... weltweit vorzutragen[39]."

Von diesem Wunsch beseelt, erteilen Wir Dir, ehrwürdiger Bruder, den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 14. Mai 1971, im 8. Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

[1] Cfr. Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 10: *A.A.S.* 58 (1966), p. 1033.

[2] *A.A.S.* 23 (1931), p. 209 sq.

[3] *A.A.S.* 53 (1961), p. 429.

[4] 3: *A.A.S.* 59 (1967), p. 258.

[5] *Ibidem*, 1: p. 257.

[6] Cfr. *2 Cor.* 4, 17.

[7] Cfr. Litt. Encycl. *Populorum progressio*, 25: *A.A.S.* 59 (1967), pp. 269—270.

[8] Cfr. *Apoc.* 3, 12; 21, 2.

[9] Const. Past. *Gaudium et spes*, 25: *A.A.S.* 58 (1966), p. 1045.

[10] *Ibidem*, 67: p. 1089.

[11] Cfr. Litt. Encycl. *Populorum progressio*, 69: *A.A.S.* 59 (1967), pp. 290—291.

[12] Cfr. *Mt.* 25, 35.

[13] Conc. Oecum. Vatic. II, Decl. *Nostra aetate*, 5: *A.A.S.* 58 (1966), p. 743.

[14] 37: *A.A.S.* 59 (1967), p. 276.

[15] Cfr. Conc. Oecum. Vatic. II, Decr. *Inter mirifica*, 12: *A.A.S.* 56 (1964), p. 149.

[16] Cfr. Litt. Encycl. *Pacem in terris*: *A.A.S.* 55 (1963), p. 261 sq.

[17] Cfr. Nuntium ad universos homines, Calendis Ianuariis diem fovendae paci per totum terrarum orbem dicatum celebraturos: *A.A.S.* 63 (1971), pp. 5—9.

[18] Cfr. Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 74: *A.A.S.* 58 (1966), pp. 1095—1096.

[19] Decl. *Dignitatis humanae*, 1: *A.A.S.* 58 (1966), p. 930.

[20] *A.A.S.* 55 (1963), p. 300.

[21] Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 11: *A.A.S.* 58 (1966), p. 1033.

[22] Cfr. *Rom.* 15, 16.

[23] Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 39: *A.A.S.* 58 (1966), p. 1057.

[24] 13: *A.A.S.* 59 (1967), p. 264.

[25] Cfr. Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 36: *A.A.S.* 58 (1966), p. 1054.

[26] Cfr. *Rom.* 5, 5.

[27] Cfr. Encycl. *Populorum progressio*, 56 sq: *A.A.S.* 59 (1967), p. 285 sq.

[28] *Ibidem*, 86: p. 299.

[29] Cfr. Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 63: *A.A.S.* 58 (1966), p. 1085.

[30] Litt. Encycl. *Quadragesimo anno*: *A.A.S.* 23 (1931), p. 203; cfr. Litt. Encycl. *Mater et magistra*: *A.A.S.* 53 (1961), pp. 414, 428; Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 74, 75, 76: *A.A.S.* 58 (1966), pp. 1095—1100.

[31] *A.A.S.* 53 (1961), pp. 420—422.

[32] Cfr. Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Past. *Gaudium et spes*, 68, 75: *A.A.S.* 58 (1966), pp. 1089—1090; 1097.

[1] Vgl. II. Vat. Konz., Pastoralkonst. ***Gaudium et spes***, Nr. 10. A.A.S. 58 (1966), Seite 1033.

[2] A.A.S. 23 (1931), Seite 209 f.

[3] A.A.S. 53 (1961), Seite 429.

[4] Nr. 3. A.A.S. 59 (1967), Seite 258.

[5] Ebd. Nr. 1, Seite 257.

[6] Vgl. 2 Kor. 4, 17.

[7] Vgl. Enzykl. *Populorum progressio*, Nr. 25. A.A.S. 59 (1967), Seite 269—270.

[8] Vgl. Apk. 3, 12; 21, 2.

[9] Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 25, A.A.S. 58 (1966), Seite 1045.

[10] Ebd. Nr. 67; Seite 1089.

[11] Vgl. Enzykl. *Populorum progressio*, Nr. 69, A.A.S. 59 (1967), Seite 290—291.

[12] Vgl. Mt. 25, 35.

[13] II. Vat. Konz., Erklärung *Nostra aetate* — über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen — Nr. 5, A.A.S. 58 (1966), Seite 743.

[14] Enzykl. *Populorum progressio* Nr. 37, A.A.S. 59 (1967), S. 276.

[15] II. Vat. Konz., Dekret *Inter mirifica*, Nr. 12, A.A.S. 56 (1964) — über die Kommunikationsmittel — Seite 149.

[16] Vgl. Enzykl. *Pacem in terris*, A.A.S. 55 (1963), Seite 261 f.

[17] Vgl. Botschaft zum Weltfriedenstag; A.A.S. 63 (1971), Seite 5—9.

[18] Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 74, A.A.S. 58 (1966), Seite 1095—1096.

[19] II. Vat. Konz., Erklärung *Dignitatis humanae* — über die Religionsfreiheit — Nr. 1, A.A.S. 58 (1966), Seite 930.

[20] Enzykl. *Pacem in terris*, A.A.S. 55 (1963), Seite 300.

[21] Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 11, A.A.S. 58 (1966), Seite 1033.

[22] Vgl. Röm. 15, 16.

[23] Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 39, A.A.S. 58 (1966), Seite 1057.

[24] Enzykl. *Populorum progressio*, Nr. 13; A.A.S. 59 (1967), Seite 264.

[25] Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 36, A.A.S. 58 (1966), Seite 1054.

[26] Vgl. Röm. 5, 5.

[27] Vgl. Enzykl. *Populorum progressio*, Nr. 56 ff., A.A.S. 59 (1967), Seite 285 ff.

[28] Ebd. Nr. 86, Seite 299.

[29] Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 63, A.A.S. 58 (1966), Seite 1085.

[30] Enzykl. *Quadragesimo anno*; A.A.S. 23 (1931), Seite 203; vgl. Enzykl. *Mater et magistra*; A.A.S. 53 (1961), Seite 414, 428; Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 74, 75, 76; A.A.S. 58 (1966), Seite 1095—1100.

[31] Enzykl. *Mater et magistra*, A.A.S. 53 (1961), Seite 420—422.

[32] Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 68, 75, A.A.S. 58 (1966), Seite 1089—1090; 1097.

[33] 81: *A.A.S.* 59 (1967), pp. 296—297.

[34] Cfr. *Mt.* 28, 30; *Phil.* 2, 8—11.

[35] Cfr. Conc. Oecum. Vatic. II, Const. Dogm. *Gaudium et spes*, 43: *A.A.S.* 58 (1966), p. 1067.

[36] *Ibidem*, 93: p. 1115.

[37] Cfr. *1 Thess.* 5, 21.

[38] Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. Dogm. *Lumen gentium*, 31: *A.A.S.* 57 (1965), pp. 37—38; Decr. *Apostolicam actuositatem*, 5: *A.A.S.* 58 (1966), p. 842.

[39] Litt. Apost. Motu Proprio datae *Catholicam Christi Ecclesiam*: *A.A.S.* 59 (1967), p. 27 et p. 26.

[33] Enzykl. *Populorum progressio* Nr. 81; A.A.S. 59 (1967), Seite 296—297.

[34] Vgl. Mt. 28, 30; Phil. 2, 8—11.

[35] Vgl. Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, Nr. 43; A.A.S. 58 (1966), Seite 1067.

[36] Ebd. 93, Seite 1115.

[37] Vgl. 1 Thess. 5, 21.

[38] Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 31: A.A.S. 57 (1965), Seite 37—38; Dekret *Apostolicam actuositatem* — über das Laienapostolat — Nr. 5: A.A.S. 58 (1966), S. 842.

[39] Motuproprio *Catholicam Christi Ecclesiam*, Nr. 6: A.A.S. 59 (1967), Seite 27 und 26.

